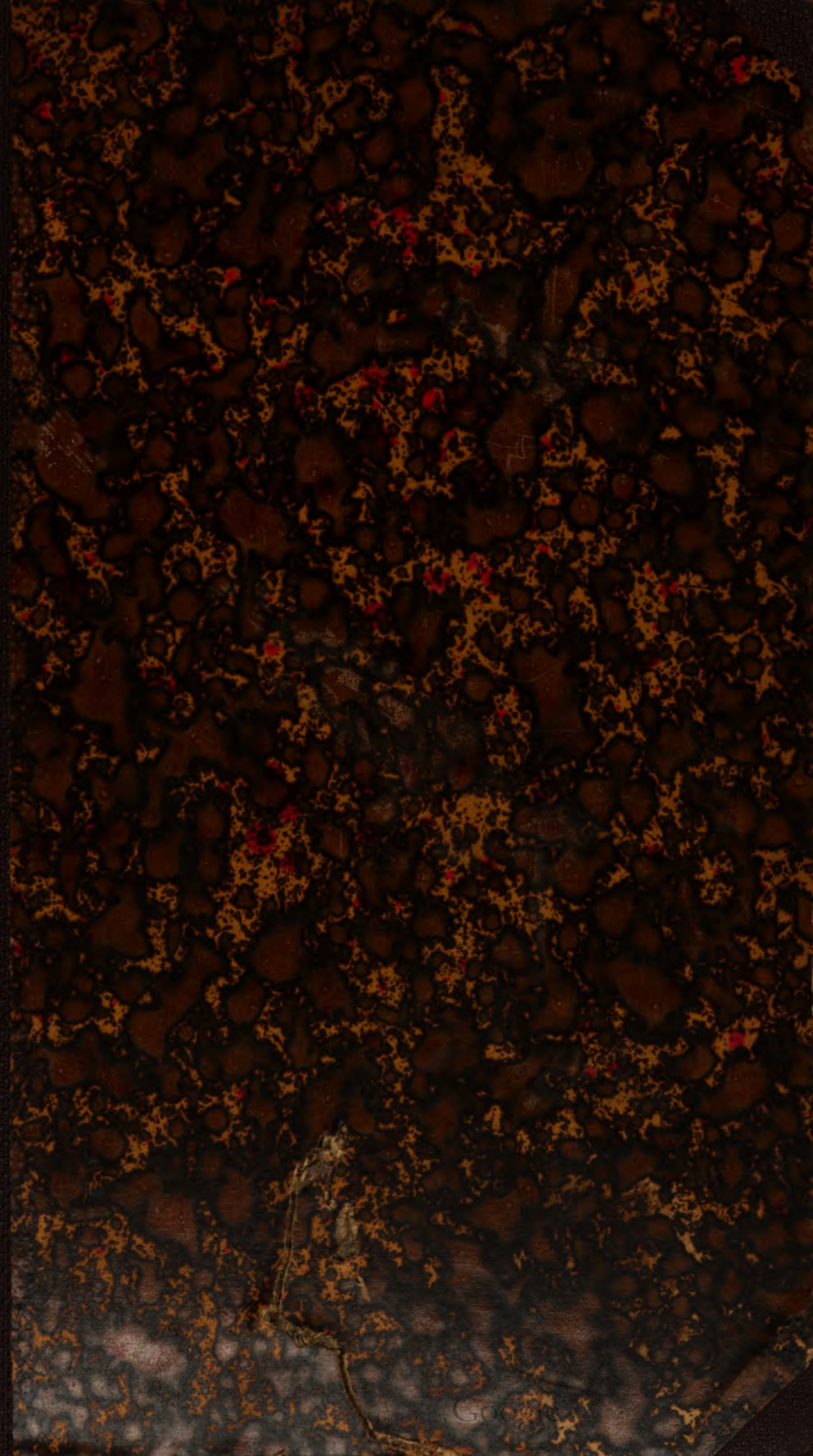




Printed in Germany



Zeitschrift

für das

Gesamte Handelsrecht

begründet von L. Goldschmidt

herausgegeben

von

Dr. H. Keyßner, und Dr. K. Lehmann,
Geh. Justiz- und Kammergerichtsrat a. D. in Berlin, ord. Professor der Rechte in Rostock.

Sechsundfünfzigster Band.

Neue Folge. Einundvierzigster Band.



Stuttgart.

Verlag von Ferdinand Enke.

1905.



Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhaltsübersicht.

I. Abhandlungen. Seite

II. Rechtsquellen.

Berichtigungen.

S. 5 Z. 11 von oben lies „Handelsgesetzbuch“ statt Handelsrecht.
S. 6 Z. 10 von oben lies „Käufers“ statt Verkäufers.
S. 134 Z. 21 von oben lies „868“ statt 368.
S. 261 Z. 5 von unten lies „Handelshochschule“ statt Handelsschule.
S. 262 Z. 11 von oben lies „Handelshochschule“ statt Handelsfachschule.

I.

Die skandinavischen Entwürfe eines Gesetzes über den Kaufvertrag.

Von

Karl Lehmann.

Bekanntlich gehören die skandinavischen Reiche zu den Gebieten, die eines Handelsgesetzbuches entbehren. Die Gesetzgebung eines jeden der drei Königreiche sucht vielmehr stückweise das praktische Bedürfnis zu befriedigen und hat dabei für gewisse wichtige Materien (See-, Wechsel-, Scheckrecht) im wesentlichen Rechtsübereinstimmung erzielt, wohingegen hinsichtlich anderer, insbesondere des Gesellschaftsrechts, nicht bloß der Rechtszustand ein verschiedener, sondern auch die Energie der Reformbestrebungen in den einzelnen Ländern eine ungleichmäßige ist. Während Schweden durch mehrere Gesetze des Jahres 1895 das Gesellschaftsrecht großenteils geordnet hat, steht man in Norwegen und Dänemark zur Zeit noch vor Entwürfen eines Aktiengesetzes, deren schnelle Erledigung wohl schwerlich zu erwarten ist, und der Ausbau einer umfassenden Gesetzgebung über die Handelsgesellschaften ist hier in absehbarer Zeit kaum zu erhoffen.

Einen weiteren Schritt zur Herbeiführung einer skandinavischen Rechtseinheit stellt der vor kurzem veröffentlichte Entwurf eines Gesetzes über den Kaufvertrag dar. Das geplante Gesetz soll weit über das Handelsrecht hinausgreifen. Es soll den Kauf überhaupt mit Ausnahme des Grundstückskaufes betreffen und nur innerhalb der gesamten

Regelung werden für den Handelskauf an verschiedenen Stellen Sondernormen aufgestellt.

Da in zivilrechtlicher Beziehung der Rechtszustand im Norden bisher ein keineswegs einheitlicher ist (in Schweden ist das allgemeine Landrecht um 1734, in Dänemark und Norwegen sind die Gesetzbücher König Christians V. die Grundlage), so würde mit dem Zustandekommen dieses Gesetzentwurfes für das Verkehrsrecht des Nordens ein wichtiger Fortschritt erreicht sein.

Die Pläne, von denen man ausging, waren sogar weit umfassendere. Im Jahre 1901 wurden in Schweden [1]) und Dänemark [2]) Kommissionen eingesetzt, die im September d. J. zu Stockholm sich über ein Programm der Inangriffnahme gemeinsamer Gesetze einigten. Darnach sollten der gemeinsamen Regelung unterfallen der Abschluß der vermögensrechtlichen Verträge überhaupt (einschließlich der Geschäftsfähigkeit, der Stellvertretung, des Zwanges, Betruges), die Grundsätze über den Eigentumsübergang und die Vindikation von Fahrhabe, das Kommissions-, Speditionsgeschäft und die Emission von Wertpapieren. Die norwegische Regierung billigte dieses Programm und setzte auch ihrerseits eine entsprechende Kommission ein [3]). Alle drei Kommissionen traten im Mai 1902 in Kopenhagen zusammen, um das größere Programm zur Ausführung zu bringen. Doch erwies sich sehr bald, daß dies Vorhaben eine längere Zeit erforderte, als den Kommissionsmitgliedern zur Verfügung stand. Man

1) Mitglieder der schwedischen Kommission waren der Präsident des Götahofgerichts Hammarskjöld, der Rat am Sveahofgericht Carlson und der Häradshöfding Freiherr Fleetwood. An Stelle Hammarskjölds trat später der Justizrat Freiherr von Würtemberg.

2) Als Mitglieder der Kommission fungierten für Dänemark: Professor Jul. Lassen, Höchstegerichtsrat Dr. Niels Lassen (Vorsitzender) und Höchstegerichtsanwalt Hansen. Letzterer schied durch Tod aus. An seine Stelle trat Professor Grundtvig.

3) Mitglieder waren: Expeditionschef Lambrechts, Höchstegerichtsadvokat Schjødt und Professor F. Stang.

beschloß deshalb, sich auf die Beratung eines Gesetzentwurfes über den Kauf zu beschränken. Hierfür war außer der Wichtigkeit gerade dieser Materie für die Handelsbeziehungen der drei Reiche zueinander noch der Umstand entscheidend, daß in Schweden bereits im Jahre 1894 ein Entwurf eines Gesetzes über Kauf und Tausch ausgearbeitet worden war, an den man sich anlehnen konnte. Die Kommissionen verstärkten sich durch handelskundige Mitglieder[4]) und berieten im August 1902 und März 1903 zu Kopenhagen und Kristiania den von einem Ausschuß[5]) ausgearbeiteten Entwurf. Hierauf wurde der Entwurf den Vertretern des Handelsstandes in den drei Reichen zur Begutachtung vorgelegt und im September 1903 zu Stockholm von den drei Kommissionen nochmals durchberaten. In dieser Gestalt wurde er publiziert. Mir liegt zwar nur die Publikation für Dänemark vor[6]). Sie enthält zunächst den Entwurf in dänischer Fassung (Udkast til Lov om Køb), hierauf die Motive, verfaßt von Professor L. A. Grundtvig, dessen tüchtige Arbeiten über Konnossemente und Rügepflicht vor kurzem in dieser Zeitschrift[7]) besprochen worden sind, als Anhang aber dann schließlich auch die synoptische Zusammenstellung der drei Entwürfe Dänemarks, Norwegens und Schwedens. Da aus letzterer sich ergibt, daß nur in vereinzelten Punkten eine Abweichung hinsichtlich anderer Reiche vorliegt, die Gründe für die Abweichung zu dem aus den Motiven des dänischen Entwurfes erhellen, so gewährt

---

4) Für Dänemark Großkaufmann Høffding, für Norwegen Konsul Duborgh, für Schweden Dr. Höglund.

5) Mitglieder des Ausschusses waren für Dänemark Professor Jul. Lassen, für Schweden Freiherr Marks von Würtemberg, für Norwegen Expeditionschef Lambrechts.

6) Udkast til Lov om Køb med tilhørende Bemærkninger. Udarbeidet af den ved Kgl. Resolution of 28 Juni 1901 nedsatte Kommission. København 1904, Trykt hos A. Schultz. 131 S. gr. 8°.

7) Vgl. Bd. LIV S. 351 ff.

der dänische Entwurf genügende Information, um über das geplante gemeinsame Werk Klarheit zu erhalten.

Der Entwurf besteht aus 71 Paragraphen, dazu einer das Seegesetz § 166 abändernden Bestimmung. Zehn dieser 71 Paragraphen enthalten Auslegungsregeln über gewisse Klauseln (fob, cif, caf, franco, medio, ultimo, cirka, u. dgl. m.), so daß nur 61 Paragraphen für das eigentliche materielle Recht übrig bleiben.

Die Disposition ist folgende: Die ersten 4 Paragraphen enthalten die „allgemeinen Vorschriften“. In den §§ 5—8 finden sich die Normen über die Berechnung des Kaufpreises, in den §§ 9—11 über den Lieferungsort, in §§ 12, 13 über die Leistungszeit. §§ 14—16 betreffen speziell die Verpflichtung der Leistung Zug um Zug. § 17 des Entwurfes ist die sedes materiae für die Frage der Gefahrstragung, jedoch findet sich die nähere Ausgestaltung an verschiedenen späteren Stellen. Die §§ 18—20 entscheiden, wem die Früchte des Kaufobjektes gebühren. §§ 21—37 behandeln die Folgen der Nichtleistung, insbesondere des Verzuges, und die Folgen der Nichtannahme seitens des Käufers, §§ 38—40 Verzugszinsen und Einfluß des Konkurses des Käufers auf die Lieferungspflicht. In den §§ 40—54 wird die Mängelhaftung geregelt. Die §§ 55, 56 betreffen die Aufbewahrungspflicht des Käufers, der zur Disposition stellt, die §§ 57, 58 die näheren Modalitäten des Rücktritts, der § 59 die Entwerung, § 60 den Kauf auf Probe, § 61 schließlich die Frage, wer die Gefahr der Ankunft gewisser Anzeigen trägt. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Disposition nicht immer ganz übersichtlich ist. So ist nicht recht einzusehen, weshalb die Bestimmungen über den Rücktritt mit denen über die Aufbewahrungspflicht des Käufers bei Beanstandung zu einem Abschnitt vereinigt sind, der die Entwerung betreffende § 59 wäre wohl richtiger vor die Bestimmungen über die Mängelhaftung zu stellen gewesen, die Bestimmungen über die Gefahrstragung wären m. E. besser zusammenzufassen, als daß sie, wie es geschehen,

an verschiedenen Stellen untergebracht sind und das Gleiche gilt von den Bestimmungen über den Annahmeverzug (§§ 17 Abs. 2, 33—37). Doch ist nicht zu verkennen, daß die Schwierigkeit der Gruppierung vornehmlich darin ihren Grund hat, daß die einzelne Materie des Kaufes vom Gesetz geordnet wird. Eine große Anzahl Fragen, die der Entwurf im Interesse der Verkehrseinheit regeln zu müssen glaubte (Lieferungsort, Leistungszeit, Zug um Zug Leistung, mora, Rücktritt), gehört systematisch nicht dem speziellen, sondern dem allgemeinen Teil des Obligationenrechts an. Noch weit mehr als unser Allgemeines deutsches Handelsrecht von 1861 hat der Entwurf ausgreifen müssen, um einen gemeinsamen Boden für das Verkehrsrecht zu schaffen [8]). Es liegt auf der Hand, daß seine Sätze, falls sie Gesetz werden, im Norden für das Recht der Schuldverhältnisse überhaupt grundlegende Bedeutung erhalten werden.

Die allgemeinen Vorschriften (Almindelige Bestemmelser) der §§ 1—4 umgrenzen den Machtbereich des zukünftigen Gesetzes. Ausgenommen von ihm soll nur der Grundstückskauf [9]) sein, während nicht bloß bewegliche Sachen und Wertpapiere, sondern auch Rechte (der Forderungen gedenkt § 20 ausdrücklich) den Kaufgegenstand (Salgsgenstanden) bilden können. Auf der anderen Seite enthält sich der Entwurf einer Begriffsbestimmung des Kaufes. § 2 Abs. 1 behandelt aber als Kauf schlechthin den Werklieferungsvertrag, auch wenn es sich um eine nicht vertretbare Sache handelt, doch mit der nur folgerichtigen Aus-

---

8) Obwohl, wie die Begründung S. 18 hervorhebt, zahlreiche Fragen unberührt bleiben mußten, z. B. Abschluß des Kaufes, Haftung für ursprüngliche Unmöglichkeit der Leistung, Leistungsort für den Käufer. Letztere Frage hätte meines Erachtens mitaufgenommen werden sollen.

9) Für ihn bleibt es also in jedem der drei Reiche bei dem bisherigen Recht. Ein Verkehrsbedürfnis für gleichmäßige Regelung liegt in der Tat hier kaum vor. Analoge Anwendung einzelner Bestimmungen des Gesetzes auf den Grundstückskauf muß dem künftigen Gewohnheitsrecht überlassen bleiben (Motive S. 20).

nahme, daß die Verträge über bauliche Anlagen auf Grundstücken dem Gesetze nicht unterstehen sollen, weil dieses eben die bodenständigen Verhältnisse der Immobilien in das gemeinsame Verkehrsrecht der drei Länder nicht hineinziehen will. Die von unserem B.GB. § 651 abweichende Unterstellung jedes Werklieferungsvertrages unter die Regeln des Kaufes erklärt sich daraus, daß nach § 49 des Entwurfes auch beim Kauf der Verkäufer ein Recht auf Beseitigung des Mangels haben soll, falls dies vor Ablauf der Lieferungszeit geschehen kann und den Interessen des Verkäufers nicht schädlich ist (siehe Motive S. 74). Der bei uns zwischen Kauf und Werkvertrag in diesem Punkte bestehende Gegensatz ist somit im Norden in jener Schärfe nicht vorhanden, wenngleich nicht zu verkennen ist, daß sich die Lage des Unternehmers darnach schlechter stellen wird, als bei uns, wo nach § 634 B.GB. der Besteller dem Unternehmer unter allen Umständen eine Frist zur Beseitigung des Mangels gewähren muß. — Die Grundsätze vom Kauf sollen übrigens, wie bei uns, analoge Anwendung auf den Tausch (bytte) finden (§ 2 Abs. 2), ein Satz, der jedoch nicht im norwegischen Entwurf enthalten ist, weil in Finnemarken sich aus alter Zeit noch der Tauschverkehr erhalten hat, in den man durch eine derartige radikale Bestimmung störend eingreifen könnte (Motive S. 21).

Wie schon berührt ist, beschränkt sich der Entwurf nicht auf den Handelskauf. Immerhin enthält er über ihn mehrere recht wichtige Sondervorschriften. So besteht beim Handelskauf für den Käufer die Untersuchungspflicht (§ 51), der Käufer hat den fakturierten unrichtigen Preis beim Handelskauf baldmöglichst zu beanstanden (§ 6), im Handelskauf gilt im Zweifel jedes Versäumnis als für den anderen Teil wesentlich (§ 21 Abs. 3, § 28 Abs. 1), Mitteilungen, die sonst „unverzüglich" (uden ugrundet Ophold) zu erfolgen haben, müssen beim Handelskauf „sofort" (strax) geschehen (§ 27, § 32, § 52), die Höhe der Verzugszinsen beträgt beim Handelskauf 6 Prozent, bei sonstigem Kauf nur 5 Pro-

zent (§ 38). Dazu kommt, daß nach § 1 Abs. 1 das Gesetz nur insoweit zur Anwendung kommen soll, als nicht Handelsgewohnheitsrecht oder Handelsbrauch ein anderes mit sich bringt. So erklärt es sich, daß unter den allgemeinen Vorschriften sich auch eine Begriffsbestimmung des Handelskaufes findet. § 4 Abs. 1 lautet in allen drei Entwürfen übereinstimmend: „Unter Handelskauf wird in diesem Gesetz ein Kauf verstanden, der unter Kaufleuten in oder für deren Geschäftsbetrieb eingegangen wird", also ein beiderseitiges Handelsgeschäft im Sinne unseres neuen Handelsgesetzbuches [10]). Wer nun aber Kaufmann ist, bestimmen die drei Entwürfe zu einander abweichend.

Als Kaufmann (Handlende) im Sinne dieses Paragraphen soll in Dänemark nach § 4 Abs. 2 jeder gelten, dessen Gewerbe besteht in der Veräußerung von dazu eingekauften Waren, im Bankier- oder Wechslergeschäft, im Versicherungsbetrieb, Kommissionshandel, Verlag, Apothekereibetrieb, Gastwirtschaft, Handwerk oder Fabrik, Bauunternehmungen, Transport von Personen, Gütern oder Mitteilungen. Doch sollen ausgenommen sein solche Personen, die ohne andere Beihilfe als den Ehegatten, ihre Kinder unter 15 Jahren und ihr Hausgesinde Gastwirtschaft, Handwerk, Transporttätigkeit oder solchen Kleinhandel betreiben, zu dem keine besonderen Mittel nötig sind oder zu dessen Ausübung der Bürgerbrief unentgeltlich ausgestellt wird. — Der norwegische Entwurf weicht vom dänischen insofern ab, als er das Versicherungsgewerbe fortläßt, dafür aber die Bergwerksunternehmungen anfügt — und als er die Ausnahmen nur auf die drei Klassen der Wirte, Handwerker und Transportpersonen beschränkt. — Der schwedische Entwurf endlich enthält sich jeglicher Aufzählung, erklärt vielmehr kurz: „Unter Kaufmann wird in diesem Gesetz jeder verstanden, der nach den gesetzlichen Bestimmungen [11]) verpflichtet ist, Handelsbücher

10) Einer Präsumtion für die Zugehörigkeit zum Betriebe enthält sich der Entwurf trotz dahin geäußerter Wünsche.

11) Verordnung vom 4. Mai 1855.

zu führen". Es ist nicht zu leugnen, daß die Verschiedenheit der Formulierung im Verhältnis des schwedischen Entwurfs zu den dänisch-norwegischen Entwürfen für die Herstellung eines einheitlichen Verkehrsrechts im Norden ein Hindernis bildet, zumal sie von materieller Rechtsverschiedenheit begleitet ist. Nach schwedischem Recht ist z. B. jede Aktiengesellschaft Kaufmann, während umgekehrt die Handwerker nur dann in Betracht kommen, wenn sie Waren umsetzen (Motive S. 25). Wie die Motive (S. 22) mitteilen, hatte man in Dänemark erwogen, ob nicht dem schwedischen Vorbild zu folgen sei. Daß dies nicht geschah, lag nach den Motiven einmal daran, daß die dänischen Vorschriften über die Buchführungspflicht (Verordnung vom 1. Juni 1832) veraltet sind, sodann daran, daß bereits in anderen dänischen Gesetzen, z. B. dem Firmengesetz vom 1. März 1889[12]), die gleiche kasuistische Bestimmung des Kaufmannsbegriffes vorgenommen war, während das schwedische Firmengesetz vom 13. Juli 1887 § 8[13]) auch in diesem Punkte auf die Buchführungspflicht verweist. Erkennt man die Triftigkeit dieser Gründe auch an, so ist doch unleugbar, daß das dänisch-norwegische Verfahren dem schwedischen gegenüber erhebliche Nachteile besitzt. Die Prinzipienlosigkeit, die die Aufzählung einzelner Kategorien mit sich bringt, tritt um so stärker hervor, als in den verschiedenen dänischen und norwegischen Gesetzen die Kategorien nicht einmal die gleichen sind. Ja nach den Motiven (S. 25) soll selbst im vorliegenden Entwurf der Begriff des Kaufmanns nicht überall der gleiche sein, vielmehr an anderen Stellen (z. B. in § 39, § 48) selbständig beurteilt werden. Die Einheitlichkeit des Kaufmannsbegriffes wenigstens auf privatrechtlichem Gebiete ist ein dringendes Erfordernis, soll nicht die Rechtssicherheit leiden. — Im übrigen ist nicht zu leugnen, daß durch die

12) Ebenso im norwegischen Firmengesetz von 1890 §§ 8, 39. Vgl. Fr. Hagerup, Omrids af den norske Handelsret 1901, p. 18.

13) Diese Zeitschrift Bd. XXXVI S. 191.

Heranziehung der Fabriken und Bauunternehmungen, in Norwegen sogar der Bergwerksbetriebe der Kaufmannsbegriff in einer Weise ausgedehnt ist, wie es der neuen deutschen Handelsgesetzgebung entspricht. Auch ist von schwedischer Seite ins Auge gefaßt, durch Revision der Bestimmungen über die Buchführungspflicht zu einer gewissen materiellen Übereinstimmung mit den anderen Ländern zu gelangen.

Erwogen war in der Kommission, ob nach deutschem Vorbilde besondere Regeln über das Abzahlungsgeschäft und den Terminhandel aufzustellen seien. Doch hat man davon Abstand genommen. Hinsichtlich des Abzahlungsgeschäftes glaubte man die Sache auf die spätere Beratung eines Gesetzes über den Abschluß von vermögensrechtlichen Verträgen [14]) verweisen zu sollen und bei dem Terminhandel ließ sich vom deutschen Vorbilde sagen: „vestigia terrent". Auch über den Spezifikationskauf finden sich keine besonderen Normen [15]).

Wende ich mich nach den „Allgemeinen Vorschriften" zu den einzelnen Abschnitten, so treten uns zunächst bei der Berechnung des Kaufpreises in den §§ 5, 8 Sätze entgegen, die unser B.GB. §§ 316, 315 Abs. 1 und unser HGB. § 380 Abs. 1 aufweist. Auch dem § 7 (vgl. §§ 62 Abs. 4, 63 Abs. 3, 65 Abs. 2), wonach bei nach Zahl, Maß oder Gewicht zu berechnendem Kaufpreis für die Berechnung der Zeitpunkt, in dem die Gefahr auf den Käufer übergeht, entscheidend ist, wird man Beifall zu schenken haben, er ergibt sich als natürliche Folge der Gefahrstragung des Verkäufers. Ob dagegen § 6: „Wird beim Handelskauf die Rechnung (Faktura, Nota) dem Käufer zugestellt und erhebt er nicht baldmöglichst Einspruch [16]) gegen den angesetzten Preis, so ist er verpflichtet, ihn zu bezahlen, es sei denn, daß ein geringerer Preis nachweisbar vereinbart

14) Siehe oben S. 2.

15) Motive S. 54.

16) Der Käufer wahrt sich seine Rechte dabei schon durch Aufgabe zur Post, die Gefahr des Nichteintreffens trägt der Verkäufer (§ 61).

oder die Rechnung offensichtlich unangemessen ist" wirklich notwendig ist, kann gefragt werden. Sein Inhalt entspricht, wie die Motive S. 28 hervorheben, der dänischen Praxis und zum Teil auch der unsrigen [17]). Aber ob es rätlich ist, derartige Sätze generell festzulegen, kann bezweifelt werden. Mit Recht hat der Entwurf davon Abstand genommen, die Reklamationspflicht gegenüber Fakturenangaben sonst im einzelnen abzugrenzen, die Verhältnisse lägen eben, führen die Motive S. 28, 29 gut aus, im einzelnen zu verschieden. Auch bei dem fakturierten Preis will es bedenklich erscheinen, unter allen Umständen dem nicht baldigst rügenden Käufer den Beweis aufzuerlegen, daß ein geringerer Preis vereinbart ist. Schließlich ist die Übersendung einer Rechnung nicht mit der der Ware zu vergleichen, was unser B.GB. § 363 für die Annahme der Leistung als Erfüllung aufstellt, trifft noch nicht für die Entgegennahme eines Zettels zu, der eine einseitige Bemerkung des Verkäufers enthält. Der Verkäufer kann m. E. durch die Vorschrift unbillig bevorzugt werden.

Die über den Lieferungsort handelnden §§ 9—11 stimmen der Hauptsache nach mit dem deutschen Recht überein, § 9 gibt mit Bezug auf den Verkäufer im wesentlichen den Inhalt von Art. 324 Abs. 2 des Allg. D. HGB. (B.GB. § 269), § 10 (vgl. § 17 Abs. 1) für Distanzkäufe den Inhalt vom B.GB. § 447 Abs. 1 wieder, während bei Platzkäufen §§ 11, 17 Abs. 1 den die Gegenstände ins Haus sendenden Verkäufer die Gefahr bis zur Einlieferung ins Haus tragen lassen. Bei uns herrscht mit Bezug auf letzteren Punkt Streit, eine mehrfach vertretene Auffassung des § 447 B.GB. will unter Versendung von einem Ort nach einem anderen jede Fortbewegung der Ware von ihrem Standort verstehen. Allein mir scheint die Auffassung des dänischen Entwurfes die richtige zu sein, die auch der Entstehungsgeschichte unseres § 447 entspricht. Im einzelnen

17) Vgl. meinen Kommentar § 346 Nr. 6.

weicht § 10 von unserem § 447 B.GB. insofern ab, als er einerseits bei Schiffssendungen die Gefahr nicht schon mit Aufnahme seitens des Verfrachters, sondern erst mit Anbordbringen (indenfor Skibssiden) der Waren auf den Käufer übergehen läßt (vgl. § 62 Abs. 3), und als er andererseits die Übergabe an einen Spediteur nicht für gleichwertig mit der an einen Frachtführer erachtet. Den Grund für die erstere Besonderheit scheint hauptsächlich der Umstand zu bilden, daß die Ladungsversicherung des Käufers nicht selten die Anbordbringung der Ware oder einen ähnlichen Akt zur Voraussetzung der Risikotragung nimmt (Motive S. 87). Die zweite Besonderheit begründen die Motive (S. 32) damit, daß es häufig zweifelhaft sein könne, ob ein wirklich selbständiger Spediteur oder ein bloßer Vertreter des Verkäufers vorläge. Das letztere will mir nicht recht plausibel erscheinen, das Spediteurgewerbe wird sich doch gewöhnlich nicht minder klar bemerklich machen, als das des Frachtführers, und dem Verkäufer wird damit die Gefahr länger aufgebürdet, als es der Billigkeit entspricht; denn er denkt nicht daran, den Zeitpunkt der Übergabe an die Bahn oder Post zu beeinflussen, er überläßt die weitere Erledigung dem Spediteur, mit der Abholung der Ware durch diesen hält er den Transport für begonnen.

Unterlassen hat es der Entwurf über die Übermittlung von Geld seitens des Käufers Vorschriften zu treffen. Nach den Motiven steht die Praxis auf dem Boden unseres § 270 B.GB.

In den von der Leistungszeit handelnden §§ 12, 13 tritt uns einmal der Satz entgegen: „Diei adjectio pro reo", aber auffälligerweise nur mit Bezug auf die Lieferung des Verkäufers, nicht die Zahlung des Käufers — sodann der andere, daß die mora eine Mahnung voraussetzt, es sei denn, daß die Leistungszeit bestimmt ist. Die nordische Praxis läßt den Satz „dies interpellat pro homine" sogar Anwendung finden bei allgemein gehaltenen Zeitangaben, wie „baldmöglichst", „bei Eintritt der Eisfreiheit" u. dgl. und

das hat § 12 bestätigt im Gegensatz zu unserem enger formulierten § 284 Abs. 2 B.GB.

§ 14 spricht das allgemeine Prinzip der Leistung Zug um Zug aus (= B.GB. § 320 Abs. 1), § 15 zieht bei Distanzkauf daraus die Folgerung, daß der Verkäufer nicht die Versendung, sondern nur die Übergabe an den Käufer bis zur Bezahlung verschieben kann, was unserer Praxis durchaus entspricht [18]) (Entsch. des RG. I S. 283, XXX S. 414). Umgekehrt legt einer Handelsgewohnheit folgend § 16 im Falle des Distanzkaufes dem Käufer bei Übersendung eines Konnossements, Frachtbriefduplikates oder sonstigen, ihm die Verfügung über die Ware sichernden Papieres die Pflicht zur Zahlung schon bei Auslieferung der Urkunde auf, es sei denn, daß der Destinationsort Erfüllungsort ist. Es ist nicht zu leugnen, daß damit Käufer unbillig zurückgesetzt wird, er soll zahlen, bevor er geprüft hat, ob die Ware ordnungsmäßig ist, und zwar nicht bloß, wenn dies ausgemacht ist („Kontant gegen Konnossement“ § 71), sondern schon dann, wenn Verkäufer einseitig von diesem Modus Gebrauch macht. Da im Eisenbahnverkehr das Frachtbriefduplikat ohnehin allgemeine Regel ist, stellt sich die Sache für den Versendungskauf praktisch dahin, daß der Käufer vorzuleisten gehalten ist.

In § 17 (Gefahrstragung) findet sich einmal (Abs. 1) die Regel vom B.GB. § 446 Satz 1, jedoch mit den oben (S. 10, 11) für den Distanzkauf angegebenen Modifikationen. Sodann weist Abs. 2 eine vereinzelte Bestimmung über den Annahmeverzug des Käufers auf, die unserem B.GB. §§ 296, 300, 324 Abs. 2 entspricht.

Die §§ 18—20 beschäftigen sich mit den Nutzungen des Kaufobjektes. § 18 läßt die vor die vereinbarte Lieferungszeit fallenden Nutzungen dem Verkäufer, die nachherigen dem Käufer zufallen, es sei denn, daß die Parteien

18) Unbeschadet der durch die clausula rebus sic stantibus (§ 39 des Entwurfs) dem Verkäufer erwachsenden Rechte.

nach der Sachlage darauf rechnen konnten, daß die Nutzungen an dem entgegengesetzten Zeitpunkt zu Tage treten würden. Das Resultat entspricht im wesentlichen unserem Recht. Denn die von § 18 gemachte Ausnahme würde als Willensmeinung der Parteien festgestellt werden und die Hauptregel ergibt sich aus B.GB. §§ 446 Abs. 1 Satz 2, 101, 286 Abs. 1. — § 19 Abs. 1 bestimmt, daß der Kauf einer Aktie die zur Zeit des Abschlusses noch nicht fällige Ausbeute, insbesondere Dividende umfaßt. Das trifft für den Kassakauf zu, wo im Norden der Anteil des Verkäufers an der Dividende im Kurs zum Ausdruck kommt, nicht aber für das Termingeschäft (vgl. Motive S. 41), und so ist der ganze Satz von zweifelhaftem Wert. Zweckmäßig regelt § 19 Abs. 2 den Fall, daß ein Bezugsrecht mit der verkauften, später zu liefernden Aktie verknüpft ist, dessen Ausübung dem Käufer nach den internen Abmachungen gebührt, während Verkäufer der Aktiengesellschaft gegenüber zum Bezug legitimiert ist. Käufer soll dann dem Verkäufer Nachricht geben, daß er von dem Bezugsrecht Gebrauch machen wolle und auf Verlangen des Verkäufers ihm den Betrag, der bei der Zeichnung einzuzahlen ist, zur Verfügung stellen, sowie für die späteren Einzahlungen Sicherheit leisten. Verkäufer kann natürlich, statt für Rechnung des Käufers das Bezugsrecht auszuüben, auch sich damit begnügen, bis zum Lieferungstage sich eine dem Bezugsrecht entsprechende Anzahl Aktien anzuschaffen (Motive S. 42). Auch hier läßt sich freilich die Notwendigkeit der Vorschrift anzweifeln.

§ 20 enthält die Bestimmung, daß bei zinstragenden Wertpapieren der Kaufpreis im Zweifel nicht die demnächst fälligen Zinsen mitumfaßt, vielmehr ein entsprechender Betrag zuzuzahlen ist.

Zu den wichtigsten Partien gehören die Abschnitte über die Folgen der Nichtleistung (§§ 21—32). Der Entwurf behandelt getrennt die Versäumnis des Verkäufers (§§ 21—27) und die des Käufers (§§ 28—32), was zwar weitschweifiger,

aber dem Verständnis förderlicher ist. Auf diesem Gebiete treten recht bedeutsame Abweichungen von unserem Rechtszustand hervor. Das nordische Recht ist schneidiger, es dient den Interessen des Gläubigers auf Kosten des Schuldners. An der Spitze steht in § 21 der Satz, daß bei nicht rechtzeitiger Lieferung der Käufer, falls er nicht den die Versäumnis verursachenden Umstand zu vertreten hat, das Wahlrecht zwischen Erfüllung und Rücktritt hat. Der Rücktritt ist ihm ausnahmsweise nur dann versagt, wenn die Versäumnis unwesentlich für ihn ist. Doch gilt beim Handelskauf regelmäßig und beim Fixgeschäft stets jede Versäumnis als wesentlich. Entsprechendes ist in § 28 für den Verkäufer bei nicht rechtzeitiger Zahlung[19]) angeordnet, es sei denn, daß das Kaufobjekt bereits übergeben ist. Letzterenfalls kann Verkäufer nur dann zurücktreten, wenn er den Rücktritt sich vorbehielt oder wenn das Kaufobjekt zurückgewiesen wird.

Mit diesen Sätzen wird der Unterschied zwischen verschuldeter und unverschuldeter Säumnis des Schuldners zunächst für gleichgültig erklärt. Was § 376 des HGB. nur für das handelsrechtliche Fixgeschäft aufzustellen wagt, das gesetzliche Rücktrittsrecht des Gläubigers bei nicht rechtzeitiger Leistung des Schuldners, wird hier generell statuiert. Des weitläufigen Verfahrens, das das Bürgerliche Gesetzbuch in § 326 verlangt, um dem Gläubiger den Rücktritt zu ermöglichen, bedarf es hiernach weder bei mora noch im Falle unverschuldeter Säumnis des Schuldners. Das Interesse des Gläubigers, nicht das des Schuldners ist der Ausgangspunkt der Regelung. Darum soll dem Gläubiger der Rücktritt nur versagt bleiben, wenn das gläuberische Interesse mangelt, wofür (abweichend vom B.GB. § 326 Abs. 2) den

19) Dem Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung stellt sogar § 28 des Entwurfs den anderen gleich, daß Käufer nicht rechtzeitig die Veranstaltung trifft, auf der die Zahlung der Kaufsumme beruht, z. B. die Ware nicht abholt, wenn eine Zahlungspflicht nach dem Zeitpunkt der Abholung bemessen ist.

Beweis der Schuldner zu erbringen hätte, ein Beweis, der in gewissen Fällen ihm geradezu abgeschnitten wird. Die Motive (S. 44 ff., 53 ff.) bezeichnen diese Sätze als der bisherigen Praxis entsprechend [20]). Unzweifelhaft sind sie geeignet, die promptere Erledigung zu fördern, aber es wird nicht zu verkennen sein, daß sie unter Umständen für den Schuldner eine Härte involvieren können. Dabei schwebt, charakteristisch genug, wie im HGB. § 376, dem Entwurf der Rücktritt als das Primäre, das Festhalten am Vertrage als das Sekundäre vor. Nach § 26 hat der Käufer, der trotz Unterbleiben rechtzeitiger Lieferung am Vertrage festhalten will, auf Anfrage des Verkäufers unverzüglich, ohne solche Anfrage jedenfalls in angemessener Zeit (inden rimelig Tid) davon Mitteilung zu machen, sonst verliert er sein Recht auf Lieferung und das Entsprechende gilt nach § 31 für den Verkäufer. — Gemildert werden diese Sätze freilich dadurch, daß bei nachträglicher Leistung seitens des Schuldners der Gläubiger, der sich auf die Versäumnis berufen will, dies bei Handelskauf sofort, sonst unverzüglich tun muß, will er seine Ansprüche nicht verlieren (§§ 27, 32). Immerhin ist die Lage des Schuldners ungünstig genug.

Die Frage der Schadensersatzpflicht behandelt dagegen der Entwurf nach den für uns maßgebenden Gesichtspunkten. Kann die Säumnis dem Schuldner nicht zugerechnet werden, so ist er von der Ersatzpflicht frei, dabei gilt bei Gattungsschulden der Satz: genus non perit, den der Entwurf im Sinne der bei uns herrschenden Auffassung auslegt (§§ 23, 24, 30 Satz 1).

Bedeutsam und der nordischen Rechtsauffassung entsprechend aber ist, daß Rücktritt und Schadensersatzanspruch sich keineswegs ausschließen. Der zurücktretende Gläubiger kann Schadensersatz bei mora des Schuld-

---

20) Ihre Geltung für Norwegen bezeugt auch Hagerup, Omrids af den norske Handelsret 2. Ausg. S. 35, für den ganzen Norden Gram in Nordisk Retsencyklopædi II (1888) S. 40 und 41.

ners verlangen. Die durch die Fassung von B.GB. § 326 bei uns verursachte, vom letzten Juristentag behandelte Kontroverse, ist nach dem Entwurf gegenstandslos. Für die Schadensberechnung läßt der dänische Entwurf die abstrakte und konkrete (Deckungskauf, Deckungsverkauf durch autorisierte Handelsmäkler) Schadensberechnungsmethode zu (§§ 25, 30), der norwegische und der schwedische Entwurf schweigen von der konkreten Schadensberechnung, weil autorisierte Mäkler in jenen Reichen nicht anerkannt sind.

Bei Ratenlieferungen hat Käufer regelmäßig[21]) das Rücktrittsrecht nur für die eine ausbleibende Lieferung, Verkäufer bei Ausbleiben einer Ratenzahlung dagegen regelmäßig[22]) das Rücktrittsrecht auch für die folgenden Lieferungen (§§ 22, 29). Die Motive suchen diese verschiedene Behandlung damit zu rechtfertigen, daß beim Käufer gewöhnlich mangelnder Wille oder mangelnde Mittel zur Zahlung vorliegen werden und damit Grund zur Befürchtung der Wiederkehr vorhanden ist (S. 56), während beim Verkäufer dies nicht ohne weiteres anzunehmen sei. Meines Erachtens würde die Praxis dem Umstand ohnehin Rechnung tragen und eine derartige gesetzliche Unterscheidung verstößt gegen den Grundsatz gleichmäßiger Behandlung beider Teile.

In den §§ 33—37 wendet sich der Entwurf zu den Folgen des Annahmeverzuges des Käufers[23]). Verkäufer soll nach Möglichkeit, soweit es seine Interessen gestatten, auf des Käufers Rechnung für die Gegenstände sorgen, bis der Käufer in angemessener Zeit die Sorge ihm abnimmt.

21) Käufer kann für die späteren Lieferungen zurücktreten, wenn die Wiederkehr der Säumnis zu erwarten ist, und vom ganzen Vertrage zurücktreten, wenn der Zusammenhang unter den Raten dies erforderlich macht.

22) Verkäufer kann nur für die einzelne Lieferung zurücktreten, wenn für die Zukunft eine Wiederkehr nicht zu befürchten ist. Diesen Beweis wird Käufer kaum erbringen können.

23) Daß unter Umständen nach dem Entwurf darin zugleich Leistungsverzug liegen kann, der für den Verkäufer ein Rücktrittsrecht begründet, siehe oben Anm. 19.

Macht ihm dies besondere Kosten und Umstände, so kann er nach vorgängiger Benachrichtigung zum Selbsthilfeverkauf schreiten, im Notfalle (bei drohendem Verderb) muß er dies tun. Ist der Verkauf unmöglich oder aussichtslos, so kann er den Gegenstand preisgeben. Für die ihm erwachsenen Kosten kann er Erstattung verlangen, die Gefahr für zufälligen Untergang trägt Käufer. Nicht alle diese Sätze finden sich bei uns wieder. Insbesondere kennen wir das Abadonnierungsrecht nicht, wie andererseits eine Pflicht zum Selbsthilfeverkauf bei uns nicht besteht, sich meines Erachtens eine solche auch nicht wohl rechtfertigen läßt.

Die gesetzlichen Zinsen betrifft § 38. Wie bei uns, wird im dänischen und norwegischen Entwurf mit Bezug auf die Höhe der Zinsen zwischen Handelskauf und bürgerlichem Kauf geschieden, bei jenem sollen sie 6, bei diesem 5 Prozent betragen; der schwedische Entwurf hält allgemein an 6 Prozent fest. Die Zinsen sollen nach allen drei Entwürfen beim Handelskauf schon von der Fälligkeit ab laufen, wobei im Gegensatz zu unserer Auffassung bei unbestimmt gehaltenen Fristbewilligungen („nach Belieben" u. dgl.) der Zinsenlauf bereits mit der Lieferung eintreten soll (Motive S. 62). Beim bürgerlichen Kauf sollen sie nach dem dänischen Entwurf dagegen erst mit der Mahnung laufen, doch soll unter Voraussetzung der Fälligkeit der Schuld die Zusendung der Rechnung die Mahnung ersetzen. Auch dies widerspricht unserer Auffassung, nach der die Zusendung der Rechnung allein noch keine Mahnung darstellt. Der norwegische und der schwedische Entwurf enthalten sich der Bestimmungen über den Beginn des Zinsenlaufes beim bürgerlichen Kauf.

Die clausula rebus sic stantibus behandelt § 39 in mit unserem § 321 B.GB. wesentlich übereinstimmender Art, jedoch nur für den Fall, daß Käufer in Vermögensverfall gerät. Der Verkäufer kann, weitergehend als bei uns, bei Ausbleiben der Sicherheitsleistung sogar zurücktreten. § 40 gibt eine unserer Konkursordnung § 17 entsprechende Bestimmung und § 41 regelt das Verfolgungs-

recht des Verkäufers in ähnlicher Weise wie Reichskonkursordnung § 44. Den durch die §§ 39—41 notwendig gewordenen Änderungen des Seerechtsgesetzes § 166 trägt eine Schlußbestimmung des Entwurfes Rechnung.

Die Sätze über die Mängelhaftung (§§ 42—54) lassen zunächst besondere Regeln über den Viehkauf vermissen. Wie solche bisher nicht existierten, so meinte die Kommission von der Einführung Abstand nehmen zu sollen, da die Ansichten der Fachleute über die Zweckmäßigkeit geteilt seien (Motive S. 70). Wandelung und Minderung, in gewissen Fällen Schadensersatz, bei Gattungskauf Pflicht der Nachlieferung sind auch hier die Folgen, die der Entwurf aufstellt (§§ 42, 43). Interessant ist, was für Dänemark die Motive (S. 69) besonders hervorheben, daß die Minderung eine Neuerung im Norden ist, der bis dahin nur Wandelung und Schadensersatz kannte[24]). Bei „unwesentlichen" Mängeln soll Käufer nur Anspruch auf Minderung haben, es sei denn, daß Käufer betrügerisch gehandelt hat (§ 42, vgl. § 43) — eine Bestimmung, die der Judikatur viel zu schaffen machen und im Handelsverkehr voraussichtlich zur näheren Ausbildung von Festsetzungen, was wesentlich ist, führen wird (vgl. die Motive S. 69). Einzelheiten über die Durchführung der Wandelung und Minderung (wie in unserem B.GB. §§ 465 ff.) enthält der Entwurf nicht, er überläßt dies der Praxis. Nur den Fall der Ratenlieferung zieht mit Bezug auf die Wandelung § 46 in Berücksichtigung. Die unserem § 469 B.GB. entsprechende Regelung wäre meines Erachtens auf den Fall des Verkaufes mehrerer Sachen überhaupt zu erstrecken. — Uns unbekannt ist die schon früher erwähnte Bestimmung des § 49: „Bietet Verkäufer an, einem Mangel abzuhelfen oder (bei Gattungskauf) nachzu-

---

24) Vgl. Vogt in Nordisk Retsencyklopædi II 2 S. 119, Hagerup, Omrids S. 35, Grundtvig, Lærebog i Handels- og Vekselret 1901 S. 49.

liefern, so muß Käufer sich zufrieden geben, wenn dies innerhalb der vertragsmäßigen Lieferzeit geschehen kann und nicht offenbar für den Käufer Kosten oder Unbequemlichkeiten zur Folge hat, unbeschadet des Rechtes des Käufers auf Ersatz." Freilich wird die bona fides auch bei uns nach Lage des Falles ein gleiches Verhalten des Käufers fordern können.

Unbekannt ist uns auch die in § 50 vorgenommene Ausdehnung der Grundsätze über die Mängelhaftung auf den Fall der Lieferung einer geringeren Qualität, „sofern Käufer davon ausgehen mußte, daß das Gelieferte als vollständiges Leistungsobjekt dienen sollte". Käufer soll dann Nachlieferung verlangen dürfen. Unser HGB. — § 378 — dehnt allerdings — und in noch weiterem Umfange als der Entwurf — bei Handelskauf zwar die Untersuchungs- und Rügepflicht auf die Fälle der Quantitätsmängel aus, dagegen kennt das B.GB. eine derartige generelle Erstreckung der Sätze über die Mängelhaftung nicht.

Unserem HGB. § 377 entspricht ferner im Wesentlichen § 51 des Entwurfes. Weit über unsere Rechtssätze geht dagegen § 52 des Entwurfes hinaus. Er statuiert für jeden Käufer, der einen Mangel entdeckt oder entdecken mußte, eine Anzeigepflicht (beim Handelskauf „sofort", sonst „unverzüglich" nach der Entdeckung). Macht Käufer die Mitteilung nicht, obwohl er den Mangel entdeckt hat oder entdeckt haben mußte, so kann er den Mangel nicht später geltend machen. Ferner hat Käufer nach § 52 die Pflicht, falls er wandeln oder Nachlieferung begehren will, dies unverzüglich dem Verkäufer mitzuteilen bei Strafe des Verlustes dieses Rechtes. Hat Verkäufer dolos oder grob kulpos gehandelt, so gilt das Obige nicht (§ 54). Aus den Motiven (S. 78) ergibt sich, daß bei diesen Bestimmungen der Fall, daß wenigstens der Käufer Kaufmann ist, vorschwebte und daß man nur um einer gewissen formalen Gerechtigkeit willen die Sätze generalisierte. Hierbei ist man aber entschieden zu weit gegangen. Mindestens müßte eine Beschränkung auf wirkliche Entdeckung stattfinden.

Wie die Bestimmung dasteht, enthält sie eine starke Belästigung des Publikums, das in steter Furcht sein muß, seine Rechte einzubüßen. — § 53 läßt endlich dann die Berufung auf einen Mangel nicht mehr zu, wenn ein Jahr von der Übergabe ab verstrichen ist, ohne daß es geltend gemacht ist, es sei denn, daß Verkäufer eine längere Garantie übernommen hat oder in dolus oder lata culpa ist (§ 54).

Die §§ 55, 56 statuieren für den die Ware beanstandenden Käufer eine Aufbewahrungspflicht nach Art unseres HGB. § 379, gleichgültig ob es sich um Handelskauf oder bürgerlichen Kauf, um Distanz- oder Platzkauf handelt, nur daß bei Platzkauf der Käufer die Ware wird zurücksenden dürfen. Verbunden ist damit ein Recht, ja bei drohendem Verderb eine Pflicht zum Notverkauf in derselben Weise, wie beim Selbsthilfeverkauf des Verkäufers bei Annahmeverzug des Käufers.

Die §§ 57, 58 regeln die Modalitäten des Rücktrittes (Wandelung) in mit dem B.GB. §§ 348, 350, 351, 353, 467, 273 wesentlich übereinstimmender Art.

§ 59 bestimmt die Gewährleistungspflicht des Verkäufers für Eigentumsverschaffung, es sei denn, daß der Käufer hinsichtlich des Eigentums des Verkäufers mala fide war, also weitergehend als im B.GB. § 439 Abs. 1, wo nur wirkliche Kenntnis des Käufers den Verkäufer befreit. Im übrigen soll die Materie zu ordnen, späteren Gesetzen überlassen bleiben.

§ 60 betrifft den Kauf auf Probe. Die Regelung entspricht B.GB. §§ 495, 496, nur soll Käufer die Gefahr tragen, solange die Ware bei ihm zur Besichtigung ist.

§ 61 endlich ordnet an, daß die in dem Entwurf von einem Teil dem anderen zu machenden Mitteilungen als abgegeben gelten, wenn sie zur Beförderung mit einem zuverlässigen Beförderungsmittel aufgegeben sind, die Gefahr der Ankunft also der Adressat trägt. Wir haben nur im HGB. § 377 Abs. 4 eine entsprechende Bestimmung für einen einzelnen Fall. —

Diese Bemerkungen über die Entwürfe — auf die Auslegungsvorschriften über Kaufklauseln will ich nicht eingehen — mögen genügen.

Aufgefallen wird dem Leser sein ein gewisser Zug zur energischen und glatten Erledigung der Kaufhändel. Wie zum Rücktritt schneller der Gläubiger schreiten kann als bei uns — so müssen umgekehrt häufiger Verwahrungen und Reklamationen seitens des unzufriedenen Empfängers behufs Wahrung seiner Rechte vorgenommen werden als nach unserem Recht. Nicht immer beifallswert ist eine Neigung zur Generalisierung zu spüren. Was man mit dem Schlagwort der Kommerzialisierung des bürgerlichen Rechts bezeichnet, ist nach den Entwürfen im Norden, wo niemals ein besonderes Handelsgesetzbuch existiert hat, erreicht. Im Ganzen ist aber den Entwürfen Lob zu spenden. Sie bilden eine brauchbare Grundlage für ein skandinavisches Gesetz über den Kauf. Möge über ihren weiteren Schicksalen ein guter Stern walten und möge die begonnene Inangriffnahme eines gemeinsamen Verkehrsrechtes rüstig fortgesetzt werden.

II.

Das Grenzgebiet von Strandungsordnung und Binnenschiffahrtsgesetz.

Von

Herrn K. Schneider, Oberlandesgerichtsrat in Stettin.

Ein Streitfall seltsamer Art aus dem Grenzgebiete der Strandungsordnung und des Binnenschiffahrtsgesetzes, der für die Beteiligten in höchst unbefriedigender Weise verlief, wurde kürzlich vor dem Oberlandesgerichte in Stettin verhandelt. Allerdings ist in dieser (nicht revisibelen) Sache eine endliche Entscheidung noch nicht erlassen; aber es wurde doch ein dafür aller Voraussicht nach maßgeblicher Beschluß auf Beweiserhebung sehr umfangreicher Art bereits gefaßt und damit die Entscheidung auf das Beweisgebiet übergeschoben. Ob diese dann zu einem für die Kläger oder den Beklagten günstigen Endergebnisse führt, ist juristisch ja gleichgültig. Ich möchte daher, unter Mitteilung des Tatbestandes nach den in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Behauptungen, den Streitfall schon jetzt zum Anlaß einer Erörterung an dieser Stelle nehmen, da bei ihm nicht nur in lehrreicher Weise Fragen des öffentlichen und des Privatrechts sozusagen aufeinander stoßen, sondern vor allem eine nicht unwichtige, reinliche Scheidung zwischen den Rechtsnormen jener beiden Gesetze vorzunehmen ist. Der streitige Sachverhalt war folgender.

Auf der Fahrt von Swinemünde durchs Große Haff nach der in der Dievenowmündung liegenden Insel Gristow

wurde der mit Stabholz beladene Kahn des Schiffers B in Wollin (registriert im Schiffsregister des Amtsgerichts in Neuwarp, wo B früher gewohnt hatte) bei stürmischem Wetter am 29. Juni 1902 leck. Er wurde vom Schiffer B im Großen Haffe — also nicht auf offener See im Sinne der deutschen Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 oder der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zu § 25 des Flaggengesetzes (vom 10. November 1899) — auf dem sogenannten „Wolliner Schaare" bei 6 Fuß Wassertiefe auf den Strand gesetzt und, nachdem zwei Anker ausgeworfen waren, von B und seinem Matrosen verlassen. Beide landeten in dem nahe gelegenen Wollin gegen 2 Uhr nachmittags; B konnte aber die Eigentümerin der Ladung, eine Fabrik auf der Insel Gristow, da es Sonntag war, erst mehrere Stunden später von dem Vorfalle benachrichtigen, so daß deren Hilfsdampfer nicht vor dem Morgen des 30. Juni in der Nähe der Stelle, wo der Kahn liegen geblieben war, anlangte. Inzwischen hatten sich schon am Nachmittage des vorigen Tages zwei andere Schiffer, die späteren Kläger St und K, die von der Küste aus den Kahn des B und seinen Unfall beobachtet hatten, mit je einem Matrosen auf- und an den Kahn herangemacht; hatten angeblich ihn während der Nachtstunden leer gepumpt, gedichtet und abgebracht und hatten ihn dann zunächst nach der Anlandestelle von Wollin, später mit Hilfe des Fabrikdampfers bis zur Insel Gristow gebracht. Dabei waren ihre Verhandlungen über einen Bergelohn mit B und mit dem Kapitän des Dampfers erfolglos geblieben. Sie behaupten, daß sie diese Bergung nicht nur aus freien Stücken, sondern zugleich auf ausdrückliche Aufforderung der Ehefrau des B vorgenommen hätten; diese habe nämlich gleichzeitig mit ihnen vom Lande aus erkannt, daß ihr Mann und sein Kahn in schwere Gefahr geraten sei. Die Gefahr habe auch noch bestanden, als sie selbst an ihn herangesegelt seien. Der Kahn sei von B verlassen und aufgegeben gewesen; er habe nicht vor den Ankern, sondern völlig frei an Grund gelegen.

Diese Behauptungen wurden ihnen jedoch von Anfang an von B und seiner Ehefrau bestritten; B wollte sich den Kahn genügend gesichert und ihn nicht im Entferntesten „verlassen" haben.

Die späteren Kläger haben dann auch die durch § 20 Satz 2 der Strandungsordnung (siehe unten) vorgeschriebene Anzeige noch am 30. Juni bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes erstattet; doch wurde darüber ein Protokoll nicht aufgenommen. Ebenso wollen sie auf dem Amtsgerichte in Wollin gewesen sein und auf die Meldung des Geschehenen sich dort den Bescheid geholt haben, sie seien Besitzer des Kahnes und könnten ihn vorläufig in Gewahrsam behalten. Sie haben ferner am gleichen Tage an das Strandamt zu Swinemünde eine Eingabe gerichtet, mit dem Antrage, den für sie fällig gewordenen Bergelohn gegen B festsetzen zu wollen. Dabei beriefen sie sich auf ihre soeben wiedergegebene Sachdarstellung.

Diese Eingabe wurde nun zunächst vom Strandamte Swinemünde an das Strandamt zu Cammin gesandt; dieses sei für die Sache zuständig, da der Kahn zwar auf dem „Wolliner Schaar" verlassen, dann aber (über Wollin) nach der zum Camminer Bezirke gehörenden Insel Gristow geschleppt sei. Demzufolge eröffnete dann auch das Strandamt in Cammin das Verfahren und ließ durch die Polizeiverwaltung in Wollin den B und dessen Ehefrau vernehmen, und unter Vorhalt ihrer Aussagen den Schiffer und Mitkläger St, sowie den dortigen Polizeidiener. Eine Beeidigung dieser Personen fand nicht statt.

Das Strandamt mußte aber Zweifel gehabt haben, ob ein Fall von Seenot oder Seetriftigkeit im Sinne der §§ 4 und 20, 21 der Strandungsordnung vorgelegen habe; es erhielt nämlich von seiner vorgesetzten Behörde, dem Kgl. Regierungspräsidenten, den zu den Akten gebrachten Bescheid, daß es sich in der Tat um „Bergung eines verlassenen Schiffes" handle, und daß demnach das Verfahren nach der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1876 (siehe unten) vor

dem Strandamte stattfinde. Aber vor dem Strandamte in Swinemünde, da der Kahn des B zuerst in Wollin, also im Swinemünder Bezirke, gelandet sei.

Es mögen hier nun, der Übersichtlichkeit wegen, die betreffenden gesetzlichen Vorschriften und die Verordnungen der Regierung eingeschaltet werden, auf die es für die Beurteilung des Falles ankommt. Ihre wörtliche Mitteilung ist um so mehr erforderlich, als es wesentlich auf ihre Vereinigung ankommt.

Aus der Strandungsordnung:

§ 20. „Wenn außer dem Falle der Seenot eines Schiffes [siehe darüber § 4 ebenda] besitzlos gewordene Gegenstände von der See auf den Strand geworfen oder gegen denselben getrieben und vom Strande aus geborgen werden, so haben auch in diesen Fällen die Berger Anspruch auf Bergelohn nach den Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, Buch V, Titel 9 [jetzt Buch IV, Achter Abschnitt]. Sie sind verpflichtet, bei Verlust des Anspruchs auf Bergelohn von den geborgenen Gegenständen der nächsten Polizeibehörde oder dem Strandvogt sofort Anzeige zu machen und dieselben zur Verfügung zu stellen."

§ 21 Abs. 1. „Denselben Anspruch und dieselbe Verpflichtung haben die Berger, wenn versunkene Schiffstrümmer oder sonstige Gegenstände vom Meeresgrunde heraufgebracht, oder wenn ein verlassenes Schiff oder sonstige besitzlos gewordene Gegenstände, in offener See treibend, von einem Fahrzeuge geborgen werden."

§ 22. „Welche Gewässer bei Anwendung der §§ 20 und 21 der See gleichzustellen sind, bestimmen die Landesregierungen."

§ 23 Abs. 1. „Das Strandamt hat den Berger über die Zeit, den Ort und die Umstände der Bergung, sowie über den beanspruchten Lohn zu hören . . ."

§ 36. „Wer Berge- oder Hilfslohn ... verlangt, hat in Ermangelung einer gütlichen Einigung seine Ansprüche bei dem Strandamte anzumelden."

§ 37. „Das Strandamt hat nach Anhörung der Beteiligten, soweit dieselben anwesend sind, eine Berechnung der aufgestellten Forderungen zu entwerfen und mit seinen gutachtlichen Bemerkungen der Aufsichtsbehörde einzureichen." — (Siehe jedoch § 40.)

§ 38 Abs. 1. „Die Aufsichtsbehörde hat die angemeldeten Ansprüche nach den Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, Buch V, Titel 9 [vgl. oben zu § 20], zu prüfen und durch Bescheid festzusetzen. Jedem Beteiligten ist der Bescheid zu Protokoll bekannt zu machen oder eine Ausfertigung desselben zuzustellen."

§ 39. „Gegen den Bescheid der Aufsichtsbehörde findet nur der Rechtsweg statt.

Die Partei, welche sich durch den Bescheid beschwert fühlt, hat binnen einer Ausschlußfrist von vierzehn Tagen — vom Tage nach der Bekanntmachung oder Behändigung des Bescheides (§ 38) an gerechnet — die Klage bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte anzubringen. Das Gericht kann aus Gründen, die in der Sache selbst liegen, diese Frist angemessen verlängern.

Durch rechtzeitige Erhebung der Klage verliert der Bescheid zwischen den Prozeßparteien seine Kraft."

§ 40. „Den Landesregierungen steht es zu, die im § 38 der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Obliegenheiten dem Strandamte zu übertragen."

§ 41 Abs. 1. „Die Erhebung der festgesetzten Beträge und die Verteilung derselben unter die Berechtigten erfolgt in der Regel durch das Strandamt."

Hierzu sind nun folgende für die obengenannten Strandämter maßgebliche Regierungsverordnungen ergangen (abgedruckt bei Nassius, „Stromschiffahrts- und hafenpolizeiliche Verordnungen für den Regierungsbezirk Stettin"); die „Instruktion" vom 24. November 1875 im „Zentralblatte des Deutschen Reiches" bietet, beiläufig bemerkt, nichts Einschlagendes.

Zunächst die Verordnung vom 5. Dezember 1874 Nr. 1:

> „Der Geschäftskreis der Strandbehörden und Strandbeamten erstreckt sich, zugleich unter Berücksichtigung des § 22 der Strandungsordnung, auf die gesamte pommersche Festland- und Inselküste an der See, den Haffen, Bodden, Wieken u. s. w., sowie, vorbehaltlich etwa erforderlicher weiteren Ausdehnung, landeinwärts bis zum Papenwasser einschließlich."

Sodann eine Bekanntmachung vom 29. Dezember 1874:

> „In Ausführung der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 sind folgende Strandbehörden im Regierungsbezirke Stettin für die Ostseeküste, sowie nach Maßgabe des § 22 der Strandungsordnung für die Peene, Swine und Dievenow nebst Nebengewässern und für das Große und Kleine Haff bis zum Papenwasser eingesetzt worden."

Ferner die oben schon erwähnte Bekanntmachung vom 7. Dezember 1876, deren Verhältnis zu den vorigen und insbesondere deren Erforderlichkeit neben ihnen übrigens nicht ganz klar ist:

> „In Verfolg der Verordnung vom 29. Dezember 1874 ... wird hierdurch auf Grund des § 22 der Strandungsordnung folgendes bestimmt:
>
> I. Die §§ 20, 21, 23 und 24 der Strandungsordnung finden auch Anwendung auf das Binnengewässergebiet des Peene-, Swine- und Dievenowstromes, des Kleinen und des Großen Haffs und des

Papenwassers nebst ihren Nebengewässern und Buchten in Betreff der Bergung von Wasserauswurf, ufertriftigen, versunkenen und wassertriftigen Gegenständen. Die Zuständigkeit der ... Strandämter ... für das Verfahren der §§ 23 und 24 der Strandungsordnung ... bestimmt sich nach der Zugehörigkeit des Ufers, auf welchem der Wasserauswurf oder das antreibende ufertriftige Gut geborgen ist (§ 20), resp. an welchem die Berger von versunkenem und wassertriftigem Gute zuerst angelegt haben (§ 21)."

Endlich die Bekanntmachung vom 23. Juni 1883:

„Auf Grund des § 40 der Strandungsordnung ... ist den Kgl. Strandämtern zu ... die Festsetzung der Berge- und Hilfslöhne ... in allen Strandungssachen im Sinne des § 38 der Strandungsordnung übertragen."

Weitere Verordnungen, namentlich in Anlaß des § 101 des Binnenschiffahrtsgesetzes, sind von der Verwaltungsbehörde nicht erlassen.

Neben diese Rechtsnormen treten dann noch die des Handelsgesetzbuches und des ebengenannten Gesetzes. Aus ihnen sind folgende für den vorliegenden, ein Binnenschiff betreffenden Streitfall vielleicht maßgeblichen Bestimmungen zu erwähnen.

§ 93 Abs. 1. „Wird ein in Gefahr befindliches, von der Schiffsbesatzung verlassenes Schiff ... geborgen, so hat der Berger Anspruch auf Bergelohn."

§ 94 Abs. 1. „In Ermangelung einer Vereinbarung wird die Höhe des Berge- oder Hilfslohnes unter Berücksichtigung der Umstände des Falles durch das Gericht nach billigem Ermessen festgesetzt."

§ 95 Abs. 1. „Haben sich mehrere Personen an der Bergung ... beteiligt, so wird der Berge- oder Hilfslohn unter dieselben nach Maßgabe der persön-

lichen und sachlichen Leistungen der Einzelnen verteilt."

§ 97. „Wegen der Bergungs- und Hilfskosten ... stehen dem Gläubiger im Falle der Rettung des Schiffes die Rechte der Schiffsgläubiger (§§ 102—115) und im Falle der Rettung von Gütern ein Pfandrecht an diesen zu. Geborgene Gegenstände können bis zur Sicherheitsleistung zurückbehalten werden.

Die Pfandklage kann hinsichtlich des Schiffes und der Fracht und, solange die Ladungsgüter noch nicht ausgeliefert sind, auch hinsichtlich dieser gegen den Schiffer gerichtet werden. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke die Bergung ... stattgefunden hat."

§ 100 Abs. 1. „Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung der Bergungs- und Hilfskosten wird durch die Bergung oder Rettung nicht begründet."

§ 101. „Für die der See zunächst gelegenen Binnengewässer können durch Verordnung der Landesregierungen hinsichtlich des Verfahrens bei der Bergung und Hilfeleistung und hinsichtlich der zuständigen Behörden, sowie hinsichtlich der Behandlung der geborgenen Gegenstände und der Festsetzung der Bergungs- und Hilfskosten die für die Seeschiffahrt geltenden Vorschriften für anwendbar erklärt werden."

Nimmt man an, daß durch die den Strandämtern „in der Regel" zugewiesene „Erhebung der festgesetzten Beträge" (§ 41 — im Gegensatze zu § 40 und § 38 der Strandungsordnung) die Beitreibung im Wege der Verwaltungszwangsvollstreckung mitgemeint ist, so kommen noch folgende Bestimmungen in Betracht.

Zunächst, da sich auch die Vollstreckung reichsgesetzlicher Titel in Ermangelung anderer Vorschriften nach Landesrecht

bestimmt, für Preußen die Kgl. Verordnung vom 15. November 1899 (Gesetz-Sammlung S. 545), und zwar ihre §§ 2, 4, 5 und 51:

§ 2 Abs. 2. „Wegen vermeintlicher Mängel des Zwangsverfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung oder die Frage betreffen, ob die gepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, ist dagegen, unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Rechtsmittel im Falle der zwangsweisen Ausführung polizeilicher Verfügungen, nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird."

§ 4 Abs. 1 Satz 1. „Diejenigen Behörden oder Beamten, welchen die Einziehung der der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegenden Geldbeträge zusteht, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden."

Abs. 4. „Den zuständigen höheren Verwaltungs- und den Aufsichtsbehörden ist es gestattet, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde selbst zu übernehmen."

§ 5. „Muß eine Vollstreckungsmaßregel außerhalb des Geschäftsbezirkes der Vollstreckungsbehörde zur Ausführung gebracht werden, so hat die entsprechende Behörde desjenigen Bezirks, in welchem die Ausführung erfolgen soll, auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde das Zwangsverfahren auszuführen. Insoweit von der ersuchten Behörde die Pfändung körperlicher Sachen und deren Versteigerung ausgeführt wird, tritt diese an die Stelle der Vollstreckungsbehörde."

§ 51 Abs. 1. „Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt nach den für gerichtliche Zwangsvollstreckungen bestehenden Vorschriften. Die erforderlichen Anträge sind durch die Vollstreckungsbehörde zu stellen."

Abs. 2. „Anträge auf Zwangsversteigerung sind nur zulässig, sobald feststeht, daß durch Pfändung die Beitreibung des Geldbetrags nicht erfolgen kann."

Und dann weiter aus der deutschen Zwangsversteigerungsordnung die §§ 162 ff.; insbesondere der

§ 163 Abs. 1. „Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke sich das Schiff befindet." —

Entsprechend jenem Bescheide des Regierungspräsidenten setzte nunmehr das Strandamt zu Swinemünde auf Grund der bisherigen Ermittelungen und in Gemäßheit des § 38 und § 40 der Strandungsordnung gegen B als Kahneigentümer einen Bergelohn von 400 Mark für St und K „sowie deren Besatzungen" fest, mit dem Bemerken, daß innerhalb einer Ausschlußfrist von vierzehn Tagen nach Zustellung des Bescheides der Rechtsweg, aber nicht die Beschwerde im Aufsichtswege zustehe. Als Begründung für diese Entscheidung wurde hinzugefügt, es habe sich herausgestellt, daß der Kahn vollständig herrenlos an der Strandungsstelle liegen geblieben, auch nicht irgend verankert gewesen sei. Für die Verteilung unter den Empfangsberechtigten sei § 749 des Handelsgesetzbuches (in seiner damals noch geltenden ersten Fassung) maßgebend, also nicht — wie man vielleicht erwarten könnte — § 95 des Binnenschiffahrtsgesetzes, da es sich doch um ein ein Binnengewässer befahrendes Schiff handelte. Von einer dinglichen Beschränkung der Schuld (§ 100 Abs. 1 ebenda; § 753 Abs. 1 des HGB.) war nichts gesagt.

Daß der Kahn im Schiffsregister eingetragen war — wie oben schon bemerkt —, ist überhaupt erst in dem späteren gerichtlichen Verfahren ermittelt. Neuwarp liegt ebenso wie Wollin am Großen Haffe.

Die Zustellung jenes Bescheides des Strandamtes erfolgte laut eigenhändiger Bescheinigung des B am 2. Dezember 1902; der Empfänger fügte der Bescheinigung hinzu, daß er gegen diesen Bergelohn die „Berufung" einlege.

Sodann erging eine Aufforderung des Strandamtes in Swinemünde am 19. Februar 1903 an die Polizeiverwaltung in Wollin — da Berufung nicht eingelegt und Zahlung trotz Anmahnens nicht erfolgt sei —, die 400 Mark Bergelohn einzuziehen und dem Strandamte einzusenden. Von Kosten war nichts gesagt. Die Polizeiverwaltung befahl daraufhin ihrem Polizeidiener, die bewegliche Habe des B zu pfänden. Diese Pfändung war aber fruchtlos, und man gab daher von dort aus dem Swinemünder Strandamte anheim, den Kahn durch die zuständige Behörde pfänden zu lassen. B solle mit ihm in Zehden sein. Hierhin erging denn auch das Ersuchen des Strandamts in Swinemünde, „zu pfänden, bezw. den Kahn pfänden lassen zu wollen" — für 400 Mark und bisher erwachsene Kosten. Dies Ersuchen konnte aber gleichfalls nicht erledigt werden, weil B und sein Kahn in Zehden nicht ermittelt wurde.

Dasselbe Ersuchen wurde sodann am 3. März 1903 an den Magistrat in Stettin gerichtet. Es ging jedoch wiederum unerledigt zurück, obwohl B mit seinem Kahne sich wirklich im dortigen Freihafen befand, weil der Magistrat nach § 5 der Kgl. Verordnung vom 15. November 1899 nicht zuständig sei.

Nunmehr wandte sich das Strandamt an den Regierungspräsidenten zu Stettin (§ 4 Abs. 4 der ebenangeführten Verordnung) mit der Bitte, „den Antrag [auf Einziehung des Bergelohnes und der Kosten] an die dort zur Einziehung zuständige Vollstreckungsbehörde überweisen lassen zu wollen".

Hierauf wurde zunächst die Polizeiverwaltung in Wollin beauftragt, festzustellen:

1. ob der Kahn des B im Schiffsregister eingetragen sei;
2. wie viel Tragfähigkeit er habe;
3. wo er zur Zeit sei.

Wenn er in Wollin sich befinde, so würde „das Weitere entsprechend dem Ersuchen des Strandhauptmanns . . . zu veranlassen sein".

Die Antwort lautete, der Kahn sei dort nicht eingetragen; vielleicht aber in Neuwerp, von wo B erst kürzlich nach Wollin übergesiedelt sei. B solle mit dem Kahne in Loitz sein.

Nunmehr, fast elf Monate nach dem Vorfalle auf dem „Wolliner Schaar“, erging ein Bescheid des Regierungspräsidenten an das Strandamt in Swinemünde: „den Beteiligten wird anheimzugeben sein, wegen ihres Anspruchs auf Bergelohn die Pfandklage gegen den Schiffer gemäß § 97 des Binnenschiffahrtsgesetzes . . . anzustrengen.“

Auf Veranlassung des Strandamts entsprachen dem in der Tat die beiden Schiffer St und K. Weshalb man nicht zunächst noch versucht habe, den Beschwerdeweg an den Minister für Handel und Gewerbe nach § 2 der Verordnung vom 15. November 1899 einzuschlagen, konnten sie auf gerichtliches Befragen im Prozesse nicht aufklären.

Die Klage wurde nun also in Gemäßheit jenes § 97 erhoben, jedoch gleichzeitig unter Bezugnahme auf den sachlich bereits zu ihren Gunsten entscheidenden Beschluß des Strandamtes; es wurde aber darin die ganze Summe für die Kläger beansprucht, freilich unter Beschränkung auf die Haftung mit dem Kahne allein.

Von den Parteien wurde im übrigen der ganze Streitstoff vorgetragen; von dem Beklagten aber vornehmlich betont, daß das Strandamt seine Zuständigkeit überschritten habe, da die von ihm angewandte Verordnung von 1876 nicht zu dem Binnenschiffahrtsgesetze passe. Beide Teile waren daraufhin einverstanden, daß das Landgericht über diese Frage vorweg entscheiden möge. Das geschah dann, ohne daß also zur Sache sonst verhandelt oder irgend welcher Beweis erhoben wäre, und zwar in bejahendem Sinne, da das Binnenschiffahrtsgesetz nur „generell für alle Bezirke eingreife“, wo nicht schon jene Regierungsverordnungen älterer Zeit Vorsorge getroffen hätten.

So erwuchs durch die Anfang Januar 1904 eingelegte Berufung die Sache in die höhere Instanz, ohne daß nun

etwa nach § 538 Nr. 2 oder 3 in der Zivilprozeßordnung durch Zurückverweisung die erwünschte Möglichkeit gegeben war, sie zunächst in erster Instanz gründlich durchverhandeln zu lassen.

Der Beklagte stützte seine Berufung darauf, daß entweder durch den rechtskräftigen Bescheid des Strandamtes die gerichtliche Verfolgung des Anspruchs durch die jetzt erhobene Klage unzulässig sei, und jener Bescheid ja zur Vollstreckung hätte gebracht werden können; oder, wenn die Klage noch zulässig sei, bei Prüfung der Sache jener Bescheid völlig außer Betracht zu lassen sei, da er von unzuständiger Stelle, wie schon in erster Instanz ausgeführt sei, und außerdem auch auf Grund einer durchaus unzutreffenden Sachwürdigung, also auch insofern mit Überschreitung der den Entscheidungen des Strandamtes gezogenen Grenzen erlassen sei.

Die Kläger führten demgegenüber aus, daß zwar der „rechtskräftige“ Bescheid des Strandamtes die Grundlage des jetzt gerichtlich nach § 97 des Binnenschiffahrtsgesetzes erhobenen Anspruchs bilde; daß er diesen aber, zumal doch die gesetzlichen Vorschriften im Binnenschiffahrtsgesetze die jüngeren seien, niemals ausschließen dürfe und könne. Schon deshalb nicht, weil die Kläger mit ihrem Rechte nicht von dem Belieben der Verwaltungsbehörden bei der Vollstreckung abhängig sein dürften; und das noch um so mehr, als die dabei nach § 51 Abs. 2 der Kgl. Verordnung vom 15. November 1899 vorgeschriebene Voraussetzung — vergebliche Pfändung, also Vollstreckung ins bewegliche Vermögen — gar nicht Platz greifen könne, weil ja überhaupt nur die Zwangsvollstreckung in den Kahn, sei es nach § 20 der Strandungsordnung und § 753 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, sei es nach § 100 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes, durch Zwangsversteigerung, also Vollstreckung ins unbewegliche Vermögen, zulässig sei.

Trotz der übelen Lage, die Sache fern vom Orte des Geschehens und nach Verlauf von zwei Jahren ganz von

Neuem und ohne die Grundlage alsbaldiger eidlichen Vernehmungen der Beteiligten instruieren zu müssen, beschloß das Oberlandesgericht, einen umfangreichen Beweis zu erheben, wie das oben schon bemerkt wurde.

Damit ist aber mittelbar jedenfalls soviel erklärt, daß der Bescheid des Strandamtes für die gerichtliche Verfolgung des Anspruchs aus § 97 des Binnenschiffahrtsgesetzes unmaßgeblich sei. Im übrigen lassen sich die „Gründe", da Beweisbeschlüsse nicht begründet zu werden pflegen, zunächst nur vermuten; auch bleibt unter anderem noch zu entscheiden, ob nicht für die Verteilung der von § 95 Abs. 1 dieses Gesetzes abweichende § 749 des HGB. (a. F.) kraft § 38 Abs. 1 der Strandungsordnung in Betracht käme.

Ich möchte nun im folgenden versuchen, alle die Zweifel, die für die spätere Entscheidung dieses Rechtsstreits zu erledigen sind, aufzuzählen und dann nacheinander zu beleuchten.

Zunächst ist der Sinn des § 41 der Strandungsordnung nicht ohne weiteres klar. Die Worte „in der Regel" beziehen sich allerdings, wie schon angedeutet, nur darauf, daß diese Tätigkeit, die „Erhebung der festgesetzten Beträge" und deren Verteilung, im Gegensatze zur Festsetzung selbst, die an sich der Aufsichtsbehörde zusteht, den Strandämtern regelmäßig zufallen soll. Aber es fragt sich doch, ob, wie es die in diesem Falle beteiligten Verwaltungsstellen offenbar als selbstverständlich angesehen haben, diese „Erhebung" zugleich die zwangsweise Beitreibung bedeutet. Das Gesetz selbst sagt nichts darüber; auch v. Sarwey („Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege", 1880, S. 629) äußert sich bei der Aufzählung derartiger Bescheide nicht darüber, während er die Vollstreckbarkeit anderer an dieser Stelle erwähnt, und während es doch zweifellos Bescheide entsprechender Art gibt, die nicht vollstreckbar sind, wie z. B. die vorläufige Festsetzung der Enteignungssumme nach preußischem Rechte. Auch hat das Eintreten der amtlichen Zwangsvollstreckung bei solchen in private Hand fließenden Geld-

beträgen etwas Auffälliges, während andererseits die behördliche Vermittelung unter den Beteiligten bis zur Herstellung eines ihnen dann für das Weitere zu überlassenden vollstreckbaren Titels sehr am Platze sein kann. Man vergleiche z. B. § 98 des Freiw.GG.

Gesteht man jedoch dem Bescheide der Strandämter die Verwaltungszwangsvollstreckung zu, so tauchen zwei fernere Fragen auf. Wie vermeidet sie die Klippe des § 51 Abs. 2 der Kgl. Verordnung vom 15. November 1899; und weiter: entzieht sie dem Berechtigten überhaupt jede Möglichkeit eigener Beitreibung? Die erste Frage wird wohl am leichtesten zu beantworten sein; von Reichsgesetzes wegen ist über jenen landesgesetzlichen Vorbehalt hinwegzusehen. Die zweite Frage hat man zunächst ohne Rücksicht auf das Binnenschiffahrtsgesetz, also nach der gesetzlichen Lage vor dessen Erlasse, zu prüfen. Sie ist auch dann nicht einfach. Es ist aber gewiß zutreffend zu sagen, daß die Verfolgbarkeit des privaten Anspruchs vor Gericht dann, wenn ihm nach Art einer actio judicati unter voller Beachtung und unter Zugrundelegen des „rechtskräftigen" Verwaltungsbescheides nämlich nur die zivilprozessualische Vollstreckbarkeit hinzugefügt werden soll, zulässig ist; aber daß sie erst in dem Augenblicke eintreten darf, wo die Verwaltungsbehörde die Vollstreckung ihrerseits ablehnt. Gestände man sie schon früher, mithin allgemein zu, so würde der Schuldner sich möglicherweise einer doppelten Vollstreckung ausgesetzt sehen, ohne daß ihm das Gesetz und vollends die Kgl. Verordnung von 1899 eine ausreichende Möglichkeit böte — ZPO. § 767 und § 2 hier —, sich gegen die eine auf die Vollziehung der anderen zu berufen, da sie formell für verschiedene Einziehungsberechtigte erfolgen; und wenn auch das Strandamt, wie Burchard („Bergung und Hilfeleistung in Seenot", 1897, S. 291) mit Recht bemerkt, für die Empfangnahme der Zahlung gesetzlich zur Vertretung der gesamten Beteiligten berufen ist, so doch diese mit einem gerichtlichen Vollstreckungstitel nicht minder zur Einforderung

dieser Zahlung berechtigt wären. Wollte sich umgekehrt nach Ablehnung der Verwaltungsvollstreckung der Verpflichtete in dem Prozesse darauf berufen, daß ja schon ein vollstreckbarer Titel gegen ihn geschaffen sei und bestehe, so würde ihm der Kläger mit einer replicatio doli so lange entgegentreten können, als jener nicht dem Bescheide des Strandamts Genüge getan hätte.

Bei dieser Auffassung bliebe der Verwaltungsbescheid und seine „Rechtskraft" grundlegend auch im gerichtlichen Verfahren, das ohne ihn ja überhaupt unzulässig sein soll: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. VII S. 65. Man hätte es danach als die eigentliche Absicht der Strandungsordnung in ihren §§ 36 ff. anzusehen, daß sie eine „rechtskräftige" Feststellung des Anspruchs auf den Bergelohn beschaffe, und daß daneben dessen Vollstreckbarkeit im Verwaltungswege zwar gewährt, aber nicht ausschließlich geboten sein solle, so daß also die gerichtliche Verfolgung dieses „rechtskräftig" wirkenden Schuldtitels grundsätzlich damit ebensowenig unverträglich wäre, wie eine solche im Falle des § 39 Abs. 2 und 3, wo es nicht gelang, durch das Strandamt eine rechtskräftige Entscheidung zu treffen. Nur muß, wie vorher ausgeführt ist, der Schuldner nicht von einer doppelten Beitreibung sich bedroht sehen. Man darf sich für diese Ansicht jedoch nicht etwa auf die Worte „in der Regel" im § 41 Abs. 1 der Strandungsordnung beziehen, so nahe das zu liegen scheint. Ihre Bedeutung, über die die parlamentarischen Vorverhandlungen, beiläufig bemerkt, nichts ergeben, ist bereits besprochen; die Bemerkung bei Burchard (a. a. O. S. 291) wird ihnen wohl kaum gerecht.

Es ist im Gegensatze hierzu allerdings zuzugeben, daß die Annahme, es sei eventuell auch eine gerichtliche Vollstreckbarkeit des Verwaltungsbescheides zu erreichen, etwas Künstliches hat. Allein ihrer praktischen Unentbehrlichkeit wegen würde ich es lieber aufgeben, die Vollstreckbarkeit des Bescheides im Wege der Verwaltungszwangsvollstreckung an-

zunehmen, als deren Ergänzung durch gerichtliche Klage und Vollstreckung zu missen; oder, wie es das Oberlandesgericht Stettin anscheinend will, den Bescheid selbst bei Seite zu schieben.

Da es sich in dem besprochenen Falle nun aber um ein zur Binnenschiffahrt benutztes Schiff handelt, so fragt es sich weiter, ob nicht etwa das Binnenschiffahrtsgesetz, weil jünger als die Strandungsordnung und als besonderes Gesetz für die Binnenschiffahrt, einen Einfluß übt und eine andere Beurteilung erfordert.

Es gilt hier also die Grenze zwischen der Anwendbarkeit beider Gesetze und der nach der Strandungsordnung erlassenen Verwaltungsverordnungen zu finden, über die es, wie Burchard a. a. O. S. 17 meint, wohl bisher an Entscheidungen fehlt; auch wird diese Frage weder bei ihm, noch in der sonstigen Literatur, insbesondere in den Erläuterungen zum Binnenschiffahrtsgesetze vonFörtsch und von Landgraf (beide in 2. Auflage, 1900) beachtet oder doch genügend behandelt.

Ich halte folgende Auffassung für zutreffend.

Man nimmt wohl mit Recht an (Perels, „Deutsches öffentliches Seerecht", 1884, S. 313; Förtsch a. a. O. S. 290, S. 24; Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 11. März 1889 in „Seufferts Archiv" Bd. XLIV Nr. 208), daß das Recht der §§ 740—753 des HGB. und der Strandungsordnung dem Seeschiffe, d. h. einem regelmäßig zur Seefahrt (auch ohne Erwerbsabsicht) [1]) verwendeten Schiffe, auf die Binnengewässer folgt, so daß es also eine „Seenot" auch auf einem Strome des Festlandes geben

1) Neben HGB. § 474 ist jetzt jedenfalls in dieser Beziehung Art. 6 und 7 seines Einführungsgesetzes und § 26 des Flaggengesetzes vom 22. Juni 1899 nebst Abänderungsgesetz vom 29. Mai 1901 mit zu beachten. Die Strandungsordnung hat überhaupt diese besondere Voraussetzung nicht. Man vergleiche aber Burchard a. a. O. S. 18, auch S. 15 und 16, und Zivilentscheidungen des Reichsgerichts Bd. XXXVIII S. 86 und Bd. V S. 91.

kann. An diesem längst bestehenden Rechtszustande hätte dann § 93 des Binnenschiffahrtsgesetzes nichts geändert, obwohl er ganz allgemein von einem „in Gefahr befindlichen Schiffe" spricht.

Andererseits beschränken sich die Vorschriften der Strandungsordnung und ihre Ausdehnungen nicht auf Seeschiffe. Das war praktisch unentbehrlich und deshalb wohl selbstverständlich für die Zeit, wo das Binnenschiffahrtsgesetz noch nicht galt. Es ist aber auch nach dessen Erlasse nicht anders geworden; denn nirgends zeigt es die Absicht, in diesen Rechtszustand einzugreifen. Nirgends folgt es sozusagen mit seinen Bestimmungen den Fluß- und Binnengewässerschiffen in ein örtliches Gebiet, wo für „Schiffe" schon ein entsprechendes Recht gilt; und wie es in seinem eigensten Bereiche, auf den nicht einmal in Seenähe befindlichen Binnengewässern, dem Seerecht bei den Seeschiffen weicht, so darf man auch annehmen, daß es die „Binnenschiffe" dort, wohin örtlich das Seerecht erstreckt ist, wie auf Grund des § 22 der Strandungsordnung durch die oben angeführten Verwaltungsverordnungen, nicht gewissermaßen für seine Rechtssätze in Beschlag nimmt. Auf ein das „Große Haff" befahrendes „Binnenschiff (§ 132), d. h. ein „zur Schiffahrt auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern bestimmtes und hierzu . . . verwendetes Schiff" (§ 1) findet also neben dem Binnenschiffahrtsgesetze zum Teil die Strandungsordnung und dann freilich insoweit auch ausschließlich deren Seerecht Anwendung. Es sind mithin dessen §§ 93—101 dort ausgeschlossen; die Wendung in dem landgerichtlichen Urteile, das Gesetz greife nur „generell für alle Bezirke ein", wo die betreffenden Regierungsverordnungen nicht gälten, war also in diesem Sinne zutreffend.

Das Binnenschiffahrtsgesetz leidet an einem eigentümlichen Mangel. Es will für Schiffe gelten, die durch ihre regelmäßige örtliche Verwendung gekennzeichnet werden und kümmert sich deshalb nicht um andere Schiffe (Seeschiffe), die diesen örtlichen Bezirk mitbefahren, obwohl es sich, wie

der bereits angeführte § 93 und sonst z. B. §§ 26, 78, 92, 119 ergeben, so ausdrückt, als wolle es alle dort fahrenden Schiffe umfassen. Zu dieser Unklarheit tritt die zweite, daß es, im Gegensatze zum Seerechte, doch über die „Binnenschiffe" offenbar nur bei deren innerhalb jenes Bezirkes entstehenden Rechtsverhältnissen bestimmt; das aber nirgends ausdrücklich sagt. Und doch muß, gerät ein Binnenschiff absichtlich oder unfreiwillig auf See und dort in Seenot, für die beteiligten Behörden und Privatpersonen schon aus praktischen Gründen das Handelsgesetzbuch § 740 und die Strandungsordnung in Anwendung kommen; folgerichtig dann auch, wo ein Nachbarbinnengewässer in Betracht kommt. Endlich wird noch durch § 101 des Binnenschiffahrtsgesetzes eine dritte Unklarheit geschaffen. Denn in „den der See zunächst gelegenen Binnengewässern" war schon kraft § 22 der Strandungsordnung eine solche Anordnung für alle Schiffe nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich schon überall an den deutschen Küsten längst erfolgt.

Hätte man aber, entgegen dieser Auffassung, anzunehmen, daß die Erstreckungen der Strandungsordnung auf die Binnenschiffe jetzt nur kraft dieses § 101 und weil sie, obwohl älteren Ursprungs, durch ihn — entsprechend der im Artikel 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch getroffenen Regelung — aufrecht erhalten blieben, so entstünde ein sonderbarer Zwiespalt. Da nämlich § 101 im wesentlichen nur das Verfahren, aber nicht die sachlichen Grundsätze über den Bergelohn regelt — keinenfalls dessen „Verteilung" —, so müßte hier das Binnenschiffahrtsgesetz (§ 1), dort die Strandungsordnung und ihre Anhänge angewandt werden.

Das Richtige wird sein, eine streng örtliche Scheidung zwischen ihnen vorzunehmen und die §§ 93—101 des Binnenschiffahrtsgesetzes da als nicht geltend anzusehen, wo jene seerechtlichen Bestimmungen auf der See und ihren Grenzgebieten auch bisher schon alle Schiffsarten umfaßten. Damit ist aber nicht auch gesagt, daß in diesen

Grenzgebieten das Binnenschiffahrtsgesetz überhaupt nicht gälte; den Frachtvertrag des Binnenschiffers regelt es z. B. auch dort, und wäre er sogar über eine Beförderung geschlossen, die von einem Seehafen aus vorwiegend auf einem Flusse erfolgen soll (Zivilentscheidungen des Reichsgerichts Bd. XLIV Nr. 28). Das See- und Strandungsrecht greift auch in jenen Grenzgebieten nicht allein in die Bestimmungen des Binnenschiffahrtsgesetzes ein, sondern selbst in das Fundrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach mir die Bemerkung bei Förtsch a. a. O. S. 298 Anm. 2 Abs. 2 Satz 2 der Berichtigung bedürftig erscheint.

Somit hätte denn das Strandamt sich zutreffend auf den § 749 des HGB. bezogen, und die Kläger unrichtigerweise sich auf § 97 des Binnenschiffahrtsgesetzes berufen. Doch ist auch ohne ihn der gerichtlich erhobene Anspruch begründet. Vor Erlaß des Strandamtsbescheides hätte ihm die von Amts wegen zu beachtende Unzulässigkeit des Rechtsweges (Reichsgericht a. a. O. Bd. VII Nr. 21, Bd. XXII S. 4) entgegengestanden; nach ihm, mangels rechtzeitiger Anfechtung, die exceptio rei judicatae, die hier aber, wie schon gesagt, der replicatio doli weichen müßte. Daß man aber den Begriff der Rechtskraft in seinem vollen Umfange — das Wort braucht die Strandungsordnung ja selbst! — nicht nur bei zivilprozessualischen Urteilen in Anwendung zu bringen hat, glaube ich in der „Zeitschrift für Zivilprozeß" Bd. XXIX S. 157 genügend dargetan zu haben.

Schließlich noch ein Wort über die Frage, ob ein Bescheid des Strandamtes auch nach Ablauf der Frist des § 39 in der Strandungsordnung wegen sachlicher Unzuständigkeit dieser Behörde als unwirksam behandelt werden dürfe, — etwa im Wege einer Feststellungsklage, daß dem Berger der ihm im Bescheide zugesprochene Lohn in Wahrheit nicht zustehe oder nach Zahlung oder Beitreibung als Nichtschuld zurückgefordert werden könne. Oder etwa mittelst Einrede, wie im besprochenen Streitfalle, gegenüber der gerichtlichen Verfolgung des Rechts aus dem Bescheide. Im Anschlusse

an das von Eccius in „Gruchots Beiträgen“ Bd. XXXVI S. 145 Erörterte darf man diese nicht ganz einfache Frage wohl dahin beantworten, daß der Bescheid bei sachlicher Unzuständigkeit allerdings ein rechtliches Nichts wäre, das nicht einmal eine Anfechtung erforderte, um es zu beseitigen; daß der Bescheid dagegen dann doch wieder voll zu Recht bestünde, wenn das Strandamt, ohne die Grenzen seiner Zuständigkeit an sich zu verkennen, den Sachverhalt nur falsch beurteilt, der an sich seiner Entscheidung nicht unterliegen würde. Brächte z. B. jemand einen Vergütungsanspruch aus § 21 der Strandungsordnung vor das Strandamt, weil er einem vor Anker liegenden, ungefährdeten Schiffe (z. B. wegen Erkrankung des Schiffers) Hilfe gebracht habe, so würde der darüber erlassene, die Vergütung zubilligende Bescheid nie zur Rechtskraft gedeihen; wäre aber nur irrig behauptet und dann auch vom Strandamte, wenngleich zu Unrecht, auf Grund seiner Ermittelungen angenommen, es sei wirklich ein „verlassenes“ Schiff geborgen, so würde dieser Bescheid rechtskräftig werden. Man darf sich für solche Unterscheidung wohl in aller Kürze auf die Erörterung des Reichsgerichts in seinen „Zivilentscheidungen“ Bd. XXXIII S. 414 beziehen.

Aus der Rechtssprechung dieses Gerichtshofes führe ich außer den früher bezeichneten noch folgende Urteile an, in denen die hier besprochenen Fragen wenigstens gestreift werden: a. a. O. Bd. LI S. 333, Bd. LIII Nr. 56, Bd. LVI Nr. 96; auch Bd. XIII Nr. 22 und Bd. L S. 35. Aus der „Juristischen Wochenschrift“ Jahrgang 1900 S. 76; 1904 S. 184.

Überblickt man das Gesagte, so kann kaum geleugnet werden, daß der jetzige Rechtszustand im Grenzgebiete zwischen Strandungsordnung und Binnenschiffahrtsgesetze infolge der Lückenhaftigkeit der Vorschriften und der wirklichen oder scheinbaren Widersprüche unter ihnen wenig befriedigend ist, und deshalb auch der geschilderte Verlauf des Streitfalles nicht gerade Wunder zu nehmen braucht. Wenn nicht eine

Verbesserung der Rechtslage durch besondere gesetzliche Anordnung zu erreichen wäre, so scheint doch deren Klarstellung durch Rechtssprechung und Wissenschaft für die Beteiligten dringend wünschenswert. Sogar der § 163 des Zwangsversteigerungsgesetzes führt zu großen Unzuträglichkeiten, da der Gläubiger, wie dieser Fall zeigt, geradezu Jagd auf das ihm haftende Schiff machen muß. Auch die ungenaue Fassung der Regierungsverordnungen, die doch Gesetzeskraft haben, führt zu Zweifeln und läßt den vielfach schon ausgesprochenen Wunsch wieder rege werden, alle dieser legislatio mandata entfließenden Vorschriften vor ihrer Veröffentlichung einer einheitlichen, streng juristischen Überprüfung zu unterwerfen. Endlich empföhle es sich wohl, daß das untersuchende Strandamt zu einer Beeidung der Zeugen, wo es sie für nötig hält, ermächtigt wäre.

III.

Zum Recht des Fernsprechverkehrs.

Von

Herrn Amtsrichter Dr. Joerges zu Ribnitz (Mecklenburg).

§ 1.

Überblick über die Rechtsentwickelung.

Der Fernsprecher [1]) beruht auf einer Erfindung des Professors Bell in Boston, welche in Deutschland zuerst Mitte Oktober des Jahres 1877 bekannt wurde. Schon am 25. Oktober dieses Jahres fanden in Berlin die ersten Sprechversuche statt, die alsbald dazu führten, die Erfindung zur Anschließung kleiner Verkehrsanstalten an das Reichstelegraphennetz nutzbar zu machen. Schon am 28. November 1877 erließ Stephan die erste „Dienstanweisung für den Betrieb von Telegraphenlinien mit Fernsprechern". Ende Dezember des Jahres 1877 gab es in Deutschland bereits 16 Telegraphenanstalten mit Fernsprechern.

Zu dieser Zeit war die Erfindung in Amerika, ihrem Mutterlande, noch kaum über das Versuchsstadium hinausgekommen. Bald übernahm Amerika jedoch die Führung in der Bildung von Ortsfernsprechnetzen. Für diese

1) Eine kurzgefaßte Entwickelungsgeschichte der Fernsprechtechnik gibt Tuch im Postarchiv, Jahrg. 1902, S. 271 ff.; die Geschichte der Verbreitung des Fernsprechers wird ebendaselbst S. 751 ff. von Meyer dargestellt („Das fünfundzwanzigjährige Jubiläum des Fernsprechers").



mußte in Deutschland dem Publikum das Bedürfnis erst mühsam durch die Reichstelegraphenverwaltung anerzogen werden; erst im Jahre 1880 gelang in Berlin die Bildung des ersten Ortsfernsprechnetzes mit zunächst 193 Teilnehmern. Das riesenhafte Anwachsen des Ortsfernsprechverkehrs wird am besten durch die Tatsache veranschaulicht, daß im Jahre 1902 in Deutschland über 730 Millionen Gespräche im Ortsverkehr gewechselt wurden.

Seit 1882 begann man, und zwar zunächst zwischen Zwillingsstädten wie Elberfeld und Barmen, Altona und Hamburg, Verbindungsanlagen für die Teilnehmer verschiedener Ortsnetze herzustellen. Erst allmählich, durch Einführung des Bronzedrahts an Stelle des bisher üblichen Eisendrahts, ermöglichte sich die Herstellung von Leitungen auf sehr weite Entfernungen. Die längste deutsche Linie ist zur Zeit die Linie Berlin-Paris mit 1190 km [2]).

Ebenso wie technisch der Fernsprecher ein Kind des Telegraphen ist, ist er es auch juristisch. Alle Gesetzesbestimmungen, welche vor Erfindung des Fernsprechers mit Bezug auf den Telegraphen erlassen sind, finden auch auf den Fernsprecher Anwendung. Denn die charakteristischen Eigentümlichkeiten des Telegraphen: die Übermittelung von Nachrichten auf weite Entfernungen ohne Transport des körperlichen Trägers der Nachricht treffen auch hier zu [3]). Bei neueren Gesetzen muß, wenn von „Telegraphen" gesprochen wird, natürlich im Einzelfall geprüft werden, ob sie auch

---

2) Heute ist seit Erfindung der sogenannten Pupinkabel die theoretische Möglichkeit des Sprechens über beliebig große Entfernungen nicht mehr zu bestreiten. Vgl. hierzu Jentsch im Postarchiv 1903 S. 161.

3) Die Frage war in der Theorie zunächst sehr bestritten. Vgl. hierzu Ludewig, „Die Regalität der Telegraphie", in dieser Zeitschrift N. F. Bd. XVI S. 76 ff. Das Reichsgericht hat sich ebenso wie die höchsten Gerichtshöfe Englands und Österreichs stets auf diesen Standpunkt gestellt. Vgl. Entscheidungen in Strafsachen Bd. IV S. 406, Bd. XXIX S. 244. Reger, Entscheidungen Bd. X S. 74.

auf den Fernsprecher anwendbar sind; entsprechend der geschichtlichen Entwickelung wird man diese Frage aber in Zweifelsfällen zu bejahen haben [4]).

Das ungeheuer schnelle Wachstum des Fernsprechverkehrs hat in zwei wichtigen Punkten entscheidenden Einfluß auf die Entwickelung des Rechtes des gesamten Telegraphenwesens gehabt.

Der eine ist die gesetzliche Fixierung des Umfanges der Regalität des Telegraphenwesens. Diese war in Deutschland zunächst rein faktischen Charakters [5]): die Bundesstaaten richteten einen Telegraphenbetrieb frühzeitig in einem derartigen Umfang ein nnd gestatteten die Benutzung desselben unter so günstigen Bedingungen, daß an eine Konkurrenz privater Unternehmungen nicht gedacht werden konnte. So bildete sich bald die Auffassung, daß das Telegraphenwesen regal sei, und ein Zeugnis dieser zunächst sicher nicht zutreffenden Rechtsauffassung ist Art. 48 der Verfassung des Norddeutschen Bundes:

> „Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesamte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet."

Diese Bestimmung will offenbar lediglich den Übergang des als für die einzelnen Bundesstaaten gegeben angenommenen Regals auf den Bund sanktionieren, nicht aber eine Regalität selbständig begründen [6]). Es fehlt

---

4) Daher gelten sie auch für die modernen Funkspruchanlagen. Die erste solcher Anlagen für den öffentlichen Verkehr in Deutschland ist am 15. Mai 1900 eröffnet worden zwischen Borkum-Leuchtturm und dem 35 km entfernten Feuerschiff Borkum-Riff.

5) Nur Sachsen hat (durch Verordnung vom 21. September 1855) die Anlage und den Betrieb der elektromagnetischen Telegraphen ausdrücklich für Regal erklärt. In manchen außerdeutschen Staaten hat sich eine Regalität überhaupt nicht entwickelt. Vgl. hierzu und zum Folgenden Ludewig a. a. O. S. 81 ff.; Wengler, Elektrizität und Recht S. 23 ff.

6) Man muß allerdings annehmen, daß durch die Worte „einheitliche

aber auch eine genauere Regelung des Umfanges der Regalität [7]).

Für beides bestand auch zunächst kein Bedürfnis. Die Situation änderte sich aber wie mit einem Schlage durch das Aufkommen des Fernsprechers, dessen Billigkeit und leichte Bedienung bald Private veranlaßten, zur besseren Verbindung ihrer eigenen Grundstücke untereinander oder zur Verbindung derselben mit benachbarten Grundstücken die Herstellung von Fernsprechanlagen zu versuchen. Zweifelhaft war nun nicht nur, in welchem Umfang das Telegraphenwesen Regal war [8]), sondern auch welche Maßnahmen dem Reiche zum Schutze der Regalität offen standen, insbesondere ob gegen diese verstoßende Anlagen im Verwaltungswege beseitigt werden dürften [9]). Beide Fragen fanden in dem Gesetze,

---

Staatsverkehrsanstalten" Privaten der Betrieb von Anlagen für den allgemeinen Verkehr tatsächlich untersagt war.

7) Eine solche konnte lediglich dem Gebrauch des Wortes „Verkehrsanstalt" entnommen werden. Vgl. hierzu die nächste Anmerkung.

8) Diese Frage war bereits Gegenstand eines Erlasses des preußischen Ministers des Innern vom 27. Oktober 1880. Unter dem 30. Juni 1882 wurde durch einen Erlaß des Ministers des Innern und des Ministers für Handel und Gewerbe die Regalität unter Benutzung des Wortes „Verkehrsanstalt" dahin bestimmt: „Sobald es sich a) um die Unterhaltung von Telegraphen oder Fernsprechanstalten zwischen Grundstücken handelt, welche zwar einem und demselben Besitzer gehören, aber räumlich — sei es durch Grundstücke anderer Besitzer, sei es durch öffentliche Wege — voneinander getrennt sind, oder sobald b) die Unterhaltung derartiger Verbindungen zwischen Häusern, Etablissements, Grundstücken u. s. w. in Frage kommt, welche nicht demselben Besitzer gehören, würde die Leitung den Begriff einer Verkehrsanstalt haben und damit in das Reichsregal übergreifen." Es liegt auf der Hand, daß der Begriff der Verkehrsanstalt hier weit überspannt ist. Vgl. auch Ludewig a. a. O. S. 114.

9) Die höchsten preußischen Instanzen waren hierin zwiespältig. Der Kompetenzgerichtshof entzog unter dem 13. Februar 1886 die auf Beseitigung einer ohne Genehmigung der Reichsverwaltung hergestellten Fernsprechverbindung gerichteten Polizeimaßnahmen der Nachprüfung im Rechtswege. Das Oberverwaltungsgericht IV. Senat

betreffend das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs, vom 6. April 1892 ihre Regelung, so daß dieses Gesetz recht eigentlich den Bedürfnissen des Fernsprechverkehrs seine Entstehung verdankt. Die Regalität wurde dahin erweitert, daß nicht nur der Betrieb telegraphischer „Verkehrsanstalten", sondern grundsätzlich der Betrieb aller „Telegraphenanlagen" dem Reiche zusteht [10]). Regalwidrige Anlagen können im Verwaltungswege beseitigt werden, vorbehaltlich des Rechtsweges [11]).

Der zweite Punkt, in dem der Fernsprecher die Rechtsentwickelung des Telegraphen wesentlich beeinflußte, liegt schon zum Teil auf privatrechtlichem Gebiete. Es ist das Wegerecht der Telegraphenleitungen.

Vor dem Aufkommen des Fernsprechverkehrs bedurfte man einer gesetzlichen Regelung desselben nicht. Durch zwei Bundesratsbeschlüsse vom 21. Dezember 1868 bezw. 25. Juni 1869 [12]) hatten sich die Bundesstaaten verpflichtet, die Führung von Telegraphenlinien an den von ihnen angelegten Kunststraßen und Eisenbahnen zu dulden und Privatunternehmern bei der Konzessionierung die gleiche Pflicht aufzu-

---

erklärte am 30. September 1890 das Einschreiten der Polizeibehörde zum Schutze des Reichsregals für unzulässig. Vgl. Wengler a. a. O. S. 26, S. 103.

10) Ausgenommen hiervon sind, abgesehen von den ausschließlich dem inneren Dienst bestimmter öffentlicher Korporationen und Transportanstalten dienenden Anlagen, Telegraphenanlagen a) innerhalb eines Grundstücks, b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, von denen keines von dem anderen über 25 km in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden, unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind. Vgl. hierzu auch die im Postarchiv 1900 S. 356 abgedruckte Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln: „Wenn mehrere selbständige Gewerbeunternehmer eine offene Handelsgesellschaft zwecks gemeinschaftlichen Absatzes ihrer Erzeugnisse gründen, so liegt noch keine Vereinigung zu einem Betriebe vor."

11) Vgl. § 11 des Gesetzes.

12) Wengler a. a. O. S. 47 ff.

erlegen. Die Städte hatten andererseits ein zu großes Interesse an dem Anschluß an das Telegraphennetz, als daß sie sich der Legung der kurzen Stadtkabel bis zum Telegraphenamt widersetzt hätten.

Der Fernsprechverkehr benötigte bald auch anderer öffentlicher Wege als der Kunststraßen zur Führung seiner Leitungen, und Ortsfernsprechnetze waren ohne Überschreitung des Luftraumes der öffentlichen Straßen nicht herstellbar. Die Benutzung der öffentlichen Wege stieß auf Widerstand seitens der Unterhaltspflichtigen [13]) und die Städte machten im Interesse ihrer Starkstromanlagen bald der Überschreitung des Luftraumes in den öffentlichen Straßen Schwierigkeiten. Die Rechtsprechung stellte sich hierbei auf einen der Telegraphenverwaltung ungünstigen Standpunkt [14]).

Eine weitere gedeihliche Entwickelung des Fernsprechverkehrs war somit nur möglich, wenn das Recht der Wegeführung in einer Weise geregelt wurde, welche der Verwaltung die nötige Bewegungsfreiheit gewährte.

Das deutsche Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899 will nicht eigentlich neue Rechtsgrundsätze schaffen, sondern gestaltet nur sonst anerkannte Rechtsgrundsätze mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des Telegraphenwesens aus [15]).

Die Benutzung der öffentlichen Wege wird der Telegraphenverwaltung unter dem Gesichtspunkt freigegeben,

13) In Preußen ergaben sich, nachdem 1876 die Staatschausseen auf die Provinzialverbände übergegangen waren, sogar bei der Benutzung der Kunststraßen Schwierigkeiten. Das Oberverwaltungsgericht erachtete die Provinzialverbände nicht als schlechthin an den Bundesratsbeschluß von 1869 gebunden. Vgl. Wengler a. a. O. S. 59 ff.

14) Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. XLII S. 205 ff.

15) So wurde insbesondere von der Regierung jegliches Enteignungsrecht abgelehnt; vgl. die Reichstagsverhandlungen, abgedruckt im Postarchiv 1900 S. 161 ff. Über die viel weiter gehende außerdeutsche Gesetzgebung vgl. Wengler a. a. O. S. 66 ff.

daß die Benutzung der Wege für die Zwecke der öffentlichen Nachrichtenübermittelung eine der mehreren Zweckbestimmungen derselben ist, aber keineswegs eine privilegierte; es darf namentlich der sonstige Gemeingebrauch nicht dauernd dadurch beschränkt werden [16]).

Auch die Benutzungsbefugnis hinsichtlich privater Grundstücke geht kaum über die Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze hinaus. Der § 12 des Gesetzes bestimmt in dieser Beziehung:

> „Die Telegraphenverwaltung ist befugt, Telegraphenlinien durch den Luftraum über Grundstücke, die nicht Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes sind, zu führen, soweit nicht dadurch die Benutzung des Grundstücks nach den zur Zeit der Herstellung der Anlage bestehenden Verhältnissen wesentlich beeinträchtigt wird. Tritt später eine solche Beeinträchtigung ein, so hat die Telegraphenverwaltung auf ihre Kosten die Leitung zu beseitigen.
>
> Beeinträchtigungen in der Benutzung eines Grundstücks, die ihrer Natur nach lediglich vorübergehend sind, stehen der Führung der Telegraphenlinien durch den Luftraum nicht entgegen, doch ist der entstehende Schaden zu ersetzen. Ebenso ist für Beschädigungen des Grundstücks und seines Zubehörs, die infolge der

---

16) Die einzelnen Bestimmungen, die das Gesetz in dieser Richtung trifft (§§ 2—11), interessieren hier kaum. Hervorgehoben mag nur folgendes werden: Bei Neuanlagen findet ein Einspruchsverfahren, entsprechend ungefähr den §§ 16 ff. Gew.Ordn., statt (§§ 7—10). Die Telegraphenanlagen sind so herzustellen, daß sie vorhandene besondere Anlagen nicht störend beeinflussen. Anlagen, die einem öffentlichen Interesse dienen, stehen schon im Vorbereitungsstadium vorhandenen Anlagen gleich (§ 5). Die Telegraphenverwaltung muß sogar ihre Linien auf ihre Kosten verlegen, wenn sonst eine aus Gründen öffentlichen oder volkswirtschaftlichen Interesses unter überwiegender Beteiligung der Wegeunterhaltungspflichtigen geplante besondere Anlage unterbleiben müßte (§ 6 Abs. 2).

Führung der Telegraphenlinien durch den Luftraum eintreten, Ersatz zu leisten.

Die Beamten und Beauftragten der Telegraphenverwaltung, welche sich als solche ausweisen, sind befugt, zur Vornahme notwendiger Arbeiten an Telegraphenlinien, insbesondere zur Verhütung und Beseitigung von Störungen, die Grundstücke nebst den darauf befindlichen Baulichkeiten und deren Dächern, mit Ausnahme der abgeschlossenen Wohnräume, während der Tagesstunden nach vorgängiger schriftlicher Ankündigung zu betreten. Der dadurch entstehende Schaden ist zu ersetzen."

Dieser letzte Absatz enthält eigentlich nur eine Präzisierung, nicht eine Erweiterung der in §§ 867, 904, 962, 1005 B.GB. ausgesprochenen Grundsätze. Was dem Imker, dessen Bienen schwärmen, was demjenigen, dessen Hut fortgeflogen, recht ist, ist der Telegraphenverwaltung nur billig[17]).

Auch die Bestimmung des Abs. 1, wonach nicht die Besorgnis vor künftiger Beeinträchtigung, sondern nur die gegenwärtige Beeinträchtigung einen Anspruch auf Unterlassung der Leitungsführung, bezw. auf Beseitigung der geführten Leitung gewährt, ist kaum eine wirkliche Abweichung von allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Allerdings enthält im allgemeinen jede in den Luftraum hineinragende Anlage bereits eine gegenwärtige Beeinträchtigung des Eigentümers, mag er zur Zeit dadurch geschädigt werden oder nicht. Nicht nur das Interesse an der Freiheit seines Eigentums wird verletzt, sondern es besteht vor allem auch die Besorgnis, daß die Anlage, falls eine Störung wirklich hervortritt, nicht sofort beseitigt wird[18]). Liegt aber solches nicht vor: ist vielmehr mit Sicherheit anzunehmen, daß beim Eintreten

17) Ein Recht, fremde Grundstücke zum Zwecke der Anlegung von Telegraphenlinien zu betreten, steht den Beamten nicht zu.

18) Vgl. auch Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. LIV S. 433 bis 435. Der Fall hat manches Verwandte.

einer wirklichen Beeinträchtigung die Anlage sofort beseitigt wird, so kann von einer gegenwärtigen Beeinträchtigung nicht gesprochen werden. Bei einer Reichsbehörde darf aber auf ein loyales Verhalten gerechnet werden.

Die Reichstagskommission ging bei der Beratung des Abs. 1 davon aus, daß derselbe einen Eingriff in das Privateigentum nicht enthalte.

§ 2.

Das Rechtsverhältnis der den Fernsprecher benutzenden Personen zur Telegraphenverwaltung.

Das Wegerecht der Fernsprechleitungen bildet die Brücke vom rein öffentlichen Recht des Fernsprechverkehrs zum Privatrecht desselben. Auf der anderen Seite der Grenze steht das Rechtsverhältnis des den Fernsprecher benutzenden Publikums zur Telegraphenverwaltung. Zorn[19]) leugnet den privatrechtlichen Charakter dieses Rechtsverhältnisses überhaupt. Es handle sich lediglich um Angelegenheiten des öffentlichen Rechts. Diese Ansicht ist indessen nicht für richtig zu halten. Sie würde zutreffend sein, wenn die Verwaltung der Post begriffsnotwendig öffentlich-rechtlicher Natur wäre, wie z. B. die Justizverwaltung. Die Betätigung eines solchen Hoheitsrechts, also einer Herrschaft über Land und Leute, liegt aber nicht vor[20]). Sie würde auch dann noch vielleicht zutreffen, wenn der Staat die Verwaltung des Fernsprechwesens als reine Angelegenheit des Gemeinwohles betriebe. Letzteres ist jedoch nicht der Fall, es liegt ein gewerblicher

19) Staatsrecht Bd. II S. 27 ff. Übrigens tritt in manchen Beziehungen ein zugleich öffentlich-rechtlicher Charakter des Rechtsverhältnisses hervor. Vgl. Text zu Anm. 40.

20) Vgl. Laband, Staatsrecht Bd. II S. 47. Ludewig a. a. O. S. 85 will aus dem die Regalität des Telegraphen festsetzenden k. k. österreichischen Hofkanzleidekret vom 25. Januar 1847 die Auffassung des Hoheitsrechtes herauslesen. Indessen gibt der mitgeteilte Wortlaut des Dekrets kaum ausreichenden Anlaß hierzu.

Betrieb vor. Dann sind die einzelnen Rechtsgeschäfte aber auch privatrechtliche Verträge [21]).

Bestritten ist die Rechtsnatur der vom Publikum mit der Verwaltung des Fernsprechwesens abgeschlossenen Verträge. Cosack [22]) sieht dieselben als reine Dienstmiete an. Gegenstand des Vertrages sei die Bereithaltung des elektrischen Stroms und der Dienste der Beamten durch die Telegraphenverwaltung. Der Ton wird im Sinne Cosacks auf das Wort „Bereithaltung" zu legen sein. Der elektrische Strom als solcher tritt, da die bei den Fernsprechanlagen zur Verwendung kommenden „Sprechströme" [23]) bekanntlich sehr schwach sind, durchaus in den Hintergrund. Dies unterscheidet die Telegraphen- und Fernsprechverträge von den Starkstromverträgen [24]). Wie eine Vergleichung der sonstigen Preise für elektrische Kraft zeigt, spielt bei der Preisbestimmung der Fernsprechgebühren die Abgabe elektrischer Kraft ungefähr die Rolle wie die Tüte beim Verkauf von Rosinen [25]). Es kommen also als Gegenstand des Vertrages nur der stromdurchflossene Draht und die Dienste der Beamten in Betracht. Ersterer Punkt wird von Cosack völlig ignoriert. Und doch ist er nicht unwesentlich. Denn die Vergütung für

---

21) Die Schlußfolgerung dürfte unabweislich sein. Schott (in Endemanns Handbuch Bd. III) nimmt S. 612 für den Fernsprecher allerdings einen privatrechtlichen Vertrag als gegeben an, leugnet jedoch sonst (S. 540) bei der Post das Vorhandensein von Verträgen, sondern nimmt nur eine Erfüllung gesetzlicher Obligationen an. Indessen der durch die Unmöglichkeit individueller Beredungen geschaffene automatische Charakter des Geschäftsverkehrs rechtfertigt eine solche Auffassung noch nicht.

22) Lehrbuch des Handelsrechts § 99.

23) Im Gegensatz zu den wesentlich stärkeren, das Läutewerk in Bewegung setzenden „Weckströmen".

24) Nur mit diesen Verträgen beschäftigt sich die Arbeit von Pfleghart, „Die Elektrizität als Rechtsobjekt". Hierauf bezieht sich auch die von Cosack zitierte, seine Ansicht übrigens kaum stützende Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. XVII S. 269.

25) Der Preis eines Gesprächs im Nachbarortsverkehr ist größer wie der für eine Kilowattstunde!

das Gespräch steigt mit der Entfernung, ohne daß um der größeren Entfernung willen notwendigerweise mehr Beamte tätig werden. Die Ansicht Cosacks ist also nicht für richtig zu erachten.

Die wohl als herrschend anzusehende Ansicht[26]) nimmt ein Gemisch von Sach- und Dienstmiete an. Am nächsten der Cosackschen Auffassung steht hierbei Ludewig, der den Vertrag vorwiegend als Dienstmiete konstruiert.

Meili und Ludewig scheiden bei der Konstruktion mit Recht die verschiedenen Formen, in denen das Publikum in Beziehung zur Fernsprechverwaltung tritt.

Für die Untersuchung der Natur des Rechtsverhältnisses empfiehlt es sich, mit Ludewig von dem praktisch wichtigsten Fall, dem des an ein Ortsfernsprechnetz angeschlossenen Teilnehmers, auszugehen, dem von Meili so genannten Abonnementstelephon.

Nach der Fernsprechgebührenordnung vom 20. Dezember 1899 hat der Teilnehmer, dessen Vertrag nach den Ausführungsbestimmungen vom 26. März 1900 zunächst auf ein Jahr gilt, dann vierteljährlich kündbar ist[27]), grundsätzlich eine „Bauschgebühr" zu zahlen, die sich steigert mit der Zahl der angeschlossenen Teilnehmer[28]). Oder aber es wird eine in ähnlicher Weise variierende Grundgebühr gezahlt[29]) und eine Einzelgebühr von 3 Pf. für das Gespräch. Hierbei müssen

26) Ludewig, „Die Elektrizität im Recht", in dieser Zeitschrift N. F. Bd. XX S. 16 ff. Schott a. a. O. S. 612. Meili S. 184. Über die verschiedenen Konstruktionen der Starkstromverträge vgl. Pfleghart S. 227 ff.

27) § 8 A.B.FGO.

28) § 2 FGO.: Bei weniger als 50 Teilnehmeranschlüssen 80 Mark; von 50—100 = 100 Mark; von 100—200 = 120 Mark; von 200—500 = 140 Mark; von 500—1000 = 150 Mark; von 1000 bis 5000 = 160 Mark; von 5000—20 000 = 170 Mark; über 20 000 = 180 Mark. Bemerkt mag werden, daß die Sätze der FGO. vom Reichskanzler ermäßigt werden können.

29) § 5 FGO. Dieselbe beträgt in Netzen mit bis 1000 Teilnehmeranschlüssen 60 Mark. Von 1000—5000 Teilnehmeranschlüssen

jedoch mindestens 400 Gespräche jährlich gezahlt werden. Diese Sätze verstehen sich für jeden Anschluß, welcher von der Vermittelungsstelle nicht weiter als 5 km entfernt ist. Die Telegraphenverwaltung stellt die Leitungen auf ihre Kosten[30]) her und liefert auch die Apparate, die ihr Eigentum verbleiben.

Ludewig[31]), dessen Arbeit natürlich die älteren Gebührensätze im Auge hat, geht nun davon aus, daß der Vertrag gerichtet sei auf die Herstellung bezw. Gebrauchsüberlassung je einer besonderen Leitung für jeden Teilnehmer bis zur Zentralstelle, sowie der erforderlichen Apparate auf bestimmte Zeit und auf die Leistung der zur Herstellung der jeweilig gewünschten Verbindung erforderlichen Arbeit. Dabei erscheine die Gebrauchsüberlassung der Leitung zwischen Teilnehmer und Zentralstelle für das Wesen des Vertrages nicht als bestimmend. Den Zweck der Anlage bilde die Verbindung des einzelnen Teilnehmers mit allen anderen, und zu deren Herstellung müsse in jedem Fall die Tätigkeit der Verwaltung in Anspruch genommen werden.

Diesen Ausführungen kann indessen nicht zugestimmt werden. Es wird zunächst dabei übersehen, daß in jedem Fall der Benutzung des Fernsprechers nicht nur die Leitung des Anschlußteilnehmers bis zur Zentralstelle, sondern auch eine Leitung von der Zentralstelle zu einem anderen Teilnehmer Gegenstand der Überlassung ist. Andererseits beschränken sich die Dienste der Beamten auf die Herstellung der Verbindung, eine verhältnismäßig ganz untergeordnete Tätigkeit.

Für die Konstruktion kommt es zunächst auf die Feststellung an, welcher Faktor in erster Linie für die Festsetzung der Vergütung bestimmend ist. Denn der wirtschaftliche Kern des Verhältnisses muß auch den Angelpunkt für seine

---

75 Mark; 5000—20 000 = 90 Mark; über 20 000 = 100 Mark. In Netzen, wo die Bauschgebühr 80 Mark beträgt, findet der Anschluß gegen Grundgebühr nicht statt.

30) § 9 A.B.FSO.

31) a. a. O. S. 22, 23.

rechtliche Beurteilung abgeben. Die Vergütung bemißt sich aber, wie wir oben gesehen, nach der Zahl der Teilnehmeranschlüsse. Der wirtschaftliche Grund hierfür liegt nicht darin, daß, entsprechend der steigenden Teilnehmerzahl, von den einzelnen Teilnehmern mehr Gespräche geführt werden und dadurch mehr Beamtentätigkeit verbraucht wird. Denn dann hätte die progressive Abstufung auch der Grundgebühr keinen Sinn. Der Grund liegt vielmehr darin[32]), daß Apparate geschaffen werden müssen, die jedem der Anschlußteilnehmer die Verbindung mit jedem anderen der Teilnehmer ermöglichen, so daß jeder einzelne Anschluß verhältnismäßig um so teurer wird, je mehr Anschlüsse bereits vorhanden sind. Der Teilnehmer bezahlt daher mit der höheren Gebühr die Möglichkeit, mit einer größeren Zahl von Teilnehmern im Ortsnetz zu sprechen. Wir sehen also, daß der Schwerpunkt des Vertrages in dem zur Verfügung gestellten Teilnehmernetz liegt; der Gegenstand, für den die Gebühr gezahlt wird, ist die Gesamtheit der Leitungen des Bezirks.

Ludewig wendet gegen eine solche Konstruktion als vorzugsweise Sachmiete auch ein, daß dem Mieter eine Herrschaft über das Mietobjekt hier nicht eingeräumt werde. Indessen erheischt das Wesen der Sachmiete dies auch gar nicht; nur der „Gebrauch" der vermieteten Sache ist zu gewähren (§ 535 B.GB.); es ist auch unerheblich, daß dasselbe Objekt der gesamten Teilnehmerzahl vermietet ist. Es ist ungefähr dasselbe Verhältnis, wie wenn ein großer Kurpark gegen Eintrittsgeld dem Publikum geöffnet ist; auch hier ist jedem der ganze Kurpark vermietet.

Die Tätigkeit der Beamten hat als ausschließlichen Zweck die Ermöglichung der vertragsmäßigen Benutzung des Mietobjekts. Sie ist daher für die Konstruktion des Vertrages

32) Vgl. die Ausführungen des Staatssekretärs des Reichspostamts bei der Beratung der Fernsprechgebührenordnung im Reichstage (Postarchiv 1900 S. 32 ff.) und die Ausführungen des Postrats Schrader (daselbst 1902 S. 594, 1903 S. 141 ff.).

unerheblich. Der Fall liegt ähnlich dem, daß jemand bei einem Pferdeverleiher eine Abonnementskarte löst. Der Vertrag wird dadurch weder ganz Dienstmiete, noch eine „Sach- und Dienstmiete", weil der Pferdeverleiher das Pferd stets füttern und, wenn der Abonnent kommt, satteln und vorführen muß.

Es dürfte somit wohl die Annahme gerechtfertigt sein, daß das Vertragsverhältnis des Teilnehmers am Ortsnetz rein als Sachmiete aufzufassen ist, der nur ganz akzessorisch Elemente der Dienstmiete beigemischt sind.

Mit dieser Sachmiete können sich Dienstverträge verbinden. Z. B. läßt der Anschlußteilnehmer eine Person an eine öffentliche Fernsprechstelle rufen, wofür eine Herbeirufungsgebühr zu zahlen ist, oder dem Teilnehmer werden eingehende Telegramme zunächst zugesprochen, oder der Teilnehmer läßt Telegramme oder Postkarten von der Vermittelungsstelle schreiben [33]). Auch in diesen beiden Fällen liegen selbständig zu vergütende Nebenleistungen vor, die auf besonderem Vertrage beruhen.

Auch die übrigen Verträge des Publikums mit der Fernsprechverwaltung sind in ihrem wesentlichen Teil als Sachmiete aufzufassen. Am klarsten ist dies dann der Fall, wenn jemand von einer öffentlichen Fernsprechstelle aus mit einem Anschlußteilnehmer spricht [34]). Hier variiert die Vergütung natürlich nicht nach der Zahl der Teilnehmer am Ortsanschluß, denn Gegenstand des Vertrages ist nur die

---

33) Vgl. §§ 27, 28 der Fernsprechbetriebsdienstordnung.

34) Schott a. a. O. vertritt die Auffassung, es liege hier kein Vertrag vor, sondern nur eine nach Analogie der locatio conductio operarum zu beurteilende gesetzliche Obligation der Verwaltung. Durch die Lösung des Scheins, welcher ein Kauf sei, schaffe sich der Käufer die Voraussetzung, unter der ihm das Telephon und die Dienste der Beamten zur Verfügung gestellt werden müßten. Indessen ein solcher Schein wird regelmäßig gar nicht gelöst, und bezüglich des Vertragscharakters mag auf die früheren Ausführungen verwiesen werden.

Leitung zu dem angerufenen Teilnehmer. Wohl aber ist bei größerer Entfernung des angerufenen Teilnehmers eine erhöhte Gebühr zu zahlen[35]). Auch hierin zeigt sich, daß die stromdurchflossene **Leitung** der Hauptgegenstand des Vertrages ist. Denn keineswegs bedingt die größere Entfernung die Verwendung einer größeren Zahl von Beamten[36]). Am klarsten tritt der Charakter als Sachmiete hervor in den Fällen der sogenannten besonderen Telegraphenanlagen[37]). Solche werden auf Antrag, wenn davon keine besonderen Unzuträglichkeiten zu erwarten sind, von der Telegraphenverwaltung hergestellt zur Verbindung der Wohn- und Geschäftsräume desselben Besitzers oder verschiedener Besitzer. Der Vertrag wird auf zehn Jahre geschlossen und ist von da an vierteljährlich auf den Schluß des Kalendervierteljahres kündbar. Für die Herstellung der Anlage wird nichts erhoben, wohl aber ist für die Herstellung und Unterhaltung der Anlage eine jährliche, nach der Entfernung und der Zahl der Apparate sich berechnende Gebühr zu zahlen[38]). Hier ist von Diensten der Telegraphenverwaltung fast nicht mehr die Rede.

---

35) FGO. § 7: Bis 25 km = 20 Pf.; bis 50 km = 25 Pf.; bis 100 km = 50 Pf.; bis 500 km = 1 Mark; bis 1000 km = 1 Mark 50 Pf.; über 1000 km = 2 Mark.

36) Hiermit sucht **Ludewig** a. a. O. S. 26 seine Konstruktion gegenüber dieser Tatsache aufrechtzuerhalten. Gerade unsere längsten Linien, z. B. Berlin-Paris mit 1190 km, sind direkte!

37) A.B.FGO. § 7. Hier nimmt auch **Ludewig** S. 28 Sachmiete an. **Meili** nimmt S. 181 ein Precarium an, weil der Staat stets widerrufen könnte. Allein das Recht der Telegraphenverwaltung (§ 5 A.B.FGO.), den Betrieb zeitweise einzustellen, besteht in allen Fällen und ist eine Folge der öffentlich-rechtlichen und politischen Bedeutung des Fernsprechers. Es stehen hier nicht Verfügungen der Verwaltung als Vertragspartei, sondern als Behörde in Frage.

38) § 17 A.B.FGO. Es werden erhoben für jeden Apparat a) bei Morseapparaten 50 Mark, b) bei Fernsprechern 20 Mark, und für jedes angefangene Kilometer Verbindungsleitung je nach der Beschaffenheit derselben 30—75 Mark.

Die aus der Konstruktion des Rechtsverhältnisses als Sachmiete sich ergebenden Folgerungen sind im Einzelnen vielfach durch die Gebührenordnung und deren Ausführungsbestimmungen abgeändert; immerhin führt diese Auffassung des Rechtsverhältnisses in einigen Fällen doch zu praktischen Resultaten.

Die Verpflichtung des Anschlußteilnehmers zur Zahlung des Mietzinses ist vierteljährlich im voraus fällig; Einzelgespräche, für die nicht Bauschgebühr gezahlt wird [39]), sind an sich sofort fällig, werden aber naturgemäß tatsächlich zunächst gestundet. Werden sie eingefordert, so ist der geforderte Betrag zunächst unweigerlich zu bezahlen [40]), vorbehaltlich des Rechts der Rückforderung bei erwiesener Unrichtigkeit. In dieser Bestimmung zeigt sich die öffentlich-rechtliche Seite des Rechtsverhältnisses wirksam. Der Staat betreibt mit der Fernsprechverwaltung nicht nur ein Gewerbe, sondern er erfüllt zugleich wichtige öffentliche Aufgaben der Wohlfahrtspflege; was er dafür erhebt, ist daher nicht ausschließlich privatrechtliche Gegenleistung, sondern es macht sich in bestimmten Beziehungen der öffentlich-rechtliche Charakter als Abgabe bemerkbar.

Der Staat als Vermieter ist bei den Teilnehmeranschlüssen an ein Ortsnetz verpflichtet, den Anschluß herzustellen, ordnungsmäßig in Betrieb zu erhalten, dem Teilnehmer auch, da ihm ja, wie wir gesehen haben, das ganze Ortsnetz vermietet ist, ein Verzeichnis der übrigen Teilnehmer am Ortsnetz zu übergeben. Schuldhafte Nichterfüllung dieser Verpflichtung würde den Staat nach allgemeinen Grundsätzen schadensersatzpflichtig machen; schuldlose ihm den Anspruch auf Zahlung der Vergütung ganz oder teilweise entziehen.

Die Schadensersatzpflicht ist [41]) für die Fälle abgelehnt,

39) Z. B. im Nachbarorts- und Fernverkehr. Die Verrechnung geschieht (§ 32 der Betriebsdienstordnung) grundsätzlich monatlich.

40) § 8 GO.

41) § 6 A.B.GO.

daß der Schaden entsteht „durch Einstellung des Betriebes, durch Betriebsstörungen oder durch unrichtige Nachrichtenübermittelung“ [42]). Es besteht also an sich die Ersatzpflicht, wenn der Staat mit der Lieferung des Teilnehmerverzeichnisses in Verzug kommt [43]). Andererseits befreien Unterbrechungen der Leitung nicht ohne Weiteres von der Gebührenzahlung; vielmehr geschieht dies nur, wenn die Störung mindestens vier Wochen bestanden hat, nachdem sie zur Kenntnis der Telegraphenverwaltung gelangt ist [44]).

Andererseits tritt auch eine wesentliche Gebührenverminderung ein, wenn ein Anschluß nach vorgängiger Ankündigung mindestens acht Wochen unbenutzt bleibt [45]).

Ein eigenartiger Rechtsgedanke wird für den Fall der Beschädigung der Leitung oder der Apparate wirksam. Es heißt in dieser Beziehung [46]):

> „Der Teilnehmer haftet für die von ihm selbst oder von anderen verschuldeten, sowie für alle durch Feuer verursachten Beschädigungen des Fernsprechanschlusses und seines Zubehörs, sowie für alle durch Diebstahl entstehenden Verluste innerhalb der Grenzen des angeschlossenen Gebäudes.“

Es ist hier also das Verschuldungsprinzip [47]) gänzlich

---

42) Die Haftung für solchen Schaden, der durch fehlerhafte Beschaffenheit der Leitungen den Grundstücken oder den Personen der Teilnehmer zugefügt wird, wird hierdurch wohl nicht ausgeschlossen.

43) Daß hier die Haftung nicht ausgeschlossen ist, dürfte darauf beruhen, daß die Gebührenordnung und die Ausführungsbestimmungen diese Verpflichtung überhaupt nicht erwähnen. Tatsächlich wird übrigens das Verzeichnis für den ganzen Oberpostdirektionsbezirk geliefert. Vgl. § 8 der Betriebsdienstordnung.

44) § 19 A.B.GO.

45) § 9 Abs. 2 GO. Es wird dann für jede angefangene Woche der Benutzung ein Fünfzigstel der Bauschgebühr, für jede übrige ein Fünfzigstel der Grundgebühr erhoben.

46) § 4 A.B.FGO.

47) Nach dem Wortlaute der Bestimmung wäre eine durch geisteskranke Personen im Hause ohne Verschulden Dritter verursachte Beschädi-

verlassen und statt dessen der Grundsatz aufgestellt, daß jeder den Schaden zu tragen hat, der in seinem Machtbereiche seine Entstehungsursache hat. Da die Wiederherstellung nun stets von der Postverwaltung erfolgt, so verwandelt sich die Verpflichtung des Teilnehmers zur Tragung des Schadens natürlich in eine solche zu dessen Erstattung.

Fast genau den allgemeinen Grundsätzen entsprechend ist das Recht des Anschlußteilnehmers zur Gebrauchsüberlassung geregelt. Der Mieter eines Grundstücks ist zur Aftervermietung nicht berechtigt; man muß ihm aber das Recht einräumen, den Mitgebrauch des Grundstücks unentgeltlich Dritten zu überlassen[48]). Ebenso darf der Anschlußteilnehmer unentgeltlich den Mitgebrauch Dritten überlassen[49]); er darf auch eine von ihm zu zahlende Einzelgebühr sich erstatten lassen. Niemals aber darf er, wo er selbst Bauschgebühren zahlt, sich Einzelgebühren erstatten lassen.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen wäre ein vertragswidriger Gebrauch, der an sich erst nach fruchtloser Abmahnung eine Kündigung rechtfertigte. Indessen steht der Verwaltung für alle Fälle vertragswidrigen Gebrauchs[50]),

---

gung der Anlage nicht vom Teilnehmer, sondern von der Verwaltung zu tragen. Man muß aber, da die Bestimmung sonst völlig prinziplos würde, „verschuldeten" als ungenauen Ausdruck für „verursachten" ansehen. Entsprechend ist die Bestimmung, daß der Anschlußinhaber zahlungspflichtig ist für alle von seinem Anschluß aus geführten Gespräche.

48) Sonst dürfte ein Wohnungsmieter sich keinen Logierbesuch einladen.

49) FGO. § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 9 Ziff. 3. Eine Ausnahme bilden die besonderen Telegraphenanlagen. Diese dürfen (A.B.FGO. § 7 Abs. 4) nur durch den Inhaber oder die zu seinem Hausstand oder seinem Geschäfte gehörigen Personen benutzt werden. Anderen Personen darf der Inhaber die Benutzung weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich gestatten.

50) A.B.FGO. § 5 Abs. 2. Als vertragswidriger Gebrauch wird auch ungebührliches Benehmen der den Anschluß benutzenden Personen gegenüber den Beamten der Vermittelungsanstalt mit Recht her-

ebenso wie auch schon bei einmaligem Zahlungsverzug des Teilnehmers, ein sofortiges Kündigungsrecht zu [51]).

Die Unzulässigkeit der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung hat die Unpfändbarkeit des Benutzungsrechts zur Folge [52]). Andererseits fällt es, wie jedes Gebrauchsrecht des Mieters, in dessen Konkurs, und beide Teile können es in der gesetzlichen Frist — als welche die vierteljährliche anzusehen ist — kündigen. Dies ist von praktischer Bedeutung, wenn der Gemeinschuldner erst kurz vor der Konkurseröffnung Fernsprechanschluß erhalten hat, und vor allem im Falle der zunächst auf zehn Jahre abgeschlossenen besonderen Telegraphenanlagen. Wenn der Verwalter kündigt, hat er als Schadensersatz außer dem entgangenen Gewinn denjenigen Betrag zu zahlen, zu dem die Anlagekosten in dem Gesamtmietpreise enthalten und nicht bereits durch die auf die stattgehabte Benutzungszeit entfallende Quote gedeckt sind [53]).

---

vorgehoben. Übrigens ist die tatsächliche Praxis eine wesentlich mildere, wie sich aus § 34 der Betriebsdienstordnung ergibt.

51) Es liegt, da der Teilnehmer die Gebühren weiter zu zahlen hat und auch für die Apparate verantwortlich bleibt (§ 5 A.B.FGO.), eigentlich keine Kündigung, sondern nur eine einseitige Verwirkung von Vertragsrechten vor.

52) Gaupp-Stein, Kommentar zur Zivilprozeßordnung Anm. 18 zu § 857 ZPO.

53) Aus § 5 a. E. der Ausführungsbestimmung zur Fernsprechgebührenordnung könnte man entnehmen, daß auch in diesem Falle die Verwaltung schlechthin einen Anspruch auf die ganzen zu entrichtenden Gebühren habe. Nach einer neueren Bemerkung zu § 5 in der „Allgemeinen Dienstanweisung II, 1 und 2" scheint die Verwaltung auf diesem Standpunkt zu stehen. Wenn diese Bestimmung daraus zu entnehmen wäre, so wäre sie ungültig, da die Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers nach § 10 FGO. nur Bedingungen für die Benutzung der Anschlüsse und Gebühren festzusetzen haben, derartige konkursrechtliche Bestimmungen aber hierüber hinausgreifen würden.

§ 3.

Der Mieter als Anschlußteilnehmer.

Muß der Vermieter dem Mieter gestatten, sich einen Fernsprechanschluß legen zu lassen?

Den Ausgangspunkt der Erörterung dieser Frage muß Ziff. 2 der Ausführungsbestimmungen bilden. Hier heißt es:

> „Wer die Herstellung eines Haupt- oder Nebenanschlusses an ein Fernsprechnetz oder an eine öffentliche Fernsprechstelle oder die Verlegung seiner Fernsprechstelle beantragt, hat vor der Herstellung des Anschlusses oder vor der Ausführung der Verlegung nach näherer Bestimmung der Telegraphenverwaltung die schriftliche Genehmigung des Eigentümers zur Einführung der Leitungen in das anzuschließende Gebäude und zur Einrichtung der Sprechstellen in dem Gebäude beizubringen. Die Genehmigung hat sich auch auf die Anbringung aller Vorrichtungen (Gestänge, Stützen u. s. w.) zu erstrecken, welche zur Herstellung, Instandhaltung und Erweiterung des Fernsprechnetzes erforderlich sind. Die Beibringung dieser Genehmigung des Eigentümers ist Bedingung für die Herstellung oder Verlegung des Fernsprechanschlusses."

Nach dem der „Allgemeinen Dienstanweisung II, 2" in Anlage 4 beigegebenen Formular ist die verlangte Zustimmung eine keineswegs schrankenlose. Vielmehr wird sie abgegeben:

> „unter der Bedingung, daß die Reichstelegraphenverwaltung die infolge dieser Vorrichtungen eintretenden Beschädigungen des Gebäudes sofort für Rechnung der Reichskasse beseitigen und die Vorrichtung binnen Jahresfrist nach der von mir ergangenen Kündigung entfernen läßt. — — — Ich verpflichte mich ferner, von meinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, so lange sich ein Fernsprechanschluß in dem Gebäude befindet."

Kann nun ein Mieter in der Stadt die Abgabe einer solchen Erklärung seitens des Vermieters verlangen?

Der sechste Zivilsenat des Reichsgerichts hat sich hierüber in zwei Entscheidungen in verschiedenem Sinne ausgesprochen. Das Urteil vom 30. Januar 1896 [54]) bejaht die Frage für den Fall, daß die Herstellung der Anlage nach der konkreten Sachlage, insbesondere nach den Anforderungen des in den Mietsräumen betriebenen Geschäfts und des Kampfes mit der Konkurrenz, als ein dringendes Bedürfnis des Gebrauches der Mieträume erachtet werden müsse, während andererseits die Herstellung auf Kosten des Mieters dem Vermieter weder irgend welchen Schaden noch eine nennenswerte Belästigung bringe. Es wird hierbei darauf hingewiesen, daß auch sonst zur verkehrsüblichen Benutzung der Wohnung durch den Mieter vielfach Einwirkungen auf die Substanz gehören, die oft schwerwiegender sind, als die durch den Anschluß eines Mieters an eine Fernsprecheinrichtung hervorgerufenen.

Ist schon diese Entscheidung nicht eben sehr den Interessen des Mieters entgegenkommend, so stellt sich das Erkenntnis desselben Senats vom 17. Oktober 1901 [55]) auf einen schroff ablehnenden Standpunkt, indem es schlechthin den Hausbesitzer für nicht verpflichtet erklärt, die oben wiedergegebene Erklärung abzugeben:

> „Eine Verpflichtung zur Duldung von Vorrichtungen am Hause, welche nicht für die Einrichtung und die Instandhaltung der Sprechstelle des Mieters erforderlich sind, sondern dem weiteren Ausbau des Fernsprechnetzes dienen sollen, liegt außerhalb der Zwecke des Mietvertrages, ihre Übernahme kann dem Vermieter mangels besonderer, hier nicht behaupteter Umstände nicht zugemutet werden."

---

54) Entscheidungen Bd. XXXVII S. 213.

55) Entscheidungen Bd. XLIX S. 307.

In diesem letzten, entscheidenden Satz vermengt das Reichsgericht verschiedene Gesichtspunkte. Der Mieter begehrt vom Vermieter nur die Abgabe der Erklärung, welche ihm, dem Mieter, den Anschluß an das Teilnehmernetz ermöglichen soll; es kommt nun für die Entscheidung der Frage, ob der Vermieter zur Abgabe einer derartigen, vom Mieter lediglich in seinem Interesse erbetenen Erklärung verpflichtet ist, allein darauf an, ob nach Treu und Glauben die Erklärung eine ungehörige, ihm nicht zuzumutende Belästigung enthält. Die Entscheidung dieser Frage hängt aber allein von dem objektiven Inhalt der zu übernehmenden Verpflichtung ab, nicht von ihrem Zweck. Im Verhältnis von Mieter und Vermieter dienen die sämtlichen auf dem Stützpunkte angebrachten Leitungsdrähte lediglich dem Anschluß des Mieters.

Tatsächlich ist die dem Vermieter angesonnene Verpflichtung nicht so schwerwiegend, als es zunächst den Anschein hat; denn den etwa entstehenden Schaden hat die Telegraphenverwaltung zu ersetzen und es braucht der Stützpunkt nicht wesentlich länger geduldet zu werden, als der Anschluß sich im Hause befindet. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird man im Gegensatz zu den Entscheidungen des Reichsgerichts vielmehr sagen müssen: Die Abgabe der erwähnten Willenserklärung bringt regelmäßig dem Vermieter keine nennenswert erheblichen Nachteile [56]).

Man wird aber auch bei der Bejahung der Frage, wann ein Fernsprechanschluß zum ordnungsgemäßen Gebrauch der Wohnung gehört, nicht allzu engherzig sein dürfen. Das Bedürfnis nach dem Besitz eines Anschlusses nimmt von Jahr zu Jahr in geradezu gewaltigem Umfange zu, wie die Statistik zeigt. Aufgabe der Rechtspflege und Rechtswissenschaft ist es aber nicht, als Verkehrshindernis zu wirken. Man muß vom Standpunkte des heutigen Wirtschaftslebens die Frage daher im Zweifel bejahen und zwar ohne Weiteres

56) So auch Meili a. a. O. S. 189.

für alle Geschäftsleute, deren geschäftlicher Verkehr nicht von ganz geringem, auf die nächste Nachbarschaft beschränktem Umfange ist. In nicht ganz kleinen Städten wird man aber auch dem Privatmann in vielen Fällen einen Anspruch darauf geben müssen, daß der Vermieter der Telegraphenverwaltung gegenüber die erwähnte Erklärung abgibt. Bei den Kosten des Dienstpersonals in größeren Städten besteht ein berechtigtes Interesse, mit möglichst wenig Personal auszukommen. Gerade die durch den Fernsprechanschluß herbeigeführte Ersparnis von Botengängen kann hier erheblich in Betracht kommen.

§ 4.

Der Fernsprecher im Vertragsrecht.

Der Fernsprecher ist wirtschaftlich nahezu das Ideal eines Verständigungsmittels. Auf weite Entfernungen gewährt er die Möglichkeit unmittelbarer mündlicher Verständigung. Die Möglichkeit der sofortigen Antwort bedeutet sogar gegenüber dem Telegraphen eine gewaltige Beschleunigung. Gerade diese Vereinigung an sich miteinander unvereinbarer Vorzüge ist es aber auch, welche den Fernsprecher der rechtlichen Konstruktion gegenüber störrisch und widerhaarig erscheinen läßt.

Ist dieser mündliche Verkehr auf weite Entfernungen ein solcher unter Gegenwärtigen oder unter Abwesenden?

Diese Frage hat die Rechtswissenschaft schon alsbald nach der Entstehung des Fernsprechers lebhaft beschäftigt[57]. Sie bildet auch den Ausgangspunkt, bei dem die Erörterungen über die privatrechtliche Natur des Fernsprechverkehrs einzusetzen haben.

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt die Willenserklärungen

57) Insbesondere in der italienischen Jurisprudenz ist die Frage vielfach erörtert; vgl. die eingehende dogmengeschichtliche Darstellung bei Meili S. 199 ff.

mittels Fernsprechers nur in einer Beziehung. § 147 Abs. 1 B.GB. bestimmt:

> „Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden. Dies gilt auch von einem mittels Fernsprechers von Person zu Person gemachten Antrag."

Es wird also lediglich festgesetzt, daß ein Antrag mittels Fernsprechers hinsichtlich der Dauer der Gebundenheit wie ein Antrag gegenüber einem Anwesenden behandelt wird.

Die Frage ist zunächst, ob diese Bestimmung als solche der analogen Ausdehnung fähig ist. Diese Frage wird gegenwärtig nahezu allgemein bejaht. Schon die Motive [58]) neigen hierzu und die Protokolle der zweiten Kommission [59]) stehen grundsätzlich auf diesem Standpunkt. Ein ausdrücklicher Ausspruch wurde hier abgelehnt, vielmehr wurde die Frage der Wissenschaft und Praxis zur Prüfung überlassen, „weil eine passende Fassung sich schwer finden lasse und es auch fraglich sei, ob eine solche Vorschrift unter allen Umständen zutreffe". Die Literatur des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht noch entschiedener auf diesem Standpunkte [60]). Er wird damit gerechtfertigt, daß die Rede des Einen unmittelbar vom Anderen vernommen werde, so daß eine Unterscheidung zwischen dem Zeitpunkte, in dem die Erklärung zugehe, und dem, in dem sie vernommen werde, nicht möglich sei. Indessen, abgesehen davon, daß nicht die Rede des andern Teils, sondern eine Reproduktion derselben vernommen wird [61]), ist dies die einfache Folge der Mündlichkeit der Erklärung.

---

58) Motive I S. 160.

59) Protokolle I S. 78 ff.

60) Vgl. z. B. Jung in der Gießener Festgabe für Dernburg: „Von der logischen Geschlossenheit des Rechts" S. 141 ff. Hölder, Bemerkung 2 zu § 130 B.GB. Crome Bd. I S. 392. Planck, Bemerkung 3 zu § 130.

61) Obwohl hierauf für die rechtliche Konstruktion kein so erhebliches

Die Willenserklärung mittels Fernsprechers von Person zu Person[62]) ist eine mündliche, ohne daß sich die Beteiligten Auge in Auge gegenüberstehen. Ob sie im Rechtssinne eine Erklärung unter Gegenwärtigen oder Abwesenden ist, kann nicht „grundsätzlich" entschieden werden. Vielmehr muß bei den einzelnen in Betracht kommenden Rechtssätzen erörtert werden: Ist der Grund, aus dem hier die Erklärung unter Abwesenden von der unter Gegenwärtigen verschieden behandelt wird, darin zu suchen, daß die Möglichkeit mündlicher Verständigung oder die persönliche Gegenwart, das Sich-gegenseitig-sehen der Parteien, eine besondere Behandlung vernotwendigt? Ist auf den ersten Punkt das entscheidende Gewicht zu legen, so muß die Willenserklärung mittels Fernsprechers als eine solche unter Gegenwärtigen behandelt werden; kommt es auf den zweiten an, so gilt sie als solche unter Abwesenden.

Aus § 105 Abs. 2 B.GB. wird von der als herrrschend anzusehenden Meinung gefolgert[63]), daß dem vorübergehend geistig Gestörten Willenserklärungen unter Abwesenden zugehen können. Gilt dies auch von Willenserklärungen mittels Fernsprechers? Es fragt sich, ob man Willenserklärungen unter Gegenwärtigen diesen Personen gegenüber deswegen die Gültigkeit versagt, weil hier der Erklärende durch seine Gegenwart den Geisteszustand des Anderen wahrnehmen kann, oder um deswillen, weil es hier an einem körperlichen Träger der Mitteilung fehlt, der das spätere Verständnis derselben ermöglicht. Letzteres dürfte der Fall sein und so-

---

Gewicht zu legen ist. Vgl. Enneccerus-Lehmann Bd. I § 73 Abs. 2.

62) Dem steht selbstverständlich die Erklärung von Person zu legitimiertem Vertreter und umgekehrt gleich. Vgl. jedoch Hölder, D. Jur.-Zeitung VI S. 157.

63) Vgl. Planck, Bemerkung 2a zu § 130. Crome I S. 392. — Eine Erörterung der einzelnen im Folgenden herangezogenen Rechtssätze würde außerhalb des Rahmens der vorliegenden Arbeit liegen.

mit dürfte hier der Fernsprecher einen Verkehr unter Gegenwärtigen vermitteln.

Aus dem oben bereits erwähnten Charakter der telephonischen Nachrichtenübermittelung als einer Reproduktion der am Abgangsort aufgegebenen Schallwellen können sich besondere Rechtswirkungen bei der Anfechtung einer mittels Fernsprechers übermittelten Willenserklärung wegen Irrtums ergeben. Die regelmäßige Gefahr, welche der durch den Fernsprecher übermittelten Willenserklärung droht, ist, daß sie an Deutlichkeit verliert und dadurch Mißverständnisse seitens des Empfängers begünstigt. Die Gefahr dieses Irrtums trägt natürlich der Empfänger der Erklärung. Andererseits kann aber auch durch Störungen in der Leitung oder im Apparat die Mitteilung positiv unrichtig wiedergegeben werden, indem bestimmte Worte verloren gehen. Hier würde die Bestimmung des § 120 B.GB. zu Lasten des Absenders Platz greifen [64]).

Sehr zweifelhaft ist die Stellung des Fernsprechers bei der Vorschrift des § 130 B.GB. Wir fassen deren hier interessierenden Inhalt dahin auf, daß Willenserklärungen unter Abwesenden schon mit dem Zugehen ohne Vernehmen wirksam werden, Willenserklärungen unter Gegenwärtigen dagegen erst damit, daß sie zur Kenntnis des anderen Teiles gelangen [65]). Für die Normierung dieser unterscheidenden Behandlung sprechen gleichmäßig zwei Erwägungen. Man kann von der tatsächlichen Kenntnisnahme bei der Willenserklärung unter Abwesenden um deswillen absehen, weil ein körperlicher Träger der Mitteilung vorhanden ist, der jederzeit die Kenntnisnahme ermöglicht. Man kann auch das Gewicht darauf legen, daß der Erklärende bei der Erklärung unter Abwesenden den Anerklärten nicht körperlich wahr-

---

64) Vgl. auch Planck, Bemerkung 3 zu § 130.

65) Ob das „Zugehen" hier wenigstens dann genügt, wenn der Adressat sich dem Vernehmen der Erklärung entzieht, kann hier dahingestellt bleiben, vgl. Siegel, Der gewerbl. Arbeitsvertrag S. 162. Dagegen Eltzbacher, Handlungsfähigkeit Bd. I S. 237. Dittenberger, Schutz des Kindes gegen die Folgen eigener Handlungen S. 23.

nimmt und infolgedessen nicht beurteilen kann, ob seine Erklärung vernommen wird. Letztere Erwägung würde auch bei der Erklärung mittels Fernsprechers zutreffen. Der praktische Fall, an den zu denken ist, wäre etwa folgender: A ruft den B an; B meldet sich, nimmt dann, da seine Aufmerksamkeit durch irgend etwas abgelenkt wird, als A gerade seine Mitteilung — z. B. eine Kündigung — macht, den Hörer vom Ohr ab. Als er ihn wieder erheben will, gibt A bereits das Schlußzeichen. Ist die Kündigung dem B zugegangen? Man wird die Frage wohl bejahen müssen[66]), denn in Zweifelsfällen muß man der Auffassung den Vorzug geben, welche die Sicherheit des Verkehrs am meisten zu fördern geeignet ist.

In dieser Beziehung wird man also, ohne daß freilich die Zweifelhaftigkeit der Frage verkannt werden soll, die Erklärung mittels Fernsprechers als eine solche unter Abwesenden behandeln. Dieser letzte Fall zeigt diejenige technische Seite des Fernsprechers auf, welche sich bisher im Rechtsverkehr in erster Linie als störend erwiesen hat, nämlich daß es an einem körperlichen Träger der Mitteilung fehlt und daß außerdem auch diejenigen Garantien nicht vorhanden sind, welche sonst beim mündlichen Verkehr durch die persönliche Gegenwart der Kontrahenten gegeben sind.

Die hierdurch geschaffene Unsicherheit besteht zunächst in der Schwierigkeit, die Legitimation desjenigen zu prüfen, mit dem man spricht. Es hat an Bestrebungen nicht gefehlt,

---

66) Die Literatur ist dagegen. Vgl. z. B. Planck a. a. O. Bemerkung 3 zu § 130. Daß die hier vertretene Auffassung praktisch richtig ist, zeigt ihre Anwendung auf den von Meili, D. Juristenzeitung III S. 458 behandelten Kammergerichtsfall (vgl. auch D. Jur.Zeitung II S. 23). Der Kommis des Beklagten hat hier eine Mitteilung nicht gehört, weil er seine Aufmerksamkeit auf sonstige Vorgänge im Laden richtete. Sie ist ihm zugegangen und die Entscheidung fällt gegen die Beklagte aus, ohne daß es der ziemlich komplizierten Erwägungen des Kammergerichts bedarf.

die hierin liegende Unsicherheit durch Konstruierung einer strengen Verantwortlichkeit für den Inhaber eines Fernsprechanschlusses auszugleichen, wobei freilich nicht bedacht wurde, daß auf dem Wege rechtlicher Konstruktion technische Mängel eines Verkehrsmittels nicht beseitigt werden können, sondern daß immer nur der Schaden von einer Person auf eine andere abgewälzt wird. Die Unsicherheit bleibt dieselbe, wird womöglich gar schlimmer, sie bekommt nur ein gefälligeres Gesicht.

In der deutschen Jurisprudenz ist es wesentlich nur Staub[67]), der im vermeintlichen Interesse des Verkehrs dem Besitzer eines Fernsprechanschlusses Lasten auferlegt. Er stellt den Satz auf: Ein Kaufmann, welcher Telephonanschluß hat, ermächtigt durch dies sein Verhalten alle seine Angestellten zur Abgabe derjenigen Erklärungen, welche dieselben tatsächlich Dritten gegenüber durch das Telephon abgeben. Die gleiche Vollmacht nimmt Staub auch an für die Entgegennahme von Willenserklärungen.

Indessen ist eine solche Vollmacht nicht zu konstruieren. Staub findet die Erteilung derselben schon in dem Haben des Anschlusses. Dies beruht aber auf einem rein internen Abkommen mit der Verwaltung. Allerdings wird der Name des Teilnehmers in den amtlichen Verzeichnissen als solcher bekannt gemacht. Indessen erwächst für ihn aus dieser Bekanntmachung, die er nicht einmal verhindern kann, keinerlei Verpflichtung, vor allem auch nicht die Verpflichtung, sich telephonisch anrufen zu lassen.

Eher könnte man schon versucht sein, eine solche Ermächtigung in der den geschäftlichen Empfehlungen beigefügten Angabe der Telephonnummer zu finden. Aber auch diese Frage ist zu verneinen. Eine derartige Ankündigung hat keinen weiteren Zweck, als Interessenten auf die Möglichkeit

67) Kommentar zum Handelsgesetzbuch Anm. 11 zu § 54. In Italien hatte Norsa dem Anschlußteilnehmer eine absolute Verantwortlichkeit für die Bewahrung seines Apparates vor Mißbrauch auferlegt. Vgl. Meili S. 214.

der Verständigung mittels Fernsprechers aufmerksam zu machen.

Literatur und Praxis haben sich denn auch durchaus überwiegend gegen Staub ausgesprochen [68]).

Indessen finden sich der Staubschen Auffassung verwandte Elemente auch bei Hölder [69]). Er führt aus: „Die telephonische Erklärung erfolgt unter Anwesenden als Erklärung von Person zu Person (§ 147), womit gemeint ist die Person ihres Empfängers. Steht an seinem Telephon nicht er selbst, sondern kraft seiner Anweisung oder Zulassung eine andere Person, so ist ihm die Erklärung als unter Abwesenden gegeben, und zwar ist sie durch ihre Abgabe an die am Telephon stehende Person ihm nicht nur abgegeben, sondern auch zugegangen, wie ebenso Abgabe und Zugang zusammenfallen im Falle einer in der Wohnung ihres Empfängers den Seinigen abgegebenen brieflichen Erklärung."

Indessen dürfte auch dies nicht zutreffend sein. Zunächst steht der Fall, daß am Telephon des Erklärungsempfängers eine Person sich befindet, welche zur Entgegennahme von Erklärungen befugt ist, in jeder Beziehung dem gleich, daß der Erklärungsempfänger selbst sich dort befindet; es liegt also in Hölders Sinne eine Erklärung unter Anwesenden

---

68) Vgl. Lehmann-Ring, Handelsgesetzbuch Bd. I Anm. 6 zu § 54. Makower S. 87. Düringer-Hachenburg Bd. I S. 185. Meili, Telephonrecht S. 215. D. Juristen-Zeitung III S. 457. Frankenburger daselbst IX S. 846. Oberlandesgericht Hamburg in Jur.Zeitung II S. 288 und in Seufferts Archiv LIX Nr. 109. Ob der Anschlußteilnehmer verpflichtet ist, von einer zu seiner Kenntnis gelangten mißbräuchlichen Benutzung des Anschlusses dem anderen Teil unverzüglich Kenntnis zu geben, wie Frankenburger und Meili annehmen, ist nicht zweifellos; man wird die Frage aber wohl bejahen müssen.

69) D. Jur.Zeitung VI S. 157. Übrigens hat Staub recht, wenn er darauf hinweist, daß der Geschäftsherr verantwortlich ist, wenn er jemand mit Telephonieren beauftragt, der weder genügende Zeit noch Muße dazu hat. Dies ergibt schon der § 831 B.GB.

vor. Dies ergibt schon der Grundsatz der direkten Stellvertretung. Andererseits aber kann nicht angenommen werden, daß jede Person, die sich am Apparat des Anschlußteilnehmers mit dessen Willen befindet, zur Entgegennahme von Willenserklärungen für ihn berechtigt ist. Diese Auffassung entspricht den im Verkehrsleben herrschenden Anschauungen durchaus nicht. Wenn der Anschlußteilnehmer nicht zu Hause ist, wird der Apparat von Hausangehörigen und Dienstboten versehen und deren Rechtsstellung ist hier dieselbe, wie sonst bei der Entgegennahme mündlicher Erklärungen. Dieselben sind hier aber stets Boten des Mitteilenden, auch wo verkehrsüblich ihnen gegenüber Erklärungen der betreffenden Art abgegeben werden. Eine derartige Üblichkeit hat regelmäßig darin ihren Grund, daß es sich um Erklärungen von geringerer Bedeutung handelt, bei denen es nicht so sehr darauf ankommt, daß sie unter allen Umständen den Empfänger erreichen [70]).

Zum Schlusse mag noch eine Frage erörtert werden, die zwar ihrer Natur nach an sich keine spezifischen Beziehungen zum Fernsprechverkehr aufweist, aber gerade hier am häufigsten zu praktischen Erörterungen geführt hat, nämlich die Verhinderung des Zugehens von Willenserklärungen seitens des Empfängers, der zur Entgegennahme derselben verpflichtet ist [71]).

70) Unzutreffend ist auch der Hinweis auf den zu Händen des Hausgenossen abgegebenen Brief. Dieser geht hierdurch dem Hausherrn zu, weil er mittelbarer Besitzer des Briefes wird.

71) Eine solche Verpflichtung wird man überall da annehmen können, wo es sich um Erklärungen handelt, die im Rahmen eines bestehenden Schuldverhältnisses erfolgen und sich als Ausübung der vertraglichen Rechte des anderen Teiles darstellen. Wer ein kündbares Darlehen annimmt, verpflichtet sich auch, die Kündigung entgegenzunehmen. Analog verpflichtet auch die Stellung eines bindenden Vertragsantrages zur Entgegennahme der Annahmeerklärung. Da die Eigenart des Fernsprechers darin besteht, daß verhältnismäßig umfängliche Mitteilungen in denkbar schleunigster Form gemacht werden können, wird man nur in den Fällen,

Nach einer namentlich von Habicht[72]) eingehend begründeten Auffassung gilt eine Willenserklärung, deren Abgabe oder Zugehen schuldhaft rechtswidrig verhindert wurde, als zugegangen. Habicht beruft sich in erster Linie auf den § 162 B.GB. Es liege eine Bedingung der Umgestaltung des Rechtsverhältnisses vor, deren Eintritt rechtswidrig verhindert werde. Aber die direkte Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 162 B.GB. scheitert daran, daß es sich hier nicht, wie bei dem von Habicht mit Unrecht für seine Auffassung angezogenen Beispiel des Kaufs nach Probe, um rechtsgeschäftliche, sondern um gesetzliche Bedingungen handelt. Habicht will den § 162 B.GB. eventuell analog anwenden. Aber die durch § 162 gegebene Erstreckung der dinglichen Gebundenheit auf die Herbeiführung des Eintritts oder Nichteintritts der Bedingung ist, wie die dingliche Gebundenheit überhaupt, eine spezifische Wirkung der rechtsgeschäftlich übernommenen Bedingung und kann daher weder auf gesetzliche Bedingungen noch auf rechtsgeschäftlich übernommene Verpflichtungen übertragen werden. Habicht operiert noch mit der Analogie des Gläubigerverzuges, aus der er den weiteren Satz herleitet, daß die Erklärung auch dann als zugegangen gilt, wenn ohne Verschulden des Erklärungsempfängers doch durch in der Person desselben liegende Umstände die Abgabe oder das Zugehen einer Willenserklärung verhindert ist. Aber der Adressat einer Willenserklärung hat kein Forderungsrecht, ist nicht Gläubiger auf dieselbe und die Folge des Gläubigerverzuges ist auch nicht, daß die Leistung als bewirkt gilt.

Hölder[73]) ist zwar theoretisch grundsätzlich abweichend,

---

die ihrer Natur nach großer Beschleunigung bedürfen, eine Verpflichtung annehmen, sich am Fernsprecher zur Verfügung zu halten. Praktisch wird sich dies wesentlich auf die Annahme von mittels Fernsprechers gemachten Anträgen beschränken.

72) Juristenzeitung IV S. 265 ff.

73) Juristenzeitung IV S. 340 ff. Vgl. auch Kommentar zum B.GB. S. 291 ff.

kommt aber praktisch fast zu demselben Resultat wie Habicht. Er nimmt an, daß in allen Fällen, wo eine an eine bestimmte Frist gebundene Erklärung durch in der Person des Adressaten liegende Umstände nicht innerhalb der Frist abgegeben werden kann, die Abgabe noch nachher geschehen könne. Indessen würde ein solcher Satz für Willenserklärungen mittels Fernsprechers jedenfalls nicht passen [74]). Denn hier handelt es sich regelmäßig um Fälle, in denen ein klares Resultat binnen kurzer Frist herbeigeführt werden muß. In diesen kann es aber nicht als Parteiabsicht angesehen werden, daß eine verspätete Erklärung noch zulässig sein soll, wenn die Abgabe einer rechtzeitigen ohne Verschulden unmöglich war.

Man muß vielmehr sagen, daß die Verhinderung der Abgabe oder des Zugehens von Willenserklärungen mittels Fernsprechers nur nach allgemeinen Grundsätzen Rechtswirkungen äußert. Also zunächst nur als verschuldete Verhinderung und nicht schon bei Fehlen von Verschulden beim Erklärenden. Und auch dann erzeugt die Verletzung der Verpflichtung lediglich einen Schadensersatzanspruch, vorausgesetzt, daß ein solcher nach allgemeinen Grundsätzen begründet ist [75]).

Da der Schaden durch Herstellung in Natur zu ersetzen ist, muß derjenige, der die Abgabe oder das Zugehen einer Willenserklärung schuldhaft und rechtswidrig verhindert, sich so behandeln lassen, als ob die Erklärung abgegeben und ihm zugegangen sei. Er hat unter dem Gesichtspunkt des

74) Ob derselbe sonst als Parteiabsicht angenommen werden kann, ist mindestens sehr zweifelhaft. Als Rechtssatz kann er jedenfalls nicht aufgestellt werden, wiewohl in bestimmten Fällen die Praxis schuldlos verspätete Erklärungen allerdings als rechtzeitige behandelt. Vgl. z. B. Seufferts Archiv Bd. XXIX Nr. 272, XXXI Nr. 178.

75) Handelt es sich um Willenserklärungen innerhalb eines Vertragsverhältnisses, so greift § 276 B.GB. Platz. Für den Fall der Verhinderung der Annahme eines Vertragsantrages ist nach der für richtig zu erachtenden Auffassung des Reichsgerichts (Entsch. Bd. L S. 150) der § 823 B.GB. anwendbar.

Schadensersatzes das zu leisten, was er sonst unter dem Gesichtspunkt der Vertragserfüllung zu leisten gehabt hätte.

Andererseits kann von dem, der durch Verschulden des Gegners an der rechtzeitigen Abgabe einer Willenserklärung verhindert ist, keinesfalls [76]) verlangt werden, daß er die Willenserklärung unverzüglich nachholt. Derjenige, dem sich durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des anderen Teils ein Hindernis bei der Abgabe der Erklärung entgegenstellt, muß zwar alles tun, um das Zugehen derselben innerhalb der Frist herbeizuführen. Ist die Frist aber abgelaufen, so ist sein Schadensersatzanspruch entstanden. Er kann nunmehr rechtlich auch nicht unter dem Gesichtspunkt des § 254 B.GB. zur Nachholung der Erklärung für verpflichtet erachtet werden. Denn sein Schaden ist in von vorneherein fest fixiertem Umfang entstanden, er kann nicht mehr abgewandt oder gemindert werden. Eine Verpflichtung, zu verhindern, daß dem Gegner übermäßige Nachteile aus seiner Schadensersatzpflicht erwachsen, besteht aber nicht [77]). —

Wir schließen hiermit die Erörterungen zum Telephonrecht. Vielleicht ist die Zeit nicht ferne, wo das Zugehen von mittels Fernsprechers übermittelten Willenserklärungen durch automatische Fixierung in einer vom Willen des Empfängers unabhängigen Weise sichergestellt werden kann [78]). Hierdurch werden gerade die jetzt erörterten Fragen einen großen Teil ihrer praktischen Bedeutung verlieren und es wird vor allem dasjenige Moment beseitigt oder doch eingeschränkt, welches der spezifisch juristischen Verwendung des Fernsprechers besonders hinderlich im Wege steht: die Schwierigkeit des Beweises.

---

76) So Planck a. a. O. Bemerkung 5.

77) Praktisch wird der an der fristgerechten Abgabe der Erklärung Verhinderte natürlich immer gut tun, sie alsbald nachzuholen.

78) Vgl. Jentsch im Postarchiv 1900 S. 656.

IV.

Die vertragsmäßige Haftung des Ratgebers.

Von

Herrn Assessor Dr. P. **Brunswig** in Berlin.

I. Abschnitt.

§ 1.

Allgemeines.

Die Haftung des Ratgebers ist von jeher viel behandelt worden. In neuerer Zeit hat der Umfang der Spezialliteratur dieses Gebietes sich besonders auffällig vermehrt. Dieses Anwachsen der juristischen Abhandlungen korrespondiert mit der zunehmenden wirtschaftlichen Bedeutung der Ratserteilung, namentlich mit der Ausbreitung ihrer modernsten Form: der Auskunftsbureaux.

Die Lehre vom Recht der Auskunfteien ist denn auch Zweck und Ziel aller mit der Materie sich befassenden Schriftsteller; auch der vorliegenden Abhandlung. Diese Lehre kann aber nur gefördert werden nach sorgfältiger Durcharbeitung der zu Grunde liegenden juristischen Begriffe und Verhältnisse. Über die Grundfragen herrscht nun noch keineswegs Einstimmigkeit; und namentlich in der wichtigsten Frage, der nach der juristischen Konstruktion des Vertrages, scheint mir die herrschende Ansicht in einem praktisch sehr bedeutsamen theoretischen Irrtum befangen zu sein [1]).

---

1) Vgl. unten § 4.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat die Lehre vom Rat und der Empfehlung — die „Auskunft“ erwähnt es nicht ausdrücklich — anscheinend auf eine neue Basis gestellt. Der § 676 liest sich auf den ersten Blick wie eine Sonderregelung der Materie. Diese Sonderregelung unterscheidet sich aber dadurch von anderen, daß sie in Wahrheit gar keine ist. Denn es werden unter ausdrücklicher Ablehnung jeder aus dem Rat und der Empfehlung an sich fließenden Haftung lediglich die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über unerlaubte Handlungen und Verträge für anwendbar erklärt und zwar ohne jede Besonderheit [2]).

Im Folgenden scheide ich die Untersuchung hinsichtlich der unerlaubten Handlungen aus. Denn einmal ist sie praktisch — namentlich bei den Auskunfteien — wenig wichtig und zweitens wird man hier der herrschenden Ansicht, die auf dem Standpunkt steht, es komme nur § 826 B.GB. zur Anwendung [3]), im praktischen Resultat [4]) recht geben können.

§ 2.

Begriff.

Den Begriff von Rat und Empfehlung hat man aus dem allgemeinen Sprachgebrauch zu entnehmen, da das Gesetz beides weder in § 676 noch anderswo definiert.

---

2) Aus den Protokollen S. 2342 ergibt sich denn auch, daß die Bestimmung nur aufgenommen ist in Rücksicht auf gewisse Bestimmungen und Ansichten im bisherigen Recht, denen unzweideutig ein Ende zu machen der Gesetzgeber für nötig hielt. Über diese Ansichten vgl. namentlich Jacoby, Die Kreditterkundigung, 1891.

3) Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch S. 1078; Örtmann, Kommentar S. 410; Planck, Kommentar II S. 424; Kämpfer, Die Auskunftserteilung, Dissert. 1902, S. 36 ff.; Wolff, Die Haftung des Ratgebers, Dissert. 1899, S. 27; Zahnen, Die Haftung des Ratgebers, Dissert. 1899, S. 50 f.; Sonntag bei Holdheim 1903 S. 142.

4) Nicht in der theoretischen Begründung. Ich kann nicht einsehen, warum § 823 von vornherein begrifflich von der Anwendung ausgeschlossen sein soll, kann hier aber auf die Frage nicht näher eingehen.

Ein Rat wird erteilt heißt: eine Person, der Ratgeber, teilt einer anderen mit, was diese nach des Ratgebers Ansicht tun muß, um ihr Interesse wahrzunehmen, und fordert diese andere Person auf, dem entsprechend zu handeln. Die Aufforderung halte ich für unwesentlich; die Schriftsteller, die anderer Ansicht sind [5]), ziehen aus dieser ihrer Auffassung nicht die geringste Konsequenz.

Der Rat enthält also stets ein Werturteil über eine in der Zukunft liegende Handlung des Empfängers. Und zwar wird dieses Urteil bezogen auf das Interesse des Empfängers; es wird ihm mitgeteilt, welche Handlung gut für ihn ist. Die Mitteilung erfolgt, um ihn zu der betreffenden Handlung zu veranlassen, doch ohne daß er zu ihr irgendwie verpflichtet wird; der Rat soll lediglich Motiv sein; der Entschluß zur Handlung und deren Ausführung selbst bleibt allein dem Beratenen überlassen.

Empfehlung entspricht, sofern sie Empfehlung einer Handlung ist, ganz dem Rate. Als Empfehlung einer Person oder Sache ist sie ein Urteil über diese Sache, ebenfalls bezogen auf das Interesse des Empfängers der Empfehlung. Sie will ebenfalls Motiv für ein zukünftiges Verhalten des Empfängers sein.

Die wichtigste Form der Empfehlung heißt im Verkehr „Auskunft", namentlich im kaufmännischen Verkehr. Der Begriff ist hier an sich derselbe. Nur werden hier dem Urteil über die „angefragte" Person oder Sache meistens Tatsachen zur Begründung beigegeben, und es kommt auch vor, daß die ganze Empfehlung oder Auskunft nur aus der Angabe von Tatsachen besteht. Das ist für den Begriff jedoch nicht wesentlich. Festzuhalten ist nur, daß die Auskunft bestimmt sein muß, Motiv zu einer zukünftigen Handlung des Empfängers zu sein, da man sonst von einem „Befolgen" derselben auch nicht analog sprechen kann, und daß sie auf

---

5) Namentlich Wolff, Die Haftung des Ratgebers, Dissert. 1899, S. 8.

sein Interesse bezogen, daß ihr Zweck sein muß, ihm ein Handeln zu ermöglichen, das diesem Interesse entspricht[6]).

Rein terminologisch für das Folgende bemerke ich, daß ich die Ausdrücke: Rat, Empfehlung und Auskunft im allgemeinen ganz gleichbedeutend gebrauche, so daß jeder auch die beiden anderen vertritt, und es ausdrücklich hervorhebe, wenn für einen Begriff etwas Besonderes gelten soll.

II. Abschnitt.

Die hier interessierende Vorschrift des § 676 B.GB. verpflichtet nun den, der einem Anderen Rat oder Empfehlung erteilt hat, zum Ersatze des aus dem Befolgen des Rates oder der Empfehlung entstehenden Schadens dann, wenn sich diese Pflicht aus einem Vertragsverhältnis ergibt. Das kann in verschiedener Weise der Fall sein.

Erstens kann sich das Vertragsverhältnis direkt auf die Übernahme der Haftung beziehen. Dann geht es neben dem Rat und der Empfehlung her und stellt sich als Garantieübernahme dar. Ob überhaupt, wann und in welchem Umfange der Garantierende haftet, bestimmt sich nach dem Inhalte des Garantievertrages, der bei Rat und Empfehlung nicht anders zu beurteilen ist als anderswo.

---

6) In der Literatur wird die Auskunft in dem eben entwickelten Sinne durchaus rechtlich dem Rat und der Empfehlung gleichgestellt, meist auf dem Wege, daß bei der Frage nach der rechtlichen Natur der „Auskunft", wie sie von den Auskunftsbureaus erteilt wird, die Regeln über Rat und Empfehlung angewendet werden. Vgl. Staub, Kommentar S. 1078 ff.; Dernburg, Das bürgerliche Recht II, 2 S. 366; Riezler, Der Werkvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch S. 87 ff.; Jacoby a. a. O. S. 6; v. Witzleben, Außerkontraktliche Haftung für Rat, 1898, S. 7; Sonntag bei Holdheim, 1903, S. 142; Wolff a. a. O. S. 8; Zahnen, Die Haftung des Ratgebers, Dissert. 1899, S. 1; Cramer, Die Krediterkundigung nach der zivilrechtlichen Seite, Dissert. 1896, S. 9 u. s. w.

Zweitens kann der Empfehlende die Bürgschaft für den Empfohlenen, für das Geschäft, hinsichtlich dessen die Empfehlung erteilt ist, übernehmen. Dabei wird die Form des Kreditauftrages häufig sein [7]). Auch hier gelten für Rat und Empfehlung keine Besonderheiten.

Drittens aber kann sich eine Verantwortlichkeit aus einem Vertragsverhältnis ergeben, wenn der Vertrag auf die Erteilung von Rat und Empfehlung gerichtet ist. Diese Eventualität interessiert hier; und es ist zunächst zu untersuchen, wann ein solches Vertragsverhältnis vorliegt.

§ 3.

Wann liegt bei Erteilung von Rat und Empfehlung ein Vertragsverhältnis vor?

Die Entscheidung dieser Frage begegnet darum gewissen Schwierigkeiten, weil einmal in den meisten Fällen der Erteilung von Rat und Empfehlung, nämlich immer da, wo sie auf Anfrage erfolgt, die Form eines Vertragsschlusses vorhanden ist, und weil andererseits gerade bei dieser Tätigkeit bloße Gefälligkeit, gesellschaftliche Rücksichten u. s. w., die jenseits der Sphäre des Rechts überhaupt liegen, eine besonders große Rolle spielen. An sich kommt es ja darauf an, ob die Beteiligten beabsichtigten, sich vertragsmäßig zu binden; ob sie aber diese Absicht hatten, wird schon darum aus anderen Umständen als ihren eigenen Angaben entnommen werden müssen, weil der Beratene stets für, der Ratgeber stets gegen die Annahme dieser Absicht plädieren wird. Die Frage ist denn auch in der einschlägigen Literatur stets eifrig ventiliert worden [8]).

---

7) B.GB. § 778.

8) Dernburg a. a. O. II, 2 S. 366 IV; Brückner, Rechtliche Stellung der kaufmännischen Auskunftsbureaus, 1903, S. 4; Wolff a. a. O. S. 11 ff.; Jacoby a. a. O. S. 6 ff.; Dernburg, Pandekten II S. 319; Kämpfer a. a. O. S. 49 ff.;

Auf jene äußerliche Ähnlichkeit kann Gewicht natürlich nicht gelegt werden. Daß der Rat auf Anfrage erteilt wird, stellt sich nicht anders dar, als wenn irgend eine andere menschliche Handlung auf die Bitte eines Anderen erbracht wird; läßt also die Frage nach dem Abschluß eines Vertrages durchaus offen. Die entgegengesetzte Ansicht v. Völderndorffs[9]), der in jedem auf Anfrage erteilten Rat einen Vertragsschluß erblicken will, ist schon für das gemeine Recht ganz ohne Einfluß geblieben, so daß die gebräuchlichen Pandektenlehrbücher ihrer nicht mehr gedenken[10]).

Im übrigen ist das sicherste Zeichen für rechtsgeschäftliche Absichten der Beteiligten die Entrichtung eines Entgelts für die Erteilung des Rates und der Empfehlung[11]).

Zweifellos liegt Vertragsabschluß vor, wenn das Entgelt im juristischen Sinne als Gegenleistung für Rat oder Auskunft gegeben wird. Ob es dann in Geld oder anderen Leistungen besteht, ist gleichgültig. Dahin gehört namentlich der berufs- oder gewerbsmäßig erteilte Rat, z. B. beim Arzt, Rechtsanwalt; vor allem die Tätigkeit der Auskunftsbureaus. Aber auch bei gelegentlich entgeltlich gegebenem Rat muß vertragsmäßige Bindung angenommen werden, es sei denn, daß lediglich eine Pauschalsumme für Auslagen gezahlt wird. Ich kann Wolff[12]) nicht beistimmen, daß, wer ein „Philantropium" einsteckt, nichts dafür zu leisten brauchte[13]).

Es genügt aber ferner im allgemeinen auch Entgeltlichkeit in bloß wirtschaftlichem Sinne, um die Absicht recht-

---

Zahnen a. a. O. S. 35 ff. u. a. m. ROHG. Bd. XIX S. 197; RG. Bd. XXVII S. 118 ff.

9) Buschs Archiv für Handelsrecht Bd. XXXV S. 1 ff.

10) Dernburg II § 115 Anm. 8 und 9; Windscheid II § 112 Anm. 21.

11) Kämpfer a. a. O. S. 49 ff. und Riezler a. a. O. S. 87 ff. wollen nur bei Entgeltlichkeit Vertrag annehmen und zwar nur bei Entgelt im juristischen Sinne.

12) a. a. O. S. 32.

13) Vgl. auch Jacoby a. a. O. S. 55.

licher Bindung annehmen zu lassen. Das ist das Prinzip der viel besprochenen Entscheidung des Reichsgerichts [14]), daß entgeltliche Auskunftserteilung vorliege, wenn unter den Parteien eine Geschäftsverbindung bestand; die aus dieser erwarteten Vorteile sollen der „Bezahlung“ und „Belohnung“ des Preuß. Allg. LR. I, 13 §§ 220, 221 gleichstehen.

Diese Entscheidung ist auch für das Bürgerliche Gesetzbuch zutreffend, ja für dieses noch weit eher, als für das preußische Recht. Denn daß die aus der Geschäftsverbindung erwarteten Vorteile nicht als Entgelt im juristischen Sinne, als eigentliche Gegenleistung, betrachtet werden können, ist sicher, und somit zum mindesten zweifelhaft, ob sie den Begriff der „Bezahlung“ oder „Belohnung“ erfüllen. Für das Bürgerliche Gesetzbuch ist das aber mangels einer entsprechenden Gesetzesvorschrift auch nicht erforderlich.

Den Ausführungen des Reichsgerichts entgegenhalten zu wollen [15]), sie seien gekünstelt, weil die Geschäftsverbindung kein Vertrag sei, heißt etwas bekämpfen, was sie nicht enthalten, und heißt die Pointe der Entscheidung ebenso verkennen, wie dies Wolff [16]) tut, der die vom Reichsgericht vorgenommene Wertung der Geschäftsverbindung nur dann für richtig halten will, wenn diese sich „zu einem konkreten Rechtsverhältnis verdichtet hat“; denn dann liegt eben eine bloße Geschäftsverbindung nicht mehr vor. Endlich kann ich auch eine Tendenz des § 676, dahingehend, die Annahme eines Vertrages bei Rat und Empfehlung möglichst einzuschränken, nicht erkennen [17]). Aus seinem Wortlaut ergibt sie sich nicht, und die Motive sagen über die Fälle, in denen eine Haftung für Rat und Empfehlung stattfinden kann [18]): „Dahin gehört der Fall, daß Rat und Empfehlung auf Grund eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrages,

---

14) Bd. XXVII S. 121 ff.

15) Zeitschrift für Aktienwesen, Jahrg. 1902, Nr. 7/8 S. 162 ff.

16) a. a. O. S. 30.

17) So der häufig zitierte Riezler a. a. O. S. 89 ff.

18) Bd. II S. 554.

vielleicht sogar gegen Entgelt" erteilt wird, stehen also durchaus auf dem Standpunkt, daß Entgeltlichkeit im strengen Sinne des Wortes keine conditio sine qua non für Annahme des Vertrages ist [19]).

Die aus einer Geschäftsverbindung zwischen den Beteiligten von jedem erwarteten Vorteile, sowie die sich daraus ergebende, nach Treu und Glauben berechtigte Erwartung jedes von ihnen, von dem Geschäftsfreund besonders gut bedient zu werden, genügen meiner Ansicht nach vollauf, um die Annahme zu rechtfertigen, die Erteilung von Empfehlung und Auskunft begründe unter ihnen auch ohne spezielle Gegenleistung ein Vertragsverhältnis.

Ähnliches wird in anderen Fällen anzunehmen sein, in denen eine spezielle Vergütung nicht entrichtet wird, aber wirtschaftliche Vorteile von der Gegenseite erwartet werden.

Stets liegt demnach ein Vertragsverhältnis vor, wenn bei Gelegenheit und im Zusammenhang mit einem anderen Vertrage Ratserteilung vorkommt. Fälle dieser Art sind außerordentlich häufig; Zeitungen erteilen ihren Abonnenten, Kaufleute ihren Kunden Rat. Praktisch wichtig ist namentlich die Beratung des Bankiers beim Kaufen und Verkaufen von Wertpapieren und die Erteilung von Rat und Auskunft seitens des Kommissionärs an den Kommittenten [20]). Begrifflich kann solche in Erteilung von Rat bestehende Nebenleistung bei allen obligatorischen Verträgen vorkommen [21]). Von Bedeutung und nicht ohne Schwierigkeit wird aber in der Praxis bei diesen Fällen namentlich die Abgrenzung von bloßen Anpreisungen auf der einen, von Zusicherung bestimmter Eigenschaften und Garantieübernahme auf der

19) Unter den Gegnern scheint auch Sonntag zu sein, der die „geschäftsfreundliche" Auskunft mit der außervertraglichen identifiziert, a. a. O. S. 142.

20) Vgl. RG. Bd. XLII S. 129 f., Bd. XLIII S. 111; Juristische Wochenschrift, Jahrg. 1902, S. 318 f.

21) Vgl. z. B. die Fälle bei Scherer, Kommentar S. 945 unter 3.

anderen Seite sein, worüber sich aber allgemeine Regeln nicht geben lassen.

Ist nun Entgeltlichkeit stets ein zwingendes Argument für die Annahme eines Vertrages, so ist nicht umgekehrt Unentgeltlichkeit eines für das Gegenteil. Es sind sehr wohl Fälle denkbar, in denen die Unentgeltlichkeit lediglich als Verzicht auf die an sich zu zahlende Vergütung erscheint. So kann es keinen Unterschied machen, ob der Rechtsanwalt oder der Arzt dem Fragenden das Honorar im voraus oder nachträglich erläßt, und die Hamburger Rechtsanwälte, die täglich auf der Börse unentgeltlich Rat erteilen, stehen sicher zu den Beratenen in Vertragsverhältnissen, ebenso wie die Anwälte in den Volksbureaus, in denen armen Parteien unentgeltlich Rat erteilt wird.

Allerdings müssen bei Unentgeltlichkeit schon ganz besondere Umstände vorliegen, die die Annahme eines Vertrages rechtfertigen. Das allgemeine Prinzip, das den eben gegebenen Beispielen zu Grunde liegt, dürfte dahin zu fassen sein, daß ein Vertragsabschluß auch dann anzunehmen ist, wenn jemand, der im allgemeinen Rat und Auskunft berufs- oder gewerbsmäßig erteilt, dies im einzelnen Fall unentgeltlich tut, es sei denn, daß besondere Umstände dagegen sprechen. Bei gelegentlicher unentgeltlicher Erteilung von Rat oder Empfehlung liegt dagegen wohl nie ein Vertrag unter den Beteiligten vor.

Eine besondere Stellung nimmt schließlich der unerbetene Rat ein. Daß auch bei ihm unter Umständen ein Vertragsverhältnis begründet werden kann, läßt sich nicht leugnen, so wenn nachträglich ein Honorar dafür entrichtet wird u. s. w. Immer aber muß dieser Vertragsabschluß sich durch irgend etwas dokumentieren; der Rat oder die Empfehlung selbst kann nur als eine Offerte aufgefaßt werden, woran es nichts ändert, daß diese Offerte zugleich die Erfüllung enthält; und es geht nicht an, in dem bloßen Befolgen des Rates oder der Auskunft schon die Annahme dieser Offerte zu erblicken. Auch wird meistens bei dem Rat die Absicht, eine

Vertragsofferte zu machen, keineswegs vorliegen. Jedenfalls geht das Reichsgericht viel zu weit, wenn es den Satz aufstellt [22]: „Wenn jemand, zu dessen Berufsgeschäften es gehört, Anderen in Geschäften der fraglichen Art beratend zur Seite zu stehen, und der erfahren hat, daß ein Anderer in einer solchen Angelegenheit einer zuverlässigen Auskunft bedarf, diesem dann in einem an denselben gerichteten Schreiben eine Auskunft über den erheblichen Punkt gibt, so schließt er eben dadurch den betreffenden Vertrag mit dem Auskunft Begehrenden ab." Wie die Fortsetzung der Entscheidung ergibt, soll das auch für den Fall gelten, daß der Auskunft Gebende ein Entgelt von dem Empfänger weder bekommt noch erwartet.

Diese Entscheidung scheint mir willkürlich und nicht haltbar; es fehlt bei ihr an jeder Möglichkeit, eine Vertragsabsicht auf der einen oder anderen Seite zu konstruieren; namentlich hatte in dem entschiedenen Falle sicher der Anwalt nicht die Absicht, dem Kläger eine Vertragsofferte zu machen. Richtig kann höchstens sein, daß in solchen Fällen bei der Erteilung der Auskunft eine Pflicht des Erteilers zu gründlicher Prüfung anzunehmen ist, so daß bei deren Fehlen aus § 823 wegen Fahrlässigkeit gehaftet wird [23]. Dann aber ist eine Rechtsverletzung erforderlich. So wie der Satz lautet, bedeutet er in Wahrheit den Versuch, die Haftung für fahrlässige Vermögensbeschädigung auf dem Umwege einer nach den Tatsachen nicht gerechtfertigten Vertragskonstruktion einzuführen.

Endlich ist auf Grund des § 676 festzustellen, daß vertragsähnliche Verhältnisse keine Haftung begründen können. Eine extensive Interpretation der Bestimmung entspricht sicher nicht der Absicht des Gesetzes. Es ist daher überflüssig, ob und wann in der unerbetenen Erteilung von Rat und

---

22) Bd. LII S. 366.

23) Die herrschende Ansicht würde allerdings jede Haftung aus § 823 ablehnen. Vgl. oben Anm. 4.

Empfehlung eine Geschäftsführung ohne Auftrag liegt. Auch wenn man zu der längst verlassenen Auffassung v. Völderndorffs[24]) zurückkehren und in jedem unerbetenen Rat rein konstruktiv eine Geschäftsführung ohne Auftrag sehen wollte, entbehrte diese Ansicht jeder praktischen Bedeutung, da die Grundsätze über die Haftung des Ratgebers als Geschäftsführers ohne Auftrag jedenfalls durch § 676 von der Anwendung ausgeschlossen wären.

§ 4.

Juristische Natur des Vertrages.

Der auf die entgeltliche Erteilung von Rat und Empfehlung gerichtete Vertrag wird von der bisherigen Literatur mit einer in juristischen Fragen geradezu überraschenden Einmütigkeit unter die Kategorie des Werkvertrages gestellt[25]); eine Ansicht, der ich mich jedoch keineswegs anschließen kann.

---

24) In Buschs Archiv Bd. XXXV S. 1 ff. Diese Ansicht ist im gemeinen Rechte übrigens ebenso verlassen, wie die oben abgewiesene.

25) Endemann, Lehrbuch, 8. Aufl., I, 6 S. 1087 Anm. 31; Staub a. a. O. S. 1080 Anm. 9; Lehmann-Ring II S. 24 Nr. 16; Kämpfer a. a. O. S. 52 ff.; Jacoby a. a. O. S. 51 f.; Dernburg a. a. O. II, 2 S. 429; Sonntag a. a. O. S. 144; Sutro, Die kaufmännische Krediterkundigung S. 72; Planck a. a. O. II S. 363 — doch nur für die Geschäfte der Auskunftsbureaus, allgemein für Rat und Empfehlung entscheidet er die Frage nicht —; Brückner a. a. O. S. 7 und namentlich Riezler a. a. O. S. 87 ff. Unentschieden lassen die Frage: Planck a. a. O. II S. 424; Staudinger, Kommentar S. 507; vor allem das RG. Bd. LII S. 367. — Der herrschenden Auffassung ganz entgegengesetzt, soweit mir bekannt, nur Düringer-Hachenburg, Kommentar S. 230 a, α, der stets Dienstvertrag annimmt, jedoch ohne nähere Begründung und ohne Polemik gegen die herrschende Auffassung. — Wie die herrschende Auffassung auch noch Georg Lehmann, Die Rechtslage der kaufmännischen Auskunftei, Köln 1904 (mir erst während des Druckes zugänglich geworden), S. 29 ff.

Daß nur Dienst- oder Werkvertrag in Frage kommen können, steht fest. Denn die Verpflichtung des Schuldners geht auf eine Arbeitsleistung: auf das Prüfen und Beurteilen der Sachlage beim Rat, auf das Einziehen von Erkundigungen, das Sichten, Ordnen und wiederum Prüfen des so gesammelten Materials bei Empfehlung und Auskunft, und schließlich auf die Mitteilung des Ergebnisses an den Gläubiger. Welchem Typus der Vertrag angehört, kann — abgesehen von anderen wichtigen Punkten, wie z. B. der Kündigung — auch für die Frage nach der Haftung nicht dahingestellt bleiben, da beim Werkvertrage die kurze Verjährung von sechs Monaten für die Schadensersatzansprüche stattfindet, während beim Dienstvertrage die normale Verjährungsfrist von dreißig Jahren eintritt. Dieser Unterschied ist von eminenter Bedeutung, da bei allen größeren Geschäften sich erst nach Ablauf von sechs Monaten überhaupt herausstellen wird, ob die Auskunft richtig war oder falsch.

Jede Arbeitsleistung kann nun Gegenstand eines Dienst- oder Werkvertrages sein. Auch beim Dienstvertrag wird die Arbeitsleistung um eines Erfolges willen Gegenstand des Rechtsverkehrs. Der Unterschied liegt darin, daß beim Werkvertrag dieser Erfolg eigentlicher Gegenstand des Vertrages ist, daß die Leistung nur als erbracht anzusehen ist, falls der Erfolg erreicht wurde, während beim Dienstvertrage die Arbeitsleistung selbst Gegenstand des Vertrages ist, dessen Nichterfüllung nicht schon mit der Nichterreichung des Erfolges gegeben ist.

Was beabsichtigt ist, darüber entscheidet der Wille der Parteien, und da dieser Wille nur sehr selten direkt ausgesprochen ist, so muß er aus den Umständen entnommen werden. Das Hauptkriterium bildet dabei die Zahlung der Vergütung, denn wie Riezler[26]) mit Recht bemerkt, darüber werden sich die Parteien meistens klar sein, ob die Vergütung auf alle Fälle gezahlt werden soll oder nur für

---

26) a. a. O. S. 43.

den Fall eines „Erfolges". Dabei ist aber zu bemerken: nicht auf irgend einen Erfolg kommt es an — denn irgend einen Erfolg hat jede Arbeitsleistung —, sondern auf den Erfolg, um dessenwillen die Tätigkeit überhaupt Gegenstand rechtlichen Verkehrs geworden ist. Dieser Erfolg erscheint beim Dienstvertrag nur als Motiv zum Abschluß des Vertrages, beim Werkvertrag als Inhalt des Vertrages, oder, wie mein Lehrer E. J. Bekker im Kolleg es auszudrücken pflegte: beim Werkvertrag wird der Schuldner dafür bezahlt, daß er den Erfolg erreicht, beim Dienstvertrag dafür, daß er sich Mühe gibt, ihn zu erreichen.

Der Erfolg nun, der in allen Fällen von Rat und Empfehlung erreicht werden soll, ist — ganz allgemein gesprochen — die Absicht, den Empfänger des Rates vor Schaden zu bewahren oder ihm Nutzen zu bringen. Dieses Ziel zeigt sich beim Rat direkt; hier heißt es: diese oder jene Handlung wird zu Ihren Gunsten ausschlagen; bei Empfehlung und Auskunft indirekt: sie erfüllen jenen allgemeinen Zweck dann, wenn das Urteil, das bei ihnen über Person oder Sache abgegeben wird, richtig ist und, soweit sie bloße Tatsachen berichten, wenn diese Tatsachen wahr sind. Denn in diesen Fällen baut der Empfänger der Empfehlung und Auskunft seine Schlüsse auf richtigen Voraussetzungen auf; diese richtigen Grundlagen sind es, die er haben will, wenn er für Empfehlung und Auskunft Geld ausgibt. Irgend eine andere Absicht kann gar nicht obwalten; denn erfüllen Rat, Empfehlung und Auskunft die angegebenen Bedingungen nicht, so sind sie für den Empfänger nicht nur wertlos, sondern geradezu schädlich.

Objektiv — nicht etwa subjektiv — richtiger Rat, wahrheitsgemäße Auskunft und Empfehlung: das ist der Erfolg, der an sich durch die Arbeitsleistung erreicht werden soll.

Danach muß man die möglichen Fälle unterscheiden:

Ist ausgemacht, daß die Vergütung nur gezahlt werden soll, wenn richtiger Rat erteilt ist, so liegt ein Werkvertrag vor, der Erfolg bildet hier zweifellos den Gegenstand des

Vertrages. Solche Fälle sind sehr selten, sie finden sich aber. Hierher gehört es namentlich, wenn ein Bureau für die Richtigkeit seiner Auskünfte garantiert, ohne doch eigentlich damit eine Haftung für den Schaden zu übernehmen [27]).

Anders aber in den meisten Fällen. Wo die Vergütung verdient ist, auch wenn der Rat Schaden bringt, die Empfehlung und Auskunft falsch ist, ist ein Dienstvertrag anzunehmen. Denn die Arbeitsleistung als solche wird hier bezahlt; sie ist genau die gleiche wie in den Fällen der ersten Gruppe; auch sie zielt darauf ab, objektiv richtigen Rat und Auskunft zu erteilen; aber, auch ohne daß dieser Erfolg erreicht ist, muß gezahlt werden: also ein Dienstvertrag.

Daß diese Fälle in der Praxis die große Mehrzahl bilden, bedarf kaum eines Hinweises. Kein Sachverständiger, kein Kaufmann, kein Auskunftsbureau wird ohne weiteres seiner Vergütung verlustig gehen, wenn Rat oder Auskunft sich als falsch herausstellen. Diese Verkehrssitte ist so allgemein und unzweifelhaft, daß überall da, wo die Richtigkeit des Rates gewährleistet werden soll [28]), in praxi eine ausdrücklich dahingehende Erklärung verlangt werden muß. Der Rechtsanwalt, der zum Prozeß, der Arzt, der zur Operation geraten, der Kaufmann, der Kreditwürdigkeit, das Auskunftsbureau, das langjähriges Bestehen einer Firma behauptet hat: sie alle können ihre Vergütung verlangen, auch wenn der Prozeß verloren wird, der Patient unter dem Messer stirbt, der Empfohlene Konkurs macht und die Firma erst gestern gegründet ist.

Dieser positiven Begründung meiner Auffassung eine

---

27) So liegt der Fall bei der Entscheidung des Kammergerichts in den Blättern für Rechtspflege im Kammergerichtsbezirk, Jahrg. 1902, S. 95 f., was beachtet werden muß, da an diese Entscheidung sonst leicht falsche Konsequenzen geknüpft werden können. Vgl. dazu Bürgel in den Blättern für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts, 1901, S. 113 ff.

28) Natürlich nicht im Sinne der Übernahme einer Garantie für allen Schaden, die selbstverständlich immer ausdrücklich geschehen muß.

negative — durch eine Polemik gegen die Gründe der Gegner — hinzuzufügen, bin ich in gewissem Sinne deswegen überhoben, weil irgendwie eingehende Begründungen nirgends gegeben werden[29]). Es scheint allen Autoren halbwegs selbstverständlich zu sein, daß auch in den Fällen meiner zweiten Gruppe ein Werkvertrag vorliegt; auch nur eine Trennung dieser beiden Gruppen habe ich nirgends gefunden, jedenfalls weil niemand dem Unterschied irgend eine Bedeutung beimißt. Ich bin also in der folgenden Polemik auf ein Streiten gegen Möglichkeiten angewiesen.

Unbestreitbar ist jedenfalls, daß in den Fällen der zweiten Gruppe der richtige Rat u. s. w. nicht Gegenstand des Vertrages in dem Sinne wie in den Fällen der ersten Gruppe ist. Nirgends findet sich denn auch eine Andeutung davon, daß etwa alle vorkommenden Verträge unter Gruppe I zu stellen seien; eine solche Ansicht würde auch den tatsächlichen Verhältnissen zu kraß widersprechen.

Bestreiten aber wird man vielleicht, daß für die Gruppe II jener Erfolg, der objektiv richtige Rat, die richtige Auskunft u. s. w., überhaupt zur Beurteilung der juristischen Natur des Vertrages herangezogen werden darf. Entfernte Absicht der Parteien möge ja sein, ihn zu erreichen, als Gegenstand des Vertrages, als herzustellendes Werk, als zu erreichender Erfolg komme nur der Rat an sich, die „fertige Auskunft“ in Betracht[30]).

Dieser Argumentation könnte ich nicht zustimmen. Der Rat an sich, die „fertige Auskunft“, hat keinerlei Qualitäten

---

29) Verhältnismäßig am meisten gibt noch Endemann a. a. O. I b S. 1087: „Es handelt sich dann, wenn der Rat entgeltlich erteilt wird, um einen Werkvertrag, denn der Erfolg, nicht die Ermittelungstätigkeit, ist Gegenstand der Arbeitsleistung.“ Mit diesen Worten ist gar nichts gesagt; sie enthalten nur eine Wiederholung der Behauptung, es liege ein Werkvertrag vor. Endemann vergißt vor allem, den „Erfolg“ irgendwie näher zu bestimmen.

30) Vgl. Sonntag a. a. O. S. 144. Unzweideutig vertritt diesen Standpunkt jetzt H. Lehmann a. a. O. S. 31.

an sich, die für den hier in Frage kommenden Vertrag irgend eine Bedeutung hätten. Was man so nennt, ist lediglich die äußere Form, unter der das erscheint, was nach Angabe des Schuldners objektiv richtiger Rat, Empfehlung oder Auskunft ist oder wenigstens sein kann. Diese äußere Form kann den Rat oder die Auskunft zu einem selbständigen wirtschaftlichen Gut machen, das ist aber unabhängig von ihrer Bestimmung, Motiv zu einer zukünftigen Handlung des Empfängers zu sein. Soweit diese Bestimmung wegen Mangels der Form nicht erreicht wird, liegt darin eine nicht gehörige Erfüllung der Mitteilungspflicht des Schuldners. Auf diese Mitteilungspflicht beziehen sich in Wahrheit alle Qualitäten, die Rat und Auskunft — abgesehen von ihrer Richtigkeit — haben können, als etwa Übersichtlichkeit, Vollständigkeit u. s. w. Auch in der Verletzung dieser Mitteilungspflicht liegt natürlich Nichterfüllung des Vertrages, aber wie sie erfüllt wird, ist für die juristische Natur des Vertrages schon deshalb gleichgültig, weil es für die Parteien ohne jeden Wert ist, auf welche Art und Weise ihnen der Rat, die Empfehlung oder Auskunft mitgeteilt wird. Wie schon erwähnt, kann der Art der Mitteilung selbständige Bedeutung zukommen: wer bei Schimmelpfeng eine Auskunft bestellt, um sie auf Stil und Anordnung des Materials zu prüfen, wer sich von Richard Muther ein Gutachten über die Echtheit eines Gemäldes geben läßt, um ein interessantes Manuskript zu besitzen, der schließt allerdings einen Werkvertrag. Wer es aber tut, um zu wissen, ob er Kredit geben, ob er das Gemälde kaufen soll oder nicht, für den ist die „Auskunft an sich", das „Gutachten an sich" ganz gleichgültig; ob es richtig ist, darauf allein kann es ihm ankommen, und da er zweifellos zahlen muß, auch wenn es falsch ist, so liegt eben ein Dienstvertrag vor: der Rat und Auskunft Erteilende hat sich Mühe genommen, den Erfolg zu erreichen, dafür wird er bezahlt; daß er eine „fertige Auskunft" herstellte, hat keine selbständige Bedeutung, ist nur ein Umstand, aus dem

eventuell ersehen werden kann, ob er sich wirklich Mühe gegeben hat.

Die Verwechslung dieser Mitteilungspflicht mit der Ermittelungs- und Prüfungspflicht und die durch den äußeren Anschein[31]) hervorgerufene Überschätzung jener wird wohl, ohne daß sich die betreffenden Schriftsteller klar darüber geworden sind, jene allgemeine Ansicht hervorgerufen haben, nach der stets ein Werkvertrag vorliegen soll. Es läßt sich auch nicht verkennen, daß unter Umständen die Mitteilungspflicht so wichtig sein kann, daß sie der Aufgabe, einen objektiv richtigen Rat u. s. w. zu beschaffen, an Bedeutung für den Vertrag fast gleichkommt, z. B. bei schwierigen wissenschaftlichen Erachten, auf Grund deren eine Handlung vorgenommen oder unterlassen werden soll. Man könnte in solchen Fällen dahin kommen, die Frage, ob Dienst- oder Werkvertrag vorliegt, für unlösbar zu erklären[32]), und einfach die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf den Vertrag anzuwenden, ein Ausweg, mit dem praktisch nach meiner Ansicht allen Bedürfnissen vollauf Genüge geschähe. Ich persönlich stehe jedoch auf dem Standpunkte, daß dort, wo es sich überhaupt noch darum handelt, daß auf Grund des Rates oder der Auskunft eine Handlung des Empfängers erfolgen soll und er Rat und Auskunft einholt, um sich vor Schaden zu bewahren, das Wesentliche für diesen Vertrag eine Arbeitsleistung ist, die objektiv richtigen Rat, wahrheitsgemäße Auskunft erbringen soll, und daß die Art

---

31) Man „bestellt“ nach allgemeinem Sprachgebrauch eine Auskunft bei der Auskunftei.

32) Vgl. die bei Riezler a. a. O. S. 46 Anm. 12 zitierte Ansicht Cromes, der allgemein Mischfiguren zwischen Dienst- und Werkvertrag anerkennen will. In Fällen solcher Art soll übrigens selbst nach Anschauung eines solchen — sit venia verbo — „Werkvertragsfanatikers“ wie Riezler Dienstvertrag vorliegen. Vgl. a. a. O. S. 46. Wenn man freilich erwägt, daß Riezler a. a. O. S. 86 sogar den Vertrag mit einem Anwalt über eine Prozeßführung als Werkvertrag konstruiert, so kann man billig zweifeln, ob Riezler tatsächlich jenen Standpunkt einzunehmen geneigt ist.

der Mitteilung nur als eine Tätigkeit neben vielen anderen und somit für die juristische Qualifikation des Vertrages gar nicht in Betracht kommt.

Man kann auch nicht etwa die Überzeugung des Ratgebers von der Richtigkeit seines Rates u. s. w. als das herzustellende Werk bezeichnen. Denn einerseits genügt die Überzeugung nicht. Sonst wäre jeder Schadensersatzanspruch ausgeschlossen, wenn sie auf noch so faulen Gründen beruhte, ja wenn ihr gar keine Prüfung, gar keine Erkundigung u. s. w. zu Grunde läge. Es wäre immer die Überzeugung des Ratenden. Aber die vertragsmäßige Bindung hat ja gerade den Zweck, eine Pflicht zur Prüfung zu begründen. Und wenn man „die auf gehöriger Prüfung beruhende Überzeugung" als Werk bezeichnen wollte, so wäre das ein Spiel mit Worten, etwa als wenn man sagte, das Dienstmädchen solle nicht die Stube fegen, sondern „die gefegte Stube" herstellen. Andererseits kann nicht stets die Bildung einer Überzeugung verlangt werden. Einmal kann es vorkommen, daß der Gefragte nach langer Tätigkeit zu keiner Ansicht kommen kann, daß er die Frage nach den Folgen völlig ins Ungewisse stellen muß. Auch dann hat er vollauf seine Pflicht getan. Oder aber von vornherein ist der Vertrag gar nicht auf die Bildung eigener Überzeugung des Auskunftgebers gestellt, so z. B. bei den Auskunftbureaus im allgemeinen, die nur das wiedergeben, was sie erfahren haben, und gar nicht in der Lage sind, dies nun als ihre „Überzeugung" auszugeben.

Daß wenigstens in den praktisch häufigeren Fällen die Tätigkeit selbst Gegenstand der Arbeitsleistung ist, zeigt ein jedes Beispiel sofort. Der Anwalt, dem zum Zwecke der Ratserteilung umfangreiche Akten zugesendet sind, schreibt, ohne sie auch nur anzusehen: „Ich kann Ihnen durchaus zu dem Prozeß raten, dessen Ausgang natürlich mit absoluter Sicherheit nicht vorausgesagt werden kann." Durch einen Schreiber erfährt der Klient den Hergang. Der Anwalt kann zweifellos nicht mit Berufung darauf, es liege ja ein

„fertiger Rat“ vor, sein Honorar verlangen; ja es kann sogar der Rat richtig gewesen sein, der Prozeß gewonnen werden: trotzdem kann der Anwalt die Vergütung nicht verlangen, denn er hat nicht gearbeitet. Ebenso liegt es bei einem Kaufmann, der, ohne sich irgendwie zu erkundigen, eine Auskunft geben wollte. Nur wird in praxi bei richtigem Rat weder das Interesse noch auch eine Möglichkeit bestehen, dem Ratgeber den Mangel von Tätigkeit nachzuweisen.

Zum Überfluß läßt sich auch noch indirekt dartun, daß der Rat an sich, wie die fertige Auskunft und Empfehlung, kein „Werk“ im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs sein können. Dies nämlich ist der Unternehmer mangelfrei herzustellen verpflichtet. Es gibt aber gar keine Möglichkeit, den Rat an sich oder die fertige Auskunft, die ja in den Fällen der Gruppe II nicht schon mangelhaft sind, wenn sie falsch sind, auf ihre Fehlerlosigkeit hin zu untersuchen [33]), als dadurch, daß man die einzelnen Handlungen nachprüft, auf denen sie beruhen: also auch hier zeigt es sich, daß der Schwerpunkt der gesamten Verpflichtung auf der Tätigkeit liegt.

§ 5.

Ist die Erteilung von Rat und Empfehlung Geschäftsbesorgung?

Für die Fälle, in denen ein auf Ratserteilung gerichtetes Vertragsverhältnis trotz Unentgeltlichkeit anzunehmen ist [34]), erhebt sich die Frage, ob in der Erteilung von Rat und Empfehlung eine Geschäftsbesorgung zu sehen ist, sie

---

33) Außer wenn man die Mitteilungspflicht in den Vordergrund stellen wollte. Es kommt allerdings auch beim Werkvertrag zur Feststellung der Schadensersatzpflicht eine Untersuchung der einzelnen Handlungen vor, auf denen das Werk beruht; aber nicht, um dessen Mangelhaftigkeit — also Nichterfüllung — zu ermitteln, sondern um etwaiges Verschulden festzustellen.

34) Vgl. oben S. 85 f.

also den Regeln über den Auftrag unterworfen sind. Ebenso wichtig ist die Entscheidung dieser Frage für die entgeltlichen Verträge wegen § 675 B.GB.

Der Begriff der Geschäftsbesorgung gehört zu den meist umstrittenen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Von der Ansicht, daß nur die Besorgung von Rechtsgeschäften dahin gehöre[35]), bis zu der, jeder Dienst- und Werkvertrag gehe auf eine Geschäftsbesorgung, auf jeden seien daher auch die Vorschriften über den Auftrag anzuwenden, soweit sie nicht speziell aus dessen Unentgeltlichkeit folgten[36]), sind so ziemlich alle möglichen Abgrenzungen des Begriffs versucht worden, ohne daß sich bisher eine von ihnen in Theorie oder Praxis allgemeine Anerkennung verschafft hätte[37]).

Eine Erörterung dieses Begriffes, die nach der von Endemann[38]) richtig charakterisierten Sachlage doch unfruchtbar bleiben müßte, ist auch für unsere Aufgabe nicht nötig. Es handelt sich hier um den aus der Befolgung des Rates entstandenen Schaden. Gleichgültig bleibt also die Anwendung von § 663, aus dem höchstens wegen Nichterteilung gehaftet werden könnte; gleichgültig bleiben ebenfalls die Vorschriften der §§ 667—670, 672—674; denn sie berühren die zur Erteilung von Rat und Auskunft erforderliche Tätigkeit in keiner Weise, sondern begründen nur Nebenverpflichtungen, die überdies bei Rat und Empfehlung kaum praktisch werden können, oder handeln von der Auflösung des Vertrages. Die §§ 665 und 666 endlich enthalten nichts, was nicht bei jedem Dienst- oder Werkvertrage nach Treu und Glauben aus der Auslegung des Vertrages selbst zu folgern wäre. Für die unentgeltliche Erteilung von Rat und Empfehlung entspricht außerdem der § 664

35) So Staub a. a. O. S. 1149.

36) So Hachenburg, Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch S. 11 ff.; ihm sehr nahe stehend Riezler a. a. O. S. 78.

37) Die Literatur vgl. bei Staub a. a. O. II S. 1149 und Endemann a. a. O. I e S. 1087 Anm. 23.

38) a. a. O. I b S. 1081 Anm. 23 am Ende.

so sehr dem § 613 und ist der „Zweifel" des § 664 wegen der Übertragbarkeit da, wo ganz ausnahmsweise der unentgeltlich Ratende objektiv richtigen Rat zu leisten haben sollte, so sicher im Sinne der Zulässigkeit der Übertragung ausgeschlossen, daß praktische Bedeutung dem Begriffe der Geschäftsbesorgung für unsere Aufgabe nicht zukommt[39]).

§ 6.

Schadensersatzpflicht beim Vorliegen eines Dienstvertrages.

Die Verpflichtung zum Ersatze des aus der Befolgung des Rates entstandenen Schadens läßt sich beim Vorliegen eines Dienstvertrages nur auf § 276 B.GB. gründen. Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, heißt eben, er hat den durch schuldhafte Verletzung seiner Vertragspflicht dem Gläubiger entstandenen Schaden diesem zu ersetzen[40]).

Um eine Verletzung seiner Vertragspflicht handelt es sich hier, nicht um eigentliche Nichterfüllung. Von ihr könnte man nur reden, wenn überhaupt kein Rat erteilt wäre, während wir es hier ja gerade mit den Folgen eines erteilten Rates zu tun haben.

Es müssen also folgende Voraussetzungen erfüllt sein, um aus dem Dienstvertrage die Schadensersatzpflicht zu begründen: Verletzung der Vertragspflicht, Kausalzusammenhang zwischen ihr und dem eingetretenen Schaden und schließlich Vorsatz oder Fahrlässigkeit bei jener Verletzung.

Für die Erfüllung der Verbindlichkeit kommt von den Vorschriften über den Dienstvertrag hier nur § 613 in An-

39) Nach meiner Empfindung ist das übrigens ganz allgemein der Fall. Die Vorschriften über den Auftrag enthalten eigentlich nichts, was nicht in den Fällen, in denen sie praktisch erwünscht sind, aus den Umständen, der Verkehrssitte u. s. w. durch Auslegung des Vertrages zu entnehmen wäre. Vgl. auch Riezler a. a. O. S. 77 ff.

40) Vgl. RG. Bd. LII S. 19 und Bd. LIII S. 201.

wendung. Im Zweifel hat der Schuldner die Dienste in Person zu leisten. Er hat sie bei Rat und Empfehlung stets in Person zu leisten. Denn der objektiv richtige Rat soll erreicht werden, bezahlt wird aber die Arbeitsleistung; ihre Qualität allein gewährt die Aussicht, daß jener Erfolg erreicht wird; daher ist die Person des Schuldners wesentlich. Das hat nichts damit zu tun, daß der Schuldner Hilfspersonen zuziehen darf [41]); er darf nicht die Dienstleistung ganz und gar einem Vertreter überlassen. Auch Schimmelpfeng, der mit mehr als tausend Hilfspersonen arbeitet, darf eine Auskunft nicht dadurch erledigen, daß er sie etwa einfach an Lesser und Liman weitergibt.

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung bedeutet also eine Verletzung der Vertragspflicht. Im übrigen sind allgemeine Grundsätze maßgebend.

Die Arbeitsleistung muß nach Art und Umfang geeignet sein, objektiv richtigen Rat, Empfehlung und Auskunft zu beschaffen. Weitere Umstände sind zu berücksichtigen: die Höhe der Vergütung, die dem Auskunft Gebenden zur Verfügung stehende Zeit u. s. w.

Liegt Vertragsverletzung vor, so ist weiter erfordert Kausalzusammenhang zwischen ihr und dem Schaden.

Hier muß beachtet werden, daß Kausalzusammenhang bei nachgewiesener Vertragsverletzung erst dann anzunehmen ist, wenn bei mehr geeigneter oder umfangreicherer Tätigkeit ein richtiger Rat hätte erzielt werden können [42]). Denn kausal ist hier überall ein Unterlassen, nämlich das der entsprechenden Tätigkeit; ein Unterlassen ist aber kausal nur, wenn das Tun den Erfolg, den Schaden abgewendet haben würde.

Schließlich ist nötig: Verschulden des Ratgebers. Vor-

---

41) Diese Verwechslung begeht Brückner a. a. O. S. 11, 5 f. Vgl. dagegen z. B. Cosack, Lehrbuch, 1898, S. 505, 2 a.

42) Also auch nicht schon, wenn die ganze Dienstleistung jemand anders übertragen ist.

satz und Fahrlässigkeit beziehen sich hier lediglich auf die Erfüllung der Vertragspflicht.

Vorsatz liegt vor, wenn der Schuldner wußte, daß die von ihm tatsächlich geleistete Arbeit nach Art oder Umfang nicht geeignet war, ein richtiges Resultat zu ergeben. Zunächst also dann, wenn er direkt falschen Rat u. s. w. gab; ferner, wenn er ohne jede Prüfung, ohne überhaupt Arbeit zu leisten, „auf gut Glück“ Rat und Auskunft erteilt hat[43]).

Eventueller Vorsatz genügt selbstverständlich; er liegt vor, wenn der Schuldner die Möglichkeit sah, daß seine Arbeit nicht den gewünschten Erfolg haben würde. Hierher gehört der Fall, daß dem Schuldner Zweifel bleiben und er zu keiner Ansicht kommen kann. Gibt er dann irgend eine Ansicht als die richtige an, so hat er die Möglichkeit im Auge, daß sie falsch sein kann. Seine Verpflichtung geht hier darauf, den Umfang seiner Tätigkeit zu erweitern; oder aber, wenn nach anderen Umständen, z. B. der Höhe der Vergütung, seine bisherige Arbeit als genügende Vertragserfüllung erscheint, so hat er das Resultat dieser Tätigkeit, d. h. seine Zweifel, mitzuteilen.

Fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt. Sie wird natürlich durch die Überzeugung des Ratgebers von der Richtigkeit des Rates nicht ausgeschlossen[44]). Sie liegt vor, wenn der Schuldner die von ihm vorgenommene Tätigkeit nach Art und Umfang für genügend hielt, um einen richtigen Rat zu erzielen, während er hätte erkennen müssen, daß sie dies nicht war. Ferner gehört hierher auch, wenn der Schuldner eine zweifelhafte

43) Staub a. a. O. S. 1078; Sonntag a. a. O. S. 142; RG. Bd. XXIII S. 137, in Seufferts Archiv Bd. XLVI Nr. 258 und bei Gruchot Bd. XL S. 970 und Bd. XLVII S. 107.

44) Wo ein Rat außerhalb eines Vertragsverhältnisses erteilt wird, schließt die Überzeugung des Ratenden von der Richtigkeit des Rates stets Fahrlässigkeit aus. Wer rät, erklärt, daß er sich von der Richtigkeit seiner Ansicht überzeugt halte; mehr als das kann man nicht verlangen, da keine Pflicht zur Prüfung besteht.

und unsichere Auskunft gibt, es aber unterläßt, seine Tätigkeit fortzusetzen, weil er meint, diese Zweifel seien nicht zu heben, oder er sei zu weiterem Tun nicht verpflichtet, während er bei sorgfältiger Prüfung die Zweifel gelöst hätte.

Der Schadensersatzanspruch verjährt in dreißig Jahren seit seiner Entstehung. Als entstanden ist er anzusehen mit der Erteilung des unrichtigen Rates, denn damit ist seine rechtliche Grundlage geschaffen.

Praktisch wichtig ist für diese Fälle namentlich die Frage der Beweislast.

Daß in der Erteilung des Rates eine Verletzung der Vertragspflicht lag, hat stets der Gläubiger zu beweisen. Er hat Rat und Empfehlung befolgt, weil er sie für richtig und zutreffend hielt, und er hielt sie dafür, weil nach seiner Meinung eine Arbeit geleistet war, die zur Erzielung richtigen Rats und Empfehlung geeignet war. Er hat sie demnach im Sinne von § 363 B.GB. als Erfüllung angenommen und trägt daher die Beweislast. Daß der Gläubiger den Kausalzusammenhang beweisen muß, versteht sich von selbst.

Er muß aber schließlich auch dartun, daß dem Schuldner Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt. § 282 B.GB. ist nicht anwendbar. Denn es handelt sich überhaupt nicht um die Unmöglichkeit der Erfüllung, sondern um die Verletzung der Vertragspflicht. Infolgedessen ist lediglich der allgemeine Grundsatz maßgebend, daß, wer einen Anspruch erhebt, dessen Voraussetzungen darzutun hat, wozu hier eben Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Schuldners gehören.

Diese Aufgabe scheint allerdings in praxi fast unlösbar zu sein[45]). Die Eideszuschiebung hat schon bei der Frage

45) Ich will noch darauf hinweisen, daß diese Schwierigkeiten sich keineswegs ändern, wenn man den Vertrag mit der herrschenden Meinung als einen Werkvertrag auffaßt. Denn dann ist die Schadensersatzpflicht Folge der Mangelhaftigkeit des Werkes. Diese ist aber nicht schon mit der Unrichtigkeit des erhaltenen Rates gegeben, denn dieser Erfolg war ja nicht Gegenstand des Vertrages. Um also die Mangelhaftigkeit des Werkes nachzuweisen, muß ebenso

nach der Vertragsverletzung ihr Bedenkliches; denn ob die geleistete Arbeit den Umständen nach als zur Erreichung eines angemessenen Ergebnisses ausreichend war, ist ein Urteil, keine Tatsache, auch keine innere; sie wird also nur bei Nebenpunkten, z. B. darüber, ob gewisse bestimmt vorgeschriebene Erkundigungen eingeholt sind, zugelassen werden können; und über die Fahrlässigkeit ist dieser Beweis ganz ausgeschlossen. Das Maß der wirklich geleisteten Arbeit ist außerdem dem Kläger direkt festzustellen fast unmöglich, und vielfach nicht nur dem Kläger, sondern überhaupt, so dort, wo geistige Tätigkeit den Hauptbestandteil bildet.

Das ist aber einerseits nicht so unbillig, wie es scheint. Wer sich Rat, Empfehlung und Auskunft geben läßt, handelt im Vertrauen auf den, an den er sich wendet, und diesen seinen Glauben kann er auch dort suchen, wo er ihn gelassen hat.

Es ist aber auch zweitens nicht ganz so schwierig, wie es scheint. Denn der Richter hat das Ergebnis der Beweisführung nach freiem Ermessen zu würdigen. Und oft wird

---

die Mangelhaftigkeit der zu Grunde liegenden Arbeitsleistung dargetan werden, und dies kann nicht geschehen durch Untersuchung ihrer Güte und Eignung in Hinsicht auf die Erzielung eines Rates überhaupt — denn der ist ja da —, sondern in Hinsicht auf das Erzielen eines richtigen Rates. Es würde also die geleistete Arbeit nicht darauf geprüft, ob sie geeignet war, das Werk hervorzubringen, das hervorzubringen sie nach jener Auffassung bestimmt war! Die Schwierigkeit für den Kläger bleibt außerdem dieselbe. Einzig der Beweis für Vorsatz und Fahrlässigkeit des Schuldners ist ihm abgenommen, denn beim Werkvertrag ist jedenfalls § 282 B.GB. analog anzuwenden, wenn die Mangelhaftigkeit feststeht. Aber nicht hierin liegt die Schwierigkeit des Beweises, denn Vorsatz läßt sich durch Eideszuschiebung nachweisen und Fahrlässigkeit ist meistens aus der Nichterfüllung schon zu folgern, so daß praktisch auch nach meiner Konstruktion der Schuldner sich exkulpieren muß. Gerade die Frage nach der Mangelhaftigkeit des Werkes und deren Beweis haben mich zuerst an der Richtigkeit der herrschenden Lehre von der durchgängigen Werkvertragsnatur dieser Verträge zweifeln lassen.

das Mißverhältnis zwischen dem beabsichtigten Erfolg, dem richtigen Rat, der wahren Auskunft, und dem tatsächlich erreichten so kraß sein, daß es sich nur erklären läßt, wenn nicht genügend geleistet ist und auch die ordentliche Sorgfalt nicht angewendet ist. Namentlich wird das stets der Fall sein, wenn der Kläger nachweist, daß mit leichtester Mühe ein richtiger Rat erzielt worden wäre. Dann wird praktisch die Beweislast auf den Schuldner abgewälzt.

§ 7.

Schadensersatzpflicht beim Vorliegen eines Werkvertrages.

Einfacher liegt die Sache, wenn bei Rat und Empfehlung ein Werkvertrag gegeben ist, also objektiv richtiger Rat u. s. w. zu leisten war; die Schadensersatzpflicht gründet sich hier auf § 635 B.GB.: das Werk ist mangelhaft, wenn der Rat Schaden bringt, Empfehlung und Auskunft unwahr sind und daher den Empfänger geschädigt haben.

Der Kläger hat die Mangelhaftigkeit zu beweisen.

Sie muß auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Schuldners beruhen, wenn dieser mit Recht in Anspruch genommen werden soll. Hier aber hat in analoger Anwendung des § 282 B.GB. der Schuldner sich zu exkulpieren[46]). Er muß also dartun, daß er alles getan hat, was nach den Umständen zur Erreichung des Erfolges erforderlich war, daß also die von ihm entfaltete Tätigkeit nach Art und Umfang geeignet war, einen richtigen Rat herbeizuführen, oder daß er ohne Verschulden diese Tätigkeit für dazu geeignet halten durfte.

Die Frage nach der Zulässigkeit einer Übertragung der Ausführung gehört hier dem Verschulden an. An sich ist sie zweifellos gestattet. Denn wenn der Rat richtig ist, ist es gleichgültig, woher der Ratgeber ihn hat. Es fragt sich

46) So hat auch das Reichsgericht entschieden, vgl. Bd. XXI S. 205 unten.

aber, ob er nicht schuldhaft gehandelt hat, wenn er nicht selbst tätig wurde. Die Entscheidung ist aus den Umständen des einzelnen Falles zu entnehmen.

Der Schadensersatzanspruch verjährt nach § 638 in sechs Monaten seit Erteilung des Rates, sofern der Mangel nicht arglistig verschwiegen ist, was natürlich immer zutrifft, wenn vorsätzliche Nichterfüllung vorliegt.

§ 8.

Primäre oder sekundäre Haftung?

Für beide Arten des Vertrages ist noch kurz darauf hinzuweisen, daß die im gemeinen Rechte früher streitige Frage, ob die Haftung des Ratgebers primär sei, oder ob der Empfänger sich erst bei dem Empfohlenen zu decken suchen müsse, natürlich im ersten Sinne zu entscheiden ist[47]), was übrigens auch für das gemeine Recht wohl allgemein angenommen wurde. Der Geschädigte kann also seinen Schaden auf jede Art und Weise dartun, z. B. dadurch, daß der Empfohlene in Konkurs geraten ist, oder daß die empfohlenen Papiere einen Kursrückgang erlitten haben, sofern hiernach ein Schaden schon feststeht, u. s. w. Vielfach wird allerdings der Schaden erst ermittelt sein, wenn durch vorgängigen Prozeß und fruchtlose Zwangsvollstreckung die Höhe des Ausfalls bei dem auf Grund von Rat und Empfehlung vorgenommenen Geschäft endgültig ermittelt ist. Wer aber auf Grund eines Rates zum Kauf einer mangelhaften Sache einen Anspruch aus dem Rate gegen den Geber hat, braucht natürlich nicht etwa erst die Mängelansprüche gegen den Verkäufer durchzuführen. § 255 B.GB. ist natürlich zu berücksichtigen; seine Anwendung bei Rat und Empfehlung bietet aber keine Besonderheiten.

---

47) Vgl. Wolff a. a. O. S. 41.

§ 9.

Erteilung von Rat und Empfehlung als Nebenleistung bei anderen Verträgen.

Die entwickelten Regeln sind auch anwendbar, wenn Rat und Empfehlung als Nebenleistungen bei anderen Verträgen auftreten. Daß die Leistung nach Treu und Glauben zu erbringen ist, gilt auch hier, und der Zweifel, ob die Übertragung der Leistung zulässig ist, löst sich ebenfalls aus dem Charakter des Hauptvertrages, ebenso ob die Regeln über den Dienst- oder Werkvertrag analog anzuwenden sind.

Der Hauptvertrag kann höchstens Modifikationen der Leistungspflicht mit sich bringen, z. B. geringere Sorgfalt als ausreichend erscheinen lassen oder aber größere verlangen. So stets wenn ein Kaufmann die Empfehlung erteilt; es liegt hier immer ein Handelsgeschäft vor[48]) und ist deshalb die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu prästieren.

§ 10.

Haftung für fremdes Verschulden.

Was die Haftung aus Rat und Empfehlung praktisch bedeutsam macht, ist namentlich die Vorschrift des § 278 B.GB., wonach der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter, sowie der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in dem gleichen Umfange zu vertreten hat, wie sein eigenes Verschulden.

Auf dem Gebiete der kaufmännischen Empfehlung und Auskunft vor allem kommt es kaum vor, daß der Empfehlende in Person die ganze erforderliche Tätigkeit entwickelt. Das Einziehen von Erkundigungen durch andere, dem Angefragten geschäftlich oder persönlich nahestehende Personen ist

---

48) Vgl. auch RG. Bd. XX S. 194.

hier vielmehr die Hauptbetätigung, und der eigentliche Auskunftgeber tut kaum mehr, als die geeigneten Personen auswählen und die von diesen erhaltenen Berichte unter sich und mit früheren vergleichen. Darin liegt aber zugleich die Gefahr tendenziöser Berichterstattung seitens der Hilfspersonen, da diese meistens dem Angefragten nicht unbefangen gegenüberstehen, Konkurrenten oder Geschäftsfreunde des Angefragten sind, ja sein müssen, da sie sonst nichts von ihm wissen können, und somit häufig ein persönliches Interesse an der Auskunft haben, die sie über ihn erteilen.

Für jeden Vorsatz und jede Fahrlässigkeit dieser Personen steht der Auskunftgeber ein. Ebenso auch für das Verschulden seiner eigentlichen Angestellten, z. B. des Prokuristen u. s. w.

Auch für Vorsatz und Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter haftet er. Das wird wichtig vorzüglich im Handelsverkehr. Es kommt darauf an, ob der Vertrag über Rat und Empfehlung mit den Vertretern als physischen Personen oder als solchen abgeschlossen ist. Im bürgerlichen Verkehr wird meistens das erste, im Handelsverkehr das zweite der Fall sein[49]).

§ 11.

Beschränkung der Haftung.

Die weite Ausdehnung der gesetzlichen Haftung auf alles Verschulden der Vertreter und Gehilfen führt dazu, daß im Verkehr den Empfehlungen und Auskünften häufig Klauseln beigefügt werden, die auf eine Beschränkung der gesetzlichen Haftung abzielen. Sie sind selten dort, wo der einzelne um Rat Gefragte die ganze Arbeit besorgt, so beim Sachverständigen; üblich dagegen, wo das Umgekehrte stattfindet: bei der kaufmännischen Empfehlung und der Auskunft der Auskunftsbureaus.

---

49) RG. Bd. XX S. 194.

Theoretisch findet die Beschränkung der Haftung ihre Grenze beim eigenen Vorsatz des Schuldners. Die Haftung für diesen kann im voraus nicht erlassen werden [50]). Dagegen kann die Haftung für eigene Fahrlässigkeit und für Vorsatz und Fahrlässigkeit aller Hilfspersonen ausgeschlossen werden.

Wie weit im einzelnen Fall die Haftung beschränkt ist, läßt sich natürlich nur aus den gebrauchten Ausdrücken entnehmen. Jedoch haben sich im Verkehr gewisse typische Klauseln herausgebildet, die immer wiederkehren und einer allgemeinen Würdigung zugänglich sind. Die am meisten vorkommenden sind: Ohne Obligo — Ohne Präjudiz — Ohne Gewähr für die Richtigkeit u. s. w. [51]). Sie sind meistens ganz allgemein gehalten und enthalten keine speziellen Angaben.

Daß sie überhaupt nur Beachtung finden können, wenn sie vor dem Abschluß des Vertrages ausgemacht sind, daß namentlich bei einer auf Grund eines Abonnements erteilten Auskunft das Bureau, wenn es die ersten Auskünfte ohne solche beschränkende Klauseln erteilte, nicht einseitig bei späteren sie rechtswirksam hinzufügen kann [52]), ist selbstverständlich.

Bei der Bestimmung der Tragweite kommt es natürlich darauf an, den Sinn zu ermitteln, den die Parteien mit den genannten Ausdrücken verbinden. Dabei aber ergibt sich ein stets wiederkehrender Widerstreit der Interessen. Der Ratgeber wird die Klausel möglichst weit, der Beratene möglichst eng ausgelegt wissen wollen.

Bei jenem erwähnten Widerstreit der Interessen verdient das des Gebers der Auskunft den Vorzug; denn er trägt für ein meistens geringes Entgelt die Gefahr, ohne daß ihm das Risiko eventuell Gewinn brächte, wie dem Empfänger

---

50) § 276 B.GB.

51) Vgl. Staub a. a. O. S. 1084.

52) Staub a. a. O. S. 1084; Kämpfer a. a. O. S. 70 ff.

der Auskunft. Diese Erwägung hat auch der Empfänger der Auskunft anzustellen; er muß sich sagen, daß jener die betreffende Klausel im weitesten Sinne verstanden haben will, und ihm geschieht daher kein Unrecht, wenn sie nachher auch so ausgelegt wird. Paßt ihm das nicht, so braucht er sich ja nicht darauf einzulassen. Hat er sich aber nichts gesagt, auf die Klausel weiter gar nicht geachtet, so hat er eben damit die Bestimmung so akzeptiert, wie der Rat Erteilende sie gemeint hat, falls sie mehrere Deutungen zuläßt.

Stets ausgeschlossen ist durch jede derartige Klausel die Übernahme irgend welcher Garantie oder Bürgschaft für den Empfohlenen. Ferner verbietet sie auch stets, den Vertrag als einen auf Erteilung objektiv richtigen Rates gerichteten Werkvertrag aufzufassen, bürdet also jedenfalls dem Empfänger die ganze Beweislast auf.

Diese Bedeutung hat jedenfalls auch die beschränkteste der oben genannten Klauseln: „Ohne Gewähr für die Richtigkeit". Doch möchte ich die Wirkung auch dieses Ausdrucks erweitern, nämlich auf den Ausschluß der Haftung für Verschulden der Hilfspersonen. Die „Richtigkeit" soll nicht gewährleistet werden, d. h. die Richtigkeit dessen, was der Auskunft Gebende nicht kontrollieren kann. Dagegen haftet hier der Schuldner für jede eigene Fahrlässigkeit, namentlich bei Auswahl der Hilfspersonen.

Dieselbe Erwägung führt dazu, in den ganz allgemeinen Klauseln den Ausschluß der Haftung auch für jede eigene Fahrlässigkeit zu finden. Die Auskunftserteiler wollen sich eben allen Ansprüchen nach Möglichkeit entziehen und jeder Untersuchung der Sachlage von vornherein aus dem Wege gehen; wer ihnen nicht traut, soll sich nicht mit ihnen einlassen.

Damit scheint allerdings dem Schwindel Tor und Tür geöffnet zu sein, scheint der Empfänger der Empfehlung und Auskunft dem Auskunftgeber mit gebundenen Händen überliefert, ganz von dessen gutem Willen abhängig zu sein.

Dem ist aber nicht so. Denn die nicht auszuschließende

Haftung für Vorsatz bedeutet einen nicht unbeträchtlichen Schutz namentlich deshalb, weil dolus eventualis genügt, und die bisherige Praxis macht nicht den Eindruck, als ob man diesen Begriff gerade in den fraglichen Fällen allzusehr einzuschränken geneigt sei [53]). Eventueller Vorsatz wird z. B. immer dann vorliegen, wenn der Empfehlende eine Aufgabe übernahm, die über seine Kräfte ging, ein Bureau also, das knapp in Deutschland genügend Korrespondenten hat, Auskünfte aus dem Ausland besorgen will; eventueller Vorsatz wäre zu finden in der Anstellung übel beleumundeter Personen, deren Bestechlichkeit bekannt ist u. dgl. m.

Zweitens aber darf, worauf Dernburg [54]) mit Recht aufmerksam macht, der Ausschluß der Haftung nicht mit den sonstigen Umständen des Falles in Widerspruch stehen. Pomphaftes Prunken mit glänzender Organisation und Kontrolle, wonach „nur die Kontrollemittel des Verbandes sichere Garantie für richtige Auskunft gewähren“ [55]), vertragen sich nicht mit einer Ablehnung jeglicher Haftung durch einfache Hinzufügung einer allgemeinen Redensart. Wer derartige Versprechungen in Prospekten, Abonnementsbedingungen u. s. w. macht, kann nicht verlangen, daß man jenen als bloßer Anpreisung und Reklame keine Bedeutung beimißt, dem „Ohne Obligo“ dagegen alle, die es hier überhaupt nur haben kann [56]). Unter solchen Umständen kann in einer allgemeinen Klausel höchstens die Ablehnung einer eigentlichen Garantie, allenfalls noch die Stempelung des Vertrages zu einem Dienstvertrage gesehen werden.

53) Vgl. RG. Bd. XXIII S. 137; Gruchot Bd. XL S. 970; Seufferts Archiv Bd. XLVI Nr. 258; Gruchot Bd. XLVII S. 107.

54) a. a. O. S. 366.

55) Vgl. in der Entscheidung in den Blättern für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts Jahrg. 1901 S. 96 rechts, vorletzter Satz.

56) Nur so ist die in voriger Anmerkung zitierte Entscheidung des Kammergerichts verständlich, die allerdings so, wie sie abgedruckt ist, die Unwirksamkeit der Klausel „ohne Obligo“ im Handelsverkehr auszusprechen scheint.

§ 12.

Der Vertrag mit den Auskunfteien insbesondere.

Über die Anwendung der im Vorhergehenden entwickelten Grundsätze auf die Auskunfteien sei im Folgenden noch einiges gesagt [57]). Zur eingehenden Erörterung dieses Spezialfalles ist hier, wo die juristischen Grundlagen festgestellt werden sollen, kein Raum.

Nach dem in § 5 Ausgeführten ist der Vertrag mit einer Auskunftei regelmäßig als Dienstvertrag zu bestimmen, ja gerade hier scheint mir dies am wenigsten Zweifeln unterworfen. Wenn Brückner [58]) den Inhalt der Verpflichtung für die Auskunftei zutreffend dahin bestimmt, daß über die vom Auftraggeber gestellte Frage betreffs der Kreditverhältnisse des Angefragten eine ordnungsmäßige und gewissenhafte Erkundigung eingezogen und das auf diese oder auf sonstige Weise in Erfahrung Gebrachte unter Nachprüfung seiner Zuverlässigkeit [59]) dem Auftraggeber wahrheitsgemäß

57) Über das Tatsächliche des Auskunfteibetriebes siehe namentlich Knus, Die rechtliche Stellung der Informationsbureaus, Dissert. 1896; Gerlach in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 1890, S. 129; Rohé in den Annalen des Deutschen Reichs, 1901, S. 617; Brückner; Sutro und das Gutachten der Wiener Handels- und Gewerbekammer. Rechtlich behandeln den Vertrag eingehend und nach allen Seiten neuerdings namentlich Brückner und Georg Lehmann, Die Rechtslage der Auskunfteien, 1904.

58) a. a. O. S. 8.

59) Diese Nachprüfung wird man nach den Prospekten meistens gar nicht verlangen können. Vgl. z. B. die Abonnementsbedingungen von W. Schimmelpfeng unter Nr. 3: „Die Auskunftei ist für die Folgen keiner wie immer gearteten Entschließung haftbar, die ein Abonnent auf Grund ihrer Auskünfte oder sonstigen Dienstleistungen trifft. Das unvermeidliche Risiko, das mit der Verwendung von Vertrauensmännern und Angestellten verknüpft ist, trägt ausschließlich der Abonnent; er entsagt jedem Anspruch auf Ersatz für Nachteile, welche sich auf Versehen oder

berichtet wird, so weiß ich nicht, wie man von dieser Anschauung die Brücke zur Konstruktion eines Werkvertrages schlagen will. Ermittelung und Bericht von Tatsachen ist die Aufgabe der Auskunftei; dazu kommt natürlich unter Umständen eine Prüfungspflicht, ob die Tatsachen und welche von ihnen wesentlich sind [60]).

Daß die Tätigkeit und nicht die „fertige Auskunft" Gegenstand des Vertrages ist, zeigt sich auch darin, daß die Vergütung wächst mit dem Umfange der zu entwickelnden Ermittelungstätigkeit [61]). Daß dabei auch die „fertige Auskunft" ein anderes Aussehen bekommt, namentlich länger wird, ist doch nur rein zufällig; niemand bezahlt für eine längere Auskunft die doppelte Gebühr, wenn sie nicht auf genaueren Erkundigungen beruht.

Die Frage ist auch praktisch nicht ganz so bedeutungslos, wie das Gutachten der Wiener Handels- und Gewerbekammer meint [62]). Denn neben Klauseln, die die Haftung so weit als möglich ausschließen [63]), kommt es auch vor, daß

Verschulden von Hilfspersonen zurückführen lassen und verzichtet auf jeden Nachweis darüber, von wem und durch wen eine Auskunft eingeholt worden ist." Richtiger wohl Sonntag a. a. O. S. 143, der nur eine Pflicht der Auskunftei anerkennen will, das ihr als unrichtig sonstwie Bekannte auszumerzen.

60) Natürlich gibt es Ausnahmen, so z. B. in dem Falle, der in den Blättern für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts, 1902, S. 95 ff. abgedruckt ist. Mit Recht macht aber Bürgel a. a. O. S. 113 darauf aufmerksam, daß eine Auskunftei, die „richtige Auskunft" verspricht, schon wegen dieses Versprechens „richtiger Auskunft" verdächtig erscheint. In solchem Falle liegt zweifellos Werkvertrag vor.

61) So sagt Schimmelpfeng von den Sonderberichten: „Wird die Gebühr bei ihnen nicht im voraus bestimmt, so bleiben Umfang der Erkundigungsarbeiten und deren Berechnung der Auskunftei anheimgestellt. Vgl. seine Abonnementsbedingungen.

62) a. a. O. S. 62.

63) Z. B. die von Lesser und Liman: „Das Bureau garantiert in keiner Weise gegen die Möglichkeit eines Irrtums und übernimmt keine Verantwortlichkeit für entstehende Verluste. Die gegebene

gar keine derartigen Bestimmungen in den Bedingungen einer Auskunftei sich finden [64]), und das größte deutsche Institut, die Auskunftei von W. Schimmelpfeng, legt Gewicht darauf, daß durch ihre Verwahrung die Haftung des Inhabers für eigene Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen wird [65]). Der Unterschied in der Verjährungsfrist kann sich also sehr wohl bemerkbar machen.

Wegen dieser die Haftung beschränkenden Klauseln ist aber gerade bei den Auskunftsbureaus darauf zu achten, daß sie nicht mit den Umständen des Falles in Widerspruch treten. Denn eine gewisse Garantie liegt schon in der Bezeichnung „Auskunftsbureau". Dieser Ausdruck hat in den letzten Jahren einen technischen Sinn bekommen; nur Institute, die über eine gewisse Organisation verfügen, die in dem Bezirk, für den sie Auskunft zu beschaffen sich erbieten, genügend Korrespondenten haben, die nur zuverlässige, uninteressierte Leute beschäftigen u. s. w., dürfen sich dieser Bezeichnung bedienen. Den Begriff einer „wirklichen" Auskunftsorganisation festzulegen, was der Jahresbericht für 1903 von W. Schimmelpfeng [66]) als wünschenswert bezeichnet, halte ich allerdings, jedenfalls zur Zeit, für unmöglich. Denn ohne Weiteres leuchtet ein, daß diese Organisation je nach dem Gebiet, auf das sich die Tätigkeit des Bureaus erstreckt,

---

Auskunft ist streng privatim und ausschließlich für den Gebrauch des Empfängers bestimmt. Sollte sie weiter verbreitet werden, so ist nur der Anfragende, nicht aber das Bureau oder dessen Agenten für daraus entstehende Folgen verantwortlich. Das Abonnement wird annulliert und der eingezahlte Betrag nicht zurückerstattet." Ferner die des Verbandes der Vereine „Kreditreform": „Es übernimmt weder der Verein, noch der Leiter des Bureaus, noch der betreffende Korrespondent irgend eine Verantwortlichkeit für eine etwaige unrichtige Auskunft oder die daraus entstehenden Folgen."

64) So enthält z. B. der Prospekt des Auskunftsbureaus „Trau, schau, wem" in Leipzig nichts Derartiges.

65) Vgl. Abonnementsbedingungen unter Nr. 3, „welche sich auf Versehen von Hilfspersonen zurückführen lassen".

66) S. 24.

und nach den Zwecken, denen es vornehmlich zu dienen bestimmt ist, ganz verschieden und doch gleichmäßig gut sein kann. Wert zu legen wäre aber z. B. stets darauf, daß nach Möglichkeit nur zuverlässige Personen als Korrespondenten u. s. w. verwendet werden: eine Unterlassung jeder Prüfung würde stets dolus eventualis begründen, und ich möchte annehmen, daß, so weit diese Prüfung sehr oberflächlich stattgefunden hat, auch eine allgemeine Verwahrung das Bureau nicht befreien kann, da ein solches Verhalten mit dem stolzen Namen „Auskunftsbureau" in Widerspruch stehen würde. Allerdings genügt zum Nachweise des Verschuldens des Inhabers nicht, die Unzuverlässigkeit der fraglichen Hilfsperson darzutun, sondern es ist erforderlich, daß der Mangel an Prüfung, ihre Möglichkeit und auch Umstände dargetan werden, die den Inhaber des Bureaus mißtrauisch machen mußten.

Wo für Fahrlässigkeit gehaftet wird, müssen die Bureaus die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns prästieren; denn jedes Institut, das überhaupt sich „Auskunftsbureau" nennen will, bedarf einer Organisation, die es nach § 2 HGB. zum Kaufmann macht.

Eine Verpflichtung der Auskunfteien zur Mitteilung nachträglicher Änderungen in den Verhältnissen, über die sie berichtet haben, besteht allgemein jedenfalls nicht. Das muß bemerkt werden in Rücksicht darauf, daß manche Auskunfteien [67]) sogenannte „Ergänzungsberichte" eingeführt haben, in denen sie den Abonnenten nachträglich ihnen bekannt werdende Änderungen der Verhältnisse mitteilen. Diese sind aber meistens rein freiwillig und beruhen auf geschäftlicher Kulanz, auf die der Kunde keinen Anspruch hat, es sei denn, daß die Auskunftei sich direkt dazu verpflichtet hat. Schimmelpfeng bezeichnet seine Ergänzungsberichte denn auch ausdrücklich als „freiwillige".

Besondere Bedeutung hat bei den Auskünften dieser

67) Z. B. Schimmelpfeng.

Institute das konkurrierende Verschulden des Angefragten. Selbst ein Weltinstitut wie das von Schimmelpfeng weist immer wieder darauf hin, daß seine Tätigkeit stets nur einen Beitrag liefern kann zu dem Wissen, dessen der Kaufmann bedarf. So liegt schon in dem blinden Vertrauen auf erteilte Auskunft, in der Vernachlässigung jeder anderen Erkenntnisquelle ein Verschulden des Geschäftsmannes, das die Auskunftei mindestens zu einem beträchtlichen Teil entlastet.

V.

Das Internationale Signalbuch und das deutsche Seerecht.

Von

Herrn Gerichtsassessor Dr. L. Perels in Heidelberg.

Im Jahre 1857 veröffentlichte die britische Regierung zum ersten Male ein „Internationales Signalbuch“ [1]), welches zur Verständigung der Schiffe auf See untereinander und mit Landsignalstationen dient. Im Einvernehmen der Seestaaten hat es allgemeine Geltung erlangt. In deutscher Sprache wurde es zuerst 1870 und dann, im Anschluß an Umarbeitungen der englischen Ausgabe [2]), 1884 und 1901 amtlich veröffentlicht [3]). Herausgeber ist das Reichsamt des Innern; Rechtscharakter trägt das Buch nicht. Aber bei seiner eminenten Bedeutung für den gesamten Seeverkehr ist es nur natürlich, daß es auch im Seerecht eine Rolle spielt. Für Deutschland kommt folgendes in Betracht:

1. Ein internationales Signalbuch nebst den dazu gehörigen Flaggen gehört zur ordnungsmäßigen Ausrüstung des Schiffes. Dies folgt an sich schon aus der allgemeinen Pflicht des Kapitäns, vor Antritt der Reise für gehörige Ausrüstung des Schiffes zu sorgen [4]). Das Vorhandensein des Buches und der Flaggen an Bord

---

1) Commercial Code of Signals for the use of all Nations.

2) Die neueste englische Ausgabe, betitelt The International Code of Signals for the use of all Nations, ist von 1899.

3) Es erscheint im Verlag von Georg Reimer, Berlin.

4) HGB. § 513; Auswanderungsgesetz § 33.

wird aber überdies ausdrücklich von den Unfallverhütungsvorschriften der Seeberufsgenossenschaft [5]) bei Strafe [6]) erfordert [7]).

2. Der „Gebrauch des Internationalen Signalbuchs" bildet einen Gegenstand der Prüfungen zum Seeschiffer und zum Seesteuermann [8]).

3. Das Unterscheidungssignal, zur individuellen Kennzeichnung der Schiffe dienend, ist eine Zusammenstellung von vier Buchstaben, welche durch die entsprechenden Flaggen des Internationalen Signalbuchs dargestellt werden. Die hierfür bestimmten Buchstabengruppen werden von jedem Seestaate in der Weise auf die Schiffe seiner Kriegs- und Handelsmarine verteilt, daß jedes von ihnen ein anderes Unterscheidungssignal erhält. Dagegen können Schiffe verschiedener Nationen das gleiche Unterscheidungssignal haben. Zeigt also ein Schiff dieses Signal [9]) nebst seiner

---

5) § 21 der Vorschriften für Dampfer, § 18 derer für Segelschiffe, beide vom 31. Mai 1902.

6) § 103 bezw. § 93 a. a. O.; siehe dazu Seeunfallversicherungsgesetz §§ 118, 122.

7) Ausnahmen bestehen für kleinere Fahrten und Schiffe.

8) Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 16. Januar 1904 (RGBl. S. 3), Anlage II D Nr. 7 (Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt), Anlage III D Nr. 10 (Prüfung zum Seesteuermann), IV D Nr. 10 (Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt). Das im Text Gesagte gilt nicht für die Prüfung zum Schiffer auf Küstenfahrt; siehe Anlage I der Bekanntm. und für den dort gemeinten Begriff der Küstenfahrt § 3 Nr. 1, § 2 ebenda, § 1 der Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren, vom 16. Juni 1903 (RGBl. S. 243). — Entsprechende Vorschriften enthielten bereits die Bekanntmachungen vom 25. September 1869 (BGBl. S. 660), Anlage I D Nr. 7, II D Nr. 6, III D Nr. 7 und vom 6. August 1887 (RGBl. S. 395), Anlage I bis III, jedesmal D Nr. 6.

9) Zu welchem noch der sogenannte Signalbuch-Wimpel hinzukommt, der bedeutet, daß man nach dem Internationalen Signalbuch zu signalisieren wünscht.

Nationalflagge, so gibt es sich damit eindeutig zu erkennen [10]).

Normen über das Unterscheidungssignal sind diese:

a) Es ist in das Seeschiffsregister einzutragen [11]).

b) Es wird in Schiffspapiere wie Schiffszertifikat, Flaggenschein, Meßbrief, Musterrolle aufgenommen [12]).

c) Die Angabe des Unterscheidungssignals gehört zur ordnungsmäßigen Schiffsanmeldung bei den Konsulaten des Deutschen Reiches [13]). Doch genügt anstatt der ausdrücklichen Anzeige die Vorlegung des Schiffszertifikats, welches ja das Unterscheidungssignal enthält, oder aber des Flaggenzeugnisses, aus dem sich ergibt, daß dem Schiffe ein solches Signal noch nicht zugeteilt ist [14]).

d) Die feste Anbringung der Buchstaben des Unterscheidungssignals am äußeren Schiffskörper ist zwar nicht allgemein, wie dies geplant war [15]), vorgeschrieben.

---

10) Alljährlich erscheint eine „Amtliche Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen, als Anhang zum Internationalen Signalbuch", herausgegeben im Reichsamt des Innern; hierzu werden im April, Juli und Oktober Nachträge veröffentlicht. Siehe auch Art. 5 des internationalen Vertrages, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, vom 6. Mai 1882 (RGBl. 1884 S. 25).

11) Flaggengesetz § 7 Nr. 1.

12) Siehe die amtlichen Formulare und wegen des Schiffszertifikats auch Art. 12 Abs. 2 des Nordseefischereivertrages von 1882 (oben Anm. 10), sowie Art. 41 Abs. 2 Nr. I b der Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz vom 2. Juli 1890 (RGBl. 1892 S. 605).

13) Verordnung, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 28. Juli 1880 (RGBl. S. 183) § 1 Abs. 1 Nr. 1.

14) § 1 Abs. 2 a. a. O.

15) In § 3 Nr. 3 der Regierungsvorlage zu dem — inzwischen außer Kraft getretenen — Gesetz vom 28. Juni 1873, betreffend die Registrierung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe (Reichstag

Jedoch besteht eine solche Verpflichtung für die an der Nordseefischerei beteiligten Fahrzeuge[16]). Diese müssen[17]) außer ihrer Ordnungsnummer die Unterscheidungsbuchstaben auf jeder Seite am Bug „und zwar acht oder zehn Zentimeter"[18]) unterhalb des Schandeckels[19]) in bestimmter Farbe und Größe tragen.

Weitere Vorschriften betreffen die Anbringung der Buchstaben auf dem Großsegel[20]), den Beibooten und anderen Schiffszubehörteilen und an Fischereigerätschaften[21]). Zuwiderhandlungen ziehen zivil-[22]) und strafrechtliche[23]) Konsequenzen nach sich.

e) Hat ein Zusammenstoß stattgefunden, so sind die beteiligten Schiffsführer bei Strafe verpflichtet, sich vor der Weiterfahrt gegenseitig das Unterscheidungssignal mitzuteilen[24]).

1873, Stenogr. Berichte II S. 925—930, 949, III S. 624 f., 866; Drucksachen II Nr. 131, III Nr. 149).

16) Nordseefischereivertrag von 1882 (oben Anm. 10) Art. 5, 6, 8, 9, 10, 11, 27; Ausf.Ges. dazu vom 30. April 1884 (RGBl. S. 48) § 1.

17) Art. 8 des Fischereivertrages.

18) So der wenig glückliche Wortlaut in Art. 8 Satz 1 a. a. O. Hiernach würde die Anbringung neun Zentimeter unterhalb des Schandeckels unzulässig und strafbar sein (Ausf.Ges. § 2), was selbstredend unmöglich ist. Die Fassung beruht auf der wörtlichen Übersetzung des französischen Ausdrucks: „à 8 ou 10 centimètres au dessous du plat bord". Besser ist der holländische Text: „op een afstand van ongeveer 8 of 10 centimeter beneden het potdeksel".

19) Im offiziellen Text des Art. 8 Abs. 1 und 2 a. a. O. steht versehentlich „Schanddeckel".

20) Art. 8 Abs. 5 des Vertrages, jetzt gültig in der Fassung der Erklärung dazu vom 1. Februar 1889 (RGBl. 1890 S. 5).

21) Art. 11 des Vertrages.

22) Art. 25 a. a. O., vgl. H. C. Hacke, Eenige opmerkingen over het politie-toezicht op zee, in verband met de zeevisscherij-conventie van 6 Mei 1882, Amsterdamer Dissert. 1885, S. 93.

23) § 2 des in Anm. 16 genannten Gesetzes.

24) Nach Maßgabe der Verordnung über das Verhalten der Schiffer

4. Eine besondere Bewandtnis hat es mit den Not- und Lotsensignalen.

Die reichsrechtlichen Normen hierüber waren ursprünglich allesamt enthalten in der Not- und Lotsensignalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern vom 14. August 1876 [25]). Die §§ 1—3 dieser Ordnung sind dann durch die Kollisionsverordnung vom 9. Mai 1897 [26]), welche ihrerseits das Notsignalwesen regelte, aufgehoben worden. Demzufolge gelten von der Not- und Lotsensignalordnung nur noch die §§ 4 und 5, welche allein von den Lotsensignalen handeln. Beide Gruppen von Vorschriften knüpfen naturgemäß an das Internationale Signalbuch an. Dieses hat aber in der Neuausgabe von 1901 Veränderungen erfahren, welche zum Teil in Widerspruch stehen mit den gesetzlichen Vorschriften.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

a) Die Lotsensignalordnung bestimmt:

§ 4.

Lotsensignale im Sinne dieser Vorschriften sind Signale, durch welche angedeutet wird, daß auf den signalisierenden Schiffen Lotsen verlangt werden.

Als Lotsensignale gelten:

a) bei Tage:

1. die am Vormast geheißte, mit einem weißen Streifen von ein Fünftel der Flaggenbreite umgebene Reichsflagge (Lotsenflagge) oder
2. das Signal „P T“ des „Internationalen Signalbuches“;

---

nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See vom 15. August 1876 (RGBl. S. 189) § 2. Strafe tritt ein nach StrGB. § 145.

25) RGBl. S. 187. Zur Geschichte siehe diese Zeitschrift Bd. XXI S. 210 ff., über das Staatsrechtliche Laband, Staatsrecht [1] II S. 90 Anm. 2 und Wagner, Seerecht S. 429 Anm. 22.

26) Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See (RGBl. S. 203) Art. 34.

b) bei Nacht:

1. Blaufeuer, welche alle fünfzehn Minuten abgebrannt werden; oder
2. ein unmittelbar über der Verschanzung in Zwischenräumen von kurzer Dauer gezeigtes helles weißes Licht, welches jedesmal ungefähr eine Minute lang sichtbar ist.

§ 5.

Die Lotsensignale (§ 4) dürfen auf den Schiffen nur dann zur Anwendung gelangen, wenn auf ihnen Lotsen verlangt werden. Auch dürfen auf den Schiffen andere, als die im § 4 bezeichneten Signale als Lotsensignale nicht benutzt werden.

Das neue Internationale Signalbuch [27]) wiederholt als Lotsensignale dieselben Signale, welche die Lotsensignalordnung aufführt [28]), fügt aber dabei als Tagessignale hinzu:

3. die Internationale Flagge „S" mit oder ohne den Internationalen Signalbuchwimpel darüber;
4. das Fernsignal, bestehend aus einem Kegel mit der Spitze nach oben geheißt und mit zwei Bällen oder ballähnlichen Gegenständen darüber.

Das Internationale Signalbuch kennt also zwei Lotsensignale mehr als § 4 der Lotsensignalordnung. Dies wird juristisch bedeutsam, weil die Aufzählung im § 4 nicht, wie es nach den Einleitungsworten „Als Lotsensignale gelten" den Anschein hat, eine bloß exemplifizierende sein will. § 5 ergibt deutlich, daß sie als eine erschöpfende, andere Signale ausschließende zu denken ist [29]). Ein Kapitän, der dies außer

27) S. XX.

28) Mit der redaktionellen Abweichung, daß es unter Nr. 2 der Nachtsignale das Wort „Verschanzung" durch „Regeling" ersetzt und das Wort „lang" fortläßt.

29) Über Ausnahmen im Notstand u. s. w. vgl. F. Perels, Handbuch

acht läßt und so gegen den § 5 verstößt[30]), vernachlässigt nicht nur die Pflichten eines ordentlichen Schiffers[31]), sondern begeht zugleich ein Vergehen und wird gemäß § 145 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Strafe müßte mithin nach § 5 Satz 2 der Lotsensignalordnung auch denjenigen treffen, der eines der beiden Tagessignale, welche das Internationale Signalbuch neu hinzufügt, als Lotsensignal benutzt. Es läßt sich nicht einwenden, daß die Vorschrift des Signalbuchs, weil sie die spätere ist, vorgehe; denn Rechtscharakter wohnt ihr nicht inne, von einer lex posterior kann also keine Rede sein. Man wird sich damit helfen, eine Bestrafung im gedachten Falle deshalb für unzulässig zu erklären, weil sie, wenn auch mit dem Wortlaut des Gesetzes übereinstimmend, doch dessen Sinn und Zweck schnurstracks zuwiderlaufen würde. Die Signalordnung will, um Mißverständnisse, insbesondere auch um eine unnütze Inanspruchnahme der Lotsen zu verhüten, den Gebrauch von Lotsensignalen ausschließen, die nicht ganz allgemein als solche angesehen werden. Die Signale des Internationalen Signalbuchs, auf das die Signalordnung selbst verweist, das als Ganzes, wenngleich nicht gesetzlich, so doch amtlich eingeführt ist, das dem Schiffer ebenso wie[32]) die gesetzlichen Vorschriften bekannt und an Bord sein muß,

---

des allgemeinen öffentlichen Seerechts im Deutschen Reiche (1884) S. 295 Anm. 3.

30) Wie oft dies in praxi geschieht, indem etwa am Vortop anstatt der Lotsenflagge eine andere, z. B. die Nationalflagge, geheißt wird, bleibe hier unerörtert. Vgl. übrigens SA. Hamburg, 21. Dezember 1896 (OSA. XII S. 239—241, 243).

31) HGB. § 511.

32) Nach der Bekanntmachung vom 16. Januar 1904 (siehe oben Anm. 8), Anlage I Nr. 1, II D Nr. 6, III D Nr. 9, IV D Nr. 9. — Früher: Bekanntmachung vom 6. August 1887 (RGBl. S. 395), Anlage I D Nr. 5, II D Nr. 5 (abgeändert durch Bekanntmachung vom 4. März 1895, RGBl. S. 179), III D Nr. 5; SA. Emden, 28. Januar 1879 (OSA. I S. 323, 326), 23. August 1879 (ebenda

haben aber tatsächlich allgemeine Geltung für den Seeverkehr der ganzen Welt. Ein Fernsignal, d. h. ein Signal, das — abgesehen von Beleuchtungssignalen — nicht durch Farben, sondern nur durch seine Form und Stellung spricht, würde dem Schiffer vollends fehlen, wenn er das Signalbuch nicht hinzunimmt! Geschweige also, daß man ihm aus dem Gebrauch der Signale jenes Buches einen Vorwurf machen wird, wird man ihn eher wegen ihres Nichtgebrauchs im geeigneten Falle tadeln.

Solche Erwägungen mögen es sein, die bisher eine Änderung der Lotsensignalordnung unnötig erscheinen ließen: Durch die gegebene Auslegung stellt man im Sinne des § 5 Satz 2 die neuen Signale denen des § 4 gleich.

Muß dies aber im zweiten, so müßte es folgerecht auch im ersten Satze des § 5 geschehen. Mit anderen Worten: ebenso wie man dort den Gebrauch der neuen Signale zur Erlangung eines Lotsen erlaubt, müßte man hier ihren Mißbrauch, ihre Anwendung in Fällen, wo ein Lotse nicht verlangt wird, bestrafen, gerade wie den entsprechenden Mißbrauch der Signale des § 4 [33]). Und das Bedürfnis einer solchen Bestrafung besteht praktisch genau in gleichem Maße. Dennoch wird der Richter Bedenken tragen, die gedachte Interpretation zu Ungunsten des Angeklagten zu verwerten. Er wird freisprechen [34]) mit der Begründung: nach § 5 Satz 1 ist nur strafbar, wer „die Lotsensignale (§ 4)", d. h. die in § 4 ausdrücklich aufgeführten Signale, mißbräuchlich anwendet; ein Mißbrauch dieser Art liegt nicht vor, und nulla poena sine lege. — Gewiß ein unbefriedigendes Ergebnis.

S. 675), 17. Dezember 1881 (OSA. III S. 589); Bremerhaven, 21. Juli 1883 (OSA. V S. 69, 74).

33) Über einen solchen Mißbrauch siehe Reinecke, Taschen-Signalbuch (Hannover 1901) S. 32.

34) Auf die Frage des groben Unfugs ist an dieser Stelle nicht einzugehen.

b) Anders steht es mit den Notsignalen. Darüber besagt die Straßenrechtsverordnung vom 9. Mai 1897 im neunten Abschnitt:

Artikel 31.

Fahrzeuge, welche in Not sind und Hilfe von anderen Fahrzeugen oder vom Lande verlangen, müssen folgende Signale — zusammen oder einzeln — geben.

Bei Tage:

1. Kanonenschüsse oder andere Knallsignale, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden.
2. Das Signal „NC“ des „Internationalen Signalbuchs“.
3. Das Fernsignal, bestehend aus einer viereckigen Flagge, über oder unter welcher ein Ball oder etwas, was einem Balle ähnlich sieht, aufgeheißt ist.
4. Raketen oder Leuchtkugeln, wie solche weiterhin als Nachtsignale angegeben sind.
5. Anhaltendes Ertönenlassen irgend eines Nebelsignalapparats.

Bei Nacht:

1. Kanonenschüsse oder andere Knallsignale, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden.
2. Flammensignale auf dem Fahrzeuge, zum Beispiel brennende Teer-, Öltonnen oder dergleichen.
3. Raketen oder Leuchtkugeln von beliebiger Art und Farbe; dieselben sollen einzeln in kurzen Zwischenräumen abgefeuert werden.
4. Anhaltendes Ertönenlassen irgend eines Nebelsignalapparats.

Artikel 32.

Vorbehaltlich des Rechtes der Kriegsfahrzeuge, Sternsignale oder Raketen zu anderweitigen Signal-

zwecken zu benutzen, dürfen Notsignale nur dann angewendet werden, wenn die Fahrzeuge in Not oder Gefahr sind.

Das neue Signalbuch[35]) gibt als Notsignale die im vorstehenden Artikel 31 bezeichneten Signale wieder. Abweichend wird jedoch unter den Tagessignalen als Nr. 4 gesetzt:

> Das Fernsignal, bestehend aus einem Kegel mit der Spitze nach oben, über oder unter welchem ein Ball oder etwas, was einem Ball ähnlich sieht, aufgeheißt ist.

Hierin liegt eine doppelte Änderung hinsichtlich der Tagessignale.

Erstens führt das Internationale Signalbuch unter den Tagessignalen nicht mehr das Raketen- oder Leuchtkugelsignal auf. Zweifellos wird damit die Anwendung solcher gesetzlichen Signale, auch als Tagessignale, sofern sie den Umständen des Falles entspricht[36]), nicht gehindert.

Weiter kommt zu dem bisherigen Fernsignal (der Nr. 3 des Art. 31) ein neues hinzu, dadurch vom ersteren unterschieden, daß an die Stelle der viereckigen Flagge ein mit der Spitze nach oben gerichteter Kegel tritt. Diese Vermehrung der Notsignale hat nicht die gleiche Bedeutung wie die der Lotsensignale. Die Aufzählung der Notsignale im Artikel 31 wird zwar mit den Worten eingeleitet:

> „Fahrzeuge, welche in Not sind und Hilfe ..... verlangen, müssen folgende Signale geben."

Dennoch trägt sie und kann sie begreiflicherweise, da es sich um Notsignale handelt, nicht ausschließlichen Charakter tragen, ganz abgesehen von der Unbestimmtheit, mit der ohnehin einige dieser Signale zu kennzeichnen waren[37]). Ein

---

35) S. XIX.

36) Vgl. SA. Hamburg, 24. November 1881 (OSA. III S. 527, 529).

37) „Kanonenschüsse oder andere Knallsignale ..." (Art. 31 Nr. 1 der Tages- und der Nachtsignale); „anhaltendes Ertönenlassen

der Lotsensignalvorschrift[38]) entsprechendes Verbot, andere als die im Artikel 31 aufgezählten Notsignale zu gleichem Zwecke wie diese zu benutzen, fehlt auch im Gesetz. Es dürfen also, obschon in erster Linie die gesetzlichen Notzeichen in Betracht kommen[39]), noch andere gebraucht werden[40]), und der Anwendung des Fernsignals mit dem Kegel neben dem alten mit der Flagge steht insofern nichts entgegen.

Nun soll aber nach dem neuen Signalbuch[41]) das Signal mit der Flagge nur dann gebraucht werden, wenn weder ein Kegel verwendbar ist, noch Windstille herrscht, noch der Wind von oder nach dem Beobachter weht. Nehmen wir an, der Kapitän macht dem zuwider von dem Flaggensignal Gebrauch. Dann kann er dieserhalb aus § 145 des Strafgesetzbuchs[42]) nicht bestraft werden, denn er hat das Notsignal nach Vorschrift der Kaiserlichen Verordnung abgegeben, die für das Strafrecht eine Extensivinterpretation nicht duldet. Ist er aber darum auch für den Fall, daß sein Verhalten einen Schaden im Gefolge hatte (weil das Signal nicht richtig erkannt wurde), von jeder Verantwortung

---

irgend eines Nebelsignalapparats" (Nr. 5 der Tages-, Nr. 4 der Nachtsignale); „Flammensignale auf dem Fahrzeuge, zum Beispiel brennende Theer-, Öltonnen oder dergleichen" (Nr. 2 der Nachtsignale); vgl. SA. Emden, 24. Juni 1882 (OSA. IV S. 232).

38) Lotsensignalordnung § 5 Satz 2.

39) SA. Emden, 25. Juni 1878 (OSA. I S. 68), 28. Januar 1879 (ebenda S. 325), OSA. 20. März 1879 (ebenda S. 424), SA. Hamburg, 24. November 1881 (OSA. III S. 527), Brake, 18. April 1885 (OSA. VI S. 150).

40) Z. B. die Flagge im Schau (d. h. geknotet); siehe OSA. 20. März 1879 (OSA. I S. 424), wobei übrigens der zur Zeit jenes Unfalls geltende Wortlaut der Vorschriften noch weniger Bedenken machte (§ 2 der Not- und Lotsensignalordnung im Gegensatz zu dem jetzt geltenden Art. 31 der Verordnung vom 9. Mai 1897).

41) Teil 3 S. 5.

42) Verbunden mit Schiffskollisionsverordnung Art. 31, 33 Abs. 2 Satz 1.

frei oder wird er nunmehr straf-[43]), zivil-[44]) und gewerberechtlich[45]) haftbar wegen Außerachtlassung der Sorgfalt eines ordentlichen Kapitäns? Man wird ihn vielleicht eben wegen des Zwiespalts zwischen dem Gesetz und dem Signalbuch, dessen Kenntnis und Befolgung gleichfalls Pflicht für ihn ist, ledig sprechen.

Andererseits kann, wiederum im Gegensatz zu den Lotsensignalen, der Mißbrauch auch solcher Notsignale, die das Gesetz nicht ausdrücklich aufzählt, aus § 145 geahndet werden. Dies folgt ohne weiteres aus dem Wortlaut des oben wiedergegebenen Artikels 32 der Kollisionsverordnung[46]). Somit ergibt sich, daß das neue Fernsignal im Sinne dieses Artikels dem alten ganz gleich steht, nicht aber im Sinne des vorhergehenden.

Die Widersprüche, deren Beleuchtung hier versucht wurde, haben ihre Bedeutung nicht bloß für die Beurteilung von Schuldfragen. Die Sicherheit der Schiffahrt verlangt jede mögliche Klarheit darüber, welche Signale im Einzelfalle erlaubt und geboten sind. Zu dieser Klarheit gehört materielle wie formelle Übereinstimmung des Gesetzes mit dem Internationalen Signalbuch, das für den Schiffer ebenfalls Autorität ist.

---

43) Z. B. nach StrGB. § 222 Abs. 2, § 230 Abs. 2, § 326 verbunden mit § 323; Militärstrafgesetzbuch § 142.

44) HGB. §§ 511, 512, 734 Abs. 3; Einf.Ges. zum HGB. Art. 7; B.GB. § 823.

45) Seeunfalluntersuchungsgesetz § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 4, § 26.

46) Siehe auch Art. 12 ebenda.

VI.

Zur Besitzausübung durch Treuhänder beim Warenlombardverkehr.

Von

Herrn Dr. jur. **von Obstfelder** in Königsberg.

Im Warenlombardverkehr wird es zwischen Kaufleuten oft so gehalten, daß die Pfandobjekte nach dem Verpfändungsakte auch noch weiterhin bei dem Verpfänder lagern bleiben und ein Angestellter des letzteren damit beauftragt wird, den Pfandbesitz auszuüben, sei es nach Absicht der Parteien in der Eigenschaft eines eigentlichen Treuhänders oder Pfandhalters, also im Interesse beider Pfandparteien, sei es in der Eigenschaft eines Besitzvermittlers für den Pfandgläubiger allein.

Gründe der Bequemlichkeit und der Kostenersparnis sowie die Berücksichtigung der Tatsache, daß es sich bei dem Pfandrecht in der Regel um einen vorübergehenden Zustand handelt, sind für diese Art der Pfandbesitzausübung bestimmend; denn es bringt für den Pfandgläubiger Schwierigkeiten mit sich, bei Pfandobjekten von erheblicher Menge, Größe und Schwere oder bei der Notwendigkeit einer bestimmten Art der Lagerung der Pfänder (z. B. bei gewissen Holzarten die Lagerung im Wasser) die Waren zum Faustpfandbesitz im eigentlichen Sinne dieses Wortes zu übernehmen, fernerhin erspart diese Art der Besitzausübung die oft nicht unbedeutenden Kosten für den Transport der Pfänder von einem Lager zum anderen und wieder zurück, sowie die Kosten für einen besonderen Pfandhalter.

Diese Gesichtspunkte ändern aber nichts daran, daß die Belassung der Pfandgegenstände beim Verpfänder etwas dem Gefühl Befremdliches hat, weil man sich unwillkürlich sagt, daß beim Faustpfand doch eigentlich der Gläubiger die Sicherheit in der Hand haben und behalten müßte, nicht aber der Schuldner.

Angesichts eines solchen Zustandes, der schon für das natürliche Empfinden als Widerspruch in sich selbst und mit der für ihn gebräuchlichen Begriffsbezeichnung erscheint und daher zu Zweifeln führt, ist das Verlangen nach Klarheit verständlich und berechtigt. Den Widerspruch kann nur das Recht lösen. Es ist dieses aber auch verpflichtet, Auskunft zu geben.

Solange sich die Pfandrechtsverhältnisse regelmäßig ent- und abwickeln, also durch Tilgung der durch das Pfand gesicherten Forderung und durch Ablösung des letzteren, hat eine Betrachtung des eingangs kurz skizzierten Tatbestandes kein weiteres praktisches Interesse; anders beim Konflikte des Pfandrechts mit Rechten Dritter an der Sache.

Die Fälle sind, wie dies auch die Rechtsprechung zeigt, nicht selten, daß von einem Kaufmann Sachen trotz eines von ihm daran bestellten Pfandrechts weiter belastet werden und daß fremdes Eigentum widerrechtlich zu Verpfändungen benutzt wird. Die Folge davon sind Kollisionen der verschiedensten Art; auch im Konkurse und beim Zusammentreffen des vertraglichen Pfandrechts mit einem gesetzlichen oder Pfändungspfandrecht können Konflikte entstehen. In solchen Fällen wird aber sofort das Interesse an der oben angeregten Frage geweckt.

Da es auch bei beweglichen Sachen möglich ist, daß an ein und derselben Sache oder Sachgesamtheit verschiedene dingliche Rechte gleichzeitig bestehen, diese aber als sinnlich wahrnehmbar nicht in die Erscheinung treten, so zeigt nur die äußerliche Zugehörigkeit einer Sache zu dem Herrschaftsbereich einer Person ein deutlich erkennbares Verhältnis zwischen Individuum und Sache. Dieser Eintritt einer Sache

in den Machtbereich einer Person und die für die letztere geschaffene Möglichkeit, die reale Herrschaft über die Sache auszuüben, ist Besitz. Zugleich ist der Besitz an der Sache ein Schutz für diese selbst, denn sie ist damit gegen Angriffe auf den Machtbereich, zu dem sie gehört, gesichert.

Diesen beiden, für den realen Güterverkehr so außerordentlich wesentlichen Momenten, dem sichtbaren Verhältnis der Sache zu dem Herrschaftsbereiche einer Person und dem damit der Sache gewährleisteten Schutze hat das Gesetz voll und ganz Rechnung getragen, denn es stellt dem Besitz, und sogar unter gewissen Umständen dem bereits der Vergangenheit angehörigen, früheren Besitze eine Reihe von Schutzmitteln zur Seite, vor allem aber ist nach dem Gesetze in dem Besitze das Eigentum, die auch rechtliche Vollherrschaft über die Sache, zu vermuten.

Dem Besitze wird weiterhin eine so durchschlagende Kraft zugestanden, daß die Regel von dem Vorzuge wohlerworbener älterer Rechte vor jüngeren zu Gunsten des Eigentumserwerbes an beweglichen Sachen durchbrochen wird und der gutgläubige Erwerber durch den dinglichen Vertrag das Eigentum selbst dann erwirbt, wenn der Veräußerer nicht Eigentümer war, sofern nur der Übergang des realen Machtverhältnisses, die Übergabe an den Erwerber, hinzutritt.

Dieser letztere, zunächst für den Eigentumserwerb geltende Grundsatz hat weiter gewirkt und ist auch im § 1207 B.GB. auf den gutgläubigen Erwerb des Pfandrechts erstreckt worden.

Wird dem Besitz ein so ganz außerordentlicher Einfluß auf den Güterverkehr eingeräumt und zwar lediglich, weil er allein als fester und emporragender Markstein die Herrschaft des Subjekts über die Sache sichtbar macht, so muß er in jeder Lage und insbesondere in den Fällen, wo ihm das Übergewicht über dingliche Rechte zugestanden wird, seine Stellung behaupten können.

Es hat deshalb das Gesetz als unbedingtes Postulat das Prinzip der Erkennbarkeit der tatsächlichen Gewalt, die

Publizität des Besitzes, für den Begriff des letzteren aufgestellt. Nur in dieser Eigenschaft, vor allem in Streit mit Rechten an der Sache und im Streit solcher Rechte untereinander, bleibt der Besitz vor der Gefahr der Erschütterung, der Verwirrung und des Unterganges gewahrt. Diese Stabilität muß die Sachherrschaft, insbesondere auch bei dem Pfandrechtsbesitze behaupten, welchem wie erwähnt ebenfalls eine außergewöhnliche Macht eingeräumt ist; denn an sich kann man im Konflikte des Besitzes mit Rechten an der Sache kaum in jedem einzelnen Falle sagen und entscheiden, wessen Interesse und wessen Recht das stärkere und schutzbedürftigere ist, denn im Grunde ist ein früheres, noch bestehendes Pfandrecht ebenso schutzbedürftig wie ein ferneres an der Sache bestelltes. Das Recht des Eigentümers aber, dessen Sache vom Nichteigentümer verpfändet wird, ist im Prinzip unvergleichlich schutzbedürftiger als das an fremder Sache erworbene Pfandrecht des Gläubigers. Der gute Glaube d. h. das Vertrauen zur Redlichkeit eines Kaufmannes, welcher Waren verpfändet oder Sachen zur Verwahrung übernimmt, ist sowohl auf seiten des Pfandgläubigers als des Hinterlegers das gleiche, denn der gute Glaube ist ein objektiver Begriff. Der Kredit, welchen der Gläubiger mit Rücksicht auf die ihm gegebene Realsicherheit gewährt, ist nicht höher zu veranschlagen als die Überzeuguug des Eigentümers, daß der Kommissionär oder Verwahrer fremdes Recht achten und unverletzt erhalten werde.

Deshalb muß sich der Pfandbesitz umso klarer von dem Machtbereiche anderer ab- und hervorheben und vor allem von der Gewaltsphäre des *Verpfänders*.

Daß eine solche, insbesondere für den flüssigen Handelsverkehr erforderliche scharfe Abgrenzung und deutliche Erkennbarkeit der tatsächlichen Gewalt des Pfandgläubigers in dem hier behandelten Falle geschaffen würde, ist nicht anzuerkennen.

Da sich jeder Vorgang im Raume abspielt, so muß auch für die Betätigung der realen Macht und für die Mög-

lichkeit dieser Betätigung eine räumliche Beziehung der Person zur Sache vorhanden sein. Das Besitzobjekt muß eine Stelle innerhalb des Machtbereiches des Besitzers einnehmen, sei es in dessen Räumlichkeiten, sei es auf dessen, wenn auch offenen und freizugänglichen, aber doch so beschaffenen Plätzen, daß sie nach der Verkehrsanschauung die ausschließliche Zwangsbestimmung für den Besitzer Dritten genügend kundbar machen.

Bleiben die Sachen beim Warenlombardverkehr trotz der Verpfändung in dem räumlichen Machtbereiche des Verpfänders, so wird der Besitz des Pfandgläubigers nicht deutlich erkennbar, sondern es wird vielmehr die Annahme und Vermutung begründet, daß der Verpfänder der Besitzer, ja sogar der Eigentümer sei. Eine tatsächliche Gewalt des Pfandgläubigers ist in diesem Falle als nicht sichtbar und demnach mindestens ein Begriffsmoment des Besitzes zu vermissen.

Es erhebt sich daher die Frage, ob durch die Anwesenheit eines mit der Besitzausübung beauftragten Angestellten des Verpfänders innerhalb des räumlichen Machtbereiches des letzteren dieses fehlende Moment des Besitzbegriffes ersetzt und so die Erkennbarkeit der Herrschaft des Pfandgläubigers in anderer Weise hergestellt wird.

Hierbei ist zu erwägen, daß ein Teil der Geschäftsfreunde des Prinzipals den betreffenden Angestellten in dieser letzteren Eigenschaft kennen wird; die anderen Geschäftskunden werden über die Anwesenheit der fraglichen Person kaum nachdenken oder ihr irgendwelche Beachtung schenken. Darauf aber wird kaum jemand verfallen, daß eine im Bereiche eines Geschäfts anwesende und daselbst tätige Person neben ihrer dienstlichen Beschäftigung noch den Pfandbesitz für eine fremde Person ausübt.

Demnach ist auch zu verneinen, daß die Bestellung eines solchen Treuhänders ein Besitzverhältnis des Gläubigers kenntlich macht und den Ersatz für die fehlende räumliche Beziehung des Pfandgläubigers zu den Pfändern schaffen kann.

Vielleicht könnte man noch daran denken, daß durch die — bei Lombardierungen vielfach übliche — „Anzeichnung" der Sachen mit einer Marke oder einem sonstigen Merkmal des Pfandgläubigers die Machtsphäre dieses letzteren erkennbar wird. Hierbei ist jedoch außer dem Besitzerwerb die Besitzausübung zu berücksichtigen.

Wie bei jeder Macht ist auch bei der realen Machtgewalt, dem Besitze, nicht sowohl auf den flüchtigen Akt der Besitzergreifung, als vielmehr auf die stetige Entfaltung der tatsächlichen Herrschaft, d. h. auf die Besitzausübung Gewicht zu legen; denn erst diese zeigt die kontinuierliche, in die Zukunft wirkende Kraft des Besitzes, macht den letzteren offenkundig und verleiht der Sache Sicherheit und Schutz. Der momentane Akt des Besitzerwerbes fällt ebenso schnell der Vergangenheit anheim, wie derjenige eines Rechterwerbs. Die Besitzerhaltung ist daher auch für den Pfandbesitz von der weitaus größeren Bedeutung. Es kann das Anzeichnen lediglich die Besitzergreifung symbolisieren, die zielbewußte tatsächliche Kraftentfaltung eines Menschen aber natürlich nicht ersetzen, deshalb können solche Zeichen und Marken für die Besitzausübung höchstens und immer nur als identifizierendes Moment in Betracht kommen.

In vielen Fällen werden überdies die Marken, besonders wenn sie an dem Gute selbst angebracht werden, wie es z. B. beim Anschlagen von Hölzern mit dem Hammerzeichen geschieht, trotz der Ablösung des Pfandrechts nicht beseitigt, die Waren gehen bei Weiterveräußerungen mit den Marken aus einer Hand in die andere, bis solche Zeichen schließlich bei der Verarbeitung und dem Verbrauche der Sachen verschwinden. Unter diesen Umständen verlieren die Markierungen, sobald die damit versehenen Sachen aus den Händen des Besitzers herausgehen, schließlich auch den Charakter der Identifizierung mit Bezug auf eine bestimmte Person.

Keinen höheren Wert für die Pfandbesitzausübung haben dem Ausgeführten zufolge die sogenannten Pfandtafeln, welche auch meist nur einige Initialen enthalten.

Bei Lombardierungen sind deshalb wiederholt Fälle von Unredlichkeiten und Veruntreuungen der obenerwähnten Art seitens des Verpfänders trotz der Markierung mit dem fremden Eigentums- oder Pfandzeichen und trotz der Anstellung eines Angestellten des Verpfänders als Treuhänders eines Dritten vorgekommen.

Je nachdem nun in solchen Fällen der Eigentümer oder einer der Pfandgläubiger sich meldet, um nach den Waren zu sehen, werden die Pfandtafeln vor der Besichtigung entweder schnell noch beseitigt oder es werden diejenigen Tafeln, die verhängnisvoll werden müßten, abgenommen und die für den bevorstehenden Zweck geeigneten angebracht.

Daß solche Manipulationen vielfach noch rechtzeitig ausgeführt werden können, wird verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Lagerstätten gerade für Waren, die in großen Mengen gelagert werden und viel Raum beanspruchen, wie Bausteine, Kohlen, Eisenmaterialien, Hölzer u. dergl. sich meist außerhalb des Ortes und fern von dem Geschäftshause, bei Hölzern insbesondere an weit abgelegenen Flußläufen und in Flußpassen befinden. Ehe der Eigentümer oder ein Pfandgläubiger oder dessen Vertreter, welche regelmäßig zunächst im Kontor des betreffenden Prinzipals vorsprechen, auch oft selbst die Örtlichkeit der Lagerplätze gar nicht kennen, behufs Besichtigung der Waren daselbst eintreffen, bleibt dem Verpfänder gewöhnlich noch genügend Zeit, eine Anweisung nach den Plätzen gelangen zu lassen, um die zur Verhinderung von Unannehmlichkeiten erforderlichen Maßregeln noch rasch zu treffen; und es ist dabei sogar vorgekommen, daß der Treuhänder bei diesen Machenschaften selbst mitgeholfen hat.

Wenn es nun auch gegen Unredlichkeit und Untreue im wirtschaftlichen Verkehr niemals ein vollwirksames Abhilfemittel geben wird, so muß gerade deshalb der Pfandbesitz um so erkennbarer ausgeübt werden, jedenfalls in einer Weise, wie es mindestens der vermutlichen Absicht des Gesetzgebers mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit entspricht.

Danach und nach dem aufgestellten Grundsatze der Publizität des Pfandbesitzes ist unter keinen Umständen anzunehmen, daß eine Besitzausübung in der eingangs geschilderten Weise dem Willen und der Absicht des Gesetzgebers auch nur annähernd entsprechen kann, dies wie gesagt schon aus ganz objektiven Gründen nicht.

Es kommt für den hier behandelten Fall noch eine weitere Frage in Betracht, nämlich welche subjektiven tatsächlichen Machtverhältnisse durch die Pfandbestellung und insbesondere durch die Ausübung des Pfandbesitzes in der hier vorausgesetzen Weise für die bei diesem Rechtsverhältnisse beteiligten Personen geschaffen werden, und wie sich jene möglicherweise zueinander verhalten. Bei dem als Regel gedachten Falle des Mobiliarpfandbesitzes, nämlich bei der Übergabe der Sachen seitens des Verpfänders an den Pfandgläubiger, kann die gestellte Frage nicht auftreten, denn mit der Übergabe der Sache tritt diese in den Herrschaftsbereich des Pfandgläubigers ein und erlangt in diesem Verhältnisse schon eine tatsächliche räumliche Umfriedung; der Gläubiger erlangt die unmittelbare tatsächliche Gewalt, der Verpfänder regelmäßig den mittelbaren Besitz. Verschiebungen zwischen diesen beiden scharf abgegrenzten Gewaltsphären können nicht entstehen; anders, wenn das Pfand in dem Machtbereiche des Verpfänders bleibt und ein Dritter mit der Pfandverwahrung betraut wird.

Wenn der Besitz die in die äußere Erscheinung tretende tatsächliche Gewalt des Individuums darstellt, so kann auf dieses Verhältnis analog der Grundsatz der Raumlehre angewandt werden, daß zwei gleiche Körper sich nicht gleichzeitig in demselben Raume aufhalten können. Bedrängt der eine Körper den anderen und hat jener das Übergewicht, so muß der schwächere soweit zurückweichen, als in dessen früheren Raum das Volumen des stärkeren Körpers eintritt. Nicht anders verhält es sich bei der Besitzmacht. Drängt ein Subjekt gegen die reale Herrschaftssphäre eines anderen an und bringt in diese ein, so weicht die Gewalt des schwächeren

Subjekts zurück, und in dem Umfange, in welchem dies geschieht, erweitert oder verschiebt sich der Machtbereich des stärkeren Subjekts. Die tatsächliche Macht des Besitzers ist also nur insoweit vorhanden, als sie sich gegen die Gewalt eines anderen mit Erfolg behaupten, d. h. diesen anderen und jeden Dritten von ihrem Herrschaftsbereiche ausschließen kann (Prot. Bd. III S. 29). Von der Machtsphäre einer Person wird aber die andrängende Gewalt eines anderen schon ferngehalten und ausgeschlossen, wenn diese beiden Kräfte gleichwertig sind (vgl. Mugdan & Falkmann, Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. V S. 323 ff.).

Je nachdem eine Sache in den einen oder anderen Machtbereich hineinfällt, wird ein Besitzverhältnis begründet und zwar in der Richtung zu dem Rechtssubjekt, welches der Inhaber der fraglichen Gewaltsphäre ist. An dem Kraftmaßstabe der Gewalten sind die Besitzverhältnisse auch der in dem gegenwärtigen Falle in Betracht kommenden Rechtssubjekte zu messen.

Sieht man hier zunächst von der konkreten Sachlage ab und setzt den Regelfall voraus, so hat der Pfandhalter als Verwahrer nach § 368 B.GB. den alleinigen unmittelbaren Besitz, d. h. die von der Verkehrsanschauung anerkannte Herrschaft über die Sache (Planck § 868 Anm. 3 Abs. 2). Übt der Treuhänder die tatsächliche Gewalt für beide Pfandparteien aus, so hat jeder der letzteren den mittelbaren Besitz. Das Wesen und die Bedeutung dieser Besitzart sind bestritten und es ist hier nicht der Ort, den rechtlichen Charakter desselben zu untersuchen. Jedenfalls genügt es anzuführen, daß der mittelbare Besitz eine reale Herrschaft über die Sache nicht darstellen kann, denn auch ihm mangelt die Erkennbarkeit und eine äußerlich wahrnehmbare Stelle in dem Machtbereiche des mittelbaren Besitzers, er erteilt diesem nur unter gewissen Umständen eine sachenrechtliche Legitimation Dritten gegenüber. Besorgt der Pfandhalter die Verwahrung der Sachen nur für den Pfandgläubiger, so hat dieser allein im Verhältnis zu jenem den mittelbaren

Besitz. Aber es vermittelt der Pfandgläubiger wieder seinerseits nach § 868 in Verbindung mit § 871 B.GB. dem Verpfänder den sogenannten entfernteren mittelbaren Besitz. Alle diese sachenrechtlichen Beziehungen treten aber gegenüber der Ausübung des Pfandbesitzes völlig in den Hintergrund. Hier kommt es lediglich auf den unmittelbaren Besitz an, nämlich auf denjenigen entweder des Pfandgläubigers oder des Treuhänders.

In dem hier behandelten Falle ist demnach zunächst zu prüfen, welches Kraftverhältnis zwischen den Machtgewalten des Verpfänders und des Treuhänders besteht und ob die Kraft des letzteren ein solches Übergewicht hat, daß sie in den Herrschaftsbereich des Verpfänders, dessen Gewaltsphäre durch den Umfang des Geschäftsbetriebes und dessen Anlagen begrenzt wird, eindringen und in gewissem Umfange den Verpfänder seiner Macht entsetzen kann.

Mit Rücksicht auf die Eigenschaft des Pfandhalters in dem hier erörterten Falle als einer im Betriebe des Verpfänders angestellten Person ist vorauszuschicken, daß nach § 855 B.GB. ein kaufmännischer Angestellter, welcher innerhalb des Dienstverhältnisses zu dem Prinzipal die tatsächliche Gewalt über Sachen des letzteren ausübt, überhaupt keinen Besitz hat, sondern für diesen nur als Organ des Chefs in Betracht kommt; denn der Wille des Besitzdieners in diesem Verhältnisse ist völlig bedeutungslos, wie es derjenige des Sklaven im römischen Rechte war (l. 49 D. 41, 2).

Die Rechtsverhältnisse, auf Grund deren der Angestellte in seinem Doppelverhältnisse die Gewalt über Sachen ausübt, nämlich der Auftrag und der Verwahrungsvertrag einerseits, der Dienstvertrag andererseits, sind ja allerdings von Hause aus gleichartig, denn beide Verhältnisse sind obligatorischer Natur; trotzdem aber besteht zwischen diesen beiden Rechtsverhältnissen ein wesentlicher Unterschied. Während sich sonst innerhalb des durch das Schuldverhältnis gezogenen Kreises die Vertragsparteien in persönlicher Hinsicht gleichwertig gegenübertreten, bringt das Dienstverhältnis, und wie

schon der Ausdruck „dienen" besagt, eine Unterordnung des Dienstverpflichteten unter den Willen des Prinzipals mit sich; der erstere ist nur das Willensorgan des letzteren. Das bloße Verlangen, wie es sonst den Inhalt des obligatorischen Anspruches bildet, verstärkt sich zum Befehlsrecht des Herrn, die Pflicht zum Tun und Lassen auf Seiten des Angestellten wird zum Gehorsam. Befehlsrecht und Gehorsampflicht zwischen den Parteien des Dienstvertrages bilden das in § 855 B.GB. geforderte Verhältnis, vermöge dessen der in einem Erwerbsgeschäfte Angestellte den sich auf die innerhalb des wirtschaftlichen Betriebes befindlichen Sachen beziehenden Weisungen des Prinzipals Folge zu leisten hat. Damit wird der Angestellte zum Besitzdiener.

Innerhalb des geschäftlichen Machtbereiches ist die Herrschaft des Prinzipals naturgemäß die höchste und muß es sein. Entsprechend liegt jedem Untergebenen die Gehorsampflicht gegen den Prinzipal ob. Ohne ein solches Verhältnis ist überhaupt eine Aufrechterhaltung und gedeihliche Entwickelung eines wirtschaftlichen Betriebes unmöglich und undenkbar.

Würden Befreiungen des Angestellten von dieser Gewaltherrschaft des Prinzipals nach einer oder der anderen Richtung hin zugelassen, könnte grundsätzlich ein Angestellter einen wirksamen Widerspruch dem Befehle seines Prinzipals entgegensetzen, dem letzteren den freien Zutritt zu irgend einer Stelle seiner eigenen Betriebsräumlichkeiten verwehren oder ihm die Verfügung über irgendwelche dort lagernden Sachen beschränken oder gar verbieten, so würde sofort die Macht des Prinzipals gebrochen und der Betrieb lahmgelegt. Ob sich unter den in dem Machtbereiche des Chefs befindlichen Sachen fremdes Eigentum befindet oder ob auf solchen Sachen Rechte Dritter lasten, macht keinen Unterschied. Alles, was in den geschäftlichen Betrieb des Prinzipals fällt, untersteht der Gewalt des letzteren, wie andererseits dieser auch allein die Verantwortlichkeit für alle in dem Betriebe vorgenommenen geschäftlichen Handlungen trägt.

Erteilt der Prinzipal seine Befehle an die Untergebenen,

so steht diesen weder eine Kritik noch ein Widerspruch zu; ein obligatorisches Verhältnis des Angestellten zu einem Dritten, beziehe sich dieses, worauf es wolle, kann aber vollends keine derartige Kraft entwickeln, die Herrschaft des Prinzipals zu durchbrechen (Planck § 855 Anm. 2 Abs. 4). Der Angestellte ist und bleibt immer der Untergebene und in Betreff der Sachen, über welche er innerhalb des Geschäfts die tatsächliche Gewalt ausübt, Besitzdiener und Organ; von einem Besitz des letzteren an den Sachen des Prinzipals innerhalb des Dienstverhältnisses kann demnach keine Rede sein, aber erst recht nicht von einem Übergewichte der tatsächlichen Gewalt des Besitzgehilfen über die Herrschaftsmacht des Prinzipals.

Will man diese beiden tatsächlichen Machtgewalten in Verhältnis zueinander setzen, so ist die Sachgewalt des Besitzdieners nur ein Teil derjenigen des Prinzipals. Die letztere wird von der tatsächlichen Gewalt des Besitzgehilfen nicht ausgeschlossen, sondern schließt vielmehr diese in sich ein und geht somit in der Besitzfülle des Prinzipals vollkommen auf. Deshalb bleibt auch dem Prinzipal in dem hier betrachteten Falle der alleinige unmittelbare Besitz (vgl. Planck § 868 Anm. 2 a). Das Besitzorgan des Prinzipals kann schon begrifflich einen dessen Befehlen zuwiderlaufenden Willen nicht äußern. Dem Chef stünde es z. B. frei, jeden seiner Angestellten an irgend einem von den Geschäftsräumen abgelegenen Orte beliebig lange Zeit zu beschäftigen. Bei einer solchen Sachlage würde der Angestellte in einem Falle, wie dem hier vorliegenden, schon jede tatsächliche Gewalt über die Pfänder verlieren. Hierbei muß man sich stets vor Augen halten, daß es sich in dem vorliegenden Falle nicht um Rechte, sondern immer nur um die reale Macht des Subjekts handelt. Ja selbst wenn der Prinzipal erklärt, den Besitz an den Pfändern für die Dauer des Pfandrechts aufgeben zu wollen, so ist dies bedeutungslos, da der Chef angesichts seiner räumlichen Beziehung zu den Pfandobjekten und wegen der Möglichkeit, in jedem Augenblicke seine Ge-

walt darüber zu betätigen, nach wie vor der alleinige unmittelbare Gewalthaber und Besitzer bleibt.

Hat aber dem Ausgeführten zufolge der Treuhänder in dem hier in Rede stehenden Falle überhaupt keinen Besitz und kann er keinen haben, so ist er auch nicht im stande, einen solchen für den Pfandgläubiger zu vermitteln. Es bleibt daher auch dieser besitzlos.

Die vorstehenden Ausführungen in ihrer Gesamtheit ergeben, daß die Ausübung des Pfandbesitzes unter den hier vorausgesetzten Umständen als gesetzlich unzulässig und unwirksam anzusehen ist, vor allem sowohl wegen des Mangels der Erkennbarkeit des Pfandrechts als auch wegen des Fehlens irgendwelcher Besitzmacht auf seiten des Treuhänders. Die Pfandbesitzausübung durch einen Angestellten des Verpfänders, wenn die Pfänder trotz und nach der Verpfändung weiterhin in dem Machtbereiche desselben verbleiben, ist nichts als ein Schein und eine Veranstaltung, welche auf das Besitzkonstitut hinausläuft, denn der Verpfänder, welcher faktisch den unmittelbaren Besitz behält, würde durch sein eigenes Organ und damit selbständig zugleich den Besitz für den Pfandgläubiger vermitteln. Das Besitzkonstitut ist aber als zulässige Bestellungsweise des Pfandrechts vom Gesetzgeber ausdrücklich verworfen (RG. Bd. LIII S. 226), wie überhaupt beim Fahrniserwerb eine Vertretung im unmittelbaren Besitze ausgeschlossen ist, weil der Besitzvertreter selbst unmittelbarer Besitzer ist (Leonhard, Vertretung beim Fahrniserwerb S. 57 ff.; Bochalli, Ausnahme vom Vertretungsprinzip S. 49 ff.).

Zieht man aus diesem Resultat die praktischen Schlüsse, so können diese für den Verkehr, vor allem den kaufmännischen Handelsverkehr, nur willkommen sein, denn es werden bei der Nichtzulassung einer Pfandbesitzausübung, wie sie hier gemeint ist, klare, für jeden erkennbare Verhältnisse geschaffen und die Rechte etwaiger Dritter an der Sache nach Möglichkeit gewahrt, vor allem wird aber der Kredit der Geschäftswelt nicht getäuscht und irre geführt.

Beantwortet man die hier gestellte Frage anders, so läuft vor allem der Eigentümer, welcher seine Sachen den Händen eines anderen anvertraut, Gefahr, sein Eigentum durch Pfandrechte geschmälert zu sehen oder es sogar zu verlieren; auch ein ordnungsgemäß bestelltes Pfandrecht selbst wird besser geschützt.

In Fällen, in welchen die hier angeregte Frage akut geworden ist, lagen die Umstände schließlich so, daß es nur noch darauf ankam, welcher von den dinglich Berechtigten bei Gefahr im Verzuge den kürzesten Weg zu den Sachen hatte und am schnellsten zu diesen gelangen konnte, um daraus seine Befriedigung zu erlangen. Dabei blieb fast gerade immer der Eigentümer oder der frühere Pfandgläubiger der Geschädigte. Auch im Falle des Konkurses, der doch eine gleichmäßige Verteilung des Vermögens des Gemeinschuldners unter dessen Gläubiger bezwecken soll, sowie auch bei Konkurrenz des vertraglichen mit einem gesetzlichen oder durch Pfändung erlangten Pfandrechte wird ein billigerer Ausgleich herbeigeführt, wenn die Art der Verpfändung, wie sie hier behandelt ist, gesetzlich nicht zugelassen wird.

Dadurch wird der Warenlombardverkehr, dem aus wirtschaftlichen Gründen seine Bedeutung für den kaufmännischen Handel nicht abzusprechen ist und nicht abgesprochen werden soll, in keiner Weise erschwert oder gehemmt, denn es verbleiben für eine sichere und einwandfreie Pfandrechtsbestellung und Pfandbesitzausübung, abgesehen von der Übergabe der Pfänder an den Pfandgläubiger zu alleinigem, unmittelbaren Besitze, die anderen ausdrücklich vom Gesetz vorgesehenen Wege, namentlich der, daß die Pfandparteien die Pfänder in gemeinschaftlichen Mitverschluß nehmen, wie diese letztere Art der Begründung des Pfandrechts sich auch nach Ansicht des Reichsgerichts (Bd. LIII S. 221) für den Fall der Verpfändung eines Warenlagers ganz besonders eignet.

Rechtsquellen.

I.

Gesetze etc. des Deutschen Reichs.

Mitgeteilt von

Herrn Gerichtsassessor L. Reyßner in Berlin.

---

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch. Vom 28. Juni 1904.

(Reichs-Gesetzblatt 1904 Nr. 28 S. 251.)

Das Gesetz, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 [1]) wird geändert, wie folgt:

I. Der § 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. einzelne eingetragene Genossenschaften und einzelne eingeschriebene Hilfskassen, welche im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben, sowie einzelne juristische Personen,".

II. Der erste Absatz des § 7 erhält folgenden Zusatz:

„Als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person, die nicht im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz hat, gilt, wer seine Vertretungsbefugnis nach den

---

1) Dieses Gesetz ist abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XL S. 178. Eine Ausgabe mit Anmerkungen von J. Mücke, Wirkl. Geh. Oberfinanzrat, ist erschienen bei J. Guttentag, Berlin 1902.

Der § 23 dieses Gesetzes, betreffend die zinsbare Anlegung von Mündelgeldern, entsprechend dem jetzt aufgehobenen § 24 des preußischen Gesetzes vom 20. Juli 1883 (vgl. unten S. 151) ist erledigt durch B.GB. §§ 1667 Abs. 2, 1815, 1816, 1853, 1903 und 1904.

vom Bundesrate beschlossenen Ausführungsbestimmungen nachgewiesen hat."

III. An die Stelle des § 20 tritt folgende Vorschrift:

§ 20.

„An Gebühren werden erhoben:

1. für Eintragungen und Löschungen, jede Einschrift in das Reichsschuldbuch besonders gerechnet, 25 Pfennig von je angefangenen 1000 Mark des Betrags, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 Mark;
2. für die Ausreichung von Reichsschuldverschreibungen für je angefangene 1000 Mark Kapitalbetrag 50 Pfennig, zusammen mindestens 1 Mark.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für die Eintragungen bei der Umwandlung von Reichsschuldverschreibungen in Buchschulden des Reichs;
2. für Eintragung und Löschung von Vermerken über Bevollmächtigungen sowie über Änderungen in der Person oder der Wohnung des eingetragenen Berechtigten (§ 10 Abs. 3);
3. für Eintragung und Löschung von Vermerken, nach welchen ein Vormund, Pfleger oder Beistand über eine Forderung, die zu dem seiner Verwaltung unterstellten Vermögen gehört, nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann (§§ 1815, 1816, 1915 und 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die Gebühren werden von dem Antragsteller, soweit nötig, im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Auch kann die Vorausbezahlung der Gebühren gefordert werden.

An Gebühren für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Anträge (§ 10 Abs. 2) sind zu erheben:

bei Beträgen bis 2000 Mark 1 Mark 50 Pfennig,
bei Beträgen über 2000 Mark 3 Mark,

soweit nicht nach landesrechtlichen Vorschriften eine geringere Gebühr zur Hebung kommt."

---

2. Gesetz, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 6. Juli 1904[1]).

(Reichsgesetzblatt 1904 Nr. 30 S. 266 ff.)

Errichtung und Zusammensetzung der Kaufmannsgeriche.

§ 1.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits können bei vorhandenem Bedürfnisse Kaufmannsgerichte errichtet werden.

Die Errichtung erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Genehmigung des Statuts ist binnen sechs Monaten zu erteilen. Die Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt wird, muß mit Gründen versehen sein.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Ortsstatuten zur Errichtung eines gemeinsamen Kaufmannsgerichts für ihre Bezirke vereinigen. Für die Genehmigung der übereinstimmenden Ortsstatute ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirke das Kaufmannsgericht seinen Sitz haben soll.

---

1) Ausgaben dieses Gesetzes mit erläuternden Anmerkungen, mit Einschaltung des Wortlautes der in Bezug genommenen Gesetze sind erschienen von

Dr. Max Apt, Syndikus der Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin. 1. und 2. Aufl. Berlin 1904, J. Guttentag. Nr. 74 der Sammlung deutscher Reichsgesetze. (Mark 1.50.)

Ernst Kulka, Amtsrichter. Leipzig 1904, Roßbergsche Verlagsbuchhandlung. Nr. 166 der Juristischen Handbibliothek.

G. von Meyeren, Geh. Regierungsrat, vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe. Berlin 1905, Karl Heymann.

J. Haas, Oberlandesgerichtsrat in Celle. Göttingen 1904, Vandenhoeck & Ruprecht. —

Ein Muster zur Aufstellung der Orts-(Kreis-)Statuten für Kaufmannsgerichte auf Grund des Gesetzes, betreffend die Kaufmannsgerichte, ist unter dem 20. September 1904 veröffentlicht im Ministerialblatt für Handel- und Gewerbeverwaltung Nr. 18 vom 13. September 1904. Vgl. von Meyeren S. 110 ff. — Auch Sonderabdruck, Berlin 1904, Karl Heymann. —

Eine übersichtliche Darstellung des Gesetzes und namentlich des Ganges des Verfahrens ist gegeben von Walther Graef. Leipzig 1904, Karl Ernst Poeschel.

Auch für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes kann ein Kaufmannsgericht errichtet werden. Die Errichtung erfolgt in diesem Falle nach Maßgabe der Vorschriften, nach welchen Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden. Die Zuständigkeit eines solchen Gerichts ist ausgeschlossen, soweit die Zuständigkeit eines für eine oder mehrere Gemeinden des Bezirkes bestehenden oder später errichteten Kaufmannsgerichts begründet ist.

Die Landes-Zentralbehörde kann auf Antrag beteiligter Kaufleute oder Handlungsgehilfen die Errichtung anordnen, wenn ungeachtet einer von ihr an die beteiligten Gemeinden oder den weiteren Kommunalverband ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung auf dem in Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Wege nicht erfolgt ist. Alle Bestimmungen, welche dieses Gesetz dem Statute vorbehält, erfolgen in diesem Falle durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde.

Vor der Errichtung sind sowohl Kaufleute als Handlungsgehilfen des Bezirkes in entsprechender Anzahl zu hören.

§ 2.

Für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß ein Kaufmannsgericht errichtet werden. Die Landes-Zentralbehörde hat erforderlichenfalls die Errichtung nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Abs. 5 anzuordnen, ohne daß es eines Antrags beteiligter Kaufleute oder Handlungsgehilfen bedarf.

§ 3.

Die Landes-Zentralbehörde kann die örtliche Zuständigkeit eines auf ihre Anordnung errichteten Kaufmannsgerichts ausdehnen. Die beteiligten Ortsbehörden sind zuvor zu hören.

§ 4.

Auf Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von fünftausend Mark übersteigt, sowie auf die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 5.

Die Kaufmannsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten der

im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art, wenn die Streitigkeiten betreffen:

1. den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Zeugnisses;
2. die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse;
3. die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, welche aus Anlaß des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind;
4. die Ansprüche auf Schadensersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;
5. die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65 des Krankenversicherungsgesetzes);
6. die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.

§ 6.

Durch die Zuständigkeit eines Kaufmannsgerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Vereinbarungen, durch welche der Entscheidung des Kaufmannsgerichts künftige Streitigkeiten, welche zu seiner Zuständigkeit gehören, entzogen werden, sind nichtig.

§ 7.

Die Zusammensetzung des Gerichts nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch das Statut zu regeln.

§ 8.

Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder dem weiteren Kommunalverbande zu tragen.

Soll das Gericht nicht ausschließlich für eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband zuständig sein, so ist bei Festsetzung der Zuständigkeit zugleich zu bestimmen, zu welchen Anteilen die einzelnen Bezirke an der Deckung der Kosten teilnehmen.

Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.

§ 9.

Für jedes Kaufmannsgericht sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben sowie die erforderliche Zahl von Beisitzern zu berufen. Die Zahl der Beisitzer soll mindestens vier betragen.

Bei Kaufmannsgerichten, welche aus mehreren Abteilungen (Kammern) bestehen, können mehrere Vorsitzende bestellt werden.

Besteht am Sitze des Kaufmannsgerichts ein auf Grund des § 1 oder des § 2 des Gewerbegerichtsgesetzes errichtetes Gewerbegericht, so sind in der Regel dessen Vorsitzender und seine Stellvertreter, sofern auf sie die im § 11 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, zugleich zum Vorsitzenden und zu stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu bestellen, auch gemeinsame Einrichtungen für die Gerichtsschreiberei, den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten und dergleichen zu treffen.

§ 10.

Zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts können nicht berufen werden:

1. Personen weiblichen Geschlechts;
2. Ausländer;
3. Personen, welche die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
4. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
5. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet und in dem

der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat.

Zum Beisitzer soll nur berufen werden, wer im Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist.

§ 11.

Als Vorsitzender und dessen Stellvertreter sollen Personen gewählt werden, welche die Fähigkeit zum Richteramt erlangt haben; auch können Personen gewählt werden, welche die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienste besitzen. Ausnahmen kann die höhere Verwaltungsbehörde zulassen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen weder Kaufleute noch Handlungsgehilfen sein.

Sie werden durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes auf mindestens ein Jahr gewählt.

Ihre Wahl bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke das Kaufmannsgericht seinen Sitz hat. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden. Einer Bestätigung bedarf es ferner nicht, wenn im Falle des § 9 Abs. 3 der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder sein Stellvertreter zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts gewählt werden.

§ 12.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Kaufleuten, welche mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen entnommen werden.

Die ersteren Beisitzer werden mittels Wahl der im Abs. 1 bezeichneten Kaufleute, die letzteren mittels Wahl der Handlungsgehilfen bestellt. Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim; sie findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt derart, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Hierbei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten

beschränkt werden, die bis zu einem im Statute festgesetzten Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen sind.

Die Wahl erfolgt auf mindestens ein Jahr und höchstens sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13.

Zur Teilnahme an den Wahlen ist berechtigt, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke des Kaufmannsgerichts seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist.

Zur Teilnahme an den Wahlen sind nicht berechtigt die im § 10 Abs. 1 bezeichneten Personen.

§ 14.

Den Kaufleuten im Sinne der §§ 11 bis 13 stehen gleich die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft oder einer als Kaufmann geltenden juristischen Person sowie die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Vorsteher oder Mitglieder eines verwaltenden oder beschließenden Organs einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können zum Vorsitzenden eines Kaufmannsgerichts (§ 11 Abs. 1) auch dann gewählt werden, wenn die Gemeinde oder der weitere Kommunalverband ein Handelsgewerbe betreibt.

§ 15.

Im übrigen finden auf die Wahlen die Vorschriften des § 15, § 17 Abs. 1, § 18 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung.

Ebenso sind die Vorschriften der §§ 19, 20, § 21 Abs. 1, 3, §§ 22 bis 25, 88 des Gewerbegerichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Aus den Handlungsgehilfen entnommene Beisitzer, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt erst nach der Wahl den Betrag von fünftausend Mark übersteigt, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.

Verfahren.

§ 16.

Auf das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten finden die Vorschriften der §§ 26 bis 61 des Gewerbegerichtsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Berufung

gegen die Urteile der Kaufmannsgerichte nur zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von dreihundert Mark übersteigt.

Die Vorschrift im § 11 der Zivilprozeßordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet auch in dem Verhältnisse der Kaufmannsgerichte und der Gewerbegerichte Anwendung.

Wird bei dem Kaufmannsgericht eine vor das Gewerbegericht gehörige Klage erhoben, so hat das Kaufmannsgericht, sofern für die Verhandlung und Entscheidung derselben ein Gewerbegericht besteht, durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das Gewerbegericht zu verweisen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt; mit der Verkündung des Beschlusses gilt der Rechtsstreit als bei dem Gewerbegericht anhängig. Die in dem Verfahren vor dem Kaufmannsgericht erwachsenen Kosten werden als Teil der bei dem Gewerbegericht erwachsenen Kosten behandelt. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn bei dem Gewerbegericht eine vor das Kaufmannsgericht gehörige Klage erhoben wird.

§ 17.

Das Kaufmannsgericht kann bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden. Auf die Zusammensetzung und das Verfahren des Einigungsamts finden die Bestimmungen der §§ 63 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung.

Gutachten und Anträge der Kaufmannsgerichte.

§ 18.

Das Kaufmannsgericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über Fragen abzugeben, welche das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen.

Das Kaufmannsgericht ist berechtigt, in den bezeichneten Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kom-

munalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Kaufmannsgerichts gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile berühren, zu gleichen Teilen aus Kaufleuten (§ 14) und aus Handlungsgehilfen zusammengesetzt sein.

Das Nähere bestimmt das Statut.

Verfahren vor dem Gemeindevorsteher.

§ 19.

Ist ein zuständiges Kaufmannsgericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der im § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 5 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher u. s. w.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirke die streitige Verpflichtung aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zu erfüllen ist oder sich die Handelsniederlassung des Kaufmanns befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Die Vorschriften des § 76 Abs. 2, 3 und der §§ 77 bis 80 des Gewerbegerichtsgesetzes finden sinngemäße Anwendung.

Schlußbestimmungen.

§ 20.

Die Landes-Zentralbehörde kann anordnen, daß in Bezirken, für welche zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten auf Grund der Landesgesetze Gewerbegerichte bestehen (§ 85 des Gewerbegerichtsgesetzes), die für diese Gewerbegerichte geltenden besonderen Vorschriften über die Bildung von Vergleichskammern oder Vergleichsämtern und über das Verfahren vor denselben auch auf die Kaufmannsgerichte Anwendung finden.

§ 21.

Streitigkeiten, welche anhängig geworden sind, bevor ein für sie zuständiges Kaufmannsgericht bestand, werden von den bis dahin zuständig gewesenen Behörden erledigt.

§ 22.

Die vorstehenden Bestimmungen treten, soweit sie sich auf die Herstellung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Einrichtungen beziehen, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

II.

Deutsche Landes-Gesetze etc.

Preußen.

Mitgeteilt und bearbeitet

von

Herrn Gerichtsassessor L. Reyßner in Berlin.

---

1. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883. Vom 24. Juli 1904.

(Gesetz-Sammlung 1904 Nr. 24 S. 167.)

Das Gesetz vom 20. Juli 1883 ist abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XXXI S. 239.

Nach § 1 wurde nur die damalige „vierprozentige konsolidierte Anleihe" umfaßt; durch das Gesetz vom 12. April 1886 wurden die Bestimmungen des Gesetzes auf Schuldverschreibungen der dreieinhalbprozentigen konsolidierten Anleihe und durch Gesetz vom 8. Juni 1891 (Ges.Samml. 1891 S. 105) auf die Schuldverschreibungen der sämtlichen konsolidierten Anleihen erweitert.

Durch Art. 16 Abs. I des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899 zum Bürgerlichen Gesetzbuch erhielt § 9 folgende Fassung:

> „Eine Ehefrau wird, unbeschadet der Vorschriften des Art. 97 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemannes zugelassen."

Durch Abs. II hat § 12 Abs. 2 folgende Fassung erhalten:

„Zur Ausstellung dieser Bescheinigung [betreffend den Ausweis der Rechtsnachfolge von Todes wegen] ist das Nachlaßgericht und, falls der Erblasser zur Zeit des Erbfalls im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte, auch derjenige Konsul des Reichs zuständig, in dessen Amtsbezirke der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen erteilt ist."

Der § 24 des Gesetzes, betreffend die Eintragung der dem Mündel gehörenden Schuldverschreibungen in das Staatsschuldbuch, ist durch Abs. III aufgehoben, weil durch B.GB. § 1667 Abs. 2, §§ 1815, 1816, 1853, 1903, 1904 ersetzt.

Die Ausführungsbestimmungen des Finanzministers vom 18. Juni 1891 sind geändert durch Verfügung vom 1. August 1904 (Preuß. Just.Minister.Bl. 1904 S. 192; Weißler, Preuß. Archiv 1904 S. 491).

Das Gesetz vom 24. Juli 1904 lautet dahin:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 [1]) wird dahin abgeändert:

I. Der § 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. einzelne eingetragene Genossenschaften und einzelne eingeschriebene Hilfskassen, welche im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben, sowie einzelne juristische Personen.

II. Der erste Absatz des § 7 erhält folgenden Zusatz:

Als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person, die nicht im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz hat, gilt, wer seine Vertretungsbefugnis nach den vom Finanzminister erlassenen Ausführungsbestimmungen nachgewiesen hat.

III. An die Stelle des § 21 tritt folgende Vorschrift:

§ 21.

An Gebühren werden erhoben:

1. für Eintragungen und Löschungen, jede Einschrift

---

1) Eine Ausgabe mit Anmerkungen von J. Mücke, Wirkl. Geh. Oberfinanzrat, ist erschienen: Berlin 1902, J. Guttentag.

in das Staatsschuldbuch besonders gerechnet, 25 Pfennig von je angefangenen 1000 Mark des Betrags, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 Mark;

2. für die Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen für je angefangene 1000 Mark Kapitalbetrag 50 Pfennig, zusammen mindestens 1 Mark.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für die Eintragungen bei der Umwandlung von Staatsschuldverschreibungen in Buchschulden des Staates;
2. für Eintragung und Löschung von Vermerken über Bevollmächtigungen sowie über Änderungen in der Person oder der Wohnung des eingetragenen Berechtigten (§ 10 Abs. 3);
3. für Eintragung und Löschung von Vermerken, nach welchen ein Vormund, Pfleger oder Beistand über eine Forderung, die zu dem seiner Verwaltung unterstellten Vermögen gehört, nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann (§§ 1815, 1816, 1915 und 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die Gebühren werden von dem Antragsteller, soweit nötig im Verwaltungszwangsverfahren, eingezogen. Auch kann die Vorausbezahlung der Gebühren gefordert werden.

An Gebühren für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Anträge (§ 10 Abs. 2) sind zu erheben:

bei Beträgen bis 2000 Mark: 1 Mark 50 Pfennig,
bei Beträgen über 2000 Mark: 3 Mark,

soweit nicht gemäß § 42 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 (Gesetz-Samml. S. 326) eine geringere Gebühr zur Hebung kommt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft [1]).

Mit seiner Ausführung ist der Finanzminister beauftragt.

---

1) Die Nr. 24 der Gesetz-Sammlung ist ausgegeben am 4. August 1904.

2. Gesetz wegen Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung. Vom 4. August 1904.

(Gesetz-Sammlung 1904 Nr. 30 S. 238 ff.)

§ 1.

Die auf der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Samml. S. 25) beruhende Firma: „General-Direktion der Seehandlungssozietät" wird in
„Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank)"
geändert.

§ 2.

Das eigene Kapital der Seehandlung wird um 65 Millionen Mark erhöht.

§ 3.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung des Erhöhungskapitals Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihen die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanlehen, vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197), des Gesetzes,

betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 43) und des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 155) zur Anwendung.

§ 4.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Die heutige Verfassung der Seehandlung[1]) beruht hauptsächlich auf der Kabinettsorder vom 17. Januar 1820 und der Geschäftsinstruktion für den Präsidenten der Seehandlung vom 10. Juli/3. September 1850. Ursprünglich als Aktiengesellschaft errichtet und durch Verordnung vom 27. Oktober 1810 zum reinen Staatsinstitut umgewandelt, wurde die Seehandlungssozietät im Jahre 1820 reorganisiert; sie wurde für „ein für sich bestehendes, vom Ministerio des Schatzes unabhängiges Geld- und Handlungsinstitut des Staates" erklärt, für dessen Geschäfte „der Staat vollständige Garantie leistet". Auf Grund der Kabinettsorder vom 17. Januar 1820 hieß die Firma: „General-Direktion der Seehandlungssozietät". Hierdurch wurde der Wirkungskreis des Instituts in Geld- und Handelsangelegenheiten nur durch das staatliche Interesse beschränkt.

Die weit verzweigte gewerbliche und Handelstätigkeit, welche die Seehandlung hierauf neben dem eigentlichen Bankgeschäft entwickelte, wurde durch die Kabinettsorder vom 14. Februar 1845 mit Rücksicht auf die Errichtung privater gewerblicher und industrieller Betriebe eingeschränkt; nachdem

---

1) Zur Geschichte der Seehandlung ist zu vergleichen: Bericht des Präsidenten v. Rother vom 30. November 1844; „Die Verhältnisse des Seehandlungsinstituts, dessen Geschäftsführung und industrielle Unternehmungen", Leipzig 1845; Julius, „Die Seehandlung und das Bürgerliche Gewerberecht", Leipzig 1845; „Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staates", 2. Jahrgang, 1857; Krug, „Geschichte der preußischen Staatsschulden", herausgeg. von Bergius, Breslau 1851; Bergius, „Grundsätze der Finanzwissenschaft", 2. Auflage 1872; v. Poschinger, „Bankwesen und Bankpolitik in Preußen", Berlin 1878; Reyßner in Otto Spamers Handelslexikon im Worte „Seehandlung" (Leipzig 1879); Schwarz und Strutz, „Staatshaushalt und Finanzen Preußens" Bd. I S. 501 ff.; Begründung des mitgeteilten Gesetzes, Haus der Abgeordneten, 20. Legislaturperiode, I. Session 1904, Nr. 252.

diese Betriebe bis zum Jahre 1872 bis auf die Mühlen in Bromberg und die Spinnerei in Landeshut aufgegeben waren, trat der Betrieb des Bankgeschäfts in den Vordergrund, soweit er für die Nutzbarmachung der in der Hand des Staates befindlichen verfügbaren Gelder, für den Staatskredit und die Ausführung der im staatlichen Interesse liegenden Finanzoperationen, sowie für die Vertretung der staatlichen Interessen auf dem Geldmarkt in Betracht kam. Hierbei hielt sie sich grundsätzlich von eigentlichen Spekulationsgeschäften fern und beteiligte sich nicht finanziell an privaten industriellen Unternehmungen.

Wenn auch die Seehandlung durch Erlaß vom 17. April 1848 dem Finanzminister unterstellt wurde, blieb ihre Stellung eine im wesentlichen selbständige. Dem Präsidenten der Seehandlung wurde die Leitung der gesamten Geschäftsführung übertragen und nur für besondere Geschäfte die Genehmigung des Finanzministers erfordert.

Die Seehandlung begann nach ihrer Reorganisation im Jahre 1820 ihre Tätigkeit mit einem ihr vom Staate vorgeschossenen Betriebskapital von 1035110 Talern; durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 3. Mai 1821 wurde bestimmt, daß infolge der veränderten Stellung des Instituts der Gewinn für das Jahr 1820 und die folgenden Jahre nicht an die Staatskasse abgeführt, sondern dem Kapitalvermögen der Seehandlung zugesetzt werden sollte.

Die hierauf erzielten Überschüsse setzten die Seehandlung in den Stand, neben der Ansammlung eines eigenen Kapitalvermögens auch die vorgedachte Schuld an den Staat bereits 1829 und 1832 zurückzuzahlen. Das gegenwärtige Grundkapital ist lediglich aus ihrer eigenen Geschäftstätigkeit gewonnen.

Seit dem Jahre 1841 hatte die Seehandlung aus ihren Gewinnen jährlich 100000 Taler an die Staatskasse abzuführen; dies geschah mit Ausnahme der Jahre 1848—1850 bis zum Jahre 1857; von da ab wurde der Betrag erhöht und von 1868 bis zum Jahre 1871 im Betrage von 700000 Talern abgeführt.

Das eigene Kapital der Seehandlung wuchs bis zum Jahre 1872 auf 47192125 Mark.

Da auf Grund eines im Jahre 1869 vom Hause der Abgeordneten gefaßten Beschlusses das Kapital der Seehandlung auf die Summe von 11000000 Talern beschränkt wurde, wurden in den Jahren 1873—1883/84 neben dem

vollen Geschäftsgewinn Teilbeträge des Stammkapitals von insgesamt rund 15 000 000 Mark durch den Staatshaushaltsetat zur Abführung an die Staatskasse bestimmt; hierdurch war das eigene Kapital der Seehandlung zu Beginn des Etatsjahres 1884/85 bis auf 32 306 136 Mark gesunken. Seitdem wurde der volle Jahresgewinn an die Staatskasse abgeführt. Nachträglich kamen noch einige Beträge hinzu (Überschüsse aus Grundstücksverkäufen), so daß das Kapitalkonto Ende März 1899 sich auf 34 402 515.41 Mark stellte. Auf diesem Stande ist es bisher verblieben.

Dem Entwurfe eines Gesetzes wegen Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung ist eine Anlage beigefügt mit einer Übersicht des Geschäftsverkehrs für die Jahre 1847 bis 1902. Hieraus ergibt sich:

Kapital zu Anfang des Jahres
1847 . . . 26 061 000.00 Mark.
1902 . . . 34 402 515.41 „

Reingewinn bezw. Verlust:
1848 . . . —849 000.00 „
1902 . . . +2 645 113.41 „

Prozent vom Kapital:
1848 . . . 3,57 Prozent Verlust.
1902 . . . 7,688 721 Prozent Gewinn.

Höchster Prozentsatz:
1871 . . . 17,57 Prozent.
1879 . . . 12,812 „

Ablieferung an die General-Staatskasse:
1847 . . . 300 000.00 Mark.
1902 . . . 2 645 113.41 „

Die Seehandlung bildet, wie in der Begründung des Entwurfs ausgeführt wird, das Bindeglied zwischen der Staatsfinanzverwaltung und dem Geldmarkt und der Bankwelt; sie hat der Staatsfinanzverwaltung bei ihren Finanzoperationen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Ihre Aufgaben kann sie nur erfüllen, wenn sie in reger Fühlung mit der Börsen- und Bankwelt steht und sich im Verkehr mit diesen ein Urteil über die Ansprüche des Geld- und Effektenmarktes, über die auf ihn einwirkenden Faktoren, insbesondere die führenden Banken, bildet. Das Ziel läßt sich nur erreichen durch eine auch bei großen Aufgaben nicht zurückbleibende Bank- und Börsentätigkeit. Zu diesem Zweck ist jetzt die Kapitalserhöhung erfolgt.

Bei Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs wurde die Firma „General-Direktion der Seehandlungssozietät“ am 28. Mai 1862 in das Firmenregister des Stadtgerichts Berlin unter Nr. 2253 eingetragen und daselbst der Königlich Preußische Fiskus als Firmeninhaber vermerkt. Mit Rücksicht auf § 36 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 wurde die Firma laut Verfügung vom 3. Mai 1900 im Handelsregister gelöscht.

Die durch das jetzige Gesetz in
„Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank)“
geänderte Firma ist in das Handelsregister nicht eingetragen.

Zur rechtsgültigen Zeichnung der Firma ist nach der angeführten Geschäftsinstruktion für den Präsidenten der Seehandlung, welche nicht veröffentlicht ist, die Unterzeichnung durch den Präsidenten allein oder durch zwei Mitglieder der Generaldirektion erforderlich.

Das seit Ende März 1899 unveränderte Grundkapital von 34 402 515.41 Mark beträgt nunmehr durch die Erhöhung:

34 402 515.41	Mark
+ 65 000 000.00	„
99 402 515.41	Mark.

---

3. Gesetz, betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien. Vom 29. August 1904 [1]).

(Gesetz-Sammlung 1904 Nr. 34 S. 255 f.)

§ 1.

Wer in außerpreußischen Lotterien, die nicht im Königreiche Preußen zugelassen sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bestraft.

§ 2.

Wer sich dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung eines Loses, eines Losabschnitts oder eines Anteils an einem Lose oder Losabschnitte der im § 1 bezeichneten Lotterien unterzieht, insbesondere auch, wer ein Los, einen Losabschnitt oder einen Losanteil dieser Art zum Erwerb anbietet oder zur Veräußerung bereit hält, wird mit Geldstrafe bis zu

1) Vgl. Kirsch, Das neue preußische Lotteriegesetz. Deutsche Juristen-Ztg. 1904 Nr. 23 S. 1116.

1000 Mark bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher bei einem solchen Geschäft oder einer solchen Handlung als Mittelsperson mitwirkt.

Ist die Zuwiderhandlung durch eine Person begangen, welche Losehandel gewerbsmäßig betreibt, oder bei ihm gewerbsmäßig Hilfe leistet, oder ist sie durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen oder durch Versenden eines Loses, eines Losabschnitts, eines Bezugsscheins, eines Anteilscheins, eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterieplans oder durch Einrücken eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterieplans in eine in Preußen erscheinende Zeitung erfolgt, so tritt Geldstrafe von 100 bis 1500 Mark ein.

Jede einzelne Verkaufs- oder Vertriebshandlung, namentlich jedes einzelne Anbieten, Bereithalten, Auslegen, Ausstellen, Aushängen, Versenden eines Loses, eines Losabschnitts, eines Bezugsscheins, eines Anteilscheins, eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterieplans wird als besonderes selbständiges Vergehen bestraft, auch wenn die einzelnen Handlungen zusammenhängen und auf einen einheitlichen Vorsatz des Täters oder Teilnehmers zurückzuführen sind.

§ 3.

Wer, nachdem er wegen eines der im § 2 bezeichneten Vergehen rechtskräftig verurteilt worden ist, abermals eine dieser Handlungen begeht, wird in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit Geldstrafe von 100 bis zu 1500 Mark, in den Fällen des § 2 Abs. 2 mit Geldstrafe von 200 bis zu 2000 Mark bestraft.

§ 4.

Jeder fernere Rückfall nach vorausgegangener rechtskräftiger Verurteilung im ersten Rückfalle zieht Geldstrafe von 300 bis zu 3000 Mark nach sich.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 finden Anwendung, auch wenn die früheren Geldstrafen noch nicht oder nur teilweise gezahlt oder ganz oder teilweise erlassen sind; sie bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Zahlung oder dem Erlasse der letzten Geldstrafe oder der Verbüßung der an ihre Stelle getretenen Freiheitsstrafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung drei Jahre verflossen sind.

§ 6.

Wer Gewinnergebnisse der im § 1 bezeichneten Lotterien in einer in Preußen erscheinenden Zeitung veröffentlicht oder durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen bekannt gibt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Mark bestraft. Gehört der Täter oder Teilnehmer zu den im § 2 Abs. 2 bezeichneten Personen, so tritt Geldstrafe von 100 bis zu 600 Mark ein.

§ 7.

Den außerpreußischen Lotterien sind alle außerhalb Preußens veranstalteten Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände gleich zu achten.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt vier Wochen nach der Veröffentlichung [1]) im ganzen Umfange der Monarchie in Kraft. Gleichzeitig wird mit diesem Tage das Gesetz, betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien, vom 29. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 317) außer Kraft gesetzt.

III.

Die italienische Handelsgesetzgebung im Jahre 1903 [2]).

Von

Herrn Dr. **Arnaldo Bruschettini**, Professor des Handelsrechts an der königlichen Universität Messina.

---

1. Änderungen zum Handelsgesetzbuch.

Gesetz vom 24. Mai 1903 über den Zwangsvergleich zur Vorbeugung des Konkurses und über das Ver-

1) 26. September 1904.

2) Betreffend die Übersichten für 1866—1868 vgl. diese Zeitschrift Bd. XIV S. 376 (enthaltend das noch in Geltung stehende Gesetz über Markenschutz); 1869 Bd. XV S. 197; 1870 Bd. XVII S. 529; 1871 Bd. XVIII S. 102; 1872 Bd. XIX S. 165; 1873 Bd. XX S. 120; 1874 Bd. XXI S. 158; 1875 Bd. XXII

fahren in kleinen Konkursen. Eine genaue und musterhafte Übersetzung dieses Gesetzes mit Anmerkungen wurde von Herrn Gerichtsassessor L. Keyßner-Berlin in dieser Zeitschrift (Bd. LV S. 225) veröffentlicht.

Zu Art. 41 dieses Gesetzes, der für das Verfahren in kleinen Konkursen den durch das Gesetz über Stempel- und Registrierungssteuer aufgehobenen Art. 892 des Handelsgesetzbuches wieder in Geltung rief, wurden in der Praxis Zweifel über dessen Tragweite erhoben. Um solche zu beseitigen, erklärt ein Ministerialrundschreiben (Bullettino Ufficiale des Ministeriums des Innern 1903, Nr. 26), daß unter den Steuern, deren Befreiung Art. 41 bewilligt, die der Inserate im Legalanzeiger nicht eingeschlossen sind.

---

2. Handelsgesellschaften.

Ministerialverordnung vom 28. Februar 1903. Die im Gesetze vom 26. Januar 1902 (vgl. diese Zeitschrift Bd. LV S. 216 ff.) vorgeschriebene Frist für die Anlage der Kapitalien der schon im Königreich bestehenden und handelnden Aufteilungs-(Tontinen-)Unternehmungen wird bis auf den 30. Juni 1903 verlängert.

Ministerialverordnung vom 30. Juni 1903 verlängert die Frist noch einmal bis auf den 30. November 1903.

Gesetz vom 8. Juli 1903, betreffend die Aufhebung der Verbrauchssteuer für säuerliche Früchte und deren Ableitungsprodukte.

Art. 2 bewilligt fiskalische Erleichterungen den aus Grundbesitzern gebildeten Aktiengesellschaften, die den Handel mit säuerlichen Früchten und die Produktion und den Handel mit deren Derivaten zum Gegenstand haben.

---

3. Lagerhäuser.

Das in voriger Nr. 3 erwähnte Gesetz vom 8. Juli 1903 gestattet (Art. 5) den dort genannten Aktiengesellschaften die Errichtung und die Betreibung von Lagerhäusern für die Aufbewahrung und die Erhaltung der im Königreiche erzeugten säuerlichen Früchte und deren

---

S. 193; für 1876—1900 vgl. die Verweisungen in dieser Zeitschrift Bd. LV S. 213 Anm. 1; 1901—1902 Bd. LV S. 213 ff.

Derivate unter Beobachtung der im Gesetze vom 17. Dezember 1882[1]) enthaltenen Vorschriften. Ausführungsbestimmungen werden in einem Vollzugsreglement vom 6. Dezember 1903 (Art. 1—11) gegeben. Durch dasselbe wird die Anwendung des Reglements vom 4. Mai 1873[2]) ausgeschlossen. Die privatrechtlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs[3]) bleiben unverändert.

4. Handelsverträge.

Gesetz vom 24. Dezember 1903. Die königliche Regierung wird ermächtigt zu einer provisorischen Übereinkunft zwischen Italien und Österreich-Ungarn, betreffend die Regelung der Handels- und Schiffahrtsbeziehungen.

K. V. vom 27. Dezember 1903. Bestätigung der provisorischen Übereinkunft zwischen Italien und Montenegro vom 22. Dezember 1903 zur Regelung der Handels- und Schiffahrtsbeziehungen[4]).

K. V. vom 31. Dezember 1903. Bestätigung der Erklärung und des Protokolls für eine vorläufige Übereinkunft zwischen Italien und Österreich-Ungarn zur Regelung der Handels- und Schiffahrtsbeziehungen.

5. Konsulate.

K. V. vom 1. März 1903. Die Vollzugsverordnung vom 7. Juni 1866 zum Konsulargesetze vom 28. Januar 1866 wird verändert.

6. Staatsschuld.

Gesetz vom 21. Dezember 1902, betreffend die Konversion des 4½prozentigen inländischen konsolidierten Anlehens in ein 3½prozentiges.

K. V. vom 21. Dezember 1902. Vollzugsverordnung zur Regelung der vorerwähnten Konversion.

1) Siehe diese Zeitschrift Bd. XXIX S. 521.
2) Siehe diese Zeitschrift Bd. XX S. 122.
3) Art. 461—479 des ital. HGB. Vgl. diese Zeitschrift Bd. XXIX S. 169.
4) Vgl. diese Zeitschrift Bd. LV S. 214.

7. Emissionsbanken, Banknoten und Papiergeld.

Min. V. vom 18. März 1903. Die Bank von Neapel wird ermächtigt, neue Banknoten auszugeben in Übereinstimmung mit der Kgl. Verordnung vom 30. Oktober 1896[1]).

Gesetz vom 8. Juli 1903 Art. 6 und Vollzugsreglement vom 6. Dezember 1903 Art. 12. Zu den im Art. 12 des Gesetzes vom 10. August 1893[2]) den Emissionsbanken gestatteten Geschäften werden nach gleichen Bedingungen noch folgende hinzugefügt:

a) Diskontogeschäfte von Lagerpfandscheinen der Lagerhäuser, die von den aus Grundbesitzern bestehenden Aktiengesellschaften für den Handel mit säuerlichen Früchten[3]) errichtet worden sind.

b) Darlehen (Lombardgeschäft) gegen Lagerscheine der zu a genannten Lagerhäuser, nicht über zwei Drittel des Wertes der darin beschriebenen Waren.

c) Darlehen (Lombardgeschäft) auf nicht mehr als sechs Monate gegen Hinterlegung von Erzeugnissen aus säuerlichen Produkten bis auf zwei Drittel deren Wertes.

Min. V. vom 4. November 1903. Die Bank von Italien wird ermächtigt, neue Banknoten auszugeben in Übereinstimmung mit der Kgl. Verordnung vom 30. Oktober 1896 (siehe oben).

Gesetz vom 27. Dezember 1903. Verlängerung des Legalkurses der von den Emissionsbanken ausgegebenen Banknoten bis zum 31. Dezember 1904.

---

8. Landwirtschaftlicher Kredit.

K. V. vom 5. Oktober 1903, durch welche die Kgl. Genehmigung gemäß des Gesetzes vom 21. Dezember 1902, betreffend die Einrichtung einer landwirtschaftlichen Kreditanstalt für die Provinz Rom[4]), dem Statut des Istituto di Credito Agrario per il Lazio erteilt wird.

---

1) Siehe diese Zeitschrift Bd. LI S. 193.
2) Siehe diese Zeitschrift Bd. XLIV S. 131 f. und Bd. LII S. 584 f.
3) Siehe oben Abschnitt 2 (Handelsgesellschaften).
4) Siehe diese Zeitschrift Bd. LV S. 216.

9. Sparkassen.

K. V. vom 3. Mai 1903, betreffend die Anfertigung der halbjährigen Rechnungsablegungen der Sparkasse der Bank von Neapel nach einem neuen Formular.

K. V. vom 11. Juni 1903. Bestätigung eines neuen Reglements zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Mai 1875 über die Postsparkassen[1]). Das frühere Reglement vom 9. Dezember 1875 wird aufgehoben.

---

10. Auswanderungswesen.

Min. V. vom 15. April, 15. August und 16. Dezember 1903, wodurch die Überfahrtsgelder für die Beförderung von Auswanderern bis zum 21. August 1903, bezw. 31. Dezember 1903 und 30. April 1904 festgesetzt sind, gemäß Art. 14 des Gesetzes vom 31. Januar 1901[2]).

---

11. Arbeiterschutzgesetzgebung.

K. V. vom 1. Januar 1903. Veränderungen des Reglements vom 27. Juni 1897 zur Verhütung der Unfälle bei Betrieben und Gewerben mit Dampfkesseln.

K. V. vom 29. Januar 1903. Bestätigung des Reglements zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juni 1902, betreffend die Vorkehrungsmaßregeln hinsichtlich der Beschäftigung von Weibern und Kindern in Gewerbebetrieben, Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen u. s. w.

K. V. vom 29. Januar 1903. Bestätigung des Reglements zur Ausführung des Gesetzes vom 29. Juni 1902, betreffend die Errichtung eines Arbeitsamtes bei dem Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel.

K. V. vom 15. Februar 1903. Bestätigung des Reglements, betreffend den Verwaltungsrat der infolge des Gesetzes vom 29. März 1900 und der bezüglichen Vollzugsverordnung vom 2. August 1902[3]) errichteten Pensions- und

---

1) Siehe diese Zeitschrift Bd. XXXII S. 194.
2) Siehe diese Zeitschrift Bd. LV S. 217 f. und insbes. S. 219.
3) Siehe diese Zeitschrift Bd. LII S. 583 und Bd. LV S. 221.

Hilfskassen der bei den Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter und Beamten.

Gesetz vom 31. Mai 1903, betreffend den Bau von Volkswohnungen (Case popolari). Nach Vorbild der deutschen Baugenossenschaften und der französischen Darlehnsgenossenschaften wird durch vorliegendes Gesetz beabsichtigt, den Bau von Wohnungen zunächst für die Arbeiter, sowie für die besitzlose Volksklasse zu erleichtern[1]).

K. V. vom 7. Mai 1903, enthaltend Bestätigung eines neuen Reglements zur Verhütung der Unfälle beim Betriebe der Eisenbahnen nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes vom 17. März 1898[2]). Das frühere Reglement vom 14. März 1901 wird aufgehoben.

Gesetz vom 29. Juni 1903, enthaltend Änderungen und Ergänzungen zum Unfallversicherungsgesetz vom 17. März 1898 (vgl. diese Zeitschrift Bd. LI S. 187 f.).

Man hatte sich beklagt über den äußerst beschränkten Umfang der Anwendung der Arbeiterversicherung; durch Art. 1 und 6 wird der Versicherungszwang auf weitere Arbeiterkategorien ausgedehnt, nämlich auf Arbeiter, welche in folgenden Betrieben beschäftigt sind:

a) Ladung, Beförderung und Ausladung der aus Bergwerken, Steinbrüchen und Torfgräbereien gewonnenen, der zur Errichtung von Gebäuden bestimmten und aus deren Abbruch herkommenden Materialien; Unternehmungen zur Aufstellung, Wiederherstellung und Wegräumung von elektrischen Leitern und Blitzableitern.

b) Seeschiffahrtsunternehmungen, einschließlich jener, welche die Fischerei über zehn Kilometer entfernt von dem Ufer oder die der Koralle und Schwämme betreiben; Unternehmungen von Ladung und Ausladung; Arbeiten bei Erdstürzen; Abholzunternehmungen und zugehörige Arbeiten; Erbauung, Wiederherstellung und Abbrechung von Schiffen. In den hier bezeichneten Betrieben findet die Anwendbarkeit des Gesetzes statt, nur wenn in denselben mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden.

---

1) Darüber siehe meine Abhandlung in der Zeitschrift Das Recht IV. Jahrgang S. 449 f. Vgl. auch Crüger, Baugenossenschaften, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (2. Auflage) Bd. II S. 465 und insbes. S. 478 f.

2) Siehe diese Zeitschrift Bd. LI S. 187 f.

c) Ferner müssen auch die Arbeiter versichert werden, welche einen Dienst verrichten bei durch elementare Kraft bewegten oder zu industriellen und landwirtschaftlichen Zwecken verwandten Maschinen, bei deren Motoren oder bei den Kanonen und sonstigen hagelverscheuchenden Herrichtungen.

Als Arbeiter im Sinne des Gesetzes gelten, außer den im Art. 2 des alten Gesetzes bezeichneten Arbeitern, auch die bei landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigten, insofern sie einen Dienst bei den oben zu c erwähnten Maschinen und Herrichtungen verrichten (Art. 2).

Art. 4 enthält eine genauere als die im Art. 7 des alten Gesetzes gegebene Feststellung des Begriffes „Betriebsunternehmer". Als solcher gilt insbesondere auch, wer für eigene Rechnung eine der im Art. 1 bezeichneten Arbeiten ausführen läßt, wenn in dem Betriebe mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden. Art. 4 enthält ferner folgende Strafbestimmung: „Wer durch unmittelbare oder mittelbare Einhaltungen eines Teiles des Lohns bewirkt, daß die Arbeiter die Kosten der Versicherung mittragen, wird mit Geldstrafe bis zu viertausend Lire bestraft."

Durch Art. 5 wird der Art. 9 des alten Gesetzes völlig umgestaltet und ergänzt. Zunächst wird die Entschädigung bei Eintritt von Unfällen erheblich erhöht; dann sind genaue Bestimmungen betreffs der Feststellung und der Zahlung des Schadenersatzes den Erben des versicherten Arbeiters gegeben. Endlich ist für beschleunigte Feststellung, Sicherung und pünktliche Zahlung der Entschädigung Fürsorge getroffen.

Die Begriffe: „Jährlicher Arbeitslohn", „Tagelohn" und „wirklicher Arbeitstag" werden im Art. 6 genau bestimmt.

Die Revision des Bescheides über die Entschädigung (vgl. Art. 11 des alten Gesetzes) kann auch im Todesfalle des Versicherten verlangt werden. Das betreffende Gesuch muß binnen zwei Monaten von dem Tage des Todes, aber jedenfalls innerhalb zwei Jahren von dem Tage des Unfalles an vorgelegt werden (Art. 7).

Die in Art. 12 des alten Gesetzes bedrohte Nichtigkeit der Verabredungen, die entweder die Umgehung der Bezahlung des Schadenersatzes oder die Schmälerung dessen Betrages bezwecken, hatte in der Rechtsprechung verschiedene Auslegung gefunden; die Zweifel sind erledigt durch den in dem Art. 12 des alten Gesetzes eingefügten Satz: „Bei Streitigkeiten über das Recht auf Entschädigung oder über deren Betrag werden

die Vergleiche ungültig, wenn sie nicht die gerichtliche Genehmigung erhalten" (Art. 8).

In Abänderung des Art. 13 des alten Gesetzes bestimmt Art. 9, daß die im Falle völliger dauernder Erwerbsunfähigkeit festgestellte Entschädigung hinterlegt werden muß bei der Nationalkasse für Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter[1]). Bis zum Ablauf der für die Erhebung der Revisionsklage bestimmten Frist (zwei Jahre) muß die Nationalkasse eine monatliche entsprechende Unterstützung dem Arbeiter oder dessen testamentarischen oder gesetzlichen Erben geben. Nach Ablauf jener Frist ist die Entschädigung in eine Leibrente und unter Abzug der schon bezahlten Summen umzuwandeln. Dasselbe gilt in solchen Fällen teilweiser dauernder Erwerbsunfähigkeit, wo die zum Zwecke der Feststellung der Entschädigung herbeizuführende Verminderung des jährlichen Arbeitsverdienstes wenigstens eine Hälfte des letzteren beträgt.

Art. 11 enthält weitere Bestimmungen über die Festsetzung der von den Privatkassen und Versicherungsverbänden auf Gegenseitigkeit zu gewährenden Bürgschaft und im allgemeinen über die Errichtung solcher Verbände (vgl. Art. 17 Nr. 2 Abs. 2 und Nr. 3 Abs. 2 des alten Gesetzes).

Der Beginn der Fristen für die Abschließung und für die Anmeldung der Versicherungsverträge wird in Art. 12 und 13 näher bestimmt.

Neue und wichtige Bestimmungen sind in den Art. 18 bis 22 enthalten, die die Seeunfallversicherung betreffen[2]). Als Arbeiter im Sinne des Gesetzes sind alle jene Mitglieder der Schiffsmannschaft eines unter italienischer Flagge fahrenden Schiffs anzusehen, welche Heuer oder Gehalt (unter 2100 Lire jährlich) beziehen, mit Ausnahme der Zwangslotsen. Als Unternehmer sind die Reeder zu betrachten (Art. 18). Die erfolgte Versicherung befreit den Unternehmer nicht von der ärztlichen Behandlung und von der Zahlung des Heuers nach Art. 537 und 539 des HGB. Die Entschädigungsbeträge sind der Dauer und Höhe nach im einzelnen bestimmt.

Sobald das Schiff verschollen ist oder als verschollen

---

1) Siehe diese Zeitschrift Bd. LI S. 191.
2) Siehe meine Abhandlung: Zur See-Unfallversicherung in Italien, im Assekuranz-Jahrbuch XXIII. Jahrgang I. Teil S. 82 f. Wien 1902.

nach Art. 633 des Handelsgesetzbuches [1]) angesehen werden kann, sowie sechs Monate nach dem Tage des Schiffbruches oder dem Tage der letzten Nachrichten über die Schiffsmannschaft können die Rechtsnachfolger des Arbeiters die für den Todesfall versicherte Entschädigung beanspruchen. Binnen einem Jahre nach Ablauf der Verschollenheit verjährt der Anspruch auf Schadenersatz. Erst drei Jahre nach der Verschollenheitsfrist wird die Zahlung der Entschädigung endgültig; sie erfolgt nämlich unter gewissen von dem Amtsrichter aufzuerlegenden Sicherheiten. Wird binnen dieser Frist erwiesen, daß die für tot angesehene Person noch lebe oder sind von derselben Nachrichten angelangt, dann sollen die Verhältnisse zwischen der Versicherungsanstalt, dem Arbeiter und denjenigen, die die versicherte Summe erlangt hatten, in entsprechender Weise geregelt werden (Art. 20).

Dem Arbeiter und den übrigen Berechtigten gebührt die Entschädigung auch dann, wenn der Unfall während der Rückreise eintrat, ferner dann, wenn letztere aus von dem Willen des Arbeiters unabhängigen Gründen zu Land oder auf einem von dem ursprünglichen verschiedenen Schiffe geschah (Art. 21).

Art. 22 betrifft die Pflicht zur und die Art der Anmeldung.

Die Art. 23—25 geben Vorschriften über die Errichtung und die Tätigkeit der obligatorischen Unfallversicherungsverbände [2]).

K. V. vom 29. November 1903, betreffend den Verwaltungsrat der Pensions- und Hilfskassen der bei den Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter und Beamten (siehe oben).

K. V. vom 13. Dezember 1903. Feststellung der Koeffizienten für die Verteilung der im Todesfalle eines versicherten Arbeiters nach dem Unfallversicherungsgesetze den Berechtigten zu zahlenden Entschädigungen.

K. V. vom 13. Dezember 1903. Bestätigung des Reglements über die Prämien, die Entschädigungen und die Tarife der Nationalen Unfallversicherungskasse für Arbeiter [3]).

---

1) Vgl. § 862 des deutschen Handelsgesetzbuchs.
2) Darüber siehe meine Abhandlung in der Österreichischen Revue XXIX. Jahrg. S. 61 f. Wien 1904.
3) Siehe diese Zeitschrift Bd. XXX S. 599 und Bd. LI S. 189 Anm. 2.

K. V. vom 24. Dezember 1903. Vorschriften betreffend die an den bestehenden Unfallversicherungsverträgen herbeizuführenden Veränderungen, um sie mit dem Gesetze vom 29. Juni 1903 (siehe oben) in Einklang zu bringen.

---

12. Post, Telegraph und Telephon.

K. V. vom 5. Februar 1903. Veränderung zum Art. 246 des Reglements vom 26. Januar 1902 über die Post- und Telegraphenverwaltung.

Gesetz vom 15. Februar 1903 über Fernsprechwesen zur Ergänzung des Gesetzes vom 7. April 1892.

K. V. vom 15. Februar 1903. Bestätigung eines neuen Reglements über die Post- und Telegraphenverwaltung.

K. V. vom 22. März 1903. Veränderung zum Art. 8 des Gesetzes vom 15. Februar 1903 über Fernsprechwesen (siehe oben).

K. V. vom 21. Mai 1903. Veränderungen zu den Art. 37 und 50 des Reglements vom 26. Januar 1902 über die Post- und Telegraphenverwaltung.

---

13. Eisenbahnen.

K. V. vom 12. Februar 1903, wodurch das Statut der „Società italiana per le strade ferrate secondarie della Sardegna“ verändert wird.

K. V. vom 24. Juni 1903. Erniedrigung der Tarife für die Beförderung auf den Eisenbahnen von Bodenerzeugnissen, die aus Süditalien, Sizilien und Sardinien versandt sind.

K. V. vom 3. August 1903. Ausdehnung der vorigen Verordnung auf Weine und andere Güter.

---

14. Schiffahrt.

Gesetz vom 12. Februar 1903. Errichtung eines selbständigen Verbandes für die Ausführung der Bauten der Verwaltung und des Betriebes des Hafens von Genua. Die Dauer des Verbandes, welcher ein eigenes Vermögen

besitzt, ist auf sechzig Jahre bestimmt; er besteht aus dem Staate, den im Gesetz aufgezählten Gemeinden und Provinzen, der Genuenser Handelskammer und dem Unternehmer des Eisenbahnbetriebes in dem Hafen von Genua. Durch Art. 34 und 35 ist der Regierung die Befugnis erteilt, die hier enthaltenen Vorschriften auf andere Häfen nach Anhörung des Staatsrats und des Oberamtes für die öffentlichen Arbeiten auszudehnen.

K. V. vom 1. März 1903, enthaltend besondere Vorschriften betreffs der Zollurkunden, die an Bord der aus Albanien herkommenden Schiffe sein sollen.

Min. V. vom 20. Mai 1903. Feststellung der Schiffahrtsprämien, die den italienischen Kauffahrteischiffen für die Jahre 1901 und 1902 nach dem Gesetze vom 16. Mai 1901[1]) bezahlt werden sollen.

K. V. vom 25. Juni 1903. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Februar 1903, betreffend den Hafen von Genua (siehe oben).

Gesetz vom 8. Juli 1903. Zusatzübereinkommen zum Gesetze vom 22. April 1893[2]) über die Postbeförderung zur See.

K. V. vom 13. Juli 1903. Bestätigung des Reglements für die Ladung, Beförderung zur See und Ausladung von gefährlichen Gütern. Durch dieses Reglement werden Art. 523—528 und 849—856 des Reglements vom 20. November 1879 für die Ausführung des Gesetzbuches für die Handelsflotte[3]) aufgehoben und durch neue Vorschriften ersetzt.

Gesetz vom 14. Dezember 1903. Bestätigung des Vertrages mit der venetianischen Dampfschiffahrtsgesellschaft für die Errichtung einer Dampferlinie zwischen Venedig und Kalkutta (zugleich eine Ergänzung zu dem oben erwähnten Gesetze vom 12. Februar 1903).

K. V. vom 24. Dezember 1903. Ergänzungen zu dem Reglement vom 13. Juli 1903 über die Ladung, Beförderung zur See und Ausladung von gefährlichen Gütern (siehe oben).

---

1) Siehe diese Zeitschrift Bd. LI S. 186, Bd. LII S. 583 und Bd. LV S. 222.
2) Siehe diese Zeitschrift Bd. XLIV S. 143.
3) Siehe diese Zeitschrift Bd. XXIV S. 179.

15. Patent-, Muster- und Markenschutz.

K. V. vom 16. April 1903. Bestätigung der Übereinkunft zwischen Italien und dem Deutschen Reich zur Veränderung des Übereinkommens vom 18. Januar 1892 über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz[1]).

K. V. vom 7. Mai 1903. Bestätigung eines Vollzugsreglements zur vorigen Übereinkunft und zu den Übereinkommen vom 14. Dezember 1900 betreffend das industrielle Eigentum und die internationale Registrierung der Fabrik- und Handelsmarken[2]).

---

16. Zölle, Steuern u. s. w.

Gesetz vom 12. Februar 1903. Bestätigung des Brüsseler internationalen Übereinkommens vom 5. März 1902 zwischen Italien, Österreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Deutschland, Großbritannien, den Niederlanden, Spanien und Schweden über die fiskalische Behandlung des Zuckers[3]).

Gesetz vom 22. März 1903, wodurch die Fabrikationssteuer des zu industriellen Zwecken bestimmten Alkohols herabgesetzt wird.

K. V. vom 31. Mai 1903. Bestätigung des Vollzugsreglements zum vorigen Gesetze.

Gesetz vom 8. Juli 1903, wodurch die Verbrauchssteuer für säuerliche Früchte und die Erzeugnisse daraus aufgehoben wird (siehe auch oben unter Handelsgesellschaften, Lagerhäuser und Emissionsbanken).

K. V. vom 21. Oktober 1903. Bestätigung eines neuen Reglements zur Ausführung der Alkoholgesetze.

K. V. vom 21. Oktober 1903. Ergänzungen zum vorigen Reglement.

K. V. vom 6. Dezember 1903. Bestätigung des Vollzugsreglements zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Juli 1903 (siehe oben).

---

1) Siehe Handelsarchiv 1892 S. 374 ff.
2) Siehe diese Zeitschrift Bd. XXXI S. 337, Bd. XLII S. 116 ff. und Bd. LV S. 223.
3) Abgedruckt im Gesetzblatt für das Deutsche Reich 1903 S. 7 ff.

K. B. vom 31. Dezember 1903, betreffend die Einfuhrsteuer für Wein.

Ministerialrundschreiben vom 21. März 1903, betreffend die Registrierungssteuer einiger vom Staate ausgegebenen Papiere zur Zahlung der Baukosten von den Eisenbahnen.

Ministerialrundschreiben vom 26. Februar 1903, betreffend die Entrichtung der Stempelsteuer für Bankanweisungen. Dadurch wird Art. 13 der Vollzugsverordnung vom 23. April 1881 [1]) amtlich erläutert.

K. B. vom 1. März 1903 über die Registrierungssteuer, mit Rücksicht auf das Gesetz vom 23. Januar 1902 [2] über Finanzmaßregeln.

IV.

Die niederländische Handelsgesetzgebung in den Jahren 1902 und 1903 [3]).

Von

Herrn Dr. jur. H. W. M. van Helten, Rechtsanwalt in Amsterdam.

Die in der Übersicht für 1900 und 1901 [4]) von meinem hochgeschätzten Vorgänger ausgesprochene Befürchtung ist leider eingetroffen. Auch in den Jahren 1902 und 1903 hat der Stillstand in der Handelsgesetzgebung nicht aufgehört; außer einer nicht sehr wichtigen Abänderung der Konkursordnung läßt sich keine einzige Reform im eigentlichen

1) Siehe diese Zeitschrift Bd. XXVIII S. 164 ff. und insbes. S. 175.
2) Siehe diese Zeitschrift Bd. LV S. 224.
3) Die früheren Übersichten über die Handelsgesetzgebung siehe für 1887 Bd. XXXVI S. 175 ff., für 1888 Bd. XXXVII S. 190 ff., 1889 Bd. XXXVIII S. 166 ff., 1890 Bd. XXXIX S. 552 ff., 1891 Bd. XLI S. 194 ff., 1892 Bd. XLII S. 126 ff., 1894 Bd. LXIV S. 480 ff., 1895 Bd. XLVI S. 100 ff., 1896 Bd. XLVII S. 84 ff., 1897 Bd. XLVIII S. 200 ff., 1898 und 1899 Bd. L S. 184 ff., 1900 und 1901 Bd. LIII S. 150 ff. dieser Zeitschrift.
4) Vgl. diese Zeitschrift Bd. LIII S. 150.

Handelsrecht verzeichnen. Zwar wurden solche von seiten der Interessenten vielfach angeregt (so ging aus Rotterdamer Handelskreisen ein Vorschlag zur Reform des Seerechts hervor), allein den Kammern wurden keine diesbezüglichen Gesetzentwürfe vorgelegt. Ebensowenig sind auf den anderen hier zu berührenden Gebieten wichtige Gesetze zu stande gekommen; die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes nahm sehr viele Zeit in Anspruch und die großen Streikbewegungen im Januar und April 1903 wirkten lähmend auf den Gang der sozialen Gesetzgebung ein. Erst neuerdings scheint eine Änderung eintreten zu wollen; eine Revision des Zolltarifs in schutzzöllnerischem Sinne ist im Werke, und es steht zu hoffen, daß das in der diesjährigen Thronrede angekündigte und so dringend gebotene Gesetz über die Aktiengesellschaften noch in dieser Sitzungsperiode zu stande kommen wird.

1.
Konkursordnung [1]).

Abänderungsgesetz vom 9. Juni 1902 (Sts.Bl. Nr. 91) zu den Art. 226 und 238 der Konkursordnung. Ein zweites Spezialmoratorium innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ersten ist möglich gemacht.

2.
Fabriken- und Arbeiterrecht.

Gesetz vom 3. Februar 1902 (Sts.Bl. Nr. 14) betreffs des Kgl. Dekretes vom 26. August 1901 (Sts.Bl. Nr. 206). Arbeiterangelegenheiten werden dem Ministerium des Innern, Ackerbau und Viehzucht dem Handelsministerium unterstellt.

Kgl. Dekret vom 13. Februar 1902 (Sts.Bl. Nr. 32) zur Abänderung des Art. 2 des Kgl. Dekretes vom 18. Mai 1900 (Sts.Bl. Nr. 74) zur Regelung des Amtsgebietes und der Befugnisse der in Art. 12 des Arbeitsgesetzes und in Art. 9 des Sicherheitsgesetzes erwähnten Inspektoren und sonstigen Beamten [2]). Neues Kgl. Dekret vom 24. April 1903 (Sts.Bl. Nr. 107).

Gesetz vom 21. Oktober 1902 (Sts.Bl. Nr. 185) zur Ergänzung des Art. 5 des Arbeitsgesetzes. Nachtarbeit von

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVI S. 101.
2) Ebendas. Bd. LIII S. 151.

nicht unter 16 Jahre alten Frauen ist bei der Verarbeitung der frisch gefangenen Heringe unter gewissen Bedingungen gestattet.

Kgl. Dekret vom 16. März 1903 (Sts.Bl. Nr. 83), enthaltend das Arbeitsverbot für Frauen und unter 16 Jahre alte Personen in gewissen für jene Personen lebensgefährlichen oder gesundheitsschädlichen Betrieben. Abänderung des Kgl. Dekrets vom 21. Januar 1897 (Sts.Bl. Nr. 46) [1]. — Dazu die Abänderungsdekrete vom 13. Mai 1903 (Sts.Bl. Nr. 142) und vom 4. November 1903 (Sts.Bl. Nr. 272).

Abänderungsdekret vom 16. März 1903 (Sts.Bl. Nr. 84) zum Kgl. Dekrete vom 7. Dezember 1896 (Sts.Bl. Nr. 215), enthaltend die in den Art. 6 und 7 des Sicherheitsgesetzes vorgeschriebene Verordnung betreffs der in den Fabriken zu treffenden Sicherheits- und Gesundheitsvorrichtungen.

Kgl. Dekret vom 18. März 1903 (Sts.Bl. Nr. 86), enthaltend die Ausführung des Gesetzes vom 21. Oktober 1902 (Sts.Bl. Nr. 85). Arbeitsdauer höchstens acht Stunden mit Ruhepause nach den ersten vier Stunden.

Abänderungsgesetz vom 27. April 1903 (Sts.Bl. Nr. 134) zum Phosphorstreichhölzergesetz vom 28. Mai 1901 (Sts.Bl. Nr. 133) [2].

3.

Unfallversicherung [3].

Kgl. Dekret vom 5. Februar 1902 (Sts.Bl. Nr. 22), enthaltend die Bestimmung der nach Art. 10 Ziff. 3 und 5 des Unfallversicherungsgesetzes wegen Benützung von leicht entzündbaren oder Explosivstoffen versicherungspflichtigen Betriebe.

Kgl. Dekret vom 15. Februar 1902 (Sts.Bl. Nr. 35), betreffs der Ernennung, Suspendierung und Entlassung von gewissen Angestellten der Reichsversicherungsbank durch den Minister des Innern.

Kgl. Dekret vom 7. Juli 1902 (Sts.Bl. Nr. 152) betreffs des Amtsgebiets und der Befugnisse der Agenten der Reichsversicherungsbank.

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVIII S. 207.
2) Ebendas. Bd. LIII S. 151.
3) Ebendas. Bd. LIII S. 151.

Kgl. Dekret vom 14. Juli 1902 (Sts.Bl. Nr. 153) betreffs der Art und Weise, auf welche die Reichsversicherungsbank den von einem Unfall betroffenen Versicherten ärztliche Hilfe und Arzneien zukommen läßt, bezw. Vergütung da- ür gibt.

Kgl. Dekret vom 15. November 1902 (Sts.Bl. Nr. 195) zur Einteilung der Betriebe in Gefahrenklassen.

Kgl. Dekret vom 19. November 1902 (Sts.Bl. Nr. 197) zur Festsetzung des Tarifs der Beiträge der Arbeitgeber.

Kgl. Dekret vom 21. November 1902 (Sts.Bl. Nr. 200) betreffs der Berechnung des augenblicklichen Werts einer Rente für Arbeitgeber, welche ihr Risiko selbst tragen wollen.

Kgl. Dekret vom 24. November 1902 (Sts.Bl. Nr. 201) betreffs der Aufsicht in den staatlichen, provinzialen und kommunalen Werkstätten und Fabriken.

Kgl. Dekret vom 26. November 1902 (Sts.Bl. Nr. 202) zur Einsetzung der in Art. 86 des Unfallversicherungsgesetzes erwähnten örtlichen Untersuchungskommissionen.

Kgl. Dekret vom 26. November 1902 (Sts.Bl. Nr. 203), enthaltend Vorschriften betreffs der Anzeige von Unfällen, welche bei Verkehrsmitteln zum Personen- und Gütertransport angestellten versicherten Personen im Auslande zugestoßen sind.

Kgl. Dekret vom 1. Dezember 1902 (Sts.Bl. Nr. 205) betreffs der Art der Festsetzung des von den Arbeitgebern zu zahlenden Beitrags an den Verwaltungskosten der Reichsversicherungsbank und der Rückzahlung des vom Staate für jene Verwaltungskosten gegebenen Vorschusses.

Kgl. Dekret vom 5. Dezember 1902 (Sts.Bl. Nr. 206) betreffs des von Arbeitgebern, welche das Risiko der Versicherung selbst tragen oder einer Aktiengesellschaft oder einem Verein übertragen wollen, bei der Reichsversicherungsbank zu erlegenden Pfandes. — Dazu Abänderungsdekret vom 14. Oktober 1903 (Sts.Bl. Nr. 271).

Kgl. Dekret vom 5. Dezember 1902 (Sts.Bl. Nr. 207) zur Bestimmung der Betriebe, die ihrer Art nach einen Teil des Jahres ruhen müssen.

Kgl. Dekret vom 8. Dezember 1902 (Sts.Bl. Nr. 213) betreffs der Form und Weise der Vorladungen von Zeugen und Sachverständigen und der ihnen zu entrichtenden Ge-

bühren bei von der Reichsversicherungsbank befohlenen Tatbestandserhebungen.

Kgl. Dekret vom 8. Dezember 1902 (Sts.Bl. Nr. 214) betreffs der Weise der Festsetzung, Zuerkennung und Auszahlung eines Schadensersatzes durch die Reichsversicherungsbank.

Kgl. Dekret vom 11. Dezember 1902 (Sts.Bl. Nr. 217) betreffs der Bedingungen, unter welchen die verfügbaren Gelder der Reichsversicherungsbank in durch erste Hypothek auf im Reiche gelegenen Grundstücken gedeckten Forderungen angelegt werden dürfen.

Kgl. Dekret vom 18. Dezember 1902 (Sts.Bl. Nr. 223) betreffs der Befugnisse und der Arbeitsweise der oben erwähnten örtlichen Kommissionen und der ihren Mitgliedern zu entrichtenden Vergütungen.

Kgl. Dekret vom 22. Dezember 1902 (Sts.Bl. Nr. 225), den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 1 des Unfallversicherungsgesetzes bestimmend (1. Februar 1903).

Kgl. Dekret vom 2. Februar 1903 (Sts.Bl. Nr. 63) zur Festsetzung des in den einen Teil des Jahres ruhenden Betrieben als Tagelohn anzunehmenden Betrages.

Gesetz vom 8. Dezember 1902 (Sts.Bl. Nr. 208). Sogenanntes Berufungsgesetz, enthaltend Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in aus dem Unfallversicherungsgesetze hervorgehenden Streitfällen. Aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzte Berufungsgerichte, mit einem Juristen als Vorsitzenden. Höchste Instanz ist das ganz aus Juristen bestehende zentrale Berufungsgericht in Utrecht.

Kgl. Dekret vom 8. Dezember 1902 (Sts.Bl. Nr. 209) betreffs Inkrafttretens des Berufungsgesetzes.

Kgl. Dekret vom 8. Dezember 1902 (Sts.Bl. Nr. 210), enthaltend Bestimmungen über den Sitz und das Amtsgebiet der Berufungsgerichte.

Kgl. Dekret vom 8. Dezember 1902 (Sts.Bl. Nr. 211), enthaltend Bestimmungen über die Zeit, während welcher jemand in den einen Teil des Jahres ruhenden Betrieben Arbeitgeber oder Arbeitnehmer gewesen sein muß, um Mitglied eines Berufungsgerichtes werden zu können.

Kgl. Dekret vom 8. Dezember 1902 (Sts.Bl. Nr. 212) betreffs der Zahl der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, welche zusammen einen Wahlmann wählen können, und der Zahl

der Wahlmänner, welche zusammen ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Berufungsgerichts vorschlagen können.

Kgl. Dekret vom 12. Dezember 1902 (Sts.Bl. Nr. 218) betreffs der Verpflichtung eines Arbeitgebers, um einem seiner Arbeiter, der als Mitglied eines Berufungsgerichts einer bestimmten Sitzung beiwohnen muß, dies zu ermöglichen.

Kgl. Dekret vom 26. Januar 1903 (Sts.Bl. Nr. 38) zur Regelung des Dienstes der Berufungsgerichte und des zentralen Berufungsgerichtes.

Kgl. Dekret vom 31. Januar 1903 (Sts.Bl. Nr. 41), enthaltend Bestimmungen über die Gehälter der Mitglieder des zentralen Berufungsgerichts, der Vorsitzenden der Berufungsgerichte und der bei diesen Kollegien angestellten Beamten.

Kgl. Dekret vom 26. Februar 1903 (Sts.Bl. Nr. 80) zur Festsetzung der Zeugen- und Sachverständigengebühren, der den Mitgliedern der Berufungsgerichte für Zeitversäumnis zu zahlenden Vergütungen, sowie des den delegierten Mitgliedern oder Beamten, welche sich zur Aufnahme eines Tatbestands nach auswärts begeben, zu leistenden Ersatzes der Reise- und Aufenthaltskosten.

Kgl. Dekret vom 20. März 1903 (Sts.Bl. Nr. 87), enthaltend Bestimmungen, in welchen Fällen der Vorsitzende eines Berufungsgerichts die Voruntersuchung dem Arbeitsinspektor auftragen kann.

Gesetz vom 24. Juli 1903 (Sts.Bl. Nr. 245) zur Verhinderung des gleichzeitigen Genusses einer derselben Tatsache wegen zuerkannten zeitlichen oder lebenslänglichen Rente infolge des Unfallversicherungsgesetzes und einer dem Staate zur Last fallenden Pension oder Unterstützung.

4.
Eisenbahnen.

Kgl. Dekret vom 31. Juli 1902 (Sts.Bl. Nr. 162), enthaltend die in Art. 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1902 (Sts.-Bl. Nr. 118) [1]) erwähnten allgemeinen Vorschriften. Betrifft Eisenbahnen mit nicht größerer Fahrgeschwindigkeit als 20 km in der Stunde.

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. LIII S. 152.

Kgl. Dekret vom 18. August 1902 (Sts.Bl. Nr. 170), enthaltend die in Art. 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1900 (Sts.Bl. Nr. 118) [1]) erwähnten allgemeinen Vorschriften. Betrifft Eisenbahnen mit nicht größerer Fahrgeschwindigkeit als 40 km in der Stunde. Dabei vereinfachte Vorschriften für Eisenbahnen, deren Fahrgeschwindigkeit 35 km in der Stunde nicht überschreitet.

Kgl. Dekret vom 18. August 1902 (Sts.Bl. Nr. 178) betreffs Inkrafttretens des Gesetzes vom 9. Juli 1900 (Sts.-Bl. Nr. 118) [1]) am 1. November 1902.

Abänderungsdekret vom 10. Dezember 1902 (Sts.Bl. Nr. 216) zum Kgl. Dekrete vom 9. Juli 1876 (Sts.Bl. Nr. 159) [2]) betreffs des Aufsichtsrats der Eisenbahnen.

Kgl. Dekret vom 7. April 1903 (Sts.Bl. Nr. 96) zur Ergänzung der allgemeinen Betriebsvorschriften, festgesetzt durch Kgl. Dekret vom 27. Oktober 1875 (Sts.Bl. Nr. 214). Folge des Eisenbahnerstreiks. Die Vorschriften über die Arbeitsbedingungen, den Lohn und die Entlassungsgründe bedürfen der Genehmigung des Handelsministers; falls keine Übereinstimmung mit den Eisenbahndirektionen erzielt werden kann, erläßt dieser selbständig jene Vorschriften.

Gesetz vom 11. April 1903 (Sts.Bl. Nr. 101). Strafgesetznovelle. Streik der Eisenbahnbeamten wird unter Strafe gestellt.

Gesetz vom 11. April 1903 (Sts.Bl. Nr. 102) betreffs Schaffung einer Eisenbahnbrigade.

Gesetz vom 11. April 1903 (Sts.Bl. Nr. 103). Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Arbeitsverhältnisse der Eisenbahnbeamten.

Kgl. Dekret vom 8. Juli 1903 (Sts.Bl. Nr. 195) zur Abänderung der allgemeinen Verkehrsvorschriften der Eisenbahnen, festgesetzt durch Kgl. Dekret vom 4. Januar 1901 (Sts.Bl. Nr. 20) [3]).

Gesetz vom 23. Juli 1903 (Sts.Bl. Nr. 216) betreffs Erbauung einer Eisenbahn und Untersuchung des Lawagebietes in Suriname durch die Regierung und Übernahme der Rechte und Verpflichtungen der Gesellschaft „Suriname".

---

1) Diese Zeitschrift Bd. LIII S. 152.
2) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XXXVI S. 176.
3) Ebendas. Bd. XXXVI S. 176; Bd. XLIV S. 481; Bd. XLIII S. 152.

5.
Post.

Abänderungsdekret vom 13. Juni 1902 (Sts.Bl. Nr. 112) zum Kgl. Dekret vom 10. November 1898 (Sts.Bl. Nr. 229), enthaltend Bestimmungen zur Ausführung des Art. 9 des Postgesetzes vom 21. Juni 1881 (Sts.Bl. Nr. 70) [1]).

Abänderungsdekret vom 28. April 1903 (Sts.Bl. Nr. 138) zum Art. 11 des Kgl. Dekrets vom 14. Dezember 1895 (Sts.Bl. Nr. 222) zur Ausführung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1891 (Sts.Bl. Nr. 87) betreffs Regelung der Briefpost [2]).

Kgl. Dekret vom 30. Juli 1903 (Sts.Bl. Nr. 250) zur Ergänzung des Art. 3 des Kgl. Dekrets vom 10. November 1898 (Sts.Bl. Nr. 229).

6.
Telegraph.

Gesetz vom 7. Juli 1902 (Sts.Bl. Nr. 122) zur Bestätigung des Abkommens vom 24. Juli 1901 mit der deutschen Regierung betreffs Herstellung von Kabelverbindungen. Kabel Balikpapan (Borneo) bis Menado (Celebes). — Dazu Publikationsdekret vom 16. August 1902 (Sts.Bl. Nr. 168).

Abänderungsdekret vom 12. Mai 1903 (Sts.Bl. Nr. 141) zum Art. 4 des Kgl. Dekrets vom 14. August 1876 (Sts.Bl. Nr. 172) betreffs Ausgabe von Telegrammmarken [3]).

7.
Schiffahrt.

Kgl. Dekrete vom 18. Januar 1902 (Sts.Bl. Nr. 4) und vom 12. September 1902 (Sts.Bl. Nr. 178) betreffs Befreiung der griechischen Seeschiffe von der Messung.

Kgl. Dekret vom 22. Mai 1902 (Sts.Bl. Nr. 76), enthaltend nähere Bestimmungen über die Befreiung der norwegischen Seeschiffe von der Messung.

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XXXVI S. 178; Bd. L S. 190.
2) Ebendas. Bd. XLII S. 130; Bd. XLVI S. 110.
3) Ebendas. Bd. XXXVI S. 179.

Gesetz vom 13. Juni 1902 (Sts.Bl. Nr. 99) zur Bestätigung eines Vertrages mit der Aktiengesellschaft Königlich Westindischer Postschiffahrtsdienst behufs Ausführung regelmäßiger Fahrten von Amsterdam nach Paramaribo und Curaçao.

Gesetz vom 7. Juli 1902 (Sts.Bl. Nr. 148), enthaltend die Ermächtigung der Regierung zum Abschluß eines Vertrags behufs Herstellung einer regelmäßigen Dampferverbindung zwischen Java, China und Japan.

Gesetz vom 23. Juli 1903 (Sts.Bl. Nr. 226), enthaltend eine Abänderung des Vertrags mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft „Nederland" behufs Herstellung eines Postschiffahrtsdienstes zwischen den Niederlanden und Niederländisch-Indien.

Kgl. Dekret vom 14. Dezember 1903 (Sts.Bl. Nr. 327), enthaltend nähere Bestimmungen betreffs der Seebriefe und Jahrespässe in Niederländisch-Indien.

8.

Binnenschiffahrt.

Kgl. Dekret vom 23. März 1903 (Sts.Bl. Nr. 89), enthaltend die Bestätigung der von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt in ihrer ordentlichen Sitzung vom 4. September 1902 festgesetzten Polizeivorschriften für den Transport von leicht entzündbaren, nicht explosiven Stoffen auf dem Rhein.

Kgl. Dekret vom 10. August 1903 (Sts.Bl. Nr. 251) zur Abänderung der Vorschriften zur Verhütung von Schiffszusammenstößen in den öffentlichen Gewässern des Staates, die der Schiffahrt freigegeben sind.

9.

Transportrecht.

Kgl. Dekret vom 2. Dezember 1903 (Sts.Bl. Nr. 292), enthaltend die Aufhebung des Aus- und Durchfuhrverbots für Munition und Schießpulver.

10.

Lotsendienst.

Kgl. Dekret vom 22. Januar 1902 (Sts.Bl. Nr. 51), enthaltend allgemeine Vorschriften für den Lotsendienst. Aufhebung der Kgl. Dekrete vom 23. Januar 1879 (Sts.Bl. Nr. 25) [1]) und vom 17. August 1887 (Sts.Bl. Nr. 157) [2]). Dazu für jede Abteilung besondere Vorschriften.

Kgl. Dekret vom 31. Januar 1903 (Sts.Bl. Nr. 42) zur Abänderung der oben erwähnten allgemeinen Vorschriften sowie der besonderen Vorschriften der IV. und V. Abteilung.

11.

Bergwerke.

Kgl. Dekret vom 29. Mai 1902 (Sts.Bl. Nr. 78), enthaltend Bestimmungen über die Einrichtung des Dienstes in den staatlichen Bergwerken in Limburg und die Einsetzung eines Bergwerksrats.

Gesetz vom 24. Juli 1903 (Sts.Bl. Nr. 230) betreffs der Untersuchung des Bodens auf Mineralien durch den Staat.

12.

Fleischhandel.

Kgl. Dekret vom 21. November 1902 (Sts.Bl. Nr. 199), enthaltend Bestimmungen zur Förderung der Ausfuhr von fehlerlosem Fleisch. Ausfuhrstempel.

13.

Zollwesen.

Kgl. Dekret vom 27. Januar 1902 (Sts.Bl. Nr. 8), enthaltend die Befreiung vom Einfuhrzoll für nicht zur Essigbereitung geeignetes Natrium und Calciumacetat.

Publikationsdekret vom 24. Februar 1902 (Sts.Bl. Nr. 36) des am 5. Juni 1901 im Haag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden abgeschlossenen Abkommens betreffs des grenzüberspringenden Fabrikverkehrs.

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XXXVI S. 181.
2) Ebendas. Bd. XXXVI S. 187.

Kgl. Dekret vom 13. Juni 1902 (Sts.Bl. Nr. 113), enthaltend die Befreiung vom Einfuhrzoll für zur Kokainbereitung zu verwendenden sulfurhaltigen Äther.

Kgl. Dekret vom 31. Juli 1902 (Sts.Bl. Nr. 161), enthaltend nähere Bestimmungen betreffs Befreiung von Einfuhrzöllen nach dem Gesetze vom 15. August 1862 (Sts.Bl. Nr. 170.) Betrifft Umzugsmassen.

Kgl. Dekret vom 6. August 1902 (Sts.Bl. Nr. 164), enthaltend die Befreiung vom Einfuhrzoll für zur Drahtfabrikation für elektrische Glühlampen zu verwendenden Essig und Holzsäure.

Gesetz vom 12. Januar 1903 (Sts.Bl. Nr. 18), enthaltend die Bestätigung des Brüsseler Abkommens vom 5. März 1902 (Zuckerkonvention). Publikationsdekret vom 4. Juli 1903 (Sts.Bl. Nr. 192).

Kgl. Dekret vom 13. Januar 1903 (Sts.Bl. Nr. 30), enthaltend Bestimmungen betreffs Essigfabriken, worin wasserhaltiges Calciumacetat als Rohstoff benützt wird. Dazu Kgl. Dekret vom 13. Januar 1903 (Sts.Bl. Nr. 31), enthaltend die Befreiung vom Einfuhrzoll für oben erwähntes Calciumacetat.

Kgl. Dekret vom 7. Februar 1903 (Sts.Bl. Nr. 69), enthaltend die Befreiung vom Einfuhrzoll für zum Luftleermachen von Gegenständen in Fabriken und Trafiken erforderlichen sulfurhaltigen Äther.

Kgl. Dekret vom 18. Mai 1903 (Sts.Bl. Nr. 144) zur Abänderung der Kgl. Dekrete vom 9. Oktober 1889 (Sts.Bl. Nr. 129) und 19. Oktober 1895 (Sts.Bl. Nr. 170), enthaltend Bestimmungen betreffs Abschreibung der Steuer bei Ausfuhr von Essig.

Gesetz vom 24. Juli 1903 (Sts.Bl. Nr. 248), enthaltend nähere Bestimmungen betreffs der Zuckersteuer.

Kgl. Dekret vom 22. August 1903 (Sts.Bl. Nr. 249) zur besonderen Besteuerung von aus Produktions- oder Ausfuhrprämien zahlenden Ländern stammendem Zucker.

Kgl. Dekret vom 2. Oktober 1903 (Sts.Bl. Nr. 265) zur Abänderung der Bestimmungen über Steuerbefreiung von mit Holzgeist vermischten Spirituosen.

Kgl. Dekret vom 7. Oktober 1903 (Sts.Bl. Nr. 267), enthaltend Vorschriften über die Feststellung der Herkunft von Zucker.

Kgl. Dekret vom 12. November 1903 (Sts.Bl. Nr. 277) zur Ergänzung der Kgl. Dekrete vom 14. August 1897 (Sts.-Bl. Nr. 194) und 9. Dezember 1898 (Sts.Bl. Nr. 265) zur Ausführung von Art. 4 des Zuckergesetzes.

Kgl. Dekret vom 21. November 1903 (Sts.Bl. Nr. 279), enthaltend Bestimmungen über die Befreiung von der Salzsteuer für Salz, welches zum Konservieren von zu Fischöl und Fischguano zu verarbeitenden Fischen benützt wird.

14.
Urheber- und Erfinderrecht.

Gesetz vom 7. Juni 1902 (Sts.Bl. Nr. 85) zur Bestätigung des am 14. Dezember 1900 in Brüssel unterzeichneten Abkommens, enthaltend eine Abänderung des Abkommens vom 20. März 1883, sowie des dazu gehörigen Schlußprotokolls, und eine Abänderung des Abkommens vom 14. April 1891 betreffs der internationalen Eintragung von Handels- und Fabrikmarken. Dazu Publikationsdekret vom 30. August 1902 (Sts.Bl. Nr. 177).

15.
Konsulatwesen.

Gesetz vom 27. April 1903 (Sts.Bl. Nr. 116) zur Abänderung des Art. 3 des Gesetzes vom 18. April 1874 (Sts.Bl. Nr. 65) zur Festsetzung der Konsulatsgebühren.

16.
Sparkassen.

Publikationsdekret vom 29. Dezember 1902 (Sts.Bl. Nr. 226) des am 8. November 1902 im Haag zwischen Belgien und den Niederlanden getroffenen Abkommens betreffs des Zusammenwirkens der belgischen allgemeinen Spar- und Pensionskasse und der niederländischen Staatspostsparkasse.

17.
Münzwesen.

Kgl. Dekret vom 13. Dezember 1902 (Sts.Bl. Nr. 219), enthaltend Bestimmungen über die Art, auf welche die in

Art. 12 Abschn. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1901 (Sts.Bl. Nr. 130) [1]) erwähnten Proben genommen und von der Kommission für das Münzwesen untersucht werden.

Gesetz vom 31. Dezember 1903 (Sts.Bl. Nr. 335) zur Verlängerung und Abänderung des der Niederländischen Bank erteilten Privilegiums. Verlängerung auf 15 Jahre, dann jedesmal auf ein weiteres Jahr. Die Scheine der Bank werden gesetzliches Zahlungsmittel. Bei Gewinn von über 3½ Prozent werden von dem Mehrgewinn 10 Prozent zum Reservekapital gelegt; vom Rest erhalten dann Direktoren und Aufsichtsräte 3 Prozent als Tantiemen, während das Übrige zu einem Drittel an die Bank und zu zwei Dritteln an den Fiskus fällt.

Gesetz vom 31. Dezember 1903 (Sts.Bl. Nr. 336), enthaltend die Einziehung der Reichskassenscheine (von zehn und fünfzig Gulden) [2]). Vom 1. Oktober 1904 an sind dieselben kein gesetzliches Zahlungsmittel mehr; bis zum 1. Oktober 1905 werden sie jedoch an öffentlichen Kassen noch in Zahlung angenommen und bis zum 1. April 1908 können sie bei der Niederländischen Bank eingewechselt werden.

V.

Die Schweizerische Handelsgesetzgebung des Bundes und der Kantone im Jahre 1903 [3]).

Von

Herrn Rechtsanwalt Dr. G. Bachmann in Zürich.

Für die Übersicht über die Handelsgesetzgebung waren die gleichen Grundsätze maßgebend, die für die Berichterstattung für frühere Jahre Anwendung gefunden haben.

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. LIII S. 156.
2) Ebendas. Bd. XXXVI S. 180.
3) Der Bericht über die Handelsgesetzgebung 1900, 1901, 1902 befindet sich in Bd. LIV S. 555 ff.; die früheren Berichte sind ebendas. S. 555 Anm. 1 verzeichnet. K.

Vollziehungsverordnungen, Beschlüsse, Reglemente, Regulative haben in der Aufstellung keine Berücksichtigung erfahren.

Einschlägige Bundesgesetze fehlen für das Berichtsjahr gänzlich.

A. Internationale Verträge und Vereinbarungen.

1. **Übereinkunft zwischen der Schweiz und Italien, betreffend die Übertragung der von der italienischen Regierung der Jura-Simplon-Bahngesellschaft erteilten Konzession für den Bau und Betrieb der Simplon-Bahn auf den Bund, abgeschlossen am 16. Mai 1903, ratifiziert den 21./16. Dezember 1903. (A. S. N. F.[1]) Bd. XX S. 5 ff.)**

In Anwendung des „Eisenbahnrückkaufgesetzes" vom 15. Oktober 1897 erfolgte im Dezember 1903 durch die Bundesversammlung der Ankauf der Jura-Simplon-Bahn durch die schweizerische Eidgenossenschaft (A. S. N. F. Bd. XIX S. 806 f.). Durch Kaufvertrag zwischen dem Bundesrate und der Liquidationskommission der Jura-Simplon-Bahngesellschaft vom 23. Oktober 1903 (A. S. N. F. Bd. XIX S. 808 ff.) war im Einzelnen der Eintritt des Bundes in alle Rechte und Pflichten, auch hinsichtlich des Tunnelbauvertrages, der Bahngesellschaft festgesetzt worden. Eine solche Übertragung war aber nicht möglich in Bezug auf die Konzession, welche der Jura-Simplon-Bahngesellschaft zum Bau und Betrieb des auf italienischem Gebiet gelegenen Teiles der zu erstellenden Bahn, gestützt auf den Staatsvertrag vom 25. November 1895 (A. S. N. F. Bd. XVI S. 794 ff.) und die Vereinbarungen vom 22. Februar 1896 und 2. Dezember 1899 (A. S. N. F. Bd. XVIII S. 207 ff.), erteilt worden war. Es bedurfte einer besonderen Konzessionserteilung von seiten Italiens an den Bund, die diesen zum Bau und Betrieb der Bahn auf italienischem Boden ermächtigte.

Die Übereinkunft, welche dem Bund diese Rechte erteilt, schafft in der Hauptsache für den Bund die gleiche Rechtslage gegenüber Italien, wie sie für die Jura-Simplon-Bahngesellschaft durch die erwähnten Staatsverträge gegeben war

---

1) Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, Neue Folge.

(Art. 1—5). Die staatsrechtliche Stellung des Bundes als Inhaber der Souveränitätsrechte machte es jedoch in verschiedenen Punkten (Art. 6—10) Italien zur Pflicht, für die Wahrung seiner Militärhoheit beim Bau und Betrieb der Bahn besorgt zu sein. Für die Wahrung gemeinsamer Interessen in den Angelegenheiten der Simplon-Bahn ist sodann eine internationale Delegation mit Sitz in Bern vorgesehen (Art. 11—14). Diese Institution, der ein gewisses Aufsichtsrecht hinsichtlich der vom Bunde als Rechtsnachfolgerin der Jura-Simplon-Bahn übernommenen Pflichten eingeräumt ist, hat anfänglich in der Schweiz vor der Ratifikation des Vertrages Widerspruch gefunden; sie ist aber schließlich doch von den Räten gutgeheißen worden. Fragen des Rückkaufs der Konzession durch die italienische Regierung, der Subvention für den Bau und der Zahlung der Einschreibgebühren an Italien sind in den Schlußartikeln 15—17 erledigt.

2. Spezial-Telegraphenvertrag zwischen der Schweiz und Deutschland, verhandelt zu London, den 7. Juli 1903. (A. S. N. F. Bd. XIX S. 790 f.)

In Anwendung von Art. 15 des Internationalen Telegraphenvertrages von St. Petersburg vom 10./22. Juli 1875 und der dazu gehörigen, in London vereinbarten Ausführungsübereinkunft ist in diesem Spezial-Telegraphenvertrag vereinbart, daß die in den Übereinkommen von Berlin, 15. September 1885, Stuttgart, 17. Oktober 1885, erneuert Paris, 13. Juni 1890 und Budapest, 21. Juli 1896, getroffenen Vereinbarungen für die Gültigkeitsdauer der in London vereinbarten Ausführungsübereinkunft zu dem Internationalen Telegraphenvertrag unverändert in Kraft bleiben.

3. Erklärung zwischen der Schweiz und Rußland, betreffend die Stellung der Aktiengesellschaften und anderen Handels-, Industrie- und Finanzgesellschaften, vom 19. Oktober 1903. (A. S. N. F. Bd. XIX S. 715 ff.)

Nach dieser am 1. November 1903 in Kraft getretenen Erklärung wird den genannten Gesellschaften von der Schweiz und von Rußland gegenseitig die Rechts-, insbesondere die Prozeßfähigkeit zuerkannt. Dabei ist aber das Recht zum Handels- und Gewerbebetrieb stets den Vorschriften unter-

worfen, die in dem Lande gelten, wo die Gesellschaft ihren Handel oder ihr Gewerbe ausüben will. Ebenso sollen die den Gesellschaften in den bezüglichen Ländern eingeräumten Rechte in keinem Falle die zwingenden und der öffentlichen Ordnung angehörenden Regeln der internen Gesetzgebung aufheben oder ihnen weitergehende Rechte als den einheimischen Gesellschaften gewähren.

B. Kantonale Gesetze.

Aargau.

4. Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 2. März 1903. (Gesetzsammlung N. F. Bd. VII S. 74 ff.)

Dem Gesetz ging eine langjährige Bewegung auf seine Abänderung voraus. Sie begehrte nach verschiedenen Richtungen eine Beschränkung des freien Wettbewerbs im Wirtschaftsgewerbe.

Im Gesetz wird nun bestimmt, daß auf 250 Einwohner nur eine Wirtschaft bestehen darf, daß die Bewilligung zum Wirtschaftsbetrieb ein persönliches und an ein bestimmtes Gebäude geknüpftes Recht ist. Wirtschaftsforderungen sind nur für eine Zeche klagbar, mit Ausnahme von Forderungen für Gastmähler und Herbergs- und Kostgängerrechnungen.

Im weiteren regelt das Gesetz den Kleinhandel mit geistigen Getränken, verbietet das Hausieren mit solchen und beschränkt den Verkauf gebrannter geistiger Getränke unter zwei Litern auf die hierzu berechtigten Wirtschaften.

Basel-Land.

5. Gesetz, betreffend Viehversicherung, vom 25. Mai 1903, angenommen in der Volksabstimmung vom 27. September 1903. (Amtsblatt 1903 Abt. I Nr. 23.)

Das Gesetz ist bis auf ganz geringe Abweichungen eine Nachbildung des umfassenden Berner Gesetzes vom 18. Februar 1903 (siehe unten Nr. 6 [1]). Ausdrücklich ist für den Kanton Basel-Land vorgesehen, daß kleinere Gemeinden sich zu einer Kasse vereinigen können. Eine Erweiterung gegenüber Bern sieht sodann das Gesetz in der Weise vor, daß auch vier

1) Vgl. auch diese Zeitschrift Bd. LIV S. 568, 570 und 571.

Monate altes Rindvieh und Ziegen, sowie Tiere, die zur Sömmerung oder Winterung eingeführt werden, bei Zahlung einer erhöhten Prämie in die Versicherung aufgenommen werden.

Neben krankem und krankheitsverdächtigem Vieh sind auch über zehn Jahre alte eingeführte Kühe von der Versicherung ausgeschlossen.

Wird an Stelle eines abgegangenen ein neues Stück Vieh eingeschätzt, so ist der Beitrag für den Rest des Jahres nur vom allfälligen Mehrwert des neuen Stückes zu leisten. Werden die Versicherungsbeiträge nicht nach der Stückzahl, sondern nach der Schätzungssumme eingefordert, so dürfen weibliche Tiere nicht höher als 700 Frk., männliche nicht höher als 1000 Frk. eingeschätzt werden.

Die Schadensregulierung erfolgt in der Weise, daß vom Schätzungswert der Erlös aus den verwerteten Teilen abgezogen und vom Rest dem Versicherten 80 Prozent ausgezahlt werden. Durch fahrlässige Behandlung des Tieres seitens des Besitzers in jeder Richtung, durch Verheimlichung der Krankheit oder durch anderweitige Versicherung wird jeder Entschädigungsanspruch hinfällig.

Bern.

6. **Gesetz über die Viehversicherung vom 18. Februar 1903**, angenommen in der Volksabstimmung vom 17. Mai 1903. (Gesetze, Dekrete und Verordnungen N. F. Bd. III S. 15 ff.)

Als ein Mittel zur Förderung der Viehwirtschaft dient die Versicherung der Viehbesitzer gegen Unglücksfälle im Viehstand. Das Gesetz hat zur Grundlage das sogenannte fakultative Obligatorium. Sobald zehn Rindviehbesitzer in einer Einwohnergemeinde beim Gemeinderat die Errichtung einer Viehversicherungskasse verlangen, beruft derselbe die sämtlichen Rindviehbesitzer zu einer Versammlung ein und wenn mehr als die Hälfte der in dieser Versammlung Erschienenen dem Verlangen zustimmt, so ist dieser Beschluß für sämtliche Rindviehbesitzer der Gemeinde verbindlich. Die Viehversicherungskasse bildet einen Selbstverwaltungskörper mit der Versammlung der Viehbesitzer als oberstem Organ, dem sich der Vorstand, die Schätzungskommission und die Rechnungsrevisoren anschließen. Die Viehversicherungskasse ist juristische Person; für ihre Verbindlichkeiten haftet nur

ihr Vermögen mit Ausschluß der persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder.

Eingeschlossen in die Versicherung ist alles in der Gemeinde eingestellte Rindvieh. Die Versicherung kann aber durch Versammlungsbeschluß auch auf Schweine und Ziegen ausgedehnt werden. Ausgeschlossen ist krankes und krankheitsverdächtiges Vieh, ebenso Jungvieh unter zwei Monaten. Durch Versammlungsbeschluß ist auch der Ausschluß einzelner Mitglieder wegen der Schwierigkeit der Überwachung oder wegen besonders hoher Verlustgefahr möglich.

Die Entrichtung der Versicherungsbeiträge erfolgt je nach dem Ermessen der Versammlung entweder nach dem Schätzungswerte der versicherten Tiere oder nach der Stückzahl. Der die Kassen beaufsichtigende Staat zahlt ebenfalls alljährlich für das einzelne Stück Vieh Beiträge.

Die Entschädigung erstreckt sich auf den durch Krankheit oder Unfall in Verbindung mit nachfolgendem Tod oder notwendig gewordener Tötung, sowie durch Umstehen entstandenen Schaden. Keine Entschädigung wird entrichtet für Viehverluste aus nachgewiesenem Verschulden des Besitzers.

Eine Reihe von Bestimmungen über weitere Punkte bleiben ausdrücklich den Statuten vorbehalten wie auch einer regierungsrätlichen Vollziehungsverordnung.

Genf.

7. Loi accordant le concours de l'Etat aux Sociétés de secours mutuels en cas de maladie (Gesetz, betreffend die Mitwirkung des Staates bei Krankenunterstützungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit), vom 27. Mai 1903. (Recueil des Lois Bd. LXXXIX S. 329 ff.)

Jede auf Gegenseitigkeit beruhende Krankenkasse erhält auf die Dauer von wenigstens zehn Jahren eine finanzielle Unterstützung des Staates von Frk. 2.50 für das Jahr für jedes im Kanton wohnhafte Mitglied. Dabei müssen jedoch eine Reihe von Bedingungen erfüllt werden, die das Gesetz im Einzelnen aufstellt. Die Gesellschaft muß im Handelsregister eingetragen sein, ihre Statuten müssen den Vorschriften des Gesetzes entsprechen, Mitgliederbeiträge und Eintrittsgelder sind nach einer vom Regierungsrat für die verschiedenen Alter festgesetzten Skala abgestuft, die nur alle fünf Jahre geändert werden kann.

Jährlich ist eine Bilanz aufzustellen nach bestimmten gesetzlichen Vorschriften. Über die Krankentage ist fortwährend nach gesetzlichem Formular eine Statistik zu führen. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur zur Unterstützung wegen Arbeitslosigkeit zufolge Krankheit, unter gewissen Voraussetzungen auch zufolge Unfalls Verwendung finden.

Glarus.

8. Gesetz über das Lehrlingswesen vom 3. Mai 1903. (Memorial der Landsgemeinde S. 71 ff.) [1]).

Das Gesetz verdankt seine Entstehung einer Anregung des Verbandes der glarnerischen Gewerbevereine, der ein Gesetz über obligatorische Lehrlingsprüfungen verlangte. Der Landrat zog das gesamte Lehrlingswesen in Beratung und legte der Landsgemeinde einen Entwurf vor, dessen wesentlichster Bestandteil allerdings das Obligatorium für Fortbildungsschule und Lehrlingsprüfung ist. Lehrling im Sinne des Gesetzes ist jede Person, die in einem Handwerk oder Gewerbe mit mechanischem Betriebe oder ohne solchen einen bestimmten Beruf erlernen will. Der Lehrvertrag ist schriftlich abzuschließen. Für den Lehrling besteht die Pflicht zum Besuch der Fortbildungsschule und zur Unterwerfung unter die Lehrlingsprüfung. Streitigkeiten zwischen Meister und Lehrling entscheidet ein Schiedsgericht.

Luzern.

9. Gesetz, betreffend die Ausübung notarieller Verrichtungen, vom 4. März 1903. (Sammlung der Gesetze Bd. VIII, Kantonsblatt Nr. 11.)

Das Gesetz bezeichnet namentlich auch die zur Aufnahme von öffentlichen Urkunden im Sinne des Schweizer Obligationenrechts, vor allem zur Aufnahme von Wechselprotokollen, ermächtigten Personen. Solche Personen sind — um die Abfassung solcher öffentlichen Urkunden zu erleichtern und einer großen Zahl von Beamten die hieraus fließenden Gebühren zuzuhalten — beinahe alle Beamte der Verwaltung in Gemeinde und Kanton wie auch der Gerichte. Ganz besonders groß ist der Kreis der zur Aufnahme von Wechselprotesten befähigten Beamten.

---

1) Siehe auch unten Nr. 17; vgl. diese Zeitschrift Bd. LIV S. 571.

10. Gesetz, betreffend die Feuerpolizei, vom 4. Dezember 1903. (Samml. der Gesetze Bd. VIII, Kantonsblatt Nr. 53.)

Das umfangreiche Gesetz handelt in einer großen Zahl von Unterabteilungen von allem, was in irgend welcher Weise zur Einschränkung der Feuersgefahr getan werden kann. So finden sich in ihm Bestimmungen über Transport, Lagerung, Verkauf und Verwendung von feuergefährlichen Stoffen, über die Anlage und den Betrieb von Motoren, Gaserzeugungsmaschinen, Gas- und Petrolöfen, Anlage von Dampfkesseln, elektrischen Anlagen und Feuerungsanlagen.

Schaffhausen.

11. Wirtschaftsgesetz für den Kanton Schaffhausen vom 21. April 1903. (Sammlung der Gesetze Bd. X S. 235 ff.)

Im Vergleich zum alten Gesetz vom 28. November 1887 werden strengere Erfordernisse an die Person des Wirts gestellt, die Wirtschaftspatente sind nicht übertragbar, die Bestimmungen über die Lebensmittelkontrolle werden verschärft. Das neue Gesetz gewährt ferner dem Dienstpersonal größeren Schutz gegenüber Überanstrengungen.

Schwyz.

12. Gesetz über die Ausübung der Handelsgewerbe im Kanton Schwyz vom 21. April 1902, angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1903. (Amtsblatt 1904 Nr. 1.)

Die Anregung zu diesem umfangreichen Gesetze gab der kantonale Handwerker- und Gewerbeverein. Er verlangte Einschränkungen des Hausierhandels und Bestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb, unter Hinweis auf die Gesetzgebung anderer Kantone (siehe diese Zeitschrift Bd. LIV S. 565 Nr. 21, S. 566 Nr. 22, S. 567 Nr. 23, S. 568 Nr. 24, Nr. 26, S. 572 Nr. 35).

Der erste Abschnitt, „Allgemeine Handelspolizei", enthält dementsprechend die üblichen Bestimmungen zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, wie das Verbot irreführender falscher Angaben über die Qualitäten der Ware, der Weigerung des Verkaufs einer mit Preisangabe ausgestellten Ware zu diesem Preise, des Warenverkaufs nach dem Kuponsystem. Die Verfolgung wegen Übertretung dieser Verbote erfolgt

nur auf Klage, die aber nicht nur dem Geschädigten, sondern auch jedem, der mit Waren gleicher Art handelt, sowie den Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen zusteht.

„Besondere Handels- und Gewerbepolizei" betitelt sich der zweite Abschnitt. Er enthält zum Eingang den Satz, daß, wenn bei Abschluß von Kaufverträgen auf Abzahlung der Verkäufer dem Käufer Bedingungen auferlegt, die gegen ein redliches, billiges Geschäftsgebaren verstoßen, so z. B. die häufige Verpflichtung zur Rückgabe des Kaufgegenstandes bei unpünktlicher Einhaltung der Abzahlungstermine unter Verlust der bisher bezahlten Raten oder unverhältnismäßig hohe Konventionalstrafe, der Verkäufer in eine Geldbuße bis auf 1000 Frk. oder zu einer Gefängnisstrafe bis auf vierzehn Tage verurteilt werden kann. Einschränkenden Bestimmungen werden die Ausverkäufe unterstellt.

Ein weiterer Abschnitt handelt vom „Hausiergewerbe und Hausierhandel" und unterstellt auch „Automaten" mit Konsum-Gebrauchs- und anderen Artikeln der sehr hohen Patenttaxe. Vorschriften über den Marktverkehr bilden den Schluß dieses Abschnitts.

Geldbuße von 50 bis 2000 Frk., unter Umständen in Verbindung mit Gefängnis von acht Tagen bis zu zwei Monat treffen den Übertreter des Gesetzes. Die Klage verjährt in einem Jahre, von der Übertretung an gerechnet.

Solothurn.

13. Gesetz, betreffend die Kreis-Viehversicherung, vom 28. November 1902, angenommen vom Volke am 15. März 1903. (Sammlung der Gesetze Bd. LII Heft 3.)

Die Einführung von Viehversicherungskreisen, die mindestens 300 Stück versicherungspflichtigen Viehes umfassen müssen, ist fakultativ. Sobald die Mehrzahl der Rindviehbesitzer eines Kreises sich für die Versicherung erklärt hat, wird die Gründung einer Kreis-Viehversicherung für alle Rindviehbesitzer eines Kreises obligatorisch. Beschlüsse und Statuten bedürfen der regierungsrätlichen Genehmigung, der dem Versicherungskreis die Eigenschaft einer Korporation erteilt.

In der Versicherung inbegriffen sind die Tiere des Rindviehgeschlechtes im Alter von über sechs Monaten, sofern sie gesund sind. Ausnahmsweise sind nach Entscheid des

Vorstandes auch leicht erkrankte oder krankheitsverdächtige Tiere zulässig.

Die Kasse erhält die nötigen Mittel durch die Beiträge der Versicherten und durch Staatsunterstützung.

Die Entschädigung wird nur gewährt, wenn Vieh durch Krankheit oder Unfall, nicht durch Brandschaden oder Viehseuchen (für diese Fälle ist Entschädigung durch andere Gesetze vorgesehen) oder zufolge groben Selbstverschuldens des Besitzers abgeht, und ist auch dann nicht höher als 75 bis 80 Prozent der Schätzungssumme.

Hat die Hälfte der Gemeinden des Kantons mit mindestens der Hälfte des viehversicherungspflichtigen kantonalen Viehstandes die Kreisversicherung eingeführt, so kann dieselbe durch Beschluß der gesetzgebenden Behörde (Kantonsrat) für den ganzen Kanton verbindlich erklärt werden.

Tessin.

14. Konkordat, betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, vom Bundesrat genehmigt am 5./20. November 1903. (Bundesgesetze, A. S. N. F. Bd. XIX S. 787 f.)

Diesem im letzten Berichte besprochenen Konkordate (siehe diese Zeitschrift Bd. LIV S. 565) ist am 4. Dezember 1903 auch der Kanton Tessin beigetreten. (Bundesgesetze, A. S. N. F. Bd. XIX S. 792.)

Waadt.

15. Loi sur la vente en détail des boissons alcooliques et sur la police des établissements publics (Gesetz, betreffend den Kleinverkauf alkoholischer Getränke und die Wirtschaftspolizei) vom 21. August 1903. (Recueil des Lois Bd. C S. 182 ff.)

Für den Kleinverkauf alkoholischer Getränke wie auch zum Betriebe von Temperenzwirtschaften bedarf es eines Patents des Justizdepartements. Eingehend sind die Bestimmungen, die den Begriff des Kleinverkaufs feststellen. Durch sie soll eine Gesetzesumgehung nach Kräften offenbar gemacht werden. Den weiteren Inhalt bilden Vorschriften über die persönlichen Eigenschaften der Wirte, ihre Pflichten gegenüber den Gästen und der Behörde. Am Schlusse fehlen die Strafbestimmungen nicht.

16. Loi sur les affiches-réclames (Gesetz, betreffend die Anschläge für Geschäftsempfehlungen) vom 12. November 1903. (Recueil des Lois Bd. C S. 237 ff.)

Das Gesetz verlangt eine Stempelgebühr für solche Anschläge.

Wallis.

17. Loi sur l'apprentissage (Gesetz über das Lehrlingswesen) vom 21. November 1903. (Bulletin officiel 1904 Nr. 4bis.)

Das Lehrlingswesen wird der Oberaufsicht des Staates unterstellt, der die Anwendung des Gesetzes überwacht, über hieraus hervorgehende Anstände entscheidet, sowie sich mit der Stellenvermittelung für Lehrlinge befaßt. Den weiteren Gesetzesinhalt bilden Vorschriften zum Schutze des Lehrlings, über Form und Inhalt des Lehrvertrages, seine Auflösung, sowie über Lehrlingsprüfungen.

VI.

Das Handelsaktiengesellschaftsgesetz von Massachusetts, 1903.

The Business Corporation Act.

Mit Vergleichung des Aktiengesellschaftsrechts anderer Bundesstaaten.

Von

Herrn Dr. jur. Charles Henry Huberich,
ao. Professor der Rechte an der Universität von Texas (Austin).

Das am 1. August 1903 in Kraft getretene Handelsaktiengesellschaftsgesetz des Staates Massachusetts, eines der bedeutendsten der amerikanischen Handelsgesetze der letzteren Jahre, ist das Ergebnis einer eingehenden Durchforschung der örtlichen Verhältnisse von Massachusetts und der Gesetz-

gebungen sämtlicher amerikanischen Staaten; es darf als ein Muster der amerikanischen Gesetzgebung bezeichnet werden.

Das Gesetz beseitigt langbestehende Übelstände der Aktiengesetzgebung Massachusetts. Die vorher bestehenden Gesetze beruhten auf einer Grundlage aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts, die für die jetzigen Verhältnisse vollkommen unangemessen war. Die Folge war, daß die meisten Aktiengesellschaften, deren Zweck der Betrieb von Handelsgewerben war, außerhalb des Staates errichtet wurden, um als ausländische Gesellschaften in Massachusetts Geschäfte zu führen[1]).

Bis 1851 bedurfte in Massachusetts jede Aktiengesellschaft zu ihrer Errichtung eines Sondergesetzes.. Durch Gesetz von 1851[2]) wurde das erste Gesetz in Bezug auf die Errichtung von Aktiengesellschaften unter allgemeinen Gesetzen, im Gegensatz zu Sondergesetzen, angenommen. Das Gesetz von 1851 gestattete die Errichtung von Aktiengesellschaften zum Zwecke des Betriebes einer Fabrik, einer Mine oder eines Steinbruches. Diesen Zwecken wurden von Zeit zu Zeit andere zugefügt, so daß bereits 1874 der allgemeine Grundsatz gesetzlich feststand, daß Gesellschaften auf Aktien für alle erlaubten Zwecke errichtet und betrieben werden konnten — ausgenommen die Zwecke, betreffend die Herstellung alkoholischer Getränke, den Kauf oder Verkauf von Grundeigentum, sowie den Betrieb einer Bank oder eines Versicherungsgeschäfts. Höchst- und Mindestbetrag des Grundkapitals in den verschiedenen Geschäften war gesetzlich festgestellt. Durch Gesetz von 1875[3]) wurde es Aktiengesellschaften erlaubt, Aktien zu verausgaben gegen Sachwerte (statt barem Geld); durch Gesetz von 1902 wurde die Ausstellung von preferred stocks erlaubt[4]).

Das Gesetz von 1903 wurde entworfen von einer Kommission (Gesetz vom 23. April 1902), deren Mitglieder die Herren Hosea M. Knowlton (der vor Schluß der Be-

---

1) Beachtenswert ist, daß in dem Zeitraum vom 1. August bis 1. November 1903 200 Handelsgesellschaften mit einem Gesamtkapital von 12 481 100 Doll. errichtet wurden, im Gegensatz zu 44 Gesellschaften mit einem Gesamtkapital von 1 015 800 Doll. im gleichen Zeitraum des Jahres 1902. Vgl. Calkins, The Massachusetts Business Corporation Law, in Quarterly Journal of Economics, Februar 1904.

2) Laws of 1851, ch. 133.

3) Laws of 1875, ch. 177.

4) Laws of 1902, ch. 441.

ratungen starb), Charles G. Washburn und Frederic J. Stimson waren. Der Entwurf in seiner endgültigen Form wurde von der Kommission im Dezember angenommen und im folgenden Monat dem Landtage unterbreitet 1).

Nach Beratung in beiden Kammern des Landtages wurde der Entwurf, mit einigen Änderungen, am 17. Juni 1903, mit Gesetzeskraft vom 1. August desselben Jahres, angenommen.

Das vorliegende Gesetz bezieht sich nur auf Handelsaktiengesellschaften (Handelsgewerbegesellschaften, business corporations) — durchaus abweichend vom deutschen Recht. Keine Anwendung findet das Gesetz auf Gesellschaften, deren Zweck ist die Führung des Geschäfts einer Bank, Sparkassenbank, Genossenschaftsbank, Kreditgesellschaft, Bürgschafts- oder Entschädigungsgesellschaft, Depositenbank, Versicherungsgesellschaft, Eisenbahn oder Straßenbahn, Gas-, elektrisches Licht-, Heizungs- oder Kraftgesellschaft, Kanal-, Aquädukt- oder Wasserleitungsgesellschaft, Friedhof- oder Leichenverbrennungsgesellschaft, auf Gesellschaften, die befugt sind, durch Enteignungsprozeß Land zu erwerben, die das Recht haben, die öffentlichen Wege herzustellen, oder die in dem Handel von Ländereien oder Bauten, oder in der Herstellung von alkoholischen Getränken tätig sind. Ist jedoch der Zweck der Gesellschaft, ihr Geschäft gänzlich außerhalb Massachusetts zu betreiben, so finden die obenerwähnten Einschränkungen keine Anwendung (§§ 1, 7) 2).

Nach Angabe der Kommission ist das Gesetz von dem Grundsatz beherrscht, daß „wo kein Dolus in der Errichtung oder der Geschäftsführung vorliegt, eine Handelsaktiengesellschaft dieselben Rechte besitzen soll wie eine Privatperson.“ Es folgt hieraus, daß die Aufgabe des Staates mehr auf Überwachung als auf Regelung der Gesellschaften gerichtet ist. Hierdurch schließt sich das Massachusetts-Gesetz der neueren Bewegung in der amerikanischen Gesetzgebung an.

---

1) Der Bericht erschien unter dem Titel: „Report of the Committee on Corporation Laws, Created by Acts of 1902, Chapter 835“, Boston 1903. Derselbe enthält neben dem Entwurf eine übersichtliche Darstellung der Aktiengesellschaftsgesetze sämtlicher Bundesstaaten.

2) Die hier als nicht unter dem Gesetz von 1903 stehend bezeichneten Gesellschaften können teils unter allgemeinen Gesetzen, müssen sonst unter Sondergesetzen errichtet werden.

Das Gesetz, welches benannt ist: „The Business Corporation Act“, zerfällt in 14 Abteilungen: Allgemeine Bestimmungen, Errichtung, Beamten, Generalversammlungen, Haftpflicht der Aktionäre und Direktoren, Änderungen im Gesellschaftsvertrag, Jahresberichte, Liquidation, ausländische Gesellschaften, Steuern, Gebühren, Aufhebung früherer Gesetze, und schließlich unklassifizierte Materien.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Das Gesetz bezieht sich: 1. auf alle Handelsaktiengesellschaften, die zur Zeit bestehen oder die in Zukunft errichtet werden, vorausgesetzt daß dieselben laut ihres Freibriefes dem allgemeinen Aktienrecht unterworfen sind; 2. auf alle unter Sondergesetz (special charter) errichteten Handelsgesellschaften, wo im Sondergesetz dem Staat das Recht vorbehalten ist, den Freibrief zu ändern [1]) und 3. auf alle zukünftig unter Sondergesetzen errichteten Gesellschaften, insofern die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht im Widerspruch mit denen des Sondergesetzes stehen.

Die Rechte einer diesem Gesetz unterstellten Gesellschaft sind (§ 4):

1. unbeschränkte Zeitdauer unter der Firma, es sei denn daß eine besondere Zeitdauer durch Gesetz für die besagte Gesellschaft festgesetzt ist;
2. Prozesse zu führen;
3. die Kapitalsumme (capital stock) festzustellen, jedoch von nicht geringerem Betrag als 1000 Dollar (§ 8 Nr. 14);
4. einen Siegel zu führen [2]);
5. die nötigen Beamten zu wählen, ihr Einkommen festzustellen und ihre Pflichten zu bestimmen;

---

1) Ist ein solches Recht nicht vorbehalten, so kann der Freibrief nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft verändert werden. Das Oberste Bundesgericht hat entschieden, daß ein Freibrief ein Vertrag zwischen dem Staat und der Gesellschaft ist, und als solcher unter dem Schutze desjenigen Paragraphen der Bundesverfassung steht, welcher den Staaten verbietet, die Obligation der Verträge zu beeinträchtigen.

2) Nach dem englisch-amerikanischen gemeinen Recht kann sich eine Aktiengesellschaft bei gewissen Rechtsgeschäften nur durch Gebrauch eines Siegels verpflichten. Vgl. Wertheim, Wörterbuch des englischen Rechts, s. v. „corporation“.

6. die nötigen Grundstücke und bewegliche Habe innerhalb oder außerhalb des Staates zu erwerben;
7. unbeschränktes Vertragsrecht (to make contracts, incur liabilities and borrow money on its credit and for its use);
8. das Recht, ein Gesellschaftsstatut festzusetzen und die Geschäftsordnung für die Verwaltung zu bestimmen;
9. Liquidation (§ 4).

Besonders zu beachten sind die Bestimmungen 1, 3 und 7.

In vierundzwanzig der Bundesstaaten ist die Dauer einer Aktiengesellschaft auf einen gewissen Zeitraum (von 20 bis 100 Jahre)[1]) beschränkt, gewöhnlich unter Erlaubnis der Erneuerung nach Ablauf der gesetzlichen Frist.

Indem das Gesetz keinen Höchstbetrag der Kapitalsumme ansetzt, schließt es sich der neueren Richtung der amerikanischen Gesetzgebung an. In einem verfehlten Eifer, die Organisation von Trusts zu verhindern, ist in einigen Staaten noch ein solcher Höchstbetrag festgesetzt[2]). In 14 Bundesstaaten ist auch ein Mindestbetrag (500—2000 Dollar) bestimmt[3]).

---

1) 20 Jahre in Alabama, Colorado, Georgia, Jowa, Montana, North Dakota und South Dakota; 25 Jahre in Arizona; 30 Jahre in Michigan, Minnesota und Virginia; 40 Jahre in Maryland; 50 Jahre in California, Idaho, Indiana, Mississippi, Missouri, Nevada, New Mexico, New York, Washington und West Virginia; 99 Jahre in Illinois; 100 Jahre in Utah. Report of Committee on Corporation Laws p. 163, 164 Anm. 1.
Vgl. Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften (Berlin 1898, 1903) Bd. II S. 503 ff. K.

2) 250 000 Doll. in Mississippi (ausgenommen Fabriken); 1 000 000 Doll. in Louisiana, Mississippi (Fabriken), New Hampshire, Pennsylvania (ausgenommen Minen, Steinbrüche und Fabriken), Vermont; 2 500 000 Doll. in Michigan (Minen); 5 000 000 Doll. in Michigan (Fabriken und Handelsbetriebe), Pennsylvania (Minen, Steinbrüche und Fabriken mit Ausnahme von Bier- und Spirituosenmanufaktur); 10 000 000 Doll. in Alabama und Missouri; das Zwanzigfache des Minimalkapitals in Virginia. Report p. 169, 170.
Vgl. Lehmann a. a. O. Bd. I S. 164. K.

3) 500 Doll. in New York, Vermont, Virginia; 1000 Doll. in Maine, Michigan (mit Ausnahme von Handels- und Fabrikgesellschaften), New Hampshire; 2000 Doll. in Connecticut, Delaware, Missouri, New Jersey; 5000 Doll. in Louisiana, Michigan (für Handels- und Fabrikgesellschaften, ausgenommen Gesellschaften zur Manufaktur von Milchprodukten); 10 000 Doll. in Michigan

In der Wahl der Firma ist die Gesellschaft insofern beschränkt, daß aus dem Namen selbst hervorgehen muß, daß dieselbe eine inkorporierte Gesellschaft ist. Ferner darf die Firma derjenigen einer anderen einheimischen oder im Staate Geschäfte betreibenden ausländischen Gesellschaft nicht ähnlich [1]) sein, es sei denn daß die Gesellschaft, deren Namen gebraucht werden soll, eine schriftliche Erlaubnis erteilt (§ 5).

Zu Nr. 7, wonach der Gesellschaft unbeschränkte Vertragsfreiheit eingeräumt ist, sei bemerkt: In 22 Bundesstaaten bestehen Beschränkungen verschiedener Art in Bezug auf den Betrag der Schulden einer Aktiengesellschaft. Ein Überschreiten des Höchstbetrages begründet eine persönliche Haftpflicht seitens der zustimmenden Direktoren. Gewöhnlich ist das angesetzte Maximum das festgesetzte Kapital (Nr. 3), der Nennbetrag der bereits ausgegebenen Aktien oder die Summe des bereits eingezahlten Kapitals [2]). In einigen Staaten ist das Maximum zwei Drittel der Kapitalisierung [3]). In einem Staat [4]) ist es die Hälfte des Wertes des Eigentumes der Gesellschaft. In Washington darf die Obligationenschuld nicht das Zehnfache des Grundkapitals übersteigen.

II. Errichtung der Gesellschaft.

Wo die Errichtung einer Gesellschaft durch Sondergesetz genehmigt und in demselben keine Zeit angesetzt ist, muß die Errichtung innerhalb zwei Jahren erfolgen (§ 6).

Unter dem Gesetz von 1903 können drei und mehr Personen durch schriftlichen Vertrag sich vereinigen, eine Gesellschaft zu gründen um irgend ein gesetzmäßiges Geschäft zu betreiben [5]) (§ 7).

(Minen), Minnesota; 20000 Doll. in Texas (en gros-Handelsgeschäfte). Report p. 167, 168.
Vgl. Lehmann a. a. O. Bd. I S. 164. K.

1) A name so similar thereto as to be liable to be mistaken for it. K.

2) So in Alabama, California, Illinois, Kansas, Mississippi, Missouri, Nevada, New Mexico, North Dakota, Ohio, Oklahoma, Rhode Island, South Dakota, Tennesse, Texas und Wyoming. Report p. 165, 166.
Vgl. Lehmann a. a. O. Bd. II S. 486. K.

3) In Arizona, Iowa und Vermont. Report a. a. O.

4) In New Hampshire. Report a. a. O.

5) Vgl. oben S. 195. — In einigen Staaten sind die besonderen Geschäftsarten, welche eine Aktiengesellschaft zu betreiben befugt ist,

Der Gesellschaftsvertrag (agreement of association) [1]) muß folgendes enthalten:

1. das Übereinkommen, eine Aktiengesellschaft zu gründen;
2. die Firma;
3. den Sitz der Gesellschaft;
4. den Gegenstand des Unternehmens;
5. die Kapitalsumme, den Nennbetrag der Aktien (welcher jedoch nicht weniger als 5 Dollar für jede Aktie betragen darf), die Zahl der Aktien, etwaige Bedingungen der Übertragung der Aktien. Wo zwei oder mehr Klassen der Aktionäre bestehen, muß der Vertrag die Rechte der verschiedenen Aktienklassen feststellen;
6. etwaige Bestimmungen betreffs der Führung der Gesellschaft, ihre Liquidation, Befugnisse der Gesellschaft, der Direktoren oder Aktionäre;
7. den Namen der Personen, durch welche die erste Versammlung der Gesellschafter einberufen werden soll;
8. den Namen und Wohnort der Gründer (incorporaters) und die Zahl der durch jeden von ihnen genommenen Aktien (§ 8).

Die Annahme eines Statuts [2]) und die Wahl der Beamten und Direktoren erfolgt in der ersten Sitzung der Gründer (§§ 9, 10). Die Direktoren sollen sodann die Errichtung zum Abschluß bringen durch Annahme und Unterzeichnung des Gesellschaftsstatuts (articles of organisation), welches folgendes enthalten muß:

1. eine genaue Abschrift des Gesellschaftsvertrags;
2. den Tag der ersten Generalversammlung;
3. den Nennbetrag der bereits genommenen Aktien mit Angabe der Zahl, die in barem Geld bezahlt, sowie derjenigen, die in Geld durch Ratenzahlungen oder in Land, Waren, Leistungen u. s. w. bezahlt werden sollen;
4. den Namen, Wohnsitz und Adresse (post office address) der Beamten und Direktoren.

---

im Einzelnen aufgeführt. So in Indiana, Kansas, Maryland, Montana, New Mexico, Oklahoma, Tennessee, Texas und Wyoming. Report p. 157—162.

1) Vgl. unten S. 205 Anm. 5.

2) Vgl. unten S. 205 Anm. 5. — Vgl. Lehmann a. a. O. Bd. I S. 313, Bd. II S. 7. K.

Die unterzeichneten Direktoren sind gegenüber jedem Aktionär verantwortlich für allen Schaden, der dem letzteren erwächst durch irgendwelche falsche Angaben im Organisationsstatut, vorausgesetzt, daß solche Angaben unter Wissen ihrer Unwahrheit eingefügt wurden (§ 11)[1].

Das Organisationsstatut und das Protokoll der ersten Generalversammlung müssen dem Aktiengesellschaftskommissär (Commissioner of Corporations)[2] unterbreitet werden. Sind dieselben durch diesen genehmigt, so muß das Statut im Bureau des Staatssekretärs amtlich eingetragen werden. Das Bestehen der Gesellschaft beginnt mit dem Tage der Eintragung (§ 12).

Die Statuten der Gesellschaft können Vorschriften enthalten über Einberufung und Leitung der Versammlungen der Aktionäre, die Wahl, Befugnisse, Pflichten und die Amtsdauer der Beamten und Direktoren, die Ernennung eines Executive commitee (the expediency of providing for an executive commitee[3]) the number of members thereof, and the duties which may be delegated to it), über Änderung der Statuten (§ 13).

Aktien können ausgegeben werden gegen Zahlung in barem Geld, gegen Teilzahlungen, gegen Sacheinlagen und gegen Dienstleistungen, aber unter keinen Umständen ohne Entgelt (§ 14).

III. Beamte und Direktoren.

Jede Gesellschaft muß einen ersten Vorsitzenden, mindestens drei Direktoren, einen Kassenführer und einen Schriftführer haben. Weitere Beamte können dem Statut gemäß bestellt werden (§ 17).

---

1) Es ist zu beklagen, daß der Wortlaut des Entwurfes nicht angenommen wurde. Nach diesem sollten die Direktoren für Schadenersatz haften auf Grund von Angaben, die tatsächlich falsch sind und deren Falschheit aus vorliegenden Tatsachen hervorgehen sollte (any statement therein which is false and which they have reasonable cause to believe to be false).

2) Der Aktiengesellschaftskommissär (commissioner of corporations) ist ein Staatsbeamter. Seine Amtspflicht, was dieses Gesetz anbetrifft, besteht in der Prüfung und Genehmigung des Gesellschaftsstatuts und in der Prüfung der Jahresberichte.

3) Vgl. unten § 19. Österreichisches Aktienregulativ vom 20. September 1899 § 36, abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XLIX S. 325 ff. K.

Die Direktoren, Kassenführer, der Schriftführer und die weiteren Beamten, für welche dies das Statut bestimmt, werden von den Aktionären jährlich gewählt.

Der Vorsitzende ist jährlich durch die Direktoren aus ihrer Mitte zu wählen. Die Direktoren müssen, sofern das Statut nicht ein anderes bestimmt, Aktionäre sein. Von dem Kassenführer kann dem Statut gemäß Kaution verlangt werden. Der Schriftführer muß seinen Wohnsitz im Staate haben, ist zu vereidigen, und muß alle Abstimmungen (votes) der Gesellschaft in ein hierfür bestimmtes Buch eintragen.

Jede Gesellschaft ist befugt, im Organisationsstatut aus der Gesamtheit der Direktoren einzelne Ausschüsse zu bilden und die Amtsdauer der verschiedenen Ausschüsse festzusetzen. Keiner der Direktoren darf auf kürzere Zeit als ein Jahr, noch auf längere Zeit als fünf Jahre erwählt werden.

An jedem Jahresschluß muß die Amtsdauer mindestens einer Abteilung aufhören. Sofern das Gesetz nicht anders bestimmt, ist die Amtsdauer aller Beamten ein Jahr bezw. bis ein Nachfolger gewählt ist. Abgesehen von den oben bezeichneten Beamten erfolgt ihre Wahl nach Bestimmung der Statuten, in Ermangelung solcher Bestimmung bezüglich der Besetzung der erledigten Stellen (vacances) durch die Direktoren (board of directors) (§ 18).

Die Direktoren üben alle Befugnisse der Gesellschaft aus, ausgenommen diejenigen, die durch Rechtssatz oder die Statuten der Gesellschaft den Aktionären übertragen sind. Durch Statut kann die Ernennung eines Ausführungsausschusses bestimmt werden; die Ernennung erfolgt durch die Direktoren. Solchem Ausschuß kann die Führung der laufenden und gewöhnlichen Geschäfte übertragen werden. Durch Statut können ihre Befugnisse erweitert werden (§ 19) [1]).

---

1) The board of directors may exercise all of the powers of the corporation, except such as are conferred by law, or by the by-laws of the corporation, upon the stock-holders. A corporation may, by its by-laws, provide for an executive committee to be elected from and by its board of directors. To such committee may be delegated the management of the current and ordinary business of the corporation, and such other duties as the by-laws may prescribe. K.

IV. Generalversammlungen.

Mindestens eine Generalversammlung der Aktionäre muß jährlich gehalten werden und alle solche Versammlungen müssen innerhalb des Staates stattfinden (§ 20)[1].

Auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Aktionären, die mindestens ein Zehntel des Gesamtkapitals besitzen, müssen außerordentliche[2]) Versammlungen einberufen werden (§ 22).

Der Gegenstand der Beratung muß vorher bekannt gemacht sein[3]).

Stimmenabgabe kann erfolgen entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte und gibt jede Aktie eine Stimme, ausgenommen wenn auf die Aktie eine fällige Ratenzahlung unbezahlt ist (§ 24)[4]). Die Gesellschaft selbst kann kein Stimmrecht auf eigene Aktien ausüben (§ 23).

Sitzungen des Direktoriums können sowohl außerhalb des Staates als im Staat stattfinden (§ 25).

V. Aktien.

Jeder Aktionär ist berechtigt zu einer Aktienurkunde (certificate of stock) auf seinen Aktienbesitz (§ 26). Zur Übertragung des Eigentums an solchen Aktien gegenüber allen Personen mit Ausnahme der Gesellschaft selbst, genügt die schriftliche Überweisung derselben. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, denjenigen als Eigentümer zu betrachten, der als solcher in dem Aktienregister eingetragen steht (§ 28)[5].

---

1) Handelsgesetzbuch § 260 Abs. 2. Lehmann a. a. O. Bd. II S. 171. K.

2) Handelsgesetzbuch § 254. Lehmann a. a. O. Bd. II S. 273 ff. K.

3) Handelsgesetzbuch § 256. K.

4) Handelsgesetzbuch § 252. Lehmann a. a. O. Bd. II S. 160 ff. K.

5) § 28. The delivery of a eertificate of stock by the person named as the stockholder in such certificate or by a person entrusted by him with its possession for any purpose to a bona fide purchaser or pledgee for value, with a written transfer thereof, or with a written of attorney to sell, assign or transfer the same, signed by the person named as the stockholder in such certificate, shall be a sufficient delivery to transfer title as against all persons; but no such transfer shall affect the right of the corporation to pay any dividend

Der Gesellschaftsvertrag, eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsstatuts nebst dessen Abänderungen und die Protokolle der Generalversammlungen müssen im Hauptbureau der Aktiengesellschaft innerhalb des Staates zur Einsicht seitens der Aktionäre offen liegen. Das Aktienbuch (stock and transfer books) muß gleichfalls in einem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre offen liegen (§ 30) [1]).

Die Direktoren sind ermächtigt, falls das Statut eine bezügliche Bestimmung nicht enthält, die Bedingungen festzustellen, unter welchen neue Aktienurkunden ausgestellt werden können an Stelle von verlorenen Urkunden. Die Gesellschaft ist gegen etwaigen Schaden durch Bestellung einer Kaution bis in Höhe des doppelten Wertes der verlorenen Urkunde zu sichern (§ 31).

Alle fünf Jahre muß die Gesellschaft eine Liste der in den vorhergehenden zwei bis fünf Jahren fälligen und noch unbezahlten Dividenden in einer in der Grafschaft, in der die Gesellschaft ihren Sitz hat, herausgegebenen Zeitung sowohl als in einer in Boston erscheinenden Zeitung veröffentlichen (§ 32).

VI. Haftpflicht der Aktionäre und Direktoren.

Die Aktionäre sind persönlich nur bis zum Betrag des noch unbezahlten Teils ihrer Aktien verpflichtet.

Sofern in gesetzwidriger Weise eine Rückzahlung des Grundkapitals stattgefunden hat, ist die persönliche Haftung beschränkt auf den hierbei ausgezahlten Betrag.

Die Haftung des Aktionärs erstreckt sich auf die Lohnforderungen der Angestellten für die Zeit von sechs Monaten vor dem gegen die Gesellschaft erhobenen Anspruch (§ 33).

In allen Fällen, wo Aktien in gesetzwidriger Weise ausgegeben wurden, oder wo in den amtlichen Berichten wissentlich falsche Angaben gemacht wurden, sind der Vorsitzende, der Kassenführer und die Direktoren persönlich verantwort-

---

due upon the stock, or to treat the holder of record as the holder in fact, until it has been recorded upon the books of the corporation, or until a new certificate has been issued to the person to whom it has been so transferred. . . . K.

1) Verweigerte Vorlegung macht den betreffenden Beamten bezw. die Gesellschaft dem Aktionär gegenüber für den ihm entstandenen wirklichen Schaden (an actual damages) haftbar. K.

lich für alle die während ihrer Amtsführung eingegangenen Schulden der Gesellschaft (§ 34.)

Die Direktoren sind überdies haftbar für die Schulden der Gesellschaft in Fällen [1])

I. wo durch die Zahlung einer Dividende die Gesellschaft bankrott oder zahlungsunfähig wird.

II. wo einem Aktionär oder einem Direktor von der Gesellschaft eine Summe Geldes geliehen ist. In beiden Fällen ist jedoch die Haftpflicht beschränkt auf die Summe der Dividende oder des Darlehns, und ferner sind nur diejenigen Direktoren verantwortlich, die ihre Zustimmung zu der Dividendenerklärung oder dem Darlehn gegeben haben (§ 35) [2]).

Diesen Bestimmungen über die Haftpflicht seien die in anderen Bundesstaaten gegenübergestellt. In zwanzig der Bundesstaaten ist die Haftpflicht beschränkt auf den unbezahlten Teil der Aktien [3]). In einem Staate sind Aktieninhaber, die ihre Aktien nicht bezahlt haben, persönlich haftbar für alle Schulden der Gesellschaft [4]); in zwei anderen ist in solchen Fällen die Haftpflicht auf den Nennbetrag der Aktien beschränkt [5]), in drei Bundesstaaten auf die Summe des Nennbetrags und des unbezahlten Teils der Aktien [6]), in einem Staate auf eine Summe, welche im Verhältnis ihrer Aktien zu dem Gesamtkapital der Gesellschaft steht [7]). In sieben Staaten sind die Gesellschafter verantwortlich für Lohnzahlungen an Angestellte [8]).

Wo eine Herabsetzung des Grundkapitals stattgefunden hat und dadurch die Aktiva der Gesellschaft verringert wurde,

---

1) Vgl. Lehmann a. a. O. Bd. II S. 271. K.

2) Der Entwurf bestimmte, daß die Direktoren überdies, um solcher Haftflicht zu entgehen, ihre Nichtzustimmung in dem Protokoll einzutragen hatten.

3) So in Alabama, Arizona, Colorado, District of Columbia, Georgia, Illinois, Kentucky, Louisiana, Maryland, Missouri, Montana, Oklahoma, Oregon, South Carolina, South Dakota, Texas, Utah, Virginia, Washington und Wyoming. Report p. 186.

4) In New Hampshire. Ebenda p. 188.

5) In Indiana und Rhode Island. Ebenda p. 188.

6) In Kansas, Minnesota und Ohio. Ebenda p. 188, 189.

7) In California. Ebenda p. 188, 189.

8) In Indiana, Michigana, New York, North Dakota, Pennsylvania, Tennessee und Wisconsin. Ebenda p. 189, 190.

Vgl. Lehmann a. a. O. Bd. I S. 223 ff. K.

sind ähnlich abweichende Bestimmungen in den verschiedenen Staaten zu finden. In einigen ist die Verantwortlichkeit für Schulden der Gesellschaft eine unbeschränkte[1]), in anderen sind die Gesellschafter persönlich verpflichtet als Gesamtschuldner bis zum Betrag des zurückgezahlten Teils des Grundkapitals[2]), in noch anderen ist die Haftpflicht beschränkt auf die Summe, die der betreffende Aktionär selbst erhalten hat[3]).

VII. Änderungen im Gesellschaftsvertrag.

In einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung kann die Gesellschaft durch eine Stimmenmehrheit sämtlicher Aktien[4]), oder wo verschiedene Arten von Aktien vorhanden sind, durch eine Mehrheit der Stimmen in jeder Aktienart, folgendes beschließen:

1. eine Erhöhung oder Minderung des Grundkapitals;
2. eine Änderung des Sitzes der Gesellschaft;
3. eine Änderung im Nennbetrag der Aktien;
4. in Liquidation zu treten.

Unter Zustimmung zwei Drittel aller Aktien, bezw. der Aktien jeder Art, kann folgendes beschlossen werden:

1. Änderung der Firma;
2. Änderung des Gegenstandes des Unternehmens;
3. Änderung in der Art der Aktien oder in deren Rechte;
4. Verkauf, Verpachtung oder Eintausch des Eigentums der Gesellschaft;
5. Änderung des Gesellschaftsvertrags oder des Gesellschaftsstatuts (§ 40)[5]).

---

1) In Connecticut, Indiana, Pennsylvania und Rhode Island. Report p. 190, 191.

2) In Mississippi, West Virginia und Wisconsin. Ebenda p. 191.

3) In Arkansas, Delaware, Maine, Michigan, Minnesota, New Hampshire, New Jersey, North Carolina und Vermont. Ebenda p. 191, 192.

4) Sämtliche Aktien innerhalb einer Art sind von gleichem Nennwert. Die Stimmabgabe erfolgt nach Anzahl der Aktien.

5) Wie bereits oben festzustellen versucht ist (S. 199), ist der Gesellschaftsvertrag (agreement of association) der Vertrag zwischen den Gründern der Gesellschaft, dieselbe ins Leben zu rufen. Das Organisationsstatut (articles of organisation) ist durch die Direktoren in ihrer ersten Sitzung aufzustellen und wird sodann dem commissioner of corporations übermittelt zwecks Prüfung und Ge-

Falls Verkauf oder Vertauschung des Gesellschaftseigentums oder eine Änderung des Unternehmens beschlossen wurde, kann jeder Aktionär, der gegen solchen Antrag gestimmt hat, verlangen, daß die Gesellschaft ihm seine Aktien abkaufe. Die Vergütung wird bestimmt durch ein Schiedsamt, bestehend aus einer Person, die von dem Aktionär genannt wird, einer, die von der Gesellschaft erwählt und einer dritten, die durch die beiden ersten bestimmt wird (§ 44).

VIII. Jahresberichte.

Ein jährlicher Bericht über den Stand der Gesellschaft, gezeichnet und beschworen durch den ersten Vorsitzenden, den Schatzmeister und mindestens eine Mehrzahl der Direktoren muß innerhalb 30 Tagen, berechnet vom Tage der jährlichen Versammlung der Aktionäre, erfolgen. Derselbe muß folgendes enthalten:

1. Firma der Gesellschaft;
2. Sitz der Gesellschaft;
3. Tagesangabe der letzten ordentlichen Jahresversammlung der Aktionäre;
4. Den Betrag des Grundkapitals, den Betrag der verausgabten Aktien und die Summe der darauf bezahlten Gelder, die Aktienarten, falls solche bestehen, und den Nennbetrag der einzelnen Aktie und deren Zahl;
5. Den Namen und Wohnort der Direktoren und Beamten der Gesellschaft und ihre Amtszeit;
6. Aktiva und Passiva der Gesellschaft am Ende des verflossenen Geschäftsjahres (§ 45), und zwar im wesentlichen in folgender Form:

Aktiva.

Grundeigentum . . . .
Maschinerie . . . .
Warenbestand . . . .
Geld- und Forderungsrechte . . . . .
Patentrechte . . . .

nehmigung. Erfolgt letztere, so werden die Dokumente dem Staatssekretär geschickt zur amtlichen Eintragung und der Ausstellung des certificate of incorporation. — Lehmann a. a. O. Bd. I S. 308 ff., Bd. II S. 7 ff. K.

Schutzmarken (trade marks). . . .
Kundschaft (good will) . . . . .
Gewinn bezw. Verlust . . . . .
Gesamtbetrag . . . . .

Passiva.

Kapitalsumme . . . .
Schulden. . . . .
Konsolidierte Schulden (funded indebtednees) . . . .
Unkonsolidierte Schulden (floating indebtednees) . . . .
Überschüsse (surplus) . . . . . .
Gewinn bezw. Verlust . . . . .
Gesamtbetrag . . . . .

Dieser Bericht muß dem Aktiengesellschaftskommissär vorgelegt werden [1]), dieser hat ihn zu prüfen und wenn er findet, daß er den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht, seine Genehmigung auf demselben zu vermerken; sodann ist er im Amtsraum des Staatssekretärs abzugeben zwecks Aufbewahrung und öffentlicher Einsicht (§ 46). Hat die Gesellschaft ein Grundkapital von 100000 Dollar oder mehr, so muß dem Jahresbericht eine eidlich beglaubigte Angabe der Richtigkeit, ausgestellt von einem Rechnungsrevisor (auditor), beigefügt werden. Solcher Rechnungsrevisor ist zu ernennen durch einen in der Jahresversammlung der Aktionäre erwählten Ausschuß von drei Aktionären, die nicht zugleich Direktoren sind (es sei denn, daß solche drei Aktionäre nicht vorhanden sind, in welchem Falle der Revisor durch die Direktoren zu ernennen ist) (§ 47).

Zwecks Besteuerung der Gesellschaft bedingt das Gesetz ferner die Einreichung eines jährlichen Berichtes an den Staatsabgabenkommissär (tax commissioner), worin folgendes anzuführen ist:

1. Das festgesetzte Grundkapital, den Nennbetrag der verausgabten Aktien und die Summe der darauf geleisteten Einzahlungen, die Aktienarten, falls solche bestehen, den Nennwert der einzelnen Aktien und die Zahl solcher, den Marktpreis der Aktien, bezw. jeder Art der Aktien;
2. eine Angabe des der Gesellschaft gehörigen Grund-

1) Vgl. oben S. 200 Anm. 2.

eigentums, Waren, Maschinerien und andere Aktiva, gleichviel ob innerhalb oder außerhalb des Staates Massachusetts;

3. ein Verzeichnis der Aktionäre mit Angabe ihres Wohnorts und die Zahl der jedem gehörigen Aktien. Sind die Aktien verpfändet, so muß der Name des Pfandschuldners sowohl als des Pfandgläubigers angegeben werden (§ 48).

IX. Liquidation.

Die Liquidation einer Aktiengesellschaft kann gerichtlich verordnet werden auf Gesuch der Mehrzahl sämtlicher Aktionäre (§ 51), oder im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft (§ 53).

Für Liquidationszwecke besteht eine Aktiengesellschaft noch drei Jahre nach ihrer gesetzlichen Auflösung (§ 52).

X. Ausländische Gesellschaften[1]).

Ausländische Gesellschaften können innerhalb des Staates nur solche Geschäfte betreiben, die auch einheimischen Gesellschaften offen stehen (§ 57). Alle solche Gesellschaften, die innerhalb des Staates Massachusetts ein Geschäftslokal haben, oder die in dem Bau von Gebäuden, Brücken oder Eisenbahnen betätigt sind, müssen den Aktiengesellschaftskommissär (oben S. 200 Anm. 2) bevollmächtigen für die Gesellschaft Prozeßanzeigen anzunehmen (§ 58). Dieselben müssen ferner eine von dem besagten Kommissär beglaubigte Abschrift ihres Freibriefs (certificate of incorporation) und ihrer Statuten sowohl als ein Zertifikat, worin folgendes angegeben sein muß, hinterlegen:

1. die Firma;
2. den Sitz der Gesellschaft;
3. die Namen und die Aufenthaltsangabe der ständigen Beamten und Direktoren;
4. den Tag der Generalversammlung zum Zweck der Wahl von Beamten;
5. das Grundkapital, die Zahl und den Nennbetrag der Aktien, die Summe des auf die Aktien ein-

---

1) Dies umfaßt auch die in einem anderen Bundesstaate angesessenen Gesellschaften.

bezahlten Kapitals und, wo Zahlungen auf Aktien in Sachwerten und Dienstleistungen gemacht sind, die begründenden Tatsachen.

Für falsche Angaben in solchen Zertifikaten stehen die Beamten der Gesellschaft unter derselben Haftpflicht wie die Beamten einheimischer Gesellschaften (§ 60).

Ausländischen Gesellschaften ist erlaubt, innerhalb des Staates Grundeigentum zu erwerben, insofern dieses für Geschäftszweck nötig ist (§ 63). Ohne besondere gesetzliche Erlaubnis kann keine ausländische Gesellschaft Schuldscheine (Hypotheken, Aktien u. s. w.) ausstellen, wo solche Scheine auf Grund der Kontrolle über einheimische Gesellschaften verausgabt werden (§ 64).

In Bezug auf Berichte über den Stand der Gesellschaft sind ausländische denselben Bestimmungen unterstellt wie einheimische Aktiengesellschaften (§ 66).

XI.—XIV. Steuern. — Gebühren. — Aufhebung älterer Gesetze. — Unwesentliche Bestimmungen.

Die folgenden Paragraphen des Gesetzes beziehen sich auf Besteuerung von Gesellschaften, die bei Errichtung oder bei anderen amtlichen Eintragungen zu zahlenden Gebühren[1]), die durch dieses Gesetz aufgehobenen älteren Gesetze und einige unwesentliche Bestimmungen über besondere Gesellschaften und deren Rechte[2]).

1) Bei Eintragung des Organisationsstatuts beim Staatssekretär sowohl als bei Eintragung daselbst von etwaigen Änderungen in solchem Statut, und bei Einhändigung der Jahresberichte sind gewisse Gebühren zu entrichten.

2) Die Gesetzesparagraphen beziehen sich auf gewisse Fischereigewerbe, die zum Ankauf von Grundeigentum auch der Genehmigung der städtischen Behörden bedürfen (§ 92); auf Genossenschaften (cooperative associations) in Bezug auf Gewinnverteilung, Beschränkung des Anteiles der Aktionäre und auf die Stimmabgabe der Aktionäre (§ 93); in letzter Reihe auf die Befugnis von Gesellschaften, die Fabriken betreiben, durch Mehrheitsbeschlüsse ihrer Aktionäre eine Summe von nicht mehr als 5000 Doll. einmalig oder 500 Doll. jährlich zur Einrichtung und Erhaltung von Freibetten in Hospitälern zum Gebrauch für ihre Angestellten auszuwerfen (§ 94).

Rechtssprüche.

I.

Entscheidungen des Reichsgerichts, des Kammergerichts Berlin I. Zivil-Senat, des obersten Landesgerichts München und des Preußischen Oberverwaltungsgerichts in Handelssachen.

Zusammengestellt und bearbeitet

von

Herrn Gerichtsassessor L. Keyßner in Berlin.

(Fortsetzung aus Bd. LI S. 217 ff., Bd. LIII S. 174 ff., Bd. LIV S. 260 ff. und Bd. LV S. 281 ff.)

1. Handelsmakler des alten Rechts, Kursmakler als Kaufleute handelsregisterpflichtig.

Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden Ferien-Senat vom 28. August 1903. — Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts Bd. VIII S. 245.

Die auf Grund des Börsengesetzes bestellten Kursmakler sind Kaufleute und deshalb verpflichtet, ihre Firma behufs Eintragung in das Handelsregister anzumelden[1]).

HGB. § 1 Ziff. 7, §§ 17, 93 ff. Börsengesetz vom 22. Juni 1896 §§ 29 ff., § 34.

Die Handelsmakler des alten Rechts[2]) waren allerdings amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte und

1) Übereinstimmend Beschluß des Kammergerichts I. Zivilsenat vom 3. Januar 1898. Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. XVII S. 6 ff.

2) Kammergerichtsrat Keyßner „Zur Frage über die amtlich be-

das Gesetz sprach ihrer Vermittlungstätigkeit ausdrücklich die Natur eines Handelsgeschäfts ab (HGB. Art. 66, 272 Ziff. 4). Mit dieser Einrichtung hat jedoch bereits das Börsengesetz aufgeräumt. Die Beamtenstellung der Makler hatte im Börsenverkehr zu erheblichen Unzuträglichkeiten geführt; man fand es undurchführbar, sie bezüglich ihrer gesamten Tätigkeit dem Diensteide zu unterwerfen, dergestalt, daß sie auch bei Abwickelung der gewöhnlichsten Vermittelungsgeschäfte nach Befinden mit ihrem Eid in Konflikt gerieten, und so beschloß man denn nach dem Vorschlage der Börsenenquetekommission, das Institut überhaupt zu beseitigen. Das jetzt geltende Handelsgesetzbuch ist dieser Entwickelung gefolgt, indem es den beamteten Handelsmaklern die Anerkennung versagt und in den §§ 93 ff. nur noch das Rechtsverhältnis der Privathandelsmakler ordnet.

Aus den Gründen:

..... In einer vereinzelten Beziehung ist den Kursmaklern vom Börsengesetz allerdings die Ausübung einer öffentlichen Funktion übertragen. Sie haben bei der Festsetzung des Börsenpreises von Waren und Wertpapieren mitzuwirken. Auf die gewissenhafte Erfüllung dieser Pflicht werden sie vor Antritt ihrer Stellung beeidigt, und es sind auch, um die Festsetzung eines der wirklichen Geschäftslage des Börsenverkehrs entsprechenden Kurses zu erreichen (Börsengesetz § 29 Ziff. 3) eine Reihe von Beschränkungen, die bisher dem amtlichen Handelsmakler in der Geschäftsführung auferlegt waren, auf den Kursmakler übertragen worden; alle diese Bestimmungen zielen aber nur darauf ab, die Unparteilichkeit und Unbefangenheit des Kursmaklers bei der Mitwirkung zur Festsetzung des Börsenkurses zu sichern. Darüber hinaus haben sie weiter keine Bedeutung. Sie bezwecken natürlich nicht, damit zugleich der gesamten übrigen Tätigkeit des Maklers ein amtliches Gepräge aufzudrücken. Gerade hierin liegt das Unterscheidende gegen die Stellung des Handelsmaklers des bisherigen Rechts. Während dieser ausschließlich Beamter war und die in den Rahmen solcher Bestellung fallende Vermittelung von Handelsgeschäften unter Amtspflicht betrieb, beschränkt sich die Amtspflicht des Kursmaklers auf einen einzigen Punkt. Er hat am Schluß der

---

stellten Makler", Österreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis, Jahrgang 1884, S. 705 ff. und die daselbst in Anm. 1 aufgeführte Literatur.

Börse wahrheitsgetreu, nach Befinden unter Berufung auf seinen Eid (Börsenordnung für Berlin § 29), dem Börsenvorstand über die bei seiner Vermittelungstätigkeit an der Börse beobachteten Preisbewegungen Auskunft zu geben und dadurch an seinem Teile an einer möglichst zuverlässigen Festsetzung des Börsenpreises mitzuwirken. Hiervon abgesehen ist er in seinem geschäftlichen Tun und Lassen frei; das Amt, zu dem ihn das Börsengesetz beruft, ergreift nicht auch zugleich den Vermittelungsverkehr, den er in den Börsenstunden und außerhalb der Börsenzeit unterhält. Die Vermittelung von Börsengeschäften in den an der Börse gehandelten Waren und Wertpapieren bildet zwar eine notwendige Voraussetzung seiner Bestellung als Kursmakler, und nur so lange, als er solche Vermittelungsgeschäfte betreibt, kann er überhaupt Kursmakler sein (Börsengesetz § 30 Satz 2), aber sie bildet keineswegs einen Teil seines amtlichen Berufs.

Das bestreiten die Beschwerdeführer auch an sich nicht; sie wenden nur ein: in ihrer Stellung lasse sich die private Tätigkeit von der amtlichen nicht sondern, beide seien vielmehr miteinander untrennbar verbunden; die amtliche Funktion erscheine sogar als überwiegende; sie durchdringe die gesamte rechtliche Individualität des Kursmaklers und schließe eben deshalb die Kaufmannseigenschaft aus. Allein der Schwerpunkt der Tätigkeit des Kursmaklers liegt immer in der Vermittelung von Börsengeschäften. Sie bildet die wirtschaftliche Grundlage seiner Existenz, aus ihr allein bezieht er sein geschäftliches Einkommen. Für seine Mitwirkung bei der Feststellung des amtlichen Börsenpreises erhält er kein Entgelt. Die Ausübung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit als Kursmakler enthält aber unverkennbar alle rechtlichen Merkmale des Gewerbebetriebes. Sein Gewerbe unterscheidet sich insoweit in nichts von dem des privaten Handelsmaklers der §§ 93 ff. HGB., nur daß seine Ausübung vom Gesetz an gewisse Beschränkungen geknüpft ist. Das reicht indes nicht aus, ihm seinen gewerblichen Charakter zu benehmen.

Zum Begriff des Gewerbebetriebs gehört keineswegs, daß seine Ausübung jedem, der sich ihm widmen will, unbeschränkt offen stehe, wie die Gewerbeordnung § 36 sogar zuläßt, einzelne Klassen von Gewerbetreibenden auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen, ohne daß diese darum aufhörten, Gewerbetreibende zu sein.

Wenn das Gesetz den mit der Vermittelung von Börsengeschäften betrauten Handelsmakler wegen seiner auf diesem Gebiete erlangten Kenntnisse für besonders geeignet hält, bei der amtlichen Feststellung des Börsenkurses als Sachverständiger mitzuwirken, und wenn es ihn deshalb zu diesem besonderen Zwecke — aber auch nur hierzu — dem Börsenvorstande als amtliche „Hilfsperson" (Börsengesetz § 30 Satz 1) beigeordnet, so kann diese Gehilfentätigkeit im unbesoldeten Nebenamte doch nicht dazu führen, den privaten Charakter jener auf Erzielung von Erwerb als Einnahmequelle gerichteten Haupttätigkeit an der Börse zu beeinflussen. Das kann hier so wenig der Fall sein, wie es beispielsweise bei dem zum Handelsrichter ernannten Kaufmann der Fall ist, der im Nebenberufe ebenfalls eine öffentlichrechtliche Aufgabe zu erfüllen hat, dem man aber um deswillen in seinem Hauptberufe gewiß nicht die Kaufmannseigenschaft wird absprechen wollen. Die beiden Berufstätigkeiten gehen aber trotz mancher gemeinschaftlicher Berührungspunkte nebeneinander her, ohne ineinander aufzugehen. Da die eine von ihnen, noch dazu diejenige, der allein der Kursmakler sein geschäftliches Einkommen verdankt, unzweifelhaft handelsgewerblicher Natur ist, so liegt insoweit kein Grund vor, sie anders zu behandeln, als die der Handelsmakler des § 93. Der Kursmakler ist nicht etwa ein Gegenstück zum Handelsmakler, sondern nur eine Abart desselben. ...

Auch die Denkschrift zum Handelsgesetzbuch (siehe S. 251) geht davon aus, daß die zur Mitwirkung bei der amtlichen Festsetzung des Börsenpreises berufenen Kursmakler „nur in Ansehung der Kursfeststellung eine öffentliche Funktion zu versehen haben, hinsichtlich ihrer Vermittelungstätigkeit dagegen keine andere Stellung als die übrigen Handelsmakler einnehmen und ebenso wie diese als Kaufleute gelten".

In demselben Sinne hatte auch bereits das Kammergericht entschieden.

2. Vereinigung zur Anschaffung und zur Aufteilung von Grundstücken, Verpflichtung zur Anmeldung einer Firma; Handelsgesellschaft. Gewerbemäßigkeit.

Beschluß des Kammergerichts I. Ziv.Senat vom 20. Juni 1904. — Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts Bd. IX Nr. 39 S. 238 ff.

a) Die Vereinigung zur Anschaffung von Grundstücken[1]) zum Zweck der Aufteilung derselben gestaltet sich zur Gewerbemäßigkeit[2]), sofern der Wille von vornherein auf den Abschluß einer ganzen Reihe von Geschäften gerichtet ist mit der Absicht, aus der Tätigkeit eine dauernde Einnahmequelle sich zu verschaffen.

Daß der Gewinn aus dem Gewerbebetriebe die einzige oder auch nur die hauptsächliche Einnahmequelle ist, wird nicht erfordert.

b) Sofern die sachlichen Voraussetzungen des § 2 des Handelsgesetzbuches vorliegen, sind die Gesellschafter zur Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister verpflichtet[3]).

c) Mit der Eintragung in das Handelsregister wird eine solche Gesellschaft, je nachdem die Haftung bei keinem Gesellschafter beschränkt ist oder ein Teil der Gesellschafter beschränkt haftet, zur offenen Handelsgesellschaft oder zur Kommanditgesellschaft.

Die Unterwerfung unter die Grundsätze des Handelsgesellschaftsrechts ist von dem Willen der Gesellschafter unabhängig.

HGB. § 2.

K., der im Handelsregister als Inhaber der Firma K. eingetragen steht und gewerbemäßig den Handel mit Grundstücken betreibt, hat sich zum Ankauf zweier Grundstücke von 38 ha mit S. vereinigt. Beide erstanden die Grundstücke als Miteigentümer zu gleichen Teilen. Nach dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrage hatte jedoch K. vier Zehntel, S.

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. LV S. 304.
2) Betreffend den gewerbemäßigen Grundstückshandel vgl. den Beschluß des Kammergerichts I. Ziv.Sen. vom 9. November 1903 in dieser Zeitschrift Bd. LV S. 304, vgl. Bd. LIV S. 597.
3) Vgl. Anm. 2.

sechs Zehntel zum Kaufpreise von 250 000 Mark beigetragen und sollten sie auch nach diesem Verhältnis am Gewinn und Verlust teilnehmen. Demnächst hat sich K. zum Ankauf eines Ritterguts von 206 ha mit S. vereinigt. Ein Kaufmann W. war für den Geschäftsnachweis mit 25 Prozent Beteiligung zugezogen, während K. und S. mit je 37½ Prozent beteiligt waren. K. und S. wurden als Erwerber im Grundbuch eingetragen. Das Gut ist für 470000 Mark angekauft und bis auf einen Bestand von 4 ha veräußert; die Veräußerungen sind durch Auflassung noch nicht vollzogen. K. und S. sind zur II. Klasse der Gewerbesteuer veranlagt. Die zur Verwaltung und Veräußerung des Baustellengeländes erforderlichen Geschäfte sind allein von K., der für seinen eigenen Geschäftsbetrieb ein Bureau unterhält, mit Hilfe seiner Angestellten vollzogen. S. erhält nur von Zeit zu Zeit Nachricht über den Stand der Verhältnisse und wirkt nur mit bei dem Abschluß der Veräußerungsverträge und bei den erforderlichen Grundbuchgeschäften.

Das Kammergericht erörtert die Frage, ob zwischen K. und S. ein unter § 2 des Handelsgesetzbuchs fallender Geschäftsbetrieb vorliege, woraus dann die Verpflichtung zur Firmenanmeldung folgt. Das Kammergericht hat dies, die erste und zweite Instanz abändernd, bejaht mit folgender Begründung:

„Für die Eintragungspflicht von K. und S. kann, da eines der im § 1 des HGB. aufgeführten Handelsgeschäfte nicht vorliegt, nur § 2 a. a. O. in Frage kommen. Diese Vorschrift bezieht sich auch auf den Fall, daß mehrere Personen sich auf Grund eines Gesellschaftsverhältnisses vereinigen (Denkschrift S. 12), auf die juristische Form dieses Gesellschaftsverhältnisses kommt es nicht an (Staub, Kommentar zum HGB. Anm. 4 zu § 2). Mit der Eintragung in das Handelsregister wird eine solche Gesellschaft entweder zur offenen Handelsgesellschaft oder zur Kommanditgesellschaft, je nachdem die Haftung bei keinem Gesellschafter beschränkt ist oder ein Teil der Gesellschafter beschränkt haftet; von dem Belieben der Gesellschafter soll die Unterwerfung unter die Grundsätze des Handelsgesellschaftsrechtes nicht abhängig sein, denn die Gesellschafter sind zur Anmeldung der Gesellschaft verpflichtet, sofern die sachlichen Voraussetzungen des § 2 vorliegen (Denkschrift S. 12). Die Anlegung von Kapital in Grundstücken in Spekulationsabsicht und die demnächstige Veräußerung an sich braucht noch nicht den Begriff

des Gewerbes zu erfüllen; es gehört dazu die Entwickelung einer gewissen Tätigkeit, ohne welche ein Gewerbe überhaupt nicht vorhanden ist. Eine solche Tätigkeit liegt aber in der Herbeiführung von Verkaufsgelegenheiten, in der Parzellierung und Aufschließung der Grundstücke, in der Anlegung von Straßen u. s. w. (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts in Steuersachen Bd. III S. 289, IV S. 418, V S. 433, VI S. 452 und 389). Zum Begriffe der Gewerbemäßigkeit gehört ferner, daß der Wille von vornherein auf den Abschluß einer ganzen Reihe von Geschäften, welche ein zusammenhängendes Ganzes bilden, also einheitlich auf einen ganzen Komplex von im Willen verbundenen Geschäften gerichtet ist (vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVI S. 464 Nr. 7). Wenn die Vorinstanzen das Vorhandensein dieser Voraussetzungen verneinen, vielmehr betonen, daß es sich nur um zwei Gelegenheitsgeschäfte und deren Abwickelung, aber nicht um eine Vereinigung zu dem allgemeinen Zwecke gemeinschaftlichen Handels mit Grundstücken handle, so wird dabei übersehen, daß zwar die Anschaffung der Grundstücke durch zwei Geschäfte erfolgt ist, daß aber der Schwerpunkt der Vereinigung in der für die Weiterveräußerung zu entwickelnden Tätigkeit liegt und daher einen ganzen Komplex der durch den einheitlichen Geschäftswillen verbundenen Geschäfte umfaßt. Da die Gesellschafter sich schon, bevor die Weiterveräußerung der zuerst erworbenen Grundstücke beendet war, zu einem neuen Spekulationskauf verbunden haben, und da ihre Tätigkeit sich mit Rücksicht auf die Größe des aufzuschließenden Geländes auf eine ganze Reihe von Jahren erstreckt hat und noch erstrecken wird, so kann auch daran, daß die Beteiligten diese Tätigkeit zu einer dauernden Erwerbsquelle machen wollten, füglich nicht gezweifelt werden. Ausgeschlossen wird aber eine solche Absicht nicht durch den Umstand, daß nach einer Reihe von Jahren der Zweck erreicht wird und damit das Gewerbe beendet werden kann, wie andererseits auch nicht erfordert wird, daß der Gewinn aus dem Gewerbebetriebe die einzige oder auch nur hauptsächlichste Einnahmequelle ist (Lehmann-Ring, Kommentar zum HGB. § 1 Anm. 8). Muß auch schließlich der Wille, ein Gewerbe zu betreiben, sich nach außen hin dem Publikum kund tun (Jurist. Wochenschr. 1894 S. 19, Goldmann, Kommentar zum HGB. S. 3, Lehmann-Ring a. a. O. zu § 1 Anm. 7), so ist diesem Erfordernis vorliegend bereits durch das Auftreten der beiden Gesellschafter bei den Ver-

äußerungsgeschäften und durch ihre Anmeldung zur Gewerbesteuer genügt. Daß bei dem letzten Kaufvertrage ein Dritter als Mitbeteiligter aufgeführt ist, steht der Annahme nicht entgegen, daß beide Grundstücksverkäufe für die in K. und S. gebildete Vereinigung erfolgt sind, denn die Angaben der letzteren und ihre tatsächliche Eintragung im Grundbuche lassen keinen Zweifel darüber, daß der Dritte nicht Gesellschafter werden, sondern nur in der gewählten Form für die Beschaffung der Verkaufsgelegenheit seine Vergütung erhalten sollte.

---

3. Eintragung von Pfandleihern in das Handelsregister.

Beschluß des Kammergerichts I. Ziv.Senat vom 29. Februar 1904 (I Y. 124. 04.) — Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichtes in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen, herausgegeben von Reinhold Johow, Geheimer Oberjustizrat, und Viktor Ring, Kammergerichtsrat. Bd. XXVII (N. F. Bd. VIII) S. A 201.

*[1]) Der § 2 des Handelsgesetzbuchs findet auch auf konzessionierte Pfandleiher Anwendung.

HGB. § 2. Reichsgewerbeordnung § 38. Einf.Ges. zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 94.

---

4. Ziegeleibetrieb mit vornehmlicher Verwendung angeschafften Tons kein landwirtschaftliches Nebengewerbe [2]).

Beschluß des Kammergerichts Berlin I. Ziv.Senat vom 22. Februar 1904. — Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. XXVII (N. F. Bd. VIII) S. A 206.

*Ein mit dem Betriebe der Landwirtschaft verbundenes Unternehmen zur Gewinnung und Verwertung der natürlichen Bodenschätze kann nur dann ein Nebengewerbe des landwirtschaftlichen Betriebs darstellen, wenn die anorganischen Bodenbestandteile in der Hauptsache aus

1) Die mit einem Stern bezeichneten Fassungen sind aus dem Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts wörtlich übernommen.
2) Vgl. Beschluß des Kammergerichts I. Ziv.Sen. vom 3. Juni 1901 und vom 10. Februar 1902 in dieser Zeitschrift Bd. LIII S. 175 und 177.

Grundstücken herrühren, die dem Unternehmer vornehmlich zu landwirtschaftlichen Zwecken, der Erzeugung pflanzlicher oder tierischer Rohstoffe, dienen, nicht dagegen, wenn überwiegend Material verarbeitet wird, das der Unternehmer gekauft oder durch Pachtung nicht landwirtschaftlicher Grundstücke erworben hat.

HGB. § 3.

---

5. Eintragung von Handwerkern in das Handelsregister [1]).

I. Beschluß des Kammergerichts I. Ziv.Sen. vom 9. November 1903. — Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit Bd. XXVII (N. F. Bd. VIII) S. A 60 ff.

***Personen, deren gewerbliches Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, sind nicht Handwerker im Sinne des § 4 des Handelsgesetzbuches [2]).**

HGB. § 4.

B., der sich als Fleischermeister und Inhaber einer Fabrik feiner Fleisch- und Wurstwaren bezeichnet, betreibt sein Gewerbe in der Weise, daß er Vieh einkauft, es schlachtet und das so gewonnene Fleisch teils ohne besondere Bearbeitung oder Verarbeitung, teils nach einer solchen als Wurst ver-

---

1) Die unter I. mitgeteilte Entscheidung vom 9. November 1903 dürfte bei der Entscheidung zu II. vom 11. Dezember 1903 dem obersten Landesgericht München noch nicht bekannt gewesen sein, sonst würde diese gemäß § 28 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit wohl dem Reichsgerichte vorgelegt worden sein (Dorner, Kommentar zu diesem Gesetz S. 167). Der Begründung des Kammergerichts dürfte der Vorzug zu geben sein, denn die Bestimmung des § 2 HGB. ist herrschend und leidet nur im Falle des landwirtschaftlichen Nebengewerbes eine Ausnahme. (Beschluß des Kammergerichts I. Ziv.Senat vom 3. Juni 1901, in dieser Zeitschrift Bd. LIII S. 175.)

Verschiedenheiten mit Entscheidungen des Reichsgerichts in Spruchsachen fallen nicht unter § 28 Fr.G.G.; vgl. diese Zeitschrift Bd. LIV S. 286. Anderer Ansicht Dorner a. a. O. S. 166; Jastrow, Kommentar zum Fr.G.G. zu § 28 Anm. 3 ohne Begründung.

2) Vgl. Beschluß des Kammergerichts I. Ziv.Sen. vom 3. November 1903 in dieser Zeitschrift Bd. LI S. 220, Bd. LIII S. 177.

kauft. Das Handelsregistergericht gab ihm die Anmeldung einer Firma auf und verwarf seinen Einspruch, weil sein Gewerbebetrieb bei einem Umsatze von 60000 bis 70000 Mark über den Umfang des Kleingewerbes hinausgehe. Seine sofortige Beschwerde wurde zurückgewiesen, weil er diesen Umsatz erziele und seinen Betrieb als Fabrik bezeichne, er daher kein bloßer Handwerker, sondern Kaufmann sei und einen Großbetrieb habe.

Seiner weiteren Beschwerde ist stattgegeben aus folgenden Gründen:

Der Beschwerdeführer ist unzweifelhaft nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 HGB. Kaufmann, da sein Gewerbebetrieb die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen, nämlich den Ankauf von Vieh und die Weiterveräußerung in bearbeitetem und verarbeitetem Zustand, als Fleisch und Wurst, zum Gegenstande hat. Das Fleischer- (Schlächter-) Gewerbe gehört jedoch seinem allgemeinen Charakter nach dem Handwerk an, da sowohl das Schlachten des Viehes und das Zerlegen der Tierkadaver zum Zwecke des Fleischverkaufs als auch die Zubereitung von Wurst im allgemeinen eine handwerksmäßige Tätigkeit darstellen (vgl. Kammergericht, Jahrbuch Bd. IX S. 11, Bd. XXI S. A 68 und Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts 1902 S. 28; Reichsgericht, Entsch. in Strafs. Bd. XXXI S. 178).

Auf Handwerker finden aber die Vorschriften über die Firmen auch dann keine Anwendung, wenn ihr Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht. Der Relativsatz in § 4 Abs. 1 HGB.: „deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht" bezieht sich auf das Wort „Personen", nicht auf das Wort „Handwerker", das anderenfalls überflüssig wäre. Den Handwerkern sollte eine Sonderstellung eingeräumt werden (Denkschrift zu § 4 und Kommissionsbericht zu § 4 Abs. 1 Entwurf HGB., Heymannsche Ausgabe S. 8, 211, sowie Rede des Abg. Bassermann in der Reichstagssitzung am 10. Februar 1897, daselbst S. 185).

Ihre Eintragungspflicht kann nur dann in Frage kommen, wenn ihr gewerbliches Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Beim Vorliegen dieser Voraussetzung sind sie aber auch eintragungspflichtig, wie das Kammergericht wiederholt anerkannt hat (diese Zeitschrift Bd. LI S. 223). Unter den in § 4 HGB. bezeichneten Klassen von

Gewerbetreibenden, und zwar unter den Handwerkern ebenso wie unter den Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, sind bestimmte Arten der in § 1 HGB., nicht der in § 2 daselbst aufgeführten Gattungen von Kaufleuten zu verstehen. Der Inhaber eines gewerblichen Unternehmens, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ist weder Kleingewerbetreibender noch Handwerker im Sinne des § 4 HGB.

Nach Art. 10 des alten HGB. finden die Bestimmungen dieses Gesetzbuchs über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura u. a. auf „Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebs hinausgeht“, keine Anwendung. Demgemäß wurden als Minderkaufleute nicht alle Gewerbetreibenden, deren Gewerbe seinem allgemeinen Charakter nach dem Handwerke zuzurechnen war, sondern nur solche angesehen, deren Gewerbebetrieb die innere Natur des Handwerkes bewahrt hatte. Ob dies der Fall war, wurde von dem Umfang und der Art des Betriebes abhängig gemacht. War der Betrieb seiner Erheblichkeit wegen fabrikmäßig eingerichtet oder hatte die handwerksmäßige Seite des Betriebes neben der kaufmännischen Tätigkeit nur nebensächliche Bedeutung, so galt der Inhaber als Vollkaufmann (Reichsgericht, Entsch. in Straff. Bd. I S. 381, Bd. XXI S. 209, Bd. XXIV S. 356, Bd. XXV S. 4, Bd. XXXI S. 178, Rspr. Bd. V S. 488; Kammergericht, Jahrbuch Bd. IX S. 16).

Dieser Rechtszustand ist durch das neue HGB. im allgemeinen aufrechterhalten worden. Wenn dieses in § 1 Nr. 2 und 9, in Übereinstimmung mit Art. 272 Nr. 1 und 5 des alten HGB., als Handelsgewerbe jeden Gewerbebetrieb bezeichnet, der die Übernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere oder die Geschäfte der Druckereien zum Gegenstande hat, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerkes hinausgeht, so muß entsprechendes für die in § 1 Nr. 1 aufgeführten Gewerbe gelten. Ist der Gewerbebetrieb, der die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen zum Gegenstande hat, nur ein handwerksmäßiger, so ist der Inhaber allerdings nicht, wie die Unternehmer der sich aus § 1 Nr. 2 und 9 ergebenden Handwerksbetriebe, der Anwendung der handelsrechtlichen Normen gänzlich entzogen; diese sind vielmehr mit einzelnen Ausnahmen (§§ 4, 351) auf ihn anwendbar, so daß er

zwar nicht Vollkaufmann, wohl aber Minderkaufmann ist. Geht jedoch sein Betrieb über den Umfang des Handwerkes hinaus, so muß er ebenso Vollkaufmann sein, wie die in § 1 Nr. 2 und 9 bezeichneten Gewerbetreibenden.

Diese Auffassung wird durch die Entstehungsgeschichte des neuen HGB. bestätigt. Die Denkschrift (zu § 4 a. a. O. S. 8) besagt: „Dem Handwerkerstande muß die durch seine Betriebsweise bedingte Sonderstellung, wie bisher, gewahrt bleiben". Ebenso ist bei der Beratung im Reichstage (Reden der Abg. v. Buchka und Bassermann in den Sitzungen am 9., 10. Februar und 5. April 1897, a. a. O. S. 174, 185, 322) und in der Reichstagskommission (Bericht zu § 1 und § 4 Abs. 1, a. a. O. S. 207, 208, 211) wiederholt ohne Widerspruch ausgeführt worden, daß das neue Gesetz den Handwerkern ihre bisherige Ausnahmestellung, im wesentlichen unverändert, belassen wolle. Nirgends ist, soweit ersichtlich, dem Gedanken Ausdruck gegeben worden, daß § 4 HGB. unter Handwerkern etwas anderes verstehe, als was in Art. 10 des alten HGB. unter den „Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebs hinausgeht", verstanden worden sei.

Ist dies aber der Fall, so muß unbedenklich § 4 HGB. nicht bloß insoweit, als er von Personen spricht, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht (Reichsgericht, Entsch. in Strafs. Bd. XXXIV S. 103, Bd. XXXV S. 289, Jur. Wochenschrift 1903 S. 140 Nr. 27, S. 227 Nr. 28; Kammergericht, Jahrbuch Bd. XXII S. A 278), sondern auch insoweit, als er sich auf die Handwerker bezieht, mit § 2 HGB. in Zusammenhang gebracht werden. Auch dem früheren Rechte entspricht es, wie dargelegt, Personen, deren gewerbliches Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, nicht als Minderkaufleute, sondern als Vollkaufleute zu betrachten, wenn sie Handelsgeschäfte gewerbsmäßig betreiben. Nach dem jetzigen Rechte sind solche Personen weder Kleingewerbetreibende noch Handwerker im Sinne des § 4 HGB., sondern Vollkaufleute und zwar, wegen der neuen Vorschrift des § 2 HGB., ohne Rücksicht darauf, ob sie ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 HGB. oder ein gewerbliches Unternehmen anderer Art betreiben (vgl. Reichsgericht, Entsch. in Strafs. Bd. XXXIV S. 102).

Die Anmeldepflicht des Beschwerdeführers ist also zwar nicht ohne weiteres zu verneinen; sie hängt aber nicht bloß

von dem Umfange, sondern auch von der Art ab, in der sein Gewerbeunternehmen betrieben wird. Für den Umfang ist der Jahresumsatz zwar von Bedeutung, aber nicht allein entscheidend; Geschäftsumfang ist, wie in der Reichstagskommission (Bericht zu § 4 Abs. 4 HGB., a. a. O. S. 211) betont worden ist, der weitere Begriff, bei dem alle die verschiedenen Momente wie Anlagekapital, Umsatz, Ertrag u. s. w. berücksichtigt werden können und müssen (vgl. die angeführten Entsch.). Der Umstand, daß der Beschwerdeführer sein gewerbliches Unternehmen Fabrik nennt, stellt kein Tatbestandsmerkmal, sondern höchstens ein Beweismoment dar und wird dadurch aufgewogen, daß er sich selbst als Fleischermeister bezeichnet.

Wenn also die Registerpflichtigkeit des Beschwerdeführers vom Amtsgericht ausschließlich auf die Höhe des Jahresumsatzes und vom Landgericht außerdem nur noch auf den Namen, den der Beschwerdeführer seinem Betriebe beigelegt hat, gestützt wird, so beruhen die Vorentscheidungen auf Gesetzesverletzung, was zu ihrer Aufhebung führen muß. Für die Beantwortung der Frage, ob ein gewerbliches Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, kommt außer dem Umsatze, der sich nach der Höhe der Ausgaben für Anschaffungen und Löhne und der Einnahmen bestimmt, namentlich in Betracht: der Ertrag des Gewerbebetriebs, das darin verwendete Anlage- und Betriebskapital, die Gewerbesteuer, die einen Anhalt für die Bemessung dieser beiden Faktoren bietet (Gew.St.G. vom 24. Juni 1891 §§ 6—9, 14, 15), die Größe, Beschaffenheit und Einrichtung der dem Betriebe dienenden Räumlichkeiten, die Art und Beschaffenheit der gewerblichen Hilfsmittel, Werkzeuge und Maschinen, die Zahl und Qualität der im Betriebe beschäftigten Personen, die Art ihres Zusammenwirkens, insbesondere der Grad der stattfindenden Arbeitsteilung und die persönliche Arbeitsleistung des Unternehmers, die Zahl der Lieferanten und der Kunden, die mehr oder minder verwickelte Gestaltung der geschäftlichen Beziehungen zu ihnen und zu den Angestellten, sowie der Umfang, in dem Kredit gegeben und in Anspruch genommen wird und Wechselverkehr stattfindet. Diese Verhältnisse müssen gemäß § 12 Reichs-Frw.G.G. von Amts wegen aufgeklärt werden.

II. Beschluß des obersten Landesgerichts München vom 11. Dezember 1903. — Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, zusammengestellt im Reichs-Justizamt Bd. IV S. 102.

Handwerker haben eine Firma in das Handelsregister auch dann nicht eintragen zu lassen, wenn der Handelsbetrieb von bedeutendem Umfang ist.

HGB. §§ 2, 4.

Das Amtsgericht forderte den Schreinermeister Z. im Ordnungsstrafverfahren zur Anmeldung einer Firma auf. Z. erhob Einspruch, den er näher damit begründete, daß er das Gewerbe nur handwerksmäßig betreibe. Hierbei machte er geltend, daß er die von ihm während der Festspiele in B. angenommenen 50 bis 60 Personen der Theaterverwaltung zu gestellen habe. Das Amtsgericht verwarf den Einspruch bei Festsetzung der Ordnungsstrafe, weil das Gewerbe bei einem Jahresumsatze von 100000 Mark und einem in den Festspieljahren sich auf durchschnittlich 10000 Mark berechnenden Jahresertrag einen solchen Umfang habe, daß es eine kaufmännische Einrichtung erfordere, handwerksmäßiger Betrieb aber nur vorliege, wenn diese Einrichtung wegen Geringfügigkeit des Betriebs entbehrlich sei. Das Landgericht wies die sofortige Beschwerde des Z. zurück, mit der Ausführung, daß der Betrieb nach seiner ganzen Natur sowohl wegen des Umfanges als auch wegen der Art eine kaufmännische Einrichtung bedinge.

Der sofortigen weiteren Beschwerde des Z. ist stattgegeben aus folgenden Gründen:

Die Ausführungen des Beschwerdegerichts lassen erkennen, daß es ebenso wie das Registergericht von einer unrichtigen Auslegung des § 4 Abs. 1 HGB. ausgegangen ist. Ihre Grundlage bildet die von Staub, HGB. 6/7. Aufl. Bd. I S. 71 Anm. 3, S. 74 Anm. 8 dargelegte Ansicht, daß das wesentliche Begriffsmerkmal des Handwerkes ebenso wie das des Kleingewerbes darin liege, daß der Geschäftsbetrieb von so geringem Umfang ist, daß er kaufmännische Einrichtung nicht erfordert. Diese Ansicht findet in dem Wortlaute des Gesetzes keine Stütze und verkennt die Rücksicht, die das Gesetz auf die besonderen Verhältnisse des Handwerkerstandes genommen hat. Der § 4 Abs. 1 HGB. schließt die Anwendung der Vorschriften über die Firmen auf „Handwerker"

und auf solche Personen aus, „deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht“; er trifft für die Handwerker dieselbe Bestimmung wie für die Kleingewerbetreibenden, aber er macht seine Bestimmung in Ansehung der Handwerker nicht davon abhängig, da ihr Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht. Das Gesetz will, wie in der Denkschrift zum Entw. HGB. und im Kommissionsberichte zum § 4 gesagt ist (Hahn, Mat. Bd. VII S. 201, 539), dem Handwerkerstande „die durch seine Betriebsverhältnisse bedingte bisherige Sonderstellung“ wahren, es will die Unternehmer handwerksmäßiger Betriebe, die nach ihrer Berufsbildung im allgemeinen nicht befähigt sind, an dem Handelsverkehr in seinem vollen Umfange teilzunehmen und die damit verbundenen Pflichten, insbesondere die Verpflichtung zu kaufmännischer Buchführung (§ 38 HGB.), zu erfüllen, bei der hergebrachten Betriebsart belassen und befreit sie deshalb schlechthin von der Anmeldungspflicht. Die Befreiung geht bei dem Handwerke, zu dessen Gewerbebetrieb eine auf Herstellung von Gütern gerichtete Arbeitsleistung gehört, weiter als bei dem rein kaufmännischen, lediglich in der Anschaffung und Weiterveräußerung von Waren bestehenden Unternehmen. Dieses ist den Vorschriften des Handelsrechts im vollen Umfang unterworfen, sobald es über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, der Unternehmer eines handwerksmäßigen Betriebs wird aber der Befreiung von den auf das Handwerk nicht anwendbaren Vorschriften nicht deswegen verlustig, weil sein Unternehmen einen größeren Umfang erlangt, bei dem eine kaufmännische Einrichtung sich als vorteilhaft erweisen würde; die für das Handwerk nicht passenden Vorschriften bleiben, wie im Kommissionsbericht ausdrücklich hervorgehoben ist, auch dann ausgeschlossen, wenn das Handwerk „im großen“ betrieben wird. (Neue Sammlung von Entscheid. des Obersten Landesgerichts in Zivilsachen Bd. IV Nr. 12 S. 63; Lehmann-Ring, HGB. § 4 Anm. 3 Bd. I S. 39; Makower, HGB. § 4 Anm. 1, 3 Bd. I S. 17, 19).

Der Umstand, daß ein gewerbliches Unternehmen einen beträchtlichen Umfang hat, schließt daher die Möglichkeit nicht aus, daß es ein handwerksmäßiges Unternehmen ist, ein großer Handwerksbetrieb kann denselben Umfang haben wie ein kleinerer Fabrikbetrieb. Entscheidend ist die Art, wie das Unternehmen geführt wird, wobei insbesondere das Verhältnis des Meisters zu seinen Gehilfen, die Art und

das Maß der Arbeitsteilung, die Verwendung von Maschinenkraft, die Benutzung des Kredits im Wechselverkehr in Betracht kommen (Goldschmidt, Handelsrecht 2. Aufl. S. 513, 514; Samml. d. R.J.A. Bd. I S. 189; Entscheid des Reichsgerichts in Straff. Bd. I S. 382, Bd. XXIV S. 81, Bd. XXXI S. 179).

Nach den über den Gewerbebetrieb des Beschwerdeführers getroffenen Feststellungen weist sein Unternehmen, mit dem die Stellung und Beaufsichtigung der Arbeiter für die Unternehmung nur äußerlich zusammenhängt, sowohl nach der technischen als nach der wirtschaftlichen Seite die Erscheinungen auf, die dem handwerksmäßigen Betrieb eigen sind, es unterscheidet sich von anderen Betrieben dieser Art nur durch den größeren Umfang, deshalb betrachten und behandeln ihn die Handwerksgenossen, wie die Wahl zum Mitgliede der Handwerkskammer (§ 103 b Gewerbeordnung) zeigt, als einen der Ihrigen.

Unter diesen Verhältnissen besteht eine Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Anmeldung seiner Firma nicht.

---

6. Kleingewerbe [1]). Gastwirt als Vollkaufmann.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamburg vom 13. Juli 1904. — Entscheidungen der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts Bd. IX (1904) Nr. 39 S. 240.

In dem obbezeichneten Beschluß führt das Oberlandesgericht Hamburg I. Zivilsenat folgendes aus:

Die Beschwerdeführer stellen nicht in Abrede, daß sie Kaufleute sind. Sie meinen aber, weil ihr Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgehe, den Vorschriften über die Firmen u. s. w. nicht unterworfen zu sein. Das Landgericht ist dagegen der tatsächlichen Feststellung des Amtsgerichts, welche es seiner Entscheidung zu

1) Vgl. Beschluß des Kammergerichts I. Ziv.Sen. vom 15. Mai 1901 in dieser Zeitschrift Bd. LIII S. 172.

Wie der Vorbehalt für die Landesregierungen, Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Grenze des Kleingewerbes näher festgesetzt wird (HGB. § 4 Abs. 3), sich als nicht verwertbar ergeben hat, ist Bd. LIII S. 179 Anmerkung hervorgehoben und demgegenüber die Bestimmung des österr. Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, Fassung vom 11. Juli 1898, angegeben.

Grunde legt, nicht beigetreten, indem es ausführt, daß die Betriebe der Beschwerdeführer eine kaufmännische Einrichtung erforderlich machen. In dieser Entscheidung kann eine Gesetzesverletzung nicht gefunden werden. Der grundlegende Gedanke des Gesetzes ist der, daß dem Kaufmann im allgemeinen die Pflicht obliegt, durch Eintragung seiner Firma und der sie betreffenden Änderungen in das Handelsregister dem Publikum klar zu legen, wer für die aus seinem Betriebe entstehenden Verbindlichkeiten haftet, und durch ordentliche Buchführung jederzeit im Stande zu sein, die Lage seines Vermögens genau beurteilen zu können. Wenn hiervon für den Fall eines Kleingewerbes eine Ausnahme gemacht wird, so beruht das auf der Erwägung, daß dem Inhaber eines Kleingewerbes die Eintragung in das Handelsregister und die kaufmännische Buchführung wegen des Mangels der erforderlichen kaufmännischen Ausbildung oft nicht zugemutet werden kann, und daß die Interessen des Publikums, insonderheit der Gläubiger, auch diesen Schutz nicht erfordern. — Bei Gastwirtschaftsbetrieben richtet sich die Grenze zwischen Kleingewerbe und einem über den Umfang des Kleingewerbes hinausgehenden Betriebe nach dem Umfang des Betriebes, insonderheit der Größe des Betriebskapitals, der Größe des Umsatzes, der Zahl der Personen, denen gegenüber der Gewerbetreibende Verbindlichkeiten eingeht. Alle die hierauf bezüglichen Tatumstände sind von den Vorinstanzen festgestellt und berücksichtigt, — das aus diesen Feststellungen gezogene Ergebnis ist nicht als gesetzwidrig zu beanstanden. Ein weiteres Gutachten einzuziehen, nachdem in erster Instanz ein kaufmännischer Sachverständiger vernommen worden war, lag keine Veranlassung vor.

HGB. § 4.

---

7. Betrieb des Ordnungsstrafverfahrens in Vereinsregistersachen gegen die Mitglieder des Vorstandes; Anmeldung zum Vereinsregister, sowie zum Handelsregister durch Bevollmächtigte.

Beschluß des Kammergerichts I. Ziv.Senat vom 5. Oktober 1903. — Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. XXVI S. A 232.

*a) Das Ordnungsstrafverfahren zur Erzwingung von Anmeldungen zum Vereinsregister

ist gegen die Mitglieder des Vereinsvorstandes persönlich, nicht gegen den Vereinsvorstand als Organ[1]) zu richten.

*b) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes können Anmeldungen zum Vereinsregister auch durch Bevollmächtigte bewirken; die Vollmachtserteilung ist dem Registerrichter durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde einzureichen.

c) Die Anmeldung zum Handelsregister ist durch in öffentlich beglaubigter Form Bevollmächtigte zulässig.

B.GB. §§ 77. 78 Abs. 1. HGB. § 12. Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898 §§ 13, 132 ff., 159.

---

8. Voraussetzung für die Löschung der Eintragung über das Ausscheiden von Genossen; Austrittserklärung von Genossen durch Bevollmächtigte; Form der Bevollmächtigung.

Beschluß des Kammergerichts Berlin I. Ziv.Senat vom 23. November 1903. — Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. XXXII S. A 67.

*a) Ist das Ausscheiden des Mitglieds einer eingetragenen Genossenschaft in die Liste der Genossen eingetragen, so wird die Löschung dieser Eintragung nicht schon durch die Unzulänglichkeit der zum Zwecke der Eintragung vom Genossenschaftsvorstande überreichten urkundlichen Belege, sondern nur dadurch gerechtfertigt, daß die eingetragene Tatsache des Ausgeschiedenseins unrichtig sei.

b) Der Genosse kann seinen Austritt aus der Genossenschaft mittels Aufkündigung auch durch einen Bevollmächtigten erklären. Nur die Aufkündigung, nicht auch die Vollmacht zu ihr, bedarf nach dem Gesetze der Schriftform.

Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889/20. Mai 1898 §§ 65, 69, 70; Reichskanzler-Bekanntmachung, be-

1) Nach dem Wortlaute des § 319 HGB. ist das für den Vorstand einer Aktiengesellschaft nicht zweifelhaft.

treffend die Führung des Genossenschaftsregisters, vom 1. Juli 1899 § 9 Abs. 2, § 32 Abs. 5; Reichs-Freiw.GG. § 142 Abs. 1, § 147 Abs. 1; B.GB. § 167 Abs. 2.

---

9. Prüfung der Formgültigkeit ausländischer Beurkundungen.

Beschluß des Kammergerichts Berlin I. Ziv.Senat vom 21. Dezember 1903. — Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. XXVII S. A 250. — Zentralblatt für freiw. Gerichtsbarkeit und Notariat 1904 S. 75.

Bei Prüfung der Formgültigkeit einer ausländischen Beurkundung oder Beglaubigung ist das ausländische Recht zur Anwendung zu bringen.

In der Begründung für den Grundbuchverkehr dargelegt mit der weiteren Ausführung, daß der Grundbuchrichter zur Prüfung verpflichtet sei und sich die Nachweisung darüber, daß die Urkunde dem ausländischen Recht entspricht, grundsätzlich selbst zu verschaffen habe.

---

10. Eintragung einer Zweigniederlassung [1]) ohne Rücksicht auf den Geschäftsumfang; tatsächliche Prüfung des Registergerichts der Zweigniederlassung.

Beschluß des Kammergerichts I. Ziv.Senat vom 11. April 1904. — Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. XXVII S. A 211 ff.

*a) Eine Zweigniederlassung ist ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Geschäftsbetriebs in das Handelsregister einzutragen.

*b) Meldet der Unternehmer, dessen Firma gemäß § 2 des Handelsgesetzbuchs in das Register der Hauptniederlassung eingetragen ist, eine Zweigniederlassung zur Eintragung an, so hat das für diese zuständige Registergericht nicht mehr zu prüfen, ob das gewerbliche Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Hierfür ist allein der Inhalt des Registers der Hauptniederlassung entscheidend.

HGB. §§ 2, 13, 15, 29.

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. LIII S. 181 ff.

S. hatte als Inhaber eines Auskunfts- und Inkassobureaus auf Grund des § 2 HGB. bei dem Amtsgericht in E. die Eintragung seiner Firma in das dortige Handelsregister erwirkt. Als er demnächst bei dem Amtsgericht in D. seine daselbst errichtete Zweigniederlassung anmeldete, wurde die Eintragung abgelehnt, weil nach Art und Umfang des Zweiggeschäfts für dieses ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Betrieb nicht erforderlich sei. Das Landgericht wies die hiergegen erhobene Beschwerde zurück, indem es feststellte, daß das gesamte Unternehmen des S. seinem Umfange nach einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordere.

Der weiteren Beschwerde des S. ist stattgegeben aus folgenden Gründen:

Wie das Kammergericht wiederholt ausgesprochen hat (Jahrbuch Bd. V S. 22 ff., Bd. XIV S. 12, Bd. XVIII S. 17, Bd. XXII S. A 91; vgl. auch Entsch. des R.O.H.G. Bd. XIV S. 401, Buschs Arch. Bd. XLVII S. 73), ist eine Zweigniederlassung dann vorhanden, wenn ein Kaufmann außerhalb des Ortes seines Hauptgeschäfts einen auf die Dauer berechneten Mittelpunkt wenigstens für einen bestimmten Kreis seiner geschäftlichen Beziehungen geschaffen hat. Die Zweigniederlassung muß nur gegenüber dem Hauptgeschäfte, welches zu fördern sie bestimmt ist, eine gewisse Selbständigkeit besitzen, es müssen also von ihr aus eigene Geschäfte — im Gegensatze zu bloßen Vorbereitungs-, Vermittelungs- und Ausführungsgeschäften — abgeschlossen werden, sie muß eine äußerlich selbständige Leitung haben, mit einem nach innen gesonderten Geschäftsvermögen ausgestattet sein, und es muß für sie eine besondere Buchführung bestehen, kurz sie muß so organisiert sein, daß sie auf Grund ihres Geschäftsbetriebs beim Wegfalle der Hauptniederlassung als eigene Handelsniederlassung fortbestehen könnte. Etwas weiteres ist nicht erforderlich, namentlich kommt es auf den Umfang des Geschäftskreises, dessen Mittelpunkt die Zweigniederlassung bilden soll, nicht an (vgl. Erk. des Kammergerichts vom 26. September 1863, Buschs Arch. Bd. II S. 52; Entscheid des Reichsgerichts Bd. XXI S. 4; Brendel in Gruchots Beitr. Bd. XXXIII S. 223 Anm. 25 a. E.). Vielmehr braucht sofern nur der Inhaber des Zweiggeschäfts persönlich die Kaufmannseigenschaft besitzt, der Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung nicht not-

wendig über den Umfang des Kleingewerbes hinauszugehen, um die Eintragungsfähigkeit der letzteren zu begründen (vgl. Makower, HGB. § 13 Anm. Ib; Brendel a. a. O. S. 232 Anm. 48 gegen Keyßner in Buschs Arch. Bd. II S. 58). Haupt- und Zweiggeschäft bilden den einheitlichen Geschäftsbetrieb derselben Person, und diese Person ist hinsichtlich des gesamten Betriebs Vollkaufmann, wenn das Hauptgeschäft allein oder in Verbindung mit dem Zweiggeschäft als „Handelsgewerbe" zu gelten hat. Für die Eintragung von Zweigniederlassungen geringeren Umfanges enthält das Gesetz besondere Vorschriften nicht. Nach §§ 13, 29 HGB. hat daher jeder Vollkaufmann seine Firma auch bei dem Registergericht einer solchen Zweigniederlassung ebenso zur Eintragung anzumelden, wie bei demjenigen der Hauptniederlassung.

Das Landgericht hat die Eintragung der Zweigniederlassung deswegen abgelehnt, weil es auf Grund eigener Prüfung zu der Feststellung gelangt ist, daß der gesamte Gewerbebetrieb des Beschwerdeführers den Voraussetzungen des § 2 HGB. nicht entspreche. Zu einer derartigen Prüfung war es jedoch im vorliegenden Falle nicht berufen. Allerdings hat das Kammergericht in einem Beschlusse vom 18. November 1901 (Jahrbuch Bd. XXIII S. A 89) [1]) den Rechtsgrundsatz ausgesprochen, daß das Registergericht einer Zweigniederlassung nicht schlechthin verpflichtet sei, die in das Register der Hauptniederlassung bewirkte Eintragung in sein Register zu übernehmen, daß es vielmehr jede Anmeldung nach Maßgabe ihres Inhalts grundsätzlich selbst zu prüfen habe. Allein damals handelte es sich um einen von dem gegenwärtigen gänzlich verschiedenen Fall. Im Register der Hauptniederlassung war an Stelle einer durch den Tod eines Teilhabers aufgelösten offenen Handelsgesellschaft eine Kommanditgesellschaft eingetragen worden, ohne daß der mit zwei minderjährigen Kommanditisten geschlossene Gesellschaftsvertrag die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erlangt hatte, und der Registerrichter der Zweigniederlassung hatte aus diesem Grunde die Eintragung in sein Register abgelehnt. Letzteres wurde in beiden Beschwerdeinstanzen gebilligt, vom Kammergericht auf Grund des § 1822 Nr. 3 B.GB. und zugleich unter Hinweis auf die aus § 13 Abs. 1 HGB. sich ergebende selbständige Prüfungspflicht und die aus § 15

---

1) In dieser Zeitschrift Bd. LIII S. 184.

Abs. 3 daselbst zu folgernde eigene Verantwortlichkeit des Registergerichts der Zweigniederlassung. Das Kammergericht hat jedoch in seiner Begründung ausdrücklich hervorgehoben, daß beim Vorliegen besonderer Vorschriften des Gesetzes, welche die Anmeldung für die Haupt- und die Zweigniederlassung in verschiedener Weise regeln, eine abweichende Beurteilung Platz zu greifen habe. Zu einer solchen nötigt hier die Bestimmung des § 2 HGB. Diese stellt nicht nur die sachlichen Voraussetzungen fest, unter denen ein gewerbliches Unternehmen auch ohne einen dem § 1 Abs. 2 HGB. entsprechenden Gewerbebetrieb die Eigenschaft des Handelsgewerbes erlangen kann, sondern sie legt gleichzeitig der Eintragung der Firma in das Handelsregister, und zwar in dasjenige der Hauptniederlassung (vgl. § 13 Abs. 2 daselbst), formell entscheidende Bedeutung bei. Mit der Eintragung erlangt der Gewerbetreibende die rechtliche Stellung eines Kaufmannns (§ 1 Abs. 1 daselbst). Die Eintragung in das Register der Zweigniederlassung hat die gleiche Bedeutung nicht. Sie äußert zwar auch im Falle des § 1 HGB. die in § 15 Abs. 3 daselbst bezeichneten Wirkungen, allein sie begründet die Kaufmannseigenschaft des Eingetragenen nicht. Das Gesetz macht bei denjenigen Gewerbetreibenden, welche nur infolge ihrer Eintragung in das Handelsregister als Kaufleute gelten, keinen Unterschied zwischen Voll- und Minderkaufleuten. Sie stehen entweder überhaupt nicht den Kaufleuten gleich, oder, auf Grund der Eintragung, ausschließlich den Vollkaufleuten. Die Gleichstellung gehört sonach zu denjenigen Rechtsakten, deren Wirksamkeit ähnlich wie die der Errichtung einer Aktiengesellschaft (vgl. § 200 HGB.), unbedingt von der Eintragung in das Handelsregister abhängt, und es kann deshalb insoweit auch nur der Inhalt eines einzigen Registers, und zwar desjenigen der Hauptniederlassung, maßgebend sein (vgl. Denkschrift S. 29, Hahn-Mugdan Mat. Bd. VI S. 213). Daraus folgt aber, daß das Registergericht der Zweigniederlassung in eine selbständige Prüfung derjenigen Voraussetzungen, welche § 2 HGB. für die Eintragungsfähigkeit der Firma eines Gewerbetreibenden aufstellt, nicht einzutreten hat. Es hat sich vielmehr mit dem Nachweise der Eintragung in das Register der Hauptniederlassung (§ 13 Abs. 2 a. a. O.) zu begnügen und nur die besonderen Erfordernisse der Eintragungsfähigkeit der Zweigniederlassung, also namentlich zu prüfen, ob eine solche in dem oben dargelegten Rechtssinne vorhanden ist (Denkschrift

S. 29, Hahn-Mugdan S. 212; Staub, Ges. betr. die Gesellschaft m. b. H. § 12 Anm. 24).

Die vorstehend entwickelte Ansicht wird auch dem praktischen Bedürfnisse gerecht. Denn in der Regel vermag nur der den Verhältnissen näherstehende Registerrichter der Hauptniederlassung sachgemäß zu prüfen, ob ein gewerbliches Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

---

11. Unzulässigkeit der Registrierung der vor dem 1. Januar 1900 erworbenen nicht eingetragenen, nach jetzigem Recht unstatthaften Firma.

Beschluß des Kammergerichts I. Ziv. Senat vom 14. Dezember 1903. — Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. XXVII S. A 216.

*Wer vor dem 1. Januar 1900 eine Firma erworben hat, die nur einen abgekürzten Vornamen des ursprünglichen Inhabers enthält, ist, falls die Firma nicht an diesem Tage im Handelsregister eingetragen war, nicht berechtigt, sie unverändert oder unter Ausscheidung des Vornamens weiterzuführen; die Einwilligung des ursprünglichen Inhabers oder seiner Erben in die Ausscheidung des Vornamens ist wirkungslos [1]).

HGB. § 18 Abs. 1, § 22 Abs. 1. Einf.Ges. zum HGB. Art. 22 Abs. 1.

---

12. Fortführung der Firma vom Geschäftserwerber; Firmenzusatz.

Beschluß des Oberlandesgerichts Rostock vom 30. März 1904. — Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zusammengestellt im Reichsjustizamt Bd. IV S. 158.

Der Apotheker Theodor M. hat beim Registergericht beantragt, die Veränderung der von ihm nach § 22 des HGB. fortgeführten Firma „Robert H.“ in

„Adler-Drogerie Theodor M., Apotheker, Robert H. Nachfolger“

1) Vgl. Lehmann in dieser Zeitschrift Bd. XLVIII S. 50.

in das Handelsregister einzutragen. Der Antrag war abgelehnt und die dagegen erhobene Beschwerde zurückgewiesen worden, weil die Beifügung der Zusätze „Adler-Drogerie“ und „Apotheker“ unstatthaft sei. Das Oberlandesgericht hat der weiteren Beschwerde den Erfolg versagt aus folgenden Gründen:

Der Beschwerdeführer beruft sich auf Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 6. und 7. Aufl., Bd. I, zu § 22 Anm. 8 S. 129. Er ist der Meinung, daß ihm die Beifügung der Zusätze, mindestens „Adler-Drogerie“, mit Zustimmung des Geschäftsinhabers gestattet sei. Allein die der herrschenden Lehre entgegenstehende, auch nicht näher begründete Ansicht von Staub ist unrichtig. Für den Fall des Erwerbes eines Handelsgeschäfts trifft der § 22 HGB. besondere Bestimmungen über die Fortführung der bisherigen Firma. Er gewährt dem Erwerber die Befugnis, die bisherige Firma, also diese Firma so, wie sie bisher geführt worden ist, mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortzuführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber in die Fortführung ausdrücklich willigt, und diese Einwilligung muß sofort bei dem Erwerb erklärt werden. Weitere Befugnisse in Betreff der bisherigen Firma räumt der § 22 dem Erwerber nicht ein, insbesondere nicht die, die übernommene Firma nachträglich durch andere Zusätze zu verändern und in dieser veränderten Gestalt fortzuführen. Der § 18 Abs. 2 HGB., welcher sich auf die ursprüngliche, nicht auf die übernommene Firma bezieht, ist im Falle des § 22 desselben Gesetzes nicht anwendbar, weil die letztere Vorschrift eine Abweichung von dem im § 18 HGB. aufgestellten Prinzip der Firmenwahrheit enthält und deshalb nur aus sich selbst auszulegen ist. Die Veränderung einer übernommenen Firma durch andere als im § 22 HGB. gestattete Zusätze ist demnach nicht gestattet. (Zu vergleichen Lehmann und Ring, Handelsgesetzbuch Anm. 8d zu § 22 S. 86, Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. XLVI S. 473 Nr. 38.) Die Zustimmung des früheren Inhabers der Firma zu einer späteren Umänderung der letzteren ist ohne Bedeutung, weil ihm ein Verfügungsrecht über die Firma auch zu Gunsten des Erwerbers nicht mehr zusteht. (Zu vergleichen Goldmann, Handelsgesetzbuch § 22 Anm. 1 II, 4 Abs. 2 a. E. S. 95.)

---

13. Fortführung der Firma ohne Geschäftsfortführung.

Beschluß des Kammergerichts I. Ziv.Sen. vom 15. Februar 1904. — Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat 1904 Heft 9 S. 322.

Wenn jemand ein bestehendes Handelsgeschäft erwirbt, so genügt zu seiner Befugnis, die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes zu führen, die bloße Einwilligung des bisherigen Geschäftsinhabers nicht. Es ist vielmehr außerdem noch erforderlich, daß das Geschäft, für das die Firma bisher geführt worden ist, fortgesetzt wird.

HGB. §§ 18, 22, 26.

---

14. Fortführung der übernommenen Firma bei Aufgabe eines Geschäftszweiges. Unzulässigkeit der Firmaübertragung beim Verkaufe nur eines Geschäftszweiges; Recht auf den Namen.

Urteil des Reichsgerichts I. Ziv.Sen. vom 12. November 1903. — Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. LVI S. 187 ff.

1. Beim Verkaufe nur eines Geschäftszweiges des betriebenen Handelsgeschäfts kann der Geschäftsinhaber die Fortführung der Firma durch den Geschäftserwerber nicht gestatten.

2. Eine Aktiengesellschaft, welche das eingebrachte Handelsgeschäft mit dem Firmenrecht fortführt, kann die Firma fortführen, obschon sie einen Geschäftszweig aufgibt.

3. In dem Recht auf den Namen liegt das Recht auf den ausschließlichen Gebrauch dieses Namens gegenüber jedem, der nicht ebenfalls das Recht auf diesen Namen hat, vorausgesetzt nur, daß das Interesse des Berechtigten dies erfordert.

HGB. §§ 17—37. B.GB. §§ 12, 1616.

Der Kaufmann C. H. St. & Co. brachte 1870 sein unter der Firma C. H. St. & Co. betriebenes Handelsgeschäft in die Aktiengesellschaft „C. H. St. & Co. Aktiengesellschaft"

ein. Die Aktiengesellschaft veräußerte das von ihr betriebene Petroleumgeschäft mit dem Firmenrecht „Petroleumgeschäft (vormals Betrieb von C. H. St. & Co.) Gesellschaft mit beschränkter Haftung" an diese Gesellschaft, behielt aber ihren anderen Geschäftszweig, den Betrieb von Beleuchtungskörpern, zum selbständigen Fortbetrieb.

Der Kläger G. St., der Sohn des früheren alleinigen Inhabers der Firma C. H. St. & Co., gründete mit einem Gesellschafter ein Petroleumgeschäft unter der Firma C. G. St. & Co., deren alleiniger Inhaber er wurde; er erachtete die Beklagte, „Petroleumgeschäft (vormals Betrieb von C. H. St. & Co.)", für nicht befugt, den Zusatz beizufügen, sah sich dadurch in seinem Namen- und Firmenrecht als verletzt an und erhob Klage auf Erlaß eines Verbots und Löschung.

Nachdem das Landgericht I Berlin die Klage abgewiesen hatte, verurteile das Kammergericht die Beklagte dahin:

> den Gebrauch des Bestandteils in ihrer Firma „vormals Betrieb von C. H. St. & Co." zu unterlassen und sich die Löschung dieses Bestandteils der Firma im Handelsregister gefallen zu lassen.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen mit folgender Begründung:

. . . . . Nach § 37 Abs. 2 Satz 1 HGB. kann, wer in seinen Rechten dadurch verletzt wird, daß ein Anderer eine Firma unbefugt gebraucht, von diesem die Unterlassung des Gebrauchs der Firma verlangen. Es fragt sich danach 1. ob die Beklagte ihre jetzige Firma unbefugt gebraucht und 2. ob der Kläger durch diesen Gebrauch in seinen Rechten verletzt ist.

Ein unbefugter Gebrauch der Firma nach Abs. 2 des § 37 liegt vor, wenn jemand — wie es in Abs. 1 heißt — eine Firma gebraucht, die ihm nach den Vorschriften des 2. Abschnittes des 1. Buches (HGB. §§ 17—37) nicht zusteht. Dies trifft auf die Firma der Beklagten zu; denn sie verstößt durch Aufnahme des Zusatzes „vormals Betrieb von C. H. St. & Co." gegen § 23. Die Aktiengesellschaft hatte zwar nach § 22 Abs. 1 Satz 1 — oder nach dem mit dieser Vorschrift inhaltlich übereinstimmenden Art. 22 des früheren Handelsgesetzbuches — das Recht erworben, für ihr Handelsgeschäft, das den Vertrieb von Beleuchtungskörpern und den Petroleumhandel umfaßte, die Firma C. H. St. & Co., deren

Geschäft sie übernahm, fortzuführen. Die Aktiengesellschaft würde auch nach den Grundsätzen, die der erkennende Senat in seinem Urteile vom 8. Februar 1902 in Sachen Th. gegen Th. Nachf. (Rep. I 350/01) ausgesprochen hat, für befugt zu halten sein, die Firma beizubehalten, obschon sie jetzt den einen dieser beiden Geschäftszweige aufgegeben hat. Sie würde ferner berechtigt gewesen sein, ihr Geschäft im ganzen oder mit dem verbliebenen Reste auf einen Dritten zu übertragen und diesem alsdann die Fortführung der Firma zu gestatten. Erstreckt sie das Veräußerungsgeschäft aber, wie es hier geschehen, bloß auf einen einzelnen Geschäftszweig, so kann der Erwerber — ob mit, ob ohne Zustimmung des Veräußerers — die Firma seinerseits nicht annehmen und fortführen. Das „Handelsgeschäft, für welches die Firma geführt" wird (§ 23), hat er nicht erworben. Nur mit diesem aber ist die Übertragung der Firma zulässig.

Einem begründeten Zweifel kann es auch nicht unterliegen, daß die Beklagte durch Annahme der Firma „Petroleumgeschäft (vormals Betrieb von C. H. St. & Co.) Gesellschaft m. b. H." die Firma C. H. St. & Co. fortführt. Die Fassung des § 22 zeigt deutlich, daß das Gesetz eine Fortführung der Firma auch dann als gegeben ansieht, wenn ihr ein Zusatz gegeben ist, der ein Nachfolgeverhältnis andeutet. Wie dieser Zusatz gefaßt ist, erscheint unerheblich, wenn die neue Firma die alte in sich aufgenommen hat. Daher ist die Berufung der Revision auf § 18 Abs. 2 HGB. und auf § 4 des Gesetzes über die Gesellschaften m. b. H. abwegig. Diese Bestimmungen gestatten nicht die Wahl eines Zusatzes, der sich als Fortführung einer fremden Firma außerhalb des durch die §§ 22 und 23 HGB. abgesteckten Rahmens darstellt.

Anlangend sodann die Legitimation des Klägers zum Verlangen der Unterlassung, so muß mit dem Berufungsgerichte anerkannt werden, daß der Kläger durch den unbefugten Gebrauch der Firma C. H. St. & Co. in seinen Rechten verletzt ist. Ob in seinem Firmenrechte, mag im Hinblick auf die Verschiedenheit der die Vornamen andeutenden Buchstaben bei beiden Firmen unerörtert bleiben. Jedenfalls aber ist der Kläger in seinem aus § 12 B.GB. sich ergebenden Namenrechte verletzt. Wie aus dieser Bestimmung hervorgeht, liegt in dem Rechte auf den Namen auch das Recht auf den ausschließlichen Gebrauch dieses Namens gegenüber jedem, der nicht ebenfalls das Recht auf diesen

Namen hat, vorausgesetzt nur, daß das Interesse des Berechtigten dies erfordert. Der Kläger hat durch seine Geburt das Recht auf den Namen St. erworben (vgl. § 1616 B.GB.) und daß sein Interesse durch dessen Benutzung abseiten der Beklagten verletzt wird, ist vom Berufungsgerichte in bedenkenfreier Weise festgestellt.

---

15. Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung; Löschen und Erlöschen einer Firma; Löschung einer Eintragung von Amts wegen und auf Antrag eines Dritten; rechtsbegründende und beweisende Kraft der Eintragung.

Beschluß des Kammergerichts I. Ziv.-Sen. vom 9. Juli 1904. — Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts 1904 Nr. 9, 10 S. 83 ff. — Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. IX S. 246.

Die Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft wie die einer Kommanditgesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung läßt sich nicht anders als durch Auflösung der ersteren und Neuerrichtung der letzteren bewerkstelligen [1]).

Beim Übergange des Geschäfts ist mit der Neuerrichtung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung das Erlöschen der bisherigen Firma nicht verbunden.

Geht die Firma eines Einzelkaufmanns, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf eine Handelsgesellschaft anderer Art oder auf eine juristische Person über, so ist im Handelsregister nicht das Erlöschen der Firma, sondern nur die Löschung nach § 31 der Verfügung des preußischen Justizministers vom 7. November 1899 mit dem daselbst vorgeschriebenen Hinweis einzutragen.

Wann eine Firma erlischt, ist im Handelsgesetzbuch nicht ausdrücklich gesagt. Ein Erlöschen tritt aber nicht schon dann ein, wenn das Rechts-

---

1) Vgl. Beschluß des Kammergerichts I. Ziv.-Sen. vom 9. Dezember 1895. Jahrb. der Entsch. des Kammergerichts Bd. XV S. 39 ff.

subjekt, welches sie bisher geführt hat, zu bestehen aufgehört hat, sondern erst dann, wenn das Geschäft selbst, für welches sie geführt wird, erlischt oder wenn der Rechtsnachfolger sie nicht fortführt[1]).

Die Vorschrift des § 142 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1898 kommt auch zur Anwendung, wenn ein Dritter die Löschung beantragt; solcher Antrag setzt voraus, daß der Dritte in seinem eigenen Rechte durch die Eintragung beeinträchtigt ist, ein bloßes Interesse genügt nicht[2]); an eine gleiche Voraussetzung ist die Beschwerde, sowie die weitere Beschwerde des Dritten geknüpft.

Das beeinträchtigte Recht kann sowohl dem Privatrecht als auch dem öffentlichen Recht angehören; es muß nur ein Recht des Dritten sein; ein bloßes Interesse genügt nicht.

Wenn auch die Eintragung in das Handelsregister, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen[3]), keine rechtserzeugende Kraft hat, so begründet sie doch die Vermutung[4]), daß der Registerrichter den Gesetzen gemäß gehandelt hat[5]), namentlich daß seine Eintragung dem Inhalt der erfolgten Anmeldung entspricht[6]).

Wird das Dasein einer eingetragenen Tatsache auch durch die Eintragung allein nicht er-

---

1) Beschluß des Kammergerichts I. Ziv.Sen. vom 17. Dezember 1894. Jahrb. der Entsch. des Kammergerichts Bd. XIV S. 243 ff. — Lehmann-Ring, Kommentar zum HGB. zu § 22 Nr. 4, § 31 Nr. 5; Düringer-Hachenburg, Kommentar zu § 17 III, § 31 II S. 333; Staub, Kommentar Anm. 3.

2) Übereinstimmend Beschluß des Kammergerichts I. Ziv.Sen. vom 30. Juni 1902 (Jahrb. der Entsch. des Kammergerichts Bd. XXV S. A 15); Beschluß vom 11. April 1904 (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. IX S. 241.

3) Lehmann-Ring, Kommentar zum HGB. zu § 15 Nr. 12.

4) Lehmann-Ring, Kommentar zum HGB. zu § 15 Anm. 5.

5) Urteil des I. Ziv.Sen. vom 5. Februar 1898 (Entsch. des Reichsgerichts in Ziv.Sachen Bd. XLI S. 22. Lehmann-Ring, Kommentar zum HGB. zu § 15 Nr. 4 S. 66.

6) Urteil des I. Str.Sen. des Reichsgerichts vom 5. November 1888 (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. XVIII S. 180.

wiesen, so wird doch meist nach Lage der Sache eine tatsächliche Vermutung für die Übereinstimmung des Registers mit der Wirklichkeit bestehen, so daß der Dritte seine Einwendungen im Einzelnen zu rechtfertigen haben wird.

HGB §§ 17, 22, 31. Gesetz vom 20. April 1892/20. Mai 1898, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, §§ 2, 4, 7, 11, 78, 79. Verfügung des preuß. Justizministers, betreffend die Führung des Handelsregisters, vom 7. November 1899 (Just.Minist.Bl. 1899 S. 813) § 31. Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898 § 142.

---

16. Form des in die Firma aufzunehmenden Familiennamens. Doppelname. Schreibweise.

Beschluß des Kammergerichts I. Ziv.Sen. vom 2. Februar 1904. — Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. XXVII S. A 64.

*Der Familienname kann in die Firma eines Einzelkaufmanns nur in der Form aufgenommen werden, wie ihn der Firmeninhaber nach den Gesetzen des Staates, dem das Registergericht angehört, führen darf.

HGB. § 18 (Art. 16 a. E.). Preuß. Kabinettsorder, betreffend die Änderung der Familiennamen, vom 15. April 1822 (Ges.Samml. 1822 S. 108). Allerh. Erl. vom 12. Juli 1867 (Ges.Samml. 1867 S. 1310).

Bereits der Vater war im Kirchenbuch eingetragen als Heinrich Hermann L. genannt St.; auch der Sohn hatte den Namen L. genannt St. geführt. Die Eintragung L. als Familienname wurde für unstatthaft erklärt, die Anmeldung der Firma müsse mit dem Doppelnamen geschehen. Auch die Änderung der Schreibweise des Familiennamens ohne obrigkeitliche Genehmigung ist unzulässig. Der Name Schultz kann nicht in Szulc eigenmächtig umgeändert werden. Beschluß des Kammergerichts I. Ziv.Sen. vom 5. Mai 1902 (Jahrbuch der Entsch. Bd. XXIV S. 163).

---

17. Name des Geschäftsführers als Firma.

Urteil des Reichsgerichts II. Ziv.Sen. vom 8. Juni 1904. — Holdheims Monatsschrift Bd. XVII S. 49. — Bank-Archiv 1904 S. 122.

Ein Vertrag, in dem jemand es übernimmt, ein Handelsgeschäft unter seinem Namen, aber für Rechnung und im Auftrage eines Anderen zu betreiben, ist wegen der Ungiltigkeit der Bestimmung über die Firmenführung nicht auch im übrigen ungültig.

HGB. §§ 17, 18.

---

18. Fortführung des ererbten Handelsgeschäfts in Erbengemeinschaft.

Beschluß des Kammergerichts I. Ziv.Sen. vom 19. April 1904. — Seufferts Archiv Bd. LIX S. 103. — Bankarchiv 1904 S. 132.

Geht das Handelsgeschäft eines Einzelkaufmanns durch Erbgang auf mehrere Miterben über, so können sie das Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortführen, ohne daß sie gezwungen sind, eine offene Handelsgesellschaft zu bilden[1]).

HGB. §§ 22, 25, 27, 31, 105. B.GB. §§ 745, 2032 ff., 2091.

Die Witwe H. hat zusammen mit ihren teilweise noch minderjährigen Kindern ihren Ehemann beerbt und führt

---

1) Vgl. Bd. LIII S. 188, Bd. LV S. 305 dieser Zeitschrift. Lehmann-Ring, Kommentar zum Handelsgesetzbuch zu § 105 Nr. 9, § 137 Nr. 3. Makower, Kommentar zum HGB. (12. Aufl.) § 105 Nr. 2. Staub, Kommentar zum HGB. (6. Aufl.) zu § 105 Nr. 36. Goldmann, Kommentar zum HGB. Bd. I S. 135, Bd. II S. 465. Düringer-Hachenburg, Kommentar zum HGB. Bd. I S. 122. Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. XI S. 102; Blume & Baun, Annalen Bd. IX S. 232. Reyßner, Erhaltung der Handelsgesellschaft S. 22; Derselbe, Kommentar zum HGB. zu Art. 85 Nr. 8. Bolte in dieser Zeitschrift Bd. LI S. 413 ff. Binder, Rechtsstellung des Erben Bd. II § 28 S. 216. Die Frage, ob aus Fortführung des Geschäfts in Erbengemeinschaft (§ 27) eine offene Handelsgesellschaft geworden ist und der Dritte dies annehmen darf, fällt in das Gebiet des Tatsächlichen. Abschließend ist die Frage noch nicht entwickelt. Vgl. dazu auch die Anmerkung der Redaktion im Bankarchiv Jahrg. III S. 133.

dessen Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma namens der Erben weiter. Ihr und ihrer großjährigen Kinder Antrag auf Eintragung der Erben als Firmeninhaber ist vom Registerrichter abgelehnt worden.

Die Beschwerde der Antragsteller hatte keinen Erfolg, wohl aber die weitere Beschwerde.

Aus den Gründen:

... Wird ein zu einem Nachlasse gehörendes Handelsgeschäft von sämtlichen Erben fortgeführt, so wird allerdings regelmäßig der stillschweigende Abschluß eines Gesellschaftsvertrags und, wenn die Fortführung unter einer gemeinschaftlichen Firma erfolgt, die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft anzunehmen sein. Hiervon kann aber im vorliegenden Fall nicht die Rede sein, denn der Abschluß eines Gesellschaftsvertrags würde erfordern, daß jedem einzelnen minderjährigen Erben ein besonderer Pfleger zu diesem Zwecke bestellt wird, und außerdem müßte der Vertrag vormundschaftsgerichtlich genehmigt werden. Ist ein solcher Vertragsschluß nicht erfolgt, oder ist er nicht in dieser Weise genehmigt, so kann die Eintragung der offenen Handelsgesellschaft nicht erfolgen. ... Der Handelsregisterrichter kann aber die Erben nicht zwingen, einen Gesellschaftsvertrag in gültiger Weise einzugehen, wie dies das Amtsgericht unternimmt, indem es die Erben auffordert, die Anmeldung der Gesellschaft auf Grund des nachzuweisenden Gesellschaftsvertrags zu bewirken. Es bedarf auch eines Gesellschaftsvertrags nicht, vielmehr können die Erben auf Grund des zwischen ihnen als solchen bestehenden Rechtsverhältnisses, also der Erbengemeinschaft (B.GB. §§ 2032 ff.), das ererbte Handelsgeschäft fortführen. Dies wird für das Stadium der bloßen Abwickelung und Auseinandersetzung auch von den Vorinstanzen nicht in Zweifel gezogen. Gilt es aber für dieses Stadium, so ist nicht abzusehen, warum es nicht auch sonst gelten sollte. Einer Vereinbarung der Erben über jene Art der Fortführung des Geschäfts bedarf es nicht, denn es handelt sich um die Verwaltung des Nachlasses (vgl. B.GB. § 2091; Entscheid des Reichsgerichts Bd. X S. 101 f. 103; Motive zum B.GB. B. IV S. 769), und Verwaltungsmaßregeln brauchen nicht zwischen den Erben vereinbart zu werden, sie können auch durch Stimmenmehrheit beschlossen und unter Umständen von einem einzelnen Miterben verlangt werden (B.GB. §§ 2038, 745).

Auch von einem Vertrage über zeitweise Ausschließung des Rechts, die Auseinandersetzung zu verlangen (§§ 2042, 749), kann keine Rede sein, da die Fortführung des ererbten Geschäfts durch die Erben als solche keinen von ihnen hindert, jederzeit die Auseinandersetzung zu fordern. Ebensowenig kommt eine Interessenkollision in Frage, vielmehr haben alle Erben bei der Fortführung des Geschäfts die gleichen Interessen. Es ist deshalb nicht ersichtlich, warum nicht ein Erbe, der zugleich der gesetzliche Vertreter minderjähriger Miterben ist, an der Fortführung des Geschäfts in eigenem Namen und gleichzeitig im Namen der von ihm vertretenen Minderjährigen sollte teilnehmen können. Endlich erhellt nicht, inwiefern die Fortführung des Geschäfts unter Bestellung der Witwe H. zur alleinigen Vertreterin in ihren Wirkungen der Neubegründung eines Geschäfts gleichkomme und der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürfe. Allerdings kann sich die Änderung eines Erwerbsgeschäfts als Neubegründung eines solchen darstellen (vgl. Motive a. a. O.), aber eine solche Änderung steht nicht in Frage. Die Bestellung eines Vertreters sämtlicher Erben ist keine Änderung des Geschäfts und liegt überdies nicht vor, da die Witwe H. ihre minderjährigen Kinder kraft Gesetzes vertritt und nur von ihren volljährigen Kindern zum Vertreter bestellt werden kann.

Ist aber die Fortführung eines zu einem Nachlasse gehörenden Handelsgeschäfts durch die Erben auf Grund der Erbengemeinschaft zulässig, so ist auch gemäß § 22 HGB. (vgl. §§ 25, 27) die Beibehaltung der bisherigen Firma statthaft, und diese Änderung des Firmeninhabers nach § 31 HGB. eintragbar und der Eintragung bedürftig, wie bereits wiederholt ausgesprochen ist. Die Anmeldung muß von sämtlichen Erben ausgehen, doch kann ein Erbe sie zugleich im Namen derjenigen minderjährigen Miterben, deren gesetzlicher Vertreter er ist, bewirken.

---

19. Einstellung des ererbten Handelsgeschäfts durch die Erben.

Urteil des Reichsgerichts I. Ziv.Sen. vom 2. Dezember 1903. — Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. LV S. 198.

Die Fortführung des ererbten Handelsgeschäfts durch den Erben wird dadurch nicht eingestellt, daß

der Erbe das Geschäft nebst Firma innerhalb der im § 27 HGB. gestellten dreimonatlichen Frist auf einen Anderen überträgt.

HGB. § 27.

Nur die völlige Aufgabe des Geschäfts oder der Firma lassen nach außen erkennen, daß die Firma, unter der die Verbindlichkeiten eingegangen sind, nicht mehr besteht, und geben dadurch den Geschäftsgläubigern einen besonderen Anlaß, ihre Rechte wahrzunehmen. Dagegen ist die Übertragung des Geschäfts mit Firma auf einen Dritten nur geeignet, der Annahme der Kontinuität der alten Geschäftsbeziehungen Vorschub zu leisten.

Durch diese Handlung macht sich der Erbe im bejahenden Sinne „über die endgültige Fortführung der Firma schlüssig". Denn nach außen wird in Bezug auf den Fortbestand der alten Geschäftsbeziehungen zu Dritten derselbe Eindruck erweckt, ob er Geschäft und Firma selbst fortführt oder durch einen Dritten fortführen läßt.

In demselben Sinne wird die Frage entschieden von Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch § 27 Anm. 24; Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts § 14 V Anm. 38 b und Lehmann-Ring, Kommentar zum Handelsgesetzbuch § 27 Nr. 5 a. E. Anderer Meinung Düringer-Hachenburg, Handelsgesetzbuch Bd. I S. 126; Goldmann, Kommentar zum Handelsgesetzbuch § 27 Anm. 2 IV und Bolte in Goldschmidts Zeitschrift Bd. LI S. 447.

---

20. Verpflichtung des Kaufmanns, seine eingetragene Firma unverändert im Handelsverkehr zu führen; Verwendung einer Firma in abgekürzter Gestalt zur Warenbezeichnung.

Beschluß des Kammergerichts, Ferien-Senat, vom 9. August 1904. — Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts Bd. IX Nr. 40 S. 246. — Urteil des Reichsgerichts II. Ziv. Sen. vom 29. Dezember 1903. Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. LVI S. 419 ff.

In das Handelsregister B. der Verfügung des preußischen Justizministers über die Führung der Handelsregister vom 7. November 1899 [1]) ist die Beschwerdeführerin unter

---

1) Preuß. Justizministerialblatt 1899 S. 813. Makower, Kommentar zum Handelsgesetzbuch (12. Aufl.), Beil.Bd.: Nebengesetze S. 394. Weißler, Preuß. Archiv 1899 S. 591.

der Firma: „Engros-Lager Max Schultz, G. m. b. H." eingetragen; sie hat sich aber vielfach im geschäftlichen Verkehr, in der Korrespondenz und in Zeitungsannoncen, sowie auf dem Ladenschilde als „Warenhaus Max Schulz" bezeichnet. Gegen die Verfügung des Amtsgerichts, daß sie sich dieser ihr nicht zustehenden Firma zu enthalten habe, hat sie Einspruch erhoben, der zurückgewiesen wurde.

Gründe:

Hat der Kaufmann eine Firma gewählt und ist diese auf seine Anmeldung in das Handelsregister eingetragen, so soll er diese Firma und nicht eine beliebig abgeänderte Firma im Handelsverkehr führen. Neben dem Firmenrecht entsteht dadurch zugleich eine Firmenpflicht für den Kaufmann (Lehmann-Ring, HGB. § 17). Der Kaufmann hat die eingetragene Firma, soweit nicht gesetzliche Ausnahmen gemacht sind, wie bei Führung von Prozessen und im Grundbuchverkehr anzuwenden. Die rechtspolizeiliche Bedeutung der Firma besteht darin, daß ein für allemal feststehen soll, unter welchem Namen der Kaufmann geschäftlich handeln will. Der Registerrichter hat darauf zu achten, daß er stets die gewählte Firma gebraucht, und bei Zuwiderhandlung auf Grund des § 37 HGB. einzuschreiten. Zweifellos gehört auch gerade die Kundgebung des Geschäftsinhabers auf dem Ladenschilde und in Zeitungsanzeigen zu dem Handelsverkehr, in welchem der Kaufmann unter seiner Firma auftreten soll. Denn gerade auf diesem Wege wendet sich der Kaufmann an die weitesten Kreise des Publikums, um den Abschluß von Handelsgeschäften vorzubereiten.

Endlich darf, wenn auch zusätzliche Bezeichnungen, wie „Warenhaus", auf dem Ladenschilde und in Anzeigen der Firma beigefügt werden dürfen, dies doch nicht in der Weise geschehen, daß eine solche Bezeichnung mitten in die Firma eingeschoben wird, da diese hierdurch ein ganz anderes Aussehen gewinnen und die eingetragene Firma nicht mehr mit Sicherheit erkennbar sein würde.

HGB. § 37.

Im Urteil vom 29. Dezember 1903 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. LVI S. 419) erörtert der II. Zivilsenat des Reichsgerichts im Anschluß an § 13 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen:

„Durch die Eintragung eines Warenzeichens wird niemand gehindert . . . seine Firma . . . sei es auch

in abgekürzter Form, auf Waren, auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen",

was im Sinne dieser Gesetzesvorschrift unter einem Anbringen oder Gebrauch der Firma in abgekürzter Gestalt zu verstehen sei.

In dem Urteil heißt es:

„Die Prüfung der Frage, was der § 13 a. a. O. unter dem Gebrauche der Firma in abgekürzter Gestalt verstehe, hat mit der Erörterung darüber zu beginnen, ob für die dort als zulässig bezeichneten Abkürzungen etwa die Grundsätze zur Anwendung kommen, die im rechtsgeschäftlichen Verkehr für den Gebrauch der Firma in abgekürzter Gestalt als Regel gelten, oder ob für den Gebrauch der Firma in abgekürzter Gestalt zur Bezeichnung der Waren ein weiterer Spielraum zugelassen sei. Denn wenn bei Auslegung des § 13 a. a. O. in der hier streitigen Frage die Grundsätze anzuwenden wären, die für die Zulässigkeit solcher Abkürzungen im rechtsgeschäftlichen Verkehre als Regel gelten, so unterläge es wohl keinem Bedenken, daß der in erster Reihe aufgeführten Ansicht beizutreten wäre. Indessen ist nicht zu erkennen, daß für den rechtsgeschäftlichen Verkehr ganz andere Gesichtspunkte über die Zulässigkeit des Gebrauches von Abkürzungen der Firma entscheiden müssen, als bei dem Gebrauche solcher Abkürzungen für die Warenbezeichnung. Für den rechtsgeschäftlichen Verkehr ist davon auszugehen, daß die Firma in der Regel überhaupt ohne Abkürzungen gebraucht werden soll, und daß nur ausnahmsweise ein Gebrauch in abgekürzter Gestalt zuzulassen sei, aus dem aber für jedermann das Rechtssubjekt erkennbar sein muß, dessen Befugnis zum Gebrauch der Firma zu prüfen ist. Anders ist das, wenn die Firma auf der Ware zur Bezeichnung ihrer Herkunft oder ihrer Verkaufsstelle angebracht wird. An und für sich wird einen solchen Zweck nur ein kurzer, schlagender Ausdruck erfüllen; soll deshalb die Firma zu diesem Zwecke verwendet werden, so wird sie, wenn sie aus mehreren Worten besteht, diesen Zweck in der Regel nur erfüllen, wenn aus ihrem wesentlichen Inhalte ein Schlagwort entnommen oder gebildet wird, unter dem die Firma für diese Ware in den Kreisen ihrer Abnehmer bekannt ist, und das daher dafür zureicht, daß diese Abnehmerkreise aus der in dem Schlagwort gebrauchten Abkürzung die volle Firma zu erkennen vermögen. Für den rechtsgeschäftlichen Verkehr müssen daher die Zusätze, die auf ein Gesellschafts-

verhältnis, auf eine Aktiengesellschaft u. s. w. hinweisen, in den Abkürzungen in der Regel beibehalten werden; für den dargelegten Zweck des Anbringens der Firma als Warenbezeichnung haben dagegen jene Zusätze in der Regel keine entscheidende Bedeutung."

---

21. Anfechtung der Eintragung in die Liste der Genossen bezw. der Zeichnungserklärung zu einer Aktiengesellschaft und hinsichtlich der Stammeinlage zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung wegen Irrtums oder Betruges.

Vereinigte Zivilsenate des Reichsgerichts, Beschluß vom 16. Mai 1904. — Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. LVII S. 292.

Die Eintragung in die Liste der Genossen, die nach § 15 des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Mitgliedschaft entstehen läßt, kann von dem Eingetragenen, wenn die zu Grunde liegende Beitrittserklärung seinem Willen entspricht, nicht mit der Behauptung angefochten werden, daß er zur Abgabe dieser Erklärung durch eine von der Genossenschaft zu vertretende arglistige Täuschung bestimmt worden sei.

Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889/20. Mai 1898 § 15. HGB. § 189. Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1889, Fassung vom 20. Mai 1898 § 20.

Für die Zeichnung zum Grundkapital der Aktiengesellschaft ist das Gleiche bereits, betreffend die Anfechtung wegen Betrugs oder Irrtums, im Urteil des Reichsgerichts I. Ziv.-Senat vom 14. März 1903 (vgl. diese Zeitschrift Bd. LIV S. 287), für die Einzahlung der Stammeinlage zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Urteil desselben Senats vom 25. März 1899 (Jurist. Wochenschrift 1899 S. 306) dargelegt.

Der Beschluß der vereinigten Zivilsenate begründet dies erneut und allgemein, was dahin zusammengefaßt sei, daß die Zeichnung bezw. Beitrittserklärung zur Genossenschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung sich nicht in daraufhin entstehenden Vertragsrechten erschöpft, sondern dritten Personen gegenüber in der zur Entstehung gebrachten juristischen Person Wirkungen zu äußern bestimmt ist.

---

22. Unzulässigkeit der nachträglichen Beseitigung der Festsetzung über Sacheinlagen in Aktiengesellschaftsverträgen [1]).

Beschluß des Kammergerichts I. Ziv.Sen. vom 18. Januar 1904. — Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. XXVII S. A 228.

*Die Festsetzungen des Gesellschaftsvertrages einer Aktiengesellschaft über die auf das Grundkapital gemachten, nicht durch Barzahlung zu leistenden Einlagen können, sofern es bei diesen Einlagen verblieben ist, nicht gelegentlich der Abänderung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluß der Generalversammlung als erledigt „gestrichen“ werden.

HGB. § 186.

---

23. Form der gerichtlichen oder notariellen Protokolle über Generalversammlungsbeschlüsse der Aktiengesellschaften [2]).

Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden VI. Ziv.Sen. vom 1. März 1904 (VI. 36. 04). — Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat 1904 S. 320.

Zur Gültigkeit des Protokolls über die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft genügt

---

1) Vgl. Bd. LIII S. 209 ff. dieser Zeitschrift.

2) In einer Abhandlung „Die Generalversammlungs-Protokolle der Aktiengesellschaften“ (Buschs Archiv N. F. Bd. II [1873] S. 37 ff.) ist vom damaligen Stadtgerichtsrat Keyßner die Formfrage der notariellen Generalversammlungsprotokolle mit Rücksicht auf die Art. 214 und 242 des HGB. nach der preußischen Notariatsordnung vom 11. Juli 1845 und dem derartige Protokolle betreffenden Kgl. sächsischen Sondergesetz vom 3. Juni 1859 geprüft. Er ist zu dem Ergebnis gelangt, daß zur Rechtsgültigkeit der Generalversammlungsprotokolle es der Erfüllung der Formerfordernisse der Notariatsgesetze für notarielle Verhandlungen nicht bedürfe; wie denn auch trotz der nachweislichen Mängel von den Registerrichtern niemals Bedenken erhoben seien. Es war gehofft, daß durch § 259 Abs. 2 des HGB. von weiteren zwingenden Formerfordernissen — als den dort gebotenen — abgesehen werden würde. Überraschend sprach sich Staub, Kommentar zu § 259 Anm. 7, dahin aus, daß die in den Statuten etwa enthaltenen weiteren Ansprüche, wie namentlich Unterschriften des Vorsitzenden, zweier Aktionäre oder des Stimmenzählers, erfüllt werden müßten. — Gegen Riesser, „Die Neuerungen im deutschen Aktienrecht“ S. 53, die Kommentare von Lehmann-Ring Bd. I S. 510,

die Beobachtung der Vorschriften des § 259 des Handelsgesetzbuchs auch gegenüber weitergehenden Anforderungen des Gesellschaftsvertrages.

HGB. § 259.

Das Amtsgericht hatte abgelehnt, die von der Aktiengesellschaft X. beschlossene Abänderung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister einzutragen, weil das über die Verhandlung der Generalversammlung aufgenommene notarielle Protokoll, entgegen der Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, nicht von je einem Mitgliede des Vorstandes und des Aufsichtsrates mit unterzeichnet war. Das mit der Beschwerde angerufene Landgericht war in Übereinstimmung

---

Pinner S. 196, Makower Bd. I S. 578, Rudorff S. 202, H. und L. Keyßner S. 125 Anm. 1, Jastrow, Formularbuch und Notariatsrecht (14. Auflage) S. 228, wurde von Hachenburg, „Recht" 1904 S. 16, zur Gültigkeit der Generalversammlungsprotokolle die Erfüllung der Mehrerfordernisse in den Statuten für erforderlich erachtet. Dem schloß sich das Landgericht Cleve im Beschluß vom 30. August 1904 (Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit 1904 S. 221) an. Notar Dr. Kockerols-Koblenz („Recht" 1904 S. 573) hat diese Ansicht mit sicheren Gründen bekämpft, übereinstimmend mit dem oben mitgeteilten Beschluß. Derselbe ist nunmehr maßgebend; eine Abweichung erfordert einen Beschluß des Reichsgerichts (Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit § 28). — Die Durchsicht einer Mehrzahl neuer Statuten hat ergeben, daß fast überall die Anforderung der Unterschrift aus alten Statuten übernommen ist, wogegen Staub und Kockerols a. a. O. raten, die alten Statuten von den fraglichen Bestimmungen zu säubern. Vorsichtige Notare nehmen gewohnheitsmäßig oder bedenkend, daß Überflüssiges nicht schadet, in das Protokoll auf, daß dasselbe vorgelesen sei und lassen Unterschriften beifügen; die für die notariellen Protokolle gewonnenen Ergebnisse gelten auch für die gerichtlichen, welche sich seltenst finden möchten. — Für die eine notarielle oder gerichtliche Beurkundung des Beschlusses über Abänderung des „Gesellschaftsvertrages" (eine Trennung zwischen Gesellschaftsvertrag und Einrichtungsordnung, vgl. oben S. 205 Anm. 5, agreement of association und articles of organisation, ist noch nicht durchgeführt) nach § 53 des Reichsgesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, dürfte mit den vorstehenden Erörterungen auch eine Befreiung von den sonst zwingenden Bestimmungen für notarielle oder gerichtliche Verhandlungen (§§ 175 und 177 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) gewonnen werden. — Für Generalversammlungsbeschlüsse der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung nicht vorgeschrieben, Reichsgesetz vom 1. Mai 1889, Fassung vom 11. Mai 1897 § 47.

mit **Staubs** Kommentar zum Handelsgesetzbuch § 259 Anm. 7 beigetreten.

Die hiergegen gerichtete weitere Beschwerde ist für begründet erachtet worden aus folgenden Gründen:

Die Formvorschriften im § 259 des HGB. über die Beurkundung von Beschlüssen der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft sind zwingender Natur und können durch den Gesellschaftsvertrag nach keiner Richtung abgeändert werden. Wenn **Staub** an der angeführten Stelle unter Bezugnahme auf § 125 Satz 2 des B.GB. die Meinung vertritt, daß der Gesellschaftsvertrag erhöhte Formvorschriften für die Gültigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung fordern könne, so steht dem nach der Ansicht des Oberlandesgerichts entgegen, daß das Gesetz die Form des Protokolls erschöpfend und unter Ausschließung abweichender Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ordnen will.

In der Denkschrift zum Entwurf heißt es in dieser Beziehung gegenüber der Vorschrift im Art. 238a Abs. 1 des HGB. ält. Fass., wonach jeder Beschluß der Generalversammlung zu seiner Gültigkeit der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürfe und die Zuziehung von Zeugen nicht erforderlich sei, hätten sich in der Praxis Zweifel und Schwierigkeiten ergeben, weil die landesgesetzlichen Vorschriften über die Aufnahme öffentlicher Urkunden, aus denen man die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs in dieser Beziehung ergänzen zu müssen glaubte, in der Regel nur die Beurkundung des Inhalts von Rechtsgeschäften, nicht aber die Beurkundung von Vorgängen, insbesondere von Verhandlungen und Beschlußfassungen einer Generalversammlung, berücksichtigte. Der Entwurf gab daher zugleich die nötigen Vorschriften über den Inhalt und die Vollziehung des Protokolls. Dabei sah der Entwurf neben der für die Gültigkeit des Protokolls wesentlichen Vollziehung desselben durch den Richter oder Notar die Unterschrift des Vorsitzenden der Versammlung mit der Bedeutung einer bloßen Anweisung vor, indem es in Abs. 4 hieß: „Das Protokoll muß von dem Richter oder Notar vollzogen werden; es soll außerdem von dem Vorsitzenden der Generalversammlung unterzeichnet werden."

Aber auch diese Ordnungsvorschrift, welcher bereits nach dem Entwurfe keine Bedeutung für die Gültigkeit des Protokolls zukam, wurde von der Reichstagskommission als überflüssig und lästig gestrichen.

Hieraus ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über das nach § 259 des HGB. aufzunehmende Protokoll keinen Einfluß auf die Gültigkeit des Protokolls und der darin beurkundeten Beschlüsse der Generalversammlung ausüben können, sondern daß hierüber allein das Gesetz entscheidet.

---

24. Rentabilitäts- und Dividendengarantie für eine Aktiengesellschaft. Einkommensteuerfreiheit der Aktiengesellschaft, anlangend des Zuschusses für die Dividendengarantie.

Urteil des Preuß. Oberverwaltungsgerichts V. Senat in Staatssteuersachen vom 12. März 1904. — Deutsche Juristen-Zeitung Bd. IX Nr. 21 S. 1046 f.

Bei der von einem Dritten übernommenen Gewinngarantie für eine Aktiengesellschaft sind zu unterscheiden:

1. Rentabilitätsgarantie[1]). Hier übernimmt der Dritte der Aktiengesellschaft gegenüber die Gewähr, daß diese einen bestimmten Reingewinn erzielt, ohne daß aber die Aktiengesellschaft dem Dritten gegenüber die Verpflichtung übernimmt, den bedungenen Garantiezuschuß zur Verteilung von Dividende unter die Aktionäre zu verwenden.

Der Anspruch der Aktiengesellschaft auf den Fehlbetrag stellt eine mit dem Ablaufe des Geschäftsjahres gegen den Garanten erwachsene Forderung dar, welcher keine Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Garanten oder die Aktionäre gegenübersteht, und die demnach in der Bilanz lediglich als Aktivum zu berücksichtigen ist.

Die Gesellschaft kann hierüber, soweit sie nicht durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag hieran gehindert ist, ganz ebenso wie über den lediglich durch ihren Betrieb erzielten Reingewinn völlig frei verfügen.

---

1) Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaft Bd. II § 85 S. 423 ff. Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien (2. Aufl.) § 70 S. 285 ff. Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaft u. s. w. § 166 S. 688 ff.

2. Dividendengarantie[1]). Hier übernimmt der Garant nur die Gewähr dafür, daß die Aktionäre einen gewissen Betrag an Dividende in bestimmter Höhe von ihren Aktien beziehen, ohne zugleich die Verpflichtung zur Deckung einer etwaigen Unterbilanz der Aktiengesellschaft zu übernehmen.

Das Vorhandensein einer solchen Garantie ist auf das Geschäftsergebnis der Gesellschaft ohne Einfluß und kann weder in der Gewinn- oder Verlustrechnung noch in der Bilanz irgendwie berücksichtigt werden.

Bei diesem zwischen Aktionären und Garanten geschlossenen Vertrag macht es keinen Unterschied, wenn vereinbart ist, daß der Garant den auf Grund der Garantie zu leistenden Zuschuß in voller Höhe an die Gesellschaft zahlt und diese die Verteilung an die Aktionäre zu bewirken hat.

In diesem Falle darf die Dividendengarantie in der Jahresrechnung der Gesellschaft keinen Ausdruck finden. Die garantierte Summe bildet nur einen durchlaufenden Rechnungsposten.

Ist die Dividendengarantie durch einen von der Aktiengesellschaft mit dem Garanten geschlossenen Vertrag übernommen und ist dadurch ein selbständiger und klagbarer Anspruch der Aktionäre gegen den Garanten auf Zahlung des garantierten Betrages begründet, so stellt sich dieser Vertrag als ein Vertrag zu Gunsten Dritter dar.

Solcher Dividendengarantiezuschuß bildet nicht einen für die Aktiengesellschaft steuerpflichtigen Posten des preußischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 § 16.

HGB. §§ 215, 261. B.GB. §§ 328 ff. Preuß. Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 §§ 14 und 16 (Preuß. Ges.Samml. 1891 Nr. 19 S. 175 ff.).

Die Dividendengarantie einer Aktiengesellschaft gegenüber ihren Aktionären ist gesetzlich unzulässig. Denn nach § 215 HGB. dürfen — von den sogenannten Bauzinsen

---

1) Zu vergleichen hierzu: Rehm, Fälle zulässiger Übernahme von Dividendengarantien für den eigenen Betrieb durch Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, in dieser Zeitschrift Bd. LIV S. 460 ff.



abgesehen — Zinsen von bestimmter Höhe für die Aktionäre nicht ausbedungen werden; es darf vielmehr unter sie nur dasjenige verteilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt. Nur ein Dritter kann daher die Gewähr dafür übernehmen, daß die an die Aktionäre eines Aktienunternehmens zu zahlende Dividende während eines bestimmten Zeitraumes eine bestimmte Höhe erreiche. Bei den von Dritten übernommenen Gewinngarantien ist aber zwischen den rechtlich wie wirtschaftlich wesentlich verschiedenen Fällen der Rentabilitätsgarantie und der Renten- oder Dividendengarantie zu unterscheiden. Der Fall der Rentabilitätsgarantie liegt vor, wenn ein Dritter einer Aktiengesellschaft gegenüber die Gewähr dafür übernimmt, daß diese einen bestimmten Reingewinn erzielt, ohne daß aber die Aktiengesellschaft dem Dritten gegenüber die Verpflichtung übernimmt, den bedungenen Garantiezuschuß zur Verteilung von Dividenden unter ihre Aktionäre zu verwenden. In diesem Falle stehen sich nicht bloß die Gesellschaft und der Garant als die alleinigen Kontrahenten gegenüber, sondern es ist auch Gegenstand des Vertrages lediglich der Vorteil der Gesellschaft; nur für sie, nicht auch für die Aktionäre, soll nach dem Willen beider Teile der Anspruch auf die garantierte Summe begründet werden. Der Vorteil der Aktionäre wird in der Regel die mittelbare Folge des Vertrages sein, er ist aber nicht Gegenstand der Vereinbarung der Gesellschaft mit dem Garanten. Die Gesellschaft erwirbt daher lediglich das Recht, bei einem ungünstigen Jahresergebnis ihres Betriebes die Differenz zwischen dem garantierten Ertrage und dem sich aus der Bilanz ergebenden Gewinn- oder Verlustbetrage, im Falle eines Verlustes insbesondere also auch zunächst die Deckung der Unterbilanz, von dem Garanten zu fordern. Der Anspruch auf den Fehlbetrag stellt demnach eine mit dem Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft dieser gegen den Garanten erwachsenen Forderung dar, welcher keine Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Garanten oder die Aktionäre gegenübersteht und die demnach in der Bilanz lediglich als Aktivum zu berücksichtigen ist. Die Gesellschaft kann daher über den durch den Garantiezuschuß entstehenden Reingewinn, soweit sie nicht durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag daran gehindert ist, ganz ebenso wie über den lediglich durch ihren Betrieb erzielten Reingewinn völlig frei verfügen, im Wege einer Statutenänderung also auch noch über die

ihr durch den Gesellschaftsvertrag gezogenen Grenzen hinaus. Bei der Renten- oder Dividendengarantie übernimmt dagegen der Garant die Gewähr nur dafür, daß die Aktionäre eine gewisse Rente, eine Dividende in bestimmter Höhe, von ihren Aktien beziehen, ohne zugleich die Verpflichtung zur Deckung einer etwaigen Unterbilanz der Aktiengesellschaft übernehmen zu müssen. Eine derartige Garantie kann der Garant im Wege eines mit den Aktionären selbst abgeschlossenen Vertrages übernehmen. In diesem Falle ist jeder Zweifel darüber ausgeschlossen, daß nur den Aktionären, nicht auch der Gesellschaft, der Anspruch auf Zahlung der garantierten Dividende zusteht. Es handelt sich hier daher überhaupt nicht um eine Forderung oder Einnahme der Gesellschaft. Das Vorhandensein einer derartigen Garantie ist also auf das Geschäftsergebnis der Gesellschaft ohne jeden Einfluß und kann weder in der Gewinn- und Verlustrechnung, noch in der Bilanz der letzeren irgendwie berücksichtigt werden. Dabei macht es materiell keinen Unterschied, auch wenn in dem zwischen dem Garanten und den Aktionären geschlossenen Vertrage, wie dies aus Zweckmäßigkeitsrücksichten wohl in der Mehrzahl der Fälle geschieht, vereinbart ist, daß der Garant den auf Grund der Garantie zu leistenden Zuschuß in voller Höhe an die Gesellschaft zahlt und diese die Verteilung an die einzelnen Inhaber der Aktien zu bewirken hat. Denn auch bei dieser Sachlage sind die Anspruchs- und Empfangsberechtigten allein die Aktionäre, die Gesellschaft ist lediglich die Zahlstelle, welche die Zahlung zwischen dem Garanten und den Aktionären vermittelt. Auch in diesem Falle darf die Dividendengarantie in der Jahresrechnung der Gesellschaft keinen Ausdruck finden, da die garantierte Summe nur einen durchlaufenden Rechnungsposten bildet. Eine Renten- oder Dividendengarantie zu Gunsten der Aktionäre kann aber seitens eines Dritten auch durch einen mit der Aktiengesellschaft abgeschlossenen Vertrag rechtswirksam übernommen werden, indem er sich der Gesellschaft gegenüber zur Gewährleistung einer Dividende von bestimmter Höhe für die Aktionäre in der Art verpflichtet, daß nach dem Willen beider Kontrahenten aus dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrage den Aktionären ein selbständiger und klagbarer Anspruch gegen ihn auf Zahlung des garantierten Betrages an sie selbst erwachsen soll. Ein derartiger Vertrag stellt sich rechtlich als ein Vertrag zu Gunsten Dritter dar. Die Wirkungen, die ein der-

artiger Vertrag für die Kontrahenten selbst wie für den Dritten erzeugt, sind daher, falls dafür das B.GB. maßgebend ist, nach den in dessen §§ 328 ff. getroffenen Vorschriften zu beurteilen. In steuerrechtlicher Beziehung kann kein Zweifel darüber bestehen, daß ein von einem Dritten für die Aktionäre einer Aktiengesellschaft zu leistender oder bereits geleisteter Dividendengarantiezuschuß in allen den Fällen, in welchen er nach den vorstehenden Ausführungen in der Rechnung der Gesellschaft nur einen durchlaufenden Posten bildet, nicht zu den Überschüssen im Sinne des § 16 Einkommensteuergesetz, bei einer Handel oder Gewerbe betreibenden Aktiengesellschaft also nicht zu ihrem damit gleichbedeutenden geschäftlichen Reingewinn im Sinne des § 14 dieses Gesetzes (Entscheid des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen Bd. X S. 214 ff.) gehört und demnach nicht steuerpflichtig ist. Insbesondere gilt dies auch in den Fällen einer nach Allg. Preuß. LR. (§§ 74—77 Teil I Tit. 5, Art. 170 Einf.ges. zum B.GB.) zu beurteilenden Renten- oder Dividendengarantie, welche zu Gunsten der Aktionäre einer Aktiengesellschaft in einem zwischen der Gesellschaft und einem Dritten abgeschlossenen Vertrage von letzterem übernommen ist, und zwar gleichviel, ob die Aktionäre dem Vertrage mit Bewilligung der Kontrahenten bereits beigetreten sind oder nicht.

---

25. Anzeige der Änderung im Personenstande des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft zum Handelsregister der Zweigniederlassung.

Beschluß des Kammergerichts I. Ziv.Sen. vom 9. Juli 1904. — Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts Bd. IX Nr. 40 S. 242.

Die nach § 244 des Handelsgesetzbuchs dem Vorstande obliegende Einreichung der Bekanntmachung der Änderung in den Personen der Mitglieder des Aufsichtsrates zum Handelsregister erstreckt sich auch auf das Handelsregister der Zweigniederlassung.

HGB. §§ 13, 244.

---

26. Löschung einer Handelsregistereintragung bei Aktienvereinen, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Beschluß des Kammergerichts I. Ziv.Sen. vom 18. April 1904. — Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. XXVII S. A 232.

*Der § 144 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet nur dann Anwendung, wenn die Gesellschaft oder ein Beschluß der Generalversammlung oder der Versammlung der Gesellschafter als nichtig gelöscht werden soll. In Ansehung sonstiger Löschungen von Amts wegen gelten die §§ 142, 143 das. auch für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898.

Literatur.

I. Dr. E. v. Liebig, Regierungsrat und ständiges Mitglied des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung. Beiträge und Vorschläge zum Problem der Kreditversicherung. 8. (110 S.) Berlin 1903, Puttkammer & Mühlbrecht. (M. 2.60.)

Kurz nach der Veröffentlichung des in Bd. LV S. 557 dieser Zeitschrift unter Nr. XXXVIII besprochenen Buches von Dr. Emil Herzfelder über das „Problem der Kreditversicherung" ist die vorliegende Schrift erschienen, welche das gleiche Thema behandelt, dabei aber zu einem wesentlich anderen Ergebnis gelangt.

In Kapitel I wird das Wesen des Kredits und des auf ihm beruhenden Kreditgeschäfts nebst den verschiedenen Arten desselben, Personalkredit und Realkredit (letzterer wieder in Faustpfandkredit, Buchpfandkredit und Gewahrsamspfandkredit zerfallend), in Kapitel II sodann der Zweck des Kredits (Konsumtiv- und Produktivkredit) kurz erörtert. In Kapitel III werden unter Hinweis auf die von Dr. Herzfelder gegebene ausführliche Geschichte der Kreditversicherung noch einzelne Beiträge zu dieser Geschichte angeführt, namentlich der von dem Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Hermann Brabbée in Wien im Jahre 1889 gemachte Vorschlag, wonach die Kreditversicherung nicht vom Gläubiger, sondern vom Schuldner ausgehen soll, sowie das Projekt der im Jahre 1889 vom Geh. Rat von Broich gegründeten Deutschen Zentralgenossenschaft, wonach die Kreditversicherung von einem genossenschaftlichen Verband gegen Prämienzahlung der versicherten Mitglieder in der Weise bewirkt werden soll, daß der einzelnen kreditgebenden Genossenschaft für die bei ihren Kreditgeschäften mit diesen Mitgliedern erwachsenden Verluste vom Verbande der zu diesem Zwecke zusammengetretenen Genossenschaften Ersatz geleistet werden soll — beide Projekte sind nicht zur Ausführung gelangt.

Es folgt in Kapitel IV ein Überblick über die Kreditversicherung der Gegenwart und über die sie betreibenden Gesellschaften, nämlich zwei englische: The Ocean Accident and Guarantee Corporation Limited

und The Excess Insurance Company Limited, beide in London, ferner zwei amerikanische: The Philadelphia Casualty Company in Philadelphia und The American Credit Indemnity Company of New York in Saint Louis, sowie eine deutsche: die Hanseatische See- und Allgemeine Versicherungsgesellschaft in Hamburg, sämtlich mit ihren Polizen oder Antragsformularen (in Anlage I—VI). Die Beurteilung ihres Geschäftsbetriebes wird schließlich dahin zusammengefaßt, daß „die Prinzipien, auf denen ein rationeller Betrieb der Kreditversicherung möglich ist, auch von den in der Gegenwart diesen Zweig betreibenden Gesellschaften noch nicht gefunden sind“. In Kapitel V wird als Grund für diesen wenig befriedigenden Zustand ausgeführt, daß bei der heutigen Kreditversicherung, wo lediglich der Gläubiger für die Beibringlichkeit seiner Forderungen und für den ihm hierbei etwa erwachsenden Verlust Versicherung nehme, ein versicherungstechnisch richtiger Ausgleich zwischen den unbedenklichen und den verlustreichen Risikos nicht möglich sei, da die versichernde Gesellschaft die Gefahrsmomente, die das zu übernehmende Risiko beeinflussen könnten, insbesondere die Kunden bezw. Schuldner ihres Versicherten nicht kenne. Zur Beseitigung solcher Unzuträglichkeit wird dann in Kapitel VI, im Anschluß an das bereits von Dr. Brabbée entwickelte, im Jahre 1889 aber unbeachtet gebliebene Projekt, vorgeschlagen, es solle die Kreditversicherung fortan nicht vom Gläubiger, sondern vom Schuldner ausgehen, dergestalt, daß die Versicherungsgesellschaft diesem Versicherten auf seinen Antrag im ganzen oder in kleineren Teilbeträgen auf den Inhaber lautende Garantiescheine in Höhe seiner versicherten Schuldverbindlichkeiten für die von ihm zu bezahlenden Warenlieferungen aushändigt, welche der Versicherte wie Bargeld an seinen Lieferanten weitergibt und wofür letzterer am Fälligkeitstermine von der versichernden Gesellschaft Zahlung erhält, daß dagegen der Versicherte zunächst im Antragsformulare ihr seine Verhältnisse und die Art des von ihr zu versichernden, auf Warenlieferungen zu beschränkenden Kredits genau angibt, im voraus eine nach der Höhe der verlangten Garantie, nach der Dauer des Zieles und nach seinen persönlichen Verhältnissen zu bemessende Prämie von etwa 1—3 Prozent der zu versichernden Summe, sowie eine Extrazahlung von etwa 1 Prozent zum Extrafonds der Gesellschaft leistet und an letztere den Betrag der Garantiescheine spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Zieles, also jedenfalls vor der von der Gesellschaft an den Lieferanten zu bewirkenden Zahlung, bei Meidung sofortiger Zwangsvollstreckung, an die Gesellschaft entrichtet.

Es wird dem Verfasser zuzugeben sein, daß bei der von ihm vorgeschlagenen Art der Versicherung oder vielmehr Garantieleistung die versichernde Gesellschaft einen weit besseren Einblick in das ausschlaggebende Moment, die Zahlungsfähigkeit des einzelnen Schuldners, erhält, als bei der zur Zeit üblichen Versicherung, bei welcher sie die Gesamtforderungen

des Gläubigers versichert, ohne bei diesem Versicherungsabschluß die Mehrzahl seiner Schuldner zu kennen, und daß demgemäß nach diesem Vorschlag der Versicherte auch mit seinen Lieferanten, deren Forderungen unter allen Umständen gesichert sind, unter weit günstigeren Bedingungen, wie ein Nichtversicherter von gleicher Finanzlage, wird abschließen können. Immerhin wird aber auch hier das Bedenken nicht abzuweisen sein, ob eine Gesellschaft auf dieser Grundlage bei der praktischen Durchführung wird bestehen können, ob insbesondere für die zahlreichen unsicheren Firmen, die sich nach der eigenen Annahme des Verfassers namentlich in der ersten Zeit an eine solche Gesellschaft herandrängen werden, durch eine Mehrzahl von soliden Firmen, die doch der Versicherung weniger bedürfen, der erforderliche Ausgleich geschaffen werden kann.

Jedenfalls aber erscheint die Frage der Kreditversicherung so bedeutsam, daß sie wohl nicht wieder aus der öffentlichen Besprechung verschwinden wird und jeder Beitrag zur Lösung dieser Frage, der, wie der vorliegende, in sachlicher Weise und von sachkundiger Seite erfolgt, mit Anerkennung zu begrüßen ist.

Leipzig. Reichsgerichtsrat Brückner.

II. P. Huvelin. L'histoire du droit commercial (conception générale, état actuel des études). 8. (115 p.) Paris 1904, Librairie Léopold Cerf.

Verfasser, Professor an der Universität Lyon, dem deutschen Publikum durch verdienstliche Untersuchungen über die Geschichte des Markt- und Meßrechts [1]) bekannt, hat in der Revue de synthèse historique VII, VIII die jetzt in Schriftform erscheinende Skizze einer Handelsrechtsgeschichte nebst Zusammenstellung der Literatur veröffentlicht. Die Schwierigkeiten eines derartigen Unternehmens verhehlt sich Huvelin nicht und sein Versuch hat mit ihnen um so mehr zu kämpfen, als Verfasser sich nicht auf das rein juristische Gebiet beschränkt, sondern in die verwandten Gebiete der wirtschaftlichen und politischen Geschichte hineingreift. „Was so viel Arbeiten unnütz oder schlecht macht, ist, daß sie zum Teil von Historikern ohne juristische Bildung, zum Teil von Juristen ohne historische Bildung herstammen," bemerkt Huvelin S. 115 mit Recht von den handelsgeschichtlichen Werken. Daß er diesen Fehler zu vermeiden sucht,

1) Essai historique sur le droit des marchés et des foires (besprochen in dieser Zeitschrift Bd. XLVII S. 511), Les courriers des foires de Champagne (Annales de droit commercial 1898).



ist lobend anzuerkennen. Aber sein Versuch, auch nur skizzenhaft die Entwickelung des Handelsrechts im Ganzen darzustellen, dürfte als gelungen kaum zu betrachten sein. Auf den 20 Seiten, in denen die Grundzüge einer Entwickelung vorgeführt werden, betont Verfasser nicht ohne Glück gewisse hervorragende Momente in der Ausbildung und Fortentwickelung des Handelsrechts, aber mehr als einen allgemeinen und flüchtigen Eindruck erhält der Leser — sieht man von den ältesten Zuständen ab — nicht, und zumal die mittelalterliche Entwickelung wird kaum angedeutet. — Wertvoller ist die Literaturgeschichte und Bibliographie, die den Hauptinhalt der Schrift bildet. Daß auch hier nicht Vollständigkeit erzielt wird und daß der Leser über die Betonung der Wichtigkeit mit dem Verfasser nicht stets eins ist, ist freilich unvermeidlich. So wird beispielsweise auf die Literatur über das altsemitische Recht zu kurz hingewiesen, die Literatur über die großen Handelskompagnien und die Banken ist nicht genügend berücksichtigt und die Literatur über die Gilden muß man sich aus verschiedenen Stellen zusammensuchen, ohne Vollständigkeit zu erzielen.

Doch wer wird mit dem Verfasser darüber rechten wollen? Eher ließe sich tadeln, daß zu wenig der Weizen von der Spreu gesondert wird, neben wertvollen Werken ohne Unterscheidungszeichen unnütze Jugendarbeiten genannt werden. Jedenfalls wird die Schrift auch dem deutschen Forscher sich nützlich erweisen. Die Schaffung unseres Bürgerlichen Gesetzbuches hat — hoffentlich vorübergehend — in Deutschland rechtsgeschichtliche Studien ungebührlich zurücktreten lassen. Auch an dieser Zeitschrift konnte die Erscheinung nicht spurlos vorübergehen. Der Tadel des Verfassers auf S. 32 trifft nicht die neue Redaktion, denn ich sollte doch gegen die Unterschätzung historischer Arbeiten nach meiner literarischen Vergangenheit geschützt sein, und die gerügte Erscheinung trat bereits vorher auf. Er trifft die unvermeidlichen Folgen einer neuen Kodifikation. Die Wasser werden sich verlaufen und die Bedeutung der rechtsgeschichtlichen Arbeiten wird nach vorübergehender Verdunkelung wieder hervortreten. Das Programm dieser Zeitschrift hat eine Änderung in dieser Hinsicht nicht erfahren, rechtshistorische Beiträge werden stets willkommen sein.

Rostock. Karl Lehmann.

III. F. Frensdorff. Der Makler im Hansagebiete (Festgabe der Göttinger Juristenfakultät für Ferdinand Regelsberger, 1901, S. 255—316).

Diese treffliche Arbeit untersucht für ein fest begrenztes Gebiet, auf dem der Verfasser eine rühmlichst bekannte Forschertätigkeit entfaltet hat,

die Stellung des mittelalterlichen Maklers. Terminologisch wird zunächst festgestellt, daß das Wort „Makler" aus dem Flandrischen herstammt [1]) und seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, jedenfalls seit dem 14. Jahrhundert sich über Niedersachsen ausbreitet. Wenn Frensdorff bemerkt, daß der Gebrauch des Wortes bis zum 17. Jahrhundert auf die Niederlande und Niedersachsen beschränkt war, so ist dies nach seinen Zeugnissen für Deutschland zuzugeben, dagegen hat sich das Wort nach dem skandinavischen Norden schon früher verbreitet. In einer schwedischen Urkunde von 1407 (C. Silverstolpe, Svenskt Diplomatarium 1875 I Nr. 801) erklärt sich der Veräußerer damit zufrieden, daß die Freunde auf beiden Seiten bezüglich des Wertes „unter uns mäkeln und entscheiden" (oos i mellin mækla oc unskilia), und im 16. Jahrhundert ist der Ausdruck „mäklare" in Schweden ganz geläufig [2]), wie er auch in Dänemark und Norwegen seit dem 16. Jahrhundert in Gebrauch [3]) ist. Der zeitlich ältere Ausdruck für den Mäkler ist in Deutschland „Unterkäufer", der zeitlich spätere, von Italien her seit dem 17. Jahrhundert eindringende „Sensal". Letzteres Wort, das bekanntlich arabischen Ursprungs ist [4]), tritt zunächst im Geld- und Wechselhandel auf, um später auf den Warenhandel übertragen zu werden. Frankreichs Anteil an der Terminologie prägt sich in der Bezeichnung „courtage" für die Mäklergebühr aus, die in Hamburg geradezu in der Gesetzessprache adoptiert wurde. Das englische „broker" hat zwar in der älteren skandinavischen Sprache seine Spuren hinterlassen [5]), ist aber bei uns nicht zur Herrschaft gelangt. Derartige eingehende terminologische Untersuchungen, wie sie der Verfasser liefert, sind in der Geschichte des Handelsrechts von der größten Wichtigkeit. Der Anteil, den die einzelnen Kulturstaaten an der Entwickelung des Handelsrechts nehmen, prägt sich in den Rechtsausdrücken aus, die sich allen Sprachreinigungsbestrebungen zum Trotz zäh erhalten. Es wäre ein hochverdienstliches Unternehmen, die Handelsrechtssprache entwickelungsgeschichtlich in Form eines Wörterbuches zu untersuchen. Die Kräfte eines Mannes würden dazu kaum ausreichend sein. Vielleicht unterzieht sich eine unserer großen Akademien einmal der Aufgabe, ein Rechtslexikon des Handels herstellen zu lassen.

Frensdorff wendet sich sodann der Darstellung des Mäklerrechts zu. Die Mäkler sind von dem Rat vereidigte Beamte. Nur sachverständige

1) Vgl. R. Ehrenberg in dieser Zeitschrift Bd. XXX S. 408.
2) Söderwall, Ordbok öfver Svenska Medeltids-Språket 1891, s. v. mäklare.
3) Kalkar, Ordbog, s. v. mægle, makkeler, Dipl. Norveg. X Nr. 329 (1523 im Verkehr mit Antwerpen).
4) Goldschmidt in dieser Zeitschrift Bd. XXVIII S. 123.
5) Brakki, brakun, brokunarmadr. Vgl. M. Pappenheim in dieser Zeitschrift Bd. XXIX S. 440 ff.

Stadtbürger werden zugelassen. Ein Maklerzwang bei Abschluß von Geschäften besteht nur vereinzelt im Hansagebiet, wer sich aber eines Maklers bedienen wollte, mußte sich an den amtlichen Makler halten. Umgekehrt hatte dieser sich Jedermann, Arm wie Reich, zur Verfügung zu stellen darf Niemandem seine Dienste weigern, sich aber auch Keinem aufdrängen. Für den Mäklerlohn sind Taxen aufgestellt, die zu überschreiten dem Makler wie den Parteien untersagt ist. Der Satz, daß jede der beiden Parteien die Hälfte des Lohnes zu entrichten hat, findet sich schon im 14. Jahrhundert. Der Anspruch auf den Mäklerlohn wird fällig mit dem Abschluß des Vertrages, der Hingabe der arrha (godspenninc, nordisch festarpeningr, fæstipæninger). Dabei wird vorausgesetzt, daß sie bei dem Kauf zugegen sind, wie sie denn vielfach als gezogene Zeugen verwendet werden. Seit dem 15. Jahrhundert begegnen bereits Tagebücher der Mäkler. Zu den besonderen Pflichten und Beschränkungen, die ihnen auferlegt werden, gehört das Verbot des Betriebes gewisser Handelsgeschäfte oder gar des Eigenhandels überhaupt, das Verbot, Fremde (Gäste) zu Fremden zu bringen, das Verbot der Vergesellschaftung, nicht selten das Verbot des Betriebes des Wirtsgewerbes, letzteres hat sich im Preuß. Landrecht (II § 8, § 1327) erhalten. — Die Zahl der Mäkler ist oft begrenzt und es werden nach den Branchen verschiedene Abarten gesondert, von denen keine die Kreise der anderen stören darf. Für die Gebühren findet sich mitunter die Vorschrift, daß sie in eine gemeinsame Kasse fließen. — Der Rat beaufsichtigt die Mäkler, die wieder ihrerseits gewisse polizeiliche Funktionen erfüllen. — Die Frage über die Entstehung des Makleramtes streift Frensdorff am Schlusse, ohne sich für eine der mehrfachen Ansichten zu entscheiden. Uns will die Entstehung aus dem Dolmetschertum nach dem reichen Material, das uns die Rechtsvergleichung liefert, immer noch am wahrscheinlichsten dünken.

Rostock. Karl Lehmann.

IV. Dr. A. L. Stange. Denkschrift zur Lösung der Handelshochschulfrage in Bayern. 8. (48 S.) München 1904, J. Schweitzer (Arthur Sellier).

Verfasser tritt mit voller Begeisterung für die Errichtung einer Handelsschule ein, welche in München, in Anlehnung an die dortige technische Hochschule, zu errichten sei. Der Rede des Professors Schär, welche in dieser Zeitschrift Bd. LV S. 562 angezeigt ist, wird besondere Aufmerksamkeit und überall Zustimmung gewährt. Der Behauptung, daß dem Bedürfnis bereits durch die vorhandenen kaufmännischen Mittelschulen

genügt sei, wird entgegengetreten. Die betriebenen Gegenstände und die Art des Studiums hätten die Eigenschaft als Hochschule zu begründen; die Vorbildung der aufzunehmenden Hochschulstudenten müsse gerade so vollständig sein, wie die der Studierenden anderer Fakultäten. Der Studierende sei bei der handelswissenschaftlichen Abteilung zu immatrikulieren, der Studiengang sei auf vier Semester zu bestimmen und könne nach bestandener Diplomprüfung das Recht gewährt werden, sich Diplomkaufmann zu nennen. Nach weiteren zwei Semestern könne der Diplomkaufmann dann zur Promotion zugelassen werden, wonächst der Doktor der Handelswissenschaft verliehen werde (S. 29). Es ergibt sich damit, daß die Handelsfachschule ihrer Natur nach nur für eine Elite hervorragend tüchtiger bezw. zur Vertretung wichtiger kaufmännischer Interessen berufener Kräfte bestimmt sein kann (S. 5).

Die Frage anlangend, ob der junge Mann vor oder nach absolvierter Lehrzeit die Hochschule zu beziehen habe, entscheidet sich Verfasser für den letzteren Weg.

In einem Anhange ist ein Entwurf der Organisation der Handelshochschule München gegeben und ein Studienplan.

Allen, die sich für Errichtung, Entwickelung und Gestaltung von Handelshochschulen interessieren, sei die Schrift empfohlen, um danach zu einem eigenen Urteil zu gelangen, namentlich aber über die Gestaltung und den Umfang des Lehrplanes.

Dr. Reyßner.

V. Dr. Fr. Meili, o. ö. Professor des internationalen Privatrechts an der Universität Zürich. Das internationale Zivilprozeßrecht auf Grund der Theorie, Gesetzgebung und Praxis. gr. 8. (I. Teil: 176 S.; II. Teil: 436 S.) Zürich 1904, Art. Institut Orell Füßli.

Die bedeutsamen Arbeiten und Werke des Verfassers, der in den Staatskonferenzen über internationales Privatrecht als Bevollmächtigter der Schweiz in hervorragender Stellung allgemein anerkannt ist, sind stets in dieser Zeitschrift zutreffend gewürdigt worden. Bd. XL S. 591: Die Kodifikation des internationalen Zivil- und Handelsrechts. Eine Materialiensammlung. 1891. — Geschichte und System des internationalen Privatrechts im Grundriß, 1892. Bd. LI S. 627: Das internationale Privatrecht und die Staatskonferenzen im Haag, 1900; Bd. LIII S. 635: Das internationale Zivil- und Handelsrecht auf der Grundlage der Theorie, Gesetzgebung und Praxis, 1902.

Welchen Fortschritt die Verwirklichung der internationalen Rechtseinheit durch internationale Vereinbarung, welche wünschenswerter ist als die übereinstimmende freie Sondergesetzgebung (Zitelmann, Internationales Recht Bd. I S. 17), seit Meilis Werk erfahren hat, sei hier zur Ergänzung des „Familienrechts", woselbst mitgeteilt sind die Vertragsentwürfe:

anlangend die Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete
1. der Eheschließung (S. 286),
2. der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett (S. 320);

anlangend die Regelung der Vormundschaft über Minderjährige (S. 351),

hervorgehoben, daß diese Entwürfe zu Abkommen vom 12. Juni 1902 zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden und Schweiz gediehen sind.

Für das Deutsche Reich findet sich die Verkündung im Reichs-Gesetzblatt 1904 Nr. 27 [1]). Ausgegeben 1. Juni 1904.

Wenige Rechtsgelehrte möchten des Stoffes für das Zivilprozeßrecht in der Weise mächtig sein, wie der Verfasser; wenn seine oben genannten Werke bereits kund taten, mit welchem Erfolge er im internationalen Recht anzusammeln, zusammenzustellen und in vorsichtiger Gestaltung zu sichern bemüht gewesen ist, so tritt diese Leistungskraft in dem vorliegenden Werk erneut hervor. Inhaltlich und räumlich geben die internationalen Vereinbarungen, auf denen die übereinstimmenden Gesetzgebungen der einzelnen Staaten beruhen, die sicherste Grundlage; mühsamer wird bereits die Ansammlung der Verträge einzelner Staaten, schwieriger die Feststellung übereinstimmender Sondergesetzgebungen, die härtesten Ansprüche sind zu stellen, wenn gewagt wird, beim Mangel hilfreicher Gesetzesworte für das internationale Recht den zwingenden Satz zu finden, wobei das Wünschenswerte leicht von zu großem Einfluß sein kann.

In der Art der Bearbeitung schließt sich das vorliegende Werk dem internationalen Zivil- und Handelsrecht durchaus an; in kurzen Sätzen sind die Ergebnisse unter Kundgebung der eigenen Ansicht gesichert, wobei berechtigt den Rechtsverhältnissen der Schweiz besonderer Raum

1) Auch abgedruckt bei Dr. Otto Stölzel, Amtsrichter, „Das Personenstandsgesetz vom 6. Juli 1879 in heutiger Gestalt nebst Ergänzungen", Berlin 1904, O. Häring. Die Abkommen, betreffend die Eheschließung und Ehescheidung, sind im französischen Urtext und amtlicher deutscher Übersetzung abgedruckt in Leske und Löwenfelds „Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr" Bd. IV S. 977 ff. (Berlin 1904, Karl Heymanns Verlag), unten S. 265.

gewährt ist. Ein auch dem Zivil- und Handelsrecht fehlendes Sachregister möge dem III. Teil beigefügt werden.

Nachstehend sei eine Übersicht über den Inhalt und die Anordnung gegeben:

Einer Übersicht über die Literatur (S. VII—VIII) folgt die Einleitung, der der Begriff und die Kraft des internationalen Zivilprozeßrechts zu entnehmen ist, abschließend mit der Staatenkonferenz von 1894 und dem Abkommen vom 14. November 1896/22. Mai 1897 (in dieser Zeitschrift Bd. XLV S. 157, Bd. XLIX S. 228 ff.).

Der „Allgemeine Teil" (§§ 10—30, S. 45—176) erörtert in § 10 „die internationale Rechtshilfe im allgemeinen auf Grund des Gesetzes und einzelner Staatsverträge" und geht dann wesentlich auf die Abteilungen des Haager Übereinkommens über, abschließend mit der Beweisführung über fremdes Recht (§ 28) und der Begründung der höheren Instanz auf Verletzung des fremden Rechts (S. 144 gegen § 549 der ZPO. für das Deutsche Reich).

Hervorgehoben sei § 17 „Die Prozeßfähigkeit der auswärtigen Gesellschaften und juristischen Personen", der eine Erörterung zu § 66 des Zivil- und Handelsrechts gibt. Hier sind die Staatsverträge einzelner Staaten von besonderer Bedeutung, wie z. B. zwischen Rußland und der Schweiz vom 19. Oktober 1903 (in dieser Zeitschrift Bd. LV S. 503).

Der „Spezielle Teil" (S. 179—436) ist in folgende Abteilungen geordnet: 1. Abschnitt „Klageeinleitung". 2. Abschnitt „Die internationale Gerichtsbarkeit". A. „Die Ausgangspunkte der internationalen Kompetenz und die darüber bestehenden Kollisionsnormen." B. „Die internationale Gerichtsbarkeit im einzelnen."

In § 37 wird der Gerichtsstand des Erfüllungsortes erörtert unter besonderer Berücksichtigung des Vermerkes in der Faktura, betreffend den Zahlungsort des Kaufpreises. Es sei hingewiesen auf die bezügliche Rechtsprechung in dieser Zeitschrift Bd. XVII S. 212, 226, 243, 253; Bd. XXIII S. 530 ff.; Bd. XXVI S. 550 ff.: Entsch. des Reichsgerichts in Ziv.S. Bd. LVII S. 409; auf die Zusammenstellung der Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin, „Der Erfüllungsort beim Handelskauf" (1904); Deutsches Handelsblatt 1881 Nr. 17, „Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes zur Einklagung des Kaufpreises". Wenn vielfach eine Zurückhaltung der Gerichte gegen den Gerichtsstand des Käufers am Wohnorte des Verkäufers erkennbar ist, so ist dagegen zu erwägen, daß die Verkäufer sich berechtigt diesen gegen den säumigen Käufer zu sichern bemüht sind. Einen Vorwurf gegen den Fakturengerichtsstand, wie solcher in § 88 der österreichischen Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895 bestimmt ist, kann ich nicht zugeben. — C. „Die vertragsmäßig geregelte Kompetenz." D. „Besonderheiten der Kompetenz, Exterritorialhoheit, Gerichtsbarkeit gegen fremde Staaten, Konsulargerichts-

barkeit, internationale Tribunaux mixtes in Ägypten." 3. Abschnitt „Stellung des Beklagten". 4. Abschnitt „Das Beweisstadium".

Auf weitere Einzelheiten einzugehen muß ich mir versagen und besonderen Untersuchungen überlassen; es muß mir genügen, auf die gediegene Bedeutsamkeit aufmerksam gemacht zu haben.

Der dritte Teil des Werkes, der sich in fünf Abschnitten mit dem Urteil und seiner Vollstreckung befassen wird, ist erfreulich vom Verfasser in nahe Aussicht gestellt.

Dr. Keyßner.

VI. Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. Herausgegeben von Dr. Franz Leske, Geh. Oberjustizrat und vortragender Rat im Preuß. Justizministerium, und Dr. W. Löwenfeld, Justizrat am Landgericht I Berlin und Notar. Bd. IV. Das Eherecht der Europäischen Staaten. gr. 8. (1078 S.) Berlin 1904, Karl Heymanns Verlag.

Bd. I, II und III dieses Werkes sind in dieser Zeitschrift Bd. LII S. 365 angezeigt.

Das Gebiet der Eherechte ist für die einzelnen Staaten von bewährten und namhaften Kräften bearbeitet, umfassend Verlöbnis, Eheschließung, Wirkung der Ehe, Ungültigkeit der Ehe, Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett, Verfahren in Ehesachen, Eheschließung im Auslande. Dem internationalen Recht ist auf Grund des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 (vgl. oben S. 263) ein besonderer Abschnitt gewidmet (Amtsgerichtsrat Hahn-Berlin) S. 973 ff., 1076 ff.

Wenn die Berichte der Rechtsgestaltung in den einzelnen Staaten mit einem Abschnitt „Internationales Privatrecht" abschließen, so ergibt sich, daß durch internationale Vereinbarung, von dem bereits erwähnten Haager Abkommen abgesehen, bisher nichts gefördert ist; tätig war nur die Sondergesetzgebung, über welche überall berichtet ist; vielfach fehlt es aber an Landesgesetzesbestimmungen und die Gerichts- und Verwaltungspraxis ist schwankend, die Rechtswissenschaft ohne sicheres Ergebnis. Die Darlegung der Rechtsgestaltung in den verschiedenen Ländern gibt eine gute Grundlage zur Rechtsvergleichung, womit eine Übereinstimmung in der Rechtsausübung angebahnt wird; Grundsätze werden entwickelt werden und zur Ausführung gelangen, denen Kraft im Eherecht, bei dem unlöslichen Zusammenhange mit dem öffentlichen Recht, aber erst durch die Gesetzgebung und durch Staatsverträge gesichert ist.

Auf dem weiten Wege bis zu diesem Ziel der Rechtssicherheit wird das Werk bestens hilfreich sein.

Den Verfassern der einzelnen landesrechtlichen Darstellungen gebührt der Dank für ihre gleichmäßig geordnete Arbeit, den Herausgebern dafür, daß sie die Ergebnisse der Arbeiten Einzelner zu einem Werk zusammenfaßten.

Dr. Reyßner.

VIa. 1. **Albert Pinner**, Justizrat. **Die Revision des Börsengesetzes.** Ein Vortrag, gehalten im Berliner Anwaltverein. [Veröffentlichungen des Berliner Anwaltvereins. Heft 17.] 8. (27 S.) Berlin 1904, Franz Vahlen.

2. Dr. **Ludwig Heilbrunn**, Rechtsanwalt in Frankfurt a. M. **Die Reform des Börsengesetzes.** Juristische und ökonomische Glossen. 8. (27 S.) Frankfurt a. M. 1904, Reinhold Mahlau, Fa. Mahlau & Waldschmidt.

Von kurzen Vorträgen und Aufsätzen über ein in allen möglichen Variationen schon behandeltes Thema darf man weder Neuheit noch Vollständigkeit erwarten; sie sollen meist nur die persönliche Stellungnahme des Autors bekunden und sie wirken erst gewissermaßen durch die „auctoritatis interpositio" des Verfassers.

Es ist erfreulich, in beiden Aufsätzen eine durchaus gerechte Würdigung der Börse und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung zu finden. Heilbrunn vertritt die Ansicht, daß eine wirkliche Reform des Börsengesetzes nur von der Beseitigung des Börsenregisters zu erwarten sei: den Mißbräuchen im Börsenwesen könnte durch eine entsprechende Handhabung der Strafbestimmung des § 78 des Börsengesetzes und der organisatorischen Bestimmungen (Zulassung zum Börsenhandel, Ehrengerichte u. s. w.) entsprechend begegnet werden. — Pinner charakterisiert die Börsennovelle richtig als ein Kompromißgesetz. Er sieht in der Kombinierung des Börsenregisters mit dem Handelsregister, wie die Novelle sie vorschlägt, die zur Zeit beste Lösung des Problems, dem Verkehr die Rechtssicherheit wiederzugeben und andererseits Unberufene vom Terminhandel fernzuhalten. Die Reform des Börsengesetzes liege auch im Interesse des Anwaltsstandes; denn es sei für den anständigen Anwalt peinlich, Ansprüche zu vertreten, die er selbst als unmoralisch anerkennen müsse.

Berlin. Dr. Trumpler.



VIb. Dr. **Georg Wermert. Börse, Börsengesetz und Börsengeschäfte.** Studien zur Beleuchtung gesetzgeberischer Einwirkung auf volkswirtschaftliche Gebilde. 8. (391 S.) Leipzig 1904, Duncker & Humblot.

Das Buch enthält in erweiterter Form vier selbständige Aufsätze, die teilweise schon in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik", in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" und in den „Annalen des Deutschen Reichs" veröffentlicht worden sind. Die Aufsätze betreffen „Die Wirkungen des Börsengesetzes und die Notwendigkeit seiner Abänderung", „Den volkswirtschaftlichen und rechtlichen Begriff der Börse", die „Würdigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Terminhandels in Produkten" und „Das Wesen und die Bedeutung der Differenzgeschäfte in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht".

Der Verfasser wollte offenbar eine populäre Darstellung seines Themas geben, seine Schreibweise ist auf sehr weite Kreise berechnet. Beispielsweise hält es Verfasser S. 225 für erforderlich, den von ihm gebrauchten Ausdruck „agrarische Wissenschaft" durch die eingeklammerten Worte „ein Widerspruch in sich selbst" und die Fußnote zu erläutern: „Die Wissenschaft ist frei und unabhängig. Sobald das objektive Forschen aufhört und die Wissenschaft sich in den Dienst einer Partei stellt, ist sie keine Wissenschaft mehr, sondern Tendenz oder Parteidoktrin." Solche und ähnliche Erörterungen in einer wissenschaftlichen Abhandlung sind doch etwas allzu „voraussetzungslos".

Sachlich bieten die Ausführungen des Verfassers kaum etwas Neues; sie bewegen sich meist in allgemeinen Räsonnements; das Niveau einer exakten wissenschaftlichen Untersuchung wird nirgends erreicht — ein Beleg dafür, wie doktrinär oft tüchtige Praktiker werden, wenn sie sich auf das Gebiet der Theorie begeben.

Die Disposition der Arbeit ist eine rein schematische. Wenn Verfasser beispielsweise die volkswirtschaftliche Bedeutung des Terminhandels in Produkten auseinandersetzen will, so zählt er zunächst unter Ziffer 1 bis 15 die Anklagen auf, die gegen den Terminhandel erhoben werden, sodann widerlegt er diese der Reihe nach unter der Rubrik ad 1 bis ad 15. In einem weiteren Kapitel werden dann die Vorzüge des Terminhandels in ähnlicher Weise behandelt.

Am wenigsten glücklich ist der Verfasser in seinen juristischen Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen des Börsengesetzes. Da aber aus diesen juristischen Ausführungen hervorgeht, daß der Verfasser auf diesem Gebiet Laie ist, so erübrigt sich wohl, hier näher darauf einzugehen.

Wertvoll sind dagegen namentlich die Ausführungen über den Kampf um die Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse, wo über ein nicht leicht zugängliches Aktenmaterial ausführlich referiert wird.

Berlin. Dr. Trumpler.

VIc. Systematische Sammlung der für das gegenwärtige Recht von Bedeutung gebliebenen Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Nach der Gesetzesordnung zusammengestellt von Otto Rudorff, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg. 8. (Bd. I 1903: 1162 S., Bd. II 1904: 1359 S.) Berlin, J. Guttentag, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Der Verfasser hat „aus den amtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts, Blums Annalen, Gruchots Beiträgen, der Juristischen Wochenschrift, Seufferts Archiv“ die Entscheidungen des Reichsgerichts in wortgetreuem Auszuge zusammengestellt, welche nach der neuen, mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Reichsgesetzgebung von unmittelbar praktischer Bedeutung geblieben sind. Für die Anordnung sind die Gesetze maßgebend gewesen.

Bd. I zeigt die Ergebnisse der Durchforschung für das Bürgerliche Gesetzbuch und dessen Einführungsgesetz: 1539 Entscheidungen mit Angabe, wo dieselben mit ihrem Tatbestand und Gründen sich abgedruckt finden. Angefügt ist ein Verzeichnis der zeitlichen Folge der Entscheidungen mit Angabe der betroffenen Oberlandesgerichte, des erkennenden Senats und des Aktenzeichens. Ein Sachregister macht den Abschluß.

Bd. II bringt die Auslese der Entscheidungen für das Handelsgesetzbuch; Börsen-, Binnenschiffahrts-, Genossenschafts- und Gesellschaftsgesetz; Wechselordnung; Warenzeichen-, Patent-, Musterschutz- und Wettbewerbsgesetz; Gewerbeordnung; Haftpflichtgesetz. Außer den oben genannten Spruchsammlungen ist auch das Hauptblatt der Hanseatischen Gerichtszeitung benutzt. Die Zahl der ausgeforschten Entscheidungen beträgt 2483. Wie dem Bd. I ist ein chronologisches Register nach dem Datum der Entscheidungen mit Hinweis auf die Nummer der Sammlung, Angabe des erkennenden Senats, des Vorderrichters, des Ortes des vollständigen Abdruckes angeschlossen; den Abschluß macht ein Sachregister (S. 1320 bis 1359).

Erwägt man die Masse der Entscheidungen, welche durchforscht werden mußte, so erkennt man den aufopferungsfreudigen, rastlosen Fleiß,

dessen es bedurfte, um zum Abschluß einer Arbeit zu gelangen, wie solcher jetzt in den beiden Bänden vorliegt. Die Aufwendung rechtskundigster Vorsicht war erforderlich, um dem Plan entsprechend auszuscheiden, anderweit wäre das Werk zu einem Umfang angewachsen, der für seine Verbreitung erschwerend geworden wäre. Sicherheit der Beurteilung und Entschlossenheit war erforderlich, um aus den wortreichen Begründungen den maßgebenden Teil herauszunehmen und zusammenzustellen, ohne dabei den Zusammenhang zu beeinträchtigen und die Klarheit der Entwickelung zu mindern. An diesen Teil der Arbeit hat der Verfasser gegen sich selbst die größten Ansprüche gestellt, im Bewußtsein, daß nur dann Nützliches und Förderliches hergestellt werden konnte, wenn in der Verkleinerung sicher geborgen blieb, was in der ausführlicheren Begründung dargelegt war. Ich meine, der Verfasser hat in dieser Beziehung in mühevoller Arbeit Vortreffliches und Gediegenes geleistet; dem Spruch des Reichsgerichts ist nach Inhalt und Form die gebührende achtungsvolle Rechnung getragen, für den Leser nächster und ferner Zeit ist kurz gefestigt, was er aus den Entscheidungen zu entnehmen berechtigt war.

Für die wuchtigen Bände, aus denen die Entscheidungen entnommen sind, welche die Büchereien der älteren Juristen füllen, bietet Rudorffs Sammlung einen räumlich genehmen Ersatz.

Der Verlagsbuchhandlung gebührt der Dank für das Unternehmen, dessen Erfolg sich stetig steigern möge.

Dr. Reyßner.

VId. Hermann Jastrow, Amtsgerichtsrat in Berlin. Formularbuch und Notariatsrecht. Im Anschluß an das C. F. Kochsche Formularbuch. Vierzehnte (nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch vierte) Auflage. I. Teil. Deutsches und preußisches Notariatsrecht. 8. (XX S.) II. Teil. Formularbuch auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 8. (XV und 572 S.) Berlin 1903, J. Guttentag.

Die elfte und zwölfte Auflage, erschienen 1900, ist in dieser Zeitschrift Bd. L S. 280 angezeigt.

Der I. Teil der neuen Auflage hat aus dem II. Teil die Stempel- und Kostengesetze übernommen und ist durch die inzwischen ergangenen Ministerialverfügungen, betreffend das Notariat, erweitert. Hinzugefügt ist ein Abschnitt „Die Antragstellung der Notare in Sachen der frei-

willigen Gerichtsbarkeit" (S. 259—266). Für den Notar ist ein vollständiges Gesetzeswerk hergestellt.

Über die Erweiterung des II. Teils gibt das Vorwort Aufschluß. Zwanzig Formulare sind neu hinzugefügt, zahlreiche haben eine verbesserte Bearbeitung erfahren. Besonders hervorzuheben ist, daß die Gesetzgebung von Bayern, Sachsen und Württemberg gleich der von Preußen berücksichtigt worden ist; die Bezeichnung als reichsdeutsches Notariatsrecht wird damit zu erteilen sein.

Das Formularbuch hat wie bei den Notaren gleiche Verwertung und Anerkennung bei den Richtern gefunden und ist namentlich auch hilfreich den deutschen Konsuln (Bd. I S. 305 ff.).

Für die stets fortschreitende Arbeit gebührt dem Verfasser besonderer Dank, der sich durch die immer weitere Verbreitung seines Werkes am besten betätigt.

Dr. Keyßner.

VII. System des österreichischen Zivilprozeßrechtes mit Einschluß des Exekutionsrechtes. Von Dr. Rudolf Pollak, Privatdozenten an der Universität Wien, Gerichtssekretär. Erster Teil. 8. (XXIV und 468 S.) Wien 1903, Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Das System des österreichischen Zivilprozeßrechts, dessen erster Teil hier vorliegt, zeigt im Vergleich zu der in den Lehrbüchern des deutschen Zivilprozeßrechts im allgemeinen üblichen Anordnung des Stoffes insofern eine Abweichung, als Verfasser von einer zusammenhängenden Darstellung der Lehre von der Zwangsvollstreckung in einem besonderen Abschnitte abgesehen und statt dessen die einzelnen Teile dieser Lehre in die verschiedenen Abschnitte an den ihm geeignet erscheinenden Stellen eingefügt hat. So handelt Verfasser im ersten Abschnitte, der die Überschrift: „Das Objekt des Zivilprozesses" führt, im Anschluß an eine auf der Wachschen Theorie beruhende Darstellung der Lehre vom Rechtsschutzanspruch in dessen verschiedenen Ausprägungen als „Urteilsanspruch", Vollstreckungsanspruch", „Teilnahmeanspruch" und „Sicherungsanspruch", nicht nur von dem Begriff „Zivilprozeßsache", sondern auch, anknüpfend an die Darlegungen über den Vollstreckungsanspruch, von den Exekutionstiteln, den Exekutionsobjekten und den Exekutionsmitteln. Den Schluß dieses Abschnitts bilden Erörterungen über den Anspruch auf Kostenersatz, den Schutz gegen un-

begründete Rechtsschutzansprüche, die Haftung für unbegründet erhobene Rechtsschutzansprüche und über die prozessualen Sicherheitsleistungen.

Der zweite Abschnitt führt die Überschrift: „Der Zivilprozeß", eine Überschrift, deren Bedeutung wohl kaum ohne weiteres verständlich sein dürfte; denn schließlich beschäftigt sich doch das ganze Werk mit dem Zivilprozeß. Umsomehr muß diese Überschrift aber zu Mißverständnissen Veranlassung geben, als außerdem noch wieder einer der Unterabschnitte (§ 15) die gleiche Überschrift: „Der Zivilprozeß" führt. In Wirklichkeit enthält dieser Abschnitt Erörterungen über die Formen der Rechtsverfolgung, über den Zivilprozeß als Form der gerichtlichen Verwirklichung der Privatrechtsordnung, über die Rechtsquellen, deren Herrschaftsgebiet und verbindende Kraft und über die Prozeßvoraussetzungen. Außerdem gibt Verfasser in diesem Abschnitte eine Übersicht über die Literatur des österreichischen Zivilprozeßrechts. Dabei soll jedoch gleich hier bemerkt werden, daß Verfasser keineswegs etwa nur diese Literatur, sondern auch die das deutsche Zivilprozeßrecht betreffenden Werke in ausgiebigster Weise berücksichtigt.

Der dritte Abschnitt ist einer Darstellung der Lehre von den Parteien und von der Teilnahme an fremden Prozessen gewidmet, während im vierten Abschnitt die Gerichtsorganisation und die Zuständigkeitsordnung behandelt werden.

Den Schluß des vorliegenden ersten Teiles bildet die Lehre von den Parteihandlungen, die im fünften Abschnitt eingehend erörtert wird.

Gerade dieser letzte Abschnitt ist es, der im Gegensatz zu den früheren Abschnitten, bei denen es sich vielfach nur um speziell österreichisches Recht handelt, auch für den deutschen Juristen besonderes, wissenschaftliches Interesse bietet, da ja das österreichische Zivilprozeßrecht hinsichtlich der für die Parteihandlungen maßgebenden Rechtssätze zum Teil mit dem Rechte der deutschen Zivilprozeßordnung fast vollständig übereinstimmt, zum Teil in der Absicht, Mängel der deutschen Zivilprozeßordnung zu vermeiden, bewußt davon abweicht. Daß dabei der Verfasser in denjenigen Punkten, in welchen sich das österreichische Recht von dem Rechte der deutschen Zivilprozeßordnung unterscheidet, dem österreichischen Rechte unbedingt den Vorzug gibt, wird man ihm gewiß nicht verdenken können, und wenn man gar vom Verfasser — der seine Ausführungen zahlenmäßig belegt — erfährt, daß es dank den strengen Vorschriften der österreichischen Zivilprozeßordnung gelungen ist, eine völlige Beseitigung der — für den Geschäftsbetrieb der deutschen Gerichte unerträglich wirkenden, eine arge Vergeudung der richterlichen Arbeitskraft mit sich bringenden — Vereitelung der Verhandlungstermine, wie sie namentlich bei größeren, deutschen Gerichten durch Nichterscheinen der Parteien oder durch Vertagungsanträge in unzähligen Sachen herbeigeführt wird, zu erreichen, dann kann den deutschen Richter wohl eine Empfindung des Bedauerns überkommen, daß

nicht auch die deutsche Zivilprozeßordnung Handhaben bietet, um den vorhandenen schweren Mißständen entgegen zu wirken. Wenn man sich die in dieser Beziehung bei deutschen Gerichten bestehenden, unerfreulichen Verhältnisse vergegenwärtigt, so wird man auch der zwar scharfen, aber treffenden Kritik beistimmen müssen, welche der Verfasser an dem zu Gunsten der Aufrechterhaltung des Parteibetriebes vom 26. deutschen Juristentage gefaßten Beschlusse übt.

Es würde hier zu weit führen, auch nur auf diejenigen bemerkenswerten — zum Teil freilich auch den Widerspruch herausfordernden — Erörterungen genauer einzugehen, welche der fünfte Abschnitt des überaus klar und anregend geschriebenen Buches enthält. Nur einiges wenige mag noch hervorgehoben werden: Wenn Verfasser die Willenserklärungen der Parteien in Anträge und Dispositiverklärungen einteilt und dabei zu den letzteren auch das prozessuale Anerkenntnis und den prozessualen Verzicht rechnet, so sind gegen diese allerdings der herrschenden Meinung entsprechende Auffassung des prozessualen Anerkenntnisses und des prozessualen Verzichts als Dispositiverklärungen erhebliche Bedenken geltend zu machen. Verfasser sagt selbst, das Anerkenntnis sei die Erklärung des Angegriffenen, der Anspruch bestehe zu Recht. Inwiefern soll diese Erklärung aber eine Disposition, eine Verfügung enthalten? Derjenige, welcher den bestehenden Anspruch des Klägers wahrheitsgemäß anerkennt, gibt damit doch kein Recht auf, er verfügt nicht über ein ihm zustehendes Recht; man müßte denn geradezu annehmen, daß der Beklagte im Prozeß ein Recht hätte, wahrheitswidrig zu bestreiten, und daß er über dieses Bestreitungsrecht durch das Anerkenntnis disponierte. Daß eine solche — für das österreichische Recht übrigens durch § 178 österr. ZPO. ausdrücklich ausgeschlossene — Annahme, welche den Satz: „Si fecisti, nega“ zum prozessualen Grundsatz erheben würde, abwegig wäre, bedarf keiner weiteren Ausführung. Das gleiche gilt aber auch vom prozessualen Verzichte. Auch hier ist kein Recht vorhanden, welches der Kläger, der ja selbst das Nichtbestehen eines Rechtes erklärt, aufgeben, über das er verfügen könnte. Kann hiernach der Ansicht des Verfassers, daß prozessuales Anerkenntnis und prozessualer Verzicht Dispositiverklärungen seien, nicht beigetreten werden, so ist umsomehr zuzustimmen seiner Darlegung, daß sowohl das prozessuale Anerkenntnis wie auch der prozessuale Verzicht nur für den Prozeß von Bedeutung sind, dagegen keinerlei privatrechtliche Wirkung haben. Wenn hierbei der Verfasser bemerkt, daß die Frage nach der materiell-rechtlichen Wirkung des prozessualen Anerkenntnisses und Verzichts von der Literatur sehr wenig beachtet sei, so ist hierzu zu bemerken, daß dieser Mangel inzwischen beseitigt ist durch die Abhandlung von Hegler „Beiträge zur Lehre vom prozessualen Anerkenntnis und Verzicht“ (Tübingen und Leipzig 1903), welcher sich mit jener Frage eingehend beschäftigt und sie ebenso wie der Verfasser beantwortet. Hingewiesen werden soll endlich

noch darauf, daß Verfasser mit Entschiedenheit den Standpunkt vertritt, daß die Prozeßhandlungen von den Privatrechtshandlungen wesensverschieden sind, und daß es deshalb nicht zulässig ist, die Normen des bürgerlichen Rechts ohne weiteres auf die Prozeßhandlungen anzuwenden.

Dr. Fürstenau.

VIII. Dr. jur. Walter Voigt. Der Einfluß des Konkurses auf die schwebenden Prozesse des Gemeinschuldners. 8. (XII und 241 S.) Leipzig 1903, Veit & Co. (M. 6.—.)

Im ersten Kapitel der vorliegenden, klar geschriebenen, bisweilen aber etwas weitschweifigen Abhandlung behandelt Verfasser die im Falle der Konkurseröffnung bezüglich der Prozesse des Gemeinschuldners eintretende Unterbrechung des Verfahrens und ihren Grund. Eine genauere Erörterung der grundlegenden Fragen, ob der Gemeinschuldner prozeßfähig sei, und ob in den die Konkursmasse betreffenden Prozessen der Gemeinschuldner oder der Konkursverwalter oder die Konkursgläubiger oder wer sonst Partei sei, scheidet dabei der Verfasser als über den Rahmen seiner Aufgabe hinausgehend von vornherein aus. Statt dessen beschränkt er sich darauf, seinen Standpunkt bezüglich jener Fragen folgendermaßen darzulegen: Dem Gemeinschuldner sei zwar im allgemeinen die Geschäftsfähigkeit zuzuerkennen, aber seine Geschäftsfähigkeit sei in eigentümlicher Weise, in einer doppelten Beziehung modifiziert; der Gemeinschuldner sei geschäftsunfähig hinsichtlich des die Konkursmasse bildenden Teiles seines Vermögens, also zwar nicht total, aber partiell geschäftsunfähig, und soweit hiernach Geschäftsunfähigkeit bestehe, sei sie keine absolute, sondern eine nur relative, sie bestehe nur gegenüber den Konkursgläubigern; da sich nun nach der Geschäftsfähigkeit einer Person, speziell nach der in ihr enthaltenen Fähigkeit der Verpflichtung durch rechtsgeschäftlichen Akt, die Prozeßfähigkeit bestimme und bemesse, sei der Gemeinschuldner unfähig zum prozessualischen Handeln in allen die Konkursmasse betreffenden Prozessen, er sei partiell prozeßunfähig; da er aber in den anhängigen Prozessen Partei bleibe, bedürfe seine Prozeßunfähigkeit der Ergänzung durch „gesetzliche Vertretung", sein gesetzlicher Vertreter sei aber der Konkursverwalter, der kraft Gesetzes an Stelle des Gemeinschuldners dessen Rechte an der Konkursmasse ausübe. Den Grund für die Unterbrechung des Verfahrens in den die Konkursmasse betreffenden Prozessen findet Verfasser darin, daß der Verwalter plötzlich vor die Aufgabe gestellt sei, eine ihm völlig fremde und oft recht komplizierte Vermögenslage zu übersehen, und daß man ihm billigerweise und ohne Nachteil für die Konkursmasse nicht zumuten könne,

sich sofort über die in den einzelnen Prozessen im Interesse der Masse einzunehmende Stellung schlüssig zu machen.

Unter Zugrundelegung der im ersten Kapitel aufgestellten — freilich keineswegs bedenkenfreien — Sätze behandelt Verfasser im zweiten Kapitel die, abgesehen von der Tatsache der Konkurseröffnung, in Betracht kommenden Voraussetzungen der Unterbrechung, Anhängigkeit des Prozesses, Parteistellung des Gemeinschuldners und Beziehung des Verfahrens zur Masse. Hinsichtlich der letzteren Voraussetzung gelangt er zu dem Ergebnis, daß das Wort „betreffen" im § 240 ZPO. extensiv auszulegen sei, und daß für die Unterbrechung des Verfahrens der Umstand maßgebend sei, daß ein die „Sollmasse" (nicht die „Istmasse") oder die „materielle Schuldenmasse" betreffendes Verfahren in Frage stehe.

Nachdem sodann im dritten Kapitel „Wesen, Form und Wirkungen der Unterbrechung" dargelegt sind, handelt Verfasser im vierten Kapitel von der Beendigung der Unterbrechung im Falle der Aufnahme des Verfahrens einerseits und im Falle der Beendigung des Konkursverfahrens andererseits, während im fünften Kapitel eine Darstellung des Einflusses der Konkurseröffnung auf das fakultativ mündliche Verfahren und die besonderen Verfahrensarten, bei denen der Gemeinschuldner beteiligt ist, gegeben wird. Anhangsweise wird endlich im sechsten Kapitel „die Unterbrechung der Anfechtungsprozesse zufolge Konkurses des Schuldners" besprochen.

Es würde nun bei der weitgehenden, durch das Thema gebotenen Kasuistik, die sich durch das ganze Buch hindurchzieht, ein vergebliches Bestreben sein, im Rahmen einer Besprechung einen Überblick über die Fülle der vom Verfasser erörterten Einzelfragen und deren Beantwortung zu geben. Anzuerkennen ist jedenfalls, daß Verfasser wohl kaum eine der in Betracht kommenden Fragen unbeachtet gelassen hat. Die Ergebnisse freilich, zu denen Verfasser gelangt, sind zum Teil nicht bedenkenfrei, und ihre Begründung könnte verschiedentlich eingehender sein, so namentlich, wenn Verfasser im Gegensatz zum Reichsgericht die wichtige Frage nach der Zulässigkeit der Vernehmung des Gemeinschuldners als Zeugen in den die Konkursmasse betreffenden, vom Konkursverwalter aufgenommenen Prozessen verneinend beantwortet, hierbei aber, statt sich mit den Gründen des reichsgerichtlichen Urteils genauer auseinander zu setzen, im wesentlichen nur auf die von ihm im ersten Kapitel — ohne näheres Eingehen auf die grundlegenden Fragen — aufgestellten, oben wiedergegebenen Sätze Bezug nimmt.

Was die Literaturbenutzung betrifft, so muß es auffallen, daß Verfasser bei Erörterung der Frage, ob mit dem Ende des Konkursverfahrens eine Unterbrechung eintritt (S. 188 Anm. 2), die Bemerkung macht: „Für Unterbrechung (nach Versicherung von Kiehl in Z. 30, 321) Hellwig, Anspruch und Klagerecht S. 263)," eine Bemerkung, die wohl kaum

anders aufgefaßt werden kann, als daß Verfasser das — übrigens auch im Literaturverzeichnis nicht aufgeführte — Werk von Hellwig „Anspruch und Klagerecht“, in welchem auf S. 259 ff. gerade eine Reihe von hier in Betracht kommenden Fragen behandelt wird, nicht selbst benutzt, sondern sich damit begnügt hat, ein Zitat aus diesem Werke dem Aufsatze von Riehl zu entnehmen.

Höchst auffallend ist endlich die Vorliebe des Verfassers für Fremdwörter, besonders auch in solchen Fällen, in welchen das Gesetz selbst die deutschen Fachausdrücke anwendet. So dürfte wohl kaum ein Grund dafür erfindlich sein, weshalb Verfasser den Gemeinschuldner als „Konkursifex“ bezeichnet oder in Bezug auf die nach § 240 ZPO., § 10 KO. stattfindende Aufnahme des Verfahrens von „Reassumtion“, „Reassumtionserklärung“, „Reassument“, „Reassumtionsgegner“ spricht. Ebenso ist nicht abzusehen, zu welchem Zwecke Verfasser, um nur einiges anzuführen, statt der entsprechenden deutschen Ausdrücke Redewendungen wie die folgenden braucht: es werde die Rückzahlung „petiert“, der Verhandlungstermin „zirkumduziert“, eine Entscheidung „provoziert“, die Konkursmasse „tangiert“, die Frage sei „kontrovertiert“, es sei die „Exibilität“ der veräußerten Sache zu prüfen und es „releviere“ für die Unterbrechung die Beziehung des Verfahrens zur Sollmasse. Eine derartig weitgehende, durch keinerlei zwingende Gründe gebotene Verwendung von Fremdwörtern dürfte doch gegenwärtig, nachdem das Bürgerliche Gesetzbuch in der Verdeutschung der Rechtssprache in dankenswerter Weise vorangegangen ist, kaum mehr zu rechtfertigen sein.

Berlin. Dr. Fürstenau.

IX. Dr. Ernst Stampe, Professor in Greifswald. Das Causa-Problem des Zivilrechts. Eine rechtsphilosophische Studie am § 365 B.GB. 8. (44 S.) Greifswald 1904, Julius Abel.

Eine anregende Schrift, welche die älteren und neueren Versuche, den Causa-Begriff aus den Quellen des allgemeinen Rechts in logischer Beweisführung zu entwickeln, als verfehlt und aussichtslos nachzuweisen sucht und im Gegensatz hierzu die Meinung vertritt, daß die Causa, da die Bedeutung der Rechtsgeschäfte auf wirtschaftlichem Gebiete liege, hier ihre Erklärung finden müsse.

Der Verfasser teilt die Rechtsgeschäfte in Güterzuweisungs- und Güterschiebungsgeschäfte (entsprechend den originären und derivativen Erwerbsarten), die letzteren wieder in Grundgeschäfte und Hilfsgeschäfte ein. Zu den Hilfsgeschäften rechnet er unter anderem die abstrakten Rechts-

geschäfte, welche, wie alle Hilfsgeschäfte, mehr oder weniger abhängig von ihrem Grundgeschäft bleiben. Bei den Güterschiebungen sei die Feststellung des von den Parteien gewollten wirtschaftlichen Gesamterfolges der Inhalt der sogenannten Causa (S. 24).

An einer Reihe von Beispielen sucht der Verfasser die Mängel der von ihm bekämpften Methode logischer Begriffsbildung darzutun, und einen praktischen Fall nimmt er zum Ausgangspunkt seiner Untersuchung: A. verspricht in notarieller Urkunde, der Stadt S. ein Gemälde des Meisters D. nach bestimmter Frist zu schenken, leistet aber, nach inzwischen getroffener mündlicher Vereinbarung, zur bestimmten Zeit ein Gemälde eines anderen Meisters. Nachher werden beide Gemälde, als früher einmal gestohlen, vom wahren Eigentümer evinziert. — Nach § 365 B.GB. müsse, weil an Erfüllungsstatt geleistet worden sei, der Schenker eine Haftung übernehmen, welche ihm im Falle alsbald vollzogener Schenkung nicht zur Last gefallen wäre und wofür kein vernünftiger Grund spreche. Der Fehler des Gesetzes liege darin, daß die wahre Natur der Causa solvendi als eines solutorischen Hilfsgeschäfts verkannt worden sei.

Auch bei der Behandlung des sogenannten Irrtums im Motiv sei der Gesetzgeber in den Fehler der Konstruktion nach Begriffen verfallen.

Unbedenklich wird die hohe Wichtigkeit der Verwertung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, insbesondere auch für die Darstellung des Rechtsstoffes, anzuerkennen sein, auf welchen letzteren Punkt noch der Verfasser nach dem Vorgange Oertmanns (im Schlußwort der Fiducia im römischen Recht) hinweist.

Andererseits wird doch dem Recht sein besonderes Gebiet zu wahren und die Möglichkeit insbesondere nicht anzuerkennen sein, daß gerichtliche Entscheidungen nach rein wirtschaftlichen Erwägungen getroffen werden könnten (S. 3 ff.). Man wird dieses Behelfs auch entbehren können, wenn man, wie dies auch das Reichsgericht beispielsweise bei der Auslegung des Begriffs der Börsentermingeschäfte getan hat (Entscheidungen Bd. XLII S. 48, Bd. XLVII. S. 107 ff.), der Erwägung Raum gibt, daß „gegenüber dem ausgedrückten Willen des Gesetzgebers sein eigentlicher" zur Geltung gebracht werden darf (Windscheid, Pandekten, 5. Aufl., Bd. I § 22). Auch im Gebiet der Irrtumslehre steht es wohl nicht so bedenklich, wie Stampe annimmt. Statt weiterer Ausführung mag hier auf die bedeutsame Darstellung Kuhlenbecks (Von den Pandekten zum B.GB., Bd. I S. 422, 429, 430, 388) verwiesen werden, besonders auf den einleuchtenden Satz, daß im Grunde jeder beachtliche Irrtum ein solcher im Motiv ist.

Wienstein, Kammergerichtsrat.

X. Dr. Franz Leonhard, Professor in Marburg. Die Beweislast. 8. (452 S.) Berlin 1904, Franz Vahlen. (M. 9.—.)

Der Gegenstand ist einer umfassenden Erörterung unterzogen, welche allgemeiner Beachtung wert ist.

Nach einer geschichtlichen Darstellung und der Darlegung der bisher vertreten gewesenen Ansichten entwickelt der Verfasser seine eigene Meinung. Er unterscheidet zwischen Beweislast und Beweisführung, der Frage, ob etwas bewiesen werden muß, und der anderen, ob es schon bewiesen ist, in der Art, daß die erstere abstrakten Regeln folgt, während es bei der letzteren auf die Lage des besonderen Falles ankommt (S. 2, 6, 155, 204, 146, 147). Die Beweislast wird insbesondere noch definiert als „Lehre von den Folgen der Beweislosigkeit (S. 144, 196). Daß Leonhard meint, die Beweislast bedeute nicht „Beweispflicht einer bestimmten Partei", tritt noch deutlicher hervor in dem Satze: „Jeder Beweis über erhebliche Tatsachen ist aufzunehmen, auch wenn er vom Gegner beantragt ist." Diese Behauptung wird kaum auf allgemeine Zustimmung rechnen können. Ein Gegenbeweis wird nicht zu erheben sein, wenn die Partei, welcher die Führung des Hauptbeweises obliegt, sich auf keinerlei Beweismittel berufen, insbesondere auch nicht den Eid zugeschoben hat. Die letztere Notwendigkeit legt auch Leonhard der beweisbelasteten Partei für den Fall auf, daß sonst kein Beweis erbracht ist, und mit Recht findet er hierin eine höchst wesentliche Folge der Beweislast.

Was Leonhard „Beweisführung" nennt, ließe sich vielleicht deutlicher als „Beweisführungslage" bezeichnen.

In den §§ 363, 345, 358, 442, 542, 636 B.GB. findet er wohl mit Recht vereinzelte, keine ausdehnende Auslegung zulassende Ausflüsse der Vorstellung, daß die Beweislast von der besonderen Lage des Falles abhänge (S. 396, 261, 249, 374, 384).

Den Unterschied zwischen Beweislast und Beweisführung verdeutlicht der Verfasser durch Anwendung und Durchführung bei den einzelnen Fällen streitiger Beweislast, wobei er an dem Grundsatze festhält, daß derjenige, welcher einen Anspruch gerichtlich verfolgt, sich auf eine eingetretene Wirkung beruft, deren gesamten Tatbestand er beweisen muß, nicht aber auf das Bestehen eines Rechtes (S. 287, 155, 159). Die Verteidigung des Gegners kann — abgesehen vom Bestreiten — durch Berufung auf eine Gegenwirkung, durch welche die Wirkung aufgehoben worden ist, erfolgen (Einwendung bezw. Einrede, S. 155, 156, 165, 160, 443). Der Tatbestand der Gegenwirkung muß mit dem der Wirkung vereinbar sein, d. h. neben dem ersteren bestehen können. Wird insoweit beizustimmen sein, so dürfte es dagegen dem Verfasser nicht gelungen sein, von der „Hauptwirkung" eine sogenannte „Hilfswirkung", welche für die Begründung des

Antrages mittelbar in Betracht komme, deutlich abzugrenzen (S. 167—169) Es scheint sich hier tatsächlich immer um Momente zu handeln, welche für die Wirkung unentbehrlich sind und daher, wenn auch stillschweigend, immer von demjenigen, welcher sich auf die Wirkung beruft, behauptet werden und eventuell von ihm bewiesen werden müssen. Die Anführung eines der von Leonhard beigebrachten Beispiele, „bei der Darlehnsklage das Eigentum des Darleihers am Gelde und seine Übertragung", wird diese Auffassung bestätigen. Sollte etwa Leonhard die Einführung der Hilfswirkung für notwendig erachten, um der Feststellungsklage eine Stelle im System zu wahren (S. 169), so dürfte hier nicht zu vergessen sein, daß es neben den im Zivilrecht begründeten Ansprüchen auch auf dem Prozeßrecht beruhende Klagerechte gibt (zu vergleichen u. a. Hölder, Anspruch und Klagerecht, im Archiv für civ. Praxis, Bd. XXIX, S. 50 ff., insbesondere S. 58 ff.), woraus dann folgen würde, daß wie in einem Falle die Entstehung des Anspruchs, im anderen die Entstehung des Klagerechts als Wirkung zu beweisen sein würde.

Was die Darlegung der Wirkung betrifft, so führt Leonhard selbst treffend aus, daß manche Behauptungen als stillschweigend aufgestellt gelten müssen. Wer einen Geschäftsabschluß behauptet, sagt damit, daß die Parteien geschäftsfähig gewesen seien (S. 7, 27, 227, 306, 307), daß das Geschäft inhaltlich rechtsgültig sei (S. 255), daß es in der vorgeschriebenen Form (S. 292), eventuell auch, daß es nicht aufschiebend bedingt geschlossen sei (S. 224). In allen diesen Fällen ergibt sich erst aus einer dem Gegner obliegenden „Anregungslast" für den Kläger die Notwendigkeit näherer Erklärung der zuerst stillschweigend aufgestellten Behauptung (S. 226, 258).

Die zunächst auftauchenden Bedenken gegen diesen Grundsatz werden wohl durch die Regeln der „Beweisführung" wesentlich verringert. So wird bei möglichem Zweifel an der geistigen Gesundheit einer Partei der Fall, daß genau ebensoviel für die eine wie für die andere Möglichkeit spricht, nicht so leicht vorkommen.

Mildernd greift unter Umständen, besonders wenn die beweisbelastete Partei nach Lage der Sache keine bestimmte Kenntnis haben kann, eine aus solcher Lage des Falles sich ergebende „Aufklärungspflicht" der Gegenpartei ein, so daß, wenn dieser nicht genügt wird, dieser Umstand mehr oder weniger erheblich gegen denjenigen sprechen würde, welcher in der Lage ist, Aufklärung geben zu können (S. 211). Dieser Gesichtspunkt wird auch ausreichen, wenn Leonhard, entgegen dem Standpunkt des Reichsgerichts, beim Streit über Notwehr und über Zurechnungsfähigkeit in jugendlichem Alter dem Kläger die Beweislast auferlegt (S. 166, 336, 408).

Wahre Einrede ist dagegen die Behauptung, daß die Verjährung unterbrochen sei (S. 182), sowie auch die, daß eine Wirkung durch den

Eintritt einer auflösenden Bedingung aufgehoben sei (S. 287, 318). Diese Beurteilung der Resolutivbedingung aus dem Gesichtspunkt der Gegenwirkung befriedigt wohl mehr als die Herleitung desselben Ergebnisses aus der Windscheidschen Auffassung, daß die Resolutivbedingung einem aufschiebend bedingten aufhebenden Nebenvertrage gleichzustellen sei.

Der Charakter der Einrede wird, genau genommen, dadurch aufgehoben, daß ein selbständiger Tatbestand fehlt, wie dies bei der Einrede des nicht erfüllten Vertrages und der Einrede der Vorausklage der Fall ist (tatbestandslose Einreden, S. 166, 167). Leonhard räumt indessen ein daß diese Fälle nach Vorschrift des B.GB.s (§§ 320, 202II) als Einreden zu behandeln sind (S. 371) und danach durch einseitigen Verzicht des Beklagten beseitigt werden können, während — wie überall — der ganze Inhalt des Vertrages vom Kläger zu beweisen sei.

Es wird auch der Ausführung beizustimmen sein, daß für die sogenannte exceptio non rite adimpleti contractus keine besondere Beweislastregel gelte, sondern daß die praktischen Erscheinungen, welche man aus einer solchen herzuleiten pflegt, aus der Lage der Beweisführung sich ergeben (S. 374, 375).

In treffender Weise verteidigt Leonhard den Begriff der Beweislast gegen die „Minimaltheorie" (S. 103), gegen die angebliche Regel, daß ein Beweis von Negativen, über deren Bedeutung er zugleich eine höchst bemerkenswerte Darlegung gibt (S. 62), nicht verlangt werden könne, sowie gegen die Unterscheidung der rechtsbegründenden und rechtshindernden Tatsachen (S. 90). Mit Recht verneint er jedenfalls auch die Möglichkeit, aus den Gesetzesbestimmungen Regelfälle zu bilden, so daß alles der Regel Widersprechende zu beweisen wäre (S. 90, 255, 411), räumt dagegen einen Einfluß den „Vermutungen", auf Rechtssatz beruhenden Ausnahmen von der allgemeinen Beweislast ein (S. 250, 260). Von den letzteren werden „Gesetzesbestimmungen mit Vermutungsmotiv" unterschieden, bei welchen ein Gegenbeweis nicht statthaft ist (S. 263). Wichtig und einleuchtend ist ferner der zwischen gesetzlichen Ergänzungs- und Auslegungsregeln dahin festgestellte Unterschied, daß die Anwendung der letzteren eine auszulegende Äußerung über den streitigen Punkt erfordert, doch hält Leonhard eine verschiedene Behandlung beider Fälle hinsichtlich der Beweislast wegen der häufig in der praktischen Anwendung nicht möglichen Durchführung des begrifflichen Unterschiedes für unangemessen (S. 294—297).

Eine Befugnis der Auslegung da, wo es auf die Anschauungen des Lebens, nicht auf die aus der Besonderheit des Falles sich ergebenden Momente ankommt, wird dem Reichsgericht mit Recht gewahrt (S. 331), wobei allerdings die Schwierigkeit, hier die richtige Grenze zu finden, nicht unerwähnt bleiben darf.

Zutreffend bestimmt wohl Leonhard die Beweislast aus dem Zivilrecht, wesentlich unter Berufung darauf, daß ihre Fragen unter der

Geltung verschiedener Prozeßrechte die gleichen geblieben sind, sowie darauf, daß bei der Ableitung aus dem Prozeßrecht trotz Inkrafttretens des neuen Prozeßrechts das frühere Recht für die unter diesem begründeten Rechtsverhältnisse weiter zu gelten hätte (S. 42, 156, 230, 246, 247). Vielfacher Zustimmung wird auch die gegen das weit verbreitete Bestreben gerichtete Ausführung sicher sein, aus allen Sätzen des B.GB.s Bestimmungen über die Beweislast entnehmen zu wollen (S. 57, 120, 131, 136, 137). Indessen ermangelt hier die Begründung des (S. 132) aufgestellten Satzes, daß es teilweise unmöglich gewesen sei, Vorschriften über die Beweislast zu geben, der notwendigen Deutlichkeit, welche wohl nur durch Beibringung passender Beispiele zu erzielen gewesen wäre.

Wie nun die Beweislast bei den einzelnen nach dem B.GB. zu beurteilenden Rechtsverhältnissen sich gestalten müßte, das wird in einer auf die Paragraphen des Gesetzes eingehenden Darstellung ausgeführt (S. 267 bis 443), deren Umfang darin eine gewisse Rechtfertigung findet, daß so am besten ein Urteil über die Richtigkeit der Behauptung gewonnen werden kann, daß überall aus der Fassung des Gesetzes die Verteilung der Beweislast zu entnehmen sei. Wegen der notwendigen Beschränkung des Inhalts ist, wie Leonhard erklärt, eine gleiche Bearbeitung weiterer Gesetze unterblieben.

Das Gesagte dürfte genügen, um eine Vorstellung von dem reichen und anregenden Inhalt des Werkes zu geben, welches als wesentlich fördernd für die Lehre wird anzuerkennen sein.

Daß die stellenweise erfolgte Hereinziehung des Strafprozesses (S. 158, 199, 243) und der freiwilligen Gerichtsbarkeit (S. 198, 233) in die Lehre von der Beweislast im Zivilprozeß in Anbetracht der tiefgehenden Verschiedenheit dieser Rechtsgebiete wohl besser unterblieben wäre, würde einer genaueren Darlegung, welche hier zu weit führen würde, bedürfen.

Berlin. Wienstein, Kammergerichtsrat.

XI. Ernst Weigelin. Das Recht zur Aufrechnung als Pfandrecht an der eigenen Schuld. Ein Beitrag zur Lehre von der Aufrechnung nach deutschem Reichsrechte. 8. (186 S.) Hannover 1904, Helwingsche Verlagsbuchhandlung.

I. Das Buch zerfällt in einen allgemeinen und in einen besonderen Teil.

Der allgemeine Teil (S. 5—50) gibt zunächst eine gute, knappe Übersicht über die vier Theorien der Aufrechnung, welche das gemeine Recht hervorgebracht hatte: Retraktionstheorie, Affektionstheorie, Pendenz-

theorie und endlich jene Auffassung, nach welcher die Aufrechenbarkeit der Forderung grundsätzlich keine Wirkung hat, sondern erst der Aufrechnungsvollzug die Tilgung der bis dahin völlig unberührt gebliebenen Forderungen bewirkt. Im folgenden § 2 ist nun das Recht zur Aufrechnung und die Aufrechnung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch behandelt. An die Spitze stellt der Verfasser den Satz, daß es eine Aufrechnung nur durch die Parteien und nur außerhalb, wenn auch während des Prozesses gebe, aber keine Aufrechnung durch den Richter oder im Prozesse. Das Recht zur Aufrechnung entsteht, sobald zwei Personen einander gleichartige Leistungen schulden, und geht dahin, die einander gegenüber stehenden Forderungen durch einseitige, an den Gegner gerichtete Erklärung aufzuheben. Dieses Recht stellt sich somit als ein Recht des rechtlichen Könnens dar. Durch diese Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist jedenfalls die vierte der gemeinrechtlichen Theorien ausgeschlossen, und es hat auch bisher die Affektionstheorie keine Vertreter für das neue Recht gefunden, letztere deshalb, weil das Bürgerliche Gesetzbuch keinen Einwand der Aufrechenbarkeit, sondern lediglich einen solchen der bereits vollzogenen Aufrechnung kennt. Es verbleiben also nur noch zur Betrachtung die Retraktionstheorie und die Pendenztheorie, welche auch Vertreter für das neue Recht gefunden haben (S. 10); die erstere betrachtet die Aufrechenbarkeit als Bedingung, die Aufrechnungserklärung als Ursache der Tilgung, während die letztere umgekehrt verfährt. Weigelin findet danach, daß die beiden Theorien sich voneinander grundsätzlich gar nicht unterscheiden, weil es an einem sicheren Unterscheidungsmerkmale zwischen Ursache und Bedingung fehle. Überdies aber seien beide Theorien für das Bürgerliche Gesetzbuch unbegründet, was dann ausführlicher darzulegen versucht wird (S. 12—21).

Seine Ergebnisse in dieser Frage faßt der Autor folgendermaßen zusammen:

„Die Aufrechenbarkeit der Forderungen bewirkt die Entstehung des Rechtes zur Aufrechnung. Insoweit — aber nur insoweit — erfährt jedes Forderungsrecht eine Abschwächung oder Belastung. Dagegen ist von einer auch nur bedingten Tilgung nicht die Rede. Die Ausübung des Rechtes zur Aufrechnung bewirkt die Tilgung der Forderungen in dem sich deckenden Betrage, sowie die Beseitigung aller seit dem Zeitpunkte der Aufrechenbarkeit von den Forderungen ausgegangenen Rechtswirkungen. Dagegen ist sie nicht im stande, kundzutun, daß jene Tilgung bereits zu jenem Zeitpunkte eingetreten ist“ (S. 21 f.).

Nunmehr geht der Verfasser auf den Zweck des Rechtes zur Aufrechnung ein, lehnt mit Recht und mit guten Beispielen die Meinung ab (S. 22), daß er nur in der Ersparnis unnötigen Hin- und Herzahlens liege, bestreitet dann (S. 26), daß ihr Grund darin liege, es liege Arglist vor, wenn jemand fordere, was er sofort wieder zurückgeben müsse,

und führt schließlich als Zweck des Rechtes zur Aufrechnung, der danach allein verbleibe, an: „Die Sicherung und eventuelle Befriedigung eines Gläubigers für seine Forderung“ (S. 29), eine Auffassung, welche für die Aufrechnung im Konkurse vielfach — in ähnlicher Formulierung auch vom Referenten in seinem „Österreichischen Konkursrechte“ S. 252 f. — vertreten worden ist, und welche der Verfasser nun unter Unterstützung von Lippmann und Leonhard für das gesamte Gebiet der Aufrechnung aufstellt. Auf sie baut er im § 4 seine Konstruktion des Rechtes zur Aufrechnung auf (S. 32—49). Er lehnt es ab, daß die Aufrechnung eine Unterart der Zahlung sei, daß sie datio in solutum darstelle oder eine Anweisung des Schuldners an den Gläubiger, das Geschuldete an sich selbst zu zahlen, und bestreitet auch die Berechtigung der Ansicht, daß die Aufrechnung ein Gebilde sui generis sei, welches überhaupt unter keinen anderen besonderen Begriff gebracht werden könne. Vielmehr vermeint er, daß der Begriff des Pfandrechts an der eigenen Schuld derjenige ist, unter welchen das Aufrechnungsrecht in zwangsloser Weise gestellt werden kann (S. 39). Zur Begründung dieses Satzes geht er von dem Pfandrechte an der eigenen Forderung aus, über welches er gute Bemerkungen macht, und sucht nachzuweisen, daß alle dessen Elemente sich auch in den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Aufrechnung wiederfinden. Insbesondere führt er hierfür an, daß das Recht zur Aufrechnung ein von der Forderung, zu deren Sicherung und Befriedigung es bestimmt ist, abhängiges Recht ist, daß es somit von der Gegenforderung nicht getrennt, ohne sie nicht abgetreten werden kann und daß es notwendig erlöschen muß, wenn diese untergeht (S. 44).

Nahe der vom Verfasser angenommenen Konstruktion steht ihr — wie er auch anführt — jene der Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch, welche die Aufrechnung als eine Selbstexekution bezeichnen, und jene von Leonhard, welche in dem Rechte zur Aufrechnung ein Zwangsverwertungsrecht erblickt; die Differenz dieser Meinungen zu jener von Weigelin findet der Verfasser selbst mit Recht lediglich darin, daß die Motive und Leonhard ihr Aufrechnungsrecht nur als Analogon des Pfandrechts an der eigenen Schuld ansehen, während er es als Art unter die Gattung dieses Pfandbegriffs stellt.

Der besondere Teil des Buches bringt in drei Kapiteln die Entstehung des Rechtes zur Aufrechnung (kraft Gesetzes, kraft richterlicher Verfügung und kraft Vertrages), seinen Inhalt und seinen Untergang in genauer Kasuistik zur Darstellung. Auch dieser besondere Teil zeichnet sich wie der allgemeine durch eine rühmenswert klare Darstellung und durch eine ungemein sorgfältige Benutzung der Literatur aus.

II. Die angezeigte Schrift zerfällt, wie die Inhaltsangabe ergibt, in zwei von einander im wesentlichen unabhängige Partien: der allgemeine Teil ist der Konstruktion des Rechtsinstitutes der Aufrechnung und

der Rechtfertigung des Titels der Schrift („... als Pfandrecht an der eigenen Schuld“) gewidmet; der besondere Teil gibt die kasuistische Darstellung des Institutes selbst. Dies geschieht nun merkwürdigerweise fast ohne Bezugnahme auf die Theorie des Verfassers. Auf den 132 Seiten dieses zweiten Teiles habe ich eine solche Beziehung nur achtmal (auf den Seiten 60, 64, 71, 77, 99, 128, 147, 162; siehe im allgemeinen Teile noch S. 45) gefunden, und nirgends handelt es sich da um grundlegende oder auch nur einigermaßen wichtige Fragen. Ja, von diesen acht Fällen entscheidet Weigelin nur zwei (S. 64, 77) entgegen der herrschenden Lehre; in den anderen sechs gelangt er, ebenso wie in den zahllosen, sonst von ihm behandelten Fragen, zu gleichen Ergebnissen, wie sie vor ihm schon Andere gewonnen haben. Ebensowenig Einfluß hat der Autor seiner Theorie auf das System seines Buches eingeräumt.

Man sieht danach nicht recht ab, wozu die neue Konstruktion dienen soll, wenn sie im System und in den Ergebnissen in allem Wesentlichen mit jenen der bisher in rechter Fülle aufgestellten Theorien übereinstimmt. Konstruktion ist doch nicht etwas an sich Wertvolles, sondern muß dazu gut sein, entweder das Verständnis von Rechtsregeln zu erleichtern, oder die denselben zu Grunde liegenden Gedanken zu Tage zu fördern. Keines von beiden dürfte durch eine solche Konstruktion erreicht sein, welche über die bisherigen Ergebnisse nicht hinausführt, und welche der Verfasser selbst so selten heranzuziehen das Bedürfnis hat.

Ich halte übrigens die Pfandrechtstheorie Weigelins auch nicht einmal für richtig. Für den Konkursfall zwar ist sein Sicherungsgedanke, dort allgemein oder fast allgemein angenommen, in der Tat eine gute Rechtfertigung der Bevorzugung der Aufrechnungsberechtigten vor anderen Konkursgläubigern. Aber außerhalb des Konkurses fehlt meines Erachtens dem Gesetze in der Regel diese Sicherungstendenz. Sie hätte ja kein Objekt, da normalerweise beide Schuldner zahlen können; sie kann darum den Gedankengang des Gesetzgebers nicht oder wenigstens nicht ausschließlich zur Zulassung der Aufrechnung geleitet haben. Noch weniger kann, die Sicherungstendenz selbst (etwa für vereinzelte Fälle und neben anderen Grundgedanken) zugegeben, die Pfandrechtskonstruktion des Autors gebilligt werden, da sie meines Erachtens mit dem hier ganz ausschließlich maßgebenden Pfandrechtsbegriff der §§ 1204, 1273 B.GB. nicht übereinstimmt, während Weigelin (S. 39 ff.) auf diesen gar nicht eingeht, sondern nur die Anwendbarkeit der §§ 1200 B.GB., 804, 835 ff. ZPO. prüft.

Wenn ich trotz dieser Ablehnung der Theorie des Verfassers (um derentwillen er laut des Buchtitels das Werk geschrieben zu haben scheint) seine Arbeit gerne und mit gutem Gewissen zum Studium bestens empfehlen kann, so beruht dies auf der Darstellung seines besonderen Teiles. Zwar fordert auch hier manche Behauptung den Widerspruch

heraus, so z. B. auf S. 134 ff. die unbedenkliche Annahme der Stölzelschen Theorie; S. 157 die ebenso als selbstverständlich angesehene Identifizierung von Privatrechts- und Prozeßhandlungen, die doch nun schon recht bestritten ist; S. 100 die Meinung, daß die Konkursgläubigerschaft als konstitutive Rechtsnachfolgerin des Gemeinschuldners anzusehen ist u. a. m. Aber daneben ist dieser besondere Teil so reich an behandelten Problemen, häufig so sehr geschickt in ihrer Lösung, und so gut angeordnet, daß man aus der Lektüre des Buches erheblichen Nutzen hat.

Wien. Rudolf Pollak.

XII. Dr. Moritz Sternberg. Beiträge zur Fundlehre nach österreichischem Rechte unter Berücksichtigung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Entwurfes eines ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine kritische Studie. 8. (56 S.) Wien und Leipzig 1904.

Der vielseitig tätige Verfasser bezeichnet die Regelung der Materie von den verlorenen Sachen und vom Schatze im österr. Bürg. Gesetzbuch als der gewohnten Klarheit und Logik des Gesetzes entbehrend, voll geradezu klaffender Lücken (S. 30), und findet auch die Lösung der entsprechenden Probleme im österreichischen Strafrecht vergriffen; er bedauert es, daß die österreichische Gesetzgebung „in dieser ... überaus praktischen Frage noch weit zurückgeblieben ist" (S. 55).

Referent kann weder das Problem „überaus praktisch", noch dessen Lösung im österreichischen Rechte so arg vergriffen und lückenhaft finden, als der Verfasser. Für diese seine Auffassung würde sich der Referent am besten auf Sternberg selbst berufen, da dieser in seiner kritischen Studie wenigstens für das Privatrecht keine Reformvorschläge macht (siehe S. 55 f.) und hierdurch doch wohl selbst dartut, daß das geltende Recht nicht so lückenhaft und fehlerhaft sein könne, als der Autor behauptet. Aber selbst diese Berufung des Referenten auf den Verfasser wird dadurch überflüssig gemacht, daß dessen Schrift allerdings eine zwar flott, wenn auch ein wenig journalistisch geschriebene Darstellung des gewählten Themas, aber kaum irgend eine ernste Begründung für die im Eingange dieser Rezension zitierte Kritik, geschweige denn erheblich Neues bringt. Natürlicherweise ist dann für Reformvorschläge kein Raum.

Nach einer kurzen Einleitung wird die Fundlehre des römischen Rechtes dargestellt (S. 7—11), dann eine Entstehungsgeschichte (leider nicht des österreichischen Privatrechtes, aber doch) des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuches aus den von Ofner publizierten Beratungs-

protokollen gegeben (S. 11—15). Das geltende bürgerliche Recht wird ausführlicher dargelegt (S. 15—33), aber auch ohne wissenschaftlich wertvolles Neues zu bieten, obwohl es Sternberg hier hätte tun müssen, um sein scharfes Urteil zu rechtfertigen. Denn die allerdings neue, aber falsche Behauptung verdient doch diese Qualifikation nicht, daß ein Finder zwar an kostspieligen Gegenständen, niemals aber an einem Fundstück im Wert von höchstens zwei Kronen Eigentum erwerben könne (S. 17, 37)! Und ebensowenig wird man die Behauptung des Verfassers (S. 21) als eine wissenschaftliche Errungenschaft oder als begründete Gesetzeskritik ansehen können, daß ein Retentionsrecht doch nur dem Eigentümer, nicht dem Finder zustehen dürfe — als würde ein selbständiges Retentionsrecht (und nur von diesem ist beim Funde die Rede) nicht stets gerade dem Nichteigentümer vom Gesetze eingeräumt. Das Lob „Proudhons hoher Auffassung, welcher das Eigentum als die Summe von Mißbräuchen bezeichnet" (S. 32), möchte man, zumal in dieser auf dem Boden der gegenwärtigen Privatwirtschaft und Privatrechtsordnung stehenden kritischen Studie, gerne als Ironie des Verfassers auffassen, hätte er dies nur irgendwie angedeutet.

Diese Proben aus dem Buche könnten vermehrt werden (siehe S. 16, 17 am Ende u. a. m.). Schon nach den hier gegebenen wird es nicht Wunder nehmen, daß der Verfasser (S. 31, 44, 56) über den Gegensatz von Gesetz und Richteramt, von dem er übrigens ohne Anlaß spricht, nichts Neues zu sagen weiß, ja daß er nicht einmal die ganze Literatur dieser Frage zu kennen scheint. Jedenfalls dürften diese Proben genügen, um es zu rechtfertigen, daß hier nicht weiter auf die Schrift eingegangen wird. Es soll nur noch konstatiert werden, daß sie unter anderem auch einen strafrechtlichen Teil hat (S. 33—45), und daß sie offenbar mit redlichem Eifer geschrieben ist.

Wien. Rudolf Pollak.

XIII. Dr. Emanuel Adler. Das Recht am Namen nach österreichischem Zivilrecht. [Sonderabdruck aus der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. XXXI.] 8. (68 S.) Wien 1904, Alfred Hölder.

Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch enthält eine dem § 12 unseres B.GB.s entsprechende Bestimmung, durch welche das Recht am Namen als ein Privatrecht anerkannt wird, nicht. Dementsprechend vertritt auch die österreichische Theorie überwiegend die Ansicht, daß in der Befugnis, einen bestimmten Namen zu führen, ein Privatrecht nicht

zu erblicken sei. Während die deutschen Gerichte — an der Spitze das Reichsgericht — sich außerordentlich häufig mit namenrechtlichen Fragen zu beschäftigen haben (man vergleiche allein die zahlreichen Entscheidungen aus einem Jahre im Jahrbuch des deutschen Rechts von Neumann, 2. Jahrgang, zu § 12 S. 8/9), fehlt es in Österreich fast gänzlich an gerichtlichen Entscheidungen über Streitigkeiten, welche ein Namenrecht zum Gegenstande haben.

Angesichts dieses Rechtszustandes hat sich Adler die Aufgabe gestellt, diejenigen österreichischen Spezialgesetze, in welchen sich in bestimmtem Umfange bereits ein Schutz des Namens findet, unter anderen z. B. das allgemeine Handelsgesetzbuch vom 17. Dezember 1862, das Markenschutzgesetz vom 6. Januar 1890 und das Urheberrechtsgesetz vom 26. Dezember 1895 einer Untersuchung zu unterziehen, um auf dieser positiv-rechtlichen Grundlage ein österreichisches, allgemeines bürgerliches Namenrecht aufzubauen. Die in diesen Gesetzen enthaltenen Vorschriften, auf Grund deren jedermann gegen den unbefugten Gebrauch seines Namens in einer Firma, jedermann gegen Mißbrauch seines Namens zur Bezeichnung als Urheber eines fremden Werkes der Literatur und Kunst, sowie der Produzent oder Kaufmann gegen unbefugten Gebrauch seines Namens als Warenzeichen geschützt ist, erachtet der Verfasser als eine hinreichende Grundlage für die Anerkennung eines gemeinen privaten Namenrechts, weil sie alle Träger eines Rechtsgedankens seien, der auf dem Wege der Analogie auch in den vom Gesetz nicht ausdrücklich geregelten Fällen zur Anerkennung gelangen müsse. Des weiteren wird nachzuweisen gesucht, daß auch das Allg. B.GB. bereits ein subjektives Recht des Namenträgers kenne, indem es an gewisse Rechtsverhältnisse das Recht zur Führung eines bestimmten Namens knüpfe (§§ 92, 146, 182 Allg. B.GB.) und gewisser Personen, welchen es einen anderen Namen zuweise, von diesem Rechte ausschließe (§ 165 Allg. B.GB.).

Der Wert der Arbeit liegt darin, daß sie den im österreichischen Allg. B.GB. latent enthaltenen Rechtsgedanken eines ausschließlichen Namenrechts aufdeckt. Die Ausführungen über den Inhalt des Namenrechts, das nicht nur die Befugnis, einen bestimmten Namen zu führen, sondern auch die Ausschließlichkeit dieses Rechts in sich schließt, fußen vielfach auch in der deutschen Literatur zum § 12 B.GB. vertretenen Auffassungen. Soweit der Verfasser sich aber mit der erschöpfend berücksichtigten deutschen namenrechtlichen Literatur kritisch auseinander setzt, treffen seine Ausführungen meines Erachtens durchaus das Richtige. Beizustimmen ist ihm insbesondere, wenn er betont, daß der Name Rechtsschutz finde nur als Mittel zur Kennzeichnung einer Person. Muß es doch stets darauf ankommen, daß durch den unbefugten Gebrauch des Namens auf den Träger hingewiesen und zugleich dessen Interesse verletzt wird. Von dieser Grundauffassung aus erblickt Adler mit Recht keine Verletzung des Namenrechts in der Verwendung des Namens als Namen einer Person in

einem Roman oder Drama. Seine hierauf bezüglichen Ausführungen dürften diese auch von mir in meinem „Verhältnis des Namenrechts zum Firmenrecht“ S. 81 ff. vertretene Ansicht unterstützen, gegen die Heinrici (Band LI S. 295 dieser Zeitschrift) sich wendet, indem er die Klage aus § 12 auch demjenigen gewähren will, dessen Namen jemand einem Hund oder ein Dichter einem seiner Helden beilegt.

Die Hervorhebung dieser einzelnen Punkte sollte zeigen, daß man Adlers Abhandlung über Namenrecht auch in Deutschland bei zweifelhaften namenrechtlichen Fragen nicht vergeblich zu Rate ziehen wird.

Berlin. Dr. Th. Olshausen.

XIV. Dr. Hermann Isay, Rechtsanwalt am Kammergericht. Patentgesetz. Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. Systematisch erläutert. 8. (VIII und 488 S.) Berlin 1903, Franz Vahlen.

Ein Kommentar ist für die Praxis bestimmt. Er soll vom Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Patentanwalt im täglichen Gebrauch zur Hand genommen werden. Er muß also über die in Theorie und Praxis herrschende Lehre leicht und zuverlässig Auskunft geben, er muß also ein Nachschlagebuch sein. Dabei soll ein guter Kommentar gleichzeitig eine wissenschaftliche Arbeit sein. Das vorliegende Buch weicht aber in zahlreichen Grundfragen und in einer großen Zahl von Einzelfragen mit Unrecht von der herrschenden Ansicht ab.

Der Verfasser schickt eine Einleitung voraus, in der er zunächst die Geschichte des Rechts an der Erfindung behandelt. „Die Entwickelung des Rechts an der Erfindung nahm ihren Ausgang von der Zunftverfassung. Alle gewerblichen Fortschritte, alle Verbesserungen der Handwerksübung wurden Eigentum der Zunft.“

„Dieser Schutz bedeutete auch einen wirklichen Schutz der Erfindungen, so lange in den Zünften der Geist des gewerblichen Fortschrittes lebendig war. Als aber gegen das 17. Jahrhundert der Zunftgeist jenen kleinlichen und verknöcherten Charakter annahm, der in allem Neuen nur eine Unbequemlichkeit und Gefahr sah, da bedeutete die Zunftverfassung nicht mehr einen Schutz, sondern ein Hindernis jeglicher Erfindungstätigkeit.“

„So mußten denn jetzt die Erfindungen Schutz gegen die Zünfte suchen. Die landesherrliche Fürsorge für die Beförderung des Gewerbfleißes betätigte sich seit dem Beginne des 17. Jahrhunderts in immer steigendem Maße in der Erteilung von Privilegien, welche die Erfindungen zugleich schützen und belohnen sollten.“

Auf diese Ausführung legt der Verfasser ganz besonderen Wert, obwohl er weder Literatur noch Quellen für sie anführt. Denn in gesperrter Schrift erklärt er S. 19:

„Dieser geschichtliche Entwickelungsgang darf bei der Auslegung und Anwendung des modernen Erfindungsrechts nicht außer acht gelassen werden."

Er fährt fort: „Er ergibt folgende Rechtsgedanken als Grundlagen unseres heutigen Rechtes:

2. Die Entwickelung des Rechtes an der Erfindung ging vom Gemeinrecht aus und vollzog sich von ihm zum Einzelrechte. Das Recht an der Erfindung weist damit den gleichen Entwickelungsgang auf, wie das Eigentum."

Dementsprechend sagt der Verfasser bei der Erörterung des Ausführungszwanges S. 231: „Der soziale Charakter, der dem Patentrechte infolge seiner Entwickelung vom Gemeinrecht zum Sonderrecht anhaftet, fordert jedoch, daß die Macht, die es gewährt, nicht in antisozialem Geist gebraucht werde."

Der Verfasser hat, wie erwähnt, für diese rechtshistorische Behauptung keine Belege angegeben.

Die Prüfung der Literatur ergibt, daß die obige Ausführung des Verfassers auf der historischen Einleitung bei Gierke, Privatrecht S. 850 beruht. Hier zeigt Gierke, daß unter der Herrschaft des Zunftrechts die Erfindung eines Zunftgenossen Gemeingut unter allen Zunftgenossen wurde. Hiernach hatte also keiner und auch nicht die Zunft Eigentum an der Erfindung. Dies ist klar, wenn man bedenkt, daß die Zunft das Recht der „Schau", der Untersuchung der Betriebe der Zunftgenossen hatte. Da konnte den Zunftbrüdern die Erfindung nicht leicht verborgen bleiben. Von einem Eigentum der Zunft an den Erfindungen ihrer Angehörigen war aber niemals die Rede. Solche Erfindungen konnten unter dem Siegel eines Betriebsgeheimnisses stehen, soweit dieses nicht die wandernden Gesellen weitertrugen. Die Idee des Verfassers, daß der Erfindungsschutz seine Entwickelung vom Gemeinrecht zum Sonderrecht genommen habe, beruht daher offenbar auf einem Mißverständnis der von ihm benutzten Stelle bei Gierke, widerstreitet den historischen Tatsachen und sind die gezogenen Schlüsse abzulehnen. Übrigens ist in Frankreich ein dreijähriges Patent zu Gunsten der Kalandrierer Peter Gestin und Robert de la Roche für Neuerungen an einem Kalander bereits im Jahre 1544 erteilt worden.

Vergl. Thierry, Recueil des monuments inédits de l'histoire du tiers etat. II S. 620; Eberstadt, Das französische Gewerberecht S. 397.

Auch die theoretischen Grundlagen des Buches geben zu Bedenken Veranlassung. Hierfür mögen einige Beispiele angeführt werden, bei denen

es sich meist um Dinge handelt, die sich durch das ganze Buch hindurchziehen.

§ 6 PG. bestimmt, daß das Patentrecht und der Anspruch auf Erteilung des Patentes keine höchstpersönlichen Rechte sind; sie sind vielmehr vererblich und durch Rechtsgeschäft unter Lebenden und von Todes wegen übertragbar. Der Lizenzvertrag, insbesondere der Lizenzvertrag im engeren Sinne, ist im Gesetze nicht geregelt. Unter Lebenden erfolgt die Übertragung durch Vertrag. Dieser abstrakte Vertrag ist zu unterscheiden von seiner causa, dem etwa zu Grunde liegenden obligatorischen Vertrage. Dieser abstrakte Vertrag hieß im gemeinen Rechte sowohl bei Forderungen wie bei anderen Rechten Cession, im B.GB. heißt er „Abtretung". §§ 413, 398 B.GB. Auf diese „Abtretung" von Patenten finden §§ 398—412 B.GB. entsprechende Anwendung. Über alles dies bestand schon bisher kein Zweifel. Trotzdem erwähnt Isay bei § 6 PG. die §§ 399—413 mit keinem Worte, sondern gibt in Anm. 2 f. S. 181 folgende Ausführung:

„§ 6 behandelt den Vertrag, der unmittelbar den Übergang des Rechts bewirkt, nicht den Vertrag, der bloß eine Verbindlichkeit zur Übertragung begründet. Die Unterscheidung zwischen beiden Arten ist dem Recht der materiellen Güter, dem Sachenrecht, ganz geläufig; hier unterscheidet man sie als dinglichen und obligatorischen Vertrag. Um auch durch die Terminologie möglichst einer Verwirrung beider Begriffe vorzubeugen, hat das B.GB. für den dinglichen Vertrag eine andere Bezeichnung gewählt; es nennt ihn „Einigung" im Gegensatz zum obligatorischen „Vertrage" (§§ 873, 925, 929 u. s. w. § 305 ff. B.GB.) Vergl. Fuchs, Grundbuchrecht I, 38."

„Der Vertrag des § 6 PG.s ist also in der Sprache des B.GB.s die Einigung. Im Patentrecht ist eine Scheidung der Terminologie bisher nicht erfolgt; die Folge ist, daß auch eine Scheidung der Begriffe bisher nicht genügend durchgeführt worden ist. Die Unklarheit und Unsicherheit, welche der ganzen Lizenzlehre heute noch anhaftet, rührt lediglich aus der ungenügenden Scheidung her; die Streitfrage z. B., ob die Lizenz dinglich oder obligatorisch wirkt, beruht im wesentlichen auf dieser Unklarheit."

„Zu dem Mangel einer getrennten Terminologie kam der Umstand hinzu, daß obligatorischer und dinglicher Vertrag, Vertrag und Einigung, zeitlich regelmäßig zusammenfallen. Gleiches gibt es aber im Rechtsverkehr auch sonst. Ist z. B. derjenige, der eine bewegliche Sache kaufen will, bereits in ihrem Besitz, so fallen obligatorischer Vertrag (§ 433 B.GB.) und Einigung (929 Satz 2) zeitlich in eine Erklärung zusammen. Das hat aber niemanden darüber getäuscht, daß hier die eine Erklärung juristisch eine zweifache mit zweifacher Wirkung ist: sie erzeugt als Vertrag die Verbindlichkeiten aus dem Kauf, als Einigung den Eigentumsübergang."

„Daß diese Scheidung durch eine Verschiedenheit der Terminologie erleichtert wird, ist sicher; aber der Mangel einer solchen kann sie nicht schlechtweg verhindern. Die Verschiedenheit besteht z. B. auch im B.GB. noch nicht für Forderungen. Der Vertrag, der eine Forderung überträgt, also quasi dinglich wirkt, wird im B.GB. ebenso „Vertrag“ genannt (§ 398), wie der, welcher nur eine Verbindlichkeit zu ihrer Übertragung begründet (§ 437), also nur obligatorisch wirkt. Trotzdem ist hier der Unterschied zwischen beiden nicht übersehen worden. Vergl. § 1821 Z 3. B GB.“

„Anders in der patentrechtlichen Theorie und Praxis. Hier haben der Mangel einer getrennten Terminologie und der Umstand des zeitlichen Zusammenfallens beider Vorgänge es bewirkt, daß **regelmäßig der Akt der Übertragung eines Patentes als ein einheitlicher Vorgang mit einheitlichen Wirkungen aufgefaßt worden ist.**“

„Es bedarf keiner Auseinandersetzung, um die Notwendigkeit zu rechtfertigen, auch für das Patentrecht die im übrigen Rechtssystem längst geübte Scheidung zwischen dinglichem und obligatorischem Vertrag streng und folgerecht durchzuführen. Es sei nur auf die Verschiedenheit ihrer Voraussetzungen hingewiesen: der dingliche Vertrag setzt neben den Erfordernissen des obligatorischen Vertrages noch Verfügungsmacht voraus; fehlt sie, so ist der obligatorische Vertrag gültig, der dingliche unwirksam (vergl. § 185 B.GB.), so z. B. wenn ein Übertragungsvertrag über ein mehreren gehöriges Patent nur von einem geschlossen wird (§ 747 B.GB.).“

Isay übersieht es also, wo die gesetzlichen Grundlagen für die Ausgestaltung der Übertragung des § 6 PG. zu finden sind. Hiernach unterliegen auch die weiteren Erläuterungen zu § 6 PG. der Anfechtung.

Es ist ferner ein bekannter Grundsatz des öffentlichen Rechts, daß nur dieses auf öffentlich rechtliche Rechtsverhältnisse Anwendung findet, nicht aber die Grundsätze des bürgerlichen Rechts. Möglich ist es, dem bürgerlichen Recht für Beurteilung öffentlich rechtlicher Rechtsverhältnisse, sofern Vorschriften ermangeln, Analogien zu entnehmen. Allgemein anerkannt ist auch, daß das Zivilprozeßrecht dem öffentlichen Rechte angehört. Daher sind die auf Grund des Zivilprozeßrechts entstehenden prozessualischen Rechtsverhältnisse öffentlich rechtlicher Natur. Sie dürfen nicht nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts beurteilt werden, sondern folgen ihren eigenen öffentlich rechtlichen, nämlich den zivilprozeßrechtlichen Grundsätzen.

Diese Lehre suchte **Kohler** zu durchbrechen. Es war bekannt, daß die Wirkungen zivilprozeßrechtlicher Rechtsverhältnisse vielfach in das bürgerliche Recht hineinragen. Über die Weiterentwickelung dieser Wirkungen wird daher nach bürgerlichem Recht entschieden. **Kohler** dagegen meint, es müsse bei den einzelnen Prozeßhandlungen eine zivilrechtliche und eine prozeßrechtliche Seite unterschieden werden. Soweit die zivilrechtliche Bedeutung einer Prozeßhandlung in Betracht kommt, stehe sie in ihrer Totalität unter der Herrschaft des bürgerlichen Rechts, insoweit sie jedoch

als prozeßrechtliche Tätigkeit in Betracht komme, stehe sie ausschließlich unter den prozeßrechtlichen Grundsätzen.

Dieser Lehre wird in der prozeßrechtlichen Literatur mit Entschiedenheit entgegengetreten. Vergl. z. B. Gaupp-Stein, 7. Aufl. Bd. I S. 339. „Die Wirksamkeit dieser prozessualen Rechtsgeschäfte bestimmt sich lediglich nach Prozeßrecht. Jede Hineinziehung der Sätze des bürgerlichen Rechts wäre Willkür."

Kohler hat seine Ansicht auch auf das Patentrecht übertragen und erklärt deshalb die Anmeldung eines Patentes ebensowohl für ein zivilistisches wie für ein prozessualisches Rechtsgeschäft; er erklärt, es gäbe eine zivilistische und eine prozessuale Anmeldung, welche beide streng voneinander geschieden werden müßten. Auf die zivilistische Anmeldung wendet er die Grundsätze des B.GB.s, auf die prozessualische Anmeldung die prozessualen Grundsätze des PG.s und die ZPO. an. Dem folgt Isay. Er stellt (S. 104) den Satz auf:

> „Ebenso wie die Klage zivilistische und prozessualische Wirkungen hat und für die ersteren anderer Voraussetzungen bedarf als für die letzteren, ebenso sind die Erfordernisse der zivilistischen Anmeldung andere als die der prozessualen."

Vergl. auch S. 292: „Die zivilistische ist von der prozessualischen Anmeldung nicht nur in ihren Voraussetzungen völlig unabhängig, sondern beide gehen auch rechtlich verschiedene Wege."

Isay will also mit Kohler auf die allein dem öffentlichen Rechte angehörenden Rechtshandlungen des Patentrechts zweierlei Recht anwenden. Soweit die Rechtshandlung geeignet ist, zivilrechtliche Wirkungen hervorzurufen, soll sie unter den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts stehen, soweit sie dagegen lediglich prozeßrechtliche Wirkungen hervorruft, unter den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

Wie auf dem Gebiete des Zivilprozeßrechts die Kohlersche Lehre abzulehnen ist und allgemein abgelehnt wird, so ist auch auf dem Gebiete des Patentwesens die Kohler-Isaysche Lehre durchaus abzulehnen.

Die Patentanmeldung steht ausschließlich unter öffentlichem Recht. Die Grundsätze des bürgerlichen Rechts kommen auf sie nur insoweit zur Anwendung, als dies das öffentliche Recht bestimmt. Deshalb wird z. B. für die Patentanmeldung Parteifähigkeit und Prozeßfähigkeit ausschließlich nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts beurteilt. Es kommen nicht neben den Grundsätzen des öffentlichen Rechts auch noch die Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Betracht. Die Anmeldung ist gegenüber dem Patentamt keine empfangsbedürftige Willenserklärung wie Isay will; denn die an eine Behörde gerichteten öffentlich rechtlichen Handlungen einer Partei haben eine ganz andere rechtliche Bedeutung als die Willenserklärungen, welche zum Zwecke der Erzielung privatrechtlicher Rechtswirkungen gegenüber einer anderen Privatperson abgegeben werden. § 130

des B.GB.s hat daher mit den Eingaben, die bei dem Patentamte angebracht werden, nicht das mindeste zu tun.

Die Frage, wann eine Eingabe bei einer Behörde als eingegangen anzusehen ist, muß vom Standpunkte des öffentlichen Wohles und auf Grund der Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes entschieden werden, während für die Beurteilung der Frage, wann eine privatrechtliche Willenserklärung einer Privatperson als zugegangen anzusehen ist, aus rein privatrechtlichen und privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen ist.

Bei all diesen Fragen handelt es sich um Dinge, die sich durch das ganze Buch hindurchziehen.

Im einzelnen seien noch folgende Punkte aus der Fülle der Fragen in Betracht genommen.

Bei der Entwickelung des Begriffs der Äquivalenz führt Isay S. 153 aus: „Des weiteren kommt aber noch ein Erfordernis hinzu: soll die Gleichwirkung die Bedeutung haben, das Mittel dem Patent zu unterwerfen, so darf sie nicht selbst noch erfinderische Tätigkeit erfordern, also nicht selbst eines eigenen Erfindungsrechts fähig sein." Also durch Erlangung des Patents auf den gleichwirkenden Gegenstand soll nachgewiesen sein, daß Äquivalenz nicht vorliegt. Dies ist, wie ein Blick auf die Judikatur über die Abhängigkeit lehrt, unzutreffend. Für seine Äquivalenzlehre beruft sich übrigens Isay lediglich auf eine Entscheidung des Kammergerichts (Blatt f. P. M. u. Z. Bd. VI S. 234), welche eher gegen als für seine Anschauung spricht.

Isay bemerkt S. 143: „Abhängigkeit liegt also nur da vor, wo die Ausführung der jüngeren Erfindung notwendig einen Eingriff in das Recht auf dem älteren Patent bedingt. Der Umstand allein, daß man eine Erfindung auch so ausführen kann, daß sie einen Eingriff darstellt, begründet keine Abhängigkeit. Will man auch in den Fällen bloßer Möglichkeit des Eingriffs von Abhängigkeit reden, so wird der Begriff der Abhängigkeitserfindung völlig unbestimmt und damit wertlos. Es gäbe dann kaum eine Erfindung, die nicht von einer anderen abhängig wäre, weil es kaum eine Erfindung gibt, die man nicht auch so ausführen könnte, daß sie ein anderes Patent verletze."

Auf S. 144 sagt er dagegen:

„Eine Maschine kann jeden Tag von einem neuerfundenen Verfahren abhängig werden, das mittels dieser Maschine ausgeführt wird." Er verkennt also nicht, daß nach bisherigem Sprachgebrauch auch in solchen Fällen Abhängigkeit vorliegt. Freilich nennt er diese Abhängigkeit „unechte Abhängigkeit". Aber unter Abhängigkeit versteht man die Abhängigkeit von einem Patent oder Gebrauchsmuster. Für diese Abhängigkeit ist es ganz gleichgültig, ob der abhängige Gegenstand patentiert oder sonst geschützt ist. Ist eine patentierte Erfindung so beschaffen, daß sie nur unter Verletzung eines bestehenden Patents benützt werden kann, so mag

man in diesem Falle das auf die abhängige Erfindung erteilte Patent ein Abhängigkeitspatent nennen. Dieser ganze Begriff ist aber juristisch überflüssig.

Isay führt auf S. 284 aus: „Ist die Einrichtung in ihrer Individualität wesentlich, ist das Verfahren also weiter nichts, als die Anwendung einer konkreten Einrichtung, so gehört die räumlich bestimmte Einrichtung zum Begriff des Erfindungsgegenstandes; es darf daher nicht rein verbal definiert werden, weil eben der Begriff des Neuen durch reinzeitlich bestimmte Merkmale nicht eindeutig bestimmt werden kann, es darf also nicht ein Verfahren beansprucht werden, sondern nur die Einrichtung. Das Gegenteil wäre nicht etwa bloß unpraktisch, sondern unzulässig." Auf S. 285 bemerkt er dann: „Hat der Anmelder aber die Erfindung weiter durchgedacht, so daß er den Arbeitsprozeß unabhängig von der konkreten Einrichtung erkannt hat, so ist Gegenstand der Erfindung das Verfahren."

Es handelt sich dabei um folgende Frage: Kann der Erfinder, welcher eine neue Einrichtung zur Durchführung eines neuen Verfahrens erfunden hat, das Patent auf die Einrichtung oder auf das Verfahren oder auf beides nehmen? Die Entscheidungen, welche Isay im Vorstehenden gibt, sind als richtig nicht anzuerkennen. Der Erfinder kann das Patent sowohl auf die Einrichtung, wie auf das Verfahren nehmen. Derartige Patente bestehen zahlreich. Der Erfinder ist in der Lage, das Patent auch nur auf das Verfahren oder nur auf die Einrichtung zu nehmen. Er kann nach Belieben in einem Patente, jedoch durch zwei Ansprüche das Verfahren und die zur Durchführung des Verfahrens notwendige Einrichtung unter Patentschutz stellen, er kann aber auch getrennte Patente erlangen, das eine auf das Verfahren, das andere auf die Einrichtung zur Durchführung des Verfahrens. Das letztere empfiehlt sich namentlich dann, wenn möglicherweise die neue Einrichtung nicht bloß zur Durchführung des angemeldeten Verfahrens, sondern auch noch zu anderen, vielleicht bekannten Zwecken dienen kann.

Das Wort „Tatbestand" gehört der Rechtssprache und der Sprache der Wissenschaft in verschiedener Bedeutung an. Man spricht von dem Tatbestande des Urteils in der Prozeßrechtswissenschaft und versteht darunter die Darstellung des Sach- und Streitstandes und der gestellten Anträge, man spricht von dem Tatbestande eines Verbrechens und versteht darunter die Gesamtheit aller derjenigen juristischen Tatsachen, bei deren Zusammentreffen das Verbrechen vorliegt. Das Verbrechen ist ein Geschehnis, und deshalb ist es nach dem deutschen Sprachgebrauch gerechtfertigt, alle Tatsachen, welche zu dem Zustandekommen dieses Geschehnisses mitgewirkt haben, den „Tatbestand" dieses Geschehnisses zu nennen. So nennt man auch in der Wissenschaft des bürgerlichen Rechtes den „Tatbestand" der Begründung, Veränderung, des Erlöschens eines Rechtes die

Gesamtheit aller derjenigen juristischen Tatsachen, durch deren Zusammenwirken die Begründung, die Veränderung oder das Erlöschen des Rechts herbeigeführt wird. Auch hier handelt es sich um Geschehnisse und deren Tatbestände. Isay dagegen wendet das Wort „Tatbestand" in einem ganz anderen Sinne an, ohne denselben besonders zu erläutern. Nicht das Geschehnis hat nach ihm einen Tatbestand, sondern das Recht selbst. So untersucht er den „Tatbestand" des Gebrauchsmusterrechts, den „Tatbestand" des Lizenzrechts, des Einspruchsrechts, des Anspruchs auf Erteilung des Patentes. Nach ihm hat jedes Recht und jede Befugnis einen besonderen Tatbestand.

Bisher wurde das in der Literatur viel einfacher und viel verständlicher dadurch ausgedrückt, daß man von den „Voraussetzungen" eines Rechts sprach. Der neue Sprachgebrauch ist durch den Sprachgebrauch der deutschen Sprache oder auch nur der deutschen Rechtssprache in keiner Weise gerechtfertigt, er ist störend und erschwert das Verständnis des Buches.

Alle diese Ausstellungen hindern den Unterzeichneten indes nicht, wärmstens anzuerkennen, daß dem Buche auch eine erhebliche wissenschaftliche Bedeutung zukommt. Es enthält viele Beweise ausgezeichneten Scharfsinns. Es zeugt von großer Belesenheit, wenngleich die Literatur nicht, wie der Verfasser S. VI des Vorworts angibt, vollständig berücksichtigt ist. So sind z. B. der achtungswerte Kommentar von W. Weber (1893), die praktisch wertvolle Bearbeitung des Gebrauchsmustergesetzes von Gronert (1896) und die systematische Darstellung des Gebrauchsmusterrechts von Ludwig Laß (1892) nicht berücksichtigt. Das Buch zeugt auch von ungewöhnlichem Fleiße. Dies ergeben namentlich die Anführungen der gerichtlichen Rechtsprechung, die meist trefflich zusammengestellt und nach allen gängigen Sammlungen angeführt sind.

Berlin. Dr. Paul Alexander Katz.

XV. 1. **Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft.** Herausgegeben vom deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft. Schriftleitung: Dr. phil. et jur. Alfred Manes. Bd. III Heft 1—5, Bd. IV Heft 1—3. Berlin 1903, 1904, Ernst Siegfried Mittler und Sohn.

2. **Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft.**

Heft 1 (Januar 1903), Heft 2 (Januar 1904). Schriftleitung und Verlag wie oben.

Die seit dem Beginn des Jahres 1901 erscheinende Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft ist das Organ des deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft. Zweck des Vereins ist nach § 1 seiner Satzungen die Förderung der Versicherungs-Wissenschaft. „Unter Versicherungs-Wissenschaft werden hier ebensowohl die rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen wie die mathematischen und naturwissenschaftlichen Wissenszweige verstanden, deren Bestand und Fortbildung dem Versicherungswesen dienlich sind.“ Der Verein besitzt körperschaftliche und persönliche Mitglieder. Die Zahl der Mitglieder ist seit kurzer Zeit in starker Zunahme begriffen, der Verein zählte zu Anfang des Jahres 1904 123 körperschaftliche und 693 persönliche Mitglieder. Die Schriftleitung liegt seit Ende des Jahres 1902 in den Händen des jetzigen Herausgebers, der auch den Lesern dieser Zeitschrift nicht unbekannt ist (vgl. Bd. LII S. 105).

Der Ausdruck „Versicherungs-Wissenschaft“ muß selbstverständlich cum grano salis genommen werden. Streng genommen gibt es so wenig eine Versicherungs-Wissenschaft wie eine Eisenbahn-Wissenschaft oder eine Wissenschaft des Bankwesens, es sei denn, daß man mit solchen Bezeichnungen nur die nationalökonomische Untersuchung bestimmter Vorgänge des Wirtschaftslebens treffen will. Nimmt man aber hierzu auch die juristische Regelung des Gewerbes und diejenigen Wissenszweige, auf denen die Technik des Betriebes beruht, so ist klar, daß solche grundverschiedene wissenschaftliche Untersuchungen nicht durch die Einheit des Gegenstandes, den sie betreffen, zu einer einheitlichen Wissenschaft zusammenwachsen.

Des ungeachtet, vielleicht gerade deswegen, ist die Begründung einer allgemeinen versicherungswissenschaftlichen Zeitschrift mit Freude zu begrüßen. Ihre Aufgabe ist es, Wissenschaft und Praxis einander zu nähern. „Hier also soll der Inhaber und Träger des Geschäfts, der Fachmann, den Inhalt seines Geschäfts und dessen Bedürfnisse dem Theoretiker darstellen und letzteren (insbesondere den Juristen) mit allen das Geschäft charakterisierenden Eigentümlichkeiten vertraut machen, und hinwiederum soll der Theoretiker in der Lage sein, die Ergebnisse seiner Forschung und deren Konsequenzen sowohl dem Fachmann wie allen denen zugänglich zu machen, die berufen sind, an der Gesetzgebung und Rechtsprechung tätigen Anteil zu nehmen“ (1. Jahrg. S. 18 f.). In erhöhtem Maße wird in einer solchen Zeitschrift die wissenschaftliche Betrachtung gezwungen, sich die praktischen Folgerungen ihrer Ergebnisse zu vergegenwärtigen. Für die Pflege des Versicherungswesens, des öffentlichen wie auch des privaten, vor allem auch für die Rechtsprechung in Versicherungssachen, kann ein

solches Organ zum wichtigsten Hilfsmittel der Verbesserung und des Fortschreitens werden.

Ein Urteil darüber abzugeben, inwieweit die Zeitschrift die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt, wäre verfrüht. Größere Abhandlungen hat sie bisher kaum gebracht, wohl aber enthalten die hier angezeigten Hefte eine Fülle von kleineren Aufsätzen. Juristische und staatswissenschaftliche Betrachtungen nehmen den größten Raum ein. Die einzelnen Aufsätze sind von sehr verschiedenem Wert; an dieser Stelle kann natürlich nicht in eine Würdigung der einzelnen rechtswissenschaftlichen Beiträge eingetreten werden.

Außer den Abhandlungen bietet die Zeitschrift jetzt auch regelmäßig eine versicherungswissenschaftliche Rundschau und eine Anzahl von Bücherbesprechungen. Auf den weiteren Ausbau der sehr dankenswerten Rundschau wird großes Gewicht zu legen sein. Besonders wünschenswert ist eine fortlaufende Berichterstattung über die Gesetzgebung des In- und Auslandes; so viel zu sehen, wird z. B. in keinem der letzten Hefte des inzwischen erschienenen schweizer. Versicherungsgesetzentwurfs vom Februar 1904 gedacht. In einer solchen Rundschau könnte auch über wichtigere gerichtliche und verwaltungsgerichtliche Entscheidungen in kritischer Weise berichtet werden; die bestehenden Urteilssammlungen genügen diesem Bedürfnis nicht.

Einen anderen Charakter als die Zeitschrift tragen die „Veröffentlichungen“ des Vereins. In ihnen sollen größere versicherungswissenschaftliche Arbeiten Aufnahme finden. Heft 1 und 2 dieser Veröffentlichungen enthalten die stenographischen Berichte über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen. Bedeutung beansprucht namentlich die in Heft 2 wiedergegebene dreitägige Verhandlung über den neuen Versicherungsgesetzentwurf. In einer großen Zahl von Referaten sind hier die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs durchgesprochen und vor allem auf ihre praktische Brauchbarkeit hin untersucht worden. Eine Kritik der Referate muß natürlich unterbleiben; vielfach ist sie schon in der Debatte gegeben worden, an der sich auch Vertreter des Reichsjustizamts beteiligt haben.

Für die Zukunft ist ein weiterer Ausbau der „Veröffentlichungen“, die in zwangloser Folge erscheinen sollen, in Aussicht genommen.

An dem ferneren Gedeihen und Fortschreiten der Zeitschrift wie auch der Veröffentlichungen werden nicht bloß die Kreise Anteil nehmen, deren Arbeitsfeld auf dem Gebiete der Versicherung liegt; für die Pflege des Handelsrechts bilden die Bestrebungen des Vereins für Versicherungs-Wissenschaft eine dankbar anzuerkennende Unterstützung.

Berlin, im August 1904. Dr. R. Behrend.

XVI. A. Wieruszowski, Landgerichtsrat in Köln a. Rh. Handbuch des Eherechts mit Ausschluß des Eheschließungs- und Ehescheidungsrechtes. 8. (Bd. I, 1900: 207 S.; Bd. II, 1904: 627 S.) Düsseldorf, L. Schwann.

Es ist vielleicht kein Zufall, daß das vorliegende Werk auf ehemals französisch-rechtlichem Boden entstanden ist: erinnert doch seine ganze Anlage an jene trefflichen Traités des contrats de mariage der Troplong, Rodière, Guillouard u. s. w., Beispiele jener halb lehrbuchartigen, halb kommentatorischen, zugleich theoretisch und praktisch gerichteten umfangreichen Monographien, wie sie den Hauptstamm der französischen Rechtsliteratur bilden, sich aber in unserer deutschrechtlichen nur selten vertreten finden. — Ein „Handbuch", das ein so umfassendes und bedeutungsvolles, nach so vielen Seiten hin ausstrahlendes Gebiet, wie das der rechtlichen Wirkungen der Ehe, zu erschöpfender Darstellung bringen will, kann nur langsam zur Vollendung gedeihen und bedarf eines weiten Rahmens. Als im Jahre 1900 der erste, die §§ 1353 bis 1362 des B.GB. behandelnde Band im Umfange von 196 Seiten erschien, glaubte der Verfasser dessen Ausführlichkeit besonders rechtfertigen zu müssen; allein es liegt in der Natur derartiger Arbeiten, wenn der jetzt vollendet vorliegende zweite Band noch breiter gediehen ist; er bringt auf 597 Seiten nur den Anfang des ehelichen Güterrechts, nämlich einen insbesondere das internationale und intertemporale Güterrecht behandelnden „Allgemeinen Teil" (bis S. 191) und sodann vom „Güterstand der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung" lediglich den ersten Abschnitt, die „Lehre vom Vorbehaltsgut". Wenn so das Werk im Ganzen wohl auf vier Bände anwachsen wird, so erfüllt es dafür auch seine Aufgabe, den Gegenstand in alle Einzelheiten zu verfolgen, in vollkommener Weise; der Verfasser geht allen den meist so schwierigen Spezialfragen mit oft erstaunlicher Gründlichkeit nach und bietet somit — seinen Absichten entsprechend — vor allem der Praxis ein nie versagendes Hilfsmittel, um so mehr als er, wie selbstverständlich, mit der gesamten Literatur und Rechtsprechung in steter Berührung bleibt und auch die Gesetzgebung der Einzelstaaten in den Kreis der Darstellung zieht; so wird insbesondere das partikuläre Überleitungsrecht sowohl in einer wohlgeordneten systematischen Zusammenfassung (S. 69—146), wie auch mittels einer praktisch wertvollen Übersicht der übergeleiteten und nicht übergeleiteten Güterstände sämtlicher Einzelstaaten (S. 147—168) eingehend dargelegt.

Im ehelichen Güterrecht selbst fällt eine systematische Eigentümlichkeit des Werkes ins Auge: als erster Abschnitt der Lehre vom ordent-

lichen gesetzlichen Güterstand erscheint die Lehre vom Vorbehaltsgut, und zwar nicht nur von den Tatbeständen, sondern auch von den Rechtsverhältnissen des Vorbehaltsguts; so wird die Ausnahme vor der Regel erörtert und die Folge ist, daß, um die Ausnahme verständlich zu machen, die Rechtssätze des ordentlichen Güterstandes selbst mehrfach, so z. B. in der Lehre von den Schulden des Vorbehaltsguts (siehe insbes. S. 384 ff.), schon hier vorweggenommen und daher im Gesamtwerk doppelt dargestellt werden; ebenso übrigens auch, bei Erörterung des § 1371 (siehe S. 451 bis 508), die Lehre von der Gütertrennung; dem Rechte des Vorbehaltsgutes selbst erwächst freilich aus dieser Behandlungsart eine sonst nicht zu erreichende Vertiefung.

In dem Werke, dessen Vollendung hoffentlich in nicht zu ferner Zeit von uns begrüßt werden darf, sind für das Gebiet des Handelsrechts namentlich die folgenden Stellen von Bedeutung: Bd. I S. 34: Kündigungsrecht des Mannes nach § 1358; S. 185—196: Geschäftsfähigkeit der Frau in übergeleiteten Ehen; Bd. II S. 168: Firmenrecht; S. 243 bis 248: Arbeit und Arbeitserwerb der Frau; S. 248—291: der selbständige Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau. Von besonderem Werte sind die eindringenden Erörterungen des Verfassers zu dieser letzteren Frage; in einem längeren „Exkurs", S. 292—299, entscheidet er die z. B. von Planck, Schmidt, Ullmann bejahte Frage, ob der Mann kraft der ihm zustehenden güterrechtlichen Verwaltungsbefugnisse ein beim Eintritt des gesetzlichen Güterstandes von der Frau auf ihren eigenen Namen betriebenes Erwerbs-, insbesondere Handelsgeschäft unter seinem (des Mannes) Namen weiterführen darf, ohne an die Zustimmung der Frau gebunden zu sein, in verneinendem Sinne: zwar könne der Mann bei Ausübung seiner güterrechtlichen Verwaltungsbefugnisse auch im eigenen Namen rechtsgeschäftlich handeln, allein gleichwohl fehle die rechtliche Möglichkeit zu einer ohne Zustimmung der Frau erfolgenden Geschäftsfortführung; eine solche Fortführung würde nur dann vorliegen, wenn zwischen dem bisherigen und dem neuen Betriebe eine Kontinuität der wesentlichen materiellen Geschäftsgrundlagen gewahrt bleibe: hieran aber fehle es in mehrfacher Beziehung, da der Mann z. B. die Firma der Frau weder fortführen noch löschen lassen dürfe; der Mann könne allerdings, insoweit Bestandteile des eingebrachten Gutes seiner freien Verfügung unterstehen, damit ein gleichartiges Geschäft, wie die Frau es bisher betrieben, führen, es aber nur als neues begründen.

Heidelberg. Landgerichtsrat Dr. Heinsheimer.

XVII. Dr. A. Sprenger. Der Eigentumserwerb durch Einverleibung in ein Inventar. (Rostocker rechtswissenschaftliche Studien, herausgeg. von Professor Dr. B. Matthias und Professor Dr. H. Geffken. III. Bd., 1. Heft.) 8. (65 S.) Leipzig 1904, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung, Nachf. (Georg Böhme). (M. 1.60.)

Durch Einverleibung in ein Inventar vollzieht sich ein Eigentumswechsel bei der Grundstückspacht (§ 588 B.GB.), beim Grundstücksnießbrauch (§ 1048 B.GB.), im Gebiete des gesetzlichen ehelichen Güterrechts (§ 1378 B.GB.), und nach § 2111 Abs. 2 B.GB. gehört zur Erbschaft, was der Vorerbe dem Inventar eines erbschaftlichen Grundstücks einverleibt.

Der Verfasser macht es sich zur Aufgabe, zu untersuchen, wie dieser Eigentumserwerb rechtlich zu konstruieren sei (S. 33 ff.), nachdem er unter Hinweis auf römisches und gemeines Recht breit ausgeführt hat, daß die vorerwähnten Gesetzesbestimmungen auf denselben Rechtsgedanken zurückführten (S. 4—32).

Der Verfasser lehnt es ab, den Eigentumsanfall mit Hilfe des § 929 B.GB. (traditio brevi manu) oder des § 930 B.GB. (constitutum possessorium) oder aus der Eigenschaft der einverleibten Stücke als Zubehör (§ 97 B.GB.) zu erklären, er vertritt vielmehr die Ansicht, daß es bei diesem Eigentumserwerb auf den Willen der Parteien überhaupt nicht ankomme, daß der Eigentumswechsel kraft Gesetzes eintrete und jedweden rechtsgeschäftlichen Charakters entbehre (S. 61, 62, 64).

Wenn man für den Eigentumswechsel lediglich die Tatsache der Einverleibung in das Inventar als entscheidend ansieht und das Willensmoment ganz ausschaltet, so schafft dies klare, unanfechtbare Rechtsverhältnisse und fördert das Interesse der Hypothekengläubiger (vgl. § 1120 B.GB.) und derjenigen anderen Personen, die durch die Einverleibung Rechte erwerben.

Der Verfasser berücksichtigt aber nicht, daß ebensosehr diejenigen Personen, die hiernach eine Rechtseinbuße erleiden, schutzbedürftig sind. Soll es unbeachtlich bleiben, wenn der Einverleibungsakt auf Irrtum oder Zwang beruht; wenn er im Zustande der Geschäftsunfähigkeit (§ 104 Ziff. 2 und 3) vorgenommen worden ist; wenn eine Ehefrau dem Inventar Sachen einverleibt hat, die zu ihrem eingebrachten Gute gehören und über die sie ohne Zustimmung ihres Ehemannes nicht verfügen kann; wenn es sich um fremde Sachen handelt; wenn die Einverleibung von dem Gemeinschuldner in Ansehung von Sachen, die zur Konkursmasse gehören, vorgenommen worden ist; oder endlich wenn eine Verletzung der

§§ 29 ff. der Reichskonkursordnung oder des Anfechtungsgesetzes in Frage kommt? Verneint man das Vorliegen eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung, so kommt man zu unbefriedigenden Ergebnissen. Auch könnten sich die Geschädigten weder auf § 816 B.GB. berufen, weil die Einverleibung vom Standpunkte des Verfassers keine „Verfügung" darstellt, noch auch schützte sie § 812 B.GB., weil der Erwerber das Eigentum nicht „ohne rechtlichen Grund" erlangt. Es sei hierbei betont, daß eine Bestimmung, wie sie § 951 B.GB. für den Eigentumserwerb durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung trifft, im vorliegenden Falle nicht gegeben ist.

Als eine neue Anregung zur Lösung des interessanten rechtlichen Problems verdient die Arbeit des Verfassers immerhin Beachtung.

Rixdorf-Berlin.

Gerichtsassessor Dr. Wilhelm Bruck.

XVIII. Robert Stern. Buchhaltungslexikon. Ein Nachschlagebuch des gesamten Buchhaltungswesens, bearbeitet unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner. 8. (672 S.) Wien und Leipzig 1904, Leopold Weiß.

Stern, Oberlehrer der Öffentlichen Handelslehranstalt und Dozent an der Handelshochschule zu Leipzig, hat sich mit Herstellung vorliegenden Lexikons, zu welchem er selbst die weitaus meisten Beiträge lieferte, ein dankbarst zu begrüßendes Verdienst erworben. Was das Buch vor allem verdienstlich macht, ist, daß es sich nicht auf Darstellung allgemeiner Grundsätze beschränkt, sondern zu seinem Fundament die Anwendung dieser auf die einzelnen Geschäftsbranchen macht, wenigstens was die technische Seite der Buchhaltung angeht. Wie pflegt in den einzelnen Geschäftsarten Buch geführt zu werden? Diese Frage bildet das eminent praktische Leitmotiv des Ganzen. Daher finden wir z. B. folgende Artikel: Advokaten-, Apotheken-, Bank-, Borstenzurichterei-, Brauerei-, Buchdruckerei-, Darlehenskassen-, Eisengießerei-, Fabrik-, Gewerbliche-, Gewerkschafts-, Haushaltungs-, Hotel-, Hypothekenbanken-, Konfektionsbranche-, Lagerhaus-, Landwirtschaftliche, Molkereigenossenschaften-, Montanistische, Notariats-, Papierfabriken-, Pfandbrief-, Speditions-, Syndikats-, Teichwirtschaftliche, Weberei- u. s. w. Buchführung. Ferner sind die hauptsächlich vorkommenden Kontoarten erläutert (z. B. Artikel Wechselbuchungen), und als sehr wertvoll erweist sich, daß die auf Buchführung bezüglichen Gesetze aller Länder in ihren Hauptbestimmungen angegeben sind.

Was die „Theorie der Buchhaltung" angeht, so ironisiert Professor Ziegler in Wien in dem einschlägigen Artikel (S. 598) die in der Buchführungskunde noch sehr im Schwange befindliche Selbstherrlichkeit gegenüber abweichenden wissenschaftlichen Anschauungen. Noch die meisten Vertreter halten ihre Lehre für die einzig richtige und sind nur zu leicht geneigt, Verfechtern anderer Meinungen sofort Unkenntnis der Buchführung vorzuwerfen. Als Beispiel hierfür sei der Aufsatz des „Deutschen Ökonomist" über Bilanzen und doppelte Buchführung, Jahrgang XXII (1904) Nr. 1111, angeführt. Solche Unduldsamkeit muß aufhören; sie benimmt die Lust zu irgendwelcher Entgegnung.

Stärker dürfte in dem Werke hervortreten, daß höher als formelle Korrektheit materielle Richtigkeit der Buchungen anzuschlagen ist.

Straßburg. Rehm.

XIX. Dr. Horst Krahmer, Gerichtsassessor und Privatdozent an der Universität Halle. Gegenseitige Verträge. Studien zur Systematik des Reichsrechts. 8. (170 S.) Halle a. S. 1904, Buchhandlung des Waisenhauses.

Verfasser weist mit Recht im Eingange seiner Schrift (S. 7—10) auf die große Schwierigkeit hin, welche die Anwendung der allgemeinen Vorschriften der §§ 320—327 B.GB. auf die einzelnen gegenseitigen Verträge bereitet. Bekanntlich ist in der wissenschaftlichen Behandlung der angezogenen Rechtsnormen neuerdings eine Wendung eingetreten. Während die ersten Bearbeitungen des bürgerlichen Rechts die §§ 320—327, so wie sie im Gesetzbuch vorangestellt sind, isoliert zu behandeln pflegten, hat man sich neuerdings der dankenswerten Aufgabe unterzogen, zu untersuchen, wie weit sie in den konkreten Tatbestand des einzelnen Vertragsverhältnisses hineinpassen und hier Geltung beanspruchen können. Krahmer führt nun aus, es sei einerseits dieses „Einordnungsproblem" der §§ 320 bis 327 in die speziellen Vertragstypen zu lösen und andererseits „sei es unausweichlich, nicht allein den Inhalt dieser §§ 320—327 in und unter sich selbst klarzustellen, sondern namentlich auch die Stellung dieser Bestimmungen zu den noch allgemeineren Vorschriften nachzuprüfen" (S. 10). Dementsprechend zerfällt die Arbeit in zwei Abschnitte, von denen der erstere das Verhältnis der „noch allgemeineren Vorschriften" zu den §§ 320 bis 327 (1. Teil, §§ 4—6, S. 27—60) und der andere die Anwendung der §§ 320—327 auf die einzelnen gegenseitigen Schuldverhältnisse (2. bis 4. Teil, §§ 7—19, S. 70—168) behandelt.

Wer daraufhin eine klare und erschöpfende Darstellung des geltenden

Rechts der gegenseitigen Verträge erwartet, wird sich in dem Werke des Verfassers arg getäuscht fühlen. Wie aus S. 22 Note 16 hervorgeht, faßt Krahmer seine Aufgabe anders auf. Krahmer will einen Beitrag zur „Methode der Jurisprudenz" liefern. Jede selbständige Rechtsnorm enthalte, wie in einem weiteren einleitenden § 3 „Zur Methode der Gesetzgebungstechnik" ausgeführt wird, einen Tatbestand und eine Rechtsfolge. „In den selbständigen Gesetzesvorschriften dürfen die Rechtsfolgen an die Tatbestände nicht willkürlich angefügt werden; Tatbestand und Rechtsfolge soll vielmehr in jeder einzelnen sachlich ‚zusammenstimmen'. Der Maßstab dieses Zusammenstimmens liegt in der Methode des richtigen Rechtes" (S. 20). Dieses Zusammenstimmen will Verfasser in erster Linie untersuchen. — Über Stammlers Lehre vom „richtigen Rechte" und über das soziale Ideal einer Gemeinschaft frei wollender Menschen mag nun jedermann denken, was er will. Aber soviel steht doch fest, wenn wir Stammler einmal folgen, von dem Krahmer nach dieser Richtung vollständig beherrscht wird, daß „richtiges Recht" besonders geartetes „gesetztes Recht", daß richtiges Recht eine besondere Art in der Gattung oder dem Oberbegriffe „positives Recht" ist (Stammler, Lehre vom „richtigen Rechte" S. 22). Wenn wir nur erst das positive Recht kennten! Eine Monographie über das positive Recht der gegenseitigen Verträge, welche Krahmer zu schaffen verschmäht, wäre sehr wünschenswert. Dann erst mögen berufene Vertreter kommen und aus der Gesamtheit der positiven Rechtsnormen diejenigen herauslesen, bei denen nach dem Maßstabe des richtigen Rechts Tatbestand und Rechtsfolgen zusammenstimmen und bei welchen nicht. Krahmers Methode aber, welcher ohne näheres Eingehen auf das geltende Recht Tatbestand und Rechtsfolge äußerlich nebeneinander stellt und bald behauptet, sie stimmten, bald sie stimmten nicht überein, kann für die Lehre der gegenseitigen Verträge schwerlich fördernd sein.

Es mangelt hier der Raum, um auf die Darstellungsweise des Verfassers im Einzelnen einzugehen. Nur Weniges mag herausgegriffen werden: Die zweifellos billige Vorschrift des § 279 B.GB. wird mit den Worten abgetan, daß es „wohl nicht der Zweck der Rechtswissenschaft sei, gesetzliche Ausnahmevorschriften in den Regeltatbeständen aufgehen zu lassen, in die sie sich nicht einfügen" (S. 46). Was die Bestimmung des § 321 betrifft, so erfahren wir nur, indem Verfasser auf eine Bemerkung Stammlers (Schuldverhältnisse S. 89, 92 f.) Bezug nimmt, „daß die Lösung des legislativen Problems als glücklich bezeichnet werden muß. Richtig erkannt ist, daß gegenüber dem Unabgeschlossenen der Situation im Tatbestand auch in der Rechtsfolge ein Interimistikum stehen muß. Das Einbehaltungsrecht ist nur ein einstweiliges" (S. 38). — Was den wichtigen Gegensatz zwischen Unvermögen und Unmöglichkeit betrifft, so begnügt sich Verfasser mit der Bemerkung: „Auch wird sich nicht wohl von einer logischen Berechtigung der Unterscheidung zwischen

Unmöglichkeit und Unvermögen reden lassen, sondern höchstens von verschiedener Anwendung einer und derselben Denkmethode" (S. 42). Nach dem Prinzipe der Folgerichtigkeit entscheidet sich dann Krahmer dafür, daß auch dem anfänglichen Unvermögen die Wirkung des § 306 B.GB. zukommen müsse (S. 44).

Mehrfach begegnet man philosophischen Spekulationen. So beim Begriff der Unmöglichkeit S. 39—43 und der teilweisen Unmöglichkeit S. 49 ff. Mit der Definition „Unmöglichkeit ist die Notwendigkeit des Nichtgeschehens" sei es Hartmann gelungen, „den großen Kant zu berichtigen". Unmöglichkeit sei eine Kantische Kategorie, und der Fehler Kants habe darin bestanden, daß er der Unmöglichkeit dieselbe Funktion wie der Möglichkeit zugewiesen habe, während er sie der Notwendigkeit habe beiordnen müssen. Die positive Ausbeute solcher verhältnismäßig ausführlichen philosophischen Untersuchungen ist dann aber karg. Sie gipfelt S. 43 in der Bemerkung: „Was freilich die Anwendung der Unmöglichkeitskategorie im einzelnen Rechtsfalle angeht, so gilt von ihr, wie für alle Kantischen Kategorien, was Stammler über die Anwendung der Kausalitätskategorie sagt: „Es verbleibt nichts, als sich in jedem besonderen Falle mit allgemeineren Erfahrungen und taktvoll empfundenen Erwägungen zu helfen, um ein einigermaßen haltbares Urteil auszusprechen."

Es muß hervorgehoben werden, daß sich im speziellen Teile manche tüchtige Einzelausführungen finden, so im § 7 (S. 71—82) darüber, welche Verträge zu den gegenseitigen zu rechnen, und in § 8 (S. 82—87), welche Verpflichtungen in solchen Verträgen selbst wieder als gegenseitige anzusehen seien. Dankenswert ist auch die Sichtung der einschlägigen Bestimmungen aus dem besonderen Teile der Schuldverhältnisse und dem übrigen Reichsrechte in diejenigen, welche die Anwendung der §§ 323—326 B.GB. ausschließen, und solche, welche für ihren Geltungsbereich diese Paragraphen noch als anwendbar erscheinen lassen (§§ 13—19 der Schrift); aber über eine Zusammenstellung kommt auch hier die Darstellung nicht hinaus.

Rostock. Hans Albrecht Fischer.

XX. Kurze Anzeigen eingegangener Werke, auf welche hiermit aufmerksam gemacht wird.

Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, erläutert von Dr. G. Planck, Wirklicher Geheimer Rat und ordentlicher Honorarprofessor an der Universität Göttingen. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1903—1905, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Der verbundenen ersten und zweiten Auflage, welche mit einem Registerband abschloß, folgt jetzt die dritte Auflage.

Abgeschlossen liegt vor Bd. I, von 291 Seiten auf 392 Seiten angewachsen, bearbeitet von dem allverehrten und in seiner Schaffenskraft, Urteilsschärfe und Gestaltungssicherheit bewunderten Herausgeber Dr. Planck, dessen Geist über dem gesamten Werk herrschend bleiben möge. Als wesentlich unverändert darf die Einleitung bezeichnet werden. In der Literatur sind die Kommentare und die systematischen Darstellungen aufgeführt; im übrigen ist zweckmäßig auf die verschiedenen bibliographischen Sammlungen, namentlich Maas, „Bibliographie des bürgerlichen Rechts 1888—1898 nebst Nachträgen", verwiesen; angefügt ist VII. Rechtsprechung. Der Kommentar zum allgemeinen Teil zeugt, wenn auch der vortreffliche Kern der ersten Auflage durchaus erhalten bleiben mußte, von umfassender Sichtung neuerer Rechtsprechung und Literatur. Dankbar anzuerkennen ist der einzelnen Paragraphen vorangeschickte Literaturnachweis und die in den Erläuterungen durch scharfen Druck gekennzeichnete Inhaltsangabe.

Von Bd. II liegt Titel I—VI bereits vor, ebenfalls bearbeitet von Meister Planck. Von Titel VII sind die §§ 1—515 von Geh. Oberjustizrat Greiff vollendet. Bd. III Liefg. 1, Sachenrecht, bringt Abschnitt 1, Besitz, bearbeitet von Geh. Oberjustizrat Greiff, im übrigen Einleitung und §§ 873—929 von Landrichter Strecker. Bd. IV, Familienrecht, enthält in Liefg. 1 und 2 die §§ 1297—1600, bearbeitet von Oberregierungsrat Dr. Unzner.

Möchte die hiermit angezeigte dritte Auflage des Werkes ohne Verzug zum Abschluß gelangen.

Gewerbearchiv für das Deutsche Reich. Sammlung der zur Reichsgewerbeordnung ergehenden Abänderungsgesetze und Ausführungsbestimmungen, der gerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen der Gerichtshöfe des Reichs und der Bundesstaaten, sowie der wichtigsten, namentlich interpretatorischen Erlasse und Verfügungen der Zentralbehörden. Unter ständiger Mitwirkung von Dr. v. Strauß u. Torney, Senatspräsident des preuß. Oberverwaltungsgerichts, und Ditzen, Kammergerichtsrat, herausgegeben von Kurt v. Rohrscheid. Berlin, Franz Vahlen.

Die Sammlung erscheint jährlich in vier Heften zum Preise von 12 Mark. Bd. I erschien 1902, Bd. II 1903, Bd. III ist mit 15. Juni 1904 abgeschlossen. Jedem Band ist ein Sachregister und ein Inhaltsverzeichnis nach der Reihenfolge der Paragraphen der Gewerbeordnung, des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes beigefügt. Dankenswert ist dem Bd. III ein den Inhalt der bereits erschienenen Bände umfassendes ABC-Verzeichnis, Sachregister,

mit sorgsam ausgewählten Stichworten beigegeben [1]). Die Reichhaltigkeit der Sammlung ist im Titel angegeben. Wie mir ohne Widerspruch versichert worden ist, darf dieselbe als vollständig bezeichnet werden; die Quellen sind überall zuverlässig verzeichnet. Den Entscheidungen sind die darin entwickelten Rechtssätze oder in kurzer Fassung der Inhalt vorangeschickt, letzteres gilt auch für behördliche Verfügungen und Erlasse. Die Mitteilungen sind durchaus vollständig, also von jeder durch Kürzung bedrohten Unsicherheit frei. Durch das Erscheinen in vier Heften erfolgt die Veröffentlichung, was wesentlich, ohne Verzögerung.

Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen. Berlin, Franz Vahlen.

Wegen der früheren Bände ist die Anzeige in dieser Zeitschrift Bd. LV S. 383 einzusehen.

Bd. XXVII (N. F. Bd. VIII) bringt 84 Entscheidungen des I. Zivil-Senats in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, darunter 17 in Handelsregistersachen, 30 in Grundbuch- und Taxsachen, sodann 19 in Kosten- und Stempelsachen, 26 in Strafsachen. In einem Anhange werden sieben Beschlüsse anderer deutschen Oberlandesgerichte mitgeteilt.

Strafrecht und Strafprozeß. Eine Sammlung der wichtigsten das Strafrecht und das Strafverfahren betreffenden Gesetze. Zum Handgebrauch erläutert und herausgegeben von Dr. A. Dalcke, weil. Oberstaatsanwalt und Geh. Oberjustizrat. Neunte vermehrte und verbesserte Auflage besorgt von P. Dalcke, Amtsrichter in Eberswalde. kl. 8. (900 S.) Berlin 1905, H. W. Müller.

Wie die Reihe der Auflagen beweist, hat sich die Ausgabe seit der ersten Auflage (1879) gleichmäßiger Anerkennung und gesteigerter Verbreitung erfreut. Bis in die neueste Zeit sind die Gesetze eingeschaltet, so die Reichsgesetze betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898, für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juni 1904. Die Auszüge der strafrechtlichen Bestimmungen aus der großen Zahl von Reichs- und preußischen Landesgesetzen eigenschaften die Ausgabe zu einem gut geordneten Handbuch strafrechtlicher Bestimmungen. Kurze scharfgefaßte Anmerkungen aus gerichtlichen Entscheidungen mit sicherer Quellenangabe sind beigefügt.

Die Reichs-Grundbuchordnung vom 24. Mai 1897 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898) mit Anmerkungen und Sachregister von Willenbücher, Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat a. D. Dritte vermehrte Auflage. kl. 8. (242 S.) Berlin 1905, H. W. Müller.

---

1) Mit den Wörtern Gärtner, Gärtnerei, Gärtnerburschen, Gärtnerlehrling ist auf Bd. I S. 328, 330, 397, Bd. II S. 41, 143, 662 verwiesen zur Klärung der Scheidung von landwirtschaftlichem, Gewerbe- und Handelsbetrieb. Es sei Gelegenheit genommen, auf die Abhandlung von Otto Albrecht, „Das Verhältnis der Gärtner zum Gewerberecht", Annalen des Deutschen Reichs (Hirth-Seydel) 1904 Nr. 7 S. 490 ff., aufmerksam zu machen.

Dem Reichsgesetz sind erläuternde Anmerkungen beigefügt sowie der Wortlaut der bezüglichen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit; es folgt ein Verzeichnis der Ausführungsbestimmungen der Gliedstaaten (S. 133—137), sodann in Sonderbearbeitung für Preußen das Ausführungsgesetz vom 26. September 1899 nebst sämtlichen das Grundbuchwesen betreffenden landesgesetzlichen Verordnungen und Verfügungen. Kurze Anmerkungen sind beigefügt. Nach Inhalt und Ausstattung zu empfehlen.

Die Nachlaßsachen in der gerichtlichen Praxis. Von Wilhelm Boshan, Amtsrichter in Berlin. Berlin 1905, O. Häring.

Dem Teil I, der wesentlich dem Erbscheinverfahren gewidmet ist, dessen Bedeutung für die Depositalverwaltungen aus der Entscheidung des Reichsgerichts vom 1. Mai 1903 (Entsch. des Reichsgerichts in Bd. LIV S. 343) zu verfolgen ist, ist jetzt Teil II, die gesamte Tätigkeit der Nachlaßgerichte darlegend, gefolgt. Es sei auf die Fortführung des Handelsgeschäfts in Erbengemeinschaft hingewiesen und die bezüglichen Entscheidungen, welche in den Rechtssprüchen mitgeteilt sind (vgl. diesen Band S. 240, 242).

Dr. Karl Friedrichs, Rechtsanwalt in Dortmund. Das preußische Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883. kl. 8. (367 S.) Berlin 1904, O. Häring.

Ein Hilfsbuch, wie es anderweit bisher nicht vorhanden ist; nach den Titeln des Gesetzes ist mit größter Sorgfalt und Genauigkeit der zu einer systematischen Gliederung sonst nicht geeignete Stoff wohlgeordnet zusammengestellt, auch dem Verfahren selbst erfreuliche Aufmerksamkeit gewidmet. Das Sachregister mit gutgewählten Kennworten gibt sicheren Nachweis.

Juristischer Wegweiser durch Berlin nebst einem Anhange, betreffend die juristischen Staatsprüfungen. Von Dr. Franz Hoeniger, Rechtsanwalt beim Königl. Kammergericht. kl. 8. (71 S.) Berlin 1905, J. Guttentag.

Das Inhaltsverzeichnis gibt an: I. Höchste Justizbehörden. II. Berliner Gerichte. III. Juristische Lehr- und Bildungsanstalten. IV. Juristische Vereine und Stiftungen. V. Vorschriften über die erste juristische, sowie über die Staatsprüfung.

Leitfaden für den deutschen Gerichtsvollzieher, zugleich Handbuch für Gläubiger und Schuldner zur praktischen Handhabung der reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften und die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen. Herausgegeben von Bureauinspektor G. Köhler. 8. (208 S.) Leipzig 1904, Albanus, Verlagsbuchhandlung.

Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 nebst dem Hauptgesetz, den zugehörigen Landesgesetzen, Kaiserlichen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von Dr. A. Radtke, Kaiserl. Geh. Regierungsrat, Senatsvorsitzender im Reichsversicherungsamt. Zweite (der neuen Bearbeitung erste) Auflage. kl. 8. (XXII und 627 S.) Berlin 1905, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. (M. 4.50.)

Dr. Keyßner.

Miszellen.

Friesisch „fiamonda“.

In mehreren friesischen Texten der vierundzwanzig Landrechte findet sich eine Bezeichnung der Erwerbsgesellschaft, die an das altnordische félag lebhaft erinnert [1]).

Es handelt sich um das siebzehnte Landrecht [2]). Von den sechs Texten, die bei Richthofen nebeneinander abgedruckt sind, stimmen der lateinische Text der Hunsingoer Pergamenthandschrift Wichts, den Richthofen dem Schlusse des 14. Jahrhunderts zuweist, der friesische des Rüstringer sogenannten Asegabuches, der dem Beginn des 14. Jahrhunderts vielleicht zugehört, und der plattdeutsche der Groninger Handschrift (Ms. amasianum III) aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts überein, insofern sie nur den Fall behandeln, daß Jemand einem Anderen Sachen in Verwahrung gibt, und lediglich die Haftpflicht des Depositars behandeln.

Dagegen scheiden die anderen drei friesischen Texte, nämlich

a) die Hunsingoer Pergamenthandschrift Scaligers,
b) die Emsiger Pergamenthandschrift aus Groningen (Ms. amasianum I),
c) die Westerlauwerschen Texte,

zwei Fälle, den des Verwahrungsvertrages und den des „fiamonda“. Der Hunsingoer und Emsiger Text behandelt erst den „fiamonda“, dann den Verwahrungsvertrag, die Westerlauwerschen Texte erst den Verwahrungsvertrag, dann den „fiamonda“.

Der Unterschied wird übereinstimmend dahin präzisiert: Gibt Jemand einem Anderen Gut zu einem „fiamonda“, so geht es auf gemeinsamen Gedeih und Verderb. Gibt er es einfach in Depositum ohne „fiamonda,“ so muß der Empfänger das Gut restituieren ohne Zins, wenn nicht einer

---

1) Über das Alter der vierundzwanzig Landrechte herrscht keine völlige Einigkeit. Während die Einen sie bis in das 11. Jahrhundert hinauf verlegen, nehmen Andere an, daß sie dem 12. oder gar 13. Jahrhundert zuzuweisen seien. Jedenfalls gehört die Quelle zu den ältesten Teilen der nachkarolingischen friesischen Landrechtsquellen.

2) v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 66.

der drei Notfälle (Notraub, Nachtdiebstahl, Nachtbrand) vorliegt. In letzterem Falle solle er, falls sein eigenes Gut auch dadurch betroffen sei, nichts zu restituieren brauchen.

„Fiamonda" ist sprachlich soviel wie „Geldgemeinschaft". Es setzt sich, wie Richthofen in seinem Wörterbuch darlegt, zusammen aus „fia", Vieh, d. h. Geld, und „monda" oder „manda", d. h. Gemeinschaft, welches letztere Wort an anderen Stellen auch isoliert vorkommt als Bezeichnung für Gemeinde oder fleischliche Verbindung. Der Richthofenschen Ansicht schließt sich sprachlich der Germanist Siebs völlig an[1]).

Danach muß die Stelle den Fall behandeln, daß Jemand einem Anderen Geld zu dem Zwecke gibt, daß beide den gemeinsamen Gewinn und Verlust teilen sollen. Nicht ganz klar ergibt sich, ob der Empfänger auch seinerseits Geld einlegt oder ob er, wie bei der commenda, lediglich mit dem Geld des Hingebenden wirtschaften soll. Das Letztere ist aber wohl als der Regelfall gedacht, wie auch v. Richthofen annimmt. Wir hätten dann den der Sendeve entsprechenden, halb kommissionsartigen Fall der Erwerbsgesellschaft vor uns. Sprachlich wäre „fiamonda" dem altnordischen „félag" korrespondierend[2]).

Der Ausdruck „selskip", „selskipia" kommt zwar auch in friesischen Rechtsquellen vor[3]), allein nicht für Erwerbsgesellschaft, sondern für Verbindung, conspiratio, u. dgl.

Die Friesen waren ein uraltes Handelsvolk, das zumal nach dem Norden über das Meer hin Beziehungen unterhielt. Es wäre deshalb nicht verwunderlich, wenn gemeinsame Bezeichnungen sich in friesischen und skandinavischen Quellen für Erwerbsgesellschaft fänden. Die obige Stelle scheint einen Rest solcher Gemeinsamkeit aufzuweisen. Daß der lateinische und plattdeutsche Text den bezüglichen Passus auslassen, dürfte darauf hindeuten, daß wir es mit einem nicht mehr recht verständlichen, älteren Text zu tun haben, daß also der „fiamonda" in ältere Zeiten hinaufreicht.

Rostock. Karl Lehmann.

---

1) Bei Paul, Grundriß 2. Aufl. I² S. 1282.
2) Vgl. über letzteres M. Pappenheim in dieser Zeitschrift Bd. XXXVI S. 99.
3) Vgl. Richthofen, Wörterbuch s. h. v.

XXI. Literaturübersicht.

1902. 1903[1]).

Von Herrn Professor Dr. K. Schulz, Ober-Bibliothekar bei dem Reichsgericht.

I. Handel und Gewerbe. — Geld-, Bank- und Börsenwesen.

1. Gradenwitz, O. Vom Bank- und Geschäftswesen der Papyri der Römerzeit. (Festgabe der Jurist. Gesellschaft zu Berlin für R. Koch S. 254 ff.)

---

1) Betreffend die früheren Literaturübersichten vgl. Generalregister zu Bd. I—XXV S. 32 ff. dieser Zeitschrift; ferner für 1882: Bd. XXVIII S. 616 ff.; 1883: Bd. XXIX S. 627 ff.; 1884: Bd. XXXII S. 373 ff.; 1885: Bd. XXXIII S. 627 ff.; 1886: Bd. XXXIV S. 679 ff.; 1887, 1888: Bd. XXXV S. 631 ff.; 1889, 1890: Bd. XXXVIII S. 601 ff.; 1891: Bd. XLI S. 268 ff.; 1892, 1893: Bd. XLII S. 543 ff.; 1894, 1895: Bd. XLIII S. 578 ff.; 1896, 1897: Bd. XLVI S. 540 ff.; 1898, 1899: Bd. L S. 305 ff.; 1900: Bd. LII S. 390 ff.; 1901: Bd. LIII S. 302 ff. K.

2. Kohler, J. Handelsverträge zwischen Genua und Narbonne im 12. und 13. Jahrhundert. (Festgabe der Jurist. Gesellschaft zu Berlin für R. Koch S. 275 ff.)
3. Yver, G. Le commerce et les marchands dans l'Italie méridionale au 13e et au 14e siècle. 8. (VIII, 437 p.) Paris 1903, Fontemoing.
4. Cunningham, W. The growth of english industry and commerce in modern times. 2 parts. 8. (XXXVIII, p. 1 to 608; XII, p. 609—1039.) Cambridge 1903, at the University Press.
5. Keutgen, F. Der Großhandel im Mittelalter. (Hansische Geschichtsblätter 1901 S. 67 ff.)
6. Schulte, A. Zur Handels- und Verkehrsgeschichte Südwestdeutschlands im Mittelalter. (Jahrbuch für Gesetzgebung 27. Jahrg. S. 255 ff.)
7. Schäfer, D. Die Hanse. Mit 99 Abbildungen. [Monographien zur Weltgeschichte. 19.] 8. (139 S.) Bielefeld 1903, Velhagen & Klasing.
8. Stein, W. Über die ältesten Privilegien der deutschen Hanse in Flandern und die ältere Handelspolitik Lübecks. (Hansische Geschichtsblätter 10. Bd. S. 51 ff.)
9. Daenell, E. Der Ostseeverkehr und die Hansestädte von der Mitte des 14. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. (Hansische Geschichtsblätter 10. Bd. S. 3 ff.)
10. Siewert, F. Die zur Vertretung des Handels in Lübeck geschaffenen Einrichtungen der älteren Zeit. 8. (58, XV S.) Lübeck 1903, Druckerei von Rahtgens.
11. Haebler, K. Die überseeischen Unternehmungen der Welser und ihrer Gesellschafter. 8. (VII, 397 S.) Leipzig 1903, Hirschfeld.
12. Müller, J. Der Zusammenbruch des Welserischen Handelshauses im Jahre 1614. (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1. Bd. S. 196 ff.)
13. —— Augsburgs Warenhandel mit Venedig und Augsburger Handelspolitik im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges. (Archiv für Kulturgeschichte 3. Bd. S. 326 ff.)
14. Sander, P. Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs. Dargestellt auf Grund ihres Zustandes von 1431—1440. 8. (XXIX, 938 S.) Leipzig 1902, Teubner.
15. Baasch, E. Forschungen zur hamburgischen Handelsgeschichte. III. 1. Die Organisation des alten Land-Fuhr- und Frachtwesens in Hamburg. 2. Die hamburgischen Waren-Auktionen vor der Einführung der Reichs-Gewerbeordnung. 3. Geschichte des hamburgischen Warenpreiskurants. 8. (186 S.) Hamburg 1902, Herold.



16. Doren, A. Deutsche Handwerker und Handwerkerbruderschaften im mittelalterlichen Italien. 8. (IV, 160 S.) Berlin 1903, Prager.

17. Holzapfel, H. Die Anfänge der Montes Pietatis (1462 bis 1515). 8. (VIII, 140 S.) München 1903, Lentnersche Buchhandlung.

18. Willson, B. Ledger and Sword or the honourable Company of Merchands of England Trading to the East Indies (1599—1874). 2 vol. 8. (XX, 452; 437 p.) London 1903, Longmans, Green, and Co.

• 19. Huisman, M. La belgique commerciale sous l'empereur Charles VI. La compagnie d'Ostende. 8. (XII, 556 p.) Bruxelles 1902, H. Lamertin.

20. Kanter, H. Die Entwickelung des Handels mit gebrauchsfertigen Waren von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis 1866 zu Frankfurt a. M. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen 5. Bd. 3. Heft.) 8. (V, 143 S.) Tübingen und Leipzig 1902, Mohr.

21. Moriz-Eichborn, K. Das Soll und Haben von Eichborn & Co. in 175 Jahren. Ein schlesischer Beitrag zur vaterländischen Wirtschaftsgeschichte. 4. (XVIII, 351 S., 31 Abbildungen.) Breslau 1903, Korn.

22. Brentano, L. Ethik und Volkswirtschaft in der Geschichte. 8. (38 S.) München 1902, Reinhardt.

23. Révai, S. Grundbedingungen der gesellschaftlichen Wohlfahrt. 8. (XXXI, 692 S.) Leipzig 1902, Duncker & Humblot.

24. Rothschild, L. Taschenbuch für Kaufleute. Herausgeg. von A. Schmidt. 44. neu bearb. Aufl. 8. (X, 690, 410 S.) Leipzig 1902, C. A. Gloeckner.

25. Sombart, W. Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. (Das 19. Jahrhundert in Deutschlands Entwickelung. Herausgeg. von P. Schlenther. 7. Bd.) 8. (XVIII, 647 S.) Berlin 1903, Bondi.

26. Durkheim, E. De la division du travail social. 2e éd. 8. (XLIV, 416 p.) Paris 1902, F. Alcan.

27. Levasseur, E. Histoire des classes ouvrières et de l'industrie en France de 1789 à 1870. 2e éd. T. 1. 8. (XIX, 749 p.) Paris 1903, Rousseau.

28. Voigt, L. und Doerr, A. Handelsbetriebslehre. 1. Teil: Kleinhandel und Großhandel. 8. (VII, 148 S.) Leipzig und Berlin 1903, Teubner.

29. Schiebe und Obermann. Die kaufmännische Korrespondenz, theoretisch und praktisch dargestellt. Neu bearb. von A. Adler. 15. Aufl. 8. (XXXII, 639 S.) Leipzig 1903, Gebhardt.
30. Daele, W. van den. Die moderne Buchhaltung. Mit besonderer Berücksichtigung der Gruppenbuchhaltung. 8. (148 S., 10 Beil.) Stuttgart 1904, Muth.
31. Prinzhorn, K. Über die finanzielle Führung kaufmännischer Geschäfte und Unternehmungen. 8. (83 S.) Berlin 1902, Spamer.
32. Porges, K. Die Kontrolle bei der Manipulation und Buchführung in Banken, Kreditinstituten, Sparkassen u. s. w. Praktische Anleitung zur Hintanhaltung und raschen Ermittelung von Defraudationen. 8. (VI, 104 S.) Wien 1903, Weiß.
33. Hagens, W. Organisation und Wirksamkeit der öffentlichen Bücherrevisoren und Rechnungsführer (Chartered Accountants) in England. (Monatsschrift für Handelsrecht 11. Jahrg. S. 153 ff.)
34. Maatz, R. Die kaufmännische Bilanz und das steuerbare Einkommen. 3. Aufl. 8. (276 S.) Berlin 1902, Heymann.
35. Gensel, J. Der deutsche Handelstag in seiner Entwickelung und Tätigkeit 1861—1901. 8. (VIII, 184 S.) Berlin 1902, Heymann.
36. Westphal, M. Die deutsch-spanischen Handelsbeziehungen. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgeg. von G. Schmoller. 21. Bd. 5. Heft.) 8. (88 S.) Leipzig 1903, Duncker & Humblot.
37. Root, J. W. The trade relations of the British Empire. 8. (XVI, 431 p.) Liverpool 1903, J. W. Root.
38. Calwer, R. Das Wirtschaftsjahr 1902. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. 1. Teil: Handel und Wandel in Deutschland. 2. Teil: Jahrbuch der Weltwirtschaft. 8. (IX, 336; IX, 352 S.) Jena 1903, G. Fischer.
39. Sombart, W. Der moderne Kapitalismus. 2 Bde. 8. (XXXIV, 669; VIII, 646 S.) Leipzig 1902, Duncker & Humblot.
40. Below, G. von. Die Entstehung des modernen Kapitalismus. (Historische Zeitschrift 91. Bd. S. 432 ff.)
41. Carnegie, A. Kaufmanns Herrschgewalt (Empire of Business). Übersetzung von E. E. Lehmann. 8. (320 S.) Berlin 1903, Schwetschke & Sohn.
42. Rohrbach, P. Deutschland unter den Weltvölkern. 8. (VII, 200 S.) Berlin-Schöneberg 1903, Buchverlag der „Hilfe".
43. Johannes, W. Deutschland als Agrarstaat und Industriestaat. Eine volkswirtschaftliche Studie. 8. (71 S.) Köln a. Rh. 1902, Neubner.

44. Sartorius von Waltershausen, A. Beiträge zur Beurteilung einer wirtschaftlichen Föderation von Mitteleuropa. (Zeitschrift für Sozialwissenschaft 5. Jahrg. S. 557 ff.)
45. Engel, M. von. Österreich-Ungarn im Welthandel. 8. (VIII, 202 S., 3 Tab.) Wien 1902, Manz.
46. Martineau, A. Le commerce français dans le Levant. 8 (557 p.) Paris 1902, Guillaumin & Cie.
47. Morawitz, C. Die Türkei im Spiegel ihrer Finanzen. Nach dem französischen Original „Les finances de la Turquie" übersetzt von G. Schweitzer. 8. (XV, 510 S.) Berlin 1903, Heymann.
48. Du Velay, A. Essai sur l'histoire financière de la Turquie depuis le règne du Sultan Mahmoud II jusqu'à nos jours. 8. (722 p.) Paris 1903, Rousseau.
49. Viallate, A. Les États-Unis et la réciprocité commerciale. (Journal des Économistes 5e sér. t. 49 p. 47 suiv.)
50. Calwer, R. Die Meistbegünstigung der Vereinigten Staaten von Nordamerika. 8. (154 S.) Berlin-Bern 1902, J. Edelheim.
51. May, R. E. Das Grundgesetz der Wirtschaftskrisen und ihr Vorbeugungsmittel im Zeitalter des Monopols. 8. (146 S., 6 Tab.) Berlin 1902, F. Dümmler.
52. Oldenberg, K. Zur Theorie der volkswirtschaftlichen Krisen. (Jahrbuch für Gesetzgebung 27. Jahrg. 3. Heft S. 49 ff.)
53. Sayous, A. E. La crise allemande de 1900 à 1902. Le chabron, le fer et l'acier. 8. (XV, 377 p.) Paris 1903, Larose.
54. Grunzel, J. Über Kartelle. 8. (VIII, 330 S.) Leipzig 1902, Duncker & Humblot.
55. Menzel, A. Die Kartelle und die Rechtsordnung. 2. Aufl. 8. (79 S.) Leipzig 1902, Duncker & Humblot.
56. Huber, F. C. Die Kartelle. Ihre Bedeutung für die Sozial- Zoll- und Wirtschaftspolitik. 8. (163 S.) Stuttgart und Leipzig 1903, Deutsche Verlagsanstalt.
57. Liefmann, R. Schutzzoll und Kartelle. 8. (IV, 74 S.) Jena 1903, Fischer.
58. Hirsch, K. Die rechtliche Behandlung der Kartelle. 8. (38 S.) Jena 1903, Fischer.
59. Leener, G. de. Les syndicats industriels en Belgique. 8. (XXVIII, 335 p.) Bruxelles et Leipzig 1903, Misch & Thron.
60. Raffalovich, A. Trusts, cartels et syndicats. 8. (208 p.) Paris 1903, Guillaumin et Cie.

61. Humes, A. L. The Power of Congress over Combinations affecting Interstate Commerce. (Harvard Law Review vol. 17 p. 73 sqq.)
62. Wyman, B. The Law of the Public Callings as a Solution of the Trust Problem. (Harvard Law Review vol. 17 p. 156 sqq.)
63. Gewerbearchiv für das Deutsche Reich. Sammlung der zur Reichsgewerbeordnung ergehenden Abänderungsgesetze und Ausführungsbestimmungen, der gerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen u. s. w. Herausgeg. von K. v. Rohrscheidt. 1.—2. Bd. 8. Berlin 1902—1903, F. Vahlen.
64. Rüffer, F. Das gewerbliche Recht des Allgem. Landrechts für die preuß. Staaten vom 1. Juni 1794 und die preuß. gewerbliche Gesetzgebung von 1810 und 1811. 8. (XXIII, 327 S.) Tübingen 1903, Laupp.
65. Adler, M. Die Anfänge der merkantilistischen Gewerbepolitik in Österreich. (Wiener staatswissenschaftl. Studien 4. Bd. 3. Heft.) 8. (IX, 121 S.) Wien und Leipzig 1903, Deuticke.
66. Macrosty, H. W. Die englische Fabrikgesetzgebung in den Jahren 1878—1901. (Archiv für soziale Gesetzgebung 17. Bd. S. 670 ff.)
67. Hutchins, B. L. and Harrison, A. A history of factory legislation. 8. (XVIII, 372 p.) Westminster 1903, King and Son.
68. Balfour, A. J. Economic Notes on Insular Free Trade. 5th impress. 8. (32 p.) New York and Bombay 1903, Longmans, Green, and Co.
69. Grambow, L. Die deutsche Freihandelspartei zur Zeit ihrer Blüte. (Samml. nationalökon. und statist. Abhandl. des staatswissenschaftl. Seminars zu Halle. 38. Bd.) 8. (X, 382 S.) Jena 1903, Fischer.
70. Pohle, L. Deutschland am Scheidewege. Betrachtungen über die gegenwärtige volkswirtschaftliche Verfassung und die zukünftige Handelspolitik Deutschlands. 8. (XII, 242 S.) Leipzig 1902, Teubner.
71. Osel, H. Die Handelsverträge in ihrem Zusammenhang mit dem Zolltarif und Zollverkehr. 8. (97 S.) München 1903, Lindauersche Buchhandlung.
72. Borgius, W. Der Handelsvertragsverein. Ein Rückblick auf die ersten drei Jahre seiner Tätigkeit. 8. (130 S.) Berlin 1903, F. Siemenroth.
73. Jahrbuch des Handelsvertragsvereins, 1902. Herausgeg. von W. Borgius. 8. (XII, 405 S.) Berlin 1903, Siemenroth.

74. Dietzel, H. Das Produzenteninteresse der Arbeiter und die Handelsfreiheit. 8. (VIII, 118 S.) Jena 1903, Fischer.
75. Schippel, M. Grundzüge der Handelspolitik. Zur Orientierung in den wirtschaftlichen Kämpfen. 8. (352 S.) Berlin 1902, J. Edelheim.
76. Jonas, St. Handelspolitische Interessen der deutschen Ostseestädte 1890—1900. (Münchener volkswirtsch. Studien 53. Stück.) 8. (VI, 92 S.) Stuttgart 1902, Cotta.
77. Grünberg, K. Die handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zu den Ländern an der unteren Donau. 8. (VII, 313 S.) Leipzig 1902, Duncker & Humblot.
78. Fontana-Russo, L. I trattati di commercio e l'economia nazionale. Con prefazione di L. Luzzatti. 8. (XXIX, 279 p.) Roma 1902, Società edit. Dante Allighieri.
79. Stanwood, E. American Tariff Controversies in the 19th Century. 2 vol. 8. (XIII, 410; XIV, 417 p.) Boston and New York 1903, Houghton, Mifflin and Co.
80. Petritsch, L. Die Theorie von der sogenannten günstigen und ungünstigen Handelsbilanz. 8. (203 S.) Graz 1902, Leuschner & Lubensky.
81. Heckel, M. von. Das Problem der Warenhäuser und der Warenhaussteuer. 8. (46 S.) Dresden 1902, v. Zahn & Jaensch.
82. Steindamm, J. Die Besteuerung der Warenhäuser. (Rechts- und staatswissensch. Studien, Heft 21.) 8. (VIII, 155 S.) Berlin 1903, E. Ebering.
83. Decken, L. von der. Das Recht der Wanderlager und seine geschichtliche Entwickelung. (Jahrbücher des Sächs. Oberverwaltungsgerichts 3. Bd. S. 1 ff.)
84. Boenigk, O. von. Das Verbot der Unterbietung im Detailhandel (Schleuderverkauf). (Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht. 8. Jahrg. S. 199 ff.)
85. Bezançon, H. La protection légale des employés de commerce. 8. (284 p.) Paris 1903, Rousseau.
86. Sutro, E. Die kaufmännische Krediterkundigung. (Staats- und sozialwissensch. Forschungen. Bd. 21 Heft 2.) 8. (X, 89 S.) Leipzig 1902, Duncker & Humblot.
87. Friedlaender, E. Der strafrechtliche Schutz des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses. (Abhandl. des kriminalist. Seminars an der Universität Berlin. 2. Bd. 3. Heft.)
88. Stefan, E. Ein Viertel-Jahrhundert Versicherungswesen im Deutschen Reich. Eine Darstellung der Entwickelung des Versicherungsgeschäftes sämtlicher Branchen von 1875—1900. Mit 28 farb. Diagrammtaf. 8. (10 S.) Leipzig u. Wien 1903, Freitag & Berndt.

89. Mumm, E. Kaufmännische Schiedsgerichte. (Archiv für bürgerliches Recht 20. Bd. S. 305 ff.)
90. Schmitz, O. Die Bewegung der Warenpreise in Deutschland von 1851 bis 1902 nebst zwei Ergänzungen. Mit 2 Karten und 43 Tafeln. 8. (443 S.) Berlin 1903, Siemenroth.
91. Stieda, W. Über die Quellen der Handelsstatistik im Mittelalter. 4. (58 S.) Berlin 1903, Kgl. Akademie der Wissenschaften.
92. Müller, G. Die chemische Industrie in der deutschen Zoll- und Handelsgesetzgebung des 19. Jahrhunderts. Lex.-8. (XI, 437 S.) Berlin 1902, Gaertner.
93. Aulnis de Bourouill, J. d'. Die Zuckerfrage in den Parlamenten Europas. (Jahrbücher für Nationalökonomie 3. Folge 25. Bd. S. 323 ff.)
94. Strauss, L. La question des sucres. (Revue internationale du commerce 4e année p. 71 suiv.)
95. Bücher, K. Der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft. Denkschrift, im Auftrage des Akademischen Schutzvereins verfaßt. 2. Aufl. 8. (VII, 314 S.) Leipzig 1903, Teubner.
96. Fischer, G. Grundzüge der Organisation des deutschen Buchhandels. (Sammlung nationalökon. Abhandl. des staatswissensch. Seminars zu Halle a. d. S. 41. Bd.) 8. (X, 234 S.) Jena 1903, Fischer.
97. Schneider, R. Der Petroleumhandel. (Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft. Ergänzungsheft 3.) 8. (95 S.) Tübingen 1902, Laupp.
98. Brackel, O. von und Leis, J. Der dreißigjährige Petroleumkrieg. Eine handelswissenschaftliche Studie. 8. (XVI, 464 S., 1 Karte.) Berlin 1903, Guttentag.
99. Thieß, K. Organisation und Verbandsbildung in der Handelsschiffahrt. Vortrag. (Meereskunde in gemeinverständl. Vorträgen und Aufsätzen. 1. Bd. 1. Heft.) 8. (48 S.) Berlin 1903, Mittler & Sohn.
100. Dick, C. und Kretschmer, O. Handbuch der Seemannschaft. 3. neubearbeitete Aufl. 2 Teile. 8. (VIII, 424; VIII, 576 S. und 11 Tafeln.) Berlin 1902, Mittler & Sohn.
101. Walton, Th. Kennt Ihr Euer Schiff? Eine einfache Auseinandersetzung über Stabilität, Trim, Konstruktion u. s. w. der Schiffe ... Übersetzung nach der 6. Aufl. des englischen Originals von C. Fesenfeld. 8. (XII, 361 S.) Oldenburg 1903, Stalling.
102. Goedel, G. Etymologisches Wörterbuch der deutschen Seemannssprache. 8. (520 S.) Kiel und Leipzig 1902, Lipsius & Tischer.

103. Perlitz, F. Das deutsche Lotsenwesen. Ein Handbuch für Schiffsführer und Reeder. 8. (167 S.) Bremerhaven 1903, v. Vangerow.

104. Greve, W. Seeschiffahrts-Subventionen der Gegenwart. 8. (123 S.) Hamburg 1903, Friederichsen & Co.

105. Chlumecký, L. von. Die österreichische Handelsmarine und ihre Ansprüche auf staatliche Unterstützung. 8. (66 S.) Wien 1902, C. Gerolds Sohn.

106. Melchior, R. Der amerikanische Schiffahrtstrust. (Jahrbuch für Gesetzgebung 27. Jahrg. S. 283 ff.)

107. Marvin, W. L. The american merchant marine. Its history and romance from 1620 to 1902. 8. (XVI, 444 p.) London 1902, Sampson Low, Marston & Co.

108. Schwarz, T. und Halle, E. von. Die Schiffsbauindustrie in Deutschland und im Auslande. 2 Teile. Lex.-8. (XIII, 295; VIII, 309 S. Mit Tabellen, 5 Schiffstafeln und 17 Werftplänen.) Berlin 1902, Mittler & Sohn.

109. Wiedenfeld, K. Die nordwesteuropäischen Welthäfen London — Liverpool — Hamburg u. s. w. in ihrer Verkehrs- und Handelsbedeutung. (Veröffentlichungen des Instituts für Meereskunde ... Heft 3.) 8. (XI, 376 S., 3 Taf.) Berlin 1903, Mittler & Sohn.

110. Quinette de Rochemont et Vétillart, H. Les ports maritimes de l'Amérique du Nord sur l'Atlantique. T. 2: Régime administratif des voies navigables et des ports aux États-Unis. T. 3: Les ports des États-Unis. 8. (589, 607 p.) Paris 1902—1904, Dunod.

111. Labrés, R. von. Politik und Seekrieg. 8. (XVI, 363 S.) Berlin 1903, Mittler & Sohn.

112. Cauer, W. Betrieb und Verkehr der preußischen Staatsbahnen. 2. Teil: Personen- und Güterverkehr. 8. (XXXVI, 848 S., 3 Taf.) Berlin 1903, Springer.

113. Wiedenfeld, K. Die Einheitsbewegung unter den Eisenbahnen der Vereinigten Staaten von Amerika. (Archiv für Eisenbahnwesen 1903 S. 1199 ff.)

114. Jung, J. Der Weltpostverein und sein Einfluß auf den Weltverkehr und die Weltwirtschaft. Vortrag. 8. (44 S., 5 Taf.) Straßburg 1903, Heitz.

115. Meyer, A. Die deutsche Post im Weltpostverein und im Wechselverkehr. Erläuterungen zum Weltposthandbuch und zum Handbuch für den Wechselverkehr. Nach dem Stande vom 15. Juni 1901. 8. (VIII, 337 S.) Berlin 1902, Springer.

116. Leroy-Beaulieu, P. De la colonisation chez les peuples modernes. 5e éd. 2 t. 8. (XXV, 538; 725 p.) Paris 1902, Guillaumin et Cie.

117. Busching, P. Die Entwickelung der handelspolitischen Beziehungen zwischen England und seinen Kolonien bis zum Jahre 1860. (Münchener volkswirtschaftl. Studien. 48. Stück.) 8. (VIII, 244 S.) Stuttgart 1902, Cotta.

118. Zimmermann, A. Die Kolonialpolitik der Niederländer. 8. (XIV, 304 S., 1 Karte.) Berlin 1903, Mittler & Sohn.

119. Bibliothèque coloniale internationale. Institut colonial international. Compte rendu de la session tenue à Londres les 26, 28 et 29 mai 1903. 8. (608 p.) Bruxelles 1903, Institut coloniale internationale.

120. Das überseeische Deutschland. Die deutschen Kolonien in Wort und Bild. Nach dem neuesten Stande der Kenntnis bearb. von Hutter, R. Büttner, Dove u. a. 8. (VIII, 679 S.) Stuttgart 1903, Union Deutsche Verlagsgesellschaft.

121. Gareis, K. Deutsches Kolonialrecht. Eine orientierende Schilderung der außereuropäischen Erwerbungen des Deutschen Reiches und Darstellung ihrer Rechtsordnung. 2. völlig umgearb. Aufl. 8. (X, 238 S., 1 Karte.) Gießen 1902, E. Roth.

122. Lobstein, R. Essai sur la législation coloniale de l'Allemagne. 8. (190 p.) Paris 1902, Chevalier-Marescq & Cie.

---

123. Obst, G. Geld-, Bank- und Börsenwesen. Ein Handbuch. 2. Aufl. 8. (XII, 217 S.) Leipzig 1903, Poeschel.

124. Beigel, R. Handbuch des Bank- und Börsenwesens. 2. Aufl. 8. (VIII, 414 S.) Leipzig 1903, Voigt.

125. Hucke, J. Das Geldproblem und die soziale Frage. 5. Aufl. 8. (XV, 486 S.) Berlin 1903, Mitscher & Röstell.

126. Jutzi, W. Deutsches Geld und deutsche Währung. 8. (VIII, 232 S.) Leipzig 1902, Duncker & Humblot.

127. Arnauné, A. La monnaie, le crédit et le change. 2e éd. 8. (VIII, 431 p.) Paris 1902, Alcan.

128. Helfferich, K. Geld und Banken. 1. Teil. (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, herausgeg. von M. v. Heckel. 1. Abt. 8. Bd.) 8. (X, 590 S.) Leipzig 1903, Hirschfeld.

129. Spitzmüller, A. Die österreichisch-ungarische Währungsreform. (Zeitschrift für Volkswirtschaft 11. Bd. S. 337 ff.)

130. Plenge, J. Gründung und Geschichte des Crédit mobilier. Habilitationsschrift. 8. (VII, 156 S.) Tübingen 1903, Laupp.

131. Weber, A. Depositenbanken und Spekulationsbanken. Ein Vergleich deutschen und englischen Bankwesens. 8. (XV, 303 S.) Leipzig 1902, Duncker & Humblot.
132. Hecht, F. Die Mannheimer Banken 1870 bis 1900. Beiträge zur praktischen Bankpolitik. (Staats- und sozialwiss. Forschungen 20. Bd. 6. Heft.) 8. (153 S.) Leipzig 1902, Duncker & Humblot.
133. Lindenberg, O. Fünfzig Jahre Geschichte einer Spekulationsbank. Ein Beitrag zur Kritik des deutschen Bankwesens. 8. (246 S.) Berlin 1903, Hayns Erben.
134. Limburg, H. Die königl. Bank zu Nürnberg in ihrer Entwickelung 1780 bis 1900. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien herausgeg. von G. Schanz. 18.) 8. (X, 183 S.) Leipzig 1903, Deichert.
135. Die Diskontogesellschaft 1851 bis 1901. Denkschrift zum fünfzigjährigen Jubiläum. 4. (277 S., 9 Tafeln.) Berlin 1901, Guttentag.
136. Hartmann, P. von. Wandelungen in der Bedeutung der Reichsbank. (Preußische Jahrbücher 109. Bd. S. 231 ff.)
137. Warschauer, O. Physiologie der deutschen Banken. (Bibliothek für Politik und Volkswirtschaft. 5. Heft.) 8. (112 S.) Berlin 1903, Baensch.
138. Buchwald, B. Die Technik des Bankbetriebes. Ein Hand- und Lehrbuch des praktischen Bank- und Börsenwesens. 8. (VIII, 351 S.) Berlin 1904, Springer.
139. Leitner, F. Das Bankgeschäft und seine Technik. 8. (VIII, 324 S.) Frankfurt a. M. 1903, Sauerländer.
140. Mohr, J. Der Kontokorrentverkehr. 8. (124 S.) Berlin 1902, Heine.
141. Verhandlungen des ersten allgemeinen deutschen Bankiertages zu Frankfurt a. M. am 19. und 20. September 1902 (auf Grund der stenographischen Niederschrift). 4. (IV, 150 S.) Berlin, Frankfurt a. M. 1902, Verlag des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes.
142. Vigne, M. La banque à Lyon du 16e au 18e siècle. 8. (246 p.) Paris 1903, Guillaumin.
143. Eberstadt, R. Depositenbanken und Scheckverkehr in England. (Jahrbuch für Gesetzgebung 27. Jahrg. S. 245 ff.)
144. Warren, H. The story of the Bank of England. 8. (251 p.) London 1903, Jordan & Sons.
145. Watson, A. R. The Law of the Clearing House. 8. (XIII, 107 p.) New York 1902, The Banks Law Publishing Co.
146. Obst, G. Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika. 8. (VIII, 104 S.) Leipzig 1903, C. E. Poeschel.

147. Encyclopaedia of accounting. Edited by G. Lisle. Vol. 1 to 3. 8. Edinburgh and London 1903, W. Green & Sons.

148. Morse, J. T. A treatise on the laws of banks and banking. 4th ed. by F. Parsons. 2 vol. 8. (CV, p. 1—744; 745 to 1490.) Boston 1903, Little, Brown and Co.

149. Rosendorff, R. Bankbrüche und Bankkontrollen. (Annalen des Deutschen Reichs 1902 S. 182 ff.)

150. Schulze, A. Die Bankkatastrophen in Sachsen im Jahre 1901. (Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, Erg.-Heft 9.) 8. (136 S., 1 Tab.) Tübingen 1903, Laupp.

151. Biermer. Die neueste Bankkrisis und das deutsche Aktienrecht. 8. (IV, 39 S.) Gießen 1902, Ricker.

152. Wagon, G. Die finanzielle Entwickelung deutscher Aktiengesellschaften von 1870 bis 1900 und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Jahre 1900. (Sammlung nationalökon. und statist. Abhandl. des staatswissensch. Seminars zu Halle a. d. S. 39. Bd.) 8. (X, 212 S.) Jena 1903, Fischer.

153. Bauer, P. Die Aktienunternehmungen in Baden. Ein Beitrag zur Kenntnis der großindustriellen und Verkehrsentwickelung des Landes. 8. (VIII, 372 S.) Karlsruhe 1903, Macklot.

154. Saling's Börsen-Papiere. 1. (allgemeiner) Teil. 9. Aufl. Die Börse und die Börsengeschäfte von A. Schütze. 8. (XII, 572 S.) Leipzig 1903, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G.

154a. — 2. (finanzieller) Teil. 27. Aufl. Saling's Börsen-Jahrbuch für 1903/1904. Bearbeitet von E. Heinemann, B. Langheld, T. Stegemann. 8. (XXIX, 2146 S.) Das. 1903.

154b. — 3. (finanzieller) Teil. 4. Aufl. Saling's Börsen-Jahrbuch für 1903/1904. Bearbeitet von O. Hartberg. 8. (XXIII, 1210 S.) Das. 1903.

155. Handbuch der deutschen Aktien-Gesellschaften. Jahrbuch der deutschen Börsen. Ausgabe 1902/1903. 2 Bde. Nebst Anhang. Ein Hand- und Nachschlagebuch für Bankiers, Industrielle u. s. w. 7. Aufl. 8. (CXIX, 1947; XIII, 435; CXVI, 1283; V, 71 S.) Leipzig 1903, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G.

156. Jahrbuch der Berliner Börse 1903/1904. Begründet von J. Neumann. 25. Aufl. 8. (XXXII, 1383 S.) Leipzig 1903, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G.

157. Swoboda, O. Die kaufmännische Arbitrage. Eine Sammlung von Notizen und Usanzen sämtlicher Börsenplätze der Welt. Elfte Auflage bearbeitet von A. Sandheim. 8. (VIII, 712 S.) Berlin 1902, Haude & Spener.

158. Weill, N. E. Die Solidarität der Geldmärkte. Eine Studie über die Verschiedenheit der gleichzeitigen Diskontsätze verschiedener

Länder. 8. (X, 115 S.) Frankfurt a. M. 1903, Sauerländer.

159. Krupke. Konversationslexikon der Börse und des Handels. Führer für Kapitalisten. Praktisches Börsentaschenbuch für 1903. 4. Aufl. 8. (213, 48 S.) Berlin 1903, Verlag der „Börsenhandels-Zeitung".

160. Lambert, E. Dictionnaire pratique de législation et de jurisprudence sur les opérations de bourse. 8. (425 p.) Paris 1902, V. Giard & E. Brière.

161. Wermert, G. Über den volkswirtschaftlichen und rechtlichen Begriff der Börse. (Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft 58. Jahrg. S. 193 ff.)

162. — Börse, Börsengesetz und Börsengeschäfte. Studien zur Beleuchtung gesetzgeberischer Einwirkung auf volkswirtschaftl. Gebilde. 8. (V, 391 S.) Leipzig 1904, Duncker & Humblot.

163. Schweyer, F. Der Börsenverkehr und seine gesetzliche Regelung. (Annalen des Deutschen Reichs 1902 S. 81 ff.)

164. Wittner, M. Die Börsenorganisationen und Börsengesetze der außerdeutschen Länder. (Bank-Archiv 1. Jahrg. S. 115 ff.)

165. Meyer, A. Die deutschen Börsensteuern 1881 bis 1900. Ihre Geschichte und ihr Einfluß auf das Bankgeschäft. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. 52. Stück.) 8. (XII, 74 S.) Stuttgart 1902, Cotta.

166. Spangenthal, S. Die Geschichte der Berliner Börse. 8. (151 S.) Berlin 1903, Spangenthal.

167. Anschütz, G. Staatsaufsicht und Börsenverwaltung. Mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse der Berliner Börse. (Verwaltungsarchiv 11. Bd. S. 519 ff.)

168. Knipper, C. Der Berliner Effektenhandel unter dem Einflusse des Reichs-Börsengesetzes vom 22. Juni 1896. (Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen, herausgeg. von G. Schmoller. 20. Bd. 1. Heft.) 8. (102 S.) Leipzig 1902, Duncker & Humblot.

169. Ebering, A. Die Magdeburger Zuckerbörse seit 1896. Entwickelung und Technik des Magdeburger Zuckerhandels sowie die Zuckerterminbörse und der Zuckerterminhandel unter dem Einfluß des Börsengesetzes. 8. (VI, 123 S.) Berlin 1902, E. Ebering.

170. Wiedenfeld, K. Wesen und Wert der Zentralproduktenbörse. (Jahrbuch für Gesetzgebung 27. Jahrg. S. 163 ff.)

171. Horovitz, A. Entstehung und Entwickelung des Getreideterminhandels in Österreich. (Jahrbücher für Nationalökonomie 3. F. 23. Bd. S. 433 ff.)

172. Horowitz, A. Die Effektivgeschäfte und börsenmäßigen Termingeschäfte an der Wiener Produktenbörse. (Jahrbuch für Gesetzgebung 27. Jahrgang 4. Heft S. 173 ff.)
173. Mayer, B. Die österreichische Börsennovelle. Gesetz vom 4. Januar 1903. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 54. Bd. S. 148 ff.)
174. Treibl, A. Die Wiener Produktenbörse. Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien. 8. (XIII, 416 S.) Wien 1903, Selbstverlag.
175. Landesberger, J. Die Reform der landwirtschaftlichen Börsen in Österreich. (Zeitschrift für Volkswirtschaft 11. Bd. S. 26 ff.)
176. Robert-Milles, S. Die Pariser Börse, ihre Usanzen und Operationen. Ein Handbuch. 8. (201 S.) Leipzig 1903, Spamer.
177. Haydon, T. E. The London Stock Exchange. (The Law Magazine and Review vol. 27 p. 36 sqq.)
178. Chiswell, F. Key to the Rules of the Stock Exchange. 8. (183 p.) London 1902, E. Wilson.
179. Raffalovich, A. Le Stock-Exchange de New York. (Journal du droit international privé 30e année p. 961 suiv.)

II. Internationales Recht.

180. Les Fondateurs du droit international: F. de Vitoria, A. Gentilis, F. Suarez ..... par J. Barthélemy, H. Nézard, L. Rolland ..... Avec une introduction de A. Pillet. 8. (XXXI, 691 p.) Paris 1904, V. Giard & E. Brière.
181. Pierantoni, A. Storia degli studi del diritto internazionale in Italia. 2a ediz. 8. (XIV, 1016 p.) Firenze 1902, frat. Cammelli.
182. Liszt, F. von. Das Völkerrecht. Systematisch dargestellt. 2. Aufl. 8. (XIII, 412 S.) Berlin 1902, O. Haering.
183. Zorn, A. Grundzüge des Völkerrechts. 2. Aufl. 8. (IX, 315 S.) Leipzig 1903, J. J. Weber.
184. Taylor, H. A Treatise on International Public Law. 8. (LXXVI, 912 p.) London 1902. Sweet & Maxwell.
185. Olivi, L. Manuale di diritto internazionale pubblico e privato. 12. (VIII, 935 p.) Milano 1902, Società editrice librarie.
186. Olivart, de. Tratado de derecho internacional público. 4a ed. T. 1—3. 8. (XL, 462; VII, 559; VII, 306 p.) Madrid 1903, V. Suárez.

187. The International Law Association. Report of the 20th Conference held at Glasgow, August 20th to 23rd, 1901. 8. (XXXII, 423 p.) London 1901, Clowes and Sons.
188. La justice internationale. Revue mensuelle des travaux et décisions de la cour permanente d'arbitrage et des questions de droit international, Directeur: G. Hubbard. 1re année. Paris 1903, Librairie de la raison.
189. Bittner, L. Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge. Von 1526 bis 1763. (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs.) 8. (XXI, 228 S.) Wien 1903, Holzhausen.
190. Recueil des traités et conventions conclus par L'Autriche-Hongrie avec les puissances étrangères par A. de Plason de la Woestyne. Nouvelle suite. T. 15. 8. (584 p.) Vienne 1903, Fromme.
191. Reinach, L. de. Recueil des traités conclus par la France en Extrême-Orient (1684 à 1902). 8. (442 p.) Paris 1902, Leroux.
192. Noradounghian, G. Recueil d'actes internationaux de l'Empire Ottoman. T. 4. 1878 à 1902. 8. (XXX, 658 p.) Paris 1903, Cotillon.
193. Treaties between the Empire of China and foreign powers ... The peace protocol of 1901, and the commercial treaty of 1902. 4th ed. 8. (VIII, XIV, 332 p.) Shanghai 1902, „North-China Herald" Office.
194. Aujay, A. Études sur le traité franco-suisse du 15 juin 1869. 8. (590 p.) Paris 1903, Pedone.
195. Butler, C. H. The Treaty-Making Power of the United States. 2 vol. 8. (CI, 585; XII, 786 p.) New York 1902, The Bank's Law Publishing Co.
196. La Fontaine, H. Histoire sommaire et chronologique des arbitrages internationaux. (Revue de droit internationale 34e année p. 349 suiv.)
197. — Pasicrisie internationale. Histoire documentaire des arbitrages internationaux. 4. (XVI, 670 p.) Berne 1902, Stämpfli & Cie.
198. Loening, E. Die Gerichtsbarkeit über fremde Staaten und Souveräne. (Festgabe der Jurist. Fakultät der Universität Halle-Wittenberg für H. Fitting zum 27. Oktober 1902 S. 169 bis 332.)
199. Zitelmann, E. Internationales Privatrecht. 2. Bd. 2. Stück. 8. (S. 305—608.) Leipzig 1903, Duncker & Humblot.

200. Meili, F. Das internationale Zivil- und Handelsrecht auf Grund der Theorie, Gesetzgebung und Praxis. 2 Bde. (XIX, 405; VIII, 391 S.) Zürich 1902, Orell Füßli.

201. Neumann, H. Prinzipielle Gesichtspunkte für das Verständnis der privatinternationalen Vorschriften des Einf.-Ges. zum B.GB. Eine Erwiderung auf Niemeyers Internationales Privatrecht. (Gruchots Beiträge 46. Jahrg. S. 67 ff.)

202. Rundstein, S. Die Regel „locus regit actum“ im internationalen Privatrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs. (Archiv für bürgerliches Recht 20. Bd. S. 192 ff.)

203. Pillet, A. Principes de droit international privé. 8. (XII, 586 p.) Paris 1903, Pedone.

204. Fiore, P. Diritto internazionale privato. 3^a ed. Leggi civili. Vol. 3 e 4. 8. (579; 668 p.) Torino 1901—1903, Unione tip.-editr.

205. Diena, G. Trattato di diritto commerziale internazionale ossia il diritto internazionale privato commerciale. 2 vol. 8. (VI, 614; 568 p.) Firenze 1900—1903, frat. Cammelli.

206. Breukelmann, J. B. Internationaal privaatrecht. (Themis 64e deel Bl. 252 volg.)

207. Renault, L. Les conventions de la Haye (1896 et 1902) sur le droit international privé. 8. (90 p.) Paris 1903. Larose.

208. Pelletier, M. et Vidal-Naquet, E. La convention d'union pour la protection de la propriété industrielle du 20 mars 1883 et les conférences de révision postérieures. 8. (VIII, 543 p.) Paris 1902, Larose.

209. Rolin, A. Étude sur la faillite en droit international privé et spécialement sur le traité franco-belge. (Revue de droit international 2e sér. T. 5 p. 492 suiv.)

210. Bonolis, G. Les assurances sur la vie en droit international privé. Ouvrage traduit et annoté par J. Valéry et J. Lefort. 8. (244 p.) Paris 1902, Fontemoing.

211. Ligeoix, M. La théorie de renvoi et la nature juridique des règles de droit international privé. (Journal du droit international privé 30e année p. 481 suiv.)

212. Lainé, A. Considérations sur l'exécution forcée des jugements étrangers en France. (Revue critique de législation 51e année p. 612 suiv., 52e année p. 86 suiv.)

213. La Loggia, E. La esecuzione delle sentenze straniere (in materia civile). 8. (522 p.) Torino 1902, frat. Bocca.

214. Caleb, R. Die Konsulargerichtsbarkeit in Bulgarien auf Grund der Kapitulationen mit der Türkei. Inaug.-Dissert. (Erlangen).

8. (109 S.) Straßburg i. Els. 1903, Buchdruckerei C. und J. Goeller.

215. König, B. W. von. Handbuch des deutschen Konsularwesens. 6. verb. Ausg. herausgeg. von B. von König. 8. (XIX, 760 S.) Berlin 1902, R. v. Decker.

216. Lisboa, H. C. R. Projet de loi générale pour la détermination de la nationalité. (Revue de droit international 2e sér. T. 5 p. 148 suiv.)

217. Bar, L. von. Eine internationale Rechtsstreitigkeit. (Iherings Jahrbücher für Dogmatik 2. F. 9. Bd. S. 161 ff.)

218. Hofmann, S. Die Stellung des deutschen Kaufmanns im Ausland, nach den deutschen Handels- und Konsularverträgen. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (83 S.) Nürnberg 1903, Druck von J. L. Stich.

219. Perels, F. Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. 2. Aufl. 8. (XVI, 358 S.) Berlin 1903, Mittler & Sohn.

220. Merignhac, A. Les lois et coutumes de la guerre sur terre d'après le droit international moderne et la codification de la conférence de la Haye de 1899. 8. (IX, 412 p.) Paris 1903, Chevalier-Marescq & Cie.

221. Rougier, A. Les guerres civiles et le droit des gens. 8. (XVI, 559 p.) Paris 1903, Larose.

222. Dollot, R. Les origines de la neutralité de la Belgique et le système de la barrière (1609 à 1830). 8. (XXV, 570 p.) Paris 1902, F. Alcan.

223. Piccioni, C. Essai sur la neutralité perpétuelle. 2e éd. 8. (180 p.) Paris 1902, A. Rousseau.

224. Alvarez, A. Des occupations de territoires contestés à propros de la question de limites entre le Chili et la République argentine. (Revue générale de droit internat. public 10e année p. 651 suiv.)

225. Snow, A. H. The administration of dependencies. 8. (VI, 619 p.) New York and London 1902, Putnam's Sons.

226. Das Seekriegsrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika. (Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht 11. Bd. S. 385 ff.)

227. Perels, F. Privateigentum auf See in Kriegszeiten. (Marine-Rundschau 14. Jahrg. S. 265 ff.)

228. Pincitore, A. Il contrabbando di guerra. 8. (223 p.) Palermo 1902, Reber.

229. Duboc, E. Le droit de visite de la guerre de course. 8. (XIII, 295 p.) Paris 1902, Berger-Levrault & Cie.

230. Rougier, A. Une nouvelle théorie sur l'effectivité du blocus maritime. (Revue générale de droit international public 10e année p. 603 suiv.)
231. Phillimore, G. G. British prize law. (The Law Magazine and Review vol. 28 p. 168 sqq.)
232. Viallate, A. Les États-Unis et le canal interocéanique. (Revue générale de droit international public 10e année p. 5 suiv.)
233. Abribat, J. M. Le detroit de Magellan au point de vue international. 8. (312 p.) Paris 1902, Chevalier-Marescq et Cie.
234. Mallarmé, A. Étude sur la condition juridique des chemins de fer privés sudafricains depuis l'annexion du Transvaal. (Revue générale de droit international public 10e année p. 282 suiv.)
235. Grünau, W. von. Die staats- und völkerrechtliche Stellung Ägyptens. 8. (XIII, 338 S.) Leipzig 1903, Duncker & Humblot.
236. Bonnevay. Organisation judiciaire de l'Égypte. 8. (245 p.) Lyon 1902, impr. Legerence et Cie.
237. Gaignerot, R. La question d'Égypte. 8. (356 p.) Albi 1901, A. Nouguiès.
238. Nys, E. Les droits de l'État indépendant du Congo: I. La liberté commerciale et la prohibition des monopoles et des privilèges en matière commerciale. II. L'État indépendant du Congo et le droit international. (Revue de droit international 2e sér. T. 5 p. 315 suiv.)

III. Kompendien rc. und Geschichte des Handelsrechts.

239. Heck, Ph. Weshalb besteht ein von dem bürgerlichen Rechte gesondertes Handelsprivatrecht? (Archiv für die zivilistische Praxis 92. Bd. S. 438 ff.)
240. Lehmann, K. Die Entwickelung des deutschen Handelsrechts. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 52. Bd. S. 1 ff.)
241. Arcangeli, A. La commenda a Venezia, specialmente nel secolo 14. (Rivista italiana vol. 33 p. 107 sgg.)
242. Bonolis, G. Due consigli inediti di Baldo degli Ubaldi. (Il diritto commerciale vol. 21 p. 641 sgg.)
243. Makower, H. Handelsgesetzbuch mit Kommentar. 1. Bd. Teil 2: Buch 3 (Handelsgeschäfte). Neu bearbeitet von F. Makower. 12. Aufl. 8. (VI, 1568 S.) Berlin 1904, Guttentag.
244. Düringer, A. und Hachenburg, M. Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (mit Ausschluß des Seerechts) auf der Grund-

lage des B.GB. erläutert. 3. Bd. 1.—2. Liefg. 8. (S. 1—208.) Mannheim 1903—1904, Bensheimer.

245. Staub, H. Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. Ausgabe für Österreich bearb. von O. Pisko. 8. Liefg. 1—17. Wien 1902—1904, Manz.

246. Frankenburger, H. Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich (mit Ausnahme des Seerechts) nebst dem Einführungsgesetze. Handausgabe mit Erläuterungen. 2. Aufl. 8. (X, 724 S.) München 1902, Schweitzer.

247. Cosack, K. Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. 8. (X, 780 S.) Stuttgart 1903, Enke.

248. Gareis, K. Das deutsche Handelsrecht. Ein kurzgefaßtes Lehrbuch. 7. Aufl. 8. (XXIV, 724 S.) Berlin 1903, Guttentag.

249. Lusensky, F. Handel und Gewerbe. 1. Der Handel. (Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und im Deutschen Reiche herausgegeben von Hue de Grais. XV. 1.) 8. (XIII, 482 S.) Berlin 1904, Springer.

250. Curti, A. Schweizerisches Handelsrecht. Nach Gesetzgebung und Gerichtspraxis dargestellt. 8. (427 S.) Zürich 1903, Orell Füßli.

251. Löw, T. Das ungarische Handelsgesetz. Textausgabe in deutscher Übersetzung mit Anmerkungen und Sachregister. 8. (VIII, 274 S.) Budapest 1902, Grill.

252. Codes annotés. Code de commerce annoté par E. Cohendy et A. Darras. T. 1: Art. 1 à 436. Gr.-8. (1191 p.) Paris 1903, Larose.

253. Lyon-Caen, C. et Renault, L. Traité de droit commercial. 3e éd. T. 4—8. 8. Paris 1902—1903, Pichon.

254. Camberlin, E. Manuel pratique des tribunaux de commerce. Edit. nouv. par P. Camberlin. 8. (960 p.) Paris 1903, Chevalier-Marescq & Cie.

255. Vivante, C. Trattato di diritto commerciale. 2a ediz. Vol. 1—2. 8. (XVI, 394; 558 p.) Torino 1902—1903, frat. Bocca.

256. Vidari, E. Corso di diritto commerciale. 5a ediz. Vol. 3 a 4. 8. (VIII, 794; VIII, 895 p.) Milano 1902—1903, Hoepli.

257. Marghieri, A. Manuale del diritto commerciale italiano. 2e ediz. 8. (VII, 781 p.) Napoli 1902, Marghieri.

258. Stevens, T. M. The elements of mercantile law. 4th ed. by H. Jacobs. 8. (XXXIX, 452, 32 p.) London 1903, Butterworth & Co.

259. Mathew, T. The Practice of the Commercial Court. 8. (XII, 108, 8 p.) London 1902, Butterworth & Co.

260. Chalmers, M. D. Codification of mercantile law. (The Law Quarterly Review vol. 19 p. 10 sqq.)
261. Brewster, L. D. A commercial code. (American Law Review vol. 37 p. 348 sqq.)
262. Lama, M. A. de la. Código di comercio y ley procesal de quiebras y suspensión de pagos Perú. Con notas. 1ª p. 8. (XLII, 745 p.) Lima 1902, Librería é imprenta Gil.
263. Hasselrot, B. Handelsbalken dithørande jemte førfattningar med førklarande anmärkningar utgifven. 5.—7. deel. 8. (S. 847—1525.) Stockholm 1900—1903, Norstedt & Söner.
264. Rehme, P. Das japanische Handelsrecht. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 51. Bd. S. 1 ff., 52. Bd. S. 444 ff.)
265. Grünewald, E. und Grünewald, O. Entscheidungen des Reichsgerichts und früheren Reichsoberhandelsgerichts für Industrie, Handel und Gewerbe in Rechtssätzen nach dem Stande des jetzt geltenden Rechts bearbeitet. 8. (XIV, 690, 78 S.) Berlin 1903, Bruer & Co.
266. Kaufmann, E. Handelsrechtliche Rechtsprechung 1900/1901 bis 1902. 1. bis 3. Bd. (1. Bd. in 2. Aufl.) 8. (VIII, 167; VIII, 242; VIII, 398 S.) Hannover 1902—1903, Helwing.
267. Adler, L. und Friedlaender, J. Sammlung von Entscheidungen zum Handelsgesetzbuche. 11. Bd. 8. (723 S.) Wien 1901, Manz.
268. Apt, M. Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin über Gebräuche im Handelsverkehr. 1. Folge. 8. (VIII, 124 S.) Berlin 1904, Heymann.
269. Aufseß, E. von und zu. Formulariensammlung für Kaufleute und Juristen. Anschauungsmittel für das Studium des Handelsrechts, Wechselrechts, Prozeß- und Konkursrechts. 8. (X, 142 S.) Leipzig 1902, Huberti.
270. Arthuys, M. Jurisprudence commerciale. Année 1902. (Revue critique de législation et de jurisprudence 52e année p. 257 suiv.)
271. Geller, L. Allgemeine Wechselordnung. Allgemeines Handelsgesetzbuch nebst einschlägigen Gesetzen. Mit Erläuterungen. 6. Aufl. 8. (IX, 737 S.) Wien 1902, Perles.

IV. Personenrecht. Handelsregister. Firma.

272. Dochnahl, J. Der Handlungsagent in seiner Regelstellung nach früherem und jetzigem Rechte. Inaug.-Dissert. 8. (X, 167 S.) Leipzig 1903, Buchdruckerei R. Noske.



273. Schulte-Wermingsen, R. Die rechtliche Stellung des Handlungsreisenden nach dem Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. Inaug.-Dissert. 8. (X, 154 S.) Leipzig 1902, Druck von R. Noske.

274. Plange, C. Der Minderkaufmann. Inaug.-Dissert. 8. (61 S.) Leipzig 1903, Buchdruckerei R. Noske.

275. Court, A. Der minderjährige Kaufmann nach dem neuen deutschen Reichsrecht. Inaug.-Dissert. 8. (VIII, 65 S.) Leipzig 1903, Buchdruckerei R. Noske.

276. Zweifel, A. Der eingetragene Nichtkaufmann nach dem neuen Handelsgesetzbuch. Inaug.-Dissert. 8. (VI, 42 S.) Leipzig 1903, Buchdruckerei R. Noske.

277. Ritter, C. Die Konkurrenzklausel im neuen Rechte. (Deutsche Juristen-Zeitung 7. Jahrg. S. 349 ff.)

278. Möller, M. Das Konkurrenzverbot nach dem Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 mit Ausschluß der sogenannten Konkurrenzklausel. Inaug.-Dissert. 8. (VIII, 62 S.) Leipzig 1903, Buchdruckerei R. Noske.

279. Reinshagen, O. Die Konkurrenzklausel der Handlungsgehilfen. 8. (48 S.) Leipzig 1903, Hirschfeld.

280. Renger, W. Die Beurteilung von Konkurrenzklauseln unterm Recht der §§ 74, 75 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897. Inaug.-Dissert. 8. (VIII, 64 S.) Leipzig 1903, Buchdruckerei R. Noske.

281. Hartmann, W. Das gesetzliche Konkurrenzverbot für Handlungsgehilfen nach altem und neuem Handelsgesetzbuch. Inaug.-Dissert. 8. (VII, 50 S.) Berlin 1903, Struppe & Winckler.

282. Vogel, J. Die Prokura nach deutschem, schweizerischem und französischem Recht. Inaug.-Dissert. 8. (VIII, 155 S.) Bern 1903, Buchdruckerei Stämpfli & Cie.

283. Borger, O. Der Inhalt der Vollmacht des Prokuristen. Inaug.-Dissert. 8. (VIII, 63 S.) Leipzig 1903, Buchdruckerei von R. Noske.

284. Kluth, H. Die Rechtsstellung der Mäkler unter Ausschluß der Ehemäkler auf der Grundlage des B.GB. und des neuen HGB. Inaug.-Dissert. 8. (102 S.) Leipzig 1903, Druck von W. Wigand.

285. Rezzara, J. Dei mediatori e del contratto di mediazione. 8. (263 p.) Torino 1903, frat. Bocca.

286. Hart, H. The law relating to auctioneers, house agents and valuers, and to commission. 2d ed. 8. (XXXIX, 552 p.) London 1903, Stevens and Sons.

287. Hoffmann, A. Die Handelsniederlassung. Inaug.-Dissert. 8. (VIII, 55 S.) Leipzig 1903, Druck von R. Noske.
288. Koch, R. Der Rechtsschutz der Firma. Inaug.-Dissert. 8. (IX, 55 S.) Leipzig 1903, Druck von R. Noske.
289. Coccius, W. Der Schutz der Firma nach heutigem deutschen Handelsrecht. Inaug.-Dissert. 8. (IX, 52 S.) Leipzig 1903, Buchdruckerei R. Noske.
290. Denzler, O. Die Stellung der Filiale im internen und internationalen Privatrechte. 8. (398 S.) Zürich 1902, Schultheß & Co.
291. Schreiber, M. Der Erwerb der Firma unter Lebenden. Inaug.-Dissert. 8. (VIII, 62 S.) Leipzig 1903, Buchdruckerei R. Noske.
292. Schaarschmidt, W. Die Geschäftsschulden bei Veräußerung des Handelsgeschäfts. Inaug.-Dissert. 8. (70 S.) Leipzig 1902, Buchdruckerei R. Noske.
293. Stegemann, H. Die Vererbung eines Handelsgeschäftes. (Rostocker rechtswissenschaftl. Studien I. 3.) 8. (134 S.) Leipzig 1903, Deichert.
294. Cabasino, P. La cessione dell' azienda commerciale. (Il Circolo giuridico vol. 34 p. 185 sgg.)
295. Diena, G. Sulla legge che determina il carattere civile o commerciale degli atti giuridici e la qualità di commerciante di chi li compie. (Rivista italiana vol. 35 p. 361 sgg.)
296. Zschimmer. Der Einfluß des gesetzlichen Güterstandes auf ein Handelsgewerbe der Ehefrau. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 52. Bd. S. 485 ff.)
297. Zelter. Fortdauer der Verpflichtung der Vollkaufleute, die frühere Gütergemeinschaftsausschließung in das Handelsregister einzutragen. (Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts 47. Jahrgang S. 355 ff.)
298. Fuld, L. Firmenzeichen und Reichshandelsregister. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 8. Jahrg. S. 165 ff.)
299. Schönberg, F. Wie unterscheiden sich die Wirkungen der Eintragung in das Handelsregister nach altem und neuem Handelsgesetzbuch? Inaug.-Dissert. (Leipzig). 8. (VIII, 59 S.) Berlin 1902, Druck von W. Pilz.
300. Thaller, E. Étude sur le registre du commerce en Allemagne et en Suisse. (Bulletin mensuel de la société de législation comparée 33e année p. 92 suiv.)

V. Gesellschaftsrecht.

301. Gierke, O. Das Wesen der menschlichen Verbände. Rede. 8. (38 S.) Leipzig 1902, Duncker & Humblot.
302. Silberschmidt. Kumpanie und Sendeve. Ein Beitrag zur Geschichte der Handelsgesellschaften in Deutschland. (Archiv für bürgerl. Recht 23. Bd. S. 1 ff.)
303. Molinari, C. La società in accomandita semplice. 8. (216 p.) Palermo 1902, A. Reber.
304. Arcangeli, A. La società in accomandita semplice. 8. (VIII, 288 p.) Torino 1903, frat. Bocca.
305. Rousseau, R. Des sociétés commerciales françaises et étrangères. 2 t. 8. (XLIII, 745; 390, 558 p.) Paris 1902, Rousseau.
306. Taylor, H. O. A treatise on the law of private corporations. 5th ed. 8. (XIII, 969 p.) New York 1902, the Banks Law Publishing Co.
307. Buckley, H. B. The Law and Practice under the Companies Acts, and the Life Assurance Companies Acts. 8th ed. by A. C. Clauson. 8. (LXIII, 974, LXXXIX p.) London 1902, Stevens and Haynes.
308. Lindley. A Treatise on the Law of Companies, considered as a Branch of the Law of Partnership. 6th ed. by W. B. Lindley. 2 vol. 8. (CCV, p. 1—816; p. 817—1906.) London 1902, Sweet and Maxwell.
309. Cook, W. A Treatise on the Law of Corporations having a Capital Stock. 5th ed. 3 vol. 8. (CCCCXVIII, p. 1—734; VI, p. 735—1866; IV, p. 1867—2970.) Chicago 1903, Callaghan and Co.
310. Simonson, P. F. The Law relating to the Reconstruction and Amalgamation of Joint Stock Companies. 8. (XIII, 174 p.) London 1902, E. Wilson.
311. Emden. The winding-up of companies and reconstruction. 6th edit. by H. Johnston. 8. (LXXVI, 645 p.) London 1902, W. Clowes and Sons.
312. Anfossi, E. Dello scioglimento delle società commerciali. (Archivio giuridico vol. 70 p. 201 sgg.)
313. Hébrard, F. Du sort des biens d'une association en cas de dissolution. 8. (204 p.) Paris 1902, Rousseau.
314. Manson, E. The Working of the Companies Act, 1900. (The Juridical Review vol. 15 p. 350 sgg.)
315. Destruels, E. Traité pratique de législation anglaise sur les sociétés anonymes „limited“ suivi d'une notice concernant

la bourse de Londres. 2e édit. 8. (III, 278 p.) Paris 1902, Chevalier-Marescq & Cie.

316. Mallieux, F. La société anonyme d'après le droit civil russe. 8. (183 p.) Paris 1902, Larose.

317. Eddy, A. J. The law of combinations embracing monopolies, trusts, and combinations of labor and capital. ... 2 vol. 8. (XXXVIII, p. 1—672; p. 673—1540) Chicago 1901, Callaghan and Co.

318. Palmer, F. B. Company Precedents for Use in Relation to Companies Subject to the Companies Acts, 1862 to 1900. Part. 1. 8th edit. assisted by C. Macnaghten and F. Evans. 8. (XCV, 1696 p.) London 1902, Stevens and Sons.

319. Manara, U. Delle società e delle associazioni commerciali. Parte generale. Vol. 1—2, Ser. 1. 8. (797; 489 p.) Torino 1902, Unione tip.-editrice.

320. Goirand, L. Die deutschen, österreichischen und ungarischen Aktiengesellschaften im französischen Recht. 8. (VI, 115 S.) Wien 1902, Manz.

321. Revue critique des sociétés et de droit commercial. Recueil mensuelle de doctrine, de jurisprudence et de législation publié par R. Barbier. 1re à 2e année. 1902—1903. 8. Paris, Rousseau.

322. Noyes, W. C. A treatise on the law of intercorporate relations. 8. (XLVIII, 703 p.) Boston 1902, Little, Brown and Co.

323. Schloßmann. Organ und Stellvertreter. (Jahrbücher für Dogmatik 44. Bd. S. 289 ff.)

324. Hafter, E. Die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände. 8. (XIV, 166 S.) Berlin 1903, Springer.

325. Molengraaff, W. L. P. A. Beschouwingen over de herziening van het vereenigingsrecht. (Rechtsgeleerd Magazijn 20. jaarg, bl. 191 volg.)

326. Knoke, P. Der Eintritt eines neuen Gesellschafters in die Gesellschaft nach dem B.GB. (Archiv für bürgerl. Recht 20. Bd. S. 170 ff.)

327. Weiland, H. Struktur und Rechtssphäre der Gesellschaftsschulden und gesellschaftsähnlichen Verbindlichkeiten im B.GB. Inaug.-Dissert. (Würzburg). 8. (V, 97 S.) Köln 1902, Buchdruckerei von Th. Quos.

328. Steinmann, O. Haftung der Kollektivgesellschafter für Gesellschaftsschulden nach schweizerischem Obligationenrecht. Inaug.-Dissert. (Bern). 8. (93 S.) Zürich 1901, Müller, Werder & Cie.

329. Gildemeister, A. Offene Handelsgesellschaft zwischen Ehegatten beim Vorliegen der allgemeinen Gütergemeinschaft. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 54. Bd. S. 99 ff.)

330. Schimm. Kann eine offene Handelsgesellschaft selbst Gesellschafter einer anderen offenen Handelsgesellschaft sein? (Juristische Blätter 31. Jahrg. S. 85 ff.)

331. Guérin, L. La société en nom collectif est-elle une personne morale? (Revue critique de législation 51e année p. 245 suiv.)

332. Lehmann, K. Das Recht der Aktiengesellschaften. 2. Bd. 8. (XX, 659 S.) Berlin 1904, Heymann.

333. Stenglein, M. Die Reform des Aktienrechts. (Gerichtssaal Bd. 60 S. 433 ff.)

334. Gemünd, W. und Knöbgen, F. Wie kann unser Aktienwesen gesunden? Mängel im deutschen Aktienrecht und Vorschläge zu ihrer Beseitigung. 8. (63 S.) Köln 1902, Neubner.

335. Fuld, L. Zur Revision der Aktiengesetzgebung. (Zeitschrift für das ges. Aktienwesen 13. Jahrg. S. 1 ff.)

336. Gsell, O. vom. Zur Revision des französischen Aktienrechts. (Zeitschrift für das ges. Aktienwesen 13. Jahrg. S. 71 ff.)

337. Thaller, E. De la réforme de la loi des sociétés par actions. (Revue politique et parlementaire t. 35 p. 82 suiv.)

338. Pappenheim, M. Der dänische Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Aktiengesellschaften. (Monatsschrift für Handelsrecht 11. Jahrg. S. 1 ff.)

339. Bouvier-Bangillon, A. Étude critique du projet de loi portant modification des lois du 24 juillet 1867, du 1er août 1893 et du 9 jouillet 1902 sur les sociétés par actions. (Revue critique des sociétés 2e année p. 353 suiv.)

340. Huberich, C. H. Der Entwurf des siamesischen Handelsgesellschaftsgesetzes. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 53. Bd. S. 141 ff.)

341. Senn, C. Die Errichtungsform für die öffentliche Urkunde bei der Aktiengesellschaft mit besonderer Berücksichtigung der bernischen Gesetzgebung. (Zeitschrift des bernischen Juristenvereins 39. Bd. S. 377 ff.)

342. Beigel, R. Das Buchführungsrecht der Aktiengesellschaften, im besonderen die Bilanz der Aktiengesellschaften. 8. (VIII, 125 S.) Leipzig 1902, Huberti.

343. Rehm, H. Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften a. A., eingetragenen Genossenschaften u. s. w. nach deutschem und österr. Handels-, Steuer-, Ver-

waltungs- und Strafrecht. 8. (XIX, 938 S.) München 1903, Schweitzer.

344. Knappe, O. Die Bilanzen der Aktiengesellschaften vom Standpunkte der Buchhaltung, Rechtswissenschaft und der Steuergesetze. Für die gerichtliche und geschäftliche Praxis bearbeitet. 8. (VI, 122 S.) Hannover 1903, Meyer.

345. Simon, H. V. Betrachtungen über Bilanzen und Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften aus Anlaß neuerer Vorgänge. (Festgabe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin für R. Koch S. 379 ff.)

Auch als Separatabdruck erschienen.

346. Tobias, H. Muß die Bilanzbekanntmachung in deutscher Sprache erfolgen? (Monatsschrift für Handelsrecht 12. Jahrg. S. 85 ff.)

347. Fraissaingea. Les pouvoirs des assemblées générales extraordinaires des sociétés anonymes. (Recueil de l'académie de législation de Toulouse t. 50 p. 92 suiv.)

348. Appleton, P. Du droit pour les assemblées extraordinaires dans les sociétés par actions de modifier les statuts sociaux. 8. 284 p.) Paris 1902, Rousseau.

349. Ponnet, A. Les droits et les devoirs des actionnaires. 8. (105 p.) Paris 1902, Guillaumin.

350. Bachmann, G. Die Sonderrechte des Aktionärs. Mit besonderer Berücksichtigung des deutschen und schweizerischen Rechts. 8. (VII, 226 S.) Zürich 1902, Schultheß & Co.

351. Heinemann, E. Das Grundprinzip der Aktienform und der Nachschußzwang bei Aktiengesellschaften. 8. (72 S.) Berlin 1902, Haude & Spener.

352. Fuld. Aktiengesellschaften mit Nachschußpflicht. (Zeitschrift für das ges. Aktienwesen 12. Jahrg. S. 120 ff.)

353. Pinner, A. Erzwingung von Nachschüssen bei Aktiengesellschaften. (Monatsschrift für Handelsrecht 11. Jahrg. S. 158 ff.)

354. Magnus, W. Die Dividende bei der Aktiengesellschaft. Inaug.-Dissert. (Jena.) 8. (67 S.) Hamburg 1903, Druck von H. Carly.

355. Ortmann, W. Der Genußschein. Inaug.-Dissert. (Leipzig). 8. (VIII, 111 S.) Borna-Leipzig 1903, Buchdruckerei R. Noske.

356. Lecouturier, E. La nouvelle législation des actions de priorité. 8. (47 p.) Paris 1903, Rousseau.

357. Rehm, H. Die Einlage von Sachgesamtheiten bei Aktiengesellschaft und Gesellschaft m. b. H. (Archiv für bürgerliches Recht 22. Bd. S. 119 ff.)

358. Tecklenburg, A. Verschiedene Bewertung der alten Aktien bei Schaffung von Prioritäts- und Stammaktien. (Monatsschrift für Handelsrecht 12. Jahrg. S. 117 ff.)
359. Warschauer, O. Die Reservefonds der deutschen Aktiengesellschaften. (Jahrbücher für Nationalökonomie 3. Folge 25. Bd. S. 1 ff.)
360. Alterthum, W. Die Reservefonds der Aktiengesellschaften. (Archiv für bürgerl. Recht 23. Bd. S. 96 ff.)
361. Methner, C. Aktionär, Aufsichtsrat und Vorstand und ihre Rechte und Pflichten bei Aktiengesellschaften bezw. Kommanditgesellschaften auf Aktien. 8. (180 S.) Leipzig 1902, L. Huberti.
362. Eisenhut, H. Die Kontrollorgane nach deutschem und schweizerischem Aktienrechte. Inaug.-Dissert. (Bern). 8. (111 S.) Herisau 1901, Druck von Schläpfer & Cie.
363. Preische, E. Gewinnvortrag und Tantiemeberechnung für Vorstand und Aufsichtsrat deutscher Aktiengesellschaften. 8. (46 S.) Berlin 1902, Haude & Spener.
364. Küntzel. Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft, seine Rechte und Pflichten. 8. (102 S.) Leipzig 1902, F. Reinboth.
365. Loeb, E. Das Institut des Aufsichtsrats, seine Stellung und Bedeutung im deutschen Aktienrecht und der deutschen Volkswirtschaft, die Notwendigkeit und Möglichkeit seiner Reform. (Jahrbücher für Nationalökonomie 3. Folge 23. Bd. S. 1 ff.)
366. Riesser. Zur Aufsichtsratsfrage. (Festgabe der Jurist. Gesellschaft zu Berlin für R. Koch S. 293 ff.)
Auch als Separatabdruck erschienen.
367. Stier-Somlo. Die Reform des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 53. Bd. S. 20 ff.)
368. Warschauer, O. Die Reorganisation des Aufsichtsratswesens in Deutschland. 8. (61 S.) Berlin 1902, Freier Verlag G. m. b. H.
369. Meyer, H. von. Die zivilrechtliche Haftung der Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaft nach dem neuen Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. Inaug.-Dissert. 8. (64 S.) Leipzig 1903, Buchdruckerei R. Noske.
370. Schoenbeck, J. W. Zur Erläuterung des § 245 des Handelsgesetzbuchs. Ein Beitrag zur Lehre von der Tantieme des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften. Inaug.-Dissert. 8. (72 S.) Erlangen 1902, Fr. Junge.
371. Zitelmann, F. C. Über die Amtsniederlegung von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktiengesellschaft vor Ablauf ihrer Wahlperiode, nach altem und neuem Recht. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 52. Bd. S. 31 ff.)

372. Bernau, R. Die Amtsniederlegung der Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft. (Jahrbücher für Dogmatik 44. Bd. S. 225 ff.)

373. Rossel, V. Les membres de l'administration et les contrôleurs d'une société anonyme peuvent-ils être recherchés en responsabilité, aux termes de l'article 673 Code obl. (ou seulement de l'article 674), par la masse en faillite sociale? (Zeitschrift des bernischen Juristenvereins 39. Bd. S. 504 ff.)

374. Gagliano, A. La ratifica assembleare ne' casi di responsabilità civile degli amministratori di società per azioni, ed il diritto della minoranza. (Il Circolo giuridico vol. 33 p. 321 sgg.)

375. Burckas I., H. Aktionär und Gläubiger im Konkurse der Aktiengesellschaft. 8. (75 S.) Leipzig 1902, F. Reinboth.

376. Bouvier-Bangillon, A. La faillite d'une société entraîne-t-elle cessation des pouvoirs des gérants ou administrateurs? (Journal des sociétés 23e année p. 193 suiv.)

377. Théate. De la compétence territoriale en matière d'actions intentées aux sociétés commerciales qui possèdent des établissements dans des arrondissements différents et de l'endroit où doivent leur être signifiés les exploits relatifs à ces actions. (Revue pratique des sociétés 14e année p. 193 suiv.)

378. Kruse, H. Die Aktiengesellschaft mit idealen Zwecken. Inaug.-Differt. (Göttingen). 8. (64 S.) Mülheim a. d. Ruhr (1903), Buchdruckerei von J. Bagel.

379. Barbier, R. De la communication de la liste des actionnaires dans les sociétés anonymes. (Revue critique des sociétés 1re année p. 129 suiv.)

380. Sweet, C., and Sanger, C. P. The capitalisation of profits by joint-stock companies. (The Juridical Review vol. 15 p. 1 sqq.)

381. Schuster, E. Der englische Aktienschein. (Festgabe der Jurist. Gesellschaft zu Berlin für R. Koch S. 327 ff.)

382. Smith, W. C. Company directors and qualification shares. (The Juridical Review vol. 15 p. 35 sqq.)

383. Bellier, G. Du groupement collectif des obligataires d'une société par actions. 8. (XII, 86 p.) Paris 1902, Larose.

384. Furrer, R. Die Haftung des Kommanditisten im Vergleich mit der des Komplementärs auf Grundlage des französ., schweizer. und deutschen Handelsrechts. 8. (VIII, 256 S.) Zürich 1903, Raschers Erben.

385. Rettig, W. Die stille Gesellschaft des Handelsgesetzbuchs im Verhältnis zu der Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Inaug.-Dissert. 8. (IV, 48 S.) Berlin 1902, Struppe & Winckler.
386. Esser, R. Das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 in der am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen neuen Fassung erläutert. 8. (VIII, 136 S.) Berlin 1902, Springer.
387. Staub, H. Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 8. (VII, 466 S.) Berlin 1903, Guttentag.
388. Lehmann, K. Die Statuten der deutschen Kolonialgesellschaften. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 53. Bd. S. 1 ff.)
389. Parisius, L. und Crüger, H. Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommentar. 4. Aufl. bearb. von H. Crüger. 8. (VIII, 724 S.) Berlin 1903, Guttentag.
390. Schmittmann, H. Die rechtliche Natur der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Inaug.-Dissert. (Leipzig). 8. (VIII, 43 S.) Borna-Leipzig 1903, Buchdruckerei R. Noske.
391. Rönnberg. Die Veröffentlichung der Mitgliederbewegung in der Jahresbilanz der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 53. Bd. S. 406 ff.)

VI. Sachenrecht.

392. Kohler, J. Das Vermögen als sachenrechtliche Einheit. (Archiv für bürgerl. Recht 22. Bd. S. 1 ff.)
393. Meyer, H. Entwerung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht. 8. (XVII, 314 S.) Jena 1902, Fischer.
394. Gahl, H. Der Nießbrauch an Wertpapieren des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (65 S.) Berlin 1903, Rich. Gahl, Buchdruckerei.
395. Barbier, R. De la dation en nantissement des fonds de commerce. (Revue critique des sociétés 1re année p. 65 suiv.)
396. Laurin, H. Le nantissement de fonds de commerce. La loi du 1er mars 1898 et sa réformation. 8. (309 p.) Dijon 1903, Lamarche.
397. Projet de réforme de la loi sur le nantissement des fonds de commerce. (Bulletin de la société d'études législatives 2e année p. 269 suiv.)
398. Naegeli, K. Die pfandrechtliche Sicherung der Banknoteninhaber im schweizerischen Rechte. Inaug.-Dissert. 8. (VI, 59 S.) Leipzig 1902, Druck von R. Noske.

399. Rouvière, F. F. Des avances sur marchandises. 8. (VIII, 302 p.) Paris 1903, Rousseau.
400. Falck, L. A. Die Form der Hypothekargeschäfte bei den schweizerischen Kantonalbanken. Inaug.-Dissert. 8. (XVI, 214 S.) Bern 1901, Buchdruckerei Büchler & Co.
401. Cohn, R. Die Kautionshypothek des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Inaug.-Dissert. 8. (X, 65 S.) Leipzig 1902, Druck von R. Noske.
402. Lehmann, B. Bodenkredit und Hypothekenbanken. 8. (121 S.) Berlin 1903, Puttkammer & Mühlbrecht.

VII. Obligationenrecht.

403. Hudelot, A. et Metman, E. Des obligations. Sources. — Extinction. — Preuve. 8. (477 p.) Paris 1901, Larose.
404. Giorgi, G. Teoria delle obbligazioni nel diritto moderno italiano. 6a ediz. Vol. 1. 8. (XIII, 624 p.) Firenze 1903, frat. Cammelli.
405. Addison, C. G. A treatise on the law of contracts. 10th ed. Edited by A. P. P. Keep and W. E. Gordon. 8. (CXXIV, 1245, 107 p.) London 1903, Stevens and Sons.
406. Anson, W. R. Principles of the english law of contract and of agency in its relation to contract. 10th ed. 8. (XXXVI, 400 p.) Oxford 1903, Clarendon Press.
407. Pollock, F. Principles of Contract: A Treatise on the general Principles concerning the Validity of Agreements in the Law of England. 7th ed. 8. (LI, 768 p.) London 1902, Stevens and Sons.
408. Schneider, K. Treu und Glauben im Rechte der Schuldverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 8. (VIII, 241 S.) München 1902, Beck.
409. Tissi, E. La conclusione dei contratti commerciali. (Il Filangieri anno 28 p. 401 sgg.)
410. Litten, F. Die Wahlschuld im deutschen bürgerlichen Rechte. 8. (V, 223 S.) Berlin 1903, Vahlen.
411. Fry, E. A treatise on the specific performance of contracts. 4th ed. by W. D. Rawlins. 8. (LIII, 685, 98 p.) London 1903, Stevens & Sons.
412. Schloßmann, S. Über den Vorvertrag und die rechtliche Natur der sogenannten Realkontrakte. (Iherings Jahrbücher für Dogmatik 2. Folge 9. Bd. S. 1 ff.)
413. Stintzing, W. Die Vorverpflichtung im Gebiet der Schuldverhältnisse. 1. Heft. 8. (V, 81 S.) Jena 1903, Fischer.

414. Siber, H. Der Rechtszwang im Schuldverhältnis nach deutschem Reichsrecht. 8. (VIII, 264 S.) Leipzig 1903, Hirschfeld.
415. Wendt, O. Unterlassungen und Versäumnisse im bürgerlichen Recht. (Archiv für die zivilist. Praxis 92. Bd. S. 1 ff.)
Auch als Separatabdruck erschienen.
416. Schöller, W. Die Folgen schuldhafter Nichterfüllung, insbesondere der Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bei Kauf, Werkvertrag, Miete und Dienstvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. (Gruchots Beiträge 46. Jahrg. S. 1 ff.)
417. Brock, W. Das negative Vertragsinteresse. 8. (VI, 209 S.) Berlin 1902, Guttentag.
418. Staub, H. Die positiven Vertragsverletzungen und ihre Rechtsfolgen. (Festschrift für den 26. Deutschen Juristentag in Beiträgen von Dernburg, v. Liszt u. a. S. 29 ff.)
419. Amiot, F. De la répercussion des grèves ouvrières sur l'exécution des contrats. (Annales de droit commercial 17e année p. 65 suiv.)
420. Fischer, A. Der Schaden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. (Abhandlungen zum Privatrecht herausgeg. von O. Fischer. 11. Bd. 1. Heft.) 8. (VIII, 338 S.) Jena 1903, Fischer.
421. Jacobi, H. Der Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach §§ 325, 326 B.GB. unter besonderer Berücksichtigung der Lehre vom Kaufvertrage. 8. (88 S.) Würzburg 1902, Gnad & Co.
422. Kisch, W. Der Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei gegenseitigen Verträgen. (Jahrbücher für Dogmatik 44. Bd. S. 68 ff.)
423. Sourdat, A. Traité général de la responsabilité ou de l'action en dommages-intérêts en dehors des contrats. Avec la collaboration de L. Sourdat. 5e éd. 2 t. 8. (XIII, 856; 930 p.) Paris 1902, Marchal et Billard.
424. Sontag. Die Haftung für Auskunftserteilung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. (Monatsschrift für Handelsrecht 12. Jahrg. S. 141 ff.)
425. Frommhold, M. Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht im geltenden Recht. Inaug.-Dissert. 8. (77 S.) Leipzig 1903, Druck von W. Wigand.
426. Arias, G. Lo svolgimento storico del diritto di ritenzione, specialmente in materia commerciale, e i rapporti di quello col diritto medievale di rappresaglia. (Il Diritto commerciale vol. 21 col. 161 sgg.)
427. Sohm, M. Der Selbsthilfeverkauf nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 53. Bd. S. 79 ff.)

428. Hupka, J. Die Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht. 8. (VI, 269 S.) Leipzig 1903, Duncker & Humblot.

429. Rümelin, M. Das Handeln in fremdem Namen im Bürgerlichen Gesetzbuch. (Archiv für die zivilist. Praxis 93. Bd. S. 131 ff.)

430. Gradenwitz, O. Anfechtung und Reurecht beim Irrtum. 8. (106 S.) Berlin 1902, Heymann.

431. Regelsberger. Die rechtliche Natur der Abrechnung. (Iherings Jahrbücher 46. Bd. S. 1 ff.)

432. Reyßner, H. Der Quittungsträger. (Festgabe der Jurist. Gesellschaft zu Berlin für R. Koch S. 139 ff.)

433. Leonhard, F. Aufrechnung gegen eine Nichtschuld. (Archiv für bürgerl. Recht 21. Bd. S. 171 ff.)

434. Voigt, F. Über den Kontokorrent-Vertrag. Inaug.-Differt. (Erlangen). 8. (40 S.) Sangerhausen 1902, Buchdruckerei von A. Schneider.

435. Tompkins, L. J. The Certification of Checks. (The American Law Register vol. 50 p. 127 sqq.)

436. Zane, J. M. Death of the Drawer of a Check. (Harvard Law Review vol. 17 p. 104 sqq.)

437. Rabel, E. Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte. 1. Teil: Geschichtliche Studien über den Haftungserfolg. 8. (XVI, 355 S.) Leipzig 1902, Veit & Co.

438. Henle, R. Grenzbestimmung zwischen Kauf und Werkvertrag nach allgemeinen Grundsätzen und nach gemeinem Rechte. 8. (96 S.) Trier 1902, Kommissionsverlag von J. Lintz.

439. Cosman, E. A. Koop of aanneming van werk? (Rechtsgeleerd Magazijn 21e Jaarg. Bl. 547 volg.)

440. Thiele. Die Vollziehung der Wandelung und der Minderung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. (Archiv für die zivilist. Praxis 93. Bd. S. 387 ff.)

441. Hirsch, R. Die Gewährleistung beim Viehhandel nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Erläutert in Verbindung mit L. Nagel. 8. (IV, 559 S.) Stuttgart 1902, Kohlhammer.

442. Heitz, H. Die Klausel Tel Quel beim Handelskauf. Inaug.-Differt. 8. (VIII, 86 S.) Leipzig 1903, Buchdruckerei R. Noske.

443. Jacobi, E. Die Abnahmepflicht des Käufers. (Jahrbücher für Dogmatik 45. Bd. S. 259 ff.)

444. Hahn, H. Der Wiederkauf. Eine zivilistische Studie. Inaug.-Differt. 8. (107 S.) Berlin 1902, Struppe & Winckler.

445. Hoffmann, F. Der Geschäftsbetrieb der Versteigerer in Preußen. 8. (VI, 166 S.) Berlin 1902, Heymann.

446. Heilbrun, A. Die besondere privatrechtliche Regelung der Abzahlungsgeschäfte nach dem geltenden deutschen Reichsrechte. Inaug.-Dissert. 8. (VII, 108 S.) Leipzig 1903, Buchdruckerei R. Noske.
447. Lotmar, P. Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches. 1. Bd. 8. (XX, 827 S.) Leipzig 1902, Duncker & Humblot.
448. Lipinski, R. Das Recht im gewerblichen Arbeitsverhältnis. 8. (269 S.) Leipzig 1903, Lipinski.
449. Sigel, W. Der gewerbliche Arbeitsvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. 8. (VIII, 192 S.) Stuttgart 1903, Metzler.
450. Moissenet, F. Étude sur les contrats collectifs en matière de conditions du travail. 8. (251 p.) Paris 1903, Rousseau.
451. Lenel, O. Die auf Geschäftsbesorgung gerichteten entgeltlichen Verträge. (Jahrbücher für Dogmatik 44. Bd. S. 31 ff.)
452. Geller, L. Die Deckung bei der Börsenkommission. (Österr. Zentralblatt für die jurist. Praxis 20. Bd. S. 97 ff.)
453. Giannini, T. C. Del contratto di somministrazione. (Archivio giuridico vol. 69 p. 338 sgg.)
454. Wettstein, G. Das Kassenschrankfach-Geschäft (Coffre-Fort). Inaug.-Dissert. 8. (123, IX S.) Bern 1903, A. Francke.
455. Schatz, A. De la location de coffres-forts. 8. (156 p.) Paris 1903, Rousseau.
456. Wermert, G. Über Wesen und Bedeutung der Differenzgeschäfte in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. (Annalen des Deutschen Reichs 1903 S. 401 ff.)
457. Neander, M. Differenztheorie und Börsengeschäfte. Aus den Gesichtspunkten der Praxis beleuchtet. 8. (46 S.) Berlin 1902, Siemenroth.
458. Müller, R. Juristische Lehrmeinungen über Börsengeschäfte. 8. (41 S., 1 Tab.) Berlin 1903, Guttentag.
459. Kleinfeller, G. Differenzgeschäft und Konkursrecht. (Monatsschrift für Handelsrecht 12. Jahrg. S. 57 ff.)
460. Vercamer, E. Étude historique sur les jeux de bourse et marchés à terme. 8. (XV, 378 p.) Bruxelles 1903, Bruylant-Christophe & Cie.
461. Hijmans, H. Spel en weddenschap. (Rechtsgeleerd Magazijn 22e jaarg. Bl. 279 volg.)
462. Philipse, J. A. Spel, weddingschap, speculatie. (Themis 64e deel Bl. 357 volg.)
463. Erlinghagen, W. Der Rückgriff des Bürgen auf den Schuldner im Konkursfalle des letzteren. Zur Kritik der Reichsgerichts-

entscheidungen vom 24. April 1883 und 15. Februar 1886. 8. (37 S.) Elberfeld 1902, S. Lucas.

464. Eccius, M. E. Verbürgung für eine künftige Schuld und Kreditmandat. (Gruchots Beiträge 46. Jahrg. S. 55 ff.)

465. Weidemann. Der Kreditauftrag. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 53. Jahrg. S. 429 ff.)

466. Bendix. Der Kreditauftrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. (Archiv für bürgerl. Recht 20. Bd. S. 155 ff.)

467. Foerster, O. Der Kreditauftrag. Eine Studie nach römischem und bürgerlichem Recht. Inaug.-Dissert. 8. (216 S.) Leipzig 1903, Veit & Co.

468. Klingmüller, F. Das Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. (Abhandlungen zum Privatrecht herausgeg. von O. Fischer. 9. Bd. 4. Heft.) 8. (VIII, 151 S.) Jena 1903, G. Fischer.

469. Bischofberger, O. Die Anweisung nach schweizerischem Obligationenrecht. Inaug.-Dissert. (Bern). 8. (123 S.) St. Gallen 1902, Buchdruckerei A. Loehrer.

470. Daniel, J. W. A treatise on the law of negotiable instruments. 5th ed. by J. W. Daniel and C. A. Douglass. 2 vol. 8. (CLIV, 936; X, 1004 p.) New York 1903, Baker, Voorhis & Comp.

471. Ramella, A. Trattato dei titoli all' ordine. 2 vol. 8. (539 e 630 p.) Firenze 1899—1900, frat. Cammelli.

472. Simon, H. V. Die namenlosen Zinsscheine der Orderpapiere. (Monatsschrift für Handelsrecht 11. Jahrg. S. 213 ff.)
Auch als Separatabdruck erschienen.

473. Koschembahr-Lyskowski, J. von. Die condictio als Bereicherungsklage im klassischen römischen Recht. 1. Bd. 8. (XI, 227 S.) Weimar 1903, Böhlau.

VIII. Transportrecht.

474. Eger, G. Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr nebst Ausführungsbestimmungen u. s. w. in der Fassung des Zusatz-Uebereinkommens vom 16. Juni 1898 erläutert. Kommentar. 2. Aufl. 8. (XXIV, 672 S.) Berlin 1903, Guttentag.

475. Calmar, L. Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr samt Zusatzübereinkommen. Kommentare und Rechtsprechung. 8. (211 S.) Wien 1901, Verlag Allgemeiner Tarif-Anzeiger M. Münz.

476. Eger, G. Die Änderungen des deutschen Eisenbahntransportrechts durch die Einführung des neuen deutschen Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 und der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899. (Annalen des Deutschen Reichs 1903 S. 902 ff.)

477. — Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892. Kommentar. 2. Aufl. 8. (XL, 534 S.) Berlin 1904, Guttentag.

— — Textausgabe und zugleich Anlageband zum Kommentar des Gesetzes. 2. Aufl. 8. (XXXVI, 228 S., 2 Anlagen.) Daselbst 1904.

478. Hertzer, W. Handkommentar zur Eisenbahnverkehrsordnung. 8. (XI, 169 S.) Berlin 1902, Liebmann.

479. Paschke, E. Die Rechtsgültigkeit der Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899. Inaug.-Dissert. 8. (VIII, 65 S.) Leipzig 1903, Buchdruckerei R. Noske.

480. Huber, F. C. Auf dem Wege zur Eisenbahngemeinschaft! Denkschrift. 8. (X, 263 S.) Stuttgart 1902, C. Grüninger.

481. Rinaldini, T. von. Kommentar zum Betriebsreglement für die Eisenbahnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. 8. (XVI, 443 S.) Wien 1903, Manz.

482. Hilscher, F. Das österreichisch-ungarische und internationale Eisenbahntransportrecht. 8. (XX, 316 S.) Wien 1902, A. Hölder.

483. Die Privateisenbahngesetzgebung in Japan. (Archiv für Eisenbahnwesen 1903 S. 981 ff.)

484. Rosenberg, W. Die staatsrechtliche Stellung der Reichseisenbahnen. (Annalen des Deutschen Reichs 1902 S. 1 ff.)

485. Gorden, F. Die Haftpflicht der Eisenbahn für das ihr zur Aufbewahrung übergebene Gepäck. (Archiv für öffentliches Recht 17. Bd. S. 414 ff.)

486. Rundnagel. Der Frachtvertrag der Eisenbahnverkehrsordnung als Vertrag zu Gunsten Dritter. (Eisenbahnrechtl. Entscheidungen und Abhandlungen 19. Bd. S. 278 ff.)

487. Wimpfheimer, H. Der Lagerschein nach deutschem Recht. 8. (VIII, 111 S.) Karlsruhe 1903, Braun.

488. Kostanecki, A. von. Der Lagerschein als Traditionspapier. Im Hinblick auf das kontinentale Zweischeinsystem und mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Rechts dargestellt. 8. (175 S.) Berlin 1902, Heymann.

489. Custer, O. Der Speditionsvertrag im schweizerischen Obligationenrecht unter Berücksichtigung des Handelsgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Inaug.-Dissert. (Bern). 8. (153 S.) Brugg 1902, Buchdruckerei „Effingerhof" A.G.

490. Meyer, K. Der Spediteur und seine Pflichten. Inaug.-Dissert. 8. (VII, 111 S.) Berlin 1903, Struppe & Winckler.
491. Eger, G. Die Verjährung der Ansprüche gegen die Eisenbahn wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung der Güter. (Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht 13. Bd. S. 129 ff.)
492. Reindl, M. Erlischt auch bei frankierten Sendungen durch die Annahme des Gutes jeder Anspruch aus dem Frachtvertrage? (Eisenbahnrechtl. Entscheidungen und Abhandl. 19. Bd. S. 363 ff.)
493. Weichs-Glon, zu. Die Beschleunigung der Verladung und Beförderung des Frachtstückgutes auf den Eisenbahnen und die Regelung des Stückgutdienstes auf den k. k. österr. Staatsbahnen. (Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft 59. Jahrg. S. 107 ff.)
494. Reindl, M. Die Haftpflicht der Schlafwagen-Gesellschaft. (Eisenbahnrechtl. Entscheidungen und Abhandl. 18. Bd. S. 367 ff.)
495. Gmür, M. Die Revision des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes und die Haftpflicht der Automobile. (Zeitschrift des bernischen Juristenvereins 39. Bd. S. 145 ff.)
496. De la Ruelle, J. Code des chemins de fer et tramways. 8. (VII, 576 p.) Paris 1903, A. Pedone.
497. Ribera, G. Diritto ferroviario. 8. (XXIV, 758 p.) Milano 1903, stabilimento Civelli.
498. Hubert, F. De l'expédition par chemin de fer contre remboursement. (Annales de droit commercial 16e année p. 161 suiv.)
499. Govare, P. et Denisse, L. Les clauses de non-responsabilité dans le contrat de transport et la jurisprudence. (Revue internat. du droit maritime 17e année p. 227 suiv.)
500. Kempner, F. Der rechtliche Charakter des Straßenbahnbillets. 8. (57 S.) Berlin 1902, Heymann.
501. Aron, E. Die Gesetze des Deutschen Reichs betreffend das Post-, Telegraphen- und Fernsprech (Telephon) wesen nebst Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen sowie Erläuterungen. 8. (308 S.) Leipzig 1902, Hirschfeld.
502. Scholz, F. Die Prozeßvertretung des Reichs-Post- und Telegraphenfiskus. (Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts 47. Jahrg. S. 556 ff.)
503. Budde, E. Energie und Recht. Eine physikalisch-juristische Studie. 8. (VI, 96 S.) Berlin 1902, Heymann.

IX. Seerecht.

504. Boyens, E. Comité maritime international. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 54. Bd. S. 1 ff.)
505. Finke, H. Der Kongreß des Comité maritime international in Hamburg. (Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht 12. Bd. S. 588 ff.)
506. Brodmann, E. Die Seegesetzgebung des Deutschen Reiches. Mit Erläuterungen und Ergänzungen herausgeg. 8. (XXII, 1095 S.) Berlin 1903, Häring.
507. Knitschky, W. E. Die Seegesetzgebung des Deutschen Reiches. Textausgabe mit Anmerkungen. 3. Aufl. bearb. von O. Rudorff. 8. (XX, 1050 S.) Berlin 1902, Guttentag.
508. Sieveking, A. Das deutsche private Seerecht (mit Ausschluß des Seeversicherungsrechtes). Mit zahlreichen Illustrationen. 8. (154 S., 1 Karte.) Leipzig 1903, Huberti.
509. Leo, M. Deutsches Seehandelsrecht. (Handelsgesetzbuch: Buch IV, Seehandel, in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 2. Juni 1902.) Nebst einem Anhang, enthaltend die Nebengesetze. 8. (X, 417 S.) München 1902, Schweitzer.
510. Molkenbuhr, H. Die neue Seemannsordnung und ihre Nebengesetze. (Archiv für soziale Gesetzgebung 17. Bd. S. 619 ff.)
511. Hippel, W. von. Die Seemannsordnung, das Gesetz betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute. Textausgabe mit Erläuterungen. 8. (167 S.) Leipzig 1902, Hirschfeld.
512. Loewe, E. Die Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 nebst den dazu ergangenen Nebengesetzen. Erläutert. (Zugleich als Nachtrag zum 2. Bande des Kommentars zum HGB. von J. Makower, 12. Aufl. herausgeg. von E. Loewe.) 8. (VIII, 148 S.) Berlin 1903, Guttentag.
513. Baasch, E. Hamburg und das Helgoländer Lotswesen. (Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 32. Bd. S. 177 ff.)
514. Verneaux, R. L'industrie des transports maritimes au 19e siècle et au commencement du 20e siècle. 2 t. 8. (XV, 360 et 380 P.) Paris 1903, Pedone.
515. Fournier, P. et Neveu. Traité d'administration de la marine. 2e éd. par H. Laurier. T. 3 1re p. 8. (VIII, 466 p.) Paris-Nancy 1902, Berger-Levrault et Cie.
516. Bruce, J., Jemett, C. F. and Phillimore, G. G. A Treatise on the Jurisdiction and Practice of the English Courts in Admiralty Actions and Appeals. Being a 3d ed.

of Williams' and Bruce's Admiralty Practice. 8. (LIV, 789 p.) London 1902, Sweet & Maxwell.

517. Roscoe, E. S. The Influence of Lord Stowell on the Maritime Law of England. (The Law Magazine and Review vol. 27 p. 210 sqq.)

518. Hart, E. L. de. Note sur la propriété des navires de commerce en Angleterre et aux États-Unis. (Journal du droit international privé 30e année p. 294 suiv.)

519. — The Ownership of Merchant Vessels. (Journal of the Society of Comparative Legislation 1902 p. 34 sqq.)

520. Brüders. Die Haftung des Reeders Dritten gegenüber für Verschulden der Schiffsbesatzung bei der Schleppschiffahrt nach deutschem Recht. (Zeitschrift für die ges. Versicherungs-Wissenschaft. 2. Bd. S. 372 ff.)

521. Jacobi, M. Die Haftung der Mitglieder aus dem Reedereiverhältnis. Inaug.-Differt. 8. (130 S.) Rostock 1902, Winterbergs Buchdruckerei.

522. Boyens, E. Vorschläge zur Änderung der gesetzlichen Vorschriften betreffend die Haftung der Reeder. (Zeitschrift für die ges. Versicherungs-Wissenschaft 2. Bd. Ergänzungsheft S. 81 ff.)

523. Brodmann, E. Über die rechtliche Natur des Schiffsgläubigerrechtes. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 52. Bd. S. 128 ff.)

524. Meyer, H. Neuere Satzung von Fahrnis und Schiffen. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Pfandrechts. 8. (XI, 142 S.) Jena 1903, Fischer.

525. Wittmaack, H. Die Seetüchtigkeit des Schiffes beim Frachtvertrag. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 53. Bd. S. 337 ff.)

526. Sparre, O. Om fautfragt og fragt for en delvis ikke afskibet ladning. (Tidsskrift for Retsvidenskab 16e Aarg. p. 30 volg.)

527. Fromageot, H. De la loi applicable aux obligations et spécialement à la responsabilité résultant pour les armateurs des contrats d'affrètement par charte-partie ou par connaissement. (Revue internationale de droit maritime 18e année p. 742 suiv.)

528. Follin, H. L. La question des clauses de connaissement. (Journal des Économistes 5e sér. T. 56 p. 25 suiv., p. 184 suiv.)

529. Aicard, A. Les règles d'York et d'Anvers de 1890 dans la jurisprudence française. (Revue critique des sociétés 1re année p. 353 suiv.)

530. Green, F. The Harter Act. (Harvard Law Review vol. 16 p. 157 sqq.)

531. Wittmaack, H. Die nordamerikanische Harter's Akte. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 52. Bd. S. 31 ff.)
532. Ulrich, R. Große Haverei. Die Havariegrosse-Rechte der wichtigsten Staaten im Originaltext und in Übersetzung nebst Kommentar. 2. Aufl. mitbearb. von P. Brüders. 1. Bd.: Deutsches Recht. 8. (VII, 262 S.) Berlin 1903, Mittler & Sohn.
533. Dullo, G. Haverei. Erläuterungen der seerechtlichen Vorschriften über Haverei und deren Regulierung. 2. umgearb. Aufl. 8. (53 S.) Königsberg 1902, Hartungsche Verlagsdruckerei.
534. Schülke, O. Schiffs- und Havereipapiere. Eine seerechtliche Besprechung der Rechte und Pflichten eines Schiffsführers in Haverei- und anderen Geschäftssachen. 8. (VII, 119 S.) Hamburg 1902, Eckardt & Meßtorff.
535. Code international de l'abordage, de l'assistance et du sauvetage maritimes. 2e éd. revue et corrigée, sous la direction de C. F. Autran par R. de Bévotte. 8. (596 p.) Paris 1902, Chevalier-Marescq & Cie.
536. Lecouturier, E. Étude de droit comparé sur la compétence en matière d'abordage. (Revue international du droit maritime 17e année p. 380 suiv.)
537. Thiébaut, L. Traité théorique et pratique de l'abordage maritime. 8. (XIX, 382 p.) Paris 1903, Larose.
538. Rossetto, V. Manuale del regolatore e liquidatore di avarie e sinistri marittimi. 8. (XV, 496 p.) Milano 1903, U. Hoepli.
539. Aubrun, H. Les avaries particulières dans les assurances sur facultés. Fixation de l'indemnité. 8. (218 p.) Paris 1903, Pedone.
540. Autran, F. C. De la compétence en matière d'actions naissant d'un abordage. — De la loi applicable à la responsabilité des propriétaires de navires. — Réformes et progrès. (Revue internat. du droit maritime 19e année p. 130 suiv.)
541. Bruschettini, A. Zur Regelung der Folgen des Zusammenstoßes von Schiffen bezüglich der Reeder und deren Versicherer. (Assekuranz-Jahrbuch 25. Jahrg. S. 31 ff.)
542. Haekel, G. Schadensersatzpflicht des Reeders beim Zusammenstoß von Schiffen. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 52. Bd. S. 171 ff.)
543. —— Schadensersatzpflicht des Reeders beim Zusammenstoß von Schiffen und Art. 7 des Einf.Ges. zum HGB. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 54. Bd. S. 44 ff.)
544. Gütschow, C. Die Beseitigung der Haftung des Reeders für Kollisionsschäden. 8. (31 S.) Hamburg 1902, Friederichsen & Co.

545. Gütschow, C. Die Haftung der Reeder bei Kollisionen von Schleppzügen. (Hanseatische Gerichtszeitung 23. Jahrg. Beilage Nr. 3.)

546. Kurs, V. Über den Artikel 54 der Reichsverfassung [betreffend die Seehäfen- und Binnenschiffahrts-Abgaben]. 4. (24 S. und 18 Anlagen.) Berlin 1902, Druck: Deutscher Verlag.

547. Mittelstein, M. Deutsches Binnenschiffahrtsrecht. 2. Aufl. 1. Bd.: Reichsrechtliche Bestimmungen. 8. (VIII, 623 S.) Leipzig 1903, Roßberg.

548. Werner, G. Vorträge über das Binnenschiffahrtsrecht. 8. (124 S.) Magdeburg 1903, Kommissionsverl.: Heinrichshofensche Buchhandlung.

549. Pazauer, H. Gesetze, Staatsverträge und Verordnungen betreffend das Binnenschiffahrtswesen in Österreich. Nebst einem Anhange: Überfuhranstalten und Bau der neuen Wasserstraßen. 8. (XXII, 818 S.) Wien 1902, Manz.

X. Versicherungsrecht.

550. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft, herausgeg. von A. Manes. 1. Heft: Bericht über die am 12. Dezember 1902 abgehaltene wissenschaftliche Mitgliederversammlung des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft. 8. (118 S.) Berlin 1903, Mittler & Sohn.

551. Wischniowsky, G. J. Assekuranz-Kompaß. Jahrbuch für Versicherungswesen 11. Jahrg. 1903. 8. (XIV, 912 S.) Wien, Perles.

552. Ehrenberg, V. Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Einleitende Besprechung. (Zeitschrift für die ges. Versicherungs-Wissenschaft 3. Bd. S. 315 ff.)

553. Schneider, K. Der Entwurf eines Reichsgesetzes den Versicherungsvertrag betreffend in einigen seiner Grundzüge. (Mitteilungen für die öffentl. Feuerversicherungs-Anstalten 35. Jahrg. S. 93 ff.)

554. Wörner, G. Der Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. (Sächs. Archiv für bürgerl. Recht und Prozeß 13. Bd. S. 547 ff.)

555. Naundorff, E. Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 nebst Ausführungsverordnung. Mit erläuternden Anmerkungen. 8. (186 S.) Leipzig 1902, Roßberg & Berger.

556. Deybeck, K. Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. Mit Einleitung, Erläuterungen ... herausgeg. 8. (268 S.) Leipzig 1902, Deichert.

557. Zehnter, J. A. Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen nebst den reichs- und landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen und den Versicherungs-Vorschriften der Schweiz und von Österreich. 8. (XXIV, 324 S.) Berlin 1902, Heymann.

558. Veröffentlichungen des Kaiserl. Aufsichtsamts für Privatversicherung. 1.—2. Jahrg. Lex.-8. Berlin 1902—1903, Guttentag.

559. Moldenhauer, P. Die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901. 8. (VI, 166 S.) Leipzig 1903, Hirschfeld.

560. Zehnter, J. A. Die privatrechtliche Bedeutung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. (Archiv für bürgerliches Recht 20. Bd. S. 1 ff.)

561. Bendix, L. Kritik der Theorien über die juristische Natur des Lebensversicherungsvertrags. (Zeitschrift für die ges. Versicherungs-Wissenschaft 3. Bd. S. 490 ff.)

562. Hülsse, F. Die Versicherung als Deckung eines ungewissen Bedarfs. (Zeitschrift für die ges. Versicherungs-Wissenschaft 3. Bd. S. 539 ff.)

563. Ramin, G. Das Verhältnis der Versicherung des eigenen Lebens zu fremden Gunsten zu den unentgeltlichen Zuwendungen. (Jurist. Vierteljahrsschrift 35. Bd. S. 1 ff.)

564. Zalud, J. Treu und Glauben im Versicherungsverkehr. (Assekuranz-Jahrbuch 24. Jahrg. S. 3 ff.)

565. Rüdiger, A. Die rechtliche Stellung der Versicherungsagenten bei Vermittelung des Vertragsabschlusses. (Zeitschrift für die ges. Versicherungs-Wissenschaft 2. Bd. S. 172 ff.)

566. Hermann von Otavsky, C. Zur rechtlichen Beurteilung der Antragserklärung. (Assekuranz-Jahrbuch 23. Jahrg. 1. Teil S. 3 ff.)

567. Zalud, J. Die Verwirkungsklauseln nach dem Entwurfe eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. (Masius' Rundschau N. F. 15. Jahrg. S. 295 ff.)

568. Bruschettini, A. Betrachtungen über die Verletzung der Anzeigepflicht im Versicherungs- und insbesondere im Rückversicherungs-Vertrage. (Assekuranz-Jahrbuch 24. Jahrg. S. 88 ff.)

569. Moldenhauer, P. Die rechtliche Natur des Rückkaufs und der Beleihung der Police in der Lebensversicherung auf den Todesfall. (Assekuranz-Jahrbuch 24. Jahrg. S. 44 ff.)

570. Hülsse, F. Der Schutz der Hypothekengläubiger im Versicherungsrecht. (Zeitschrift für die ges. Versicherungs-Wissenschaft 3. Bd. S. 170 ff.)

571. Hauenschild, R. Zur Frage der Exekutionsfreiheit der Lebensversicherungs-Polizen. (Assekuranz-Jahrbuch 24. Jahrgang S. 33 ff.)

572. Thaler, J. Der Konkurs des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit. (Annalen des Deutschen Reichs 1902 S. 805 ff.)

573. Manes, A. Das besondere Konkursrecht der privaten Versicherungsunternehmungen. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 52. Bd. S. 105 ff.)

574. Prange, O. Die Theorie des Versicherungswertes in der Feuerversicherung. 2. Teil: Die Praxis der Versicherungsvermittelung. 1. Buch. (Sammlung nationalökon. und statist. Abhandlungen des staatswissensch. Seminars zu Halle a. S. 33. Bd.) 8. (164 S.) Jena 1902, Fischer.

Vgl. Nr. 805 der Lit.-Überſ. 1895—1896.

575. Knebel-Doeberitz, H. von. Das Feuerversicherungswesen in Preußen. 8. (XVI, 203 S.) Berlin 1903, „Zeitschrift für Versicherungswesen".

576. Weinrich, A. von. Zur juristischen Natur der Kollektivunfall- und Haftpflichtversicherung. (Zeitschrift für die ges. Versicherungs-Wissenschaft 2. Bd. S. 340 ff.)

577. Manes, A. Die Haftpflichtversicherung. Ihre Geschichte, wirtschaftliche Bedeutung und Technik, insbesondere in Deutschland. 8. (VIII, 272 S.) Leipzig 1902, Hirschfeld.

578. Meyer, H. Beiträge zur Pensionsversicherung. 8. (VIII, 172 S.) Jena 1903, Fischer.

579. Denkschrift zur Feier des 75jährigen Bestehens der Württem-Privat-Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Stuttgart. 4. (79 S.) Stuttgart 1903, Kohlhammer.

580. Samwer, K. Der Geschäftsbetrieb ausländischer Lebensversicherungs-Gesellschaften nach deutschem Reichsrecht. (Masius' Rundschau N. F. 14. Jahrg. S. 49 ff.)

581. Alexander-Katz, P. Die Rechtsverhältnisse der ausländischen Versicherungsunternehmungen im Deutschen Reiche nach dem Reichsgesetze vom 12. Mai 1901. (Assekuranz-Jahrbuch 25. Jahrg. S. 96 ff.)

582. Plaß, F. Geschichte der Assekuranz und der Hanseatischen Seeversicherungs-Börsen Hamburg, Bremen, Lübeck, mitbearbeitet von F. R. Ehlers. 8. (XIII, 790 S.) Hamburg 1902, Friederichsen & Co.

583. Ytier, L. Die Konnossementsklauseln mit Bezug auf die Seeversicherung. (Assekuranz-Jahrbuch 23. Jahrg. 2. Teil S. 163 ff.)

584. Linsmayer, J. Der Abandon. (Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht 53. Bd. S. 395 ff.)

585. Derblich, L. Das österreichische Versicherungsrecht. 8. (XI, (167 S.) Berlin 1903, Guttentag.
586. —— Die Rechte und Pflichten der Lebensversicherungsgesellschaften nach österreichischem Recht. 4. (20 S.) Wien 1903, Weiß.
587. Bericht des eidgenössischen Versicherungsamts über die privaten Versicherungs-Unternehmungen in der Schweiz im Jahre 1901. 4. (LXXIX, 136 S.) Bern 1903, Schmid & Francke.
588. Rüdiger, A. Der Entwurf zu einem schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. (Zeitschrift für die ges. Versicherungs-Wissenschaft 2. Bd. Ergänz.-Heft S. 1 ff.)
589. Roelli, H. Der schweizerische und der deutsche Entwurf zur Kodifikation des privaten Binnen-Versicherungsrechts. (Zeitschrift für die ges. Versicherungs-Wissenschaft 3. Bd. S. 328 ff.)
590. Hübschmann, A. Die obligatorische Mobiliarbrandversicherung in der Schweiz. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien herausgeg. von G. Schanz. 8. (91 S.) Leipzig 1903, Deichert.
591. Vollard, L. Du contrat d'assurance sur la vie stipulé au profit de la femme mariée sous le régime de communauté. Thèse. 8. (216 p.) Paris 1902, Larose.
592. Villon, R. Le contrat d'assurance sur la vie. Considérations générales et nature juridique. 8. (VIII, 184 p.) Paris 1902, Larose.
593. Wahl, A. L'assurance en cas de décès au point de vue du rapport successoral, de la quotité disponible et des récompenses. (Revue trimestrielle de droit civil 1re année p. 20 suiv.)
594. Pinchon. Assurances sur la vie au profit d'autrui. (Revue critique de législation 51e année p. 502 suiv.)
595. Demeur, M. Les polices d'assurances. Des infractions aux lois et règlements. 8. (108 p.) Bruxelles 1902, Vve F. Larcier.
596. Lefort, J. Les assurances sur la vie et les législations étrangères. (Revue générale du droit 27e année p. 212 suiv.)
597. Nolst Trenité, J. G. L. Nederlandsch assurantie-recht. Brandverzekering. 8. (VII, 391 bl.) Haarlem 1902, de Erven F. Bohn.
598. Cocito, F. Le assicurazioni terrestri, danni e vita. 8. (227 p.) Torino 1904, frat. Bocca.
599. Gow, W. Marine Insurance. A Handbook. 3d ed. 8. (XXIV, 419 p.) London 1903, Macmillan & Co.
600. Chalmers, M. D. and Owen, D. A digest of the law relating to marine insurance. 2d ed. 8. (XXIX, 201 p.) London 1903, Clowes & Sons.

601. Campbell, A. C. Insurance and crime. A consideration of the effects upon society of the abuses of insurance together with certain historical instances of such abuses. 8. (XIV, 408 p.) New York and London 1902, Putnam's Sons.
602. Kerr, W. A. The law of Insurance. Fire, life, accident, guarantee, 8. (XI, 917 p.) St. Paul, Minn. 1902, Keefe-Davidson Co.
603. Frost, T. G. A Treatise on Guaranty Insurance. 8. (XXXVIII, 547 p.) Boston 1902, Little, Brown, and Comp.
604. Hodgins, F. Foreign Law affecting Life Insurance Contracts. (The Canadian Law Times vol. 22 p. 1 sqq.)

XI. Wechselrecht.

605. Gareis, K. Allgemeine Deutsche Wechselordnung nebst den Nürnberger Novellen und dem Wechselstempelsteuergesetz. Textausgabe mit erläuternden Noten. 4. Aufl. 8. (XII, 192 S.) München 1904, Beck.
606. Canstein, R. von. Das Wechselrecht Österreichs und die Abweichungen der Wechselrechte Deutschlands, Ungarns ... systematisch dargestellt. 2. Aufl. 8. (XI, 314 S.) Berlin 1903, Heymann.
607. Grünhut. Grundriß des Wechselrechts. 2. Aufl. (Grundriß des österreichischen Rechts. 1. Bd. 8. Abt.) 8. (VII, 29 S.) Leipzig 1903, Duncker & Humblot.
608. Durchholz. Das sogenannte versteckte Wechsel-Inkasso-Indossament. (Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts 47. Jahrg. S. 533 ff.)
609. Gunz, J. Das Vollgiro zu Inkassozwecken. 8. (257 S.) Berlin 1903, Ebering.
610. Stranz, J. Ein Protest gegen den Wechselprotest. (Festgabe der Jurist. Gesellschaft zu Berlin für R. Koch S. 342 ff.)
Auch als Separatabdruck erschienen.
611. Zimmermann, E. Das Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869 nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 8. März 1901. Mit Erläuterungen. 8. (IV, 112 S.) Karlsruhe 1902, G. Braun.
612. Sorani, U. Della cambiale e dell' assegno bancario. Commento. 2 vol. (Vol. 1: 2e ed.) 8. (XXXV, 491; 704 p.) Roma 1900—1902, Società editrice Dante Alighieri.
613. Giannini, T. C. Azioni ed eccezioni cambiarie. Saggio di commento agli art. 323—324 del codice di commercio.

2a ed. della Cambiale in giudizio. 8. (342 p.) Torino 1902, frat. Bocca.

614. Carlizzi, G. I limiti della esecutorietà cambiaria. (Il Filangieri Anno 28 p. 33 sgg.)

615. Chalmers, M. D. A Digest of the Law of Bills of Exchange, Promissory Notes, Cheques, and Negotiable securities. 6th ed. 8. (LIX, 440 p.) London 1903, Stevens and Sons.

616. Crawford, J. J. The negotiable instruments law. 2d ed. 8. (XXXIV, 173 p.) New York 1902, Baker, Voorhis & Co.

617. Daniel, J. W. and Douglass, C. A. The elements of the law of negotiable instruments. 8. (XXXI, 418 p.) New York 1903, Baker, Voorhis & Comp.

618. Eaton, J. W. and Gilbert, F. B. A treatise on commercial paper and negotiable instruments law. 8. (XCIII, 767 p.) Albany, N. Y. 1903, Bender.

619. Ames, J. B. The negotiable instruments law — necessary amendments. (Harvard Law Review vol. 16 p. 255 sqq.)

620. Evans, M. O. The Transvaal and Cape law of bills of exchange, banks, and negotiable securities. 8. (XXV, 212 p.) Johannesburg 1902, Juta & Co.

621. Reyßner, H. und Neubecker, F. C. Die Russische Wechselordnung. Allerhöchst bestätigt am 27. Mai/9. Juni 1902. Übersetzt und erläutert. Erweiterter Sonderabdruck aus Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. 53. Stuttgart 1903, Enke.

622. Klibanski. Die neue russische Wechselordnung nebst Einführungsbestimmungen und amtlichen Erläuterungen sowie das russische Zivilprozeßrecht unter Hervorhebung des Wechselprozesses. 8. (VII, 116 S.) Berlin 1903, Decker.

623. Lessing, G. Die neue russische Wechselordnung. (Sächs. Archiv für bürgerl. Recht 13. Bd. S. 273 ff.)

624. Viganotti Giusti, G. Utilité de l'uniformisation du droit de change. Thèse. 8. (288 p.) Genève 1902, imprimerie Ch. Zoellner.

XII. Urheberrecht. Markenschutz. Musterschutz. Unlauterer Wettbewerb.

625. Gesetze über das Urheberrecht in allen Ländern nebst den darauf bezüglichen internationalen Verträgen und den Bestimmungen über das Verlagsrecht. 2. Aufl. durchgesehen von E. Röthlisberger. 8. (418 S.) Leipzig 1902, Hedeler.

626. Stenglein, M. Die Reichsgesetze zum Schutze des geistigen und gewerblichen Eigentums. S.-A. 3. Aufl. 8. (224 S.) Berlin 1902, Liebmann.

627. Allfeld, Ph. Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht sowie zu den internationalen Verträgen zum Schutze des Urheberrechts. 8. (X, 570 S.) München 1902, Beck.
628. Fuld, L. Das deutsche Urheberrechtsgesetz von 1901 und die internationalen Verträge. (Zeitschrift für internat. Privat- und öffentl. Recht 13. Bd. S. 12 ff.)
629. Ortloff, H. Zeitungs- und Zeitschriften-Urheber- und Verlagsrecht. (Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 6. Jahrg. S. 297 ff.)
630. Fuld, L. Urheberrecht an Zeitungsartikeln. (Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts 47. Jahrg. S. 363 ff.)
631. Herrmann von Otavsky, E. Der internationale Urheberrechtsschutz zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche nach dem Staatsvertrage vom 30. Dezember 1899. 8. (166 S.) Berlin 1903, Heymann.
632. Huard, G. Traité de la propriété intellectuelle. T. 1: Introduction. Propriété littéraire et artistique. 8 (X, 400 p.) Paris 1903, Marchal et Billard.
633. Paris, A. Le secret des lettres, leur propriété, leur publication, leur production en justice. 8. (280 p.) Lille 1903, C. Robbe.
634. Scrutton, T. E. The law of copyright. 4th ed. 8. (XXV, 331 p.) London 1903, Clowes and Sons.
635. Macgillivray, E. J. A Treatise upon the Law of Copyright in the United Kingdom and the Dominions of the Crown, and in the United States of America. 8. (XXXVI 403 p.) London 1902, J. Murray.
636. Elder, S. J. Our archaic copyright laws. (American Law Review vol. 37 p. 206 sqq.)
637. Herlant, G. La législation russe sur les droits d'auteur. (Revue de droit international 2e sér. T. 5 p. 380 suiv.)
638. Wolff-Beckh, B. Der Rechtsschutz für Werke der bildenden Künste. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 7. Jahrg. S. 304 ff.)
639. Kohler, J. Das Eigenbild im Recht. 8. (66 S.) Berlin 1903, Guttentag.
640. Rücker, J. Die wichtigsten Bestimmungen der Warenzeichenrechte aller Länder nebst dem Wortlaut der Markengesetze von Deutschland, England, Japan, Österreich-Ungarn und der Schweiz. 8. (VII, 168 S.) Heidelberg 1902, Winter.
641. Gareis, C. Die patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen in Patent-, Muster- und Markenschutzsachen. Fortgeführt von

A. Osterrieth. 14. Bd. 8. (VIII, 887 S.) Berlin 1902, Heymann.

642. Düring, H. Die Praxis des Patent-, Muster- und Zeichenwesens. 1. Teil: Deutschland, Großbritannien, Union. 8. (VIII, 178 S.) Berlin 1903, Heymann.

643. Schmid, P. Bild und Wort in Warenzeichen. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 7. Jahrg. S. 2 ff.)

644. Osterrieth, A. und Axster, A. Die internationale Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (Pariser Konvention) nebst den übrigen Verträgen über den gewerblichen Rechtsschutz. 8. (XXXVIII, 354 S.) Berlin 1903, Heymann.

645. Lau, R. Rechtliche Wirkungen des Anschlusses des Deutschen Reichs an die „Internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums" in Bezug auf das Warenbezeichnungsrecht im Gebiete des Deutschen Reiches. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 7. Jahrg. S. 97 ff.)

646. Der Anschluß des Deutschen Reichs an die Internationale Union für gewerblichen Rechtsschutz. In Einzeldarstellungen von R. Alexander-Katz, R. Lau u. a. 8. (198 S.) Berlin 1902, Heymann.

647. Schütz, J. von. Die Bedeutung des Anschlusses des Deutschen Reichs an die Internationale Union für gewerblichen Rechtsschutz. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 8. Jahrg. S. 121 ff.)

648. Osterrieth, A. Die rechtlichen Wirkungen des Anschlusses an die internationale Union hinsichtlich des Musterschutzes. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 7. Jahrg. S. 112 ff.)

649. — Der Charakter des internationalen Warenzeichenschutzes nach der Pariser Konvention. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 8. Jahrg. S. 63 ff.)

650. Lau, R. Der Charakter des internationalen Warenzeichenschutzes nach der Pariser Konvention. Eine Entgegnung. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. 8. Jahrg. S. 69 ff.)

651. Alexander-Katz, R. Das Prioritätsrecht in der internationalen Union für den gewerblichen Rechtsschutz. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 7. Jahrg. S. 233 ff.)

652. Vorschläge über die Einrichtung einer Sondergerichtsbarkeit in Patentsachen sowie zur Reform des Patentrechts, des Warenzeichenrechts und der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Denkschrift über die bisherigen Arbeiten des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums 1891—1903. 4. (XII, 37 S.) Berlin 1903, Heymann.

653. Wille, M. Die Übereinstimmung bildlicher Warenbezeichnungen. (Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 8. Jahrg. S. 89 ff.)

654. Fulton, D. The Law and Practice relating to Patents, Trade Marks and Designs with a Digest of Colonial and Foreign Patent Laws. 8. (LXXX, 750 p.) London 1902, Jordan & Sons.
655. Alexander-Katz, P. Die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen in Gebrauchsmustersachen. (Zeitschrift für Zivilprozeß 30. Bd. S. 92 ff.)
656. Bettelheim, E. Der Gebrauchsmusterschutz in Österreich. (Oesterr. Patentblatt 4. Jahrg. S. 73 ff.)
657. Guyer, E. Das schweizerische Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle. 8. (VI, 142 S.) Zürich 1902, Schultheß & Co.
658. Bauer, P. Der unlautere Wettbewerb und seine Behandlung im Recht. 8. (116 S.) München 1902, Ackermann.
659. Birkenbihl, F. Der unlautere Wettbewerb erläutert durch die Rechtsprechung zum Reichsgesetz vom 27. Mai 1896. 8. (X, (170 S.) Hannover 1902, Helwing.
660. Pinner, A. Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 nebst den ergänzenden Bestimmungen des B.GB. Kommentar. 8. (VI, 183 S.) Berlin 1903, Guttentag.
661. Poeschl, H. Die Praxis des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. 8. (X, 246 S.) Berlin 1903, Liebmann.
662. Müller, E. Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Kommentar. 4. Aufl. 8. (XI, 272 S.) Fürth i. B. 1904, Rosenberg.
663. Leonhard, O. Der unlautere Wettbewerb und seine Bekämpfung. 8. (VII, 115 S.) Wien 1903, Hölder.
664. Damme. Der österreichische Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb. Gutachten. (Österr. Patentblatt 4. Jahrg. S. 114 ff.)
665. Lacour, L. Des fausses indications de provenances. (Annales de droit commercial 17e année p. 1 suiv.)
666. Schmid, P. Sind die Bestimmungen der §§ 823, 824 und 826 des B.GB. auch zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes anwendbar? (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 8. Jahrg. S. 103 ff.)

Hermann Staub †. Paul Holdheim †.

Am 2. September 1904 verschied nach schwerem Leiden im kräftigsten Mannesalter Justizrat Hermann Staub in Berlin, der rühmlichst bekannte Kommentator des Handelsgesetzbuchs, der Wechselordnung und des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, zugleich Mitherausgeber der Deutschen Juristenzeitung. Staub vereinigte in seltenem Grade zwei Eigenschaften eines Kommentators, die Gabe fließender und anschaulicher Diktion und einen hervorragend praktischen Takt. Die erstere Eigenschaft befähigte ihn dazu, seinen Kommentaren jene abgerundete, zusammenhängende Darstellungsform zu geben, die in den romanischen Ländern seit Längerem üblich ist, und die seit Staubs Kommentar auch in Deutschland zur Herrschaft gelangt ist. Der Betätigung der zweiten Eigenschaft haben Staubs Kommentare einen Einfluß auf Judikatur und Gesetzgebung zu verdanken, wie ihn wenige Kommentare zu verzeichnen haben. Die wenigen Arbeiten, die Staub auf theoretisch konstruktivem Gebiet publizierte [1]), lassen den Schluß zu, daß ihm auch hier Lorbeeren beschieden wären, falls er die Muße zu umfassender wissenschaftlicher Beschäftigung gehabt hätte. Der frühe Tod des bedeutenden

---

1) „Die juristische Konstruktion der dinglichen Rechte" im Archiv für bürgerliches Recht V S. 12 ff.; „Die positiven Vertragsverletzungen und ihre Rechtsfolgen" in der Festschrift für den 26. Deutschen Juristentag.



Juristen stellt für Praxis und Wissenschaft des Handelsrechts einen sehr fühlbaren Verlust dar [1]).

Am 6. Oktober 1904 starb zu Frankfurt am Main Justizrat Holdheim. Als Herausgeber der Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen hat sich Holdheim um die Praxis des Handelsrechts verdient gemacht. In seiner Zeitschrift veröffentlichte er wertvolle Aufsätze über ausländisches Handelsrecht [2]).

1) Nekrologe von Liebmann in Deutsche Juristenzeitung 1904 (15. September) und Hachenburg in Holdheims Monatsschrift 1904 Nr. 10.

2) Nekrolog von Dove in Holdheims Monatsschrift 1904 Nr. 11.

K. Lehmann.

VII.

Nationalökonomische Betrachtungen zur Frage der rechtlichen Regelung der Kartelle.

Von

Herrn Professor Dr. K. Diehl in Königsberg.

---

1. Einleitung.

Das Kartellproblem ist speziell von juristischer Seite in jüngster Zeit mehrfach ausführlich behandelt worden, namentlich durch die eingehenden Beratungen auf den letzten beiden Juristentagen (Berlin 1902, Innsbruck 1904) und die daran sich knüpfende Literatur. Während die nationalökonomischen Schriften über Kartelle sich bisher vorwiegend referierend verhielten und das ökonomische Wesen der Kartelle zu erfassen suchten, sind von juristischer Seite eine ganze Reihe von gesetzgeberischen Vorschlägen gemacht worden. Besonders beachtenswert ist der neueste ungarische Kartellgesetzentwurf. Mir scheint, daß bei der Behandlung der Kartelle de lege ferenda die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die einer gedeihlichen Lösung des Kartellproblems entgegenstehen, nicht genügend beachtet worden sind.

Zwar sind auch die Nationalökonomen keineswegs über die Kartellfrage einig, vielmehr finden wir auch bei ihnen die allerverschiedensten Standpunkte. Aber ich glaube, daß doch einzelne der neuerdings von juristischer Seite vorgebrachten Reformvorschläge und zwar auch solche, die den lebhaftesten Beifall des letzten Juristentages fanden, unbedingt von den Volkswirten zurückgewiesen werden müssen.

Ich will versuchen, speziell gegenüber der neuesten juristischen Literatur über Kartelle in einigen Punkten meine nationalökonomischen Bedenken zu begründen, wobei ich mich besonders auf die Resultate stützen will, welche die vom Reichsamt des Innern veranstaltete Enquete über Kartelle geliefert hat. Merkwürdigerweise sind die Ergebnisse dieser Enquete noch wenig verwertet worden. Man hat sogar vielfach die ganze Enquete als ziemlich wertlos bezeichnet, da die vernommenen Sachverständigen hauptsächlich Interessenten seien, da wichtige Kreise, wie z. B. die Arbeiterschaft, gar nicht vertreten seien, da die Sachverständigen teilweise aus verschiedenen Gründen in ihren Äußerungen zurückhaltend wären. Aus allen diesen Gründen sei das Gesamtergebnis kein sehr befriedigendes. Ich kann diesem Urteil nicht zustimmen, vielmehr meine ich, daß, wenn man auch alle die gerügten Mängel zugeben kann, doch die gesamten, jetzt in acht Bänden vorliegenden Verhandlungen ein sehr lebensvolles Bild der Kartellpraxis gewähren. Besser als zahlreiche gelehrte Monographien über Kartelle geben sie ein anschauliches Bild von der Art und Weise, wie die Kartelle zu stande kommen, mit welchen Schwierigkeiten sie zu kämpfen haben, welche Mängel und Vorzüge ihnen anhaften. Wenn auch teilweise die Verhandlungen sich geradezu zu kleinen Privatdisputationen zwischen gegnerischen Interessengruppen gestaltet haben, so dienen gerade solche Wortgefechte dazu, uns die eigentümlichen Interessengegensätze, welche die Kartelle hervorgebracht haben, anschaulich zu machen. Namentlich aber möchte ich auf die zusammenfassenden Darstellungen des Regierungsrats Völcker, des jetzigen Direktors des Stahlwerksverbandes, hinweisen, die sich durch Objektivität, Klarheit und Knappheit auszeichnen.

Bevor ich einzelne Punkte der Fragen de lege ferenda bespreche, möchte ich auf ein paar allgemeine Gesichtspunkte hinweisen, die mir zur Beurteilung des Kartellwesens von Wichtigkeit zu sein scheinen.

Wiederholt ist in der juristischen, aber auch in der nationalökonomischen Literatur der Gedanke ausgesprochen

worden, daß die Kartelle eine naturnotwendige unvermeidliche Entwickelungsstufe des Wirtschaftslebens darstellen. So sagte z. B. der Landgerichtspräsident Rentwig auf dem Berliner Juristentage 1902: „Kartelle sind keine willkürlichen, sondern notwendige Entwickelungs- und Übergangsformen im gewerblichen Organisationsprozeß, die nichts weniger als vollkommene in sich abgeschlossene Gebilde darstellen, sondern etwas Unfertiges, im Flusse Befindliches, auf vollkommene Entwickelungsformen Hinweisendes." [1])

Ähnlich sagt Rundstein [2]): „Denn da die Kartellierung der Industrie, des Handels und sogar des Kleingewerbes eine unabwendbare Notwendigkeit ist, kann die Gesetzgebung derartige Erscheinungen nicht einfach verbieten. Das Strafgesetz hat noch nie und nimmer den Gang der wirtschaftlichen Entwickelung aufgehalten. Da die Kartellphänomene aus der Welt nicht weggeschaffen werden können und man mit ihnen rechnen muß, soll auch ein prinzipieller strafrechtlicher Eingriff grundsätzlich abgelehnt werden."

Während die genannten Juristen aus der Naturnotwendigkeit der Kartelle schließen, daß ein gesetzgeberisches Eingreifen nur ein sehr vorsichtiges und allmähliches sein dürfe, haben andere von diesem Standpunkt aus die völlige Passivität des Staates gegenüber den Kartellen gefordert und merkwürdigerweise sind es hier Vertreter von sonst diametral entgegengesetzten Wirtschaftsanschauungen, welche diese Politik des laisser faire, laisser aller befürworten. Wir finden diese Auffassung nämlich einerseits häufig bei Vertretern der Großindustrie und andererseits bei sozialistischen Schriftstellern. So schloß Dr. Kuhlo, der Generalsekretär des bayerischen

1) Verhandlungen des 26. deutschen Juristentages. Berlin 1903, Kommissionsverlag von J. Guttentag. (Ich werde künftig diese Verhandlungen mit V.J. zitieren.)

2) Rundstein, Das Recht der Kartelle S. 80. Berlin 1904, v. Deckers Verlag.

industriellen Verbandes, einen Vortrag über die Kartellfrage mit den Worten: „Wenn Sie heute eine Resolution in dieser Frage fassen wollen, so möchte ich Sie bitten, darin zum Ausdruck zu bringen, daß Sie in den Kartellen eine notwendige und unvermeidliche Entwickelung unseres Wirtschaftslebens sehen, die bei rationeller Ausgestaltung, der Allgemeinheit von großem Nutzen sein kann.“ Und die Resolution, welche die sozialdemokratische Partei auf dem Frankfurter Parteitag über die Frage der Kartelle annahm, lautete:

„Die Kartelle (Trusts, Ringe), wie sie in neuerer Zeit immer mehr in allen Kulturländern der Erde, insbesondere auch in Deutschland, von den Vertretern großkapitalistischer Unternehmungen gebildet werden, sind die natürliche Folge der Entwickelung unserer kapitalistischen Produktionsweise, die mit stetig sich beschleunigender Schnelligkeit ihrem Höhepunkt entgegeneilt.

Der Zweck dieser großkapitalistischen Produktionsvereinigungen ist, im Interesse der beteiligten Kapitalisten die Produktion zu regulieren, d. h. durch ihre Anpassung an die Nachfrage die Preisbildung so zu beeinflussen, daß der erreichbar höchste Profit den Unternehmern zufällt.

Der raschere Untergang des konkurrenzunfähig gewordenen mittleren und kleineren Unternehmertums ist die notwendige Wirkung dieser Kapitalistenorganisationen.

Die Arbeiterklasse hat keine Veranlassung, den durch die Kartellwirtschaft beförderten großkapitalistischen Entwickelungsprozeß durch reaktionäre Gesetzgebungsversuche zu stören, weil jeder Fortschritt der Kapitalskonzentration fortgesetzt größere Massen ehemals Besitzender von den Interessen des Besitzes loslöst und die unwiderstehliche Überlegenheit der national und international organisierten, einheitlich geleiteten Produktion über die zersplitterte Produktion der freien Konkurrenz immer eindringlicher und augenfälliger lehrt. Diese Entwickelung ist somit ein Schritt zur Verwirklichung des Sozialismus.“

So verschieden die Tendenzen der beiden genannten Ideenströmungen sein mögen, auf der einen Seite der Großindustriellen, welche in der Ausnutzung der Kartellierungsmöglichkeit möglichst wenig gehemmt sein wollen, und der sozialdemokratischen Partei, welche in den Kartellen eine Vorstufe des kollektivistischen Zukunftsstaats erblicken, im Ausgangspunkte stimmen sie überein, daß die Kartelle etwas Naturnotwendiges seien.

Diese Auffassung muß unbeschadet der Stellung, die man zu der praktischen Regelung der Kartellfrage einnimmt, zurückgewiesen werden[3]).

Die Kartelle sind ebensowenig etwas Naturnotwendiges, wie Aktiengesellschaften, Genossenschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, sondern sind, wie diese, ein Stück unserer Rechtsordnung und auf einer bestimmten rechtlichen Basis erwachsen. Sie hängen aufs engste mit der Rechtsinstitution der freien Konkurrenz zusammen, welche durch wichtige, grundlegende Gesetze in den meisten Kulturstaaten durchgeführt ist. Das freie Konkurrenzsystem bringt für die beteiligten Produzenten selbst gewisse Mißstände hervor und die Produzenten suchen ihnen dadurch zu begegnen, daß sie freiwillig diese freie Konkurrenz teilweise vertragsmäßig beschränken. So wenig aber die freie Konkurrenz etwas Naturnotwendiges ist, sondern eine nach bestimmten Zwecken, nach bestimmten Ideen eingerichtete Rechtsinstitution, so wenig kann man vollends gewisse freiwillige Vereinbarungen, die auf dieser Rechtsbasis erst erwachsen sind, als etwas Naturnotwendiges bezeichnen. Auch diese freiwilligen Beschränkungen der freien Konkurrenz müssen vom Standpunkt sozialer Zweckmäßigkeit aus begründet und geprüft werden.

Ebenso möchte ich mich gegen den Versuch aussprechen, die Kartelle in eine Parallele mit den Genossenschaften zu bringen. Dies ist der leitende Gedanke des Gutachtens des

3) Vgl. dazu die treffenden Bemerkungen von Menzel, Die Kartelle und die Rechtsordnung S. 65. Leipzig 1902.



Oberlandesgerichtsrats Schneider[4]), welcher meint: „Wer nun die Kartelle im engeren Sinne kennt und beobachtet hat, muß ohne Mühe ihre Parallele mit den Genossenschaften nach Entstehungsgrund und Wesen wahrnehmen. Gedanke und Ziel sind bei beiden dieselben; sie unterscheiden sich in der Hauptsache nur etwa wie Großbetrieb und Kleinbetrieb.“ Er meint ferner: „Genossenschaften und Kartelle sind nicht nur echte Kinder unserer Gesellschaftsordnung, sondern ihr auch als rechte Geschwister entsprossen, da ihre Mitglieder in beiden und durch beide die Vergesellschaftungsfreiheit zum Schutz gegen das Alleinstehen im wirtschaftlich freien Verkehr in Anspruch nehmen. . . . Als wirtschaftlich eng verwandte Erscheinungen sind andererseits Genossenschaften und Kartelle vor dem Gesetz völlig gleich zu behandeln und wenn die Genossenschaften ungestört bleiben müssen und ungestört bleiben, so sind auch die eigentlichen Kartelle, wenigstens grundsätzlich, mit einengenden Maßregeln zu verschonen.“ Auch in dem Gutachten, welches er dem Deutschen Landwirtschaftsrat über die Frage der Kartelle erstattete, vertrat Schneider eine ähnliche Auffassung. „Unsere Genossenschaften haben ja sicher nicht den Zweck der Kartelle, aber es sind entschieden kartellartige Bildungen, und ich brauche kaum darauf aufmerksam zu machen, daß sie hauptsächlich in West- und Mitteldeutschland gegen einen, wenn nicht wucherischen, so doch schmarotzenden Zwischenhandel — ganz nach Art von Kartellen — ganz außerordentlich wohltätig eingetreten sind.“[5]).

Diese Parallele zwischen Genossenschaften und Kartellen ist unzutreffend. Genossenschaften sind alle Vereinigungen, die eine bestimmte Rechtsform annehmen, nämlich die sich auf Grund des Genossenschaftsgesetzes bilden; ihrem wirtschaftlichen Zwecke nach aber weisen sie die allergrößten Ver-

4) V.J. Bd. I Gutachten S. 8. Berlin 1904.

5) Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrates, XXVII. Jahrg. Berlin 1903, Paul Parey.

schiedenheiten auf. Umgekehrt ist es bei den Kartellen. Die Kartellvereinigungen kommen in den allerverschiedensten Rechtsformen vor, so z. B. als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder als Aktiengesellschaft oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder auch als eingetragene Genossenschaft, aber in ihren wirtschaftlichen Zwecken haben sie alle eine einheitliche Tendenz. Es sind Vereinigungen von Produzenten, die vertragsmäßig sich über gewisse Einschränkungen der freien Konkurrenz untereinander verständigt haben. Nur deshalb, weil sowohl manche Genossenschaften, als manche Kartelle die Wirkung haben, den Zwischenhandel auszuschalten und dadurch den Konsumenten bessere und billigere Bezugsbedingungen ermöglichen, darf man sie nicht als wesensverwandte Erscheinungen bezeichnen oder gar auf Grund dieser angeblichen Wesensgleichheit die weitgehendsten Schlüsse in Bezug auf die rechtliche Behandlung der Kartelle ziehen.

Wie bei Schneider finden wir häufig bei der Stellungnahme mancher Autoren den Kartellen gegenüber, daß sie auf Grund der Erfahrungen mit einzelnen Kartellen, auf Grund der Erfolge oder Mißerfolge einzelner Syndikate vorschnell generalisieren, ein lobendes oder verdammendes Urteil aussprechen. Gerade in diesem Punkte ist die Kartellenquete außerordentlich lehrreich, weil sie uns zeigt, wie unendlich verschieden die Kartelle nach ihrer Entstehung, nach ihrem Zweck, nach ihrer Organisation, nach ihrer Preispolitik u. s. w. sind, so daß jedes generelle Urteil über die Kartelle unmöglich ist.

Wir finden derartige allgemeine Urteile sowohl bei Theoretikern, als bei Praktikern. So äußerte neuerdings ein Praktiker in einer Broschüre[6]): „Mit der Koalition der Starken, mit dem Vernichtungskampf, den sie im Kartell gegen die Schwachen führen, ist aber auch das Gleichgewicht der Kräfte, welches die Voraussetzung eines gesunden Staats-

6) Wilh. Kantorowicz, Zur Psychologie der Kartelle. Berlin 1904, Karl Heymanns Verlag.



lebens ist, an einer sehr wichtigen Stelle ins Wanken gebracht und ein Zustand geschaffen, der über kurz oder lang sich bitter rächen muß, sei es, daß die Reaktion aus dem Erwerbsleben selbst oder aus anderen Kulturgebieten kommt und dann aus letzteren auf das Erwerbsleben hinübergreift."

Dies Urteil scheint mir ebenso übertrieben, als das oft gehörte gegenteilige, daß die Kartelle eine absolut einwandfreie vorzügliche Institution seien, die volkswirtschaftlich betrachtet, nur günstig wirke.

Das Urteil, das Direktor Reuther-Berlin[7]) bei der Verhandlung über das Druckpapiersyndikat fällte: „Jedes Syndikat ist selbstverständlich ein Kind der Not im eigentlichen Sinne des Wortes," scheint mir in seiner Verallgemeinerung ebenso weit zu gehen, wie der umgekehrte oft ausgesprochene Satz, daß die Kartelle in Zeiten der guten Konjunktur gegründet würden, um die dann bestehenden günstigen Preise dauernd aufrecht erhalten zu können.

Wie in dieser Weise so häufig nach der günstigen und ungünstigen Seite hin bei der Beurteilung der Kartelle zu sehr generalisiert wird, so wird andererseits überhaupt die Bedeutung des Kartellwesens für unser Wirtschaftsleben außerordentlich überschätzt. Hat man doch im ganzen bis jetzt etwa nur 400 Kartelle in Deutschland feststellen können, und zwar betreffen diese Kartelle fast alle Rohstoffe und Halbfabrikate. Bei der Fabrikation von Fertigwaren, d. h. solchen, die nicht weiter verarbeitet werden, sind dagegen Kartelle nur ganz sporadisch anzutreffen. Generalsekretär Bueck[8]) hat im ganzen nur 35 Kartelle von Fertigwaren konstatieren können, darunter aber namentlich solche von Fabrikaten, deren Herstellung ein sehr großes fixes Kapital erfordert, wie z. B. die Deutsche Schienengenossenschaft. Über die Schwierigkeiten

7) Kontradiktorische Verhandlungen über deutsche Kartelle IV S. 75. Berlin 1903, Franz Siemenroth. (Ich zitiere künftig K.V.)

8) K.V. VI S. 374.

der Kartellierungen in der Fertigwarenindustrie berichtete Kommerzienrat Claus-Berlin[9]) bei den Enqueteverhandlungen: „Ein großer Artikel der Veredelungsindustrie, der etwa 25 000 Arbeiter beschäftigt, die gestanzten emaillierten Küchengeschirre, versucht seit drei Jahren den Zusammenschluß zu einem gemeinsamen Verkaufe; derselbe ist bei allen Bemühungen nicht gelungen. Die Verschiedenheit der Qualitäten, die Beziehungen der Fabrikanten zur Kundschaft, die Beobachtung der Geschmacksrichtung u. s. w. sind alles Dinge, die einer größeren Vereinigung entgegenstehen."

Da es sich bei den fertigen Fabrikaten meistens um Erzeugnisse handelt, bei denen die Qualität sehr verschieden ist, ferner um Betriebe, die sehr zersplittert in ganz Deutschland sich befinden, sind hier Kartellierungen überhaupt fast unmöglich. Da sich also Kartellierungen hauptsächlich in den Rohstoff- und Halbfabrikatindustrien finden, ist es von Wichtigkeit für die wirtschaftliche Beurteilung der Kartelle, zu beachten, daß die Abnehmerkreise dieser Rohstoff- und Halbfabrikatkartelle nicht einfache Konsumenten im gewöhnlichen Sinne des Wortes sind. Die Abnehmer dieser Kartelle sind selbst wieder in der Regel kapitalkräftige Fabrikanten und Unternehmer, die sehr häufig in der Lage sind, durch Verbände ihrerseits den Rohstoff- und Halbstofffabrikanten gegenüber ihre Macht praktisch zur Geltung zu bringen.

2. Über den Vorschlag einer staatlichen Preiskommission.

Von juristischer Seite ist zur Bekämpfung des Mißbrauchs der Kartelle eine staatliche Kontrolle der Preispolitik der Kartelle empfohlen worden.

Namentlich hat Sektionschef Klein, der jetzige Leiter der österreichischen Justizangelegenheiten, auf den beiden letzten Juristentagen unter großem Beifall der Mitglieder auf

9) K.V. VI S. 455.

dieses gesetzliche Mittel zur Abhilfe der Ausschreitungen der Kartelle hingewiesen.

Klein hält nichts von einer allgemeinen verwaltungsrechtlichen Regelung der Kartelle in dem Sinne, daß dem Staate nur ein Aufsichtsrecht über die Kartelle eingeräumt werden soll. Er erblickt vielmehr die beste Lösung des Kartellproblems darin, daß eine Art Beschwerdeinstanz gegen abnorme, der Allgemeinheit schädliche Preisgestaltungen eingerichtet werde. Da Klein von der Anschauung ausgeht, daß der Hauptfehler der Kartelle in ihrer rücksichtslosen Preispolitik beruht, will er quasi ein staatliches Sicherheitsventil gegen derartige Preissteigerungen schaffen: „Es ist ein Nutzen für die Kartelle, wenn sie in ihrer Politik nicht zu frei sind. Das Streben nach möglichstem Gewinn, das bald in jedem Kartell einen oder den anderen Vertreter findet, hat es dann zu leicht, die Führung mit sich zu reißen und das Kartell in eine falsche Richtung zu treiben, was ihm desto eher gelingen wird, als man in Europa über die eigentliche Quelle des Kartellgewinns meist ziemlich primitiv und bequem denkt. Statt ihn, wie in Amerika, vor allem in der technischen und kommerziellen Verbesserung des Betriebes, in Ersparungen an den Produktionskosten zu suchen, wird auf dem Kontinent lieber der Preis der Produkte emporgehoben, also mühelose Besteuerungspolitik, statt Schaffung oder Erhöhung von Werten mittelst geistiger Arbeit."

Im einzelnen will Klein dieses Preisrichteramt etwa so ausgestattet wissen: Eine staatliche Kommission soll unter Zuziehung von Sachverständigen auf Anrufen einer gemeinsamen Vertretung eines großen Produzenten- oder Händlerverbandes u. s. w. zusammentreten und über die gegen die Preissätze des Kartells vorgebrachten Beschwerden gründlichst kontradiktorisch verhandeln. Die Staatsverwaltung soll alles für die Entscheidung nötige Material beschaffen und kann zu diesem Zweck auch besondere Auskünfte von Kartellen und deren Mitgliedern verlangen. Die Kommission hat über die Berechnung der Kartellpreise endgültig zu entscheiden. Die

Entscheidung soll aber nicht etwa dahin führen, die betreffenden Preise zu verbieten, sondern sie soll nur eine Ermahnung erlassen, die Preise entsprechend herabzusetzen. Folgt das Kartell dieser Mahnung nicht, sondern hält es an dem von der Kommission gemißbilligten Preise fest, so sollen die Leiter des Kartells in ihren Ehrenrechten beschränkt werden, es soll eine öffentliche Disqualifikation eintreten. Die Mitglieder und Leiter der Kartelle sollen die Fähigkeit zur Bekleidung gewisser bürgerlicher oder beruflicher Ehrenämter einbüßen. Diese Kommission soll übrigens nur in besonderen Fällen zusammentreten: „Vielleicht — es wäre dies zu wünschen — wird sie öfter Einigungsamt sein, als Spruchstelle, es soll nur irgend ein Organ da sein, an das man sich in der Not wenden kann, das einen Ausblick auf Entwirrung, auf Rettung vor exzessiver Gewinnsucht eröffnet, das schon durch seine Bereitschaft die Erregung über den Preisdruck in Schranken hält, weil man eines Rückhaltes sicher ist, und dessen bloßes Vorhandensein die Angriffslust allzu profitwütiger Kartelle dämpft."

Noch bedeutend weiter in der Bekämpfung der Preispolitik der Kartelle geht der neue ungarische Kartellgesetzentwurf [10]). Nach diesem ungarischen Gesetzentwurf sollen alle Kartelle in ein Stammbuch eingetragen und zu diesem Zwecke dem Handelsminister unterbreitet werden. Bis zur Eintragung in das Stammbuch und Publizierung des Kartellvertrages sind alle von den Kartellmitgliedern etwa geschlossenen Verträge dritten Personen gegenüber wirkungslos. Der Kartellvertrag kann aber angefochten werden und zwar auch nach seiner Publizierung. Wenn der Handelsminister gegen den Kartellvertrag eine meritorische Einwendung hat, kann er den Vertrag im Prozeßwege angreifen, wegen dessen

10) Ein Entwurf zu einem Gesetz über die Kartellverträge. Redigiert im Auftrage des Kgl. ungarischen Handelsministers Karl Hieronymi vom Reichstagsabgeordneten Dr. Paul Mandel. Manuskript aus dem Ungarischen übersetzt. Budapest 1904, „Athenäum", Verlags- und Buchdruckerei-Aktiengesellschaft.

Aufhebung vor dem Gerichte das Verfahren einleiten. Auch private Parteien, die durch Ausübung des Kartellvertrages Schaden erleiden, können zur Erlangung von Schadensersatz das Verfahren vor Gericht anhängig machen.

Wann kann der Kartellvertrag angefochten werden und wann tritt Schadensersatzverpflichtung ein? Diese wichtigen Punkte werden in §§ 12 und 13 festgesetzt.

§ 12.

Der Kartellvertrag kann angefochten werden wenn:

a) eine solche Bestimmung in demselben enthalten ist, mittelst welcher die Kartellparteien vereinbaren, von den Verkehrspreisen auffallend abweichende Ausnahmspreise in einer Weise anzuwenden, oder aber die Lieferung von Waren überhaupt in einer Weise zu verweigern, die geeignet ist, andere, an dem Kartellvertrag nicht beteiligte Parteien von der Konkurrenz auszuschließen.

b) Wenn die Kartellparteien die Verkehrspreise in einer zur Ausbeutung des Publikums geeigneten Weise — in Ermangelung sonstiger, auf die Preisgestaltung einwirkender außerordentlicher Verhältnisse — selbst regulieren oder in solchem Maße beeinflussen, daß die Differenz zwischen Produktionskostenpreis und Verkehrspreis den allgemeinen usuellen Nutzen in auffallend unverhältnismäßigem Maße übersteigt.

§ 13.

Eine Schadensersatzverpflichtung tritt ein wenn:

a) Die Kartellparteien in einzelnen Fällen den Preis irgend eines Verkehrsartikels — in Ermangelung sonstiger, auf die Preisgestaltung einwirkender außerordentlicher Verhältnisse — in einer zur Ausschließung einzelner Konkurrenten von der Konkurrenz geeigneten Weise, so sehr herabsetzen, daß die Konkurrenz zu einem allgemeinen usuellen Nutzen unmöglich gemacht wird;

b) wenn die Kartellparteien die Lieferung der von ihnen produzierten und zu weiterer Verarbeitung oder zum Wiederverkauf bestimmten Waren einzelnen Parteien gegenüber in einer zur Ruinierung derselben geeigneten Weise — nur zu erheblich höherem Preise vollzieht oder aber gänzlich verweigert;

c) wenn die Kartellparteien den Einkauf der zur weiteren Verarbeitung bestimmten Waren einzelnen Parteien gegenüber, in einer zur Ruinierung derselben geeigneten Weise, nur zu erheblich reduzierteren Preisen vollziehen oder aber gänzlich verweigern.

Auch der im Jahre 1897 und 1898 im österreichischen Abgeordnetenhause vorgelegte Gesetzentwurf hatte Eingriffe in die Preispolitik der Kartelle vorgesehen [11]).

Jeder Unternehmerverband — wobei es sich übrigens nur um Kartelle über Artikel, die wie Zucker, Branntwein, Bier, Salz ꝛc. einer indirekten Abgabe unterliegen, handelt — sollte nicht nur der Staatsaufsicht unterworfen sein, sondern § 8 bestimmte auch, daß das Finanzministerium die Ausführung von Kartellbeschlüssen untersagen kann, wenn sie geeignet sind, in einer durch die objektive wirtschaftliche Sachlage des betreffenden industriellen Zweiges (namentlich durch die jeweiligen für die Preisbildung und die Konkurrenzverhältnisse oder sonst für die Konjunktur maßgebenden Umstände) nicht begründeten und die Steuern oder Konsumtionskraft der Bevölkerung offenbar schädigenden Weise, die Preise einer Ware oder Leistung zum Nachteile der Abnehmer oder Besteller zu steigern oder zum Nachteil der Erzeuger oder Leistenden herabzudrücken.

Auch sonst sind in der Kartellliteratur häufig ähnliche Forderungen aufgestellt worden. So verlangt z. B. Lief-

11) Gesetzentwurf über Kartelle in Beziehung auf Verbrauchsgegenstände, die einer mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgabe unterliegen. (Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik Bd. XIII S. 187.)

mann ein Kartellgesetz, welches in der Hauptsache nur die Bestimmung zu enthalten brauchte, wonach die betreffende Behörde (z. B. der Reichskanzler) beauftragt werden soll, wenn in einem Gewerbe monopolistische Vereinigungen zu erheblichen Klagen seitens der Abnehmer Anlaß geben, eine aus den beteiligten Interessengruppen gebildete Kommission zur Untersuchung der Verhältnisse einzuberufen, welcher das Recht zustehen soll, die Kartellbeschlüsse zu untersagen bezw. Preismaxima festzusetzen [12]). Neuerdings hat auch Rundstein [13]) eine ähnliche Forderung aufgestellt: Er empfiehlt de lege ferenda als zwingendes Recht zu bestimmen, daß ein Rücktrittsrecht von Kartellmitgliedern aus wichtigen Gründen jederzeit und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist stattfinden könnte. Diese wichtigen Gründe sollten exemplarisch aufgeführt werden, ohne aber den Richter zu binden. Als solche wichtigen Gründe führt er an, daß man z. B. ein Rücktrittsrecht bei einer überspannten Preispolitik des Kartells konstruieren könnte. Auch Hirsch [14]) verlangt neben Einführung des Kontrahierungszwangs für Kartelle eine Preiskommission nach den Vorschlägen Kleins, welche auch mit Ausschreitungen in der Preispolitik der Kartelle allgemein zu befassen wäre.

Ich möchte mich mit aller Entschiedenheit gegen jedes Kartellgesetz aussprechen, welches irgendwie einer staatlichen Aufsichtsinstanz einen direkten Eingriff in die Preispolitik der Kartelle gestattet. Es würde dadurch den staatlichen Organen eine geradezu unmögliche Aufgabe zugemutet. Der Gedanke wäre nur ausführbar, wenn wir irgend einen objektiven Maßstab angeben könnten, wonach dieses staatliche Preismaximum, das den Kartellen einzuräumen wäre, festzustellen wäre. Ein solches Kriterium fehlt aber in unserem modernen Wirtschaftsleben vollkommen.

---

12) Soziale Praxis 10. Jahrg. Leipzig 1901.

13) Das Recht der Kartelle (Berlin, Juristische Beiträge, herausgeg. von Kohler, 4. Heft).

14) Zur Kartellfrage S. 26. Jena 1904.

Die Befürworter der erwähnten gesetzlichen Reform glauben dieses Kriterium in den sogenannten Produktionskosten gefunden zu haben.

Klein sagt darüber: „Nicht über Moral und Sittlichkeit, sondern nur über ein etwaiges Mißverhältnis zwischen dem Kartellpreis und dem nach Gestehungskosten und Marktverhältnissen angemessenen Preise, also über die Höhe des jeweiligen Kartellaufschlages soll entschieden werden.

In den Motiven des ungarischen Gesetzentwurfes heißt es: „Die staatliche Aufsicht über Kartellverträge müsse verhindern, daß infolge der Kartellverträge die Preise über das Niveau der volkswirtschaftlichen Zulässigkeit hinaus erhöht würden.“ Als Kriterium der unzulässigen Preiserhöhung wird angegeben, daß die Preise den allgemeinen usuellen Nutzen nicht übersteigen sollen.

Alle diese Bestimmungen gehen von einer irrtümlichen Auffassung des Wesens der Preise aus, nämlich von der Annahme, daß in den sogenannten Produktionskosten ein fester unverrückbarer Mittelpunkt gegeben sei, um den die Preise gravitieren. Die sogenannten „Verkehrspreise“, wie sie der ungarische Gesetzentwurf nennt, würden demnach diejenigen sein, welche den Produktionskosten angemessen sind, d. h. die dem Produzenten Erstattung aller seiner Auslagen nebst Verzinsung seiner Kapitalien und einem „usuellen Nutzen“ ergeben. Die Kartellpreise bildeten demgegenüber „Ausnahmepreise“. Hier würden oder wenigstens könnten in sehr vielen Fällen, angetrieben durch die exzessive Gewinnsucht, wie es Klein nennt, anormal hohe Preise hervorgerufen werden.

Tatsächlich werden die Preise durch den Verkehr nicht in dieser Weise den Produktionskosten angenähert. In der von mir zurückgewiesenen Anschauung über Preisbildung steckt noch ein gut Teil der alten manchesterlichen Auffassung, daß die freie Konkurrenz immer segensreich wirke, indem sie einerseits den Konsumenten billige Preise und andererseits den Produzenten angemessenen Gewinn ver-

sprächen. Die Kartelle werden als monopolistische Einrichtungen betrachtet, die diesen segensreichen Einfluß der Konkurrenz zunichte machen. Tatsächlich ist es aber häufig gerade umgekehrt. Die sogenannten „Verkehrspreise" sind allzu häufig solche, die entweder exzessive Gewinne oder nicht einmal den Ersatz der Produktionskosten den Unternehmern bieten und der Kartellpreis nähert sich oft einigermaßen dem Niveau, auf dem, nach dem ungarischen Gesetzentwurf, gerade der Verkehrspreis stehen soll, nämlich der Höhe, daß er den sogenannten usuellen Nutzen gewährt.

Ich will natürlich nicht bestreiten, daß Kartellpreise unter Umständen einen Monopolcharakter haben können, daß sie zu einer monopolistischen Ausbeutung der Konsumenten führen können. Dies wird namentlich dort möglich sein, wo die kartellierten Waren natürliche Rohstoffe sind oder andere nur beschränkt vorhandene Bodenschätze und wenn diese sich in Händen einiger weniger Besitzer befinden. Gegen solche Monopolbildungen würde aber ein staatliches Preisrichteramt wiederum ungenügend sein. Hiergegen müssen stärkere Maßnahmen ergriffen werden, auf die ich später noch zurückkomme. Niemals kann man aber bestimmte Produktionszweige Privatpersonen zur Ausnützung überlassen, dann aber die Preisfeststellung einer außenstehenden Instanz übertragen. Die unübersehbare Menge von einzelnen Faktoren, die bei der Preisbildung in Frage kommen, machen die Entscheidung einer derartigen staatlichen Instanz immer zu einer willkürlichen.

Klein sagt zwar: „Wer behauptet, desgleichen (nämlich die staatliche Preisfeststellung) sei unausführbar, müsse die Preisbestimmung wirklich als eine Art göttliche Inspiration ansehen, für die es keinen Maßstab gibt, während doch jeder Kontrahent im Verkehr den Preis, so wie er ihm bekannt gemacht wird, ohne weiteres auf seine Angemessenheit, auf seine objektive Rechtfertigung prüft. Weil die Preisbestimmung eine geschäftliche technische Operation ist, weil ohne die Möglichkeit, daß andere Personen sie wiederholt nach-

prüfen, kritisieren, kein Markt bestehen könnte, weil der Preis nicht aufhören darf, im Verkehr berechenbar, nachrechnenbar zu sein — jenseits dessen beginnen die Liebhaberpreise! — eben deshalb wird er auch von Sachkundigen innerhalb gewisser Grenzen auf seine Angemessenheit beurteilt werden können. Wäre dies — wie viele meinen — nicht richtig, dann ständen wir überhaupt machtlos da und müßten die Kartellbewegung mit allem drum und dran fatalistisch über uns niedergehen lassen."

Klein meint, die Beantwortung der Frage, ob ein Preis den jederzeit gegebenen Produktions- und Absatzbedingungen entspräche, sei ein Kinderspiel. Sehen wir einmal näher zu, ob dies wirklich ein Kinderspiel ist. Klein will den Preis hauptsächlich dann als angemessen erachten, wenn der sogenannte Kartellaufschlag kein übermäßig hoher ist, d. h. wenn der Kartellpreis, verglichen mit dem nach Gestehungskosten und Marktverhältnissen angemessenen Preis, nur einen volkswirtschaftlich zulässigen und berechtigten Profitaufschlag einschließt. Alle drei maßgebenden Faktoren — die sogenannten Gestehungskosten, die Marktverhältnisse und der Kartellprofit — sind aber sehr schwer im einzelnen objektiv festzustellen.

Beginnen wir zunächst mit dem sogenannten Kartellaufschlag. Hier soll also ein volkswirtschaftlich zulässiger Durchschnittsprofit gestattet sein. Es dürfte aber sehr schwer sein, über die Höhe dieses sogenannten Durchschnittsprofites irgend etwas Bestimmtes auszusagen. So leicht es ist, den landesüblichen Zins zu bestimmen, so schwer, ja fast unmöglich ist es, einen Durchschnittsprofit zu konstruieren. Die Gewinne der einzelnen Unternehmungen und dementsprechend auch der Unternehmerverbände müssen ungeheuer verschieden sein und schwanken je nach den Konjunkturen hin und her. Wo soll da das sogenannte volkswirtschaftlich berechtigte Maß liegen? Sehr hohe Gewinnaufschläge können unter Umständen volkswirtschaftlich berechtigt sein, wenn sie ein Äquivalent bilden für geringe Gewinne oder Verluste zu anderen Zeiten.

Auch die sogenannten Gestehungskosten oder Produktionskosten sind im einzelnen Falle sehr schwer zu konstatieren, denn die Produktionskosten der einzelnen in einem Kartell vereinigten Unternehmungen sind naturgemäß sehr verschieden. Je nachdem es sich um einen Klein-, Mittel- oder Großbetrieb handelt, würden sehr verschiedene Sätze für Arbeitslöhne, Verzinsung und Amortisation des Kapitals anzusetzen sein. Nach den Produktionskosten welcher Betriebe soll der Kartellpreis staatlicherseits fixiert werden? Gerade dieser Punkt bildet eine der schwierigsten Fragen für die Kartellunternehmer selbst und die deutsche Reichsenquête über Kartelle hat von neuem gezeigt, welche Kämpfe innerhalb des Kartells meist zwischen diesen verschiedenen Interessenten ausgefochten werden müssen. In der Regel sind es gerade die kleinen und schwachen Betriebe, welche für möglichst hohe Preise eintreten, während die größeren und größten Betriebe eher eine maßvolle Preispolitik befolgen möchten. Der so endgültig festgesetzte Kartellpreis ist dann ein Kompromiß zwischen allen diesen innerhalb des Kartells vorkommenden Interessenrichtungen. Jedenfalls sind aber die am Kartell selbst Beteiligten über alle diese Verhältnisse am besten orientiert. Entweder der Staat müßte also in Ausübung seines Preisrichteramtes sich einfach den Ansichten des Kartells fügen, dann wäre die ganze Institution überflüssig, oder aber, wenn er wirklich — wie die Befürworter meinen — eine neutrale Institution über dem Kartell bilden soll, ist die Gefahr allzu groß, daß populäre Strömungen oder geschickt operierende Interessenvertretungen schließlich für die staatliche Entscheidung den Ausschlag geben. Sind z. B. weite Kreise des Volkes an einem billigen Preise eines Kartellartikels interessiert, so könnte ein weitgehendes Wohlwollen des Staates zu Gunsten dieser Konsumenten den Ausschlag geben. Ein solcher Preis würde vielleicht gerade für die größten und stärksten Betriebe erträglich sein, für kleinere und mittlere Betriebe aber unrentabel und dadurch könnte erst recht gerade das Monopol eines oder weniger großer

Betriebe hervorgebracht werden. Oder aber der Staat ist in besonderem Maße den Bestrebungen des sogenannten Mittelstandes günstig und gerade in der Gegenwart finden ja solche Mittelstandswünsche staatlicherseits vielfach Berücksichtigung. Dann könnte der Staat veranlaßt sein, zu Gunsten der Erhaltung der mittleren Betriebe den zulässigen Minimalpreis höher anzusetzen, als es den Produktionskosten der großen Betriebe entspricht. Ich beneide jedenfalls die Kartellkommission um diese heikle und schwierige Aufgabe, hier die richtige Preisgrenze zu finden, nicht und glaube, daß eine verständige Kartellleitung in der Regel hier besser die richtige Diagonale finden wird.

Vollends schwierig wird es aber für die staatliche Kommission sein, die Marktverhältnisse zu überblicken, die für Preisbemessungen maßgebend sein sollen. Ist es schon schwer, diese Marktverhältnisse in einem bestimmten Zeitpunkt und für eine kommende Zeit für das Inland richtig abzuschätzen, so ist dies vollends schwierig gegenüber den Weltmarktsverhältnissen, die erst recht unübersichtlich sind. Die staatliche Kommission müßte dann auch das Verhältnis der Inland- und Auslandpreise festsetzen, und damit kommen wir zu einem besonders schwierigen und oft angefochtenen Punkt in der Kartellpolitik überhaupt.

Ich möchte bei diesem Punkte ein wenig länger verweilen und zunächst hierbei wiederholt zeigen, wie unmöglich es ist, die Produktionskosten für die Preisfestsetzung maßgebend zu machen. Gar nicht selten kommt nämlich der Fall vor, daß sowohl bei kartellierten, als bei nicht kartellierten Unternehmungen abwechselnd je nach der Konjunktur die In- und Auslandpreise zeitweise unter den Produktionskosten stehen. Dieses hängt mit der großen Bedeutung zusammen, welche die fixen Kapitalien in der modernen Industrie haben. Alle industriellen Unternehmungen müssen vor allen Dingen suchen, die enorm teueren und kostspieligen festen Kapitalien möglichst ständig in Betrieb zu haben, weil sonst die Verluste zu bedeutend sind. Dieses zwingt unter Umständen

Betriebe, ihre Waren auch zu Preisen abzusetzen, die zeitweilig unter den Produktionskosten sind, weil es unter Umständen vorteilhafter sein kann, die Waren zu solchen ungünstigen Preisen abzusetzen, als sie gar nicht zu verkaufen und den Betrieb längere Zeit stille stehen zu lassen. Bei Betrieben, die nach dem Inland und Ausland absetzen, wird öfters dadurch ein Ausgleich bewirkt, daß die Auslandspreise zeitweise niedriger angesetzt werden, wenn es die Konjunkturen des Weltmarktes verlangen, weil die hohen Inlandspreise plus den billigeren Auslandspreisen zusammen ein immerhin noch rentabele Fortführung des Gesamtunternehmens gestatten. Natürlich kommt auch das umgekehrte Verhältnis vor. Auf die Dauer kann diese Preispolitik doch auch für den inländischen Konsum vorteilhaft wirken, weil eine stete Fortführung des Gesamtunternehmens schließlich die Produkte billiger gestaltet, als eine Betriebsweise, die öfter ganz oder teilweise in Stillstand gerät.

Dieser hier besprochene Punkt ist auch in der neueren englischen zollpolitischen Literatur mehrfach mit Recht hervorgehoben worden. Es ist ein bekannter Einwand gegen die Schutzzollpolitik, daß unter ihrer Herrschaft die Preise eine künstliche Richtung annähmen, während sie unter der Herrschaft des Freihandels die natürliche Richtung nach den Produktionskosten hätten. Diese künstliche Gestaltung der Preise führe dann dazu, daß die Preise im Inland erhöht und die Auslandspreise erniedrigt würden.

Von schutzzöllnerischer Seite in England ist neuerdings mit Recht darauf hingewiesen worden, daß diese Differentialpreise mit den allgemeinen Verhältnissen des Weltmarktes zusammenhingen und nicht ohne weiteres dem Schutzzollsystem zur Last zu legen seien. Besonders erwähnenswert ist in dieser Hinsicht das Buch von W. J. Ashley, „The Tariff Problem“ [15]. Ashley gibt dort längere Auszüge aus dem Buch des Amerikaners Hadley „Railroad trans-

15) Second Edition. London 1904, P. S. King & Son.

portation" [16]). Dort wird der bekannte Einwand gegen den Schutzzoll besprochen, daß häufig unter der Herrschaft des Schutzzolls Waren, die im Inland produziert sind, nach dem Ausland zu teureren Preisen verkauft werden, als an das Inland. Wenn im Zusammenhang damit behauptet wird, daß dies gegen die ökonomischen Fundamentalgesetze verstoße, daß nämlich die Preise der Waren den Produktionskosten entsprechen müssen, weil häufig die für das Ausland festgesetzten Preise unter den Produktionskosten stünden, so wird von Hadley dagegen bemerkt, daß dies „Gesetz" tatsächlich gar nicht existiere, daß mit und ohne Schutzzoll die Industrie oft unter den Produktionskosten zu verkaufen gezwungen sei: der Grund liege in der enorm angewachsenen Menge fixer Kapitalien, die zu verzinsen seien. Es heißt in der zitierten Schrift Hadleys [17]): Wir nehmen fast ohne Einschränkung die Ricardosche Theorie an, daß bei freiem Wettbewerb am offenen Markt der Wert der verschiedenen Waren danach strebt, sich den Produktionskosten anzupassen. Gemäß dieser Idee wird, wenn der Vorrat einer bestimmten Ware knapp ist und der Preis daher stark über die Produktionskosten hinausgeht, fremdes Kapital in das Geschäft gezogen, bis der Vorrat wieder so stark vergrößert ist, um den Bedürfnissen des Marktes zu genügen. Aber sobald dieser Punkt überschritten ist und der Preis unter die Produktionskosten hinunterzugehen beginnt, werden die Leute sich weigern, mit Verlust zu produzieren; der Vorrat wird verringert und die Preise werden wieder zu normaler Höhe steigen.

Dies war annähernd wahr, als Ricardo schrieb: „Aber im Geschäft von heute fehlt ein Glied in der Kette der Schlußfolgerung und damit fällt das Ganze zusammen: Es ist nicht wahr, daß wenn die Preise unter die Produktionskosten fallen, die Leute es immer in ihrem Interesse gelegen

16) 1888.

17) Zitiert bei Ashley S. 88.

finden, es abzulehnen, mit einem Nachteil zu produzieren. Es schließt sehr häufig weniger Verlust ein, die Produktion fortzusetzen, als unter den Herstellungspreisen zu produzieren."

Aus der Fülle von Beispielen solcher Preispolitik seien nur zwei kurz hier hervorgehoben: zunächst ein von Hadley angeführter Fall aus der amerikanischen Roheisenindustrie.

„Im Jahre 1870 war der Philadelphiapreis von Roheisen Nr. I im Durchschnitt Doll. 33.25 pro Tonne, was wahrscheinlich gerade die Produktionskosten einschließlich eines angemessenen Gewinnes für das Kapital repräsentierte. Die amerikanische Produktion für dieses Jahr und das nächste betrug ungefähr 1 900 000 Tonnen für jedes Jahr; aber während des Jahres 1871 und des größten Teiles von 1872 stiegen die Preise; der Durchschnitt für September 1872 betrug Doll. 53.87. Große Gewinne wie diese zogen Kapital in das Geschäft; die Produktion für 1872 betrug 2855000 Tonnen und für 1873 2868000 Tonnen. So weit bewährte sich Ricardos Theorie gut. Dann fielen die Preise schneller, als sie gestiegen waren. Im Dezember 1873 betrugen sie Doll. 32.50 die Tonne; Dezember 1874 Doll. 24.00. Für das Jahr 1876 standen sie auf einem Durchschnitt von Doll. 17.62. Aber die Eisenfabrikanten konnten ihre Produktion nicht so schnell einschränken, wie sie sie vorher vergrößert hatten. Ihre Schmelzöfen außer Betrieb zu setzen, hieße ihre Geschäft zu Grunde gehen lassen; so fuhren sie fort mit großen Verlusten zu produzieren und immer verzweifelter zu kämpfen, je größer der Verlust wurde. Einige Geschäfte gingen zu Grunde, andere arbeiteten sich durch, bis sie glücklichere Zeiten sahen. Aber während einer Periode von 6 Jahren wurden Millionen von Tonnen Eisen produziert und unter dem Kostenpreis verkauft und die Eigentümer waren dankbar, wenn der gezahlte Preis das Rohmaterial und die Löhne deckte, ohne irgend welche Rück-

sicht auf Gewinn. Ganz dasselbe gilt wahrscheinlich von dem heutigen Stahlschienengeschäft (1888)."

Ferner sei hingewiesen auf die Aussage von Mr. Gates, des Präsidenten der amerikanischen Stahl- und Draht-Company, vor der United States Industrial Commission:

Fr. Wie verhält sich der Exportpreis zu dem Preise der amerikanischen Konsumenten?

A. Wir verkaufen auf dem Weltmarkt zu einem geringeren Preise als daheim.

Fr. Wollen Sie mir gefälligst die geschäftlichen Gründe hierfür erklären?

A. Der geschäftliche Grund dafür ist, daß, indem wir ein auswärtiges Geschäft machen, wir auch unsere Werke völliger ausnützen und unsere Waren billiger herstellen können und wenn die Zeit kommt, wo die einheimischen Preise heruntergehen, so wird dies nicht notwendigerweise den Preis auswärts berühren. Es gibt Zeiten, wo die Exportpreise höher sind, als die heimischen Preise. In der gegenwärtigen Zeit allerdings sind die heimischen Preise, glaube ich, wahrscheinlich um 50, 60 oder 70 % höher als unsere Exportpreise. Ich weiß den Unterschied nicht ganz genau, aber ich weiß, daß heute ein Unterschied zu Gunsten des Exportes vorhanden ist. Zu anderen Zeiten ist es umgekehrt. Aber indem wir, sagen wir, 200 000 Tonnen Draht jährlich zum Export für alle Teile der Welt produzieren, haben wir die Gesamtkosten der Produktion erheblich billiger. Indem wir dies tun, können wir dem heimischen Konsum auf die Dauer einen niedrigeren Preis geben und vielleicht 50 oder 30 % mehr Arbeiter einstellen, so daß in der langen Zeit, in der wir dies tun, es sich ausgleichen wird. Unsere heimischen Preise und unsere auswärtigen Preise sind notwendigerweise niemals ganz gleich; der eine kann höher, der andere niedriger sein, es hängt gänzlich von den Umständen ab."

Wenn somit — wie wir gezeigt haben — die Preise so außerordentlich von allerlei Konjunkturen abhängig sind, so dürfte darum schon ein staatliches Preisrichteramt unüberwindliche Schwierigkeiten haben.

Klein selbst ist auf diesen Einwand in seinem Schlußwort auf dem letzten Juristentage eingegangen. Er sagte: „Wo im Wirtschaftsleben gibt es heutzutage Preise, die nicht Konjunkturpreise sind, und wo ist derjenige, der überhaupt die Dauer einer Konjunktur verläßlich bestimmen kann? Wenn aber die Abhängigkeit eines Preises von der Konjunktur oder die Ungewißheit der Dauer der letzteren wirkliche Hindernisse wären, um Richtigkeit und Angemessenheit eines Preises zu beurteilen, wie machen es die Kaufleute und Industriellen, die trotz beidem ihre ganzen Unternehmen, alle ihre wirtschaftlichen Spekulationen auf das Schwanken der Konjunkturen und auf die entsprechenden Preiskalkulationen gründen? Wir müssen ja dann vor ihnen gewaltigen Respekt haben und sie wie Götter, Seher oder tollkühne Spieler anstaunen, weil sie Hunderttausende oder Millionen auf eine ungewisse Konjunktur hin wagen und das, womit sie wider die Konjunktur kämpfen oder aus ihr Nutzen ziehen, stets ins Blaue hinein vornehmen müssen!

Doch im Ernst: Was so viele Industrielle und Kaufleute sich zutrauen, eine Meinung über die der augenblicklichen Verkehrslage jeweilig angemessene Preishöhe, das sollte nicht nachträglich mit Hilfe der dazu beschafften Daten einer mit kühler Nüchternheit urteilenden Kommission möglich sein, die, wohl gemerkt, nicht kommende Dinge zu vermuten, sondern bloß aus bekannten Tatsachen ein Verhältnisurteil zu schöpfen hätte?“

Dennoch scheint mir hier ein großer Unterschied zwischen der Preisfestsetzung des Kartells und einem staatlicherseits festgestellten pretium justum oder odiosum vorzuliegen. Gewiß berechnen die Unternehmer die Preise nicht ins Blaue hinein, aber sie haben immer mit vielen unsicheren Faktoren zu rechnen. Es entscheiden schließlich

gewisse Machtfragen innerhalb und außerhalb des Kartells und die Kartellunternehmung selbst muß die volle Verantwortung für die Preishöhe und für das daraus entstehende Risiko übernehmen. Sobald aber staatlicherseits ein derartiger Minimalpreis fixiert wird, übernimmt damit auch der Staat die Verantwortung für die Angemessenheit dieses Preises und das ist allerdings eine Verantwortung, die der Staat unter den heutigen komplizierten weltwirtschaftlichen Verhältnissen gar nicht übernehmen kann. Haben sich doch selbst in den früheren und in den ältesten Zeiten alle Versuche staatlichen Eingreifens, alle staatlichen Preismaxima und ähnliches als untaugliche Mittel erwiesen!

Ich darf für die Verfehltheit all solcher älterer Versuche auf die Schrift von Menzel und die dem Juristentage vorgelegten Gutachten verweisen.

Auch die Einmischungen des Staates in die Preisfestsetzung der Unternehmer im merkantilistischen Zeitalter sind größtenteils von Mißerfolg begleitet gewesen.

v. Lippmann berichtet über die Art, wie die Zuckerpreise staatlicherseits kontrolliert wurden, in seiner Geschichte des Zuckers [18]). Am 5. Oktober 1799 sandte Friedrich Wilhelm III. folgenden Erlaß an das Generaldirektorium der Steuern:

„Se. Majestät haben aus den öffentlichen Blättern ersehen, daß die Zuckerpreise im Auslande um 60 % gefallen sind, und gleichwohl müssen sie erfahren, daß die hiesigen Zuckerfabrikanten die Preise nur um einen Groschen für den feinsten Zucker heruntergesetzt haben, und dies damit beschönigen, daß sie den Rohzucker noch zu teuren Preisen eingekauft haben. Dieser Vorwand verdient aber umsoweniger die geringste Rücksicht, als eben diese Fabrikanten zu den Zeiten, wo die Zuckerpreise im Auslande stiegen, ihren Zucker

18) Geschichte des Zuckers, seiner Darstellung und Verwendung seit den ältesten Zeiten bis zum Beginne der Rübenzuckerfabrikation. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte S. 334. Leipzig 1890, Max Hesses Verlag.

ebenfalls verteuerten, ungeachtet sie ihn wohlfeil eingekauft hatten. Wollte man denselben demohngeachtet stattfinden lassen, so würde durch das bloß zum allgemeinen Besten gegebene Verbot der Einfuhr der fremden raffinierten Zucker das ganze Land denen Zuckerfabrikanten zinsbar gemacht werden, welches Se. Majestät schlechterdings nicht gestatten können. Allerhöchstdieselben befehlen daher dem Generaldirektorio, sämtliche Unternehmer von Zuckersiedereien sofort anzuhalten die Zuckerpreise verhältnismäßig herunterzusetzen, und wie solches geschehen, binnen acht Tagen anzuzeigen, oder darauf anzutragen, daß die im Auslande fabrizierten Zucker, ebenfalls gegen eine doppelte Akzise, eingelassen werden." Die „Berlinische Zuckersiederei-Kompagnie" richtete gegen diesen Erlaß eine „Vorstellung" an den König, in der sie wesentlich auf das Vorübergehende der Konjunktur hinwies; der König nahm indes diese „Vorstellung" höchst ungnädig auf, riet der Kompanie, falls sie demnächst so sicher wieder hohe Preise erwarte, lieber sogleich billigen Rohzucker einzukaufen und sich dadurch für die Zukunft einen Gewinn zu sichern, schlug die Gewährung ihrer Ansuchen „mit Rücksicht auf das Interesse der gesamten Bevölkerung" rundweg ab, und schloß seinen Erlaß mit den Worten: „Übrigens wird das Fabriken-Departement bei der verlangten Preisermäßigung die gehörige Rücksicht darauf nehmen, daß die Zuckersiedereien bei einer vernünftigen Disposition bestehen können, so wie auch Se. Majestät hoffen, daß die Fabriken es nicht dahin werden kommen lassen, daß der fremde Zucker eingelassen werden müsse. Sollte dies aber wider Vermuten dennoch der Fall werden, so werden Se. Majestät dennoch die inländischen Raffinerien so begünstigen, daß es nur ihre eigene Schuld sein würde, wenn sie dabei nicht bestehen können" (Stadelmann, „Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landeskultur", Leipzig 1887, S. 239 ff.).

Immerhin waren derartige Eingriffe zu jener Zeit noch erträglich und denkbar, wo der Staat überhaupt eine weitgehende wirtschaftliche Bevormundungspolitik trieb, wo es sich oft nur

um einzelne privilegierte Unternehmungen handelte, wo der Staat durch Zuschüsse und weitgehende Erleichterungen aller Art die einzelnen Unternehmungen auch zu schützen und zu fördern suchte; heute im System der freien Konkurrenz und der Weltwirtschaft wäre alles dieses unmöglich.

Wenn übrigens Klein meint, daß im Wesen des Kartells eine mühelose Besteuerungspolitik läge, während die amerikanischen Trusts vor allem auf technische und kommerzielle Verbesserungen des Betriebes, auf Ersparungen an den Produktionskosten hinwirkten, so möchte ich doch demgegenüber behaupten, daß dies Urteil ein für die deutschen Kartelle zu ungünstiges ist. Freilich besteht in weitesten Kreisen das Vorurteil, daß die Kartelle wesentlich die Preise der Produkte erhöhten und daß dann unter dem Schutze dieser günstigen Preise die Qualität der Produkte zu Ungunsten der Konsumenten verschlechtert wurde und der wohltätige Ansporn der freien Konkurrenz zur größerer Betriebsamkeit der einzelnen Unternehmer fortfiele.

Ich will demgegenüber hier nur bemerken und werde dies später noch durch Beispiele aus der Praxis der Kartelle belegen, daß durchaus nicht die Kartelle unbedingt auf eine gewiße Indolenz der Kartellmitglieder hinwirken müssen. Zunächst ist nicht zu vergessen, daß die Kartelle zwar die Preise vorschreiben, oft auch das Produktionsquantum, daß aber nach wie vor die einzelnen Kartellteilnehmer in freiem Wettbewerb angespornt sind, durch möglichst rationellen Betrieb an Produktionskosten zu sparen, um durch die größere Spannung zwischen diesen und dem Kartellpreis ihre Gewinne zu vermehren.

Ich will ferner darauf hinweisen, daß viele Kartelle auch sogenannte Qualitätspreise haben, daß sie bei schlechter Qualität der gelieferten Waren Abzüge machen, daß sie auf möglichst gute Qualität der gelieferten Waren selbst hinwirken. Noch möchte ich ein Bedenken hervorheben, welches gegen den Kleinschen Vorschlag eines staatlichen Preisrichteramtes spricht; daß nämlich dadurch Bestrebungen unter-

drückt werden könnten, die heute in viel wirkungsvollerer Weise und in der Regel auch durch größere Sachkenntnis unterstützt, eine ausbeutende Preispolitik der Kartelle einzuschränken suchen: nämlich die Vereinigungen der Abnehmer kartellierter Waren. Wo diese Abnehmer selbst wieder Fabrikanten sind und ihrerseits Syndikate ausgebildet haben, lassen diese Syndikate sich durchaus nicht alle Preise, die das Syndikat, welches ihnen die Halbstoffe oder Rohstoffe liefert, vorschrieb, gefallen.

Erst vor kurzem hat auf der Hauptversammlung deutscher Maschinenbauanstalten (März 1905) der Vorsitzende, Geheimrat Lueg-Düsseldorf, auf die Wichtigkeit des Zusammenschlusses gerade im Hinblick auf die Rohstoffverbände hingewiesen. Er sagte: „Das Vorbild der großen Verbände weist darauf hin, daß zunächst eine Gruppenbildung unter den Maschinenfabrikanten mit gleichartiger Produktion angestrebt werden muß. Dadurch würde zugleich ein Gegengewicht gegen die Übermacht der Kohlen- und Eisensyndikate geschaffen."

Auch in den weitesten Kreisen der einfachen Abnehmer bilden sich solche Zusammenschlüsse gegen die Kartelle heraus. Es wäre unter Umständen den Kartellen vielleicht nicht unlieb, wenn sie derartigen Gegenströmungen gegenüber auf die staatlich genehmigten Kartellpreise hinweisen könnten. Die Konsumenten würden dabei wahrscheinlich schlechter fahren, als ohne staatliche Kontrolle.

Die beste Kritik seines Vorschlags hat übrigens Klein selbst geliefert durch die Bemerkung, die er auf dem Juristentage in Berlin 1902 machte[19]):

„So hoch ich die Vervollkommnungsfähigkeit des menschlichen Geistes anschlage, sei es welcher Zusammensetzung immer, kann ich mir nicht vorstellen, daß wir es ihm mit Beruhigung anheimgeben können, auf das Risiko anderer in das Getriebe des Marktes, in die Bedingungen von Pro-

19) V.J. S. 304. Berlin 1902.

duktion und Absatz, in die Geschäfts- und Preispolitik der Industrie ausschlaggebend, mit einer die einzelnen Produzenten bindenden Autorität, einzugreifen.“ Allerdings hat dann auf dieser selben Versammlung bereits Klein seinen Vorschlag einer staatlichen Preiskommission gemacht mit den Worten[20]:

„Wo eine abnorme Preisgestaltung als Rückwirkung der Preispolitik des Kartells sich so allgemein fühlbar macht, daß sich größere Kreise von Konsumenten oder Produzenten dagegen aufzulehnen bemüßigt sehen, findet auf Antrag einer Gemeindevertretung, der Repräsentanten einer Produzentengruppe, mit einem Wort jedenfalls nur auf Antrag einer körperschaftlichen Interessenvertretung höherer Ordnung eine Untersuchung der Preisfrage durch eine nicht zu große, gemischte staatliche Kommission statt. . . . Dem Kartell müßte auf jede Weise Gelegenheit gegeben werden, seine Preispolitik zu rechtfertigen und zu verteidigen. Daraufhin hätte die Kommission über die Beratung der Kartellpreise zu entscheiden und zwar nicht nach juristischen oder wirtschaftstheoretischen Kriterien, sondern vom geschäftlichen Standpunkt und vom Standpunkt der öffentlichen Gemeininteressen, von denen natürlich die Interessen des kartellierten Produktionszweiges selbst ein Stück sind.“

3. Zur Preispolitik der Kartelle auf Grund der Ergebnisse der Kartellenquete.

Ist aber wirklich die Preispolitik der Kartelle eine derartige gewesen, daß sie Anlaß zu einem solch weitgehenden Eingreifen der Staatsgewalt gibt? Prüft man diese Frage auf Grund des vorhandenen Materials und namentlich auf Grund der Kartellenquete, so scheint das Urteil berechtigt, daß die bisherige Preispolitik der Kartelle zu solchem gesetzgeberischen Vorgehen noch nicht Anlaß geboten hat: zugeben

20) Ebenda S. 314.

muß man freilich, daß in einzelnen Fällen die Kartelle ihre mehr oder minder monopolistische Stellung sehr zu Ungunsten ihrer Abnehmer ausgenutzt haben, aber immer handelt es sich doch nur um einzelne Fälle, die teilweise auch der noch unvollkommenen Organisation der Kartelle zugeschrieben werden müssen, teilweise in fortschreitendem Maße durch Abwehrmaßregeln der beteiligten Kreise selbst vermindert werden können.

Im großen und ganzen wird man sagen müssen, daß in den beteiligten Industriezweigen die Preisbildung vor Errichtung der Kartelle eine sprunghaftere war und für viele Abnehmerkreise unvorteilhafter als der jetzige Modus. Doch soweit Schäden hier vorhanden sind, können sie, wenn sie nicht durch Selbsthilfe der Beteiligten eliminiert werden, nur durch Staatshilfe beseitigt werden, die aber ganz anderer Art ist, als die staatliche Fixierung von Maximalpreisen. Der Staat müßte dann das Odium dieser Preisfestsetzung auf sich nehmen und ihm würden dann alle die Vorwürfe zu teil werden, die jetzt in der Öffentlichkeit gegen die Leiter der Kartelle laut werden.

Ich will auf Grund einzelner Beispiele aus dem großen Material, welches die Kartellenquete bietet, zu zeigen versuchen, einmal wie verwickelt und schwierig die Preisfestsetzung in solchen Verbänden überhaupt ist und des weiteren, daß von einer allgemein wucherischen Preisnormierung in keiner Weise die Rede sein kann.

Bekannt dürfte es sein, daß die Preispolitik des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats eine maßvolle war. Die durch den ungeheuren Aufschwung der deutschen Industrie Ende der 90er Jahre hervorgerufene Nachfrage nach Kohlen hat das Syndikat nicht durch Fixierung abnorm hoher Preise ausgenutzt, so daß man mit Recht bemerkt hat, daß infolge der Tätigkeit des Kohlensyndikats nur Kohlenknappheit, aber keine eigentliche Kohlennot eingetreten war. Jedenfalls waren die Preise außerhalb des Syndikats in Deutschland und im Ausland höher als die Kartellpreise.

Der Kohlengroßhändler Fulda-Frankfurt a. M.[21]) sagte aus: „Ich möchte dagegen feststellen und mit Nachdruck betonen, daß tatsächlich in der ganzen Welt im Jahre 1900 die Preise des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats weitaus die niedrigsten waren; daß sowohl an der Ruhr von Nichtsyndikatzechen als auch an der Saar, wie wir vorhin gehört haben, und ebenso in Schlesien, sowie in Belgien als auch in England bedeutend höhere Preise gefordert wurden."

Es wurde weiter in diesen Verhandlungen festgestellt[22]), daß im Jahre 1898 die belgischen Staatsbahnen für ihre Kohlen Fr. 11.50, im Jahre 1900 Fr. 22.50 gezahlt haben. In Cardiff standen im September 1898 die Kohlen auf 16 Sh. und stiegen zu Ende 1900 auf 30—35 Sh. Zu derselben Zeit erhöhten sich die Kohlenpreise in Rheinland-Westfalen um 2½—3 Mark.

Nach den Mitteilungen des Referenten Regierungsrat Dr. Völcker betrugen die Richtpreise für die Fettförderkohlen im Geschäftsjahr

1893/94	7.00	Mark
1894/95	7.50	„
1896/97	8.30	„
1899/1900 . . .	9.10	„
1901/01	10.10	„

Daß vor der Errichtung des Syndikats viel schlimmere Preissteigerungen stattgefunden hatten, bestätigte der vorhin erwähnte Kohlengroßhändler Fulda durch die Mitteilung, daß während des freien Wettbewerbs der einzelnen Zechen von 1889 auf 1890 eine Preissteigerung stattgefunden hatte, die bei einzelnen Kohlensorten 100 %, bei Koks fast 200 % betragen hatten, ebenso rasch seien die Preise wieder gesunken. Erst das Kohlensyndikat habe stabilere Preise herbeigeführt[23]).

21) K.V. I S. 96.
22) K.V. I S. 119.
23) K.V. I S. 218.

Kommerzienrat Goecke-Montwy bei Inowrazlaw berichtet ähnliches. Er sagte: „Damals in den Siebzigerjahren war das Vorgehen ein überstürztes, einfach verrücktes; die Preise stiegen von 5 Talern zu 5 Talern. Ich habe Kohlen angekauft zu 20 Talern, 8 Tage später wurden sie mit 25 Talern bewertet und kaum hatte man einen Brief geschrieben, standen sie schon auf 30 Talern[24]).

Auch über die Preisbildung der Koks läßt sich ähnliches sagen. Regierungsrat Dr. Völcker berichtet über das Westfälische Kokssyndikat[25]):

„In den letzten 10 Jahren vor Gründung des Syndikats waren die Preise für Hochofenkoks außerordentlich großen Schwankungen unterworfen. Der höchste Preis betrug im Jahre 1890, und zwar zu Anfang des Jahres 26 M. und der geringste Preis Ende des Jahres 1886 5.60 M. Im Jahre 1880 stand der Kokspreis zu Anfang des Jahres auf 9.60 M. Im Jahre 1883 waren Schwankungen von 8.20 M. bis 12.50 M. zu verzeichnen."

Wenn die Syndikate die guten Konjunkturen nicht bis zur äußersten Möglichkeit ausnutzen, so gehen sie andererseits auch nicht dem Rückgang der Konjunktur entsprechend mit den Preisen herunter und dies hat bei zahlreichen Abnehmern, besonders wenn sie durch langfristige Verträge an diese Preise gebunden waren, sehr viel Unwillen erregt.

Kommerzienrat Stahl-Bredow[26]) teilt uns über seine Erfahrungen, die er mit der oberschlesischen Kohlenkonvention gemacht hat, folgendes mit:

„Zuzugeben ist, daß bei der Kohlenkonvention bezüglich der Preise eine große Mäßigung obgewaltet hat, während der ganzen Hausseperiode und zwar bis zu dem Zeitpunkte, wo der Rückschlag in unseren Verhältnissen eintrat. Mit Bezug hierauf haben verschiedene Vorredner bereits betont, daß es

---

24) K.V. I S. 364.
25) K.V. III S. 635.
26) K.V. II S. 471.

seitens der Kohlenkonvention nicht richtig war, noch mit einer Preiserhöhung für Kohlen vorzugehen, nachdem die rückläufige Bewegung in unserer Industrie bereits in vollem Gange war. Ich muß es auch als eine unglückliche Entschließung bezeichnen, daß sich die Kohlenkonvention noch im Jahre 1901 veranlaßt gesehen hat, die Preise um die bekannten 7 Pfg. weiter zu erhöhen (erst um 5 Pfg. und dann noch um 2 Pfg.), während schon eine starke allgemeine Depression eingetreten war. Das war eine Entschließung, die nicht zu rechtfertigen ist."

Eine ähnliche Klage über das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat führt Kommerzienrat Klaus-Berlin[27]). Er bemerkt:

„Nicht nur wurden die Preise nicht ermäßigt gegenüber der Abschlußperiode vom 1. April 1900 bis zum 1. April 1901, sondern am 1. April 1901 wurde trotz des Darniederliegens der Exportindustrie der Preis für einige Kohlenmarken noch weiter erhöht. Dies hat weite Kreise der Verfeinerungsindustrie erbittert, und wenn vielfach erklärt worden ist, daß das Syndikat sich in Abnehmerkreisen weitgehender Zustimmung erfreut, so muß das doch für die Verfeinerungs- und Exportindustrie eingeschränkt werden."

Trotz dieser Klagen über das Festhalten an den hohen Preisen, auch lange Zeit nachdem eine rückläufige Konjunktur eingetreten war, lauteten im übrigen die Urteile fast aller Abnehmerkreise über die allgemeine Preispolitik des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats günstig, z. B. der Vertreter der Roheisenindustrie, der Walzwerke, der Kleineisenindustrie, der Maschinenindustrie, der Rhedereien, der städtischen Verwaltungen 2c. Übereinstimmend waren sie in ihrem Urteil, daß ihnen der jetzige Zustand angenehmer sei, als die Zeit vor dem Kartell. In diesem Sinne sprach sich auch der Vertreter von kleinen Konsumentenvereinigungen aus, Dr. Stein-

27) K.V. II S. 458, 459.

Frankfurt a. M. In der Gegend von Frankfurt, in Hessen-Nassau und im Großherzogtum Hessen gibt es eine große Anzahl von kleineren Kohlenkassen und Konsumvereinen, die Kohlen für ihre Mitglieder beziehen. Diese Kassen hatten sich im Jahre 1900 zu einer Kohleneinkaufsgesellschaft zusammengeschlossen, als deren Vertreter Dr. Stein bei den Verhandlungen berichtete:

„Vom Standpunkte des Nationalökonomen, aber auch vom Standpunkt unserer Gesellschaft und der einzelnen Kassen halte ich die Wirkung des Kohlensyndikats auf dem Kohlenmarkt für günstig, so weit es die wilde Spekulation, wenn auch nicht beseitigt, so doch eingeschränkt hat. Bei vollständig ungeregelten und unübersichtlichen Marktverhältnissen konnten die Kohlenkassen den Wettbewerb mit den sich rücksichtslos befehdenden Händlern nicht aufnehmen. Die Kassen dürfen und können nicht spekulieren, für ihr Gedeihen ist deshalb das Bestehen einer gewissen Untergrenze des Preises, die in dem Syndikatpreise gegeben wird, und die während der Dauer des Abschlusses keiner Wandlung unterliegt, günstig, ja notwendig [28]).

Wie sehr Outsiders es verstehen, überall da, wo die Kartelle nicht durch eine natürliche Monopolisierung eine monopolistische Beherrschung des Preises auszuüben vermögen, die Preisnormierung der Kartelle nach oben hin zu begrenzen, ist ebenfalls bei den Verhandlungen wiederholt zur Sprache gekommen.

Dieser Einfluß trat z. B. besonders stark im Druckpapiersyndikat hervor, in welchem allerdings nur 70 % der gesamten Produktion vereinigt sind. Der Fabrikbesitzer Leonhardt-Crossen a. M. bemerkt darüber: „Eine Kammgarnspinnerei kann nicht ohne weiteres Baumwolle spinnen, aber eine Feinpapierfabrik oder Packpapierfabrik kann sofort zur Druckpapierfabrikation übergehen, wenn die Preise für Druckpapier entsprechend hohe sind. Mithin können wir mit einer

28) K.V. II S. 212.

vollständigen Aufsaugung der Außenseiter überhaupt nicht rechnen."

Der Druck, der von den Outsiders ausgeht, wird auch von den Abnehmern des Druckpapiersyndikats bestätigt, die sich durch das Syndikat geschädigt fühlen; so äußert Dr. Jaenecke-Hannover[29]):

„Ja, meine Herren, da wir hier eine Verhandlung über das Syndikat und über die Wirkungen der Kartelle haben, so glaube ich, daß man bei der Gelegenheit auch darauf hinweisen muß, damit es nicht so aussieht, als wenn die Kartelle gar nicht die Absicht hätten, die Preise zu erhöhen, daß das Syndikat allerdings vorläufig deshalb nicht dazu in der Lage ist, weil es eben noch eine ganze Menge Outsiderfabriken gibt. Meine Herren, das ist eine rein äußerliche Unmöglichkeit, welche das Syndikat heute verhindert, eine Preiserhöhung durchzudrücken; es ist nicht etwa eine beabsichtigte Preispolitik, um die Preise zu erniedrigen, sondern die absolut bare Unmöglichkeit durch den Umstand des Vorhandenseins noch nicht syndizierter Fabriken, die es bis jetzt verhindert hat, daß die Preise in die Höhe gesetzt werden."

Im Hinblick auf die Bemerkung Kleins, daß in den deutschen Kartellen eine mühelose Besteuerungspolitik ausgeübt würde, daß sie im Gegensatz zu den amerikanischen Trusts nicht auf eine Besserung der Technik hinwirkten, möchte ich über die Beziehung zwischen Kartell und Qualität der Produktion folgendes bemerken: Wenn oft geäußert wird, daß die Qualität der Kartellprodukte durch die Kartellpolitik verschlechtert würde, weil die einzelnen Produzenten die Sicherheit hätten, die Kartellpreise zu erhalten und sich deshalb um die Güte ihrer Produkte nicht so kümmerten, wie unter der Herrschaft der freien Konkurrenz, so ist doch dieses Urteil zu weitgehend. In einzelnen Fällen — ich werde gleich ein Beispiel anführen — ist eine solche Einwirkung zu beobachten, aber in der großen Mehrzahl der Kartelle ist

29) K.V. IV S. 43.

ein derartiger Einfluß nicht zu konstatieren. Manche Kartelle haben sogar umgekehrt eine Verbesserung der Qualität der Produkte bewirkt. Der schon erwähnte Kohlengroßhändler Fulda äußerte über das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat folgendes[30]: „Das Syndikat wacht sehr scharf darüber, daß die Zechen tatsächlich das liefern, was verkauft ist. Es sind meines Wissens in den Ruhrhäfen eine Reihe von Beamten des Syndikats fortgesetzt tätig, um beanstandete Waggons zu besichtigen und dafür zu sorgen, daß berechtigte Beanstandungen in vollem Umfange wieder gut gemacht werden. Es geht sogar, wie mir bekannt, so weit, daß Vertreter des Syndikats bis tief nach Süddeutschland Reisen unternehmen, um bei fortdauernden Qualitätsdifferenzen für Abhilfe zu sorgen."

Umgekehrt waren allerdings die Klagen über schlechte Qualität bei dem Koksyndikat sehr allgemein. So äußerte Kommerzienrat Schieß-Düsseldorf[31]: „Daß wir heute nicht immer den guten Koks bekommen wie früher, mag zum großen Teil daran liegen, daß der freie Wettbewerb nicht mehr vorhanden ist, und daß der Verrechnungspreis für allen Koks derselbe ist, während beim Kohlensyndikat, von dem ich schon im Februar gesagt habe, daß meiner Meinung nach die Kohlen unter dem Kohlensyndikat besser geworden sind, dies nicht der Fall ist, sondern Kohlenwerke je nach der Qualität der Ware, die sie liefern, auch ihre Verrechnungspreise gestellt bekommen. Darin liegt natürlich schon ein Druck auf das Werk. Die Qualität des Koks wird ja heute allgemein getadelt, und ich glaube allerdings, daß vielleicht auch ein Grund dafür in der Hochflut, in der wir in den letzten Jahren gelebt haben, zu suchen ist. Aber ich komme doch wieder darauf zurück, daß wenn den einzelnen Werken der gleiche Verrechnungspreis gegeben wird, sie eigentlich nicht mehr ein großes Interesse daran haben, eine bessere Koksqualität zu liefern."

---

30) K.V. I S. 269.
31) K.V. III S. 717.

Diese Mißstände wurden auch von der Leitung des Kartells selbst zugegeben und eine Besserung dieser Zustände in Aussicht gestellt, z. B. von Direktor Simmersbach-Bochum[32]); er sagt: „Die Herren von der Eisenindustrie haben recht, wenn sie sagen, daß in flotten Jahren bei einzelnen Zechen und Kokereien die Qualität oftmals in unverantwortlicher Weise nachläßt. Das haben wir alles in dem Aufsichtsrate vorgelegt, aber es ist außerordentlich schwer, eine Differenzierung vorzunehmen, wenn man nicht vorher ganz bestimmte Vorbereitungen getroffen hat, und diese Vorbereitungen lassen sich nicht von heute auf morgen treffen. Seien Sie überzeugt, meine Herren, daß wir in dieser Beziehung den lebhaftesten Wunsch und das ernsteste Bemühen haben, auch diesen Klagen gegenüber, die von seiten der großen und kleinen Abnehmer an uns gerichtet worden sind, Abhilfe zu schaffen."

Daß übrigens auch die Kartelle unter Umständen es in der Hand haben, durch ihre Vertragsbestimmungen direkt einen Einfluß auf die Qualität der Produkte ihrer Mitglieder zu bewirken, möge z. B. aus einigen Bestimmungen des Druckpapiersyndikats entnommen werden. Das Druckpapiersyndikat setzt sogenannte Überpreise fest, und zwar sind diese Überpreise Preise, welche eine Firma innerhalb der Grenzen ihrer Lieferungsberechtigung und Lieferungsverpflichtung für besonders gute Qualitäten, für abnorme Formate und für ungünstiges Gewicht verlangen kann. Voraussetzung ist natürlich, daß es dem Syndikat möglich war, für diese Qualitäten höhere Preise zu erzielen. Außer den Überpreisen gibt es auch noch Unterpreise; diese entstehen für den Fall, daß es der Verkaufsstelle nicht gelingt, die Erzeugnisse eines Gesellschafters zu den normalen Preisen zu verkaufen, weil das Papier in seiner Qualität oder Aufmachung den Anforderungen an ein marktfähiges Papier nicht entspricht[33]).

---

32) K.V. III S. 720.
33) K.V. V S. 89.

Im Kartell der vereinigten Emaillierwerke verpflichten sich die Mitglieder für die Folgen einer etwaigen Verschlechterung der bisher von ihnen gelieferten Qualität aufzukommen. Wenn daher andauernd Klagen über verschlechterte Qualität eines der Mitglieder seitens der Kundschaft laut werden und sich als gerechtfertigt erweisen sollten, so ist dem betreffenden Mitglied von der Verkaufsstelle aufzugeben, in einer bestimmten Zeit für Abhilfe der gerügten Mängel Sorge zu tragen. Geschieht dies nicht, so ist die Verkaufsstelle berechtigt, unter Zustimmung ihres Aufsichtsrats die Lieferung des betreffenden Mitglieds bis zu 10 % niedriger zu verkaufen, welchen Ausfall das betreffende Mitglied zu tragen hat.

Ich betonte oben bereits, daß die Preispolitik der Kartelle insofern so schwierig sei, weil je nach der Größe des Betriebes sehr verschiedene Produktionskosten bestünden. Daher sind die Grundlagen der Preisbemessung sehr schwer zu bestimmen und ich suchte auch zu zeigen, wie diese Schwierigkeiten für eine staatliche Institution noch viel größere wären. Die einzelnen Kartelle haben in der Regel bei ihrer Preisfixierung mit den Wünschen der leistungsschwächeren Betriebe zu kämpfen, die bei höheren Produktionskosten auch auf höhere Preise bringen und es ist eine der schwierigsten Aufgaben für die Kartellleitung, diesen Ansprüchen einigermaßen gerecht zu werden, ohne doch eine übermäßig hohe Preisfestsetzung vornehmen zu müssen. Insofern kann man sagen, daß die Kartelle gezwungen sind, gewissermaßen „Mittelstandspolitik“ zu treiben und es ist eine wichtige Aufgabe für die Kartelle, in Zukunft dafür zu sorgen, daß mit dieser Rücksicht auf kleinere und schwächere Betriebe im Interesse der Konsumenten nicht zu weit gegangen wird. Wenn auch durch die Kartelle der Sieg der großen Betriebe in einzelnen Branchen hierdurch nicht verhindert wird, so wird doch zweifellos die Existenz kleiner und mittlerer Betriebe längere Zeit aufrecht erhalten, als dies ohne Bestehen des Kartells möglich wäre.

Diese Praxis der Kartelle steht allerdings im direkten Widerspruch zu dem Vorgehen des Kohlensyndikats, welches in jüngster Zeit besonders die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregt hat, nämlich des Stillegens der Kohlenzechen, wo also gerade von seiten des Kartells kleine Betriebe ausgeschaltet wurden. Doch sind hierfür einmal die besonderen Verhältnisse des Bergbaues und außerdem die besondere Art des letzten Syndikatsvertrages maßgebend gewesen. Ich will noch bemerken, daß auch vor dem Bestehen des Kohlensyndikats kleine, unrentable Kohlenwerke stillgelegt wurden. Daß dies in erhöhtem Maße unter der Herrschaft des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats geschehen ist, hängt, wie erwähnt, mit dem neuen Syndikatsvertrage zusammen. Durch die vom Syndikate beschlossene Einschränkung der Produktion wurden die Besitzer von Werken mit großem fixen Kapital sehr geschädigt. „Unter der Herrschaft des früheren Syndikatsvertrages war es solchen kapitalkräftigen Bergwerksunternehmungen möglich, durch Übernahme neuer Schächte sich größere Beteiligungsziffern zu sichern, denn man hatte das Prinzip aufgestellt, daß jedem neuen Förderschachte eine Menge von 120000 Tonnen als zulässige Produktion überwiesen wurde. Das fiel im neuen Syndikatsvertrage weg und man suchte nun nach einem anderen, in Einzelfällen schon früher eingeschlagenen Auswege. Den größeren Bergwerksgesellschaften war und ist auch in dem neuen Vertrage zugestanden, alle ihnen gehörenden Einzelschächte als ein Ganzes zu betrachten und die Förderung der ihnen zugebilligten Beteiligungsquoten am Gesamtabsatz beliebig auf die verschiedenen Betriebsanlagen zu verteilen. Es lag daher nahe, daß sie sich bemühten, kleinere, wenig oder gar nicht prosperierende Gruben anzukaufen, um deren Förderziffer für sich auszunutzen und deren seitherige Produktion auf ihren großen und leistungsfähigen Anlagen mit entsprechendem Nutzen zu fördern.

So sind eine ganze Anzahl kleinerer Gruben, die meist minder begüterten Gewerken gehörten, in die Hände größerer Gesellschaften gelangt, die entweder den Betrieb sofort ein-

gestellt haben oder dies doch in absehbarer Zeit zu tun gedenken"[34]). Bekanntlich will die preußische Regierung durch eine Änderung des Berggesetzes diesem Vorgehen des Syndikats entgegentreten.

Im Gegensatze zu diesem Falle haben aber sonst in der Regel gerade umgekehrt die Kartelle den kleinen Betrieben Konzessionen machen müssen. Darüber berichtet z. B. Direktor Reuther-Berlin[35]): „Schon bei der ersten Festsetzung der Verkaufspreise gingen die Meinungen weit auseinander. Die kleinen Fabrikanten glaubten die hohen Preise durchhalten zu können. Sie sind, genau wie andere Kleinindustrielle, die auch im Gebirge vom Weltmarkt abgeschnitten wohnen, stets geneigt, bei steigenden Preisen die höchsten zu fordern; ebenso schnell lassen sie den Mut sinken, wenn die Konjunktur auf sie drückt, wenn plötzlich in ihrer kleinen Fabrik eine Mindererzeugung vorliegt. Dann wissen sie wieder nicht, wie billig sie ihre Ware verschleudern sollen. Solche Elemente haben wir natürlich auch unter uns, und da die Gesellschafterversammlung als solche, wenn auch nicht auf den Verkaufspreis direkt, so doch auf die bestimmenden Faktoren einen Einfluß hat, so ist es selbstverständlich, daß auch in unserem Aufsichtsrat, genau so wie bei den Zechenbesitzern in ihren Korporationen, zwei Strömungen vorhanden sind: die einen haben das Bestreben, möglichst viel aus der Konjunktur herauszuholen, sie sind wenig weitsichtig, die größeren Fabrikanten dagegen, die mit ihrer großen Produktion im Weltmarkt stehen und genau wissen, wie der Pulsschlag geht im Handel und Wandel, die sind weitsichtiger und haben das Bestreben, mäßigere Preise festzusetzen."

Sehr häufig kommt gerade wegen des Widerstandes der kleinen Betriebe ein Kartell überhaupt nicht zu stande. Der

34) Deutsche Wirtschaftszeitung S. 263: Der Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der §§ 65, 156—162, 207 a des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

35) K.V. IV S. 75.



Stabeisenverband der Süddeutschen Werke ist gerade durch die kleinen Betriebe zu Grunde gegangen. Generaldirektor Zilliken-Neunkirchen[36]) teilt darüber mit:

„Ich bin eine lange Reihe von Jahren Vorsitzender des Stabeisenverbandes der Süddeutschen Werke gewesen, wir haben diesen Verband, der zuletzt noch aus neun Werken bestand, im vorigen Jahre zu Grabe tragen müssen, weil ungefähr fünfzig Werke außerhalb standen, und weil wir da also einen vergeblichen Kampf kämpften. Meine vielfachen Bemühungen, eine Reihe von kleineren Werken zu veranlassen, sich unserem Verbande anzuschließen, scheiterten lediglich an den ganz ungeheuerlichen Forderungen, die diese Werke gestellt haben, und das Hauptmoment, welches sich durch alle diese Verhandlungen wie ein roter Faden hindurchzieht, ist das Mißtrauen, welches die kleinen Werke den großen Werken gegenüber empfinden, sich dem Stabeisenverbande anzuschließen. Es ist immer dasselbe: wenn wir uns mit euch großen Werken zusammenschließen, stehen wir einer großen Majorität gegenüber, und wir befürchten, daß ihr großen Leute zu billige Preise macht u. s. w. Sie sind also durch und durch von Mißtrauen erfüllt und wollen sich uns nicht anschließen."

Auch das Umgekehrte kommt vor, daß infolge der Weigerung der großen Betriebe, die kleinen in das Syndikat aufzunehmen, das Kartell scheitert. Aus diesem Grunde kam das Kartell der Gasglühlichtbrennerfabrikanten nicht zu stande. Ein Brief der Firma Hugo Schneider, Aktiengesellschaft, Leipzig, an den Vorsitzenden der Kommission der Gasglühlichtbrennerfabrikanten, lautet[37]):

„Nach dem Vortrag, der uns soeben von einem unserer Herren über die Lage der Gasglühlichtbrennerbranche in Bezug auf die schwebenden Syndikatsbestrebungen gehalten wurde, sind wir zu der festen Überzeugung gekommen, daß es geradezu

36) K.V. VI S. 499.

37) Deutsche Juristenzeitung Nr. 47 S. 407.

Selbstmord bedeutet, wenn man durch Gründung eines Syndikats in der beabsichtigten Weise alle kleinen Berliner und sonstigen Brennerfabriken in dasselbe aufnimmt, und auf diese Weise denselben neues Lebenselixier einflößen würde. Unter solchen Umständen halten wir die Zeit, ein Syndikat zu gründen, noch nicht für gekommen und müssen es zu unserem Bedauern definitiv ablehnen, uns zur Zeit an solchen Bestrebungen weiter zu beteiligen."

Würde dem Staate die Aufgabe gegeben, in die Preisfixierung einzugreifen, so würde er vermutlich bei der heute herrschenden Strömung zu Gunsten des Mittelstandes die Preise für manche Kartelle höher fixieren als dies heute der Fall ist.

Was die Verhältnisse der Inlands- und Auslandspreise anlangt, so muß ich auf dies wichtige und schwierige Kapitel noch näher eingehen, wenn ich auf wirtschaftspolitische Maßnahmen zu sprechen komme, die gegenüber den Kartellen zu treffen sind.

An dieser Stelle möchte ich nur hervorheben, daß auch hier eine neue Schwierigkeit für den Staat entstehen würde, nach objektiv richtigem Maßstab zu entscheiden. Bekanntlich setzen die Kartelle die Auslandspreise häufig niedriger als die Inlandspreise fest und zweifellos werden weite Interessenkreise dadurch geschädigt, wenn z. B. von den deutschen Maschinenfabrikanten für Roheisen ein höherer Preis verlangt wird, als vom ausländischen Käufer für dasselbe Eisen. Hierdurch wird dem Maschinenfabrikanten der Export von Maschinen erschwert und sein Gewerbe geschädigt. Wie weit sie aber zu diesen Differentialpreisen durch die Lage des Weltmarktes gezwungen sind, wie weit umgekehrt vielleicht eine zu vermeidende Schädigung der inländischen Abnehmer vorliegt, wie hoch daher eventuell die Inlandspreise über den Auslandspreisen stehen dürfen, dafür eine feste Preisgrenze anzugeben, dürfte der staatlichen Kommission sehr schwer fallen. So weit hier Abhilfe notwendig ist, muß sie auf anderem Wege versucht werden. Ich will übrigens

noch bemerken, daß auch vor der Errichtung von Kartellen vielfach eine Differenzierung von Inlands- und Auslandspreisen stattfand. Auch hierüber finden sich in den acht Bänden der Kartellenquete viele Angaben. Ich verweise nur z. B. auf die Mitteilung von Geheimrat Kirdorf-Gelsenkirchen[38]), der berichtet, daß infolge des Rückganges der Konjunktur in den Siebzigerjahren auch schon ein gewaltiges Preiswerfen nach dem Auslande und eine erhebliche Differenz zwischen den Auslands- und Inlandspreisen stattgefunden hatte, je nachdem die Marktlage des betreffenden Landes war, wohin man die Ausfuhr suchte.

Aber zweifellos hat diese Differenzierungspolitik durch die Kartelle eine große Stärkung erfahren, denn dadurch, daß die Inlandspreise durch die Kartelle eine gewisse Festigung erhalten, können dann die Auslandspreise umso elastischer nach den Konjunkturen herauf- und heruntergesetzt werden. Wie schwierig aber oft die Zwangslage ist, aus welcher die Kartelle oder die einzelnen Industrien zu diesen niedrigen Auslandspreisen genötigt werden, dafür will ich nur eine Äußerung des Generalsekretärs Stumpf-Osnabrück[39]) anführen:

„Man spricht immer von dem billigen Verkauf nach dem Auslande im Zusammenhang mit der Frage, ob das volkswirtschaftlich recht sei oder nicht. Da möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß die Syndikate als solche mit dem billigen Verkauf nach dem Auslande notwendigerweise nichts zu tun haben. Ich weiß aus der Praxis, daß man auch aus eigener Entscheidung des Einzelnen unter Umständen Geschäfte nach dem Ausland macht, zu Preisen, die unter den Selbstkostenpreisen des betreffenden Werkes liegen, nur um seinen Arbeitern Arbeit zu erhalten und den Betrieb — wenn auch unter schweren Opfern — vorübergehend nicht einstellen zu müssen, weil man die Hoffnung hegt, daß in absehbarer

38) K.V. VI S. 449.
39) K.V. V S. 224.

Zeit die Verhältnisse sich wieder bessern können. Das ist eine Erwägung, die in der Debatte noch mit keiner Silbe gewürdigt worden ist. Man hat die bei solchen Geschäften befolgte Preispolitik bemängelt und es gewissermaßen als einen Fehler hingestellt, daß man im Ausland nimmt, was man kriegen kann. Ja, meine Herren, ich meine, daß man im Auslande nicht mehr nehmen kann, als zu haben ist, das ist doch eine ganz natürliche Sache! Mir gegenüber sitzt eine Anzahl von Vertretern unserer bedeutendsten Hüttenwerke, die mir bestätigen werden, daß, wenn große Werke ihre Arbeiter nicht brotlos machen und den Betrieb nicht vorübergehend stillegen wollen, sie mehr als einmal in die Lage kommen, mit sich zu Rate zu gehen, ob sie nicht verständigerweise selbst mit Verlusten Geschäfte nach dem Auslande machen wollen, die ihren Betrieb eine Zeitlang beschäftigen!"

4. Das geltende deutsche Zivil- und Strafrecht und die Kartelle.

So wenig ich auf Grund meiner bisherigen Ausführungen mit dem zweiten Satz der Resolution des letzten Juristentages: „er hält jedoch staatliches Eingreifen gegen etwa übertriebene, wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Preissteigerungen für empfehlenswert", mich einverstanden erklären kann, so sehr stimme ich andererseits mit dem Abs. 3 und 4 überein: „Was die eigentliche Behandlung der Kartelle anlangt, so hält der Juristentag die gesetzliche Anerkennung des rechtsgültigen Bestandes der Kartelle für notwendig und ist der Überzeugung, daß auch im Bereich des Kartelles Normen und Geist des herrschenden Privatrechts uneingeschränkt zur Herrschaft kommen und jedermann hier den vollen und gleichen Schutz seiner Interessen und seiner Persönlichkeit genießen muß, wie im übrigen Rechtsverkehr.

Inwiefern zu diesem Zwecke Änderungen oder Ergänzungen des geltenden Rechts erforderlich sind, hat sich

nach der Besonderheit der einzelnen territorialen Rechtsordnungen zu bestimmen."

Was die Frage anlangt, ob die in Deutschland geltende Rechtsordnung genügenden Schutz gegen Kartellmißbräuche bietet, oder ob eine Sondergesetzgebung notwendig ist, so scheint mir, daß das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch und das Reichsstrafgesetzbuch im Zusammenhange mit dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb vollkommen ausreichenden Schutz gegen alles das, was man Auswüchse oder Mißbräuche der Kartelle nennt, bieten. Auch Klein scheint diese Ansicht zu teilen, denn trotz einzelner Bedenken, die er hat, gab er zu den Gutachten von Schneider und Dove, welche die Notwendigkeit einer Sondergesetzgebung verneinen, seine Zustimmung.

Da die Kartelle als solche und in ihrer Allgemeinheit in keiner Weise als Einrichtungen aufgefaßt werden können, die gegen die „guten Sitten" verstoßen oder die ihrer Natur nach wucherisch wären, so kann natürlich auch davon keine Rede sein, daß man etwa allgemein Kartellverträge nach § 138 B.GB. als ungültig erklärt. Man wird nach allen Erfahrungen, die bis jetzt über das Gebaren der Kartelle vorliegen, sich auch hüten müssen, bei Kartellverträgen bloß deshalb, weil sie von Kartellen beschlossen sind, einen besonders strengen Maßstab anzulegen oder ihnen mit der Präsumtion gegenüber zu treten, daß sie besonders leicht wucherischer Art sein könnten. Vielmehr wird der Richter im Einzelfalle genau zu prüfen haben, ob wirklich die Kriterien des Wuchers oder des Verstoßes gegen die guten Sitten vorliegen, in derselben Weise, wie man diese Prüfung auch bei Verträgen von Einzelunternehmungen vornimmt. Der Zusammenschluß zu einem Kartell braucht in keiner Weise auf die Absicht hinzudeuten, monopolistische Preise zu erlangen oder eine Ausbeutung des Publikums möglich zu machen. Vielmehr sind es häufig auch gerade eminent wichtige volkswirtschaftliche Interessen, die in letzter Linie auch dem Konsumentenpublikum zu gute kommen, die zur Bildung von

Kartellen führen. Auch die Einschränkung der persönlichen Freiheit, die zweifellos in den Bindungen liegt, welche die Kartelle ihren Mitgliedern und Abnehmern auferlegen, darf nicht dazu Anlaß geben, die Kartellverträge als Mißbräuche oder als gegen die guten Sitten verstoßend, aufzufassen.

Wie man heute schon darüber einig ist, daß die Kartelle in keiner Weise gegen die Gewerbefreiheit der deutschen Gewerbeordnung verstoßen, so wird man sie auch nicht als einen unerlaubten Eingriff in die persönliche Handlungsfreiheit der einzelnen betrachten dürfen, denn solche Eingriffe kommen fortwährend auch von seiten einzelner Privatpersonen vor, und es ist nicht einzusehen, warum nicht auch die Kartelle in ihren Verträgen mit den Mitgliedern und Abnehmern unter Umständen auch sehr rigorose Bestimmungen aufnehmen sollen, wenn sie zur Erreichung des wirtschaftlichen Zwecks, dem das Kartell dienen soll, notwendig sind, und wenn dieser Zweck ein guter ist.

Hier möchte ich einiges gegen die Ausführungen Stammlers[40]) bemerken, die dieser über die Frage der Kartelle gemacht hat. Stammler meint zwar, daß „wir in den monopolisierenden Kartellen in gewissen Zuständen einen gangbaren Weg zu sachlich gutem Zusammenwirken haben". Aber er meint andererseits, daß Kartell und Ring auch wieder nur Ausflüsse von privaten Entschlüssen seien: „es sind Verbindungen zu persönlichen Zwecken; insofern erscheinen sie selbst der Gefahr ausgesetzt, daß sie Mittel eines Mißbrauches werden, sei es für die in ihnen Verbundenen oder für den Verbrauchenden, dem nun nach subjektivem, willkürlichem Wollen die Güter vorenthalten werden."

Stammler[41]) meint, daß jede einzelne Frage für sich nach den Grundsätzen des Teilnehmens zu prüfen sei:

„Das einzelne Mitglied des Ringes darf nicht eine Bindung eingegangen sein, bei deren Durchführung es von der

40) Rudolf Stammler, Die Lehre vom richtigen Recht S. 443 Berlin 1902.

41) Stammler a. a. O. S. 445—446.

eigenen Betätigung am wirtschaftlichen Leben ausgeschlossen und dem bloßen Entschließen von anderen preisgegeben wäre. Es muß noch weiterhin in der Lage sein, in objektiver Weise seine Zwecke zu verfolgen und die Entscheidung darüber nicht lediglich von einem oder mehreren anderen nach deren beliebigem Festsetzen zu empfangen. Das Gericht hat zu prüfen, inwiefern in dem Sinne der gegenseitigen Verhaftung ein für beide Teile objektiv erwägendes Wollen liegt, oder aber die Bindung einen notwendigen Mißbrauch des einzelnen zu bloß subjektiv gültigen Strebungen des anderen Teiles in ihrem Inhalte führt. Denn soweit würde jener nach willkürlichem Ermessen eines andern von der sozialen Betätigung ausgeschlossen, und darum der darauf gerichtete Vertragsinhalt — als ein Sonderwille, welcher der Idee des richtigen Rechtes widerstreitet — nichtig sein.

Nicht minder aber kann ein solches unzulässiges Ausschließen von dritten rechtlich Verbundenen durch die Teilhaber am Kartell geschehen. Und dann würden auch aus dieser Erwägung her Verträge für nichtig zu erachten sein, die nicht mehr den Gedanken in sich bergen, ein Mittel zu richtigem Zusammenwirken zu sein, welche vielmehr das Ziel in ihrem Inhalt tragen, eine Ausbeutung von Gemeinschaftern nach willkürlichem Fordern der Ringgenossen zu ermöglichen.

Man muß den Gemeinschaftsgedanken schon sehr bei sich abgeschwächt haben, um darüber in Zweifel zu kommen. Und doch ist jede ihm widerstreitende Annahme in innerem Widerspruche befangen. Der einzelne für sich und bloß als solcher genommen, ist für die soziale Betrachtung überhaupt nichts. Er hat nicht nur alles von der Gemeinschaft empfangen, sondern nimmt es weiter ständig von ihr an. Und derselbe Rockfeller, welcher danach strebte, den Petroleumhandel allein in die Hände zu bekommen und alle Verbrauchenden nach seinem subjektiven Fordern zu behandeln: er konnte diesen Plan gar nicht anfassen als dadurch, daß er sie, die er für sein persönliches Begehren mißbrauchen wollte, zu seinem Schutze aufrief. Denn er als Individuum

— mit seinen zwei Fäusten — kam gar nicht in Betracht, sondern er als Gemeinschafter. Ohne die Gemeinschaft und ihre Zubilligung hätte er kein Eigentum und keine Vertragsrechte, die er nun beide, bloß subjektiv wollend, zum Nachteile jener ausnutzen möchte. Würde aber jeder dieses tun, so wäre wieder keine Gemeinschaft möglich, und keine von ihr verliehenen Rechte. So ruft er zu gleicher Zeit die Gemeinschaft an — und will sich seinerseits doch nicht derartig verhalten, wie der Gemeinschaftsgedanke es fordert."

Mir scheint, daß Stammler ein zu großes Gewicht auf die formale Abhängigkeit der Kartellabnehmer legt; eine solche Abhängigkeit kann sehr weitgehend und doch wirtschaftlich gerechtfertigt sein und daher darf auch trotz eines vielleicht sehr harten Druckes, unter dem das einzelne Mitglied oder der einzelne Abnehmer von seiten des Kartells steht, der betreffende Vertrag noch nicht als ungültig erklärt werden. Die Zwischenhändler haben durch einzelne Kartelle tatsächlich ihre frühere Unabhängigkeit so gut wie ganz eingebüßt; über Höhe des Verkaufspreises und Art und Weise des Verkaufes, sowie über viele andere derartige Dinge werden ihnen von einzelnen Kartellen genaue Vorschriften gemacht, so daß sie ihre Eigenschaft als selbständige Kaufleute fast ganz verloren haben und vielfach nur noch die Beauftragten des Kartelles sind. Aber wenn durch diese veränderte Stellung der einzelnen Zwischenhändler früheren Mißbräuchen ein Ende bereitet wird, wenn, wie es ein Redner in den Kartellverhandlungen einmal sagte, dadurch endlich „dem wilden Umhergondeln" der Preise ein Ende bereitet wird, so wird man allein aus dem Umstande, daß jetzt die betreffenden Kaufleute von „der eigenen Betätigung im wirtschaftlichen Leben ausgeschlossen sind", noch nicht zu einer Stellungnahme gegen diese Kartelle veranlaßt sein dürfen. Und ähnlich liegt es im Falle Rockfeller. Wenn es wirklich Rockfeller gelungen wäre, durch ein Weltpetroleumkartell das ganze Petroleumgeschäft in seiner Person zu monopolisieren, so daß er die Petroleumpreise hätte vorschreiben können, so

würde auch in einer solchen tatsächlichen Monopolstellung dieses Mannes noch nichts gelegen sein, was dem Grundsatze richtigen Rechts widerspräche. Durch Konzentration eines Betriebszweiges in einem Riesenbetrieb kann unter Umständen an Produktionskosten in großem Maße gespart werden. Wenn der betreffende Inhaber eines solchen Monopols dies also nicht so ausnutzt, daß er dem Publikum die Preise abnimmt, die er gerade nur durch seine Monopolstellung erlangen kann, wenn z. B. nachweislich infolge dieses Monopols die Petroleumpreise niedriger als zur Zeit der Zersplitterung der Betriebe waren, wenn nachweislich die Geschäftsgewinne nicht über das Maß hinausgingen, welches sich auch in analogen Einzelunternehmungen findet, so wird man eine solche Monopolbildung, volkswirtschaftlich betrachtet, als nichts Unrationelles erachten dürfen und daher auch vom juristischen Standpunkt aus solche Verträge nicht als nichtig ansehen können.

Wenn ein Kartell z. B. durch scharfe Strafbestimmungen seine Hauptabnehmer (etwa die Wiederverkäufer) zwingt, die Ware beim Kartell und nicht außerhalb desselben zu kaufen, so kann dies doch richtiges Recht sein, wenn durch den Ring einer volkswirtschaftlich verderblichen Preisdrückerei in der betreffenden Branche ein Ende gemacht werden soll. Kurz, es kommt nicht so sehr auf Willkür, Abhängigkeit und derartige Momente an, sondern auf die Frage, wie der betreffende Ring volkswirtschaftlich wirkt. Auch die stärkste Gebundenheit einzelner Mitglieder unter den Willen des Kartells kann als zulässig angesehen werden, wenn das ganze Wirken des Kartells auf Vermeidung einer Krise und ähnliches abzielt.

Daß durch Boykotterklärungen und andere derartige Zwangsmittel unter Umständen ein über das zulässige Maß hinausgehender Druck ausgeübt werden kann, soll natürlich nicht von mir bestritten werden, aber solche Boykottierungen werden auch oft von Einzelunternehmungen ausgeübt. Wenn man also die mit dem Boykott verbundenen Mißbräuche be-

seitigen will, so könnte es sich höchstens um ein Boykottgesetz handeln, oder man müßte noch weiter gehen und die Frage erwägen, die namentlich Leist[42]) angeschnitten hat, ob nicht durch eine völlige Reform des Vereinsprivatrechtes mancherlei Mißbräuchen, die sich bei allen möglichen Vereinigungen, nicht nur bei den Kartellen, gezeigt haben, entgegenzutreten wäre.

„Da unter den Vereinigungen," sagt Leist, „welche von der privatrechtlichen Zwangsmacht Gebrauch machen, viele für die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Kämpfe der Gegenwart von Bedeutung sind, ergibt sich die Folgerung, daß eine Revision der Bestimmungen und Dogmen des Vereinsprivatrechts zwar nicht den sozialen Frieden herbeiführen, aber den Kampf der Verbände miteinander mildern und die Entwicklung einer den Bestand des Staates gefährdenden Vereinsherrschaft verhindern könnte."

Mit vollem Recht hat man bis jetzt den § 138 meines Wissens überhaupt noch nicht ein einziges Mal gegenüber den Kartellverträgen in Anwendung gebracht. Es müßten auch ganz krasse Fälle wucherischer Preispolitik seitens der Kartelle vorliegen, wenn man den Wucherparagraphen heranziehen wollte. Mit Recht hat sich die bekannte Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Februar 1897 auf den Standpunkt gestellt, „daß Kartelle vom Standpunkt des durch die Gewerbefreiheit geschützten Allgemeininteresses nur dann beanstandet werden können, wenn sich im einzelnen Falle aus besonderen Umständen Bedenken ergeben, namentlich wenn es ersichtlich auf die Herbeiführung eines tatsächlichen Monopols und der wucherischen Ausbeutung der Konsumenten abgesehen ist oder diese Folgen doch durch die getroffenen Vereinbarungen und Einrichtungen tätsächlich herbeigeführt werden". Dieser Standpunkt ist natürlich auch gegenüber der Anwendbarkeit des § 138 notwendig. Es muß also monopolistische Ausbeutung vorliegen. Es genügt nicht, daß ein Kartell tatsächlich ein Monopol hat. Es kann ein

42) Leist, Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht S. 201.

Kartell einen ganzen Betriebszweig in sich monopolisiert haben und doch braucht von Ausbeutung nicht die Rede zu sein, wenn die Preispolitik des Kartells eine maßvolle ist. Nur dann würde Ausbeutung vorliegen und nur dann das Kartell gegen die „guten Sitten" verstoßen, wenn das Kartell seine Monopolmacht dazu ausnutzt, wucherische Preise zu erlangen.

Es ist ein Streit darüber entstanden, ob zum Merkmal der monopolistischen Ausbeutung auch die Absicht der Kontrahenten gehöre. Menzel meint, und zwar gestützt auf die eben erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts, die allerdings vor der Wirksamkeit des B.GB. gefällt ist, daß dem Kartell die rechtliche Wirksamkeit auch dann abzusprechen wäre, wenn dasselbe zwar nach der Absicht der Parteien nicht auf monopolistische Ausbeutung gerichtet war, aber diese Folgen doch durch die getroffenen Einrichtungen tatsächlich herbeiführt[43]).

Bitta hält diese Entscheidung für falsch; nur wenn eine Absicht auf wucherische Ausbeutung zu konstatieren sei, nicht schon bei tatsächlicher Ausbeutung dürfe § 138 in Anwendung kommen[44]).

Es scheint mir, daß es sich hier um einen Streit um Worte handelt. Die Absicht der Kontrahenten, eine Ausbeutung des Publikums herbeizuführen, wird man wohl nie feststellen können. Es wird sich also nur immer darum handeln können, ob aus dem ganzen Geschäftsgebaren und besonders aus der Preispolitik des Kartells hervorgeht, daß die Wirkung des Kartells darin besteht, das Publikum auszubeuten. Ist dies wirklich festgestellt, dann können auch Kartellverträge auf Grund des § 138 als nichtig erklärt werden.

---

43) Menzel, Die Kartelle und die Rechtsordnung S. 38. Leipig 1902.

44) Die rechtliche Behandlung der gewerblichen Kartelle. Deutsche Juristenzeitung 1902 S. 254.

In Übereinstimmung mit Schneider[45]) bin ich der Ansicht, daß der § 138 zwar anwendbar, aber sehr schwer anwendbar ist. Man müßte schon derartig künstlich konstruierte Fälle heranziehen, wie das von Rehbein in der Erläuterung des § 138 gegebene Beispiel: „So ist gewiß gegen die guten Sitten verstoßend, wenn die Verpflichtung gefordert und übernommen wird, den Lebensmittelmarkt einer Stadt mit dem erforderlichen Bedarf zu versehen, um dem Stipulanten zu ermöglichen, seinen Bestand zu übermäßigem Preise auf dem Markt zu verwerten."

Auch scheint es mir nicht möglich, wie Cosack[46]) meint, ein Kartell von Gewerbetreibenden für nichtig zu erklären auf Grund von § 138, „wenn es in gehässiger Art durch einen billigen Warenverkauf unter dem Selbstkostenpreis die Vernichtung der Konkurrenz anstrebt".

Die Praxis des Verkaufs unter dem Selbstkostenpreis wird von den Kartellen bei den Verkäufen nach dem Ausland, wie wir sahen, sehr häufig geführt, um auswärtige Konkurrenz zu bekämpfen, daran wird man keinen Anstoß nehmen dürfen. Wenn es aber geschieht, um die inländische Konkurrenz der Outsiders zu bekämpfen, so dürfte es schwer sein, festzustellen, daß dies in gehässiger Weise geschieht. Jedenfalls könnte es sich, wenn dies auch festgestellt würde, nur um die Statuierung einer Schadenersatzpflicht nach § 126 handeln. Anders wäre zu urteilen, wenn das Kartell zweierlei Preise fixierte und zwar besonders niedrig gestellte Kampfpreise, um etwa in einem bestimmten Bezirke, wo die Outsiders den Markt beherrschen, diese Konkurrenz zu verdrängen. Dann dürfte § 138 anzuwenden sein.

Aus diesem Grunde kann man auch unmöglich das Vorgehen des Kokssyndikats wegen des Zwanges, den es gegen seine Abnehmer ausgeübt hat, als gegen die guten

45) V.J. (Gutachten) 1904 S. 53. Menzel a. a. O. S. 49.
46) Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts 3. Aufl. S. 83. Stuttgart 1903.

Sitten gehend bezeichnen. Die großen Abnehmer des Kokssyndikats wurden hier allerdings von seiten des Syndikats in eine fatale Zwangslage versetzt, — nämlich zu einem hohen Preise abzuschließen, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollten, später überhaupt keinen Koks zu bekommen.

Der Generaldirektor Schumann des Gußstahlwerkes Witten a. R. berichtet darüber[47]: „Die Roheisenfabrikanten wurden angesichts der Offerten und Verhandlungen, in denen wir zum Kokssyndikat standen, in die Zwangslage versetzt, sich für 1901 entweder zu dem Fusionspreise von 17 M. zu entscheiden oder sich der Gefahr auszusetzen, wenn sie mit dem Abschluß für eine so weite Zeit zögerten, minderwertigen Koks zu bekommen und nicht von den Zechen, die bisher geliefert hatten. Die Gefahr war also eine große, für 1901 ohne Koks dazustehen. Es wurden infolgedessen wohl oder übel die Verträge getätigt, und das war auch die Veranlassung für das Roheisensyndikat, dafür zu sorgen, daß auch für seine Produkte und für 1901 die Verträge geschlossen wurden. Daraus sind Konsequenzen entstanden, die zu außerordentlich lebhaften Erörterungen geführt haben."

Wie aus den weiteren Verhandlungen hervorging, waren es ganz besondere Umstände, welche das Kokssyndikat zu dieser allerdings für die Abnehmer harten Vertragsbestimmung veranlaßte. Direktor Plehn-Bochum berichtete, daß das Kokssyndikat erkannt hatte, daß die Nachfrage eine viel größere als die vorhandene Koksmenge war, und darum machte das Syndikat die Käufer darauf aufmerksam, daß eine gewisse Schwierigkeit in der Beförderung des Bedarfes eintreten würde[48]. „Wir haben daher gesagt, falls ihr jetzt nicht abschließt, dann können wir keine bestimmte Zusicherung geben, daß solche bestimmten Mengen später zu eurer Verfügung stehen werden. Das ist aber auch nur natürlich, denn sonst wären wir ja auch in einer Zwangs-

47) K.V. III S. 658.
48) K.V. III S. 659.

lage gewesen, wenn wir die Verpflichtung hätten übernehmen sollen, Käufern, die sich nicht entschließen wollen oder können, ein bestimmtes Quantum zu liefern und dieses Quantum auf eine unbestimmte Zeit zu reservieren."

Gelegentlich wollte man auch gegen Kartelle auf Grund § 138 vorgehen, weil die Preisnormierung eine zu niedrige war. Dies war der Fall beim Spirituskartell. Hans Edler Herr zu Putlitz berichtet darüber[49]):

„Wir haben versucht, den Absatz von denaturiertem Spiritus im ganzen Lande dadurch zu erhöhen, daß wir den Spiritus nur abgegeben haben unter der Voraussetzung, daß der Abnehmer ihn zu billigen Preisen weiter verkauft. Da ist versucht worden, gerade den § 138 des B.GB., den der Herr Vorredner angezogen hat, in Bezug auf den Verstoß gegen die guten Sitten gegen uns anzuwenden, weil man gesagt hat, wenn man dem Detaillisten den Preis vorschreibt, und ihm seinen Gewinn, den er sonst haben könnte, wenn ihm der Preis nicht vorgeschrieben wird, vorenthält, so nutzt das Syndikat eine Notlage aus, denn er kann die Ware nirgends anders erhalten und verstößt gegen die guten Sitten und so ist versucht worden, durch Denunziationen gegen uns, die an die Oberpräsidenten, ja selbst an den Reichskanzler gegangen sind, uns diesen Weg zu verbieten. Sie sehen auch hier, wie furchtbar schwierig die Sache ist, selbst wenn man einen Artikel für die Konsumtion verbilligen will, kann das Syndikat den Vorwurf des Mißbrauches nicht vermeiden."

Alle derartigen Festsetzungen der Syndikate, selbst wenn sie im einzelnen Falle für die Kontrahenten etwas sehr Drückendes haben, können nicht, weil gegen die guten Sitten verstoßend, als ungültig erklärt werden. Auch dem Kohlenkontor des Rheinisch-Westfälischen Syndikats wurde der Vorwurf des Wuchers gemacht. In einem Aufsatz von

49) Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats XXVII. Jahrg. S. 223. Berlin 1903.

Eschwege[50]) wird eine Mitteilung der Handelskammer von Offenbach abgedruckt, die folgendermaßen lautet:

„Soweit der Geschäftsbetrieb der Kohlengroßhändler in Betracht kommt, war es uns leider nicht möglich, alle die Mitteilungen zu erhalten, die wir gewünscht haben. Der Kohlenhandel ist überaus vorsichtig, zum Teil geradezu zurückhaltend in seinen Äußerungen. Es läßt sich dies leicht dadurch erklären, daß die Macht gefürchtet wird, die das Kohlenkontor auszuüben vermag. Der Vollständigkeit halber bemerken wir noch, daß eine von dem Kohlenkontor unabhängige Kohlengroßhandlung sich veranlaßt sah, Schiffsladungen mit Kohlen (neuerdings englische Kohlen) hierher gehen zu lassen und zum Verkaufe anzubieten. Da nun aber die hiesigen Kohlenhändler bei ihrem Anerbieten ganz besonders darauf aufmerksam gemacht hatten, daß das Kohlenkontor unter keinen Umständen gestattet, demjenigen, der einmal nicht syndizierte, d. h. andere als von ihm gelieferte Kohlen kaufe, Kohlen abzulassen, wenn er wegen Mangel an solchen in Verlegenheit geraten sollte, hielten die hiesigen Industriellen trotz des sehr billigen Angebots anfänglich zurück."

Hieran knüpfte Eschwege die Bemerkung:

„Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat bezw. dessen Unterabteilung — das Kohlenkontor — verbietet die Lieferung von Kohlen an solche Fabrikanten, die ein einziges Mal andere als die von ihm gelieferte gekauft haben. Es wäre eine dankbare Aufgabe für den Juristen, zu prüfen, inwieweit hier die Paragraphen des Wuchergesetzes zutreffen."

Meines Ermessens kann auch hier von einer Anwendung des Wucherparagraphen gar nicht die Rede sein. Wenn Kohlenhändler mit dem Syndikat in Verbindung treten, so genießen sie auch die Vorteile, die ihnen durch die Preis-

50) Eschwege, Wucherer? Deutsche Volksstimme Jahrgang 1904 S. 706.

politik und die ganze Geschäftspolitik des Syndikats geboten werden.

Es kann dem Syndikat nicht verwehrt sein, diesen Vorteilen gegenüber auch gewisse erschwerende Bedingungen zu stellen, die dem Syndikat einen regelmäßigen Absatz garantieren.

Von Interesse ist es, daß gerade auch von seiten der Praktiker die Anwendung des Paragraphen, der von den guten Sitten handelt, gegen die Kartelle verlangt wird, und zwar meist dann, wenn durch bestimmte wirtschaftliche Konjunkturen die Verträge, die sie mit Kartellen geschlossen haben, ihnen lästig werden. Sehr energisch wurde dieses Verlangen von seiten einzelner Abnehmer des Roheisensyndikats gestellt. Es handelte sich um folgendes: Das Roheisensyndikat machte bei der Lieferung von Roheisen an Walzwerke und andere derartige Betriebe die Bedingung, daß das gelieferte Eisen nur zu eigenem Verbrauch dienen, aber nicht verkauft werden dürfte. Darüber beschwerte sich der Walzwerkdirektor Menne-Weidenau[51]):

„Als wir bei dem Rückschlag durch das Eindringen des billigeren Flußeisens so sehr litten, welches die Behörden und Fabriken zugelassen hatten und bestellten, weil die Hütten uns zum Teil so schlechtes Eisen geliefert hatten, daß wir mit der Qualität der Luppen kaum mehr durchkommen konnten, so daß wir darin keinen Absatz mehr kriegten, dann aber auch, weil das Eisen jetzt billiger verkauft wurde, bat ich das Syndikat, es sollte uns wenigstens den ‚eigenen Verbrauch‘ erlassen und uns gestatten, das Eisen weiter zu verkaufen. Da wurde mir auf die Finger geklopft und gesagt: du darfst dem Syndikat keine Konkurrenz machen, sonst klagt es den entgangenen Gewinn ein. Meine Herren, was sollten wir mit dem Abschluß machen? Ich sage: das ist eine Wirkung der Kartelle, daß man Bedingungen eingehen muß, die unter Umständen geradezu brutal sind, weil man sie nachher

51) K.V. V S. 331—332.

nicht erfüllen kann. Diese Verträge verstoßen auch gegen die guten Sitten."

Ebenso äußert sich der Fabrikbesitzer Sehmer-Schleifmühle[52]): „Ein Kaufvertrag, der auf der einen Seite den Käufer verpflichtet, die Ware zu einem bestimmten Preis innerhalb einer bestimmten Frist ohne Rücksicht auf die Marktlage abzunehmen, und auf der anderen Seite verlangt, daß er die gekauften Waren nur für den eigenen Verbrauch verwendet, ist ein Vertrag, der nach meinem Gefühl gegen die guten Sitten verstößt, und es wird die Aufgabe der Fertigindustrie sein, dahin zu wirken, daß, wenn die Syndikate sich nicht zu diesem billigen Entgegenkommen verstehen, die Gesetzgebung dahin zu beeinflussen, daß derartige gegen die gute Sitte verstoßende Verträge vor dem Gesetz nichtig sind. Nur unter diesem Schutz kann sich die Fertigindustrie mit den Syndikatsbestrebungen einverstanden erklären."

Im Hinblick auf diese Fälle würde es aber sehr bedenklich sein, wollte man eine so weite Auslegung des Begriffs der guten Sitten vornehmen, um solche Verträge als nichtig erklären zu können. Alle Sicherheit der Verträge würde schwinden, wenn nicht auch alle Beteiligten auf deren Einhaltung rechnen könnten. Der einzige Weg ist auch hier der der Verständigung zwischen den Beteiligten und diesen Weg ist man auch tatsächlich während der Kartellverhandlungen gegangen.

Die Vertreter des Roheisensyndikats gaben ohne weiteres zu, daß hier große Mißstände vorliegen, boten aber die Hand zur Verständigung.

Kommerzienrat Keyling-Berlin[53]) bemerkte hierzu: „Das Geschäftsleben bedingt doch und es ist zur Genüge bekannt, daß sowohl der Lieferant, der die Waren liefert, wie derjenige, der das Geld dafür gibt, zufriedengestellt werden und jeder von beiden dem anderen die gebührende Achtung

52) K.V. V S. 340.
53) K.V. V S. 335.

gern zollt. Ein Zusammengehen von Konsumenten und Syndikat ist durchaus ersprießlich und sollte so bald als möglich geschehen. Wir müssen aus unserer Mitte heraus Delegierte zum Syndikat schicken, und das Syndikat sollte mit ihnen beraten, so daß keine einseitigen Entschließungen zu stande kommen können."

Der neue Vorschlag ging dahin, nur kurzfristige Verträge abzuschließen. Generaldirektor Kaiser-Wetzlar[54]) erklärte:

„In Bezug auf die Lieferungsbedingungen möchte ich nochmals bemerken, daß sie nur unangenehm empfunden sind bei den langfristigen Verträgen. Wenn nun in der Folge, was wir ja alle wollen, nur noch kurzfristige Schlüsse, etwa auf ein halbes Jahr im voraus geschlossen werden, so wird kein Anlaß zu Beschwerden mehr gegeben sein, weil ja dann jeder zutreffend die von ihm benötigte Menge Eisen berechnen kann und somit ein Weiterverkauf überflüssiger Eisenmengen seitens der Gießer nicht mehr in Frage kommt."

Zum Schluß der Verhandlungen konnte festgestellt werden[55]), daß gewisse Keime zu einer Verständigung sich geboten haben, hauptsächlich deshalb, weil die Herren Vertreter vom Syndikat selbst an verschiedenen Stellen zugegeben haben, daß Mißgriffe vorgekommen sind, und daß sie die Bereitwilligkeit bekundet haben, nach Verständigung mit den beteiligten Kreisen über deren Abstellung zu streben. —

Menzel[56]) meint, daß den Kartellen in viel weiterem Umfang die zivilrechtliche Gültigkeit durch richterlichen Ausspruch genommen werden könnte, wenn der § 138 den Wortlaut des ersten Entwurfs erhalten hätte: Ein Rechtsgeschäft, dessen Inhalt gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstößt, ist nichtig.

Ebenso meint eine Zuschrift, welche der Frankfurter

---

54) K.V. V S. 349.
55) K.V. V S. 365.
56) Menzel a. a. O. S. 36.

Zeitung [57]) zuging, worin über die schroffen Verträge, welche das Roheisensyndikat mit den Händlern abschließt, Beschwerde erhoben wird:

„Es handelt sich um Verträge, welche gegen die öffentliche Ordnung verstoßen. Nach dem ersten Entwurf zum B.GB. wären derartige Verträge nichtig. Diese Bestimmung fehlt in § 138 B.GB."

Mir scheint nicht, daß in der Rechtslage irgendwie etwas geändert wäre, wenn man diese ursprüngliche Fassung des § 138 beibehalten hätte; denn der Begriff „öffentliche Ordnung" ist mindestens einer so weiten Auslegung fähig wie der Begriff „gute Sitten" und man würde nach unserer deutschen Auffassung von öffentlicher Ordnung keinesfalls auf Grund dieser Bestimmung ein Kartell als rechtsungültig erklärt haben. Wenn auf andere Länder hingewiesen wird, bei denen Koalitionen, die gegen die „öffentliche Ordnung" verstoßen, als rechtsungültig erklärt werden können, so beweist dies nichts, denn es handelt sich da um Länder, wie namentlich Frankreich, in denen man überhaupt eine mehr individualistische Auffassung des Wirtschaftslebens vertritt, in denen man also von vorneherein derartigen Kartellierungen mehr gegnerisch gegenübersteht.

In der von Kohler [58]) zitierten Begründung des französischen Urteils, wonach eine Koalition als ungültig erklärt wurde, weil die Fabrikanten sich verpflichtet hatten, nicht unter einem bestimmten Preise zu verkaufen, heißt es: „dieses Vorgehen verstößt gegen l'ordre public, qui exige pour le commerce la plus entière liberté." Hier tritt dieser individualistische Grundgedanke klar hervor; man will die Freiheit des Verkehrs möglichst unangetastet lassen.

In unserem staatssozialistischen Deutschland kennt man einen derartig ausgeprägten Begriff der Verkehrsfreiheit über-

57) Frankfurter Zeitung vom 30. Januar 1904.

58) Kohler, Ideale im Recht. Archiv für bürgerliches Recht 1891 S. 220.

haupt nicht. Im übrigen könnten viele Kartelle wohl erklären, daß der Zustand, der vor dem Kartell bestand, nämlich der der zügellosen freien Konkurrenz, noch mehr gegen die „öffentliche Ordnung“ verstoßen hätte, und daß gerade durch das Kartell größere Ordnung herbeigeführt worden wäre.

Bemerkenswert ist auch, daß, wie Rundstein[59]) anführt, das italienische Recht — obgleich es den Begriff „ordine pubblico“ kennt — in der Anerkennung der Kartellbildung noch weiter geht als die deutsche Rechtsprechung.

Wenn nach unserem geltenden deutschen Recht die Kartelle durchaus rechtsgültige Gebilde darstellen, kann auch nicht die Rede davon sein, daß man Mitgliedern des Kartells freies Rücktrittsrecht zugesteht.

Nach der erwähnten Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Februar 1897 verstoßen die Kartelle nicht gegen das Prinzip der deutschen Gewerbeordnung, wie es in der deutschen Gewerbeordnung verwirklicht ist; daher sind die Mitglieder eines Kartells auch für die Dauer ihres Vertrages an die Vereinbarungen gebunden. Daher kann ich die Ansicht Kohlers[60]) nicht für richtig erachten, welcher meint: „Erträglich sind solche Vereinbarungen nur, wenn ein freiwilliger Austritt gestattet ist; was in einem Moment günstig ist, das ist im anderen Moment für die Produktion und für den ganzen Verkehr verderblich. Weise Vorsicht geht gar zu leicht in verknöcherten Kleingeist und egoistische Ausbeute über. Hiergegen gibt es kein anderes Mittel als das freie Austrittsrecht, dadurch reguliert sich die Sache von selbst.“

Würde wirklich dies freie Rücktrittsrecht erlaubt, dann hätten wir wieder den Zustand der freien Konkurrenz mit allen den Mißständen, die gerade durch das Kartell verhindert werden sollen. Nur wer den Kartellen absolut gegnerisch gegenübersteht, kann daher dieses freie Rücktrittsrecht gutheißen.

---

59) Rundstein a. a. O. S. 78.
60) Kohler a. a. O. S. 221.

Ist der § 138 B.GB. mehr als ein Warnungsmittel gegenüber den Kartellen aufzufassen, so daß sie hierdurch genötigt werden, sich in ihrer ganzen geschäftlichen Gebarung gewisse Schranken aufzuerlegen, während nicht anzunehmen ist, daß von diesem Paragraphen praktisch oft Gebrauch gemacht werden wird, so sind dagegen die §§ 823—826, die von der Schadenersatzpflicht handeln, wohl geeignet, gegen gewisse Kartellmißbräuche auch praktisch in weitgehendstem Maße angewendet zu werden. Hier handelt es sich nicht darum, daß Kartellverträge als solche als ungültig erklärt werden, sondern daß einzelne Kampfmittel, welche das Kartell anwendet, eine Schadensersatzpflicht begründen. Tatsächlich hat man auch mit Recht den § 826 gegen Kartellmißbräuche wiederholt verwertet. Durch diesen Paragraphen werden jedenfalls die meisten derjenigen Fälle getroffen, welche der ungarische Kartellgesetzentwurf im oben zitierten § 13 treffen will.

In Deutschland hat man z. B. diesen § 826 angewendet in dem Fall der Dampfschiffgesellschaft, die ihre Fahrten nach einer bestimmten Richtung ausdehnen wollte, und um dieses Geschäft ausschließlich für sich zu haben und um die Segler hieraus zu verdrängen, zu dem Mittel griff, denjenigen Firmen gegenüber, welche mit den betreffenden Seglern in Verbindung standen, die Gültigkeit ihrer öffentlich bekannt gegebenen Frachttarife für sämtliche Häfen aufzuheben [61]).

In der Entscheidung heißt es mit Recht: „Es handelt sich um eine exzeptionell in den Handelsbetrieb des davon Betroffenen empfindlich einschneidende und auch im Konkurrenzkampf, zumal in den Kreisen des großen Handels- und Rhedereiverkehrs, doch wohl ungewöhnliche Maßnahme, wobei das gewählte Kampfmittel durch den an sich erlaubten Endzweck, den eigenen Geschäftsbetrieb lohnender zu gestalten, noch nicht gerechtfertigt würde; es fragt sich, ob nicht in solchem Vorgehen eine wirtschaftliche Ver-

61) Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. XLVIII S. 128, Leipzig 1891.

gewaltigung anderer Wettbewerber, unter Mißbrauch der Abhängigkeit des Geschäftsbetriebes der Interessenten von einer überseeischen Transportanstalt zu finden ist, und ob nicht von der Beklagten die Schranken, welche einem rücksichtslosen Wettkampf durch die gute Sitte gesetzt sind, überschritten worden seien. So wie die Sachlage nach dem bisher erörterten Streitstoff sich darstellt, hätte man sehr wohl Grund, einen Verstoß gegen die guten Sitten anzunehmen und den § 826 B.GB. zur Anwendung zu bringen, da eine vorsätzliche Schadenszufügung im Sinne dieses Gesetzes von der Beklagten betätigt wurde und weiterhin fortgesetzt werden soll."

Der Schwerpunkt wird in der Entscheidung darauf gelegt, daß hier allgemeine Frachttarife gegenüber einer einzelnen Person gekündigt werden. Es handelt sich hier um Verkehrsunternehmungen, für die man ihres halböffentlichen Charakters wegen in anderen Ländern den Kontrahierungszwang eingeführt hat. Aus diesem Grunde besonders konnte der § 826 angewandt werden.

Ebenso hat man den § 826 herangezogen bei der Entscheidung des Reichsgerichts über den Buchhändlerbörsenverein [62]). Schon in einem früheren Urteil, das noch vor der Gültigkeit des neuen Rechts ergangen war (vom 25. Juni 1890) hat das Reichsgericht die völlige Lieferungssperre des Vereins gegenüber Nichtmitgliedern als rechtswidrig erklärt, weil hierdurch der Verein sich eine Zwangs- und Strafgewalt über sämtliche Gewerbsgenossen, — gleich einer Zunft — angemaßt hätte.

Analog diesem Urteil hatte in einer neuen Entscheidung vom 14. Dezember 1902 das Reichsgericht nochmals die völlige Lieferungssperre als widerrechtlich erklärt und zwar handelt es sich um die Einholung von Verlegererklärungen, worin die Verleger sich verpflichten sollten, den von der Benutzung der Einrichtungen und Anstalten des Börsenvereins ausge-

62) Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. LVI S. 279.

schlossenen Firmen gar nicht oder nur zum Ladenpreis zu liefern.

Das Reichsgericht erblickt darin — wegen der durch diese Zwangsmittel herbeigeführten Schädigungen der davon Betroffenen — eine nach § 826 unerlaubte Handlungsweise. Da aber diese Sperrmaßregel von dem Börsenverein gegen die Klägerin nicht zur Anwendung gebracht worden war, mußte dieses Vorgehen aus der Beurteilung ausscheiden. Das Reichsgericht hat dagegen in den anderen Maßregeln, welche der Börsenverein gegen die sogenannten Schleuderer angewendet hat, nämlich in der Ausschließung vom Bezug des Börsenblattes und von der Benutzung der Vereinsanstalten, sowie von der Einholung der Erklärungen von Verlegern, daß sie der betreffenden Firma nicht oder nur mit beschränktem Rabatt liefern wollten, nichts Widerrechtliches gefunden.

Wenn § 826 gewiß häufig bei manchen Kartellmißbräuchen in Anwendung gebracht werden kann, so wird man dagegen die Strafrechtsparagraphen gegenüber den Kartellen nur äußerst selten in Anwendung bringen dürfen. Es handelt sich vor allem um den Erpressungsparagraphen. Es ist eine Entscheidung des Reichsgerichts zu erwähnen, die meiner Ansicht nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Kartelle nicht gerecht wird [63]). Es handelt sich um folgenden Fall: Die Teilnehmer eines Verbandes von Munitionsfabriken hatten vereinbart, daß von ihnen einer Firma, die trotz Vereinbarung von andern dem Verband nicht angehörigen Firmen kauften, nicht geliefert werden dürfte. Ein Kaufmann, der trotzdem Waren von einer außerhalb des Verbandes stehenden Fabrik kaufte, erhielt einen Brief, worin ihm mitgeteilt wurde, daß er, wenn er weiterhin von der betreffenden Firma bezöge, keine Lieferungen seitens des Syndikats mehr erhalten könne. Das Reichsgericht hat den

63) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. XXXIV S. 16 ff.

Verband auf Grund des § 253 des RStG. verurteilt, mit folgender Begründung: daß durch die angedrohte Lieferungssperre ein rechtswidriger Zwang ausgeübt würde und daß durch diesen rechtswidrigen Zwang das Kartell sich einen Vermögensvorteil verschafft hätte.

Ich kann dieser Entscheidung nicht zustimmen: darin, daß ein Kartell seinen Abnehmern bestimmte Pflichten auferlegt, wie in diesem Falle die Pflicht, nicht bei Outsiders zu kaufen, kann ich nichts Strafbares erblicken. Eine solche Abmachung ist unter Umständen geradezu notwendig, um den Bestand des Kartells überhaupt zu sichern. Auch dieses Urteil scheint von einer gewissen Animosität gegen Kartelle beherrscht. Will man überhaupt Kartelle zulassen — und ihre große volkswirtschaftliche Nützlichkeit muß doch heute unbedingt zugegeben werden —, so darf man sie auch in den Machtmitteln, welche sie anwenden, nicht allzusehr beschränken. Namentlich wird man in den Abmachungen, die die Kartelle mit ihren Mitgliedern treffen, weitestgehenden Spielraum gewähren müssen. Wenn allerdings die Kartelle auch Nichtmitglieder durch illoyale Mittel zu Unterwerfungen nötigen wollen, so müssen hiergegen natürlich die zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Outsiders in Kraft treten.

Nach allem bisher Gesagten kann ich den Vorschlag einer Sondergesetzgebung für Kartelle nicht gutheißen.

Rundstein[64]) wünscht die zivilrechtliche Anerkennung der Kartellverträge und Kartellorganisationen, aber unter der Voraussetzung, daß die organisierten Kartelle unter das Korporationsrecht gestellt werden. Er schlägt fernerhin Normativbestimmungen für Kartelle vor und zwar sollen diese Normativbestimmungen, wenn es sich um Rücktritt, Kündigung, Ausschluß, Schiedsgerichte, Konventionalstrafen u. s. w. handelt, als zwingendes Recht gelten. Rundstein will ferner in Übereinstimmung mit Kohler ein möglichst freies

64) Rundstein, Recht der Kartelle S. 102.

Rücktrittsrecht statuieren. Es sollte bestimmt werden, daß ein Rücktrittsrecht aus wichtigen Gründen und jederzeit und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist stattfinden könnte. Was sind aber wichtige Gründe? Wenn Rundstein unter anderem auch überspannte Preispolitik des Kartells anführt, so ist wieder die Frage, wie soll der Richter entscheiden, wann eine derartige Preispolitik vorliegt? Rundstein geht sogar so weit, zu empfehlen, daß eine anerkannte Kartellorganisation aufgelöst werden könnte, wenn sie die Interessen der Allgemeinheit gefährde oder wenn sie gemeinschädliche Zwecke verfolge. Hier wird aber der Behörde, die dieses Verfahren durchzuführen hätte, eine höchst schwierige, ja fast unlösliche Aufgabe gestellt. Man kann auch nicht die Analogie der Aktiengesellschaften heranziehen, die in Preußen durch Urteil des Verwaltungsgerichts aufgelöst werden können, wenn sie das Gemeinwohl schädigen, denn hierbei ist Voraussetzung, daß die Schädigung durch rechtswidriges Verhalten geschieht. Bei der künftigen Kartellorganisation soll aber die Auflösung erfolgen, wenn das Kartell volkswirtschaftlich gemeinschädlich wird. Es dürfte den meisten Richtern wohl sehr schwer fallen, im einzelnen Falle zu entscheiden, ob diese Voraussetzungen zutreffen.

Dieser Vorschlag geht ebenso zu weit, wie der ähnliche von Steinbach[65]), analog den richterlichen Befugnissen bei der Entscheidung über unerlaubte Verträge ein Recht der Staatsverwaltung zur gänzlichen oder teilweisen Annullierung jedes einzelnen Kartells zu statuieren.

Auch die Vorschläge von Hirsch[66]) zur Beseitigung der Mißstände im Kartellwesen halte ich nicht für annehmbar und glaube, daß bei ihrer Durchführung eine gedeihliche Weiterentwicklung des Kartellwesens gehindert werden kann. Hirsch verlangt nämlich einen Kontrahierungszwang für die

65) Steinbach, Rechtsgeschäfte der wirtschaftlichen Organisation S. 108. Wien 1897.

66) Hirsch, Zur Kartellfrage S. 26.

Kartelle und damit dieser Kontrahierungszwang nicht durch übertriebene Preisfestsetzungen illusorisch gemacht werden könnte, eine Preiskommission, welche Ausschreitungen der Preispolitik zu hindern hätte. Er schlägt ferner vor, gegenüber langfristigen Lieferungsverträgen „zum eigenen Verbrauch" nach Analogie des § 343 B.GB. ein richterliches Änderungsrecht für die Lieferungsbedingungen zu schaffen, ebenso bezüglich mißbräuchlicher Konkurrenzbeschränkungen im Kartellvertrage. Dieselben Vorschläge wiederholt er neuerdings in einem Aufsatz: „Kartellgesetzgebung" [67]).

Auch mir scheint, daß der Kontrahierungszwang nur denkbar wäre im Zusammenhang mit dem Eingriff in die Preispolitik, welchen Vorschlag ich oben schon eingehend kritisiert habe. Was die langfristigen Verträge anlangt, so ist ohne weiteres zuzugeben, daß diese für die Abnehmer oft eine außerordentliche Härte enthalten und es war eine stehende Klage bei der Berliner Kartellenquete, daß durch die lange Bindung die Abnehmer häufig schweren Schaden erlitten. Aber wollte man hier dem Richter das Recht zur Abänderung dieser Lieferungsfristen geben, so würde jede Sicherheit der Kartellverträge geschwunden sein und schließlich wohl auch die Abnehmer mehr zu leiden haben, als in dem heutigen Zustand, denn es würden sich dann sicherlich die Kartelle in anderer Weise die Garantie der Dauer des Vertrages zu verschaffen wissen.

Es darf übrigens nicht übersehen werden, daß auch kurzfristige Verträge den Abnehmern oft sehr ungünstig sein können. So hat die Kartellenquete ergeben, daß die kurzfristigen Verträge unter Umständen den Nachteil haben, daß mit jedem Abschluß in Zeiten aufsteigender Konjunktur eine Preissteigerung verbunden ist. So waren z. B. im Jahre 1896 beim Rheinisch-Westfälischen Roheisensyndikat halbjährige Verträge in Ausübung gewesen und mit jedem Abschluß waren die Preise in die Höhe gesetzt worden. Infolgedessen

67) Soziale Praxis Nr. 21 S. 533, 534.

sei im Jahre 1899 gerade der Wunsch nach langfristigen Verträgen hervorgetreten und hierdurch sei eine sprunghafte Entwickelung vermieden worden [68]).

Unter allen Umständen scheint es mir zweckmäßiger, daß die beteiligten Kontrahenten über diese Frage zu einer Verständigung gelangen. Durch gesetzliches Eingreifen in das Vertragsrecht würden hier nur noch größere Mißstände hervorgebracht.

5. Verwaltungsrechtliche und wirtschaftspolitische Maßnahmen des Staates gegenüber den Kartellen.

Wenn ich nach allem bisher Gesagten es nicht für richtig erklären kann, durch irgend welche besondere Gesetzgebung oder Normativbestimmungen den sogenannten Kartellmißbräuchen entgegentreten zu wollen, so möchte ich keineswegs eine völlige Passivität des Staates gegenüber den Kartellen damit gutheißen. Ich glaube aber, daß die Staatshilfe erst eintreten sollte, wenn die Selbsthilfe der beteiligten Kreise nicht ausreichend ist, die bei den Kartellen hervorgetretenen Mißstände zu beseitigen. Zum großen Teil sind diese Mißstände auch der Neuheit der Kartellorganisation zuzuschreiben und zweifellos wird auf Grund der Erfahrungen, die jetzt schon gemacht sind, allmählich eine Reihe von Mängeln des Kartellwesens fortfallen. Jedenfalls gibt es eine ganze Anzahl von Mitteln der Selbsthilfe, durch welche aus den Kreisen der Beteiligten heraus selbst Besserungen erzielt werden können. Ein gesetzgeberischer Eingriff gegen die Kartelle könnte dagegen unter Umständen zu einer schweren Schädigung unserer deutschen Volkswirtschaft führen, denn man darf nicht vergessen, daß wir in den Kartellen auch unter Umständen sehr zweckmäßige Organisationen besitzen und daß wir im internationalen Wettbewerb sehr zu kurz

68) K.V. V S. 253.

kommen könnten, wenn wir gegenüber anderen Ländern dieses mächtige Organisationsmittel entbehren müßten oder wenn es durch ungeschickte Gesetzgebung verkümmert würde.

In der bisherigen Entwickelung des Kartellwesens sind bereits verschiedene Mittel der Selbsthilfe mit Erfolg versucht worden. Wenn ein harter Druck seitens der Kartelle, namentlich gewissen Abnehmerkreisen gegenüber, ausgeübt wurde und zwar im besonderen von seiten der Rohstoffkartelle gegenüber den Halbfabrikat- und Fertigwarenindustrien und ferner von seiten der Kartelle überhaupt gegenüber dem Handel, so hat man doch neuerdings immer mehr Ansätze zur Verständigung zwischen diesen Kontrahenten verzeichnen können.

Ich führe nur als Beispiel die gemeinschaftlichen Beratungen an, die im vergangenen Jahre zwischen dem Verband der deutschen Asbestwerke und dem Rheinisch-Westfälischen Händlerverband stattgefunden haben. Die deutsche Industriezeitung berichtet darüber [69]:

„Der Verband erachtet es für geboten, vorher eine allgemeine Aussprache mit sämtlichen dem Verbande angeschlossenen Händlern herbeizuführen, um festzustellen, ob die bisher durchgeführten und ferner ins Auge gefaßten Maßnahmen den allseitigen Interessen des deutschen Zwischenhandels entsprechen. Nur wenn seine Aufgaben und Absichten allgemein anerkannt und gewürdigt werden und allseitige Zufriedenheit mit den getroffenen Beschlüssen erreicht werden kann, ist der Verband, wie er in einem Rundschreiben erklärt, zur Fortsetzung seiner Aufgaben und auch zur Tragung der damit verbundenen Opfer entschlossen. Andererseits will er zu seiner sofortigen Auflösung schreiten und den freien Wettbewerb wieder eintreten lassen, wenn die Händlerschaft in ihrer überwiegenden Mehrheit sich nicht mit seinen Zielen und Aufgaben einverstanden erklären kann.“

So hat auch die Papiereinkaufsstelle der deutschen

69) Deutsche Industriezeitung Nr. 10 S. 113.

Zeitungsverleger dadurch günstig gewirkt, daß sie den Preisdruck des Druckpapiersyndikats gemildert hat [70]).

Die Kartellverhandlungen bei der Berliner Kartellenquete haben wiederholt den Erfolg gehabt, daß miteinander streitende Parteien zu einer Verständigung zusammentraten. Dies war z. B. der Fall bei den Abnehmern des Verbandes der deutschen Drahtwalzwerke und der deutschen Stahldrahtstiftfabrikanten. Der Vorsitzende teilte am Schlusse der Verhandlungen das erfreuliche Resultat mit, daß Besprechungen zwischen den verschiedenen Parteien stattgefunden haben mit dem Resultat, daß Vermittelungsstellen errichtet werden sollen, besetzt mit beiderseitigen Vertrauensleuten und daß die Vertreter des Kartells und seiner Abnehmer in privaten Besprechungen und Versammlungen sich vereinigen sollen, um zu versuchen, unter sich die Differenzen, die etwa noch obwalten sollten, auszugleichen [71]).

Auch gegenüber der umstrittensten Frage der Kartellpolitik — nämlich der Differenzierung von Inland- und Auslandpreisen — ist es wiederholt zu einer Verständigung gekommen.

Ich habe oben schon die volkswirtschaftlichen Gründe erläutert, aus denen einzelne Kartelle zur Festsetzung niedrigerer Preise für das Ausland gegenüber den inländischen Abnehmern gelangen können. Diese Preispolitik kann aber unter Umständen die inländischen Abnehmer in ihrem Konkurrenzkampf mit dem Ausland schwer schädigen. Es wurde daher vielfach gewünscht, daß die Kartelle den Abnehmern diejenigen Rohstoff- und Halbfabrikate, die sie nachweislich zum Export weiter verarbeiten, zum Auslandspreise zur Verfügung stellen.

So berichtet der Generaldirektor Zilliken, daß bei Gründung des Walzdrahtverbandes im Prinzip die Ansicht ausgesprochen wäre: wir wollen die Mengen, die wir bisher exportiert haben, in Fühlung mit den weiter verarbeitenden

70) K.V. IV S. 176.
71) K.V. VI S. 686.

Industrien gern der inländischen Industrie, sofern sie sie verarbeiten vermag, zu Exportpreisen zur Verfügung stellen. Der Plan scheiterte dann, da dies Kartell nicht stark genug organisiert war. Auch Geheimrat Kirdorf-Aachen gab zu, daß der Halbzeugverband es bedauere, daß seitens der deutschen Werke nach dem Auslande zu Preisen verkauft würde, die auch nach Ansicht des Halbzeugverbandes zu niedrige waren. Aber auch er meint, daß der Halbzeugverband als solcher nicht daran schuld gewesen wäre, sondern der Umstand, daß er nicht genügend stark gewesen sei: er ist kein kräftiger Verband gewesen, sonst würde er eben diesen Vorteil der deutschen Industrie noch haben zuführen können [72]).

Vielfach werden auch von seiten der Rohstoffkartelle den weiter verarbeitenden Industrien Exportbonifikationen gewährt. Aber regelmäßig werden solche Ausfuhrvergütungen nur von Verband zu Verband gegeben und daher ist als bestes Mittel zur Vermeidung des Preisdruckes durch die billigen Auslandspreise den Abnehmern immer wieder gesagt worden: schließt euch ebenfalls zu Verbänden zusammen! Mit Recht wird hier denjenigen Abnehmerkreisen, die über Druck der Kartelle klagen, der Rat gegeben, ihrerseits Kartelle zu gründen. Ein solcher Verband kann dann viel eher gegenüber derartigen Preisdifferenzen vorgehen, kann auch seinerseits durch Normierung von Kartellpreisen eher die höheren Rohstoffpreise ertragen. So wurde namentlich bei den Verhandlungen über den Halbzeugverband immer wieder auf die Notwendigkeit der Gründung weiterer Kartelle hingewiesen.

Der eben erwähnte Geheimrat Kirdorf sagte: „Ich habe von den Herren gewünscht, sie möchten sich — die Halbzeug Verbrauchenden, die das Stabeisen herstellen — zusammenfinden und sich verständigen über eine Organisation und dann hätten sie zu dem Halbzeugverbande kommen sollen und sagen sollen: „Hier, Halbzeugverband, wir sind geeinigt und können einen Stabeisenverband gründen, wenn die ge-

72) K.V. VI S. 528.

mischten Verbände mitmachen . . . wir können uns unmöglich darauf einlassen, mit den vierzig, fünfzig oder weiß Gott wie viel einzelnen Halbzeug kaufenden Werken zu verhandeln, wo bei jedem einzelnen ganz besondere Verhältnisse vorliegen; jedes macht Spezialitäten, jedes hat andere Gründe, aus denen es eine besondere Stellung verlangt. Mögen doch die Herren, die diese Industrien repräsentieren, sich unter sich zusammenschließen, mögen sie zusammen uns gegenübertreten, dann läßt sich auch weiter über die Bildung eines Stabeisenverbandes reden."

Dieser von Geheimrat Kirdorf und vielen anderen ausgesprochene Wunsch, daß die verschiedenen Gruppen der Abnehmer sich ebenfalls kartellieren sollten, daß dann die Kartelle miteinander eine gewisse Verbindung herstellen sollten, um als gemeinsames Ziel zu betreiben, unseren Export möglichst in Gestalt von Fertigfabrikaten anstatt in Form von Rohstoffen und Halbzeug zu bewirken, daß also Rohstoffe und Halbzeug möglichst auf dem inländischen Markt durch ein Zusammenarbeiten dieser Verbände untergebracht werden können [73]), dieser Wunsch ist durch die neuerdings erfolgte Gründung des deutschen Stahlwerkverbandes teilweise verwirklicht.

Dieser Stahlwerkverband ist aus dem Träger- und Halbzeugverband, sowie aus der Schienen- und Schwellengemeinschaft hervorgegangen und hat bisher kartelliert: Schienen, Schwellen, Träger und Formeisen, vor allem aber Rohstahl und Halbzeug [74]). Nach § 2 des Gesellschaftsvertrages des Stahlwerkverbandes ist Gegenstand des Unternehmens: An- und Verkauf von Eisen- und Stahlerzeugnissen aller Art, der Erwerb von Industrieunternehmungen aller Art, der Betrieb von Unternehmungen aller Art, die auf die Regelung, den Absatz und die Beförderung von Eisen- und Stahlerzeug-

---

73) K.V. VI S. 569.

74) Jutzi, Die deutsche Montanindustrie auf dem Wege zum Trust S. 24. 1905.

nissen gerichtet sind, sowie die Beteiligung an solchen Unternehmungen [75]).

Um welch außerordentlich große Unternehmungen es sich hierbei handelt, läßt sich daraus ermessen, daß die im Stahlwerkverband zu einheitlichen Arbeitszielen vereinigten Kapitalsmassen den Betrag von einer Milliarde Mark übersteigen.

Wie in diesem Falle durch den Zusammenschluß mehrerer Industriezweige eine gewisse Interessengemeinschaft herbeigeführt wurde, so kann durch weiteres Fortschreiten der Kartellierung auch in anderen Industriebranchen, wo heute noch sich widerstreitende Interessen gegenüberstehen, ein Ausgleich herbeigeführt werden.

Nur wenn alle die verschiedenen Mittel der Selbsthilfe der beteiligten Kreise nicht ausreichen, sollte man sich zu staatlichem Vorgehen gegen die Kartelle entschließen. Um aber die wirtschaftspolitischen Aufgaben zu erfüllen, die hier dem Staate obliegen, muß vor allen Dingen dafür gesorgt werden, daß die Regierung die genügende Kenntnis über die Kartelle, über ihre Organisation und ihre Preispolitik u. s. w. hat. Deshalb stimme ich mit denjenigen überein, die vor allen Dingen eine verwaltungsrechtliche Regelung des Kartellwesens anstreben. Auch mir scheint es notwendig, daß ein Kartellamt errichtet wird, welchem alle Kartelle ihre Statuten, Preisvereinbarungen u. s. w. zu melden hätten. Diese Mitteilungen sollen nicht der Öffentlichkeit übergeben werden, sondern sollen lediglich als Information für die Regierung dienen, um auf Grund der Kenntnis dieser Vorgänge eventuell wirtschaftspolitische Maßnahmen zu ergreifen, oder aber durch offizielle Mitteilung des wichtigsten Materials die Öffentlichkeit aufzuklären.

Klein meint zwar in Übereinstimmung mit Dove, daß solche Kartellregister heute keinen Zweck mehr hätten, weil man doch über alle wichtigeren Schritte der Gründung

---

75) Jutzi a. a. O. S. 38.

der Kartelle und ihrer laufenden Gebarungen schon unterrichtet wäre.

Dies kann ich nicht zugeben, im Gegenteil hat man gerade erst durch die jetzt stattgehabten Verhandlungen in Berlin eine ganze Reihe von Vorkommnissen aus der Kartellpolitik erfahren, über die man vorher völlig im unklaren war. Ist aber die Regierung fortlaufend und nicht allein bei Gelegenheit einer solchen Enquete in der Lage, das notwendige Material zu sammeln, so ist sie auch viel besser in der Lage, rechtzeitig einzugreifen oder rechtzeitig beruhigend auf die Öffentlichkeit zu wirken.

Fragt man aber nach den Mitteln der Wirtschaftspolitik, die der Staat gegenüber den sogenannten gemeinschädlichen Folgen der Kartelle ergreifen soll, so ist gegenüber dem schlimmsten Übelstand, der mit Kartellen verbunden sein kann, nämlich einer monopolistischen Preispolitik zu Ungunsten der Konsumenten, überhaupt nur ein Ausweg möglich, nämlich Verstaatlichung des betreffenden Betriebszweiges.

Daß der von Klein vorgeschlagene Ausweg nicht gangbar ist, habe ich oben nachzuweisen gesucht. Die Erfahrung aller gesetzgeberischen Eingriffe in anderen Ländern hat gelehrt, daß die Kartelle es immer noch verstanden haben, diese gesetzgeberischen Maßnahmen zu umgehen. Auch ist nicht zu vergessen, daß die monopolistische Preispolitik gar nicht allein von einem Kartell betrieben werden kann, sondern ebenso von einem mächtigen Einzelbetriebe, einer großen Aktiengesellschaft u. s. w. Nicht auf die Form des Kartelles kommt es an, sondern auf die tatsächliche monopolistische Beherrschung der Preise eines Artikels. Auch wird man nur in den Fällen von einer eigentlichen Gefahr reden können, wo der betreffende Artikel ein Naturmonopol darstellt. Denn bei allen übrigen Waren wird sich immer wieder Konkurrenz in irgend einer Form geltend machen können. Aber wenn einzelne Unternehmungen, sei es in Form eines Kartells oder in irgend welcher anderen Form, ein natürliches Monopol

haben, und dieses Monopol zu einer wucherischen Preisfestsetzung ausnutzen, so muß hier natürlich als ultimo ratio eventuell die Verstaatlichung des betreffenden Betriebes platzgreifen.

Wenn also Klein daran erinnert, wie manches Haushaltungsbudget z. B. durch Verteuerung des Petroleumbedarfes geschädigt wird und er ferner meint, daß man solche Dinge nicht gleichgültig hinnehmen darf, so kann ich ihm durchaus darin nur zustimmen; aber kein Mittel staatlicher Preisfixierung wird hier ausreichend sein, vielmehr muß dann zur Verstaatlichung gegriffen werden.

Wegen der den meisten Staatsbetrieben gegenüber den Privatbetrieben anhaftenden Mängel wird man jedoch zu diesem Mittel nur im äußersten Notfall schreiten dürfen. Aber gerade so wie man auch mit der Verstaatlichung der Eisenbahnen, des Post- und Telegraphenwesens, der Banknotenausgabe vorgegangen ist, weil man ein staatliches Monopol für richtiger hält als ein Privatmonopol, so wird man auch gegebenenfalls die staatliche Ausnutzung eines Naturmonopols immer noch der Privatausnutzung eines solchen Monopols vorziehen müssen.

Diesen Weg hatte die preußische Regierung eingeschlagen, als sie den Gesetzentwurf einbrachte, wodurch der Kalibergbau in Preußen verstaatlicht werden sollte. Nur mit einer Majorität von 5 Stimmen wurde dies Monopolprojekt abgelehnt.

In diesem Falle war aber die Ablehnung um deswillen nicht bedenklich, weil der preußische Staat selbst bei dem Kalisyndikat beteiligt ist und dadurch einen Einfluß auf die Preispolitik hat. Aus denselben Erwägungen hat der preußische Staat auch die Bernsteinwerke selbst in die Hand genommen, weil er die Privatausnutzung dieses Naturmonopols seitens der Firma, an welche vorher diese Werke verpachtet waren, hindern wollte.

Es ist klar, daß überall, wo es sich um Naturmonopole handelt, Kohle, Petroleum u. s. w., dies der einzige Weg

ist, um Mißbräuchen privater Ausnutzung wirklich mit Erfolg entgegenzutreten.

Man wird zu diesem letzten Mittel aber erst schreiten, wenn alle übrigen staatlichen Abwehrmaßnahmen nicht zum Ziele geführt haben. Der Staat hat bekanntlich noch eine Reihe von anderen Möglichkeiten, durch seine Wirtschaftspolitik Auswüchsen des Kartellwesens entgegenzutreten.

Ich wies bereits auf die Beteiligung des Staates an einzelnen Kartellen hin. Zu solchen Maßnahmen gehört auch der neue Gesetzentwurf über Stillegung der Kohlenzechen.

Vor allen Dingen aber können diese Maßnahmen getroffen werden auf dem Wege der Handels- und Zollpolitik. Hier muß nochmals auf die Differenzierung von Inlands- und Auslandspreisen hingewiesen werden. Durch die Niedrighaltung von Rohstoffpreisen für die nach dem Auslande zu liefernden Rohstoffe und die Hochhaltung dieser selben Rohstoffpreise bei dem Verkauf an inländische Abnehmer, kann geradezu die vom Staate betriebene Zoll- und Handelspolitik illusorisch gemacht werden. Wenn der Staat den Schutz der nationalen Arbeit als Ziel seiner Handels- und Zollpolitik aufstellt, kann er es nicht dulden, daß durch eine derartige Preispolitik der Fertigwarenindustrie anderer Länder die Konkurrenz gegenüber unserer Fertigwarenindustrie erleichtert wird.

Wenn z. B. Direktor Schmieding darüber berichtet, daß eines der größten englischen Feinblechwalzwerke die deutschen Platinen zu 81 M. bezieht inklusive der Fracht von Antwerpen und daß dieses Werk, welches direkt an der Küste liegt, diese Fertigwaren direkt per See nach allen Teilen der Welt versenden kann, während sich der Platinenpreis eines deutschen Werkes auf 89 M. stellt, so daß also das englische Werk im Halbzeug einen Vorsprung von 8 M. pro Tonne hat, so liegen hier — und solche Beispiele wurden zu Dutzenden bei den Kartellverhandlungen mitgeteilt — in der Tat Schädigungen der deutschen Industrie vor [76]). In-

76) K.V. VI S. 547.

soweit nicht durch Maßnahmen seitens der Betriebe selbst, auf die ich bereits hingewiesen habe, diese Mißstände beseitigt werden können, muß allerdings durch eine entsprechende Zollpolitik dafür gesorgt werden, daß die deutsche Industrie den Schutz, den sie durch die Schutzzollpolitik haben soll, auch wirklich erhält. Hier käme also z. B. eine Zollherabsetzung in Frage für solche Produkte, bei denen die Kartelle eine übermäßige Höhe der Inlandspreise festsetzen oder aber es müssen Maßnahmen ergriffen werden, die auf dem Gebiete des zollfreien Beförderungsverkehrs liegen.

Ich verweise hier auf die Vorschläge von Liefmann[77]), die er in seinen verschiedenen Arbeiten über Kartelle gemacht hat; zuletzt noch in seiner Schrift „Kartelle und Trusts". Daß dieser Weg ein sehr schwieriger ist, ist zuzugeben, denn bei diesen Preisfestsetzungen der Kartelle handelt es sich meist nur um zeitweilige Maßregeln, während zollpolitische Maßnahmen sowohl bei der autonomen als in der Handelsvertragspolitik für längere Zeiträume getroffen werden müssen. Aber trotz aller Schwierigkeiten müssen auch auf diesem Gebiet Mittel und Wege gefunden werden, um dann von Staats wegen einzugreifen, wenn durch Maßregeln des Kartells direkte staatliche Politik gehindert wird. In der Regel wird allerdings schon die bloße Vorbereitung oder Inaussichtnahme solcher politischen Maßnahmen genügen, um das Kartell zu einer entsprechenden Änderung seines Gebarens zu veranlassen.

---

77) Liefmann, Kartelle und Trusts S. 132 ff. Stuttgart 1905.

VIII.

Gehorsamspflicht und Arbeitszeit der Schiffsmannschaft.

Von

Herrn Landrichter Dr. Matthaei in Hamburg.

Das hanseatische Oberlandesgericht hat vor kurzem einige Seeleute verurteilt, weil sie ihren Vorgesetzten den Gehorsam verweigert hatten, als diese von ihnen während der gesetzlich gewährleisteten Sonntagsruhezeit Arbeiten verlangten. Es handelte sich um eine Kollision zwischen der an Bord von Schiffen erforderlichen Disziplin und den zu Gunsten der Seeleute gegebenen sozialpolitischen Vorschriften. Da dies meines Wissens die erste höchstrichterliche Entscheidung über diese Materie ist und sie von weittragender Bedeutung für den praktischen Wert dieser Vorschriften ist, erscheint es von Interesse, die in Betracht kommenden Bestimmungen einer Prüfung zu unterziehen. Ich werde dabei die politische Seite der Sache völlig unberücksichtigt lassen und mich auf rein juristische Darlegungen auf Grund des geltenden Rechts beschränken.

Während die Seemannsordnung von 1872 über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe der Schiffsleute fast gar nichts bestimmte, finden sich eingehende Vorschriften darüber in der neuen Seemannsordnung vom 2. Juni 1902. In der Besonderheit des seemännischen Dienstes ist es begründet, daß so genaue Bestimmungen wie für andere Kategorien von Arbeitern für die Seeleute nicht getroffen werden können. Während aber die Besonderheit in der Hauptsache dann vor-

handen ist, wenn das Schiff auf See ist, nähert sich die Stellung des Schiffsmannes der eines anderen Arbeiters beim Aufenthalt im Hafen oder auf der Reede. Dieser Verschiedenheit trägt das Gesetz Rechnung, indem es die beiden Fälle verschieden regelt. Liegt das Schiff im Hafen oder auf der Reede, so braucht der Schiffsmann nach § 35 an Werktagen nur in dringenden Fällen länger als 10, in den Tropen länger als 8 Stunden zu arbeiten; liegt ein „dringender Fall" vor, so ist in der Regel die Arbeit, die über 10 bezw. 8 Stunden geleistet wird, als Überstundenarbeit zu bezahlen. Auf See geht nach § 36 die Mannschaft Wache um Wache; die abgelöste Wache darf nur in dringenden Fällen zu Schiffsdiensten herangezogen werden. An Sonn- und Festtagen dürfen im Hafen oder auf der Reede Arbeiten nur gefordert werden, soweit sie unumgänglich oder unaufschieblich oder durch den Personenverkehr bedingt sind; insbesondere darf im Reichsgebiet die Mannschaft nicht mit Löschen und Laden beschäftigt werden; in der Regel ist Sonn- und Festtagsarbeit als Überstundenarbeit zu vergüten (§ 37). Auf See müssen die Arbeiten geleistet werden, die für die Sicherheit und Fahrt des Schiffes, sowie für die Verpflegung und Bedienung der an Bord befindlichen Personen unbedingt erforderlich sind.

Es fragt sich nun, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn die Mannschaft einem Vorgesetzten die Leistung von Arbeiten, zu denen sie gesetzlich nicht verpflichtet ist, verweigert. Ist eine solche Weigerung berechtigt? Darf die Mannschaft den Befehl eines Vorgesetzten auf seine Berechtigung prüfen oder muß sie ihn ohne Rücksicht hierauf ausführen? Während es für den nichtseemännischen Arbeiter selbstverständlich ist, daß er Arbeiten, deren Forderung durch das Gesetz verboten ist, ohne rechtliche Nachteile verweigern kann, finden sich in der Seemannsordnung über die Gehorsamspflicht des Seemannes mehrere Bestimmungen, die es zunächst zweifelhaft erscheinen lassen, ob für ihn dieser Satz auch gilt. § 34 verpflichtet den Seemann, „in Ansehung des Schiffsdienstes den Anord-

nungen des Kapitäns, der Schiffsoffiziere und seiner sonstigen Dienstvorgesetzten unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten". Ebenso bestimmt § 85 Abs. 2, daß der Schiffsmann verpflichtet ist, den dienstlichen Befehlen seiner Vorgesetzten unweigerlich Folge zu leisten. In § 96 Abs. 2 Ziff. 2 und §§ 100, 101 sind Strafbestimmungen gegen den Ungehorsam gegeben. Nach § 96 Abs. 2 Ziff. 2 ist gröblicher Ungehorsam gegen den Dienstbefehl eines Vorgesetzten als strafbare Verletzung der Dienstpflicht eines Schiffsmannes anzusehen; § 100 bedroht den Schiffsmann mit Strafe, der den wiederholten Befehlen eines Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam verweigert; nach § 101 werden die Seeleute bestraft, die gemeinschaftlich auf Verabredung den Gehorsam verweigern. In dem oben angeführten Urteile hat das hanseatische Oberlandesgericht erklärt, die §§ 34, 85 Abs. 2, 96 Abs. 2 ließen keinen Zweifel darüber zu, daß es Absicht des Gesetzes war, im Interesse der im Schiffsdienste unentbehrlichen Disziplin eine unbedingte Gehorsamspflicht der Schiffsleute gegenüber dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten zu begründen. Mit dieser sowohl in § 34 wie in § 85 durch die Hinzufügung des Wortes „unweigerlich" noch besonders kenntlich gemachten Absicht des Gesetzgebers würde es unvereinbar sein, wenn es dem Schiffsmann gestattet sein sollte, die dienstlichen Befehle seiner Vorgesetzten vor ihrer Befolgung auf die materiellen Voraussetzungen ihrer Angemessenheit nachzuprüfen. Gegenüber dieser Entscheidung ist zunächst darauf hinzuweisen, daß sich das Wort „unweigerlich" nicht in den Strafbestimmungen findet, sondern einmal in den Vorschriften über das Vertragsverhältnis (§ 34) und das andere Mal in den Disziplinarvorschriften (§ 85) steht. Der Inhalt dieser beiden Paragraphen darf schon darum nicht ohne weiteres zur Auslegung der strafrechtlichen Vorschriften verwertet werden, weil die einfache Verletzung der durch jene statuierten Gehorsamspflicht überhaupt nicht strafbar ist. Die Strafbestimmungen

verlangen vielmehr noch ein Weiteres; nach § 96 muß ein gröblicher Ungehorsam vorliegen; nach § 100 muß die Gehorsamsverweigerung gegenüber wiederholten Befehlen erfolgt sein, und nach § 101 muß es sich um gemeinschaftliche, verabredete Gehorsamsverweigerung handeln. Die §§ 34 und 85 stehen also nicht etwa in dem Verhältnis zu den §§ 96, 100, 101, daß jene eine gesetzliche Pflicht und diese die auf die Verletzung dieser Pflicht folgenden Strafen normieren. Die Bedeutung des § 85 ist vielmehr, da er unter den Disziplinarvorschriften steht, die, daß seine Verletzung ebenso wie die anderen dort gegebenen Bestimmungen dem Kapitän das Recht gibt, von seiner Disziplinargewalt Gebrauch zu machen. § 34 gehört zu dem das Vertragsverhältnis des Schiffsmannes regelnden dritten Abschnitt der Seemannsordnung; darin behandeln die §§ 34—42 die Verpflichtungen des Schiffsmannes. Ich fasse das Verhältnis dieser Paragraphen untereinander dahin auf, daß § 34 die Verpflichtungen im allgemeinen bestimmt und die §§ 35—42 sie näher ausführen und teilweise einschränken. Wären die Bestimmungen ohne diesen inneren Zusammenhang hintereinander gestellt, so wären sie unvereinbar und in sich widerspruchsvoll. Insbesondere wäre dann auch § 41 Abs. 1 überflüssig; denn hiernach muß der Schiffsmann bei Seegefahr alle befohlene Hilfe zur Erhaltung von Schiff oder Ladung unweigerlich leisten. Nimmt man mit dem Oberlandesgericht an, daß der Schiffsmann zur Vermeidung von Strafe immer alle Befehle ohne Rücksicht auf eine Überschreitung der Arbeitszeit und auf die Sonntagsruhe ausführen muß, so versteht es sich von selbst, daß er das auch bei Seegefahr tun muß. § 41 Abs. 1 würde also die allgemeine Verpflichtung nur für den Fall der Seegefahr, in dem sie doch besonders selbstverständlich ist, wiederholen. Man kann aber nicht annehmen, daß es Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, etwas Überflüssiges zu sagen, wenn eine andere Auslegung möglich und näherliegend ist. Nach meiner Auffassung bildet § 41 Abs. 1 wieder eine Ausnahme von den Ausnahmen der §§ 35—40, so daß die einzelnen Be-

stimmungen im organischen Zusammenhang untereinander besagen: Im allgemeinen muß der Schiffsmann alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten verrichten (§ 34); im Hafen oder auf der Reede braucht er, abgesehen von dringenden Fällen, an Werktagen nur 10 bezw. 8 Stunden (§ 35), an Sonntagen überhaupt nicht zu arbeiten (§ 37); Seegefahr ist stets ein dringender Fall, so daß er bei ihr in jedem Falle und zu jeder Zeit alle Befehle ausführen muß (§ 41 Abs. 1).

Gegen die Auffassung des Oberlandesgerichts spricht ferner, daß, wenn sie richtig wäre, die Befolgung der für die Mannschaft gegebenen Schutzbestimmungen fast völlig im Belieben der Vorgesetzten stehen würde. Nur für die Verletzung eines Teils der über die Sonntagsruhe gegebenen Vorschriften ist eine Strafbestimmung gegen den Kapitän gegeben (§ 114 Ziff. 6). Der Kapitän wird nur bestraft, wenn er die Mannschaft an Sonn- und Festtagen in einem Hafen des Reichsgebiets mit Löschen und Laden beschäftigt, ihnen keine Gelegenheit zur Teilnahme am Gottesdienste gibt, oder sie auf See zu anderen als dringlichen Arbeiten anhält. Dagegen trifft ihn keinerlei Rechtsnachteil, wenn er in anderen Fällen im Hafen außer der Maximalarbeitszeit nicht dringliche Arbeiten von ihnen verlangt. Es ergibt sich weiter aus der Ansicht des Oberlandesgerichts die auffallende Folge, daß die Mannschaft sich zu solchen nicht dringlichen Arbeiten außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit nicht freiwillig verpflichten darf, weil die Vorschriften zwingendes Recht sind (§ 1 Abs. 2), daß der Kapitän sie aber ungestraft dazu zwingen darf und daß sie sich strafbar macht, wenn sie dem Zwange keine Folge leistet. Es scheint mir ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber solche Konsequenzen gewollt und Vorschriften gegeben haben sollte, deren Befolgung lediglich von dem guten Willen der Vorgesetzten, deren Interessen in wirtschaftlicher Beziehung oft denen der Mannschaft entgegengesetzt sind, abhängig ist, indem gegen ihre Verletzung weder ein gesetzlicher Schutz noch ein solcher durch Selbsthilfe gegeben ist. Ein dahingehender Wille des Gesetz-

gebers erscheint umso unwahrscheinlicher, als nach den übereinstimmenden Erklärungen der gesetzgebenden Faktoren eine durchgreifendere Fürsorge für den wirtschaftlich schwächeren Seemann die Hauptaufgabe der Revision der Seemannsordnung sein sollte.

Man könnte nun meinen, daß die §§ 35, 37 nicht den Zweck haben, bindende Vorschriften über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe zu geben, sondern nur die zivilrechtlichen Folgen der Überschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit regeln und durch die Einräumung eines Anspruchs auf Bezahlung der Überstundenarbeit dem Schiffsmann eine gewisse Garantie hätte sichern wollen, daß das Gesetz inne gehalten und er bei einer Überschreitung durch Bezahlung entschädigt werde. Aber auch das trifft nicht zu. Der Wortlaut der Bestimmungen besagt, daß nicht nur ein zivilrechtlicher Anspruch gegeben werden sollte. Zudem ist der Kreis derjenigen Arbeiten, die bezahlt werden müssen, enger als der Kreis der Leistungen, die der Vorgesetzte außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit verlangen kann. Insbesondere ist aber dem Schiffsmann kein Anspruch für die Leistungen gegeben, die der Vorgesetzte rechtswidrig bei nicht dringenden Fällen verlangt. Eine Vergütung hierfür kann nicht einmal vereinbart werden, weil diese Vereinbarung nach § 1 Abs. 2 ungültig ist. In einem solchen Falle kann der Schiffsmann nur nach § 823 Abs. 2 B.GB. Schadensersatz verlangen, und zwar wenn den Reeder keine culpa in eligendo bei der Anstellung des betreffenden Vorgesetzten trifft, nach § 831 B.GB. nur von dem Vorgesetzten, der die Arbeitsleistung verlangt hat.

Es ist daher evident, daß weder durch Strafvorschriften noch durch zivilrechtliche Bestimmungen eine hinlängliche Garantie für die Innehaltung der Schutzvorschriften getroffen ist. Falls die Selbsthilfe auch noch strafbar ist, so stehen sie nur auf dem Papiere.

In den Materialien des Gesetzes findet sich nur wenig über diese Frage. Eine klare Antwort sucht man vergebens. Immerhin spricht manches für die hier vertretene Auffassung.

Allerdings wird in der Begründung zu dem jetzigen § 34 gesagt, daß für den Schiffsmann eine unbedingte Gehorsamspflicht statuiert werden müsse; aber die nähere Ausführung ergibt, daß man hauptsächlich der durch einen Antrag angeregten Annahme entgegentreten wollte, daß jede Kategorie von Schiffsleuten nur ihren speziellen Vorgesetzten, also die Matrosen den Deckoffizieren, die Heizer den Maschinisten u. s. w. Gehorsam schuldig seien; die Begründung führt dagegen aus, daß bezüglich des Schiffsdienstes rechtlich ein Unterschied zwischen den Angehörigen der verschiedenen Dienstzweige nicht bestehe, und daß jeder Schiffsmann allen Vorgesetzten bei allen für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten Gehorsam leisten müsse[1]). In der Begründung der Vorschriften über die Sonntagsruhe heißt es: „Die von manchen Seiten geäußerte Besorgnis, daß durch die Notwendigkeit, unumgängliche und unaufschiebbare Arbeiten zuzulassen, eine Unsicherheit entstehen werde, welche den Wert der Vorschriften in Frage stellen und nur zu Streitigkeiten zwischen Schiffen und Schiffsmannschaft führen werde, kann nicht geteilt werden. In der Praxis werden sich nur wenige Fälle ergeben, bei welchen über das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen ein Zweifel obwalten kann, und soweit Zweifel entstehen, werden sie sich durch die Rechtsprechung binnen kurzem klären[2]). Wenn, wie das Oberlandesgericht annimmt, der Schiffsmann nicht prüfen darf, ob ein ihm erteilter Befehl materiell berechtigt ist, und das Gericht ihn bei Arbeitsweigerung ohne Rücksicht auf die Berechtigung des Befehls zu verurteilen hat, so kann die Rechtsprechung nicht in die Lage kommen, die entstehenden Zweifel zu klären. Der Entwurf geht daher im Gegensatze zu dem Oberlandesgerichte offenbar von der Ansicht aus, daß das Gericht nachzuprüfen hat, ob der Befehl berechtigt oder unberechtigt und der Schiffsmann zu seiner Befolgung verpflichtet war oder nicht. Aus-

1) Anlagen zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 10. Periode, 1900—1902, II. Bd. I S. 40.

2) Ebenda S. 42.

drücklich hat dies der Berichterstatter der Reichstagskommission, Abg. Dr. Semler, anerkannt, indem er in der Kommission zu dem jetzigen § 35 ausführte, der Seemann brauche nur in dringenden Fällen länger als 10 bezw. 8 Stunden zu arbeiten; er könne sagen, „ich arbeite nicht," woraus ihm ein Vorwurf nach der Seemannsordnung nicht gemacht werden dürfe; insbesondere könne der Schiffsführer jedenfalls die Arbeit nicht erzwingen[3]). Ebenso hat der Abg. Kirsch im Plenum zu dem jetzigen § 100 erklärt: „Dann aber ist auch ein gewisses Gewicht auf das Wort ‚schuldig' vor ‚Gehorsam' zu legen. Eine Strafe kann nicht eintreten, wenn jemand einem Befehl, der an sich nicht gerecht ist, dem zu folgen der Mann nicht schuldig ist, entgegenhandelt, demselben nicht nachkommt."[4]) Dagegen hat sich allerdings Dr. Semler gewandt und im Widerspruch mit seiner oben angegebenen Äußerung ausgeführt, diese Bedeutung dürfe dem Wort „schuldig" nicht beigelegt werden; der Schiffsmann habe einem Befehle seiner Vorgesetzten unbedingt nachzukommen und dürfe die Frage der Schuldigkeit oder Nichtschuldigkeit nicht aufwerfen[5]). Endlich sei noch erwähnt, daß der Bericht der Reichstagskommission zu dem jetzigen § 96 bemerkt, daß selbstverständlich eine Bestrafung wegen der hier behandelten Verletzungen der Dienstpflicht nur eintreten könne, wenn ein schuldvolles Verhalten nachgewiesen sei. Ob ein solches beim Ungehorsam gegen einen gesetzwidrigen Befehl überhaupt angenommen werden kann und ob nicht Anklagen dieserhalb stets schon an der subjektiven Seite scheitern müssen, soll hier nicht erörtert werden.

Der Richter bildet sein Urteil ohne Rücksicht auf die Folgen lediglich nach dem Gesetze; es ist aber menschlich erklärlich, daß der Gedanke an die Konsequenzen teils unbewußt, teils insofern mitwirkt, als man sich sagt, eine für gefährlich

3) Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 10. Periode, 1900 bis 1903, II. Session, 4. Bd. S. 2837.

4) Ebenda 5. Bd. S. 4872.

5) Ebenda S. 4873.

gehaltene Konsequenz könne den Intentionen des Gesetzes nicht entsprechen. Bei der hier behandelten Frage könnte die Befürchtung auftauchen, daß es zu unhaltbaren Konsequenzen führen würde, wenn jeder Schiffsmann sich vor der Befolgung eines Befehls fragen dürfte, ob dieser berechtigt war oder nicht, und die Ausführung von seiner subjektiven Meinung hierüber abhängig machen könnte. Dem gegenüber ist jedoch zu bedenken, daß die widerrechtliche Nichtbefolgung eines Befehls mit schweren Strafen bedroht ist, daß der Kreis der in Betracht kommenden Befehle nur ein verhältnismäßig enger ist, da die Schutzbestimmungen im wesentlichen nur für im Hafen oder auf der Reede liegende Schiffe gegeben sind, und daß dem Kapitän weitgehende Rechte zur Durchsetzung der erforderlichen Befehle zur Verfügung stehen. Er hat ein scharfes Disziplinarrecht (§ 91), kann den Schiffsmann bei wiederholtem Ungehorsam entlassen (§ 70 Abs. 1 Ziff. 2) und ihn durch das Seemannsamt oder die Ortspolizeibehörden zur Erfüllung seiner Pflicht zwangsweise anhalten lassen, wenn er sich der Fortsetzung des Dienstes entzieht (§ 33); endlich kann er in dringenden Fällen im Auslande die Kommandanten von Kriegsschiffen um Beistand zur Aufrechterhaltung der Disziplin angehen (§ 91 Abs. 4). Bei dieser Sachlage liegt offenbar eine wirkliche Gefährdung von Schiff und Ladung nicht vor, wenn man dem Schiffsmann das Recht gibt, die Ausführung von Arbeiten zu den gesetzlichen Ruhepausen in nicht dringenden Fällen zu verweigern.

IX.

Der nicht rechtsfähige Verein als Unternehmer eines Handelsgewerbes.

Von

Herrn Referendar Dr. **Gerhard Sachau** in Berlin.

Einleitung.

Die moderne Zeit ist eine Zeit des Zusammenschlusses der Individuen. Wie infolge des Assoziationstriebes der Gegenwart alle Personengemeinschaften eine Zunahme erfahren haben, so ist auch die Zahl der nicht rechtsfähigen Vereine gewachsen. Die Vermehrung dieser Vereine ist jedoch nicht nur eine Folge der in der modernen Zeit allgemein herrschenden Neigung zur Vergesellschaftung, sondern sie hat außerdem ihre besondere Ursache darin, daß den nicht rechtsfähigen Vereinen ganz neue Gebiete der Betätigung erschlossen sind. Es sind mehrere völlig neue Arten der nicht rechtsfähigen Vereine entstanden. Diese Erscheinung geht Hand in Hand mit der Fürsorge, welche seit kaum 70 Jahren die Gesetzgebung den rechtsfähigen Vereinen zu teil werden ließ. Während die frühere Zeit als juristische Personen des Privatrechts, deren Substrat von physischen Personen gebildet wird, nur die römisch-rechtliche Korporation kannte, entwickelten sich in der Folgezeit die verschiedensten Abarten der Korporationen. Nach der Entdeckung der großen Verwendbarkeit des Dampfes, sowie der ersten Anlegung der Eisenbahnen erging das preußische Eisenbahngesetz vom 3. November 1838, das in Deutschland zuerst

die Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaft regelte. Die Genossenschaftsbewegung, ausgehend von einer Vereinigung englischer Weber, die in dem kleinen Städtchen Rochdale bei Manchester im Jahre 1843 sich zwecks Besserung ihrer wirtschaftlichen und pekuniären Lage zusammentaten, rief in Deutschland zuerst ein preußisches Gesetz von 1867, alsdann das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hervor. Als sich aus Anlaß des wirtschaftlichen Aufschwungs der Siebziger und Achtzigerjahre das Bedürfnis geltend machte, neben der Aktiengesellschaft eine andere Form der Gesellschaft zu besitzen, welche sich auch kleineren Verhältnissen anpaßt und dafür weniger weitläufige Gründungsvorgänge erfordert als jene, wurde das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 erlassen. So waren in wenig mehr als fünf Jahrzehnten drei ganz neue Körperschaftsformen entstanden.

Was das Wesen dieser neuen Vereinigungen anlangt, so sind sie alle drei als juristische Personen, oder — vom Standpunkt des B.GB. gesprochen — als rechtsfähige Vereine aufzufassen [1]). Indem auf diese Weise drei neue Arten der rechtsfähigen Vereine geschaffen waren, hatten sich zugleich drei neue Arten der nicht rechtsfähigen Vereine gebildet. Die genannten Gesetze behandeln nämlich nicht lediglich die fertigen Gesellschaften, sondern ein wichtiger Teil ihrer Bestimmungen ist den werdenden gewidmet, um festzusetzen, welche Rechtshandlungen vorgenommen werden müssen, bis die „errichtete“ Körperschaft zur „Entstehung“ gelangt. Über das Wesen der errichteten Gesellschaft geben die Gesetze keinerlei positives Urteil ab. Nur negativ erklären alle drei, fast wörtlich übereinstimmend, daß vor der Eintragung in das Register ihres Sitzes die betreffende Gesellschaft resp.

1) Dies ist die herrschende Ansicht. Fast völlige Übereinstimmung über diesen Punkt herrscht in der Wissenschaft allerdings nur betreffs der Aktiengesellschaft. Vgl. K. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften I § 16.

Genossenschaft als solche nicht besteht [2]). Wenn sie aber als solche, das ist als rechtsfähiger Verein nicht besteht, so muß man sie als nicht rechtsfähigen Verein ansehen, denn nur aus einem solchen kann der rechtsfähige Verein entstehen. Diese Auffassung, welche sich auch allein der Systematik des gesamten Zivilrechts folgerichtig anpaßt, wird noch durch das Gesetz selbst unterstützt. Die genannten Paragraphen des HGB., sowie des Gesetzes, betreffend die G. m. b. H. (im Genossenschaftsgesetz fehlt die Vorschrift) fahren nämlich beinahe gleichlautend fort: „Wird vorher im Namen der Gesellschaft gehandelt, so haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner." Diese persönliche eventuell gesamtschuldnerische Haftung ist aber vom B.GB. nur für die nicht rechtsfähigen Vereine statuiert (§ 54).

Das Urteil, welches hier über das Wesen der errichteten Gesellschaften (im Sinne der drei Gesetze) aufgestellt ist, wird durchaus nicht allgemein anerkannt. So bezeichnet z. B. Staub [3]) die errichtete Aktiengesellschaft als Gelegenheitsgesellschaft, v. Sicherer [4]) ebenso die nicht eingetragene Genossenschaft als „Gesellschaft im Sinne des römischen Rechts". Zur Begründung führt Staub an, daß ein nicht rechtsfähiger Verein den Willen haben müsse, als solcher dauernd im Rechtsverkehr aufzutreten (ein Postulat, welches übrigens auch von Dernburg [5]) aufgestellt wird); dieser Wille fehle aber einer Aktiengesellschaft vor der Entstehung. Da nun weder von Dernburg noch von Staub irgend etwas beigebracht wird, um diese Konstruktion zu motivieren, und es durchaus unerfindlich ist, warum ein nicht rechtsfähiger Verein die Absicht haben müsse, als solcher dauernd im Rechtsverkehr aufzutreten, so muß das obige

---

2) HGB. § 200 Abs. 1 Satz 1. Genossenschaftsgesetz § 13. Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 11 Abs. 1.
3) Kommentar zum Handelsgesetzbuch 6. und 7. Aufl. § 188 Anm. 3.
4) Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland S. 160, III.
5) Bürgerliches Recht, allgemeiner Teil § 74, I.

Resultat, daß die genannten Gesellschaften im Stadium der Errichtung als nicht rechtsfähige Vereine zu betrachten sind, in vollem Umfang aufrecht erhalten werden.

Die Bedeutung der hier vertretenen Ansicht liegt nicht allein auf wissenschaftlichem, sondern auch auf praktischem Gebiet; es muß nämlich nunmehr die Frage, ob § 50 ZPO. auf eine errichtete, aber noch nicht entstandene Gesellschaft (im Sinne der drei Gesetze) anzuwenden ist, bejaht werden. Von Wichtigkeit ist ferner die obige Theorie speziell für die errichtete Genossenschaft. Während, wie bereits erwähnt, für die beiden anderen Gesellschaftsarten die Haftung der im Namen der Gesellschaft Handelnden durch die Lex specialis ausdrücklich festgelegt ist, fehlt im Genossenschaftsgesetz eine derartige Vorschrift. Da nun die errichtete Genossenschaft als nicht rechtsfähiger Verein anzusehen ist, so greifen die für dieses Rechtsinstitut allgemein gegebenen Rechtssätze subsidiär Platz, und es wird somit durch § 54 die persönliche Haftung der für die errichtete Genossenschaft Handelnden festgesetzt.

Außer in den drei bisher behandelten Nebengesetzen ist der nicht rechtsfähige Verein vielleicht noch in der Gewerbeordnung gemeint. § 152 dieses Gesetzes besagt, daß alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Arbeitgeber und -nehmer „wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen“ aufgehoben werden.

Diese Fälle der nicht rechtsfähigen Vereine, welche die moderne Gesetzgebung neu geschaffen hat, weisen ein gemeinsames Merkmal auf: Sie müssen sich bei ihrem Eintritt in den Rechtsverkehr gewisse Einschränkungen auferlegen und können nicht alle beliebigen Rechtsgeschäfte abschließen. Sie sind in ihrer Wirksamkeit durch einen bestimmten Zweck gebunden. Gemäß den ausdrücklichen Worten des § 152 GO. kann die Tätigkeit dieses nicht rechtsfähigen Vereins nur in Handlungen bestehen, welche auf „die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen“ gerichtet sind. Der nicht rechtsfähige Verein des Genossenschaftsgesetzes, des Gesetzes

betreffend die G. m. b. H., sowie des HGB. § 200, können gleichfalls nur eine ganz bestimmte Tätigkeit entfalten. Ihre Wirksamkeit ist auf die Vornahme solcher Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte begrenzt, welche die Entstehung der juristischen Person unmittelbar herbeizuführen in der Lage sind. Nur die aus solchen Rechtsgeschäften erworbenen Rechte und Verbindlichkeiten gehen ipso jure auf die zukünftige Gesellschaft über [6]). Welcher Art im einzelnen diese Geschäfte sind, hängt von dem Zweck ab, dem das Unternehmen gewidmet ist; eine allgemein gültige Angabe läßt sich nicht machen. Werden andere Geschäfte abgeschlossen, so gehen die hieraus entstandenen Rechte und Pflichten nicht auf die spätere Körperschaft über und die persönliche Haftung derer, die im Namen der errichteten Gesellschaft gehandelt haben, bleibt auch über die Eintragung hinaus fortbestehen.

Im Gegensatz zu diesen vier in ihrem Zweck und ihrer Tätigkeit beschränkten nicht rechtsfähigen Vereinen steht derjenige des B.GB. Er stellt generell den Typus des nicht rechtsfähigen Vereins dar, er ist keinerlei anderen Beschränkungen unterworfen als eben denen, die im Begriffe eines nicht rechtsfähigen Vereines enthalten sind. Wenn vom nicht rechtsfähigen Verein die Rede ist, so soll allein er bezeichnet werden und nicht die oben erwähnten Abarten. Nur er ist in der Lage, Rechtsgeschäfte jeder Art abzuschließen, nur er kann, worauf es hier ankommt, als Unternehmer eines Handelsgewerbes im Rechtsverkehr auftreten.

Während die übrigen Formen dieses Vereins modernen Ursprungs sind, spielt dieser Typus, den jetzt § 54 B.GB. behandelt, schon lange im Rechtsleben eine Rolle. — Im

6) Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. XXXII S. 98. Dort ist gesagt, daß infolge Art. 211 (jetzt § 200) HGB. im Namen der Aktiengesellschaft als solcher nicht gehandelt werden kann. „Nur insoweit wird eine Ausnahme hiervon anerkannt, als solche durch den vom Gesetz geordneten Entstehungshergang der Gesellschaft, welcher mit der Eintragung seinen Abschluß findet und als einheitlicher zu gelten hat, bedingt ist."

gemeinen Recht wurden Personenvereinigungen mit korporativer Verfassung und veränderlichem Mitgliederbestande dem Sozietätsrecht unterstellt. Wenn man auch mit Gierke[7]) zugeben muß, daß „den Tatsachen des Lebens die sozietätsmäßige Konstruktion eines körperschaftlich eingerichteten Vereins aufs schroffste widerspricht,“ so sind doch in der Mehrzahl der Entscheidungen hoher Gerichtshöfe die infolge ihres Charakters als dispositive Normen leicht veränderlichen Rechtsgrundsätze der römischen Sozietas herangezogen worden[8]). In prozessualer Hinsicht wurde den nicht rechtsfähigen Korporationen häufig neben der passiven auch die aktive Parteifähigkeit zuerkannt.

Nach deutschem Privatrecht galt für die nicht rechtsfähigen Vereine gleichfalls das Gesellschaftsrecht. Jedoch ließen sich die Rechtssätze der deutsch-rechtlichen Gesellschaft unter Heranziehung des Rechtsprinzipes der gesamten Hand weit besser für die Konstruktion einer körperschaftlich gestalteten Personengemeinschaft verwerten als die der Sozietas. Da die gesamte Hand sich aus familienrechtlichen Beziehungen herausgebildet hat, so stellt sie schon aus diesem Grunde eine viel festere, einheitlichere Verbindung der Personen dar als die Sozietas, welche ganz allgemein eine Vereinigung beliebiger, sich aus sonstigen Gründen nicht nahestehender Personen bildet. Immerhin blieb aber der nicht rechtsfähigen Körperschaft beispielsweise die Eintragung ins Grundbuch auch nach deutschem Privatrecht versagt[9]).

Im Gebiet des allgemeinen Landrechts wurden nicht rechtsfähige Vereine nach dem 6. Titel des II. Teiles: „Von Gesellschaften überhaupt und von Korporationen und Gemeinen insonderheit“ beurteilt und als „erlaubte Privat-

---

7) Genossenschaftstheorie S. 92.

8) Entsch. des RG. in Zivilsachen Bd. VIII S. 121, Bd. XXXIV S. 169. Vgl. ferner die bei Gierke, Genossenschaftstheorie, angeführten Erkenntnisse.

9) Stobbe, Deutsches Privatrecht 3. Aufl. Bd. I S. 565.

gesellschaften" bezeichnet[10]). War jedoch der nicht rechtsfähige Verein für einen wirtschaftlichen, auf Erwerb und Gewinn gerichteten Zweck gegründet, so war streitig, ob auch jetzt noch II, 6 des Landrechts oder nicht vielmehr der dritte Abschnitt des 17. Titels im I. Teil: „Von Gemeinschaften, welche durch Vertrag entstehen", anzuwenden sei. Jenachdem als Kriterium der Zweck angesehen wurde, dem das Unternehmen gewidmet war, oder die gewählte, kollektivistische oder individualistische Form der Gemeinschaft, mittelst derer der Zweck erreicht werden sollte, mußte I, 17 oder II, 6 herangezogen werden. In diesen Streit hat das Reichsgericht eingegriffen und in dem eingehend begründeten Urteil vom 7. April 1886[11]) entschieden, daß der Zweck der Gemeinschaft maßgebend sei. „Die Gliederung derjenigen Formen, in welchen sich der für das Gesellschaftsverhältnis maßgebende Wille vermittelt und die Vertretung der Gesellschaft geregelt wird, war nicht für ein zuverlässiges Kriterium des Unterschiedes zwischen den im dritten Abschnitt des 17. Titels im I. Teil des A.LR. normierten Gesellschaften und den erlaubten Privatgesellschaften zu erachten." Demgemäß gilt für einen nicht rechtsfähigen Verein, welcher wirtschaftliche Zwecke verfolgt, Teil I, Titel 17, § 169 ff.

I.

Die folgenden Zeilen sollen das geltende Reichsrecht zum Gegenstand haben und die Frage beantworten, welche Rechtslage sich ergibt, wenn ein nicht rechtsfähiger Verein des B.GB. als Unternehmer eines Handelsgewerbes im Sinne der §§ 1 und 2 H.GB. im Verkehr auftritt. Bevor die

---

10) § 13, II. 6: „Dergleichen Gesellschaften stellen im Verhältnis gegen Andere, außer ihnen, keine moralische Person vor ..."
§ 14: „... Unter sich aber haben dergleichen Gesellschaften, solange sie bestehen, die inneren Rechte der Korporationen und Gemeinen."

11) Bd. XVI S. 189.

Antwort auf die Frage gegeben wird, ist zu untersuchen, welche Stellung die nicht rechtsfähigen Vereine im System des heutigen Privatrechts einnehmen, d. h. welchen Rechtssätzen sie unterliegen und welches das Wesen solcher Vereine ist.

Das private Vereinsrecht hat im B.GB. eine eingehende Regelung erfahren, freilich ohne daß zuvor der Begriff des Vereins festgelegt worden ist. Hier muß die Wissenschaft ergänzend eingreifen und ausgehend von der Verkehrsanschauung, eine allgemein gültige Definition des Vereins schaffen. Eine solche Definition hat Staudinger[12]) gegeben. Er charakterisiert die Vereine als „Personenvereinigungen, gerichtet auf einen bestimmten Zweck, berechnet auf vorerst unbegrenzte oder doch einige Dauer, in organisierter Gestaltung, mit innerhalb der Satzungsvorschriften unbeschränkter oder doch individuell nicht abgeschlossener Zahl von Mitgliedern".

Dies ist der Verein. Ein NRV.[13]) des B.GB. liegt nun, wie der Name sagt, allemal dann vor, wenn ein Verein die Rechtsfähigkeit nicht hat, gleichgültig ob er dauernd als NR. gewollt, oder ob die Erteilung der Rechtsfähigkeit nachgesucht, aber abgelehnt, oder endlich ob einem RV. (B.GB. §§ 21, 22, 23) die Rechtsfähigkeit entzogen worden ist[14]).

---

12) Deutsche Juristenzeitung 1900 S. 377.

13) Die in den folgenden Seiten vorgenommenen Abkürzungen bedeuten:

NRV. = nicht rechtsfähiger Verein.
RV. = rechtsfähiger Verein.
NR. = nicht rechtsfähig.

14) Die an die letzte Entstehungsform des NRVs anknüpfende Streitfrage, ob ein solcher NRV. eine Fortsetzung des RVs oder ein völlig neues Gebilde darstellt, ist wohl dahin zu entscheiden, daß ein ganz neuer Verein vorliegt, freilich mit der Eigentümlichkeit, daß er ohne einen besonderen, äußerlich sichtbaren Gründungsakt entstanden ist. Aus der Bestimmung des § 45 Abs. 1 B.GB., daß auch mit der Entziehung der Rechtsfähigkeit das Vereinsvermögen

Die gesetzlichen, für den NRV. geltenden Vorschriften sind enthalten im B.GB. § 54, ferner in der ZPO. §§ 50, 735, sowie in der KO. § 213. Obwohl der nicht rechtsfähige Verein im B.GB. weiter nicht erwähnt wird, gibt es doch in diesem Gesetz noch Vorschriften, welche für ihn gelten. Sie finden sich im 2. Titel des Allgemeinen Teils. Allerdings besagt die Überschrift, daß von juristischen Personen die Rede sein solle, und zwar zunächst von den Vereinen, dann von den Stiftungen, endlich von den juristischen Personen öffentlichen Rechtes. Demnach müßte es sich im ersten Abschnitt „Vereine" nur um RVe handeln, denn nur sie sind juristische Personen. Diese Annahme ist jedoch irrig, das B.GB. identifiziert durchaus nicht den „Verein" mit dem „RV." Vielmehr wird das Wort sowohl für den rechtsfähigen, wie für den NRV. gebraucht. Wenn § 21 sagt: „Ein Verein . . . erlangt Rechtsfähigkeit", so kann hierunter nur ein NRV. verstanden werden. Umgekehrt wenn § 43 bestimmt: „Dem Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden . . .", so muß es sich um einen RV. handeln. Der Text des B.GB. versteht also unter dem „Verein" sowohl den RV. wie den NRV., die Überschrift nur den RV. Der Text eines Gesetzes ist aber im Verhältnis zu den Überschriften der einzelnen Abschnitte zweifellos der ausschlaggebende Teil; daher muß in Übereinstimmung mit dem Text unter den Begriff des Vereins sowohl der rechtsfähige wie der NRV. gefaßt werden. Infolge der zweifachen Bedeutung des Wortes ist daher in jedem Falle einzeln festzustellen, für welche Art des Vereins die betreffende Gesetzesnorm gelten soll, ob nur für den rechtsfähigen oder nur für den NRV., oder für beide. Hierbei können nun erhebliche Zweifel ent-

---

an andere Personen fällt, mithin ein Subjektswechsel eintritt, ist zu folgern, daß die Entziehung der Rechtsfähigkeit eine Unterart der Auflösung bildet. Ist nun durch das Statut des RVs vorgesehen, daß im Falle der Auflösung des Vereins die Gemeinschaft der Mitglieder als NRV. fortbestehen solle, so schließt sich an den aufgelösten RV. unmittelbar ein NRV. an.

stehen, und sind in der Tat bereits entstanden. Folgende Grundsätze tragen vielleicht dazu bei, die Zweifel zu lösen.

Der Gesetzgeber will unter dem Verein κατ' ἐξοχήν nur den RV. verstanden wissen. Das gibt er dadurch zu erkennen, daß er dem Abschnitt von den Vereinen die Überschrift „Juristische Personen" setzt, ohne zu erwägen, daß er auch von anderen als RVen handeln wird. Ist daher in dem Wortlaute eines Paragraphen keinerlei Anhalt gegeben, für welche Art des Vereins derselbe gilt — ein solcher ist gegeben z. B. in den §§ 21—23, 25, 42, 43, 45, 54 — so spricht eine Vermutung dafür, daß der RV. bezeichnet wird. Ob aber außerdem der NRV. bezeichnet werden soll, richtet sich danach, welches das Verhältnis des fraglichen Paragraphen zum § 54 Satz 1 ist. Dieser enthält nämlich das Grundgesetz für den NRV.: Er unterstellt ihn dem Recht der Gesellschaft des B.GB.[15]). Nun ist jedoch die Form (Organisation) des nicht rechtsfähigen Vereins keineswegs die einer Gesellschaft, sondern — um gemeinrechtlich zu sprechen — die einer Korporation. Welche Organisation aber eine Korporation hat, darüber fehlt in den §§ 705—740 jegliche Bestimmung. Deshalb mußten neben dem die materielle Regelung der nicht rechtsfähigen Vereine bietenden Grundgesetz noch weitere Vorschriften geschaffen werden, welche die Organisation betreffen. Diese Vorschriften weist das Vereinsrecht des B.GB. auf. Wenn demnach ein Paragraph des Vereinsrechts einen solchen lediglich die Organisation bestimmenden Rechtssatz enthält, dann gilt er nicht nur für den rechtsfähigen Verein, sondern neben dem § 54 Satz 1 auch für den NRV.[16])

Der Wert der hier vorgenommenen Scheidung in mate-

15) Im Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 2. Lesung, stand diese Bestimmung als § 676 im Gesellschaftsrecht. Der Wortlaut war annähernd der gleiche wie der des § 54. Bereits damals behielt man sich vor, den § 676 in den allgemeinen Teil einzustellen.

16) Als Beispiel mögen dienen: §§ 24, 26 Abs. 1, 27 Abs. 1 und 2, 32, 39.

rielle und formale (organisatorische) Bestimmungen zeigt sich im folgenden: Es ist in der Literatur sehr streitig, ob § 31 B.GB.[17]) auch auf die NRVe Anwendung findet oder nicht. Die Mehrzahl der Schriftsteller[18]) spricht sich gegen die Anwendbarkeit, Dernburg[19]) für dieselbe aus. Nun ist allerdings die Ansicht der Majorität die richtige; die Gründe aber, durch welche sie ihre Ansicht gegenüber der Dernburgschen zu motivieren sucht, treffen einen Punkt, an welchem Dernburg den Gegnern gar keinen Widerstand bietet, sondern völlig mit ihnen harmoniert. Jene Schriftsteller weisen aus dem Gesellschaftsrecht nach, daß die Gesellschaft nur bis zu dem Maße der dem Geschäftsführer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht haftbar gemacht werden könne, daß aber eine solche Vertretungsmacht vernunftgemäß den Geschäftsführer niemals zu einer zum Schadenersatze verpflichtenden Handlung bevollmächtigte. Wenn aber, so fahren sie fort, § 31 nicht für die Gesellschaft gilt, dann gilt er unter Anwendung des § 54 „folglich" auch nicht für den NRV. Dieses „folglich" ist es, das Dernburg nicht anerkennt. Er will § 31 gar nicht für die Gesellschaft[20]), sondern nur für den NRV. heranziehen. Für diesen gilt nach seiner Ansicht etwas anderes als für die Gesellschaft, und zwar, wie man aus Mangel an einer besonderen Begründung seinerseits annehmen muß, deshalb, weil § 31 die Vereine ganz generell behandelt.

Wendet man die oben aufgestellte allgemeine Regel über den Geltungsbereich der Normen des Vereinsrechts zur Ent-

---

17) § 31: „Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt."

18) Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts 8. Aufl. I S. 205. Löwenfeld bei Staudinger I S. 156 Ziff. 6. Crome, System S. 262, 263 Anm. 24. Eck, Vorträge 2. Aufl. S. 85.

19) Bürgerliches Recht, allgem. Teil 1. und 2. Aufl. § 66, IV.

20) Bd. II, 2. Abteilung S. 543.

scheidung der Streitfrage an, so ergibt sich ohne weiteres als Resultat, daß Dernburgs Ansicht in der Tat unzutreffend ist. Die Vorschriften, welche die Haftung des Vereins für Handlungen seines Vorstandes regeln (§ 31), sind materiell-rechtlicher Natur. Da aber ein Paragraph des Vereinsrechts nur dann neben § 54 gilt, wenn er eine Vorschrift formaler Natur enthält, so kommt § 31 für den NRV. nicht in Betracht, die Regelung der Haftung hat nach dem Gesellschaftsrecht zu erfolgen.

Damit sind die Rechtsnormen gegeben, denen die NRVe unterworfen sind. Es erübrigt sich, die Gestalt eines solchen Vereins im einzelnen zu beschreiben und auszuführen, welchen Umwandlungen das dispositive Gesellschaftsrecht (B.GB. §§ 705—740) unterzogen werden muß, damit ein NRV. sich eine Stellung schafft, welche der eines RVs möglichst nahekommt. In dieser Beziehung kann auf die umfangreiche Literatur, insbesondere die Abhandlung von Gierke über Vereine ohne Rechtsfähigkeit, verwiesen werden.

Es ist vielmehr sofort zu der Frage überzugehen, ob aus den vorstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen für den NRV. das Wesen eines derartigen Vereins abzuleiten ist. Das B.GB. enthält im § 54 Satz 1 das Grundgesetz für diese Vereine: es unterstellt sie dem Gesellschaftsrecht. Dadurch erhebt sich sofort die Frage, ob der nicht rechtsfähige Verein seinem Wesen nach von der Gesellschaft, deren Regeln uneingeschränkt auf ihn anzuwenden sind, unterschieden werden müsse oder nicht. Die Rechtsordnung scheint die Antwort selbst zu geben, indem sie den nicht rechtsfähigen Verein einerseits, die Gesellschaft andererseits als selbständige Rechtsinstitute behandelt und dem einen Rechtswirkungen beimißt, die von denen des anderen weit verschieden sind. Der NRV. kann Konkurs machen (KO. § 213), er ist passiv parteifähig (ZPO. § 50), zur Zwangsvollstreckung in das Vereinsvermögen genügt ein gegen den Verein ergangenes Urteil (ZPO. § 735) und seine Vertreter haften persönlich (B.GB. § 54 Satz 2). Der NRV. ist im Stande, Wirkungen

zu äußern, die zu äußern eine Gesellschaft nicht vermag; denn eine Gesellschaft ist nicht passiv parteifähig u. s. w. Nun scheint folgendermaßen deduziert werden zu müssen: Die Befähigung und die Möglichkeit, eine bestimmte Rechtswirkung zu äußern, bildet einen Bestandteil des Wesens des diese Wirkungen äußernden Rechtsinstituts. Die Fähigkeit, als solcher Konkurs zu machen, wohnt dem NRV. inne, sie bildet einen Bestandteil seines Wesens. Einer Gesellschaft wohnt diese Fähigkeit nicht inne, ihrem Wesen fehlt also dieser Bestandteil. Folglich ist sie nach der Auffassung des Gesetzes in ihrem Wesen verschieden vom nicht rechtsfähigen Verein.

Um nun die Verschiedenheit zwischen dem Wesen eines NRVs und dem einer Gesellschaft zu finden, stelle man sich auf den Standpunkt eines Beobachters, der zwei Personenmehrheiten vor sich sieht, von denen er weiß, daß die eine ein NRV., die andere eine Gesellschaft ist. Ihm ist die Aufgabe gestellt, diejenigen typischen Merkmale anzugeben, welche es unbedingt ermöglichen, die eine in die Gattung „nicht rechtsfähiger Verein“, die andere in die Gattung „Gesellschaft“ einzureihen. Er weiß, daß beide in ihren Rechtswirkungen verschieden sind, daß z. B. das Vermögen der einen Mehrheit einer besonderen Zwangsvollstreckung unterliegt, während bei der anderen die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der einzelnen Personen stattfinden muß.

Man wird zunächst einzelne Punkte zur Vergleichung herausgreifen: Beide Vereinigungen beruhen auf einem Vertrag, beide haben ein besonderes Vermögen, das den Beteiligten zur gesamten Hand gehört, in beiden leiten einige Personen in der Eigenschaft als „geschäftsführende Gesellschafter“ die Unternehmungen, während die übrigen von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind u. s. w. Hier zeigt sich also kein Unterschied, und es kann sich ein solcher nicht zeigen, da für beide Gebilde in gleicher Weise die §§ 705—740 des B.GB. gelten. Aber weiter: Der Zweck eines NRVs kann jeder beliebige sein, er kann wirtschaftlich, kann ideal sein, wenn er nur erlaubt ist. Ebenso bei der Gesellschaft:

§ 705 enthält keinerlei Beschränkung, daß eine Gesellschaft nur für diesen oder jenen Zweck begründet werden dürfe.

Es ist ebenfalls belanglos, welche Zahl von Mitgliedern ein NRV. oder eine Gesellschaft haben. Es besteht keinerlei Anhalt, weder ein vom Gesetzgeber gewährter noch sonst irgend einer, daß ein NRV. nur diese, eine Gesellschaft nur jene Zahl von Mitgliedern haben dürfe.

Gleichgültig ist der Name, den sich die Vereinigung gibt. Weder der gemeine Sprachgebrauch noch auch die Wissenschaft unterscheidet streng zwischen „Verein“ und „Gesellschaft“. Die Aktiengesellschaft, die das echte Bild eines Vereins darstellt, wird als „Gesellschaft“ bezeichnet. Die G. m. b. H., die nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers eine Abart der kollektivistischen Gesellschaftsform der Aktiengesellschaft, nicht der individualistischen Form der offenen Handesgesellschaft darstellt [21]), trägt den Namen einer „Gesellschaft“. Umgekehrt wird auch das Wort „Verein“ für „Gesellschaft“ verwandt. Und was für die Gesamtbezeichnungen „Verein“ und „Gesellschaft“ gilt, das gilt ebenso für die Bezeichnungen Gesellschafter, Gesellschaftsvermögen, Mitglieder, Vereinsvermögen u. s. w. Sie werden promiscue gebraucht.

Gleichgültig ist endlich, ob die Vereinigung auf einen Wechsel der Mitglieder berechnet ist oder nicht. Obwohl einerseits bei einer Gesellschaft grundsätzlich die Gesellschafter nicht wechseln, beeinträchtigt es ihr Wesen nicht, wenn alte Gesellschafter austreten, neue Gesellschafter eintreten. Während andererseits bei einem Verein grundsätzlich ein Wechsel der Mitglieder stattfindet, so bleibt die Personenmehrheit doch Verein, wenn der Wechsel der Personen durch Statut ausgeschlossen ist.

Das Gesagte ergibt folgendes: Es ist denkbar, daß zwei

---

21) Parisius und Crüger, Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung 3. Aufl. S. 23: „Die allgemeine Grundlage der Gesellschaft ist vielmehr kollektivistisch.“



Personenvereinigungen von völlig gleicher Bauart, Name, Zweck u. s. w. neben einander bestehen, und daß die eine ein NRV., die andere eine Gesellschaft ist. Wie soll aber der dritte Außenstehende entscheiden, welches der NRV. und welches die Gesellschaft ist? Wenn beide äußerlich vollkommen gleich sind, und das ist möglich, so ist eben von dieser Seite eine Unterscheidung nicht denkbar, der Dritte muß von der objektiven Betrachtungsweise übergehen zur subjektiven und sich fragen:

Was will der NRV. werden?

Was will der NRV. sein?

Zunächst: was will er werden? Mit dieser Frage ist ein wichtiger Punkt erreicht: Nur ein NRV, nie aber eine Gesellschaft kann RV. werden.

Man gehe davon aus, daß, wie oben bewiesen, ein objektiv wahrnehmbarer Unterschied zwischen einer Gesellschaft und einem NRV. nicht besteht. Es ist also folgender Fall denkbar: Es besteht eine Gesellschaft, die allgemein als solche beurteilt wird. Eines Tages fassen die Gesellschafter den Entschluß, die Gesellschaft zum Rechtssubjekt zu machen, mit anderen Worten: Sie wollen einen RV. bilden und geben dies durch entsprechende Maßnahmen der Außenwelt zu erkennen. In diesem Augenblick wird die Gesellschaft zum NRV., ohne daß irgend eine sonstige Veränderung eintritt. Die Absicht, NRV. zu werden, bildet also ein Unterscheidungsmerkmal. Soviel und nicht mehr ist aus dem Beispiel zu schließen. Falsch wäre es zu behaupten, daß nun plötzlich die „individualrechtlichen Verhältnisse“ aufhören, die „sozialrechtlichen“ beginnen, daß das künftige Lebewesen, der RV. bereits jetzt bestehe und rechtliche Wirkungen äußere. Für das heutige Recht bleiben infolge der ausdrücklichen Bestimmung des § 54 Satz 1 die den NRV. bildenden Personen das, was sie waren, d. h. sie behalten die Stellung von Gesellschaftern, bleibt das Vermögen im Eigentum der Mitglieder zur gesamten Hand und gehört nicht etwa einem

„in embryonalem Zustand“ bereits vorhandenen zukünftigen Rechtssubjekt [22]) [23]).

In der Absicht, RV. zu werden, wäre also ein Unterscheidungsmerkmal gefunden. Wie nun, wenn ein NRV. gerade die entgegengesetzte Absicht hat, nämlich kein RV. zu werden, sondern NRV. zu bleiben? Es bestehen zahlreiche NRVe, die niemals die Eintragung resp. die Verleihung nachgesucht haben. Für diese zahlreichen Fälle ist das Kriterium der Absicht unbrauchbar. Woran soll man nun diese Arten des NRVs von einer Gesellschaft unterscheiden? Vielleicht ist durch Untersuchung der zweiten Frage ein Erfolg beschieden:

Was will der NRV. sein? Hier scheint ein Merkmal gefunden: die Gesellschaft will Gesellschaft, der NRV. aber will Verein sein. Man sagt, er hat korporative Tendenzen; wenn auch sein Statut sich nur als Gesellschaftsvertrag charakterisiert, seine Mitglieder nur die Stellung von Gesellschaftern haben, so geht sein Wille doch auf Schaffung eines über den Mitgliedern stehenden Rechtssubjektes. Dieses Moment ermöglicht allerdings in vielen Fällen eine Unterscheidung; es versagt aber in ebenso vielen, nämlich zunächst immer dann, wenn ein Wille nicht vorhanden ist. Man nehme den Fall an, daß Damen aus der Gesellschaft von Berlin einen Wohltätigkeitsverein gründen. Geht da etwa der Wille dieser Damen auf Schaffung einer Gesamtperson? Zeigt sich darin etwa „der successiv sich entfaltende und verkörpernde Wille des Gemeinwesens, der in diesem Akte sich selbst bejaht?“ [24]) Solche Gedanken hat sicherlich nicht eine einzige der Damen;

---

22) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 120, 121.

23) Erst wenn die Eintragung in das Vereinsregister resp. die staatliche Verleihung erfolgt, geht das Vermögen aus dem Eigentum der Mitglieder in das der juristischen Person über, erst dann „schlägt die Sozietät zur Korporation um“, Gierke a. a. O. S. 129 Anm. 2. Wie dieser Umschlag zu konstruieren ist, ob vielleicht als Rechtsnachfolge, ist hier nicht zu erörtern.

24) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 134.

ihr Wille geht lediglich darauf, sich zum Zweck der Wohltätigkeit zu vereinigen. Häufig ist also ein Wille gar nicht vorhanden. Aber weiter: Wenn ein Wille vorhanden ist, braucht die Rechtsordnung ihn dann zu berücksichtigen?

Man ist geneigt zu bejahen, und zwar in folgender Erwägung: Die Begründung eines Vereins oder einer Gesellschaft ist ein Rechtsgeschäft. „Rechtsgeschäft ist eine Privatwillenserklärung, gerichtet auf die Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges, der nach der Rechtsordnung deshalb eintritt, weil er gewollt ist“ [25]). Der Wille ist kausal für den Erfolg, die Rechtsordnung erkennt ihm gestaltende Wirkung zu. Aber dies gilt nur für die der Willensäußerung zunächst liegenden Ereignisse; die Regelung der ferneren behält sich die Rechtsordnung selber vor. Wenn zum Beispiel jemand zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten sich einen Vertreter bestellt, so will er für dessen Verschulden nicht einstehen. Und doch zwingt ihn die Rechtsordnung dazu (B.GB. § 278). Entsprechend hier. Man nehme den Fall, daß mehrere Personen sich zusammenschließen unter allen Symptomen der Vereinsgründung. Jeder Dritte würde die Vereinigung ohne Zaudern als Verein bezeichnen. Die Mitglieder erklären aber ausdrücklich, eine Gesellschaft bilden zu wollen, und zwar aus dem Grunde, weil ihnen die Unterstellung unter das öffentliche Vereinsrecht lästig sei. Dieser Wille würde völlig gleichgültig sein, die Vereinigung würde doch als NRV. behandelt werden.

Das Resultat der Erörterung der zweiten Frage ist folgendes: Häufig haben die Mitglieder einer Personenmehrheit keinen bestimmten Willen, entweder eine juristische Person oder eine Gesellschaft zu bilden; wenn sie aber einen solchen Willen haben, so braucht die Rechtsordnung ihn nicht zu berücksichtigen, der Wille der Personen kann ihrer Vereinigung nicht das Wesen verleihen.

---

25) Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch, allgemeiner Teil S. 126. Mugdan, Materialien S. 421.

Das Gesamtergebnis ist wiederum ein negatives: Auch die subjektive Betrachtung läßt einen Unterschied zwischen einem NRV. und einer Gesellschaft nicht erkennen. Es gibt kein Kriterium', welches in jedem Falle ermöglicht zu entscheiden, daß von zwei Vereinigungen diese eine Gesellschaft, jene ein NRV. sei, oder umgekehrt. Wenn zuweilen ein solches Kriterium gefunden war, z. B. in der Absicht RV. zu werden, so versagt es doch in unzählig vielen Fällen; ein allgemein gültiges ist nicht zu finden.

Das Resultat der gesamten bisherigen Betrachtung über das Wesen der NRVe läßt sich kurz in den beiden folgenden Sätzen zusammenfassen:

Satz I. Zwischen dem Wesen eines NRVs und dem einer Gesellschaft muß nach der Auffassung des Gesetzes ein Unterschied bestehen [26]).

Satz II. Zwischen dem Wesen eines NRVs und dem einer Gesellschaft ist ein Unterschied nicht zu finden.

Wie ist hier ein Ausweg zu finden? Es bleibt nichts übrig, als den einen der beiden Sätze fallen zu lassen, denn beide können sie nicht neben einander bestehen. Einer von beiden muß weichen, und zwar der erste: Wenn sich auf Grund eingehender Erörterungen herausstellt, daß ein Unterschied zwischen zwei Rechtsinstituten *tatsächlich* nicht vorhanden ist, dann kann die Richtigkeit dieses Satzes dadurch nicht in Zweifel gestellt werden, daß ein Unterschied nach der Auffassung des Gesetzes vorhanden ist.

Wenn man aber dem Satz II den Vorrang läßt, daß es kein sicheres Merkmal gibt, mit Hilfe dessen man einen NRV. von einer Gesellschaft unterscheiden kann, daß man eine Personenmehrheit mit der gleichen Berechtigung für einen NRV. wie für eine Gesellschaft erklären darf, dann ist das Wesen der beiden das gleiche: Der NRV. ist seinem Wesen nach eine Gesellschaft. Diese Folgerung ist mit Notwendig-

---

26) Oben S. 456.

keit aus dem Mangel jeglichen allgemein gültigen Unterscheidungsmerkmals zu ziehen.

Nun gilt es freilich, sich mit dem oben aufgestellten Satz I abzufinden und den Widerspruch zu lösen, daß ein NRV. wesensgleich ist mit einer Gesellschaft und doch andere Wirkungen zu äußern vermag als sie. — Eine Erklärung läßt sich nur so geben, daß man dem Gesetzgeber eine Inkonsequenz vorwirft. Der Gesetzgeber hat den NRV. zur Gesellschaft herabgedrückt, indem er ihn den Vorschriften des B.GB. über die Gesellschaft unterstellt; daß diese nicht ganz auf ihn passen, ist ihm selbst wohl bewußt [27]). Außerdem aber legt er ihm einige Fähigkeiten bei, die an und für sich wohl dem Charakter eines Vereins entsprechen; diese lassen sich aber in der dem NRV. aufgedrängten Form der Gesellschaft unmöglich begründen. Oder mit anderen Worten: Der Gesetzgeber verleiht dem NRV. bestimmte Wirkungen. Er kann ihm aber die unbedingt erforderlichen analogen Bestandteile in seinem Wesen nicht verleihen, nachdem er einmal das Gesellschaftsrecht für anwendbar erklärt hat [28]).

Trotzdem ist das Vorgehen des Gesetzgebers nicht so planlos und unverständlich, wie es sich in der theoretischen Erörterung darstellt. Der von ihm gemachte Fehler besteht darin, daß er zwei Rechtsinstituten, deren Wesen sich in der juristischen Betrachtung als das begrifflich gleiche erweist, verschiedene Wirkungen zuschreibt. Wenn nun auch zwischen dem NRV. und der Gesellschaft theoretisch ein Unterschied nicht besteht, so wird sich doch im Verkehr ein Unterschied zeigen. Die Praxis wird in der weitaus größten Zahl von Fällen zu entscheiden wissen, ob in concreto ein NRV. oder eine Gesellschaft vorliegt [29]).

Eine solche Vereinigung, die sich nach der Verkehrs-

---

27) Unten S. 463.

28) Vgl. Dernburg, Bürgerliches Recht I S. 222 f. Dieser erklärt, daß die für den NRV. bestehenden Vorschriften „logisch schwer vereinbar", ja er sagt sogar, daß sie „logisch unvereinbar" sind.

29) Vgl. die Definition S. 451.

anschauung als Verein und nicht als Gesellschaft darstellt, soll nach dem Willen des Gesetzgebers nur ein Übergangsstadium bilden; ein Verein soll die Rechtsfähigkeit nachsuchen und sich der staatlichen Kontrolle unterwerfen. Dies ist die vorgefaßte Absicht des Gesetzgebers. Ob sie anzuerkennen ist oder nicht, darüber zu urteilen ist hier nicht der Platz. Jedenfalls hält der Gesetzgeber es für richtig, daß dem Staate die Oberaufsicht über die Vereine zustehe. Um diesen seinen Zweck zu erreichen, zieht er für den NRV. das Gesellschaftsrecht heran; denn „zwinge er den NRVen die für sie nicht passende Form der Gesellschaft auf, so bewirke er dadurch, daß sich die Einsicht in die Notwendigkeit der Registrierung der Vereine immer mehr einbürgere" [30]).

So wird aus praktischen Gründen die Unterordnung des NRVs unter die Vorschriften der Gesellschaft gerechtfertigt. Daß der Gesetzgeber sich damit nicht begnügt, sondern noch Spezialvorschriften für die NRVe geschaffen hat, hat seinen Grund darin, daß beim NRV. meist in weit höherem Maße das Bedürfnis des Schutzes dritter Personen hervortritt, als dies bei der Gesellschaft der Fall ist; denn regelmäßig besteht eine Gesellschaft erstens aus einer selten wechselnden, zudem kleineren Anzahl von Personen als ein NRV. und zweitens werden diese Personen selbst für die Zwecke der Gesellschaft tätig, während bei einem Verein gewöhnlich der Vorstand die Geschäfte leitet und das Gros der möglicherweise einem häufigen Wechsel unterliegenden Mitglieder dem Dritten verborgen bleibt, da die Namen durch keinerlei Registereintragung zur Kenntnis der Öffentlichkeit gebracht werden. Es erfährt also der Dritte überhaupt nicht, wer ihm verpflichtet ist, und kann sich, mag er selbst diesen oder jenen Namen in Erfahrung gebracht haben, in dem zweifellos wichtigsten Fall, nämlich, daß er als Gläubiger aus einem Kontraktsverhältnis Ansprüche gegen den Verein geltend macht,

30) Protokolle der II. Kommission S. 2493. Mugdan, Materialien S. 640.

nicht den solventesten aus der Zahl der Gesamtschuldner (B.GB. § 427) herausgreifen. Daher als Ersatz die strenge Haftung der im Namen des NRVs Handelnden, daher die passive Parteifähigkeit, daher insbesondere die Bestimmung des § 735 ZPO.: Man hegte Bedenken, daß bei Anwendung der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das Vermögen einer Gesellschaft „der erforderliche vollstreckbare Titel gegen alle Vereinsmitglieder überhaupt nicht zu beschaffen sein würde“[31]).

Das vom Gesetzgeber gewählte Verfahren muß Billigung finden, wenn der Beurteiler sich auf den Standpunkt stellt, daß ein Gesetz in erster Linie praktisch und zweckmäßig sein müsse. Und der Gesetzgeber hat in der Tat den Zweck des Rechtes, sich dem Leben dienstbar zu machen, gefördert, aber freilich auf Kosten der logischen Konsequenz.

Die in den vorstehenden Zeilen entwickelte Theorie über das Wesen der NRVe stellt nicht den ersten Versuch dar, diese schwierige, aber interessante Aufgabe zu lösen. Bereits häufig sind in der Wissenschaft Entscheidungen in der Frage gefällt und Methoden, wie die Entscheidung zu gewinnen sei, angegeben worden.

Es lassen sich unter den Vertretern der Wissenschaft, welche über das Wesen der NRVe gehandelt haben, drei Kategorien aufstellen.

Die erste Kategorie, deren Vertreter Planck, Cosack, Crome und Matthiaß sind, erklärt den NRV. für eine Gesellschaft, weil sie findet, daß beide wesensgleich sind[32]).

31) Protokolle der II. Kommission S. 8508. Mugdan, Materialien S. 643.

32) Planck, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. II 1. und 2. Aufl. S. 353: „Gesellschaften, die nach Art der juristischen Personen korporativ organisiert sind.“ Crome S. 259: „Die betreffenden Bildungen sind also Gesellschaften.“ Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts Bd. II 3. Aufl. S. 415: „Der NRV. ist einfach eine Art der Gesellschaft.“ Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts S. 129: „Wir können sie als Vereinsgesellschaften bezeichnen.“ S. 131: „Die Vereinsgesellschaft wird der Gesellschaft gleichgestellt.“

Sie vertritt damit die Richtigkeit des oben aufgestellten Satzes II. Wie sich aber der Inhalt der Sondernormen mit dem Wesen einer Gesellschaft vereinigen läßt, wie es beispielsweise zu erklären ist, daß die eben noch in einem Aktivprozeß als Rechtssubjekte auftretenden Gesellschafter plötzlich im Passivprozeß zum Substrat der nunmehr als solcher verklagten juristischen Person werden, davon schweigt sie, den durch Satz I und II ausgedrückten Widerspruch berührt sie nicht mit einem Wort.

Die zweite Kategorie sieht ihren Vertreter in Staub[33]). Staub erkennt den Widerspruch. Da er findet, daß das in Satz II aufgestellte Resultat unbedingt richtig ist, daß ein theoretischer Unterschied zwischen dem NRV. und der Gesellschaft nicht besteht, so bemüht er sich nachzuweisen, daß der Widerspruch nur ein scheinbarer ist. Zu diesem Zweck führt er aus, daß die für den NRV. bestehenden Sonderrechtssätze durchaus mit dem Wesen der Gesellschaft vereinbar seien. Es möge, da die Wiedergabe aller einzelnen Punkte zu weit führen würde, nur ein Beispiel herausgegriffen werden: die passive Parteifähigkeit. Er schreibt: „Verklagt sind in solchem Fall in Wahrheit die einzelnen Mitglieder, und das Endziel solcher Klage ist dasselbe, wie wenn die Gesellschafter verklagt werden als Repräsentanten des Gesellschaftsvermögens.“[34]) Diese Interpretation kann nicht als richtig gelten. § 50 der ZPO. schreibt vor: „Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann verklagt werden; in dem Rechtsstreit hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.“ Es sollen also im Prozeß gegen einen NRV. dieselben Grundsätze angewandt werden wie im Prozeß gegen eine juristische Person. Nun sind im Prozeß z. B. einer Aktiengesellschaft die Mitglieder unter der Firma nicht lediglich zusammengefaßt, sondern die Verbandsperson ist verklagt und die Mitglieder sind ihr gegen-

33) Kommentar, Exkurs zu § 342 C.

34) Staub a. a. O. Anm. 84. Übrigens vertritt Gaupp-Stein, Zivilprozeßordnung mit Kommentar Bd. II 4. Aufl. § 735, I eine ähnliche Ansicht.

über „Dritte", welche Eigenschaft ihre vornehmlichste Wirkung darin äußert, daß die Mitglieder als Zeugen im Prozeß der juristischen Person vernommen werden können. Diese Grundsätze, auf den NRV. übertragen, lassen unzweideutig erkennen, daß die von Staub aufgestellte Ansicht unrichtig ist. Die Mitglieder sind „Dritte"; es ist demnach ausgeschlossen, daß sie als Beklagte unter dem Vereinsnamen zusammengefaßt, also Partei sind.

Endlich die letzte Kategorie. Sie hat die zahlreichsten Vertreter, nämlich alle diejenigen, welche den NRV. als etwas von der Gesellschaft wesentlich Verschiedenes bezeichnen. Hierher gehören vor allem Gierke, Eck, Staudinger und viele andere. Diese erkennen den oben geschilderten Widerspruch; sie sehen, daß bei logischer Betrachtung ein Unterschied im Wesen der beiden Gebilde unbedingt gefordert werden muß, mit anderen Worten: Sie vertreten die Richtigkeit des Satzes I. Wenn aber Satz I richtig ist, dann muß, so folgern sie, Satz II falsch sein, d. h., das Wesen des NRVs muß ein anderes sein als das der Gesellschaft. Nun beweisen sie, daß ein Unterschied im Wesen der beiden Rechtsinstitute besteht.

Zum Zweck der Beweisführung denken sie zunächst an eine Vielheit von Personen, die sie derart beleuchten, daß dieselbe als Verein erscheint. Sie besprechen sie mit den vom RV., d. h. von der juristischen Person hergenommenen Ausdrücken, geben ihr eine Organisation, geben ihr korporative Tendenzen, sprechen von einem Vorstand, einer Mitgliederversammlung, von Sonderrechten der Mitglieder u. s. w., und kommen zu dem Resultat, daß die Personenmehrheit nach Zweck, Art u. s. w. der Verbindung durchaus als etwas der juristischen Person sehr nahe Verwandtes gelten muß. Dann beleuchten sie dieselbe Vielheit in der Weise, daß sie als Gesellschaft erscheint. Sie sprechen von Gesellschaftern, von geschäftsführenden Gesellschaftern, erklären es als das grundsätzlich gewollte, daß allen Gesellschaftern die Führung der Geschäfte zusteht, sprechen von Gesellschaftsvermögen, das

den Gesellschaftern zur gesamten Hand gehört u. s. w., und beweisen, daß das Gebilde eine Gesellschaft ist.

Es kann dieser Kategorie der Einwand nicht erspart bleiben, daß ihre Ausführungen an einem methodischen Fehler leiden: Sie legt in ihre termini technici, deren sie sich zur Beweisführung bedient, diejenigen Momente hinein, die erst bewiesen werden sollen, oder anders ausgedrückt: Sie beweist ihre Behauptung durch ihre Behauptung. Ein solcher Fehler ist zu erklären, wenn Aussicht auf ein gutes, für die Wissenschaft brauchbares Ergebnis vorhanden war, und in dem Streben, zu diesem Ergebnis zu gelangen, der eingeschlagene Weg nicht erst auf seine Zulässigkeit geprüft wurde. Welches ist aber dies Ergebnis, wie lauten die Urteile über das Wesen des nicht rechtsfähigen Vereins? „Die nicht rechtsfähigen Vereine sind Personenverbände zur gesamten Hand," so Löwenfeld[35]). „Die nicht rechtsfähigen Vereine bleiben also Vereine in dem nämlichen allgemeinen Begriffssinn wie die sogenannten rechtsfähigen Vereine," so Staudinger[36]). „Sicher ist bei dem nicht rechtsfähigen Vereine nur, daß er der juristischen Persönlichkeit darbt," so Endemann[37]). „Der nicht rechtsfähige Verein ist von der Gesellschaft wesentlich verschieden, und mit dem rechtsfähigen Verein zu einem Gattungsbegriff verbunden," so Eck[38]). „Er ist in der Auffassung des Gesetzes ein Verein," so Hachenburg[39]). Diese Ergebnisse müssen als für die Wissenschaft unzureichend erscheinen, da sie den nicht rechtsfähigen Verein keiner der gesetzlich für Personengemeinschaften gewährten Rechtstypen unterstellen. Daß aber die genannten Schriftsteller zu einem solchen negativen Resultat kommen mußten, war vorauszusehen. Der Nachweis, daß der nicht rechtsfähige Verein eine juristische Person ist, ist ihnen durch das Bürgerliche

---

35) a. a. O. S. 189.
36) Deutsche Jur.Ztg. S. 376.
37) Lehrbuch Bd. I S. 203.
38) Vorträge 2. Aufl. I. Lieferung S. 49.
39) Vorträge 2. Aufl. S. 476.

Gesetzbuch unmöglich gemacht; daß der nicht rechtsfähige Verein eine Gesellschaft ist, wird von ihnen selbst auf das entschiedenste bestritten. So muß eine Zwischenstufe zwischen dem rechtsfähigen Verein und der Gesellschaft entstehen, das vom Bürgerlichen Gesetzbuch endgültig beseitigte Prinzip der freien Körperschaftsbildung lebt wieder auf, die frühere Rechtsunsicherheit ist wieder eingeführt! Dies kann unmöglich der Wille des Gesetzgebers sein.

II.

Nachdem die Vorfrage über das Wesen der nicht rechtsfähigen Vereine beantwortet ist, ist nunmehr der Fall, daß ein derartiger Verein ein Handelsgewerbe betreibt, unmittelbar ins Auge zu fassen. — Angenommen, eine Zahl von etwa vierzig Personen gründet einen Verein. Der Zweck ist, durch Kreditgewährung an Handwerker und Gewerbetreibende gegen eine mäßige Vergütung, durch billige Diskontierung ihrer Wechsel, durch Eröffnung eines Scheckverkehrs in geringem Umfang, durch sichere Anlage der erhaltenen Depositen ein Unternehmen zu schaffen, das für die Vereinsmitglieder einen, wenn auch nicht bedeutenden Gewinn abwirft. Ein Vorstand leitet die Geschäfte, die Mitglieder haben Einzahlungen von bestimmter Höhe geleistet. Die Rechtsfähigkeit nachzusuchen, besteht keinerlei Bedürfnis. — Der hier beschriebene Betrieb der Bankier- und Geldwechslergeschäfte bildet gemäß § 1 Ziff. 4 HGB. ein Handelsgewerbe. Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?

Es sei zunächst die Bemerkung vorausgeschickt, daß der nicht rechtsfähige Verein von den beiden dem Bürgerlichen Gesetzbuch bekannten Arten des Vereins der einzige ist, der als Unternehmer eines Handelsgewerbes auftreten kann. Ein rechtsfähiger Verein des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann kein Handelsgewerbe betreiben, ohne daß die Behörde zum mindesten stillschweigend ihr Einverständnis erklärt hat. Eine solche Behauptung mag zunächst auffallend erscheinen, denn

offenbar hat das Handelsgesetzbuch im § 1: „Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt," nicht nur die physischen, sondern auch die juristischen Personen im Auge, und zu den letzteren gehört doch auch der rechtsfähige Verein des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Beweis für diese Behauptung ist jedoch unschwer zu führen.

Es wären zwei Möglichkeiten denkbar, einen rechtsfähigen Verein des Bürgerlichen Gesetzbuchs, dessen Zweck der Betrieb eines Handelsgewerbes ist, zur Entstehung zu bringen. Die erste Möglichkeit wäre die, daß ein gewerbetreibender nicht rechtsfähiger Verein durch Erlangung der Persönlichkeitsrechte zum gewerbetreibenden rechtsfähigen Verein des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird. Das Mittel, die Persönlichkeitsrechte zu erlangen, ist nun verschieden, jenachdem der Verein zur Gruppe der idealen Vereine oder zu der der Erwerbsvereine gehört. Da der Zweck eines gewerbetreibenden nicht rechtsfähigen Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und er mithin zur Gruppe der Erwerbsvereine gehört, so käme für ihn als Mittel, die Rechtsfähigkeit zu erlangen, gemäß § 22 die staatliche Verleihung in Betracht. Nun aber wird durch den ausdrücklichen Hinweis auf besondere Normen die Verleihung als ultima ratio hingestellt. Die staatliche Verleihung soll nur als Aushilfsmittel dienen, wenn alle anderen Mittel versagen. Solche anderen Mittel stellt aber der Staat in ausreichendem Maße zur Verfügung. Er bietet den Vereinigungen, deren Mitglieder sich zusammengefunden haben in der Absicht, als rechtsfähiger Verein eine wirtschaftliche Tätigkeit zu entfalten, die Form der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Da der Zweck dieser Gesellschaftsformen keinen Beschränkungen unterliegt, sondern in jeder beliebigen Tätigkeit bestehen kann, so ist es ganz in die Hand des Staates gelegt, wann erst er einen Mangel an besonderen reichsgesetzlichen Vorschriften als vorhanden zugestehen will. Zu solchem Zugeständnis wird er sich nur schwer herbeilassen; er wird vielmehr die

Fälle der Verleihung der Persönlichkeitsrechte auf ein Minimum reduzieren und stets die betreffende Gemeinschaft zur Gründung einer der erwähnten Gesellschaften anhalten, damit nicht die Sicherheitsmaßregeln, die in großer Zahl vorhanden sind und deren Befolgung im Interesse dritter Personen unbedingt von einer auf wirtschaftlichem Gebiet tätigen Gemeinschaft verlangt werden muß, illusorisch gemacht werden. Nun kommt in dem vorliegenden Fall nicht ein beliebiger wirtschaftlicher Zweck, sondern ein Handelsgewerbe in Frage; für das Handelsgewerbe ist aber in erster Linie das Handelsgesetzbuch bestimmt. Deshalb kann unter keinen Umständen dem Staat zugemutet werden, hier das Vorhandensein des Mangels an einer besonderen reichsgesetzlichen Vorschrift zuzugestehen und das Aushilfsmittel anzuwenden, d. h. durch Verleihung einen rechtsfähigen Verein des Bürgerlichen Gesetzbuchs ins Leben zu rufen; vielmehr wird regelmäßig der Staat das Gesuch um Verleihung ablehnen und die Vereinigung zur Gründung einer der reichsgesetzlich normierten Gesellschaftsformen anhalten.

Die zweite Möglichkeit, einen gewerbetreibenden rechtsfähigen Verein des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Entstehung zu bringen, ist folgende: Man gründet einen Verein zu einem beliebigen Zweck. Nachdem durch Eintragung resp. Verleihung die Rechtsfähigkeit erworben ist, ändert der Verein seinen ursprünglichen Zweck und beginnt den Betrieb eines Handelsgewerbes. Für den Fall der Zweckänderung des Vereins ist jedoch § 43 B.GB. zu beachten, da eine solche Änderung unter Umständen ein Grund ist, dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen. Ist der bestehende Verein ein idealer (§ 43 Abs. 2), so kann ihm die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er wirtschaftliche Zwecke verfolgt, d. h. den Betrieb eines Handelsgewerbes beginnt; ist es ein Erwerbsverein (§ 43 Abs. 4), so kann ihm „die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt". Dieser „in der Satzung bestimmte Zweck" wird aber selten der Betrieb eines Handelsgewerbes

sein, denn ein gewerbetreibender Verein wird, wie sich oben gezeigt hat, regelmäßig die Rechtsfähigkeit nicht durch Verleihung, sondern in Gemäßheit reichsgesetzlicher Normativbestimmungen erlangen. Mit dem Beginn eines Gewerbebetriebes würde ein anderer als der in der Satzung bestimmte Zweck verfolgt, dem Verein könnte die Rechtsfähigkeit entzogen werden.

Hier sieht man, wie der Gesetzgeber vorausschauend den Zugang wohl bewacht hat, auf welchem eine gewerbetreibende Personengemeinschaft unter Umgehung der strengen Kautelen des Handels- und speziell des Aktienrechtes zu einer beschränkten Haftung ihrer Mitglieder gelangen könnte, nämlich durch Bildung eines rechtsfähigen Vereins des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Wird der Verein neu begründet, so muß der Staat das Gesuch um Verleihung der Persönlichkeitsrechte ablehend bescheiden. Ist der Verein bereits begründet, so liegt es in der Hand der Behörde, im Fall einer Zweckänderung die Persönlichkeitsrechte zu belassen oder zu entziehen.

Während eine Personenvereinigung, die ein Handelsgewerbe betreiben und als Rechtssubjekt im Verkehr auftreten will, gezwungen wird, eine der vom Recht für diesen Fall zur Wahl gestellten, in besonderen Gesetzen fixierten Formen anzunehmen, so ist ein gleiches Verfahren bei einem gewerbetreibenden nicht rechtsfähigen Verein nicht möglich. Der Staat hat nicht die Macht, einen solchen Verein, der in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis zu ihm steht, sondern möglichst fern jeder Aufsicht seinen Geschäften nachgehen will, durch die Aussicht auf Gewährung erbetener oder auf Entziehung bereits gewährter Vorteile seinen Wünschen gefügig zu machen. Für einen gewerbetreibenden nicht rechtsfähigen Verein gelten zunächst lediglich die für diese Vereine gegebenen Rechtssätze. Dies widerspricht aber durchaus dem oben geschilderten Bestreben des Gesetzes, jeden, der als Unternehmer eines Handelsgewerbes auftritt, dem für das Handelsgewerbe geltenden Recht, dem Handelsrecht, zu unterwerfen. Daher muß

das Gesetz im Interesse der Öffentlichkeit suchen, auch einen gewerbetreibenden nicht rechtsfähigen Verein in die festen Schranken des Handelsgesetzbuchs zu zwängen.

Die von der Rechtsordnung im Handelsgesetzbuch zur Verfügung gestellten Formen von Vereinigungen, soweit sie sich als juristische Personen charakterisieren, scheiden von vornherein aus, da der nicht rechtsfähige Verein gerade das Bestreben hat, nicht als juristische Person sein Gewerbe zu treiben. Es kann daher nur noch die offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft in Frage kommen. Die erstere ist auch in der Tat allem Anschein nach geeignet, dem bestehenden Bedürfnis zu genügen, denn der nicht rechtsfähige Verein hat durch den Satz I des § 54, durch den er dem Gesellschaftsrecht unterstellt wird, das Gepräge einer individualistischen Gemeinschaft erhalten, wie es auch der offenen Handelsgesellschaft eigentümlich ist.

Die Entscheidung, ob ein gewerbetreibender nicht rechtsfähiger Verein zur offenen Handelsgesellschaft wird oder nicht, ist auf Grund des § 105 Abs. 1 HGB. zu treffen: „Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine offene Handelsgesellschaft, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist." Sind die hier genannten Voraussetzungen erfüllt, dann ist ein nicht rechtsfähiger Verein, sofern er wie in dem obigen Beispiel ein „reines" Handelsgewerbe, d. h. ein solches im Sinne des § 1 HGB. betreibt, ipso jure offene Handelsgesellschaft. Bildet jedoch den Gegenstand der Vereinigung ein „hypothetisches" Handelsgewerbe, d. h. ein Unternehmen, das „nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb" erfordert (HGB. § 2), so kann zwar der Verein als solcher nicht angehalten werden, sich eintragen zu lassen; denn der Verein ist nicht Rechtssubjekt[40] [41]).

40) Gleichlautend der Beschluß des Kammergerichts. Vgl. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. I S. 356.

41) Staub im Exkurs zu § 342 Anm. 85 schreibt zwar: „Wenn der

Wohl aber kann gegen die Mitglieder des Vorstandes vorgegangen werden, um sie zur Anmeldung zu veranlassen. — Der sich hier eröffnende Ausblick erscheint durchaus befriedigend. Es möge daher im einzelnen geprüft werden, ob ein ein Handelsgewerbe betreibender nicht rechtsfähiger Verein die in § 105 gestellten drei Bedingungen zu erfüllen vermag.

Als erstes fordert § 105, daß eine Gesellschaft es ist, welche das Handelsgewerbe betreibt. Da die obige Untersuchung ergeben hat, daß der nicht rechtsfähige Verein seinem Wesen nach eine Gesellschaft ist, so ist diese erste Bedingung als erfüllt anzusehen.

§ 105 verlangt zweitens, daß die Gesellschaft das Handelsgewerbe unter „gemeinschaftlicher Firma" betreibe. Gemäß § 19 HGB. hat die Firma einer offenen Handelsgesellschaft „den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz, oder die Namen aller Gesellschafter zu enthalten". Hat jedoch eine Firma den hier vorgeschriebenen Inhalt nicht, so bleibt sie nichtsdestoweniger eine Firma im Sinne des Handelsgesetzbuchs, denn die Vorschrift des § 19 hat den Charakter einer „Soll"-, nicht den einer „Muß"-Vorschrift. Es kann also ein Vereinsname wie etwa „Vorschußverein X" durchaus als Firma anerkannt werden[42]). Ob die Firma eine

---

nicht rechtsfähige Verein ein gewerbliches Unternehmen nach § 2 betreibt, so kann er zur Eintragung einer gehörigen Firma gezwungen werden." Doch muß man annehmen, daß Staub hier den Kollektivnamen statt der einzelnen Personen setzt, wie man auch wohl davon spricht, daß „eine Gesellschaft" zur Eintragung angehalten wird.

42) Vgl. Lehmann-Ring, Handelsgesetzbuch Bd. I § 105 Nr. 6. Staub § 105 Anm. 17. Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar Bd. I 12. Aufl. § 105, II e. Ferner die Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. XXIV S. 262; Bolze, Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. II S. 1095. — Allerdings braucht der Richter eine solche Firma nicht einzutragen, er kann vielmehr die Gesellschaft anhalten, die Firma zu ändern

gemeinschaftliche ist, das ist im einzelnen Falle besonders zu ermitteln. „Gemeinschaftlich kann eine Firma nur werden durch den übereinstimmenden Willen der Personen, welche sich dazu vereinigen, unter derselben ein Handelsgewerbe zu betreiben"[43]). Ein „übereinstimmender Wille" der Vereinsmitglieder ist unbedingt erforderlich dafür, daß die Firma auch eine gemeinschaftliche Firma sei. Dieser letzte Punkt ist von Gierke in der Abhandlung „Handelsgesellschaftsrecht und bürgerliches Recht"[44]) übersehen worden. Gierke erklärt hier, daß der ein Handelsgewerbe betreibende nicht rechtsfähige Verein unter keinen Umständen offene Handelsgesellschaft sein könne. Folgendes führt er zur Begründung an: „Es wäre doch auch hart, daß, wenn etwa der Vorstand eines nicht eingetragenen Wohltätigkeitsvereins auf den Gedanken kommt, zur Füllung der Kasse unter dem Vereinsnamen einen schwunghaften Handel mit importierten Zigarren oder ein Bankiergeschäft zu betreiben, alle vielleicht ahnungslosen Mitglieder, die einen Jahresbeitrag zahlen, in die unbeschränkte und unbeschränkbare Haftung des offenen Gesellschafters verstrickt würden." In dem hier gegebenen Falle haften die Mitglieder durchaus nicht unbeschränkt; da sie „ahnungslos" sind, mithin ein gemeinschaftlicher, auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichteter Wille nicht vorhanden ist, und der Vorstand einseitig ein Handelsgewerbe nicht betreiben kann, so ist gar keine offene Handelsgesellschaft entstanden. Das Argument, welches Gierke gegen die Behauptung, ein gewerbetreibender nicht rechtsfähiger Verein sei offene Handelsgesellschaft, vorbringt, ist somit hinfällig geworden.

Die dritte im § 105 aufgestellte Bedingung liegt in den Worten: (Eine Gesellschaft . . . ist offene Handelsgesellschaft),

---

und eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Firma zu wählen.

43) Laband, Beiträge zur Dogmatik der Handelsgesellschaften, in Goldschmidts Zeitschrift Bd. XXX S. 514.

44) Archiv für bürgerliches Recht XIX S. 136.

„wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist“. Augenscheinlich liegt es in der Macht eines nicht rechtsfähigen Vereins, die Erfüllung dieser Bedingung zu verhindern und sich auf diese Weise der Unterwerfung unter das Handelsrecht zu entziehen, denn eine statutarisch auf Einlagen beschränkte Haftung der Mitglieder widerspricht nicht dem Wesen des nicht rechtsfähigen Vereins und muß, falls sie vorgenommen wird, als gültig angesehen werden. Die beschränkte Haftung wird dadurch herbeigeführt, daß man in die Statuten einen Passus aufnehmen läßt, durch welchen die Vertretungsmacht der geschäftsführenden Gesellschafter dahin begrenzt wird, daß sie die Mitglieder nur bis zur Höhe der von diesen gezahlten Beiträge verpflichten können. Dadurch sichern sich die Mitglieder eine beschränkte Haftung. Nun ist allerdings in der Wissenschaft von manchen Seiten die Unzulässigkeit einer solchen Haftungsbeschränkung behauptet worden. Jedoch muß man sich unbedingt für die Rechtswirksamkeit einer derartigen Bestimmung der Statuten entscheiden, und zwar in der Erwägung, daß eine Willenserklärung, die der Vertreter im Namen des Vertretenen abgibt, nur so weit für und gegen den Vertretenen wirkt, als jener die Erklärung „innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht“ abgegeben hat (B.GB. § 164). Demnach kann in der Tat die Vollmacht der geschäftsführenden Gesellschafter begrenzt werden[45]). — Das Resultat dieser Betrachtung wäre somit, daß der nicht rechtsfähige Verein nicht zur offenen Handelsgesellschaft wird.

Um die Tragweite dieses Ergebnisses richtig zu würdigen, vergegenwärtige man sich, welche Folgerungen nunmehr zu ziehen sind. Zunächst wäre die lange Entwickelungsperiode,

45) Ebenso Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit S. 38 f.; Planck a. a. O. § 54, 2 h; Löwenfeld S. 157, VI. 1; Endemann S. 205 Anm. 16; Dernburg S. 221, aber mit anderer Begründung. Anderer Meinung Eck S. 84; Hachenburg S. 477. — Unentschieden die Protokolle der II. Kommission S. 2495; Mugdan, Materialien S. 641.

welche die Aktiengesellschaft durchmachen mußte, um zu ihrer heutigen Gestalt zu gelangen, vollkommen vergeblich gewesen. Die zahlreichen Opfer, welche es gekostet hat, um eine Gesellschaftsform zu finden, bei welcher ein richtiges Gleichgewicht hergestellt ist zwischen dem Interesse der Mitglieder an der beschränkten Haftung sowie an der Geheimhaltung der Finanzlage des Unternehmens einerseits, dem Interesse dritter Personen an der unbeschränkten Haftung, sowie an der Veröffentlichung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung andererseits — diese Opfer wären ganz umsonst gewesen; denn ein nicht rechtsfähiger Verein oder eine Gesellschaft wären in der Lage, ein Handelsgewerbe zu betreiben, wobei die Gläubiger sich lediglich an die von dem einzelnen gezahlten Beträge halten könnten. Der Vereinsname würde nicht in das Handelsregister eingetragen, es würde nicht die geringste dem Schutze des Publikums dienende Sicherheit und Gewähr für ordnungsmäßige Geschäftsführung geboten sein. Es unterliegt keinem Zweifel, daß in kurzer Zeit mancher nicht rechtsfähige Verein und manche Gesellschaft sich diesen Vorteil zu Nutze machen würden, oder vielmehr, daß sie sich ihn längst zu Nutze gemacht hätten.

Aus diesen Erwägungen heraus erscheint es schwer denkbar, daß ein nicht rechtsfähiger Verein in der Lage sein sollte, ein Handelsgewerbe zu betreiben und gleichzeitig durch eine rein interne Bestimmung denselben Erfolg zu erreichen, wie er nur demjenigen vergönnt ist, der die mancherlei Klippen des Aktienrechtes oder des Gesetzes betreffend die G. m. b. H. glücklich umschifft hat. Kann doch auch nicht einmal, wie oben[46]) bewiesen ist, der rechtsfähige Verein des B.GB. ein Handelsgewerbe betreiben, ohne daß nicht die Behörde wenigstens stillschweigend ihr Einvernehmen erklärt hat. Was aber dem rechtsfähigen Verein versagt wird, bei welchem doch das Publizitätsprinzip durch Eintragung seines Namens, seines Sitzes, der Namen der Vorstands-

46) Vgl. S. 468 ff.

mitglieder (B.GB. § 64) bis zu einem gewissen Grade gewahrt ist, um wieviel mehr muß dies dem nicht rechtsfähigen Verein versagt sein! — Nach alledem muß man wünschen, zu einem anderen Resultat zu gelangen als dem oben gewonnenen. Dieser Wunsch kann erfüllt werden; es läßt sich nachweisen, daß ein gewerbetreibender nicht rechtsfähiger Verein zur Handelsgesellschaft wird. Nach deutschem Reichsrecht ist es ausgeschlossen, daß eine individualrechtliche Gemeinschaftsform des bürgerlichen Rechts — im vorliegenden Fall der nicht rechtsfähige Verein — einem Zwecke, nämlich dem Betriebe eines Handelsgewerbes, gewidmet ist, für dessen Verfolgung von der Rechtsordnung handelsrechtliche Gemeinschaftsformen vorgesehen sind.

Das Verhältnis der individualrechtlichen[47]) Gemeinschaftsformen des Handelsrechtes zu denen des bürgerlichen Rechts kann nach zwei Gesichtspunkten geregelt sein. Die eine Möglichkeit ist die, daß es einer Gemeinschaft des bürgerlichen Rechts, welche ein Handelsgewerbe betreibt, freigestellt wird, ob sie zur Handelsgesellschaft werden will oder nicht. Weder wird sie ipso jure Handelsgesellschaft, noch kann mit irgend welchen Zwangsmitteln gegen sie vorgegangen werden, um sie dem Handelsrecht zu unterwerfen. In diesem Falle sind die handelsrechtlichen Gemeinschaftsformen freie. Oder aber es wird einer gewerbetreibenden

47) Die Unterscheidung in freie und obligatorische Gemeinschaftsformen des Handelsrechtes, die im Text nur für die individualrechtlichen Formen gemacht ist, muß in gleicher Weise auch für die sozialrechtlichen gemacht werden. Nur ist, da der Betrieb eines Handelsgewerbes nicht Begriffsmerkmal für die Aktiengesellschaft und die Aktienkommanditgesellschaft ist, der Unterschied so zu fassen, daß die sozialrechtlichen Formen obligatorische sind, wenn eine im Verkehr z. B. als Aktiengesellschaft auftretende Vereinigung sich den für diese Gesellschaften festgesetzten Normen fügen muß, anderenfalls sie als Aktiengesellschaft nichtig ist; daß dagegen die Formen freie sind, wenn eine solche Gesellschaft einem anderen, etwa dem bürgerlichen, Recht unterworfen sein kann. Näheres hierüber vgl. Lehmann, Aktienrecht S. 100.

Personenmehrheit nicht die Wahl gelassen, ob sie Handelsgesellschaft werden will oder nicht. Die Vereinigung wird gezwungen, zur Handelsgesellschaft zu werden und sich in jeder Beziehung den für diese geltenden Rechtssätzen anzupassen. Ist eine derartige Regelung getroffen, so sind die handelsrechtlichen Gemeinschaftsformen obligatorische. Nach geltendem Handelsrecht ist das Verhältnis der handelsrechtlichen und bürgerrechtlichen Gemeinschaftsformen zu einander in der zuletzt besprochenen Weise geregelt; das neue HGB. hat den handelsrechtlichen Gemeinschaftsformen durch den wichtigen § 2 obligatorischen Charakter verliehen. § 2 bestimmt, daß jedes gewerbliche Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, als Handelsgewerbe zu gelten hat, sofern die Firma des Unternehmers eingetragen ist. Den Unternehmer trifft die Verpflichtung der Eintragung. Indem § 2 den ganz allgemeinen Begriff des Unternehmers wählt, bewirkt er nicht nur, daß jedes gewerbetreibende Rechtssubjekt, sei es physische, sei es juristische Person, angehalten wird, Kaufmann zu werden, sondern auch, daß eine unter gemeinsamem Namen auftretende Mehrheit von Rechtssubjekten angehalten wird, Handelsgesellschaft zu werden. Jede individualrechtliche Personengemeinschaft, die ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des § 2 H.GB. betreibt, muß eine der im HGB. Buch II vorgesehenen Formen annehmen[48]). Was nun für ein gewerbliches Unternehmen des § 2 HGB. gilt, das gilt in weit höherem Maße für ein Handelsgewerbe des § 1 Abs. 2, wie sich aus dem Satz des § 2: „auch wenn die Voraussetzungen des § 1 nicht vorliegen," mit voller Deutlichkeit ergibt.

So ist der Beweis geliefert, daß im heutigen Reichsrecht die handelsrechtlichen Gemeinschaftsformen obligatorische sind. Betreibt demnach ein nicht rechtsfähiger Verein ein

48) Vgl. Lehmann-Ring, Kommentar § 2 Nr. 2, insbesondere die dort aufgeführten Ausnahmen von der Regel.

Handelsgewerbe, so muß er sich dem Handelsrecht unterwerfen, muß eine handelsrechtliche Form annehmen. Solcher Formen nun, die für ihn als Gemeinschaft des Individualrechts in Betracht kommen, gibt es, wie bereits oben gesagt[49]), zwei: die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft. Will der Verein zur Kommanditgesellschaft werden, d. h. will er einem oder einigen aus der Zahl der Mitglieder eine beschränkte Haftung verschaffen, so muß ein entsprechender Beschluß gefaßt und die Eintragung der erforderlichen Tatsachen (§ 162 HGB.) bewirkt werden, da „die Kommanditgesellschaft, die ausnahmsweise Gestaltungsform gegenüber der Regelform der offenen Handelsgesellschaft, nach außen feierlich als solche dokumentiert sein muß" [50]). Wird solche feierliche Dokumentierung nicht vorgenommen, so kann man die Vereinigung ohne weiteres als offene Handelsgesellschaft betrachten.

Es bleibt noch übrig, das hier gewonnene Resultat in Einklang zu setzen mit dem Inhalt des § 105. Aus § 105 war nämlich die unrichtige Behauptung, ein nicht rechtsfähiger Verein könne ein Handelsgewerbe betreiben, ohne zur offenen Handelsgesellschaft zu werden, abgeleitet worden. Demnach muß noch eine andere Interpretation dieses Paragraphen möglich sein. Ein Vergleich mit der Kommanditgesellschaft bietet die Handhabe, eine richtige Interpretation zu finden. — Man vergleiche einmal § 105 mit § 161. Diese Paragraphen stimmen in ihrem ersten Teil wörtlich mit einander überein; nur fährt § 161 fort: (Eine Gesellschaft . . .) „ist eine Kommanditgesellschaft, wenn bei einem oder einigen von den Gesellschaftern die Haftung beschränkt ist, während bei dem anderen Teil der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet." Aus der teilweisen Übereinstimmung der Paragraphen ergibt sich, daß beide Gesellschaftsarten drei gleiche Momente aufweisen: Jede von ihnen bildet

---

49) Vgl. S. 472.

50) Lehmann-Ring § 176.

eine Gesellschaft, die unter gemeinschaftlicher Firma ein Handelsgewerbe betreibt. — Nun aber der Unterschied zwischen beiden Gesellschaftsarten. Er wird kenntlich durch einen Vergleich des § 106 Abs. 2 mit § 162. Bei beiden Gesellschaften sind die gleichen Eintragungen zu bewirken, nämlich die des Namens jedes Gesellschafters, der Firma und des Sitzes der Gesellschaft, sowie des Zeitpunktes, in welchem sie ihre Geschäfte begonnen. Für den Fall der Begründung einer Kommanditgesellschaft sind aber die Namen der beschränkt haftenden Gesellschafter, sowie die Beträge der Einlage eines jeden hinzuzufügen. Diesem Vergleich ist folgendes zu entnehmen: Der gleichlautende Beginn der Paragraphen beweist, daß die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft dieselbe Grundform aufweisen; diese Grundform ist eine Gesellschaft, die unter gemeinschaftlicher Firma ein Handelsgewerbe betreibt. Die Verschiedenheit der eintragungspflichtigen Tatsachen beweist aber, daß immer dann eine unbeschränkte Haftung Platz greift, wenn nicht in handelsgesetzlich gültiger Weise eine Beschränkung vorgenommen ist. Als eine solche gültige Form kennt das HGB. nur die Eintragung ins Handelsregister. Diese handelsgesetzlich gültige Beschränkung ist es, die bezeichnet werden soll, wenn die §§ 105 und 161 von einer Haftungsbeschränkung sprechen. Wenn in solcher Weise die Haftung einzelner Gesellschafter beschränkt ist, so liegt, vorausgesetzt, daß auch die übrigen Bedingungen erfüllt sind, eine Kommanditgesellschaft vor. Wenn dagegen die Haftung einzelner nicht in solcher Weise beschränkt, d. h. wenn es unterlassen ist, eine gültige Haftungsbeschränkung vorzunehmen, alsdann liegt eine offene Handelsgesellschaft vor.

Wenn § 105 in dieser Weise ausgelegt wird, so erhält man das gleiche Ergebnis, welches oben durch Anwendung des § 2 HGB. gewonnen worden war: Es muß die Möglichkeit des Bestehens von nicht rechtsfähigen Vereinen, die ein Handelsgewerbe betreiben und trotzdem nur den §§ 705 bis 740 B.GB. sowie den Spezialvorschriften der ZPO. ꝛc. unterworfen sind, geleugnet werden. Betreibt ein nicht rechts-

fähiger Verein unter gemeinschaftlichem Namen ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 HGB., so ist er ipso jure offene Handelsgesellschaft. Bildet den Gegenstand der Vereinigung ein Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, (§ 2 HGB.), so kann zwar der Verein als solcher nicht zur Eintragung angehalten werden; wohl aber kann gegen den Vorstand vorgegangen werden, um ihn zur Anmeldung zu zwingen.

Rechtsquellen.

VIII.

Übersicht der internationalen Verträge, Gesetze und Verordnungen etc. für das Deutsche Reich[1]), betreffend den Handelsverkehr.

Mitgeteilt von

Herrn Gerichtsassessor L. Keyßner in Berlin.

1904.

1. Internationales.

Beitritt des Königreichs Schweden zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886 (RGBl. Nr. 37 S. 328).

Die Berner internationale Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 ist veröffentlicht im Reichsgesetzblatt 1887 S. 493 ff., abgedruckt im Deutschen Handelsarchiv 1887 S. 664, in Daudes Lehrbuch des deutschen Urheberrechts (Stuttgart 1888, Fer-

---

1) Betreffend die Übersichten aus den Vorjahren vgl. Bd. XLIX S. 272 ff., Bd. L S. 521 ff., Bd. LI S. 137 ff., Bd. LII S. 239 ff., Bd. LIII S. 560 ff., Bd. LV S. 478 ff. dieser Zeitschrift.

„Das gesamte deutsche und preußische Gesetzgebungsmaterial", begründet von G. A. Grotefend, weil. Geh. Regierungsrat, jetzt fortgeführt von Dr. C. Cretschmar, Erster Staatsanwalt, Düsseldorf, L. Schwann (vgl. diese Zeitschrift Bd. LV S. 621), enthält wortgetreu die sämtlichen Gesetze und Verordnungen, sowie die Ausführungsanweisungen, Erlasse, Verfügungen u. s. w. der deutschen und preußischen Zentralbehörden in einzelnen Jahrgängen in zeitlicher Reihenfolge mit systematischer Übersicht, chronologischem und ausführlichem Sachregister.

dinand Enke) S. 132 ff. Die Zusatzakte vom 4. Mai 1896 ist abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XLVII S. 322.

Nachdem Montenegro mit dem 1. April 1900 zurückgetreten (vgl. diese Zeitschrift Bd. XLIX S. 524) und Haiti und Dänemark (diese Zeitschrift Bd. LIV S. 510) beigetreten, besteht der Verband aus:

Deutschem Reich, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Schweiz, Tunis, Haiti, Dänemark, Schweden.

Für Schweden ist die nachstehende Bekanntmachung maßgebend:

Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. August 1904 ist nach einer Mitteilung des Schweizerischen Bundesrats das Königreich Schweden der am 9. September 1886 zu Bern geschlossenen Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, sowie der am 4. Mai 1896 in Paris zu dieser Übereinkunft vereinbarten Deklaration beigetreten.

Als Tag des Beitritts ist der 1. August 1904 festgesetzt worden.

Der Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896 hat sich Schweden nicht angeschlossen.

Erlaß, betreffend Warenzeichengesetzgebung in Neuseeland, vom 8. Jan. 1904. (Min.Bl. für Handels- und Gewerbeverwaltung S. 6.) —

Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die chinesische Handelsflagge, vom 11. Januar 1904. (Min.-Bl. für Handels- und Gew.Verw. S. 19.) —

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Kriegsausbruch zwischen Rußland und Japan, vom 13. Februar 1904. (Deutscher Reichsanzeiger 1904 Nr. 38.)

Nach amtlicher Erklärung, welche die Kaiserlich russische Regierung und die Kaiserlich japanische Regierung hier abgegeben haben, besteht zur Zeit zwischen Rußland und Japan Krieg. Dies wird mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß hiermit für jedermann im Reichsgebiet und in den deutschen Schutzgebieten sowie für die Deutschen im Auslande die Verpflichtung eingetreten ist,

sich aller Handlungen zu enthalten, die der Neutralität Deutschlands zuwiderlaufen [1]).

Änderungen in den Bestimmungen der Ausführungsübereinkunft zum internationalen Telegraphenvertrage von St. Petersburg vom 10./22. Juli 1875, vom 15. Juni 1904. (RPostAmtsbl. S. 161.) In Kraft seit 1. Juli 1904. —

Internationale Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich, Österreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Schweden und der Schweiz vom 12. Juni 1902 [2]):

1. zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung (RGBl. 1904 S. 221 ff.),
2. zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett (RGBl. 1904 S. 231 ff.).
3. zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige (RGBl. 1904 S. 240 ff.)

Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers (RGBl. 1904 S. 249) vom 24. Juni 1904 sind die Abkommen von Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Rumänien und Schweden ratifiziert und die Ratifikationsurkunden am 1. Juni 1904 im Haag hinterlegt. Laut Bekanntmachung vom 17. Juli 1904 (RGBl. 1904 S. 307) ebenso von Spanien.

Bekanntmachung, betreffend den Allerh. Erlaß über die Führung der deutschen Kriegsflagge und der deutschen Reichsdienstflagge der Marine, vom 29. Oktober 1904. (RGBl. 1904 S. 449.)

2. Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, Erlasse.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Änderung des § 20 Abs. 2 und der Anlage B der Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (RGBl. 1899 S. 557), vom 3. Februar 1904. (RGBl. S. 29, Eisenb.V.Bl. S. 53.)

---

1) Siehe die Bestimmungen seitens Rußlands und Japans, betreffend die Kriegskonterbande, in dieser Zeitschrift Bd. LV S. 499 ff.
2) Vgl. diese Zeitschrift Bd. LVI S. 263.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Änderung des Eisenbahnzollregulativs, vom 8. Februar 1904. (R.-Zentralblatt S. 39.)

Gesetz, betreffend Änderung der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (in dieser Zeitschrift Bd. LI S. 137 ff.), vom 22. Februar 1904. (RGBl. 1904 S. 66, abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. LV S. 212.)

Verordnung, betreffend das Münzwesen des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets, vom 28. Februar 1904. (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 79, abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. LV S. 491 ff.)

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1900 S. 53), vom 15. März 1904. (R.Zentralblatt 1904 S. 73, RPostAmtsbl. 1904 S. 86.) [1])

Verfügung des Reichspostamts, betreffend Nachnahmen, vom 15. März 1904. (RPostAmtsbl. 1904 S. 85.)

Gesetz, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen, vom 18. März 1904. (RGBl. 1904 S. 141, abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. LV S. 485.)

Verfügung des Reichspostamts, betreffend Aushändigung der Postsendungen an ausländische Versicherungsunternehmungen, vom 8. April 1904. (RPostAmtsbl. S. 107.)

Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891, vom 29. April 1904. (RGBl. S. 157.)

Gesetz, betreffend Abänderung der Seemannsordnung und des Handelsgesetzbuchs, vom 12. Mai 1904. (RGBl. S. 167, abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. LV S. 497.)

Verfügung des Reichspostamts, betreffend Einführung von Postausweiskarten, vom 17. Mai 1904. (RPostAmtsbl. S. 131.) —

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni

---

1) Vgl. „Die deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung. Nebst dem Weltpostvertrag und dem internationalen Telegraphenvertrag.“ Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister, 5. Aufl., von Dr. jur. König. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 7.) Daselbst S. 123 die Postordnung, dazu Abänderung vom 25. April 1903 (Reichspost-Amtsblatt S. 103), vom 25. Juli 1903 (ebenda S. 157), vom 17. Juni 1904 (ebenda S. 173).

1904. (RPostAmtsbl. S. 171, Reichs-Zentralbl. S. 229, Eisenb.V.Bl. S. 163, Reichsanzeiger Nr. 154.)

Unter Aufhebung der früheren Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 in Kraft seit 1. Juli 1904. —

Verfügung des Reichspostamts, betreffend Änderung der Postordnung, vom 17. Juni 1904. (RPostAmtsbl. S. 173.)

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch (in dieser Zeitschrift Bd. XL S. 178), vom 28. Juni 1904. (RGBl. 1904 Nr. 28 S. 251, abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. LVI S. 140.)

Bekanntmachung, betreffend die Auszahlung der Zinsen. (Min.Bl. der inneren Verwaltung 1904 S. 220.)

Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu vorstehendem Gesetz, vom 15. Oktober 1904. (Reichs-Zentralblatt S. 379.)

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Änderung des § 44 der Eisenbahnverkehrsordnung, vom 6. Juli 1904. (RGBl. S. 253.) —

Gesetz, betreffend die Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904. (RGBl. S. 266, bereits abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. LVI S. 142.)

> Zu vergleichen hierzu unter Preußen: Erlaß vom 20. September 1904, betreffend die Ausführung des vorstehenden Gesetzes nebst Muster zur Aufstellung der Statuten für die Kaufmannsgerichte; Erlaß vom 5. Oktober 1904, betreffend Kaufmannsgerichte in der Rheinprovinz. —

Verfügung des Reichspostamts, betreffend die Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechordnung vom 26. März 1900 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1900 Nr. 21), vom 15. Dezember 1904. (Zentralbl. 1904 S. 433, RPostAmtsbl. S. 312.) —

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, vom 4. November 1904. (RGBl. 1904 Nr. 47 S. 387 ff.)

Unter Aufhebung
der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892,
der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892,
der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und
der zu diesen Ordnungen ergangenen Nachträge
ist die neue Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung mit dem **1.** Mai 1905 in **Kraft** getreten.

1905.

Gesetz, betreffend Änderung des § 113 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Vom 20. März 1905. (RGBl. Nr. 10 S. 179.)

An die Stelle des § 113 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes treten folgende Vorschriften:

Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und als Kaufmann, als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen ist oder eingetragen war.

Zum Handelsrichter soll nur ernannt werden, wer in dem Bezirke der Kammer für Handelssachen wohnt oder, wenn er als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, dort eine Handelsniederlassung hat; bei Personen, die als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen sind, genügt es, wenn die Gesellschaft oder juristische Person eine Niederlassung in dem Bezirke hat.

VIII.

Übersicht der deutschen Landesgesetze etc. im Gebiete des Handelsrechts[1]).

1904.

Zusammengestellt von

Herrn Gerichtsassessor L. Reyßner in Berlin.

Elsaß-Lothringen.

Verordnung zur Ergänzung der §§ 1, 10 der Kaiserl. Verordnung vom 14. April 1897, betreffend die Handelskammern, vom 15. Juni 1904. (Gesetzblatt 1904 Nr. 9 S. 47.)

Verkehrssteuergesetz vom 14. November 1904. (Ebenda Nr. 13 S. 49.)

Gesetz, betreffend Abänderung des Sparkassengesetzes vom 14. Juli 1895, vom 14. November 1904. (Ebenda Nr. 14 S. 99.)

Preußen[2]).

Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend die Fortgewährung von Lohn u. s. w. an Arbeiter, welche ohne ihr Verschulden an der Dienstleistung verhindert werden, vom 6. Januar 1904. (Min.Bl. der inneren Verw. 1904 S. 46.)

Erlaß der Minister der Justiz und öffentlichen Arbeiten, betreffend die Strandungsordnung, vom 29. Januar 1904. (Min.Bl. für Handels- und Gewerbeverw. 1904 S. 30.)

Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Führung des Schiffstagebuchs, vom 6. Februar 1904. (Min.Bl. für Handels- und Gewerbeverw. 1904 S. 30.)

Erlaß des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten, betreffend die Eintragung von Vereinen in das Vereinsregister, vom 6. Februar 1904. (Min.Bl. 1904 S. 87.)

---

1) Betreffend die Übersicht für 1903 vgl. Bd. LV S. 504 und für frühere Übersichten die Anmerkung daselbst.

2) Betreffend „das gesamte deutsche und preußische Gesetzgebungsmaterial", bearbeitet vom Geh. Regierungsrat Grotefend, jetzt von Dr. Cretschmar, Erster Staatsanwalt, vgl. oben S. 482 und diese Zeitschrift Bd. LV S. 621.

Allgemeine Verfügung des Justizministers und des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Zahl der zu Handelsrichtern vorzuschlagenden Personen, vom 12. März 1904. (JMin.Bl. 1904 S. 65.)

Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Ernennung der Handelsrichter, vom 16. März 1904. (Min.Bl. für Handels- und Gewerbeverw. 1904 S. 80.)

Erlaß desselben Ministers, betreffend Vorschläge zu Handelsrichtern, vom 16. März 1904. (Ebenda S. 85.)

Erlaß der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und der öffentlichen Arbeiten, betreffend Denkmalspflege, vom 6. Mai 1904. (Zentralblatt für Unterrichtsverwaltung 1904 S. 482.)

Gesetz, betreffend die Wechselproteststunden, vom 1. Juni 1904. (Ges.Samml. S. 73, abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. LV S. 505.) —

Wildschongesetz vom 14. Juni 1904. (Ges.Samml. S. 159.)

Anweisung hierzu vom 30. Juli 1904. (Min.Bl. der inneren Verw. 1904 S. 264.)

Erlaß, betreffend Handel mit Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit, vom 1. Dezember 1904. (Min.Bl. der Handels- und Gewerbeverw. 1904 S. 489.)

Gesetz, betreffend Ausdehnung einiger Bestimmungen des allgem. Berggesetzes auf Arbeiten zur Aufsuchung und Gewinnung von Stein- und Kochsalz und Solquellen in der Provinz Hannover, vom 26. Juni 1904. (Ges.Sammlung S. 135.)

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (in dieser Zeitschrift Bd. XXXI S. 239), vom 24. Juli 1904. (Ges.Samml. 1904 Nr. 24 S. 167, abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. LVI S. 150.)

Allg. Verfügung und Ausführungsbestimmungen, betreffend das vorstehende Gesetz, sowie die Auszahlung der Zinsen, vom 1., 6. und 18. August 1904. (Min.Bl. für die innere Verw. 1904 S. 219 ff.)

Verfügung des Finanzministers, betreffend die Benutzung des Staatsschuldbuches, vom 1. August 1904. (Min.Bl. für die innere Verw. 1904 S. 232.)

Gesetz über die Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover vom 4. Aug. 1904. (Ges.Samml. 1904 S. 235.)

Gesetz, betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien, vom 29. August 1904. (Ges.Samml. 1904 Nr. 34 S. 255, abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. LVI S. 157.)

Verfügung des Ministers des Innern, betreffend die Genehmigung von Privatlotterien, vom 5. September 1904. (Min.Bl. für die innere Verw. 1904 S. 242.) —

Verfügung des Ministers des Innern, betreffend die Buchführung der Agenten der Feuerversicherungen, vom 10. September 1904. (Min.Bl. für die innere Verw. 1904 S. 241.)

Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kaufmannsgerichte nebst Muster zur Aufstellung von Orts-(Kreis-)statuten für Kaufmannsgerichte, vom 20. September 1904. (Min.Bl. der Handels- und Gewerbeverw. 1904 S. 413.) Betreffend die Rheinprovinz vom 5. Oktober 1904 (ebendas. S. 442).

Verfügungen des Justizministers, betreffend Zahlungen an Handelsfirmen, vom 3. und 22. November 1904. (J.-Min.Bl. 1904 S. 306.)

Allg. Verfügung des Justizministers, betreffend die Kaufmannsgerichte, vom 30. November 1904. (J.Min.Bl. S. 315.)

Bayern.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahnbetriebsordnung betreffend, vom 11. Januar 1904. (Gesetz- und Verordnungsblatt für Bayern 1904 Nr. 8 S. 39 ff.)

Gesetz, die Ausgabe von Schatzanweisungen betreffend, vom 15. Februar 1904. (Ebenda Nr. 13 S. 59.)

Bekanntmachung, die Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend, vom 26. März 1904. (Ebenda Nr. 15 S. 72 ff.)

Telegraphenordnung für das Königreich Bayern vom 29. Juni 1904. (Ebenda Nr. 34 S. 179 ff.).

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahnverkehrsordnung in Bayern betreffend, vom 21. Juli 1904. (Ebenda Nr. 39 S. 249 ff.)

Bekanntmachung, Veröffentlichung der Satzungen der

Vereinsbank in Nürnberg gemäß § 1115 Abs. 2 B.GB. betreffend, vom 4. Oktober 1904. (Ebenda Nr. 54 S. 530.)

Bekanntmachung, die Behandlung der Depositen bei der Kgl. Bankanstalt betreffend, vom 29. Oktober 1904. (Ebenda Nr. 58 S. 565.)

Sachsen.

Gesetz, die Beteiligung an außersächsischen Lotterien betreffend, vom 20. März 1904. (Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Nr. 17 S. 115.)

Gesetz, die Erstreckung des allgemeinen Berggesetzes auf den Erzbergbau in der Oberlausitz betreffend, vom 24. Mai 1904. (Ebenda Nr. 40 S. 182.) —

Gesetz, die Errichtung der Altersrentenbank betreffend, vom 3. Juni 1904. (Ebenda Nr. 50 S. 209.)

Ausführungsverordnung hierzu vom 4. Juni 1904. (Ebenda Nr. 51 S. 221.)

Baden.

Gesetz, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreffend, vom 13. Juli 1904. (Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Nr. 18 S. 205.)

Mecklenburg-Strelitz.

Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung Mecklenburg-Strelitzer privater Versicherungsunternehmungen durch das Kaiserl. Aufsichtsamt für Privatversicherungen, vom 13. Dezember 1904. (RGBl. 1904 Nr. 52 S. 449.)

Braunschweig.

Gesetz, betreffend Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 12. Juni 1899, vom 28. März 1904. (Gesetz- und Verordnungssammlung 1904 Nr. 29 S. 121.)

Einziger Artikel.

In § 28 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch:

> Der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebes haftet für den Schaden, der bei dem Betrieb einer Sache zugefügt wird, sofern der Schaden nicht durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Beschädigten entstanden ist —

und in § 29 Abs. 1 ebendas.:

> Wird die Benutzung eines dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücks von der zuständigen Behörde zu einer Anlage oder einem Betriebe gestattet, die mit einer Gefahr für den öffentlichen Gebrauch verbunden sind, so haftet der Unternehmer für den Schaden, der infolge der gefährlichen Beschaffenheit der Anlage oder des Betriebes bei dem öffentlichen Gebrauche des Grundstücks entsteht. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Beschädigten entstanden ist —

werden am Schluß die Worte zugefügt:

> Das Verschulden eines Dritten steht dem eigenen Verschulden des Beschädigten gleich, wenn der Dritte zur Zeit der Beschädigung die tatsächliche Gewalt über die Sache für den Beschädigten in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnisse ausübt, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des Beschädigten Folge zu leisten hat [1]).

---

1) Unter Eisenbahnen sind ebenso wie im § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 (Einführungsgesetz zum B.GB. Art. 42), ohne Rücksicht auf die Art der bewegenden Kraft (anders im preuß. Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 8. November 1838 — Ges.Samml. 1838 S. 505), Geleisbahnen begriffen (vgl. diese Zeitschrift Bd. LV S. 506 Anm. 6). Die Erweiterung der Haftpflicht des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 in der Landesgesetzgebung auf Sachschäden findet sich auf Grund des Einführungsgesetzes zum B.GB. Art. 3, 105 in den Ausführungsgesetzen zum Bürgerlichen Gesetzbuch für Anhalt Art. 29, Bayern Art. 58, Braunschweig Art. 28, Hessen Art. 74, Reuß ä. L. § 67, Reuß j. L. § 49, Sachsen-Altenburg § 37, Sachsen-Koburg-Gotha Art. 17, Sachsen-Meiningen Art. 12, Sachsen-Weimar-Eisenach § 90, Lübeck § 60. Hinzugetreten ist Württemberg mit Gesetz vom 19. Juni 1903 (diese Zeitschrift Bd. LV S. 506). In diesen Reichslandesteilen kann sich der Sachbeschädigte auf die aus der Betriebsunternehmung hergeleitete Rechtsvermutung der Haftpflichtgesetzgebung stützen und den Beweis der höheren Gewalt bezw. des ihm zur Last fallenden Verschuldens abwarten.

Gegen das Bedürfnis der Hilfe einer Rechtsvermutung für den erkennenden Richter und die Erleichterung für den Beschädigten hat sich Dr. Reyßner in zwei Abhandlungen im „Recht“, Jahrgang 1904 Nr. 1 S. 1 ff., Nr. 24 S. 617 ff., ausgesprochen, mit besonderem Hinweis auf die freie Beweiswürdigung sacherfahrener Richter (ZPO. § 259, jetzt § 286). Von der Ausdehnung der Haftpflichtvermutung auf Sachbeschädigung bei dem Betriebe einer Geleisbahn haben noch abgesehen: Sachsen, Baden, Mecklen-

Sachsen-Meiningen.

Berggesetz. Unter dem 18. Februar 1904 (Sammlung der landesherrlichen Verordnungen Nr. 42 S. 201 ff.) ist das

---

burg-Schwerin und -Strelitz, Oldenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und -Sondershausen, Waldeck-Pyrmont, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Hamburg, Bremen. Für Preußen liegen die Verhältnisse eigentümlich; für die Dampfeisenbahnen, welche dem preußischen Gesetz vom 3. November 1838 unterstehen, erstreckt sich die Haftpflichtgesetzgebung des § 25 auch auf Sachen, während Klein- und Privatanschlußbahnen mit Lokomotivbetrieb von der Unterordnung unter das vorgedachte Gesetz ausgeschlossen sind. Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 § 1 (Eger, Kommentar zu diesem Gesetz 2. Aufl. S. 5, „Recht" 1904 Nr. 1 S. 619). Hier greift rücksichtlich der Sachbeschädigung keine Rechtsvermutung Platz.

Ob eine Eisenbahn des preußischen Gesetzes vom 3. November 1838 in Rede ist oder nur eine Klein- bezw. Privatanschlußbahn, hat im Zweifelsfalle das Staatsministerium zu entscheiden (dazu Eger a. a. O. S. 16, 17). Sofern auf Geleisbahnen in Preußen eine andere bewegende Kraft als der Dampf zur Verwendung gelangt, kann eine Haftpflicht für Sachbeschädigung nach jetziger Gesetzgebung noch nicht in Frage kommen.

Der durch das braunschweigische Landesgesetz dem Ausführungsgesetz zum B.GB. § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1 gegebene Zusatz liegt seinem Inhalt nach außerhalb der Haftpflichtgesetzgebung, gründet sich aber ebenfalls auf die Art. 3 und 105 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Das Reichsgericht hat die Sorgfalt, welche einem Geschäftsherrn bei der Auswahl der zur Ausführung der Verrichtung bestellten Personen obliegt, den Verhältnissen entsprechend gesteigert (Urteil des IV. Ziv.Sen. vom 28. März 1904, Jurist. Wochenschrift 1904 S. 288; Urteil des VI. Ziv.Sen. vom 3. Mai 1904, ebendas. S. 361; dazu „Recht" 1904 Nr. 24 S. 619); für einzelne Fälle wird damit dem Betriebsunternehmer geholfen sein; ein weiterer Schutz ist für nötig erachtet und in den Ausführungsgesetzen von Bayern Art. 58, Hessen Art. 74, Meiningen Art. 12, Altenburg § 37, Koburg-Gotha Art. 17, Weimar-Eisenach § 90, Lübeck § 62 in verschiedener Weise zum Ausdruck gebracht. Scharf und deutlich gefaßt ist die Haftung der Sachbeschädigten für das Verschulden der Ausübenden in Nachbildung der oben bezeichneten Ausführungsgesetze und des württembergischen Gesetzes vom 19. Juni 1903 in dem vorstehenden den §§ 28, 29 gegebenen Nachsatz. Die Bestimmung, welche den Inhalt des § 831 dem § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nähert, darf als zweckmäßig und im Verkehr sichernd bezeichnet werden. Für die Kraftfahrzeuge, deren Bedeutung sich bereits zur Unentbehrlichkeit gesteigert hat, wird sich eine gleiche Bestimmung empfehlen. In Verbindung mit einer örtlich begrenzten Fahrgeschwindigkeit wird den ängstlich beanspruchten Maßregeln gegen die neue Kraftverwertung ein Genüge geleistet werden.

Der Einblick in die unberührt bleibenden landesgesetzlichen Vorschriften im Gebiet des Art. 105 des Einführungsgesetzes weist

nach den verschiedenen Gesetzen in Kraft stehende Bergrecht zusammengefaßt und auf Grund von Abteilung X Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1903 durch das Staatsministerium unter fortlaufender Zahl der 231 Artikel bekannt gemacht.

Reuß jüngere Linie.

Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 3, 12 des Gesetzes vom 7. August 1899, die Handelskammern betreffend, vom 7. Juni 1904. (Gesetzsammlung Nr. 656 S. 131.)

Schaumburg-Lippe.

Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung lippischer privater Versicherungsunternehmungen durch das kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherungen, vom 13. Dezember 1904. (RGBl. 1904 Nr. 52 S. 449.)

Lübeck.

Verordnung, betreffend das Bahngrundbuch, vom 16. Februar 1904. (Sammlung der lübeckischen Gesetze und Verordnungen Nr. 10 S. 35.)

Verordnung, betreffend die Führung und Behandlung der Schiffstagebücher, vom 19. Februar 1904. (Ebenda Nr. 12 S. 45.)

Nachtrag zur Verordnung vom 9. September 1903, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vom 17. Mai 1904. (Ebenda Nr. 41 S. 101.)

Börsenordnung. Unter Aufhebung der Börsenordnung vom 14. Dezember 1896 ist die neue Börsenordnung vom 1. Juli 1904 veröffentlicht am 12. Juli und mit dem 1. August 1904 in Kraft getreten. (Ebenda Nr. 56 S. 141.)

Hamburg.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 30. November 1896 über die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen, vom 4. Januar 1904. (Gesetzsammlung der Freien und Hansestadt Hamburg 1904 Nr. 2 S. I 45.)

---

nach, daß die Rechtsgestaltung nicht zu der erhofften Einheitlichkeit gelangen konnte; dasselbe ergibt sich bei einer Vergleichung zahlreicher anderer unberührter landesgesetzlicher Vorschriften, wobei Art. 77 des Einführungsgesetzes an der Spitze stehen dürfte. Die notwendige Ausgleichung muß und wird erfolgen.

Bekanntmachung, betreffend die Heranziehung der Unternehmer zu den Laſten der Unfallverſicherung der Seeſchiffahrt, ſowie in der See- und Küſtenfiſcherei, vom 22. Januar 1904. (Ebenda Nr. 10 S. I 103.)

Geſetz, betreffend die Detailliſtenkammer, vom 29. Februar 1904. (Ebenda Nr. 14 S. I 107.)

§ 18.

Der Kammer liegt ob:

1. die Intereſſen des Detailhandels durch an die hamburgiſchen Behörden zu richtende tatſächliche Mitteilungen zu fördern, dieſer Behörde auch auf Erfordern Gutachten über Fragen zu erſtatten, welche die Verhältniſſe des Detailhandels berühren;
2. Wünſche und Anträge, welche die Verhältniſſe des Detailhandels berühren, zu beraten, ſowie Jahresberichte über ihre Tätigkeit und die Verhältniſſe des Detailhandels zu erſtatten;
3. Sachverſtändige und
4. Schiedsgerichte zu ernennen.

Bei allen die Intereſſen des Detailhandels berührenden Angelegenheiten ſoll eine Begutachtung durch die Kammer eintreten.

Verordnung, betreffend die Führung und Behandlung des Schiffstagebuchs, vom 21. März 1904. (Ebenda Nr. 22 S. I 195.)

Verordnung, betreffend Sicherung der Beförderung von Paſſagieren mit Dampfſchiffen auf der Elbe. (Ebenda Nr. 29 S. I 225.)

Verordnung für die Schiffahrt auf der Unterelbe vom 20. April 1904. (Ebenda Nr. 30 S. I 237.)

Bremen.

Verordnung, betreffend die beeidigten Börſenmakler, vom 3. Juni 1904. Mit Anlagen: Verſteigerungsordnung, Dienſtanweiſung, Taxe der Mäklergebühren. (Geſetzblatt 1904 Nr. 8 S. 3.)

Verordnung, betreffend die beeidigten Güterbeſichtiger, vom 3. Januar 1904. (Ebenda Nr. 2 S. 14.)

Verordnung wegen Ausführung des Geſetzes vom 31. De-

zember 1901, betreffend das Gewerbegericht, vom 11. Februar 1904. (Ebenda Nr. 5 S. 39.)

Verordnung, betreffend die Führung und Behandlung des Schiffstagebuchs, vom 12. Februar 1904. (Ebenda Nr. 6 S. 49.)

Verordnung betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vom 6. Mai 1904. (Ebenda Nr. 16 S. 123.)

Verordnung wegen vorübergehender Abänderung der vorstehenden Verordnung vom 16. Mai 1904. (Ebenda Nr. 19 S. 141.)

Die in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 über die Kaufmannsgerichte (in dieser Zeitschrift Bd. LVI S. 140), sind nicht besonders aufgeführt; hervorgehoben sei für Bayern die Verordnung vom 3. August 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Nr. 42 S. 273), für Bremen das Gesetz, betreffend die Kaufmannsgerichte, vom 12. November 1904 (Gesetzblatt 1904 Nr. 35 S. 171); ferner das Ortsstatut für die herzogl. Residenzstadt Koburg vom 21. Oktober/2. November 1904 (Regierungsblatt für Koburg 1904 S. 840 ff.).

IX.

Bedingungen für den Geschäftsverkehr bei der Königlichen Seehandlung (Preußische Staatsbank)[1].

Mitgeteilt von

Herrn Gerichtsassessor L. Keyßner in Berlin.

Allgemeines.

1. Nach den gesetzlichen Bestimmungen leistet der Preußische Staat für die von der Seehand-

---

1) Diese Bedingungen sind zur Zeit (Januar 1905) in Kraft. — Das Gesetz wegen Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung

lung übernommenen Geschäfte und die daraus hervorgehenden Verpflichtungen Garantie.

2. Die Seehandlung übernimmt:

den An- und Verkauf von Wertpapieren, ausländischen Noten und Geldsorten,

den Ankauf und die Ausstellung von Schecks und Wechseln,

vgl. nachstehend unter A,

die Verzinsung von Gelddepositen aller Art (Scheckverkehr, Giroüberweisungen, Hypothekenzinsen),

vgl. unter B,

die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Hypothekendokumenten u. s. w. (offene Depots),

die Aufbewahrung von verschlossenen Depots (Vermietung von eisernen Schrankfächern),

vgl. unter C,

die Aufbewahrung und Verwaltung von Mündeldepots,

vgl. unter F,

die Ausstellung von Kreditbriefen, Wechselinkasso, Steuerzahlungen,

vgl. unter E,

sie gewährt geeignetenfalls Vorschüsse (Lombarddarlehen)

und eröffnet je nach Wahl:

provisionsfreie Depositenkonten,

vgl. unter B,

oder Kontokorrentkonten,

vgl. unter D.

3. Die Beamten der Seehandlung sind verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Auftraggeber (Niederleger) gegen jedermann das unverbrüchlichste Stillschweigen zu beobachten.

4. Die Seehandlungshauptkasse ist werktäglich von 9 bis 1 und von 3 bis 5 Uhr — Sonnabends von 9 bis 1 Uhr — geöffnet.

5. Die Quittungen über Einzahlungen sowie über Einlieferungen von Effekten u. s. w. werden von der Seehandlungshauptkasse ausgestellt und von zwei Beamten unter-

vom 4. August 1904 ist Bd. LVI S. 153 abgedruckt; angeschlossen ist eine Übersicht über die Verfassung und Geschichte. Nachzutragen ist: Nußbaum, „Die preußische Seehandlung" in den Annalen des Deutschen Reichs 1905 S. 11 ff., S. 30 ff.

schrieben. Die Namen der zur Erteilung von Quittungen berechtigten Beamten sind durch Aushang am Schalter der Kasse bekannt gegeben.

6. Alle der Seehandlung mitgeteilten Unterschriften und Vollmachten bleiben so lange gültig, bis der Seehandlung von dem Erlöschen schriftlich Anzeige gemacht worden ist.

7. Die Versendung von Geld und Wertpapieren erfolgt unter voller Wertangabe, sofern der Auftraggeber nicht eine andere Wertangabe oder Versendungsart ausdrücklich vorgeschrieben hat.

8. Die Seehandlung behält sich das Recht vor, die nachstehenden Bedingungen jederzeit abzuändern.

A. Für den Ankauf und Verkauf von Wertpapieren u. s. w.

1. Sowohl für den Ankauf als für den Verkauf von Wertpapieren u. s. w. berechnet die Seehandlung, abgesehen von der im Börsengebrauch üblichen Maklergebühr, den Stempelgebühren und den etwa verauslagten Kosten, eine Provision von 1/10 Prozent, jedoch mindestens 50 Pfennig. Der Ankauf Deutscher Reichsanleihe und Preußischer Staatsanleihe erfolgt provisionsfrei.

2. Bei gleichzeitigem Ankauf und Verkauf von Wertpapieren wird die Provision nicht vom Ankaufs- und vom Verkaufsbetrage, sondern nur von dem größeren dieser beiden Beträge, also nur einmal, in Ansatz gebracht, sofern die Aufträge an demselben Tage eingegangen sind.

3. Außer dem An- und Verkaufe von Wertpapieren übernimmt die Seehandlung auch das Umwechseln ausländischer Noten und Geldsorten, den Ankauf oder die Ausstellung von Schecks und Wechseln auf die Hauptplätze des In- und Auslandes.

4. Bei Kaufaufträgen ist der ungefähre Kaufpreis in der Regel vor Ausführung des Ankaufes einzusenden. Verkaufsaufträge werden erst ausgeführt, nachdem die zu verkaufenden Wertpapiere eingeliefert und in Ordnung befunden worden sind. Börsenaufträge müssen spätestens bis 12 Uhr Mittags eingehen, wenn sie noch an demselben Tage ausgeführt werden sollen. Auf Wertpapiere, deren Verkaufspreis limitiert ist, werden geeignetenfalls Vorschüsse zu besonders zu vereinbarenden Bedingungen gewährt.

5. Dem Auftraggeber gegenüber tritt die Seehandlung, wofern sie in der Ausführungsanzeige nicht ausdrücklich das Gegenteil erklärt, stets als Selbstkontrahentin ein.

6. Für die Einlieferung der durch Vermittelung der Seehandlung angekauften oder bei ihr hinterlegten Preußischen Konsols oder Deutschen Reichsanleihe an das Staats- oder Reichsschuldbuchbureau nimmt die Seehandlung eine besondere Vergütung nicht in Anspruch. Die hierfür erforderlichen Formulare, welche kostenfrei erhältlich sind, hat der Antragsteller auszufüllen.

7. Formulare für Anträge zu An- und Verkäufen von Wertpapieren können kostenfrei von der Seehandlungshauptkasse in Empfang genommen werden.

B. Für den Gelddepositenverkehr.

1. Auf Depositenkonto können die Kontoinhaber selbst oder durch Dritte, insbesondere Hypothekenschuldner, Einzahlungen bewirken, auch den Erlös etwa verkaufter Wertpapiere, fällige Zins- und Gewinnanteilscheine u. s. w. sich gutschreiben lassen (vgl. auch Bedingungen unter E).

Einzahlungen auf Depositenkonto können außer bei der Seehandlungshauptkasse auch bei allen mit Kasseneinrichtungen versehenen Reichsbankanstalten durch Benutzung des Reichsbankgirokontos „Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank)" geleistet werden. Die Reichsbank erhält hierfür von Personen, die kein Girokonto besitzen, eine Gebühr von 10 Pfennig für jede 1000 Mark, mindestens aber 30 Pfennig für jede Einzahlung. Von derartigen Einzahlungen muß der Inhaber des Kontos der Seehandlung Anzeige machen, damit der eingezahlte Betrag ordnungsmäßig verbucht werden kann.

2. Formulare für den Depositenverkehr, Ein- und Auszahlungen betreffend, werden von der Seehandlungshauptkasse unentgeltlich verabfolgt.

3. Die Verzinsung der eingezahlten Gelder erfolgt von dem auf die Einzahlung folgenden Werktage ab:

a) für täglich ohne Kündigung abforderbare Gelder bis auf weiteres mit 2 Prozent unter dem jeweiligen offiziellen Wechseldiskontsatze der Reichsbank, jedoch nicht mehr als 3 Prozent auf das Jahr; Beträge, die während einer Zeit von 10 Tagen nach ihrer

Einlage wieder abgehoben werden, sowie Guthaben unter 100 Mark werden nicht verzinst,

b) für Gelder, deren Rückzahlung an eine einmonatliche Kündigungsfrist gebunden ist, mit 1½ Prozent unter dem jeweiligen offiziellen Wechseldiskontsatze der Reichsbank, jedoch nicht mehr als 3½ Prozent auf das Jahr.

Für größere Geldbeträge, deren Rückzahlung an eine längere Kündigungsfrist gebunden ist, bleiben die Zinsbedingungen besonderer Vereinbarung vorbehalten.

4. Über fällige Guthaben kann insbesondere durch Abhebung in bar, durch schriftliche Zahlungsaufträge, Giroüberweisungen, durch Aufträge zum Ankauf von Wertpapieren u. s. w. und durch Schecks [1]) verfügt werden. Das Guthaben

---

1) Anmerkung. Für den Scheckverkehr ist folgendes zu beachten:

a) Schecks dürfen nur auf Grund verfügbarer Guthaben gezogen werden. Schecks, in welchen der Zusatz „oder Überbringer" durchstrichen oder eine Zahlungsfrist angegeben ist, werden nicht bezahlt. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die ihm von der Seehandlung gegen Quittung ausschließlich zu seiner Benutzung gelieferten Scheckformulare sorgfältig aufzubewahren und von jedem Verluste der Seehandlung rechtzeitig schriftlich Anzeige zu machen, damit Zahlungen an Unberechtigte verhindert werden können. Unbrauchbar gewordene Formulare sind zurückzuliefern.

Die in den Formularen offen gelassenen Stellen sind so auszufüllen, daß eine Fälschung unmöglich ist; ferner sind diejenigen Zahlen von der Zahlenreihe (rechts) vor Ausgabe des Schecks abzutrennen, die dessen Betrag übersteigen.

Alle Folgen und Nachteile des Zuwiderhandelns gegen vorstehende Bestimmungen trägt der Kontoinhaber.

b) Da die Schecks auf eine bestimmte Person, Firma u. s. w. mit dem Zusatze „oder Überbringer" lauten, so werden sie an den Vorzeiger ausgezahlt, dessen Legitimation zu prüfen keine Verpflichtung besteht.

c) Es ist gestattet, durch den quer durch den Text geschriebenen oder gedruckten Zusatz: „Nur zur Verrechnung" vorzuschreiben, daß der Scheck nicht bar bezahlt, sondern nur zur Verrechnung verwendet werden darf.

d) Schecks, die geschriebene Zusätze zwischen den vorgedruckten Zeilen enthalten, werden nicht bezahlt. Auch sind alle Korrekturen und Rasuren sorgfältig zu vermeiden.

e) Schecks dürfen nur auf von der Seehandlung gelieferten Formularen ausgestellt werden. Diese Formulare werden in Heften zu je 50 Stück bis auf weiteres kostenfrei geliefert.

f) Im Fernverkehr ist der Seehandlung von der Ausstellung eines jeden Schecks, unter Angabe der Nummer und des Betrages, alsbald Anzeige (Postkarte) zu machen, damit die Auszahlung

kann hierbei in der Regel sofort ganz abgehoben werden. Höhere Beträge als 50000 Mark ist die Seehandlung jedoch nur nach achttägiger Frist zurückzuzahlen verpflichtet.

Börsenaufträge, sowie Zahlungs- und sonstige Sendungsaufträge müssen spätestens bis 12 Uhr Mittags eingehen, wenn sie noch an demselben Tage ausgeführt werden sollen.

5. Die Seehandlung ist jederzeit berechtigt, die angegebenen Zinssätze zu ändern. Jede Abänderung der Zinssätze tritt für Guthaben ohne vorherige Kündigung sofort in Kraft, für Guthaben mit Kündigung erst von dem Tage an, zu welchem das Guthaben hätte gekündigt werden können. Bei Geldern, die bis zu einem bestimmten Rückzahlungstage festgelegt sind, tritt eine Änderung des vereinbarten Zinssatzes nicht ein.

6. Unterbleibt die Abhebung gekündigter Beträge, so werden über die abgelaufene Kündigungsfrist hinaus Zinsen nicht vergütet. Die Verzinsung beginnt erst wieder nach Zurücknahme der Kündigung.

7. Es bleibt vorbehalten, ausnahmsweise Rückzahlungen auch vor Ablauf der vereinbarten Kündigungsfrist zu leisten. Es wird jedoch in diesem Falle für die Rückzahlungssumme die Zinsvergütung von dem Tage ab, an welchem die Kündigung hätte bewirkt sein müssen, auf den für Geldbeträge ohne Kündigungsfrist geltenden Zinsfuß herabgesetzt.

8. Die Zinsen werden am Schlusse des Rechnungsjahres oder bei gänzlicher Auflösung des Kontos berechnet. Ein

---

des Scheckbetrages an der Seehandlungshauptkasse oder durch die unter g genannten Königlichen Kassen nicht eine Verzögerung erleidet.

g) Um den Inhabern von Depositenkonten den Fernverkehr mit der Seehandlung zu erleichtern, hat der Herr Finanzminister gestattet, daß Schecks, die auf die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) gezogen sind, von allen Königlichen Regierungshauptkassen oder Kreiskassen eingelöst werden. Auch Kommunen würden von der Erleichterung, z. B. bei Zahlung von Staatssteuern und Renten, Gebrauch machen können. Ferner ist genehmigt worden, daß solche Schecks von den Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern bar eingelöst und auf zu entrichtende Zölle und Steuern in Zahlung genommen werden. Bei den Königlichen Kassen sind hierbei 10 Pfennig Porto zu zahlen. Alle anderen aus diesem Verkehre erwachsenden Kosten übernimmt zu Gunsten der Kontoinhaber die Seehandlung.

Zu vergleichen diese Zeitschrift Bd. XLVIII S. 299 ff.: der Scheckvertrag, der gefälschte Scheck, Aufbewahrung des Scheckbuches.

Rechnungsauszug wird jedem Kontoinhaber mindestens einmal im Jahre, und zwar tunlichst im April, spätestens im Mai, zugefertigt werden. Im Laufe des Geschäftsjahres, welches vom 1. April bis 31. März läuft, werden Rechnungsauszüge nur auf Antrag ausgefertigt. Erhebt der Kontoinhaber gegen den ihm zugefertigten Rechnungsauszug innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zufertigung keine Einwendung, so erkennt er ihn damit als richtig an.

9. Sollen Gelder von der Seehandlungshauptkasse abgeholt werden, so sind die Empfangsberechtigten unter Mitteilung ihrer Unterschrift der Kasse vorher vorzustellen. An Überbringer von Quittungen, welche der Kasse nicht vorgestellt sind, werden Zahlungen in der Regel nur geleistet, wenn die Quittung auf einen die Summe von 1000 Mark nicht übersteigenden Betrag lautet. Erben, auch Testamentserben, müssen, wenn die Seehandlung es verlangt, den Nachweis der Erbfolge durch gerichtlichen Erbschein führen und Testamentsvollstrecker ein Zeugnis des Nachlaßgerichts über die Ernennung beibringen. Bei Vorlegung einer gerichtlichen oder notariellen letztwilligen Verfügung und der darüber aufgenommenen Eröffnungsverhandlung bleibt die Seehandlung von der Pflicht einer weiteren Legitimationsprüfung befreit.

10. Die Depositenkonten werden, abgesehen von der Erhebung der Provision u. s. w. für den An- und Verkauf von Wertpapieren u. s. w. (vgl. A 1), provisionsfrei geführt. Es werden lediglich die entstandenen Unkosten und Spesen berechnet. Zu letzteren gehört bei Einzahlungen von Dritten und Auszahlungen an Dritte die Berechnung einer entsprechenden Expeditionsgebühr.

C. Für die Aufbewahrung von Wertpapieren u. s. w.

a) Offene Depots (ausschließlich der Mündeldepots, vgl. Bed. F.).

1. Die Seehandlung übernimmt für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergebenen Papiere die gesetzliche Gewähr und außerdem die Verpflichtung:

a) die in der Allgemeinen Verlosungstabelle des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers während der Dauer der Aufbewahrung erscheinenden Ziehungs- und Verlosungslisten und Bekanntmachungen über Kündigung oder Konver-

tierung von Papieren nachsehen zu lassen und die danach zur Rückzahlung gelangenden Stücke zur Einlösung zu bringen oder die beantragte Konvertierung zu besorgen,

b) fällige Zins- und Gewinnanteilscheine, letztere, soweit bezügliche Bekanntmachungen im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht sind, einzulösen, die in fremder Währung ausgestellten Zins- und Gewinnanteilscheine bestmöglichst zu verwerten, auch abgelaufene Zins- und Gewinnanteilscheine zu erneuern, wenn die betreffende Anweisung (Talon) mit den Papieren niedergelegt ist oder die Abhebung gegen Vorzeigung der Papiere selbst erfolgen kann,

c) vollbezahlte Interimsscheine in endgültige Stücke umzutauschen,

d) das mit den hinterlegten Wertpapieren bei Einlieferung oder später etwa verbundene Bezugsrecht auf neue Papiere geltend zu machen und Einzahlungen oder Vollzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere zu leisten, sofern dies rechtzeitig beantragt wird und der erforderliche Geldbetrag zur Verfügung steht,

e) auf Antrag der Niederleger deren Aktien zu Generalversammlungen anzumelden.

2. Die Benachrichtigungen über Kündigungen, Konvertierungen und Geltendmachung von Bezugsrechten erfolgen durch gewöhnliche Briefe. — In Ermangelung besonderer Erklärungen der Niederleger ist die Seehandlung ermächtigt, das Interesse derselben nach bestem Ermessen wahrzunehmen.

3. Die eingegangenen Beträge für fällige Zinsen u. s. w. werden dem Niederleger, wenn er ein Konto gemäß den Bedingungen unter B oder D besitzt, auf dem Konto gutgeschrieben. Anderenfalls stehen diese Beträge spätestens drei Tage nach der Fälligkeit zur Verfügung des Niederlegers und können bei nicht erfolgter Abhebung mittels Post übersandt werden.

4. Für die mit diesen Leistungen verbundene Mühewaltung und Gefahr ist eine Gebühr von 10 Pfennig für je angefangene 1000 Mark des Nennwertes der Papiere für jedes Kalendervierteljahr zu entrichten, in welchem dieselben längere oder kürzere Zeit bei der Seehandlung aufbewahrt worden sind, wobei kein Unterschied gemacht wird, ob die

Stücke mit oder ohne Zinsscheinbogen oder letztere allein eingeliefert worden sind.

Die Gebühr wird nach dem Gesamtnennwert der niedergelegten Papiere ohne Rücksicht auf deren Art und Zahl berechnet. Die Erhebung einer Mindestgebühr für kleine Beträge bleibt vorbehalten.

Für die Aufbewahrung und Verwaltung Deutscher Reichsanleihe oder Preußischer Staatsanleihe ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte, d. h. auf 5 Pfennig vom Tausend, für jedes Kalendervierteljahr.

Für die Aufbewahrung und Verwaltung von Dokumenten, z. B. Hypothekenbriefen, Sparkassenbüchern, wird ebenfalls eine Gebühr von 10 Pfennig auf Tausend des Nennwertes für jedes Kalendervierteljahr — jedoch für jedes einzelne Dokument nicht mehr als 10 Mark für das Rechnungsjahr — berechnet.

Papiere u. s. w., welche vierzehn Tage vor Schluß eines Kalendervierteljahres bei der Seehandlungshauptkasse eingeliefert werden, unterliegen einer Gebührenberechnung erst vom nächsten Vierteljahr ab, es sei denn, daß diese Papiere u. s. w. noch vor Beginn des neuen Quartals wieder zurückgezogen werden, in welchem Falle für ein Vierteljahr Gebühren zu entrichten sind.

Außer diesen Gebühren werden nur etwaige bare Auslagen berechnet.

Gebühren und Auslagen werden am Schlusse des Rechnungsjahres und bei Rücknahme des Depots dem Niederleger auf dem Konto belastet, anderenfalls aus dem Guthaben des Niederlegers gedeckt oder durch Postnachnahme eingezogen. Wegen Gebühren und Auslagen darf sich die Seehandlung ohne gerichtliches Verfahren aus dem Depot bezahlt machen.

5. Die Zinsen von Hypothekenbriefen können bei der Seehandlungshauptkasse eingezahlt oder der Königlichen Seehandlung (Preußische Staatsbank) unter Angabe des Namens des Kontoinhabers durch Reichsbankgirokonto überwiesen werden. Es ist indessen Sache des Niederlegers, die Schuldner zur Zahlung an die Seehandlung anzuweisen und die etwa säumigen Verpflichteten zur Zahlung anzuhalten.

6. Über die hinterlegten Papiere wird auf Wunsch der Niederleger ein Depotschein erteilt. Wird ein Depotschein erteilt, so ist er unbedingt bei jeder Veränderung im

Bestande des Depots vor der betreffenden Veränderung behufs Berichtigung vorzulegen. Den Niederlegern ist, sofern ein Depotschein erteilt ist, gestattet, ein Paßwort einzureichen und von dessen Angabe die Gesamt- oder Teilauslieferung des Depots abhängig zu machen. Der Depotschein soll mit einem bezüglichen Vermerke versehen sein.

7. Auf Wunsch wird den Niederlegern über die Einlösung von Zins- und Gewinnanteilscheinen sowie verlosten oder gekündigten Stücken kurze Mitteilung gemacht.

8. Sollen Wertpapiere von der Seehandlungshauptkasse abgeholt werden, so sind die Empfangsberechtigten unter Mitteilung ihrer Unterschrift der Kasse vorher vorzustellen. An Überbringer von Quittungen, welche der Kasse nicht vorgestellt sind, werden Wertpapiere im allgemeinen nicht ausgehändigt. Erben, auch Testamentserben, müssen, wenn die Seehandlung es verlangt, den Nachweis der Erbfolge durch gerichtlichen Erbschein führen und Testamentsvollstrecker ein Zeugnis des Nachlaßgerichts über die Ernennung beibringen. Bei Vorlegung einer gerichtlichen oder notariellen letztwilligen Verfügung und der darüber aufgenommenen Eröffnungsverhandlung bleibt die Seehandlung von der Pflicht einer weiteren Legitimationsprüfung befreit.

9. Gegen Verpfändung der niedergelegten Wertpapiere können geeignetenfalls Vorschüsse (Darlehne) zu besonders zu vereinbarenden Bedingungen gewährt werden. Der Darlehensnehmer räumt der Seehandlung das Recht ein, sich ohne gerichtliches Verfahren und ohne daß es einer Androhung oder der Einhaltung einer Frist bedarf, aus dem Pfande zu befriedigen.

10. Der Seehandlung sowohl als dem Niederleger steht es frei, jederzeit die Rücknahme oder Rückgabe des Depots zu verlangen.

11. Etwaige Abänderungen dieser Bedingungen treten erst sechs Wochen nach vorheriger Anzeige an den Niederleger in Kraft. Die Anzeige gilt durch Absendung einer eingeschriebenen Mitteilung als erfolgt.

b) Verschlossene Depots.

Zur Aufbewahrung von Wertsachen stellt die Seehandlung in ihren Tresors Stahlpanzerschränke[1]) mit verschließ-

1) Das Kassenschrankgeschäft in dieser Zeitschrift Bd. LIII S. 629.

baren Fächern mietweise unter folgenden Bedingungen zur Verfügung:

1. Die im voraus zu entrichtende Miete beträgt für:

Größe	Höhe	Breite	Tiefe	1 Jahr	1/2 Jahr	1/4 Jahr
Nr. 1	12 cm	27 cm	45 cm	20 M.	10 M.	6 M.
„ 2	20 „	27 „	45 „	30 „	15 „	8 „
„ 3	27 „	27 „	45 „	40 „	20 „	11 „
„ 4	55 „	55 „	45 „	60 „	30 „	16 „

Bei Mietung zweier Fächer von derselben Größe seitens desselben Mieters auf ein ganzes Jahr ermäßigt sich die Jahresmiete auf das Eineinhalbfache der Miete für ein Fach.

2. Der Seehandlung steht es frei, jederzeit das Mietsverhältnis aufzuheben, ohne Gründe dafür anzugeben, jedoch gegen verhältnismäßige Rückzahlung der Miete. Der Mietsvertrag ist nur für die Person gültig, mit welcher derselbe geschlossen wurde; Aftervermietung ist nicht gestattet. Der gegenwärtige Mietsvertrag gilt stillschweigend als auf die gleiche Zeitdauer verlängert, wenn von keiner Seite vor Ablauf desselben eine dem entgegenstehende Erklärung abgegeben wird.

3. Die Fächer und die darin befindlichen, von der Seehandlung gelieferten Blechkassetten dürfen nur zur Aufbewahrung von Schriftstücken, Wertpapieren und Wertgegenständen u. s. w. benutzt werden. Derjenige Mieter, welcher dieser Bestimmung zuwider handelt, haftet für jeden Schaden, der dadurch verursacht wird. Die Seehandlung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zum Zweck der Sicherstellung dieser Bestimmung von dem Mieter Einsicht in den Inhalt zu verlangen.

4. Die Schrankfächer stehen unter dem eigenen Verschluß des Mieters und dem Mitverschluß der Seehandlung; nur beide gemeinsam können das Fach öffnen und schließen. Dem Mieter werden von der Seehandlung die zu seinem Schrankfachschlosse und zu seiner Blechkassette gehörenden Schlüssel in zwei Exemplaren geliefert, für deren sichere Bewahrung er Sorge zu tragen hat. Im Falle des Verlustes eines Schlüssels hat der Mieter — bei eigener Verantwortlichkeit für die Folgen der Unterlassung — der Seehandlung sofort Anzeige zu machen, damit diese die Änderung

des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel auf Kosten des Mieters veranlaßt.

Verliert der Mieter beide Schlüssel, so daß ein gewaltsames Öffnen seines Schrankfaches nötig wird, so hat er sich mit der Seehandlung hierüber zu verständigen.

5. Der Tresor ist zur Benutzung der Schrankfächer werktäglich von 9 bis 1 und von 3 bis 5 Uhr, Sonnabends von 9 bis 1 Uhr geöffnet. Der Zutritt ist nur den Beamten der Seehandlung und in deren Begleitung den Mietern von Schrankfächern oder den zu deren Vertretung Berechtigten gestattet.

Jedem Mieter wird von der Seehandlung außer einer Einlaßkarte in einem verschlossenen Umschlage ein Schlüsselwort überreicht, ohne dessen Kenntnis er zum Tresor nicht zugelassen wird. Er hat außerdem vor dem Betreten des Tresors vor einem Beamten seine Unterschrift abzugeben.

Die Seehandlung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kenntnis des Schlüsselwortes in Verbindung mit dem Besitze des Schrankfachschlüssels als ausreichenden Rechtsausweis anzusehen.

6. Der Mieter kann einem Dritten das Recht zum Betreten des Tresors und zur Verfügung über das gemietete Schrankfach übertragen. Der Seehandlung ist nach Maßgabe eines von ihr gelieferten Formulars [1]) Anzeige zu erstatten. Die Zulassung eines Dritten, der seine Unterschrift abzugeben hat und von dem Mieter persönlich vorgestellt werden muß, bedarf der Zustimmung der Seehandlung. Gegebenen Falles wird dem Dritten eine Einlaßkarte ausgehändigt werden.

Der Besitz dieser und der Schlüssel gilt der Seehandlung gegenüber als Rechtsausweis. Vor Betreten des Tresors hat der Dritte außerdem noch seine Unterschrift vor einem Beamten abzugeben und das Schlüsselwort zu nennen.

Die Seehandlung nimmt von der Zurücknahme der Zulassung eines Dritten nur Kenntnis, wenn sie ihr direkt schriftlich mitgeteilt und die für den Dritten ausgestellte Einlaßkarte ihr zurückgegeben wird. Das Recht des Dritten zum Betreten des Tresors wird als erloschen betrachtet, wenn der Seehandlung der Tod des Mieters bekannt geworden ist. Will der Mieter, daß im Falle seines Ablebens während des

---

1) Vgl. am Schluß befindliches Formular.

Mietsverhältnisses eine bestimmte Person berechtigt sein soll, das Schrankfach zu öffnen und dessen Inhalt in Besitz zu nehmen, so hat er hiervon der Seehandlung nach Formular [1]) schriftliche Mitteilung zu machen.

Will der Mieter sich in einem einzelnen Falle durch eine Vertrauensperson vertreten lassen, so hat diese sich durch ein sie ermächtigendes, eigenhändiges Schreiben des Mieters, den Besitz der Schlüssel und durch Kenntnis des Schlüsselwortes auszuweisen.

7. Den Mietern von Schrankfächern stehen zur Vornahme der mit den niedergelegten Wertgegenständen etwa erforderlich werdenden Arbeiten (Trennung der Zinsscheine u. s. w.) die neben dem Tresor befindlichen Räume ohne weitere Vergütung zur Verfügung.

8. Bei Ablauf des Mietsverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, die ihm übergebenen Schlüssel zurückzustellen, anderenfalls er die Kosten für die Erneuerung des Schlosses nebst Schlüssel zu tragen hat, wie er auch alle Kosten für etwaige an dem Schrankfach und dem dazu gehörigen Kasten durch seine Schuld entstandenen Beschädigungen zu erstatten hat.

9. Die Seehandlung ist berechtigt, wenn nach Beendigung des Mietsverhältnisses binnen drei Tagen nach Absendung einer Aufforderung die Schlüssel seitens des Mieters oder seiner Rechtsnachfolger nicht zurückgeliefert werden, ohne jede gerichtliche Einmischung das Schrankfach öffnen zu lassen und sich aus dessen Inhalte wegen aller Ansprüche aus dem Mietsverhältnisse sowie wegen aller sonstigen Forderungen gegen den Mieter zu befriedigen.

Die Aufforderung gilt als gehörig ergangen, wenn sie unter der letzten Adresse, welche der Mieter der Seehandlung aufgegeben hat, an diesen mittels eingeschriebenen Briefes der Post zur Beförderung übergeben worden ist.

10. Alle Personen, welche den Tresor und den Vorraum benutzen, haben sich den im Interesse der Sicherheit getroffenen Anordnungen der Seehandlung oder ihrer für die Verwaltung des Tresors besonders bestellten Beamten zu fügen.

11. Die Seehandlung wird auf die Bewachung und die Sicherung des Tresors und der einzelnen Schrankfächer die

---

1) Vgl. am Schluß befindliches Formular.

äußerste Sorgfalt verwenden und jeden Schaden ersetzen, der durch Vernachlässigung dieser Sorgfalt entsteht.

12. Die Aufbewahrung von in Kisten, Koffern oder sonst verpackten Gegenständen, welche in den Schrankfächern nicht untergebracht werden können, erfolgt nach besonderer Vereinbarung.

Die Kiste u. s. w. muß mit dem Namen des Hinterlegers in deutlicher Schrift bezeichnet und dergestalt versiegelt sein, daß die Eröffnung nicht ohne Verletzung der Siegel möglich ist.

Holzkisten müssen außerdem vernagelt, Metallkisten mit einem Schlosse verschlossen oder beschnürt sein. Dem Niederleger wird eine Depositalquittung (vgl. „Allgemeines" Abschnitt 5) erteilt. Das Depositum kann gegen Rückgabe der quittierten Depositalquittung zurückgegeben werden. Die Legitimation des Inhabers der Depositalquittung zu prüfen ist die Seehandlung zwar berechtigt, eine Verpflichtung dazu übernimmt sie aber nicht; sie behält sich vielmehr ausdrücklich das Recht vor, bei Lebzeiten und nach dem Tode des Hinterlegers das Depositum an jeden auszuhändigen, der ihr die Depositalquittung überbringt.

Die Seehandlung hat das Recht, jederzeit die Rücknahme des Depots zu verlangen. Wird das Depot auf die diesbezügliche Aufforderung nicht binnen vierzehn Tagen abgeholt, so erlischt die Haftpflicht der Seehandlung unbeschadet ihres Anspruchs auf Fortentrichtung der Gebühren und ihrer Befugnis, das Depot auf Gefahr und Kosten des Hinterlegers bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle niederzulegen oder an einen gerichtlich zu bestellenden Verwalter abzugeben.

Die Seehandlung haftet nur für den wirklichen Schaden und höchstens bis zum Wertbetrage von 5000 Mark. Wird für das Depot ein höherer Wert angegeben, so ist neben dem vereinbarten Lagergeld noch eine Versicherungsgebühr zu bezahlen, die für jedes angefangene Tausend des über 5000 Mark hinausgehenden Mehrwertes 20 Pfennig für das Jahr beträgt. Die Versicherungsgebühr ist auch bei Niederlegung auf kürzere Zeit mindestens für ein Jahr zu entrichten. Auch im Falle der Versicherung eines höheren Betrages als 5000 Mark haftet die Seehandlung nur für den wirklichen Schaden.

D. Für den Kontokorrentverkehr [1]).

1. Auf dem Kontokorrentkonto werden alle für Rechnung des Inhabers stattfindenden An- und Verkäufe von Wertpapieren, sowie alle für seine Rechnung erfolgenden Einzahlungen und Abhebungen u. s. w. gebucht. Selbstverständlich stehen den Inhabern eines Kontokorrentkontos hinsichtlich der Einzahlungen und Abhebungen auch alle Vorteile zu, die Kunden der Seehandlung auf Grund der übrigen Bedingungen zustehen, z. B. Giroüberweisungen, Scheckverkehr, Kreditbriefe, Wechselinkasso, Steuerzahlungen u. s. w.

2. Für das Guthaben werden dem Kontoinhaber bis auf weiteres von dem auf die Einzahlungen folgenden Werktage ab 2 Prozent unter dem jeweiligen offiziellen Wechseldiskontsatze der Reichsbank, jedoch nicht mehr als 3 Prozent auf das Jahr vergütet. Für etwaige Vorschüsse der Seehandlung werden in Ermangelung anderweitiger Vereinbarung Zinsen zum jeweiligen Diskontsatze der Reichsbank, mindestens zu 4 Prozent auf das Jahr berechnet.

3. Der Konkokorrentkontoinhaber bestellt mit den niedergelegten Wertpapieren Faustpfand für alle ihm jetzt oder künftig von der Seehandlung gewährten Vorschüsse und räumt ihr das Recht ein, sich, ohne gerichtliches Verfahren und ohne daß es einer Androhung oder der Einhaltung einer Frist bedarf, aus dem Pfande zu befriedigen.

4. Der Kontoinhaber ist berechtigt, über das Guthaben in der Regel sofort zu verfügen. Höhere Beträge als 50000 Mark ist die Seehandlung jedoch nur nach achttägiger Frist zu zahlen verpflichtet.

5. Die der Seehandlung zustehende Provision beträgt 1/8 Prozent von der Debetseite des Kontos. Neben derselben werden für An- und Verkäufe von Wertpapieren besondere Vergütungen (Provision) nicht beansprucht, sondern nur die etwaigen baren Auslagen in Ansatz gebracht.

6. Die Seehandlung sowie der Kontoinhaber sind berechtigt, jederzeit das Konto aufzulösen, der Kontoinhaber jedoch nur unter den sich aus Nr. 4 ergebenden Beschränkungen.

---

1) Anmerkung. Diejenigen Kunden, denen die Einrichtung eines Kontokorrentkontos nicht erwünscht sein sollte, können sich gemäß den Bedingungen B ein provisionsfreies Konto einrichten lassen.

7. Die Bestimmungen unter B Nr. 4 Abs. 2, 8 und 9 und unter C a Nr. 8 finden auch bezüglich des Kontokorrentverkehrs Anwendung.

E. Reisekreditbriefe, Wechselinkasso, Steuerzahlungen.

Die Seehandlung übernimmt die Ausstellung von Reisekreditbriefen auf sämtliche größeren Plätze des Auslandes, sowie das Inkasso von Wechseln auf Berlin und andere deutsche Plätze unter Berechnung mäßiger Spesen.

Für rechtzeitige Präsentation und Beibringung eines Protestes von Wechseln auf deutsche Nebenplätze übernimmt sie keine Gewähr. Sämtliche Wechsel müssen mit dem gesetzlichen Stempel versehen sein. Bei ungestempelten oder nicht richtig gestempelten Wechseln lehnt die Seehandlung die Protestverbindlichkeit ab und behält sich die Berechnung jeder durch etwaige Stempelkontraventionen entstehenden Ausgaben vor.

Die Seehandlung berichtigt für ihre Kunden auf Wunsch auch deren Steuern. Im Fall der Magistrat die Steuern bei der Seehandlung einziehen soll, würde seitens des Steuerpflichtigen beim Magistrat Antrag zu stellen sein. Formulare hierzu für Angehörige solcher Gemeinden, welche sich zu derartigen Steuerberichtigungen der Vermittelung des Berliner Kassenvereins bedienen, sind durch die Seehandlungshauptkasse kostenfrei zu beziehen.

F. Für Mündeldepots.

Die Anlegung von Mündelgeld und die Hinterlegung von zu Mündelvermögen gehörigen Wertpapieren kann nach gesetzlichen und ministeriellen Bestimmungen bei der Seehandlung als Hinterlegungsstelle geschehen.

a) Mündelgelddepositenverkehr.

1. Für eingezahlte Mündelgelder werden besondere Konten eröffnet.

2. Die Verzinsung beträgt für derartige Gelder bis auf weiteres $1\frac{1}{2}$ Prozent unter dem jeweiligen offiziellen Wechseldiskontsatze der Reichsbank, jedoch nicht über 3 Prozent auf das Jahr.

Für größere Geldbeträge, deren Rückzahlung an eine längere Kündigungsfrist gebunden ist, bleiben die Zinsbedingungen besonderer Vereinbarung vorbehalten.

3. Über die hinterlegten Gelder kann nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden. Bei Mündelgeldern ist demgemäß zur Erhebung der Gelder im allgemeinen außer der Unterschrift des Vormundes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich. (§§ 1809, 1810 B.GB.)

4. Im übrigen finden die für den Gelddepositenverkehr vorstehend unter B abgedruckten Bedingungen Anwendung.

b) Zu Mündelvermögen gehörige Wertpapiere.

1. Bei Übergabe der Wertpapiere ist die gerichtliche Bestallung des Vormundes oder Pflegers, bei gesetzlicher Vertretung die die Hinterlegung anordnende gerichtliche Verfügung zur Einsicht vorzulegen.

2. Erfolgt die Einlieferung der Wertpapiere ohne Zins- und Gewinnanteilscheine, aber mit den Erneuerungsscheinen (Anweisungen, Talons), so ist eine Verwaltungsgebühr von 5 Pfennig für je angefangene 1000 Mark des Nennwertes der Papiere für jedes Kalendervierteljahr zu entrichten. In diesem Falle ist es Sache des Vormundes, Pflegers oder gesetzlichen Vertreters, die Zinsscheinbogen rechtzeitig zu erneuern, die Ziehungs- bezw. Verlosungslisten und Bekanntmachungen über Kündigung oder Konvertierung der Papiere nachzusehen und die zur Rückzahlung gelangenden Stücke an den festgesetzten Zeitpunkten zur Einlösung zu bringen oder die Konvertierung zu besorgen, Interimsscheine in endgültige Stücke umzutauschen, das mit den niedergelegten Papieren etwa verbundene Bezugsrecht auf neue Papiere geltend zu machen, die weiteren Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere zu leisten u. s. w.

Die Seehandlung übernimmt für die sichere und getreue Verwahrung der Papiere die gesetzliche Gewähr, irgend welche Verwaltungshandlungen übt sie nicht aus.

3. Auf Antrag des Vormundes pp. übernimmt die Seehandlung neben der Verwahrung der Wertpapiere auch die Ausübung der zu 2 gedachten Verwaltungshandlungen nach Maßgabe der Bedingungen zu C a. In diesem Falle ist, gleichviel ob die Wertpapiere mit oder ohne Zins- und Gewinnanteilscheine hinterlegt werden — die Er-

neuerungsscheine (Anweisungen, Talons) sind jedenfalls einzuliefern — für die Verwahrung und Verwaltung eine Verwaltungsgebühr von 7½ Pfennig für je angefangene 1000 Mark des Nennwertes der Papiere für jedes Kalendervierteljahr zu entrichten. Für die Aufbewahrung und Verwaltung Deutscher Reichsanleihe oder Preußischer Staatsanleihe ermäßigt sich die Gebühr auf 5 Pfennig vom Tausend für jedes Kalendervierteljahr.

4. Über die hinterlegten Wertpapiere werden Depotscheine ausgestellt (vgl. die Bedingungen unter C a 6).

5. Die Auslieferung der hinterlegten Wertpapiere erfolgt nur gegen Rückgabe des ordnungsmäßig quittierten Depotscheines. Die Quittung hat, wo erforderlich, die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Gerichts zur Aushändigung an einen namentlich zu bezeichnenden Empfänger zu enthalten.

6. Im übrigen finden die für die Aufbewahrung von Wertpapieren vorstehend unter C a abgedruckten Bedingungen Anwendung.

Die vorstehenden Bedingungen erkenne ich hierdurch an.

. . . ., den . .ten 190

. . . .

Formulare.

. . . ., den . . . . . . 190 .

An die

Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank)

Berlin W 56
Markgrafenstraße 46 a.

Mit Bezug auf Punkt 6 der „Bedingungen für verschlossene Depots" erstatte ich Ihnen hiermit die Anzeige, daß . . . . berechtigt ist, d . . von Ihnen ermietete . . . Schrankfach . . . Nr. . . . an meiner Statt zu öffnen, bezw. zu schließen und mit dem Inhalte de . selben gleich mir selbst zu verfahren.

Indem ich ersuche, hiervon genehmigend Vermerk zu nehmen und mir für Genannte . eine Einlaßkarte auszufer-

tigen, teile ich mit, daß ich de . selben sodann von meinem Schlüsselwort Kenntnis geben werde.

Hochachtend

. . . .

Unterschrift des Mieters

. . . .

Unterschrift des Dritten.

. . . ., den . . . . 190 .

An die

Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank)

Berlin W 56
Markgrafenstraße 46a.

Hierdurch benachrichtige ich Sie, daß . . . .

. . . .

während des Mietsverhältnisses nach meinem Ableben berechtigt ist, mein Schrankfach Nr. . . . zu öffnen und dessen Inhalt in Besitz zu nehmen.

Diese Berechtigung d . . oben Genannten ist ein integrierender Teil unseres Vertragsverhältnisses.

Hochachtend

. . . .

Unterschrift des Mieters.

. . . .

Unterschrift des Berechtigten.

X.

Bedingungen[1]) für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse.

Gültig vom 1. April 1905 ab.

Mitgeteilt von

Herrn Gerichtsassessor L. Keyßner in Berlin.

1) Die Entwickelung dieser Bedingungen ist zu verfolgen in dieser Zeitschrift Bd. XI S. 359 ff., Bd. XVII S. 625 ff., Bd. XVIII

G. Besondere Bedingungen für die sonstigen Börsenwerte:
Privatdiskonten. § 44.
Ausländische Wechsel. § 45.
Auszahlungen und Schecks. § 46.
Ausländische Noten. § 47.
Goldmünzen. § 48.

H. Einführungsbestimmung. § 49.

Alle an der Berliner Fondsbörse geschlossenen Handelsgeschäfte in den in § 12 Ziff. 1 der Börsenordnung [1]) bezeichneten Werten gelten, insoweit nicht anderes verabredet ist, als nach Berliner Börsenusancen und unter nachfolgenden Bedingungen geschlossen:

A. Allgemeine Bedingungen.

§ 1. Erfüllungsort.

Erfüllungsort der Geschäfte ist Berlin.

§ 2. Erfüllungsart.

Die Erfüllung erfolgt in der Art, daß der Verkäufer dem Käufer die verkauften Werte in das Geschäftslokal oder an diejenige hiesige Firma liefert oder liefern läßt, welche der Käufer bei Abschluß des Geschäfts oder spätestens am Tage vor der Lieferung aufgegeben hat.

Die Lieferung muß in usancemäßig gangbaren Stücken geleistet, und darf in Abschnitten von bestimmter Art und Höhe nur dann gefordert werden, wenn dies bei Abschluß des Geschäfts bedungen war.

§ 3. Kaufpreis.

Die Zahlung des Kaufpreises muß bei Ablieferung der verkauften Werte in deutscher Reichswährung erfolgen.

Im Platzverkehr dürfen Rechnungsbeträge in der Pfennigreihe nur auf Zahlen lauten, welche durch 5 teilbar sind. Beträge unter 5 Pf. fallen fort; Beträge über 5 Pf. werden für 10 Pf. gerechnet.

S. 187, 502, Bd. XXI S. 269, Bd. XXIV S. 538, Bd. XXXII S. 141 ff., Bd. XXXVII S. 487 ff., Bd. XL S. 224 ff., Bd. XLIII S. 533 ff.

1) Börsenordnung für Berlin vom 22. Juni 1896, Deutscher Reichs- und Kgl. Preuß. Staatsanzeiger vom 30. Dezember 1896 Nr. 309, in dieser Zeitschrift Bd. XLVII S. 408 ff.; Abänderungen vom 10. Februar 1900 in dieser Zeitschrift Bd. XLIX S. 544 ff.

§ 4. Überweisung.

Die Kontrahenten sind berechtigt, die Lieferung oder die Abnahme der verschlossenen Werte, Wechsel ausgenommen, an eine andere an der Börse vertretene Firma zu überweisen; dies geschieht indes lediglich für Rechnung und Gefahr des Überweisenden.

§ 5. Erfüllungszeit.

Fällt der Zeitpunkt der Erfüllung auf einen Tag, an welchem keine Börsenversammlung in Berlin stattfindet, so gilt als Erfüllungstag

bei per Ultimo geschlossenen und bei solchen per Erscheinen geschlossenen Geschäften, deren Erfüllungstag auf einen Ultimolieferungstag fällt, der nächstvorhergehende Börsentag,

sonst der nächstfolgende Börsentag.

Bei allen Zeitgeschäften werden die beiden Tage des jüdischen Neujahrsfestes und das jüdische Versöhnungsfest den Tagen, an denen keine Börsenversammlung stattfindet, gleich geachtet. Zwangsweise Abwickelungen im Sinne der §§ 14 und 19 werden durch diese jüdischen Feiertage nicht gehemmt, wenn das Recht zur Vornahme der Abwickelung schon vor den gedachten Feiertagen begründet war.

§ 6. Usance in einzelnen Fällen.

Sieht sich der Börsenvorstand oder die Kommission des Börsenvorstandes zur Aburteilung der börsentäglich zu schlichtenden Streitigkeiten (Dreimännerkommission — vgl. § 9 der Geschäftsordnung für den Börsenvorstand, Abteilung Fondsbörse —) infolge der Abtrennung eines fälligen Zins- oder Dividendenscheins, eintretender Bezugs- oder anderer Rechte, oder durch andere Umstände, welche nach ihrem Ermessen im allgemeinen Interesse eine einheitliche Regelung erheischen, veranlaßt, besondere Festsetzungen zu treffen, so gelten diese Festsetzungen für alle diejenigen Geschäfte, in dem betreffenden Werte, deren Fälligkeit noch nicht eingetreten ist, ebenso, als wenn sie schon zur Zeit des Geschäftsabschlusses in Kraft gewesen wären.

§ 7. Streitigkeiten.

Streitigkeiten aus einem Geschäfte, welche die Lieferbarkeit der Werte oder die Auslegung oder Anwendung der gegenwärtigen Bedingungen und bestehenden Usancen betreffen, werden von der Dreimännerkommission entgültig und unter

Ausschluß jeden Rechtsmittels mündlich entschieden. Diese Kommission entscheidet auch selbst über ihre Zuständigkeit und verfährt nach der Geschäftsordnung, welche vom Börsenvorstande festgesetzt wird. Die Kommission ist berechtigt, ihre Entscheidung abzugeben, auch wenn einer Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war. Die Kommission ist nicht verpflichtet, die Entscheidung mit Gründen zu versehen.

Einwendungen, welche die Lieferbarkeit der Werte betreffen, müssen bei dieser Kommission innerhalb der nächsten zwei Börsentage nach dem Tage, an welchem die Lieferung erfolgt ist, falls letztere aber an einem Ultimolieferungstage stattgefunden hat, innerhalb der nächsten drei Börsentage nach diesem Tage angebracht werden, widrigenfalls die gelieferten Werte für genehmigt gelten.

Der Umtausch eines für unlieferbar erklärten Stückes gegen ein umlaufsfähiges muß bis 12 Uhr mittags des auf die Entscheidung der Kommission folgenden Börsentages gefordert werden, widrigenfalls das Recht auf den Umtausch erlischt.

Sind Papiere derselben Gattung, aber einer an hiesiger Börse nicht zugelassenen Emission geliefert worden, so erstreckt sich die Verpflichtung zum Umtausch auf die Zeit von acht Börsentagen nach dem Lieferungstage.

Für alle übrigen Streitigkeiten ist neben dem ordentlichen Gericht nach Wahl des Klägers die schiedsrichterliche Kommission des Börsenvorstandes von Berlin zuständig. Die Klage muß innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit des streitigen Anspruchs eingereicht sein, widrigenfalls das Klagerecht aus dem betreffenden Geschäft erloschen ist.

Wenn die Klage innerhalb der Ausschlußfrist bei der schiedsrichterlichen Kommission des Börsenvorstandes angebracht ist, das Verfahren aber aus irgend einem Grunde nicht zum Abschluß gelangt, so steht den Parteien die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges offen.

Die dreimonatliche Ausschlußfrist findet keine Anwendung auf Forderungen, welche

a) ihrer Höhe nach schriftlich oder mündlich anerkannt sind,
b) in laufender Rechnung gebucht sind oder aus Geschäften sich ergeben, deren Erfüllung durch Unterpfand sichergestellt ist.

§ 8. Schlußnoten.

Über jedes abgeschlossene Geschäft hat, wenn der Abschluß durch einen Vermittler erfolgt ist, dieser den Parteien, wenn der Abschluß aber ohne Vermittler erfolgte, der Verkäufer seinem Gegenkontrahenten spätestens am Vormittage des nächsten Börsentages eine Schlußnote oder eine schriftliche Bestätigung zuzustellen. Bezügliche Reklamationen sind bis 12 Uhr mittags des dem Abschlusse folgenden Börsentages geltend zu machen.

§ 9. Strittige Geschäfte.

Wenn das Zustandekommen eines nach der Behauptung einer Partei an der Fondsbörse abgeschlossenen Geschäfts von der anderen Partei bestritten wird, so ist die erstere berechtigt und verpflichtet, behufs Feststellung des Interesses sofort zur Zwangsregulierung zu schreiten.

§ 10. Aufgaben für Geschäfte.

Als Aufgabe kann nur eine an der Börse vertretene Firma oder eine zur Börse zugelassene Person benannt werden.

Hat bei Abschluß eines Geschäfts der eine Kontrahent oder der als Kontrahent auftretende Vermittler ausdrücklich oder stillschweigend die Verpflichtung übernommen, einen Dritten als Aufgabe zu benennen, so muß dieser Verpflichtung dadurch genügt werden, daß die Aufgabe am nächsten Börsentage bis 11 Uhr vormittags schriftlich in das Geschäftslokal des anderen Kontrahenten gemeldet wird. Wird die Aufgabe zu einem anderen als dem ursprünglich verabredeten Kurse gemacht, so hat der Aufgabepflichtige eine zu seinen Ungunsten entstehende Differenz sofort zu zahlen. Ist keine Aufgabe gemacht worden oder eine solche, welche der ausdrücklichen Verabredung oder stillschweigenden Voraussetzung nicht entspricht, worüber in streitigen Fällen die Dreimännerkommission endgültig entscheidet, so ist der nicht säumige Teil berechtigt, an der Börse desselben Tages zur Zwangsregulierung zu schreiten.

Will der nicht säumige Teil eine andere Frist zur Benennung der Aufgabe gewähren, so hat er dem säumigen Kontrahenten an dem Tage, an welchem die Aufgabe zu benennen war, mündlich oder schriftlich davon Mitteilung zu machen und gleichzeitig einen bestimmten Endtermin für die Frist festzusetzen. Die Zwangsregulierung ist alsdann an demjenigen Börsentage vorzunehmen, bis zu welchem die Frist

läuft, wenn nicht an diesem Tage bis 11 Uhr vormittags die Aufgabe gemacht ist.

Die Zwangsregulierung erfolgt bei Kassegeschäften nach den Vorschriften des § 14 Abs. 6 bis 11, und bei Zeitgeschäften nach den Vorschriften des § 19 Abs. 2 bis 5.

Hat der nicht säumige Teil weder eine Nachfrist gewährt, noch von dem Rechte der Zwangsregulierung Gebrauch gemacht, so gilt dies als Verzicht auf die Aufgabe. Das Geschäft bleibt dann als von den beiden Kontrahenten miteinander abgeschlossen bestehen.

§ 11. Nicht zu stande gekommene Geschäfte.

Sind Geschäfte zur amtlichen Notiz abgeschlossen und ist ein Kurs amtlich nicht notiert worden, so sind solche Geschäfte als nicht zu stande gekommen zu betrachten.

§ 12. Unrichtige Retourposten.

Wer nach dem Ausspruche der Dreimännerkommission einen ihm gelieferten Posten zu Unrecht zurückgewiesen hat, hat den entstandenen Zinsverlust zum jeweiligen Reichsbankdiskontsatz, überdies die von der Dreimännerkommission auf Antrag etwa festgesetzte Entschädigung zu vergüten.

B. Besondere Bedingungen bei Kassegeschäften.

§ 13. Allgemeines.

Als Kassegeschäfte gelten außer den ausdrücklich „per Kasse", „per morgen" oder „per einige Tage" geschlossenen Geschäften auch diejenigen Geschäfte, bei denen die Zeit der Erfüllung nicht ausdrücklich bestimmt ist, falls bei letzteren nicht aus der Gattung des Wertpapiers, der Zahl der verschlossenen Stücke oder der Höhe der verschlossenen Summe oder aus anderen Umständen mit Sicherheit zu entnehmen ist, daß die Absicht der Kontrahenten auf ein Zeitgeschäft gerichtet war.

Bei Kassegeschäften ist der Tag des Vertragsabschlusses, bei „per morgen" geschlossenen Geschäften der nächste Börsentag der Fälligkeitstag; bei den „per einige Tage" geschlossenen Geschäften ist jede Partei berechtigt, vom dritten Börsentage nach dem Abschlusse ab den Fälligkeitstag für eingetreten zu erklären. Der Erfüllungstag für „per Erscheinen" abgeschlossene Geschäfte wird von der Dreimännerkommission auf Antrag festgesetzt.

Betrifft das Geschäft Kontanten, Papiergeld oder auf deutsche Reichswährung lautende Wechsel, so ist die Lieferung am Nachmittage des Fälligkeitstages in der Zeit von 3 bis 5 Uhr zu bewirken. Sind dagegen Wechsel in ausländischer Währung, Wertpapiere, Zins- oder Dividendenscheine Gegenstand des Vertrages, so erfolgt die Lieferung erst am nächstfolgenden Börsentage vormittags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr.

Wechsel in ausländischer Währung kann der Käufer schon am Fälligkeitstage des Geschäfts nachmittags bis 5 Uhr gegen Zahlung des Betrages abholen lassen.

Zinsen werden nur bis zum Fälligkeitstage gerechnet.

Die Lieferung von Wertpapieren, Zins- oder Dividendenscheinen kann nur an einem Börsentage und nur in der Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags stattfinden.

§ 14. Zwangsregulierung.

Gerät einer der Kontrahenten mit der Erfüllung in Verzug, so muß ihn der andere Teil zur Erfüllung auffordern. Die Aufforderung darf mündlich oder schriftlich innerhalb der ersten 24 Stunden, sie muß aber spätestens am achten Börsentage nach dem Fälligkeitstage erfolgen. Falls die Aufforderung das Recht zur Zwangsregulierung oder zum Rücktritte begründen soll, so muß eine Frist zur Nachholung der Erfüllung gesetzt und gleichzeitig die Erklärung abgegeben werden, welches von diesen beiden Rechten der nicht säumige Teil für den Fall der Fruchtlosigkeit seiner Aufforderung wählt. Die Frist zur Nachholung der Erfüllung muß, falls die Aufforderung vor der Börse oder bis 1 Uhr mittags an der Börse geschehen ist, bis zum nächsten Börsentage mittags 12 Uhr, falls sie erst nach 1 Uhr mittags geschehen ist, bis zum zweitfolgenden Börsentage mittags 12 Uhr erstreckt werden.

Hat bis einschließlich dem achten Börsentage nach der Fälligkeit weder der nicht säumige Teil zur Erfüllung aufgefordert, noch der säumige die Erfüllung tatsächlich angeboten, so gilt das Geschäft für aufgehoben.

Hat der nicht säumige Teil innerhalb acht Tagen nach der Fälligkeit schriftlich erinnert, ohne eine Nachfrist zu setzen und ohne sein Wahlrecht auszuüben, so hat er sich alle Rechte auf einen vom Tage des Erinnerungsschreibens ab laufenden Zeitraum von vier Wochen gewahrt; er kann also innerhalb dieses Zeitraumes dem säumigen Kontrahenten

jederzeit die in Abs. 1 dieses Paragraphen bezeichnete Nachfrist setzen und erklären, ob er nach fruchtlosem Ablauf derselben zur Zwangsregulierung schreiten oder vom Geschäft zurücktreten wolle.

Nach fruchtlosem Ablauf der gestellten Nachfrist ist der nicht säumige Kontrahent, sofern er nicht den Rücktritt gewählt hat, verpflichtet, an der nächsten Börse zur Zwangsregulierung zu schreiten.

Hat der säumige Kontrahent erklärt, nicht erfüllen zu können oder nicht erfüllen zu wollen, so ist der nicht säumige Kontrahent verpflichtet, sofort zur Zwangsregulierung zu schreiten. Hat einer der beiden Kontrahenten die Zahlungen eingestellt, so ist der andere Kontrahent verpflichtet, an derjenigen Börse, an welcher ihm die Zahlungseinstellung bekannt geworden, oder an der unmittelbar darauf folgenden die Zwangsregulierung vorzunehmen. Die Stellung einer Nachfrist findet in diesen Fällen nicht statt. Die Zahlungseinstellung gilt schon dann als eingetreten, wenn Umstände vorliegen, aus welchen erhellt, daß der Verpflichtete sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befindet oder wenn fällige Zahlungsverpflichtungen von ihm nicht erfüllt sind. Streitigkeiten, welche über die Voraussetzung einer solchen Zwangsregulierung entstehen, werden von der Dreimännerkommission endgültig entschieden.

Die Zwangsregulierung kann nach Wahl des nicht säumigen Kontrahenten sowohl durch den vermittels eines Kursmaklers zu bewirkenden An- oder Verkauf der verschlossenen Werte, als auch durch Selbsteintritt, unter Zugrundelegung des Einheitskurses, mit welchem dieselben am Zwangsregulierungstage notiert werden, auch zum Teil in der einen, zum Teil in der anderen Art erfolgen. Die Differenz zwischen dem Zwangsregulierungskurse und dem Vertragskurse ist demjenigen Teil, zu dessen Gunsten sie sich herausstellt, von dem anderen Teil sofort zu zahlen. Der säumige Teil hat dem anderen Teil die übliche Maklergebühr, und zwar diese selbst dann, wenn die Zwangsregulierung ohne An- oder Verkauf bewirkt worden ist, und außerdem Portoauslagen und Stempel sowie den entstandenen zum jeweiligen Reichsbankdiskont zu berechnenden Zinsverlust zu erstatten.

Der die Zwangsregulierung vornehmende Kontrahent ist verpflichtet, dem säumigen Teil von der erfolgten Zwangsregulierung durch einen spätestens am Tage nach der Zwangs-

regulierung bis 12 Uhr mittags der Post zu übergebenden Brief unter Aufgabe des Zwangsregulierungskurses Mitteilung zu machen. Daß diese Mitteilung erfolgt ist, kann durch Vorlegung eines Postscheines über die rechtzeitige Absendung eines eingeschriebenen Briefes an den säumigen Kontrahenten bewiesen werden. Bei Unterlassung der Mitteilung innerhalb der vorgedachten Frist braucht der säumige Kontrahent die Zwangsregulierung nicht gegen sich gelten zu lassen.

Ist die Zwangsregulierung einen Börsentag zu früh oder einen Börsentag zu spät bewirkt worden, so soll der säumige Teil gehalten sein, sie insoweit als ihn verpflichtend anzuerkennen, als ihm Nachteil nicht erwachsen ist; es soll also in diesem Falle der Zwangsregulierungskurs nicht ungünstiger für den säumigen Kontrahenten sein, als der Einheitskurs desjenigen Börsentages, an welchem die Zwangsregulierung hätte vorgenommen werden müssen.

Betrifft das Geschäft, bei welchem einer der Kontrahenten mit der Erfüllung in Verzug gerät, Kontanten oder Papiergeld, so ist der nicht säumige Kontrahent befugt, sofort und ohne daß es einer vorherigen Aufforderung zur Erfüllung bedarf, von dem Geschäft zurückzutreten oder dasselbe anderweit, selbst außerhalb der Börse, zwangsweise abzuwickeln und von dem säumigen Teil Erstattung seines gesamten Interesses zu verlangen. Wird dem säumigen Teil nicht vor Beginn der nächsten Börsenversammlung von dem Rücktritt oder der erfolgten Zwangsregulierung Kenntnis gegeben, so verbleibt es auch für diese Geschäfte bei den sonstigen Bestimmungen dieses Paragraphen.

Bei Geschäften in Zins- und Dividendenscheinen finden die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gleichfalls Anwendung, jedoch ist bei diesen Geschäften die zwangsweise Abwickelung außerhalb der Börse ausgeschlossen.

Wird durch den säumigen Kontrahenten die für seine Rechnung vorzunehmende Zwangsregulierung oder die Erfüllung des zum Zwecke derselben geschlossenen Geschäfts vorsätzlich vereitelt, erschwert oder verzögert, so kann die Dreimännerkommission auf Antrag des nichtsäumigen Kontrahenten ein ihm von dem säumigen Teile zu zahlendes Strafgeld endgültig festsetzen.

In besonderen Fällen kann die Dreimännerkommission den nicht säumigen Kontrahenten auf Antrag ermächtigen, die Zwangsregulierung an einem von ihr zu bestimmenden

Börsentage auch zu einem anderen als dem Einheitskurse vorzunehmen. Der säumige Kontrahent muß mittels eingeschriebenen Briefes von dem Antrag in Kenntnis gesetzt und zur Verhandlung über denselben vor die Dreimännerkommission geladen werden.

§ 15. Zwangsregulierung per Erscheinen.

Die Zwangsregulierung von Geschäften, welche „per Erscheinen" geschlossen sind, erfolgt, sofern die gehandelten Werte vom Liquidationsverein skontriert worden sind, nach den für Zeitgeschäfte, im anderen Falle nach den für Kassegeschäfte festgesetzten Bedingungen.

C. Besondere Bedingungen bei Zeitgeschäften.

§ 16. Allgemeines.

Bei Zeitgeschäften ist der im Vertrage festgesetzte Tag der Fälligkeitstag. Ist „täglich" oder „auf Ankündigung" gehandelt, so kann im ersteren Falle die Kündigung seitens des Käufers, im letzteren die Ankündigung seitens des Verkäufers an der Börse bis mittags 1½ Uhr, Sonnabends bis 1 Uhr mittags, erfolgen. Die Kündigung oder Ankündigung kann sich auf Teilsummen, jedoch nur in usancemäßigen Beträgen, beschränken. Als Erfüllungstag gilt der der Kündigung oder Ankündigung folgende Börsentag. Die Zinsen werden bis zum Erfüllungstage gerechnet.

Zeitgeschäfte gelten in Ermangelung einer besonderen Verabredung als fix geschlossen.

§ 17. Prämien und Stellagen.

Ist auf Prämie, Stellage oder mit dem Rechte der Nachlieferung oder Nachforderung gehandelt, so läuft die Frist zur Erklärung am Erklärungstage mittags 1½ Uhr und wenn der Erklärungstag auf einen Sonnabend fällt, mittags 1 Uhr ab; bei per ultimo geschlossenen Geschäften ist der drittletzte Börsentag vor dem Ultimolieferungstage, bei per medio geschlossenen der dem Fälligkeitstage nächstvorhergehende Börsentag, bei auf einen anderen Termin geschlossenen Geschäften der im Vertrage festgesetzte Tag der Erklärungstag. Macht der zur Erklärunszeit bestehende Kurs es zweifellos, in welcher Weise die Erfüllung eines auf Prämie, auf Stellage oder mit dem Rechte der Nachforde-

rung oder Nachlieferung geschlossenen Geschäfts gewählt wird, so bedarf es einer Erklärung seitens des dazu Berechtigten nicht; in streitigen Fällen entscheidet hierüber die Dreimännerkommission endgültig. Die Prämie ist am nächsten Börsentage nach der Erklärung vormittags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr zu zahlen.

§ 18. Abwickelung.

Sind die Kontrahenten eines Zeitgeschäfts Mitglieder des Liquidationsvereins für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse und betrifft das Geschäft solche Werte, welche durch diesen Verein skontriert werden, so hat die Regulierung des Geschäfts durch Skontrierung und zwar gemäß der einschlägigen Bestimmungen des Liquidationsvereins zu erfolgen. Dieses Verfahren findet auch auf solche Zeitgeschäfte Anwendung, welche zwischen Vereinsmitgliedern erst an dem für Einreichung der Skontrobogen bestimmten Tage geschlossen sind.

Bei Wertpapieren, welche vom Liquidationsverein nur in bestimmten Beträgen skontriert werden, findet die Zusammenrechnung der einzelnen Schlüsse und die Kompensation der Kauf- mit den Verkaufsgeschäften ohne Rücksicht auf die einzelnen Geschäftsabschlüsse statt, sofern nicht der Käufer bis 12 Uhr mittags des Tages, an welchem die Einreichung des Skontros stattfindet, den Verkäufer in den Besitz einer schriftlichen Aufforderung gesetzt hat, die nicht skontrierbaren Teilbeträge aus den einzelnen auf den Ultimo des betreffenden Monats abgeschlossenen Geschäften direkt zu liefern.

Gehören die verschlossenen Werte zu denjenigen, für welche von dem Börsenvorstand, Abteilung Fondsbörse, ein Liquidationskurs festgesetzt wird, so ist die Lieferung zu diesem Liquidationskurse zu bewirken. Bei allen anderen Werten gilt derjenige Kurs als Liquidationskurs, welcher am Tage der Feststellung der Liquidationskurse im amtlichen Kursblatt als Einheitskurs notiert wird.

Die Lieferung hat am Erfüllungstage in der Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags oder 3 bis 6 Uhr nachmittags zu erfolgen. Am nächstfolgenden Börsentage muß die Zahlung der Differenz zwischen dem Liquidationskurse und dem Vertragspreise in der Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags geleistet werden.

Betrifft ein Zeitgeschäft Wertpapiere, von denen vor Ablauf des Vertrages ein Zins- oder Dividendenschein ab-

getrennt worden ist, welcher gemäß § 6 mit dem Käufer zu verrechnen ist, so hat diese Verrechnung gleichzeitig mit der Ausgleichung der Differenz zu erfolgen.

§ 19. Zwangsregulierung.

Wenn einer der beiden Kontrahenten nicht erfüllt, so wird, falls die Erfüllung vermittels Skontrierung durch den Liquidationsverein zu erfolgen hatte, nach den hierfür bestehenden Bestimmungen des Liquidationsvereins verfahren. In allen anderen Fällen hat der nicht säumige Teil das Recht, auf Erfüllung zu bestehen oder Zwangsregulierung vorzunehmen. Will er auf Erfüllung bestehen, so hat er bei Verlust dieses Anspruchs dem Säumigen in einem spätestens am nächsten Börsentage nach dem Erfüllungstage zur Post zu gebenden eingeschriebenen Briefe davon Mitteilung zu machen. Wählt er dagegen die Zwangsregulierung, so muß er dieselbe, ohne daß es einer vorgängigen Anzeige oder der Stellung einer Nachfrist bedarf, an der nächsten Börse nach dem Erfüllungstage bewirken.

Die Zwangsregulierung kann nach Wahl des nicht säumigen Kontrahenten entweder durch den vermittels eines Kursmaklers zu bewirkenden An- oder Verkauf der verschlossenen Werte oder durch Selbsteintritt unter Zugrundelegung des Einheitskurses, mit welchem dieselben am Zwangsregulierungstage notiert werden, auch zum Teil in der einen, zum Teil in der anderen Art erfolgen. Die Differenz zwischen dem Zwangsregulierungskurse und dem Vertragskurse ist demjenigen Teil, zu dessen Gunsten sie sich herausstellt, von dem anderen Teil sofort zu zahlen, der säumige Teil hat dem anderen Teil die übliche Maklergebühr, und zwar diese selbst dann, wenn die Zwangsregulierung ohne An- oder Verkauf bewirkt worden ist, Portoauslagen und Stempel, den entstandenen, zum jeweiligen Reichsbankdiskont zu berechnenden Zinsverlust und überdies auch noch das von der Dreimännerkommission etwa festgesetzte Strafgeld zu zahlen.

Der die Zwangsregulierung vornehmende Kontrahent ist verpflichtet, dem säumigen Teil von der erfolgten Zwangsregulierung durch einen spätestens am Tage nach der Zwangsregulierung bis 12 Uhr mittags der Post zu übergebenden Brief unter Aufgabe des Zwangsregulierungskurses Mitteilung zu machen. Daß diese Mitteilung erfolgt ist, kann durch Vorlegung eines Postscheins über die rechtzeitige Absendung eines eingeschriebenen Briefes an den säumigen

Kontrahenten bewiesen werden. Unterbleibt die Absendung einer Anzeige, so braucht der säumige Kontrahent die Zwangsregulierung nicht gegen sich gelten zu lassen.

Ist die Zwangsregulierung einen Börsentag zu früh oder einen Börsentag zu spät bewirkt worden, so soll der säumige Teil gehalten sein, dieselbe insoweit als ihn verpflichtend anzuerkennen, als ihm Nachteil nicht erwachsen ist; es soll also in diesem Falle der Zwangsregulierungskurs nicht ungünstiger für den säumigen Kontrahenten sein, als der Einheitskurs desjenigen Börsentages, an welchem die Zwangsregulierung hätte vorgenommen werden müssen.

Wird durch den säumigen Kontrahenten die für seine Rechnung vorzunehmende Zwangsregulierung oder die Erfüllung des zum Zweck derselben geschlossenen Geschäfts vorsätzlich vereitelt, erschwert oder verzögert, so kann die Dreimännerkommission auf Antrag des nicht säumigen Kontrahenten ein ihm von dem säumigen Teil zu zahlendes Strafgeld endgültig festsetzen.

§ 20. Zahlungseinstellung.

Stellt vor Eintritt des Erfüllungstages einer der beiden Kontrahenten seine Zahlungen ein, so ist der andere Kontrahent berechtigt, an derjenigen Börse, an welcher ihm die Zahlungseinstellung bekannt geworden ist, oder an der unmittelbar darauffolgenden die zwangsweise Regulierung des Geschäftes durch ein gleichartiges Geschäft auf dieselbe Erfüllungszeit zu bewirken.

Wird durch eine solche Zwangsregulierung ein Geschäft auf Prämie, eine Stellage oder ein Nochgeschäft betroffen, und ist nach dem Ausspruche der Dreimännerkommission die Regulierung durch ein gleichartiges, auf die nämliche Erfüllungszeit und gleiche Kurslage gestelltes Geschäft nicht ausführbar gewesen, so kann der zur Zwangsregulierung berechtigte Kontrahent das Geschäft sofort fällig erklären.

Eine später erfolgende Eröffnung des Konkurses macht eine derartige Zwangsregulierung nicht unwirksam.

Die Zwangsregulierung erfolgt nach der Vorschrift des § 19 Abs. 2 und 3. Alle aus der Zwangsregulierung entspringenden Forderungen sind sofort zahlbar.

Die Zahlungseinstellung gilt schon dann als eingetreten, wenn Umstände vorliegen, aus welchen erhellt, daß der Verpflichtete sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befindet, oder wenn fällige Zahlungsverpflichtungen von ihm nicht

erfüllt sind. Streitigkeiten, welche über die Voraussetzung einer solchen Zwangsregulierung entstehen, werden von der Dreimännerkommission endgültig entschieden.

§ 21. Gekündigte Werte.

Engagements in einem Wertpapiere, welches zur Rückzahlung gekündigt ist, werden an dem Tage fällig, an welchem die Rückzahlung beginnt, auch wenn dieselben ursprünglich auf einen späteren Termin geschlossen waren. Der Verkäufer hat alsdann die Wahl, das Engagement durch Lieferung der Stücke oder durch Verrechnung zum Einlösungswerte zu regulieren, welcher in streitigen Fällen von der Dreimännerkommission festzusetzen ist.

§ 22. Bezugsrechte.

Tritt für die verschlossenen Werte während der Dauer des Vertrages die Ausübung eines Bezugsrechts ein, welches nicht in Gemäßheit des § 6 durch Festsetzung eines Kursauf- oder -abschlages seine Erledigung findet, so hat der Käufer, welcher das Bezugsrecht ausüben will, spätestens 24 Stunden vor Ablauf der zur Ausübung des Bezugsrechts am hiesigen Platze gestellten Frist, den Verkäufer in den Besitz einer schriftlichen Aufforderung zu setzen, die Bezugsstücke zu erheben, und Verkäufer ist gehalten, dieser Aufforderung zu entsprechen. Der Käufer muß hiernächst nach Wahl des Verkäufers die neu bezogenen Stücke entweder innerhalb acht Tagen nach dem ersten Tage der Ausgabe der neuen Stücke nach vorangegangener zweitägiger Ankündigung, oder die alten und neuen Werte zugleich am Erfüllungstage des ursprünglichen Geschäftes gegen Erstattung aller Auslagen nebst Zinsen zum jeweiligen Reichsbankdiskont abnehmen.

Tritt bei Prämien-, Stellage- und Nochgeschäften während der Dauer des Vertrages ein Bezugsrecht ein, welches nicht in Gemäßheit des § 6 bezw. § 28 durch Festsetzung eines Kursauf- oder -abschlages seine Erledigung findet, so ist, falls die Erfüllung durch Lieferung der Stücke erfolgt, der Verkäufer die Bezugsstücke gegen Erstattung der dafür geleisteten Zahlung nebst Stückzinsen mitzuliefern und der Käufer solche mitabzunehmen verpflichtet. Ohne die Bezugsstücke kann die Lieferung weder geleistet noch verlangt werden. Auf die Höhe der Prämie ist ein eintretendes Bezugsrecht ohne Einfluß.

§ 23. Konvertierung oder teilweise Kündigung.

Wenn während der Dauer eines Engagements das betreffende Wertpapier zur Konvertierung gelangen soll, derart, daß entweder unter Abstempelung der Stücke eine Zinsveränderung eintritt oder gegen Einlieferung des Wertpapiers ein anderes ausgegeben wird, so hat Käufer den Verkäufer spätestens 24 Stunden vor Ablauf der zur Ausübung des Konvertierungsrechts am hiesigen Platze gestellten Frist in den Besitz einer schriftlichen Erklärung zu setzen darüber, ob er die Konvertierung annehmen und konvertierte oder neue Stücke den Konvertierungsbedingungen gemäß empfangen will, oder ob die Erfüllung des Engagements in den ursprünglich verabredeten Stücken erfolgen soll. Unterläßt Käufer die Erklärung, so hat es bei dem ursprünglichen Engagement sein Bewenden.

Bei Engagements in Wertpapieren, welche nur zum Teil, d. h. in bestimmten Jahrgängen oder Serien, zur Rückzahlung gekündigt oder zur Konvertierung gestellt sind, hat der Verkäufer spätestens sechs Tage nach erfolgter Kündigung oder drei Tage bevor die Frist zur Konvertierung am hiesigen Platze abläuft, den Käufer in den Besitz einer schriftlichen Erklärung darüber zu setzen, in welchen Stücken er, der Verkäufer, das Engagement erfüllen will. Erklärt er, die Erfüllung in den zur Rückzahlung gekündigten oder zur Konvertierung gestellten Stücken leisten zu wollen, so hat im letzteren Falle wiederum der Käufer den Verkäufer spätestens 24 Stunden vor Ablauf der zur Konvertierung gestellten Frist in den Besitz einer Erklärung darüber zu setzen, ob er die Stücke, zu deren Lieferung der Verkäufer sich erklärt hat, oder statt deren den entsprechenden Betrag konvertierter Stücke den Konvertierungsbedingungen gemäß empfangen will. Unterbleibt die Erklärung des Verkäufers, so hat er in den nicht zur Rückzahlung oder Konvertierung gelangenden Stücken zu erfüllen. Unterbleibt die Erklärung des Käufers, so erfolgt die Erfüllung in Stücken der vom Verkäufer gewählten Art. In allen Fällen hat derjenige, für dessen Rechnung vom Rechte zur Konvertierung Gebrauch gemacht wird, alle daraus entstehenden Auslagen und Zinsen darauf zum jeweiligen Reichsbankdiskont dem Gegenkontrahenten zu erstatten.

Tritt während der Dauer eines auf Prämie, Stellage oder mit dem Rechte der Nachforderung oder Nachlieferung

geschlossenen Engagements eine gänzliche oder teilweise Konvertierung oder eine gänzliche oder teilweise Rückzahlung der verschlossenen Werte ein, so kommen die vorstehend für auf feste Lieferung geschlossene Geschäfte festgesetzten Bedingungen gleichfalls in Anwendung. Auf die Höhe der Prämie bleibt ein eintretendes Konvertierungsrecht ohne Einfluß.

§ 24. Spitzen bei Bezugsrechten und Konvertierungen.

Enthält in allen in den beiden vorstehenden §§ 22 und 23 erwähnten Fällen die Vertragssumme Beträge, welche zur Ausübung des Bezugs- oder Konvertierungsrechts nicht geeignet sind, so bleiben diese bei der Verrechnung außer Betracht, soweit in Bezug auf sie nicht von der Dreimännerkommission Festsetzungen im Sinne des § 6 getroffen sind.

In allen vorstehend erwähnten Fällen wird jeder einzelne Schluß als ein selbständiges Geschäft angesehen.

Der vom Börsenvorstand als Entschädigung für das Bezugsrecht oder eines Teiles desselben gemäß § 6 festgesetzte Wert des Bezugsrechtes ist bei Fälligkeit des Engagements zu verrechnen.

D. Gelddarlehen.

§ 25. Gelddarlehen.

Gelddarlehen mit täglicher Kündigung (tägliches Geld) sind zu verzinsen und gegenseitig bis 1 Uhr an der Börse kündbar. Die Rückzahlung hat an dem darauf folgenden Börsentage bis 12 Uhr mittags zu erfolgen. Die Zinsen werden vom Abschlußtage bis zum Rückzahlungstage nach Kalendertagen gerechnet.

Hat eine Kündigung nicht stattgefunden, so ist das Darlehen am Ultimolieferungstage fällig.

Bei Gelddarlehen auf festen Termin sind 30 Tage für den Monat zu rechnen ohne Rücksicht auf die Zahl der Kalendertage; fällt der Rückzahlungstag auf einen Tag, an welchem eine Börsenversammlung nicht stattfindet, so hat die Rückzahlung am darauf folgenden Börsentage bis 12 Uhr mittags zu erfolgen, auch sind die Zinsen bis zu diesem Tage zu vergüten.

Darlehensgeschäfte, deren Rückzahlung auf einen Ultimo festgestellt ist, werden in Bezug auf Zinsberechnung und Fälligkeit wie Ultimoeffektengeschäfte behandelt.

Das ursprüngliche Verhältnis zwischen Darlehen und Deckung muß bis zur Fälligkeit des Darlehens aufrecht erhalten werden.

Bei Darlehensgeschäften, die zu einem festen Zinssatz abgeschlossen sind und bei denen Unterpfand durch Hineinlieferung von Wertpapieren bestellt wird, ohne daß eine bestimmte Gattung von Papieren vorbedungen wird, hat der Geldgeber lediglich Anspruch auf den vereinbarten festen Zins vom ausmachenden Betrage der hineingelieferten Wertpapiere, während alle aus Abtrennung von Zins- oder Dividendenscheinen, Verlosungen oder aus anderen Umständen erwachsenden Vorteile oder Nachteile auf den Geldnehmer fallen. Der Geldgeber hat dem Geldnehmer die nach geschehener Lieferung fällig gewordenen Zins- oder Dividendenscheine spätestens am dritten Börsentage nach der Fälligkeit gegen Erstattung des dafür usancemäßig gezahlten Betrages zu liefern, auch ihm die Nummern verlosbarer Wertpapiere vor der Verlosung mitzuteilen. Der Geldnehmer hat die Pflicht, den Geldgeber zu dieser Nummernaufgabe rechtzeitig aufzufordern.

Die Darlehenssumme ist in ihrem ursprünglichen Umfange zu verzinsen, auch wenn der Betrag fällig gewordener Zins- oder Dividendenscheine bar dem Geldgeber zugeflossen ist.

E. Börsenpreis.

§ 26. Beweisführung.

In allen Fällen, in welchen es auf den Beweis der Kursnotierung ankommt, kann derselbe durch das „Amtliche Kursblatt der Berliner Fondsbörse“ geführt werden.

§ 27. Feststellung des Börsenpreises.

Für die Feststellung des Börsenpreises der Wertpapiere sind folgende Bestimmungen maßgebend, welche der Bundesrat am 28. Juni 1898 erlassen hat:

§ 1.

Die Preise werden nach Prozenten des Nennwerts festgestellt.

Für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere, namentlich für Aktien von Versicherungsgesellschaften, für solche Aktien von Terraingesellschaften, bei welchen im Statut die Zahlung von Dividende ausgeschlossen ist, für

Aktien von liquidierenden oder in Konkurs geratenen Gesellschaften, wenn auf derartige Aktien bereits eine Rückzahlung von Kapital stattgefunden hat, für Genußscheine, für Kuxe, für Lospapiere sind Ausnahmen zulässig.

§ 2.

Bei Wertpapieren, welche gleichzeitig auf die deutsche und auf eine ausländische Währung lauten, wird der Preisfeststellung die deutsche Währung zu Grunde gelegt.

Ausnahmen für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere sind zulässig.

§ 3.

Für die Umrechnung von Werten, welche in ausländischer oder in einer außer Wirksamkeit getretenen inländischen Währung ausgedrückt sind, in die deutsche Währung gelten folgende Umrechnungssätze:

1 Pfd. Sterling	= 20.40	Mk.
1 Frank, Lira, Peseta, Lëu .	= 0.80	„
1 österreichischer Gulden (Gold)	= 2.00	„
1 „ „ (Währ.)	= 1.70	„
1 österreichisch-ungarische Krone	= 0.85	„
1 Gulden holländischer Währ.	= 1.70	„
1 skandinavische Krone . . .	= 1.125	„
1 alter Goldrubel	= 3.20	„
1 Rubel	= 2.16	„
1 alter Kreditrubel	= 2.16	„
1 Peso	= 4.00	„
1 Dollar	= 4.20	„
7 Gulden süddeutscher Währ. .	= 12.00	„
1 Mark Banko	= 1.50	„

Ausnahmen für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere sind zulässig.

§ 4.

Die Stückzinsen werden bei Wertpapieren mit festen Zinsen nach dem Zinsfuße, bei dividendentragenden Papieren mit vier Prozent berechnet.

Für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere, namentlich für Aktien von Versicherungsgesellschaften, für solche Aktien von Terraingesellschaften, bei welchen im Statut die Zahlung von Dividende ausgeschlossen

ist, für Aktien, welche zur Konvertierung oder zur Zusammenlegung aufgerufen sind und keinen Dividendenanspruch haben, für Aktien von liquidierenden oder in Konkurs geratenen Gesellschaften, für Genußscheine, für Kuxe, für unverzinsliche Lose kann der Fortfall von Stückzinsen (der Handel franko Zinsen) festgesetzt werden.

§ 5.

Bei Berechnung der Stückzinsen werden das Jahr mit 360 Tagen, die Monate mit je 30 Tagen angesetzt. Abweichend hiervon wird der Monat Februar mit 28, in Schaltjahren mit 29 Tagen angesetzt, wenn der Endpunkt der Zinsberechnung in den Februar fällt.

§ 6.

Bei Berechnung der Stückzinsen wird in Kassageschäften der Kauftag, in Zeitgeschäften der Erfüllungstag mitgerechnet.

§ 7.

Die Stückzinsen von Wertpapieren, deren Zins- und Dividendenscheine am ersten Tage eines Monats nach altem Stile fällig werden, werden vom Ersten des gleichlautenden Monats neuen Stiles berechnet.

§ 8.

Der Dividendenschein von inländischen Aktien, welche nur im Kassageschäfte gehandelt werden, wird am Schlusse des Geschäftsjahres der Gesellschaft vom Stücke getrennt. Bei den übrigen inländischen und bei den ausländischen Aktien wird der Dividendenschein erst dann vom Stücke getrennt, wenn er zur Auszahlung gelangt.

Ausnahmen für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere sind zulässig.

In allen Fällen, in denen der Dividendenschein erst nach Ablauf des Geschäftsjahrs vom Stücke getrennt wird, werden die Stückzinsen für den entsprechenden Zeitraum über ein Jahr hinaus berechnet.

Die im § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 8 Absatz 2 der Bundesratsbestimmungen vorgesehenen Ausnahmen und der Zeitpunkt, mit dem sie Geltung erlangen, werden dem Reichskanzler mitgeteilt und von

diesem im „Reichs-Anzeiger", außerdem vom Börsenvorstande im „Amtlichen Kursblatt der Berliner Fondsbörse" bekannt gemacht.

F. Besondere Bedingungen für Wertpapiere.

§ 28. Allgemeines.

Wertpapiere gelten als in demjenigen Zustande verschlossen, in welchem sie sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befunden haben, dergestalt, daß Vorteile und Nachteile aus nach dem Tage des Abschlusses abzutrennenden Zins- und Dividendenscheinen, sowie etwa eintretende Bezugsrechte, Kündigungen, Konversionen und dergleichen den Käufer treffen.

Verrechnungen des Mehr- oder Minderwertes eines während der Dauer eines Zeitgeschäftes fällig gewordenen Zins- oder Dividendenscheins gegenüber den laufenden Stückzinsen finden jedoch nur statt, wenn die Dreimännerkommission hierüber gemäß § 6 eine Festsetzung trifft.

§ 29. Äußere Beschaffenheit.

Wertpapiere sind nicht lieferbar, wenn denselben oder deren Zins- oder Dividendenscheinen nötige Erfordernisse, z. B. Nummer oder Unterschriften, fehlen, oder die Nummern der Stücke oder einzelner Zins- oder Dividendenscheine undeutlich sind, oder wenn die Wertpapiere oder einzelne Zins- oder Dividendenscheine erheblich beschädigt sind.

Wertpapiere, deren Schrift oder Druck durch größere Stockflecke beschädigt oder undeutlich geworden ist, sind nicht lieferbar.

§ 30. Prämienanleihen und Lospapiere.

Fällt bei Geschäften in Prämienanleihen und Lospapieren der Zeitpunkt der Erfüllung auf den Tag der Ziehung, so muß die Lieferung am nächstvorhergehenden Börsentage, auch wenn das Geschäft erst am letztgenannten Tage geschlossen ist, bis nachmittags 5 Uhr, am Sonnabend bis nachmittags 3 Uhr erfolgen, bei Vermeidung eines Strafgeldes, dessen Festsetzung innerhalb der zwei nächsten Börsentage bei der Dreimännerkommission zu beantragen ist, widrigenfalls der Anspruch darauf erlischt.

§ 31. Verlosbare Wertpapiere.

Geschäfte in verlosbaren oder kündbaren Effekten sind, auch wenn der Abschluß erst am Tage der Verlosung oder Kündigung stattgefunden hat, in umlaufsfähigen, d. h. noch nicht verlosten und noch nicht gekündigten Stücken zu erfüllen.

Sind gekündigte oder verloste Stücke geliefert worden, so ist Käufer sowohl wie Verkäufer berechtigt, dieselben innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Lieferung ab gerechnet, gegen umlaufsfähige Stücke umzutauschen. Wird innerhalb der genannten Frist von keinem der beiden Teile der Umtausch verlangt, so ist das Recht darauf erloschen. Einen seit dem Tage der Lieferung bis zu dem Tage, an welchem der Umtausch verlangt wird, entstandenen Zinsverlust hat Käufer zu tragen.

§ 32. Nummernaufgabe bei Lospapieren.

Tritt bei Geschäften in verlosbaren Wertpapieren während der Dauer eines Zeitgeschäfts eine Verlosung ein, so hat der Käufer nur dann das Recht, eine Nummernaufgabe zu verlangen, wenn dies bei Abschluß des Vertrages vereinbart worden ist.

§ 33. Aufgerufene Wertpapiere.

Wertpapiere, welche am Tage der Lieferung in der letzterschienenen Nummer der von der Bank des Berliner Kassenvereins herausgegebenen „Sammelliste aufgerufener Wertpapiere“ verzeichnet stehen, sind nicht lieferbar. Sind Wertpapiere, welche zur Zeit der Lieferung als gestohlen, verloren gegangen oder abhanden gekommen von einer öffentlichen Behörde oder im Reichsanzeiger von dem aus der Urkunde Verpflichteten bekannt gemacht sind oder bezüglich deren glaubhaft gemacht wird, daß sie zur Zeit der Lieferung im Auslande mit Opposition belegt waren, geliefert worden, so ist der Lieferer verpflichtet, sie gegen umlaufsfähige Stücke umzutauschen. Der Anspruch auf Umtausch kann bei der Dreimännerkommission, welche darüber endgültig entscheidet, innerhalb zehn Börsentagen nach der Lieferung geltend gemacht werden. Nach Ablauf der zehntägigen Frist hat die Dreimännerkommission die Entscheidung über die Umtauschverpflichtung abzulehnen, es bleibt jedoch dem Empfänger vorbehalten, die schiedsrichterliche Kommission des Börsen-

vorstandes oder das ordentliche Gericht gemäß § 7 Absatz 5 und 6 anzurufen.

§ 34. Kupons, gekündigte und verloste Stücke.

Geschäfte in Kupons, Dividendenscheinen und gekündigten Stücken, die in Europa keine Zahlstellen haben, gelten als unter Garantie des Einganges abgeschlossen. Kupons dieser Art sind mit dem Firmenstempel des Verkäufers zu versehen.

Bei sonstigen Geschäften in Zins- oder Dividendenscheinen, gekündigten oder verlosten Wertpapieren haftet Verkäufer nicht für deren Eingang, wenn dies nicht beim Abschluß ausdrücklich vereinbart worden ist; er haftet aber für deren Echtheit und für richtige Angabe und Berechnung des Einlösungswertes, wie solcher am Tage des Verkaufs feststeht.

Haftet der Verkäufer für den richtigen Eingang verkaufter Zins- oder Dividendenscheine oder gekündigter oder verloster Stücke, so ist er verpflichtet,

unbezahlt gebliebene europäische Kupons oder Stücke innerhalb eines Monats,

unbezahlt gebliebene außereuropäische Kupons oder Stücke innerhalb zweier Monate

nach dem Fälligkeitstermin gegen Rückerstattung des empfangenen Betrages zurückzunehmen.

Diese Fristen laufen, falls der Abschluß des Geschäfts erst nach dem Fälligkeitstermine erfolgt ist, von dem Tage des Abschlusses ab.

Werden bestimmte Stücke von Zins- oder Dividendenscheinen, verlosten oder gekündigten Wertpapieren aus irgend einem besonderen Grunde von der Zahlstelle nicht eingelöst, so ist der Verkäufer verpflichtet, dieselben innerhalb vier Monaten nach dem Verkaufstage gegen Rückerstattung des empfangenen Betrages zurückzunehmen.

Sind verkaufte Zins- oder Dividendenscheine, gekündigte oder verloste Wertpapiere von der Zahlstelle aus irgend einem besonderen Grunde zurückbehalten worden, so hat Verkäufer, wenn ihm innerhalb der im Absatz 3 dieses Paragraphen festgesetzten Fristen der Nachweis erbracht wird, daß diese Werte von ihm geliefert wurden, den empfangenen Betrag an den Käufer gegen Abtretung der diesem aus den zurückbehaltenen Werten zustehenden Rechte zurückzuzahlen.

§ 35. Zollkupons.

Russische Zollkupons sind sechs Monate vor ihrer Fälligkeit bis drei Monate vor ihrer Verjährung lieferbar.

Die Notiz für kleine Zollkupons versteht sich für Stücke im Betrage von 10 Mk. = 3.08₅ Ro. und darunter.

Russische Zollkupons müssen äußerlich von tadelloser Beschaffenheit sein, d. h. sie dürfen nicht eingerissen oder zusammengeklebt oder ausgebessert sein, der schwarze Rand muß unverletzt vorhanden sein.

Ausgeloste Stücke der zur Zollzahlung bestimmten Anleihen sind statt der Kupons nur nach besonderer Vereinbarung lieferbar.

§ 36. Abtrennung der Zins- und Dividendenscheine.

Bei Lieferung von deutschen oder ausländischen Wertpapieren, welche auf einen festen Zins ausschließlich in Reichswährung lauten, darf der zunächst fällige Zinsschein fehlen, wenn der Wert desselben vergütet wird.

Bei deutschen Dividendenpapieren darf der nächstfällige Dividendenschein durch einen eine andere Nummer tragenden auf denselben Termin fälligen Dividendenschein gleicher Gattung ersetzt werden.

Ausländische Wertpapiere sind nur lieferbar, wenn sämtliche dazu gehörige Zins- oder Dividenscheine die gleiche Nummer wie das Wertpapier selbst tragen.

Bei allen ausländischen Wertpapieren sind sämtliche uneingelöst gebliebenen Zins- oder Dividendenscheine mitzuliefern, solange nicht der Börsenvorstand andere Festsetzungen getroffen hat.

§ 37. Umschreibungen und Zessionen.

Bei Wertpapieren, deren Besitzübertragung durch getrennte Anlage stattfindet, muß für jedes einzelne Stück ein besonderer Umschreibungsantrag oder eine besondere Zession beigefügt sein.

Bei allen auf Namen lautenden Wertpapieren, auf denen Eintragungsvermerke sich befinden, darf nach der letzten Eintragung nicht mehr als ein Blankogiro stehen.

Bei Umschreibungsanträgen oder Zessionen seitens einer Ehefrau ist die Genehmigung des Ehemannes beizufügen, wenn nicht aus der Unterschrift hervorgeht, daß es sich um eine Witwe oder eine geschiedene Frau handelt.

Bezüglich der Stempelpflichtigkeit oder Stempelfreiheit von Zessionen und Umschreibungsanträgen über Wertpapiere gelten folgende Grundsätze:

I. Stempelpflichtig sind:

1. Zessionen
   a) wenn sie nebenher errichtet sind oder
   b) wenn das Wertpapier keinen Reichsstempel trägt.
2. Umschreibungsanträge, wenn das Wertpapier keinen Reichsstempel trägt.

II. Alle übrigen Zessionen und Umschreibungsanträge sind stempelfrei. Die genannten stempelpflichtigen Zessionen und Umschreibungsanträge sind auch stempelfrei:

1. wenn sie außerhalb Preußens in blanco ausgestellt sind,
2. wegen Verjährung
   a) wenn sie ein Datum vor dem 1. April 1896 tragen,
   b) wenn das Ausstellungsdatum mehr als zehn Kalenderjahre alt ist,
3. wenn der Wert des Gegenstandes nicht 150 Mk. übersteigt und der geringere Wert aus der Urkunde in Verbindung mit dem Wertpapiere ersichtlich ist.

Durchstrichene Blankozessionen, denen unmittelbar eine andere Zession folgt, sind ebenfalls nicht stempelpflichtig.

Rasuren in den Zessionen und Umschreibungsanträgen sind bezüglich des Datums und der Nummer des Wertpapieres unzulässig.

§ 38. Interimsscheine.

Interimsscheine über Wertpapiere, von denen bereits Originalstücke im Umlauf sich befinden, sind nicht lieferbar, es sei denn, daß ihre Lieferbarkeit von der Dreimännerkommission ausdrücklich festgesetzt ist.

§ 39. Neue Kuponsbogen.

Ist nach Ablauf aller einem Stücke beigegebenen Zins- bezw. Dividendenscheine die Ausgabe der neuen Bogen angekündigt, oder erfolgt sie ohne besondere Ankündigung, so sind von einer Woche nach dem Ausgabetermine ab die Stücke nur noch mit den neuen Bogen lieferbar, insofern die Dreimännerkommission nicht einen anderen Termin festgesetzt hat. In allen Fällen, in denen durch die Besorgung der neuen Bogen Kosten entstehen, sind diese vom Tage der Ausgabe ab vom Verkäufer zu vergüten, falls er nicht mit neuen Bogen liefert.

§ 40. Weißer Bogen.

Bei deutschen Papieren beeinträchtigt das Fehlen des weißen Mantels oder eines Teiles desselben die Lieferbarkeit nicht. Bei Deutsche Effekten- und Wechselbankaktien darf indes der mit der Firma bedruckte Teil des zweiten Bogens nicht fehlen.

Bei ausländischen Werten muß der weiße Mantel an dem Stück haften, darf auch nicht durch anderes Papier ersetzt sein. Er darf indes fehlen bei

Buschtehrader Eisenbahnaktien,
Duxer Kohlenbergwerksaktien,
Lemberg-Czernowitz-Eisenbahnaktien,
Österreichische Kreditaktien,
Österreichische Nordwestbahnaktien Lit. A und B,
Raab-Ödenburg-Eisenbahnaktien,
Wiener Bankvereinaktien.

§ 41. In- und Außerkurssetzung.

Da das Bürgerliche Gesetzbuch die Außerkurssetzung von Wertpapieren aufgehoben hat, sind deutsche und österreichungarische Wertpapiere [1]) mit deutschen Außerkurssetzungsvermerken oder mit dem Inventarisationsvermerk eines rheinischen Notars lieferbar, auch wenn eine Wiederinkurssetzung nicht stattgefunden hat. Nur Wertpapiere, die vom Reichsinvalidenfonds außer Kurs gesetzt worden sind, sind ohne Wiederinkurssetzungsvermerk nicht lieferbar.

Folgende deutsche Staaten kennen eine Außerkurssetzung durch die emittierende Behörde oder durch den Aussteller zu Gunsten eines Dritten: Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Mecklenburg-Schwerin, Hamburg, Lübeck. Solche Außerkurssetzungen sind einer Umschreibung auf den Namen, wie sie durch § 806 B.GB. eingeführt worden ist, gleichzuachten. Diejenigen Vermerke also, die in diesen Staaten von der emittierenden Behörde oder durch den Aussteller selbst auf die Papiere gesetzt werden, bleiben als Umschreibung auf den Namen auch dann gültig, wenn sie sich äußerlich als Außerkurssetzungsvermerke darstellen.

Bayerische Staatsobligationen mit dem Vermerk: „Vinkuliert als Eigentum von . . . .“ sind lieferbar, weil diese Vermerke als Außerkurssetzungen anzusehen sind.

1) Zu vergleichen diese Zeitschrift Bd. XLIX S. 535, Einf.Ges. zum B.GB. Art. 176, zum HGB. Art. 26.

Bei Aufhebung einer Einschreibung der Württembergischen Staatsschuldkasse in Stuttgart ist die Unterschrift eines Buchhalters und eines Kontrolleurs notwendig, indes ist die Beifügung des Dienstsiegels nicht erforderlich.

Der von einer österreichischen oder ungarischen Behörde auf ein Wertpapier gesetzte Vermerk „erlegt", „erfolgt" wird einer deutschen Außer- und Wiederinkurssetzung gleichgeachtet. Deutsche und österreichisch-ungarische Wertpapiere, welche diese beiden Vermerke tragen, sind lieferbar. Stücke, welche nur den Stempel „erlegt" tragen, sind nicht lieferbar.

Österreich-ungarische Wertpapiere, welche Stempel tragen, die neben den Worten „erlegt" und „erfolgt" deren Übersetzung in tschechischer Sprache und dazwischen den Doppeladler enthalten, sind lieferbar.

Ebenso sind österreich-ungarische Wertpapiere lieferbar mit dem Stempelaufdruck: „M. kir központi belyagrakter és bélyaz jelzesi hivatal." Die deutsche Übersetzung davon lautet: K. ungarisches Zentralstempeldepot und Abstempelungsamt.

Ausländische Wertpapiere, welche eine deutsche Außer- oder Inkurssetzung haben, sind mit Ausnahme der österreich-ungarischen Papiere nicht lieferbar.

Als ausländische Wertpapiere gelten alle diejenigen, deren Aussteller ihren Gerichtsstand außerhalb Deutschlands haben. Nur Aachen-Mastrichter Eisenbahnaktien und Genußscheine, welche in Mastricht ausgestellt sind, werden in Bezug auf Außer- und Inkurssetzungen den deutschen Wertpapieren gleichgeachtet.

Wertpapiere mit ausländischen Außer- und Inkurssetzungen sind nicht lieferbar.

Pfandbriefe der Schwedischen Reichs-Hypothekenbank, welche deutsche Außerkurs- und Wiederinkurssetzungen tragen, sind lieferbar, wenn das Bankhaus v. Erlanger & Söhne in Frankfurt a. M. folgende von ihm unterschriebene Erklärung beigesetzt hat: „Vorstehende Außer- und Inkurssetzung gesehen und in Ordnung befunden".

In Dänemark und in Norwegen ausgestellte Wertpapiere, welche auf Namen übertragen und demnächst wieder auf den Inhaber gestellt wurden, sind lieferbar, wenn sie folgenden Vermerk tragen: „Transportere til Ihandehaveren" und danach entweder „Noteret i Bankens Boger" oder „Noteret i Stadens Bogholder Kontor" (Mit Datum und Unterschrift der betreffenden Bank- oder Ausgabestelle).

§ 42. Versicherungsaktien.

Bei Geschäften in solchen Versicherungsaktien, bei denen für noch nicht eingeforderte Einzahlungen Solawechsel zu hinterlegen und auszutauschen sind, hat der Verkäufer das Recht, falls der Austausch dieser Wechsel nicht innerhalb zweier Monate nach dem Lieferungstage bewirkt ist, von dem Käufer die sofortige Sicherstellung des Betrages der Wechsel bei ihm, dem Verkäufer, oder nach Wahl des Käufers bei einer zur Annahme von Depositen berechtigten Behörde zu fordern. Der Käufer solcher Aktien ist verpflichtet, bei Abnahme der Stücke dem Verkäufer einen Revers auszustellen, welcher vorstehende Verpflichtung ausdrücklich anerkennt. Zur Geltendmachung der Rechte aus diesem Reverse genügt die Beibringung einer Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft darüber, daß die Aktie noch nicht auf den Namen des Rechtsnachfolgers umgeschrieben ist.

Bei Geschäften in Versicherungsaktien, denen Dividendenscheine nicht beigefügt sind, gehört die Dividende demjenigen, der die Aktie vor Schluß des Geschäftsjahres gekauft hat. Wird die Dividende einem späteren Besitzer der Aktie ausgezahlt, so hat er die Verpflichtung, solche seinem Verkäufer unverzüglich zu erstatten.

Bei Geschäften in Versicherungsaktien, zu deren Umschreibung der Käufer verpflichtet ist, werden die Umschreibungskosten sowie der Wechselstempel der zu hinterlegenden Solawechsel vom Käufer getragen.

§ 43. Nordamerikanische Bonds.

Nordamerikanische Eisenbahnbonds, welche außer dem Stempel und dem Namen der Beamten oder Vertreter derjenigen Gesellschaft, welche die Bonds ausgestellt hat, noch andere Namensunterschriften oder Firmenstempel tragen, sind nicht lieferbar.

G. Besondere Bedingungen für die sonstigen Börsenwerte.

§ 44. Privatdiskonten.

Als Privatdiskonten sind nur Abschnitte von 5000 Mk. und darüber lieferbar, welche wenigstens 56 Tage und nicht mehr als drei Monate noch zu laufen haben. Domizilwechsel sind nicht lieferbar.

Bei Abschnitten von 10 000 Mk. und darüber auf aus-

wärtige Reichsbankplätze wird für fünf Tage, bei kleineren Abschnitten für zehn Tage der volle Bankdiskont vergütet.

§ 45. Ausländische Wechsel.

Ausländische Wechsel werden notiert:

In kurzer Sicht

auf Amsterdam und Rotterdam, Antwerpen und Brüssel, Kopenhagen, London, Paris, St. Petersburg, Schweizer Plätze, Warschau, Wien und Budapest für achttägige,
auf italienische und skandinavische Plätze für zehntägige,
auf portugiesische und spanische Plätze für vierzehntägige,
auf New York für bei Sicht zahlbare Wechsel.

In langer Sicht

auf Amsterdam und Rotterdam, Antwerpen und Brüssel, italienische Plätze, New York, Paris, Schweizer und spanische Plätze, Wien und Budapest für zweimonatliche,
auf London, Petersburg und portugiesische Plätze für dreimonatliche Wechsel.

Lieferbar sind: Abschnitte von

Fl.	500—25000	auf	Amsterdam und Rotterdam,
Frs.	1000—50000	„	belgische und Schweizer Plätze,
Lire	1000—25000	„	italienische Plätze,
Kr.	1000—20000	„	Kopenhagen und skandinav. Plätze,
Lvr.	100— 3000	„	London,
Doll.	200—10000	„	New York,
Frs.	1000—50000	„	Paris,
Ro.	500—20000	„	Petersburg und Warschau,
Milr.	200— 5000	„	portugiesische Plätze,
Pes.	1000—25000	„	spanische Plätze,
Kr.	1000—50000	„	Wien und Budapest.

Als italienische Plätze:
Wechsel auf Florenz, Genua, Livorno, Mailand, Neapel, Rom, Turin, Venedig.

Als portugiesische Plätze:
Wechsel auf Lissabon, Oporto.

Als Schweizer Plätze:
Wechsel auf Basel, Bern, Genf, St. Gallen, Winterthur, Zürich.

Als skandinavische Plätze:
Wechsel auf Christiania, Gothenburg, Stockholm.

Als spanische Plätze:

Wechsel auf Madrid und Barcelona.

Kurze Sicht:

Um als kurze Wechsel lieferbar zu sein, müssen noch zu laufen haben:

Wechsel auf St. Petersburg: wenigstens sechs und höchstens vierzehn Tage;

alle übrigen, deren Notiz sich für achttägige Lauffrist versteht: wenigstens fünf und höchstens vierzehn Tage;

diejenigen, deren Notiz sich für zehntägige Lauffrist versteht: wenigstens sieben und höchstens vierzehn Tage;

diejenigen, deren Notiz sich für vierzehntägige Lauffrist versteht: wenigstens acht und höchstens einundzwanzig Tage.

Etwaige ortsübliche Respekttage bleiben hierbei unberücksichtigt.

Werden Wechsel geliefert, welche eine längere Laufzeit haben als diejenige ist, für welche die Notiz sich versteht, so ist der nach Kalendertagen zu berechnende Unterschied dem Käufer zu dem am Tage vor dem Geschäftsabschlusse geltenden Bankdiskont des betreffenden Platzes zu vergüten. Eine Zinsvergütung auf Wechsel, welche eine kürzere Verfallzeit haben als diejenige ist, für welche sich die Notiz versteht, findet hingegen ohne besondere Verabredung nicht statt.

Lange Sicht:

Um als lange Wechsel lieferbar zu sein, müssen noch zu laufen haben:

Wechsel auf New York: wenigstens fünfundvierzig und höchstens hundert Tage;

alle übrigen, deren Notiz sich für zweimonatliche Lauffrist versteht: wenigstens eineinhalb und höchstens drei Monate;

diejenigen, deren Notiz sich für dreimonatliche Lauffrist versteht: wenigstens zweieinhalb und höchstens drei Monate.

Ein etwaiger Unterschied zwischen der Laufzeit der gelieferten Wechsel und derjenigen, für welche die Notiz sich versteht, ist zu dem am Tage vor dem Geschäftsabschlusse geltenden Bankdiskont des betreffenden Platzes zu verrechnen.

Mittelsicht:

Wechsel, welche längere Verfallzeit haben als die für kurze Sichten zugelassene, die aber kürzer sind als vorstehend

für lange Sichten bestimmt ist, gelten als Mittelsichten, welche einer besonderen Vereinbarung zwischen den Parteien unterliegen.

New York:

Als kurze Wechsel auf New York sind nur nach Sicht, und zwar nicht länger als vierzehn Tage nach Sicht, gezogene Wechsel lieferbar. Bei längeren als „bei Sicht" zahlbaren Wechseln sind dem Käufer 4 Prozent Diskont zu vergüten.

Bei langen Wechseln auf New York, welche auf einen Zeitraum nach Sicht gezogen sind, werden für die zur Feststellung des Verfalltages erforderliche Vorlegung des Wechsels zehn Tage gerechnet. Die Zinsen für kürzere Laufzeit als zwei Monate sind dem Verkäufer, für längere Laufzeit als zwei Monate dem Käufer zu 4 Prozent zu vergüten.

Ausländische Wechsel, deren Bezogener nicht in dem Staate der Zahlstelle seine Handelsniederlassung hat, sind nicht lieferbar.

Domizilwechsel auf Wien und Budapest sind in langer Sicht auch dann nicht lieferbar, wenn der Bezogene seine Handelsniederlassung in Österreich-Ungarn hat.

Ausländische Domizilwechsel:

Domizilwechsel auf London sind, auch wenn der Bezogene seine Handelsniederlassung in Großbritannien hat, nur lieferbar, wenn sie mit dem Akzepte des Bezogenen versehen sind.

Domizilwechsel auf russische Plätze, bei welchen die Angabe des Domizils [1]) nicht im Akzepte des Bezogenen enthalten ist, sind nicht lieferbar.

Italienische Wechsel:

Wechsel auf italienische Plätze, welche im Text oder bei einem Giro den Vermerk „ohne Kosten", „ohne Protest" oder einen gleichbedeutenden Vermerk tragen [2]), sind nicht lieferbar.

Russische Wechsel:

Bei Wechseln, welche in polnischer oder russischer Sprache ausgestellt sind, hat Verkäufer eine deutsche Übersetzung bei-

1) Russische Wechselordnung §§ 7, 84 [4] in dieser Zeitschrift Bd. LIII S. 497, 529.

2) Gelten nach italienischer Wechselordnung als nicht geschrieben: Sorani, Della cambiale II p. 428.

zufügen, deren Richtigkeit durch Abdruck seines Firmastempels von ihm anerkannt ist.

Bei Wechseln, welche mit bestimmtem Ziel von einem Platze, an welchem nach neuem Stil gerechnet wird, auf Rußland gezogen sind, wird der Verfalltag in der Art bestimmt, daß der Ausstellungstag zunächst in das entsprechende Datum alten Stils um- und demnächst der Verfalltag gemäß dem Wechselinhalt ausgerechnet wird. Der so gefundene Verfalltag alten Stils ist also dann wieder in das entsprechende Datum neuen Stils zurückzurechnen.

Aushändigung einer Sekunda oder Tertia:

Der Käufer von Wechseln auf außereuropäische Plätze ist berechtigt, zu verlangen, daß der Verkäufer ihm binnen drei Tagen eine Sekunda und eine Tertia gegen Erstattung der entstehenden Kosten aushändigt.

§ 46. Auszahlungen und Schecks.

Geschäfte in Schecks auf ausländische Plätze und in Auszahlungen an ausländischen Plätzen unterliegen besonderer Vereinbarung.

§ 47. Ausländische Noten.

Die Notiz für ausländische Banknoten versteht sich nur für Beträge von mindestens:

Doll.	100	Amerikanische Noten,
Frs.	1000	Belgische, französische, italienische und Schweizer Noten,
Kr.	500	Dänische, norwegische und schwedische Noten,
Lvr.	50	Englische Noten,
Fl.	300	Holländische Noten,
Kr.	500	Österreichische Noten,
Ro.	200	Russische Noten.

Amerikanische Noten müssen mit dem Firmenstempel des Verkäufers versehen sein. Amerikanische Privatbanknoten sind nicht lieferbar.

§ 48. Goldmünzen.

Goldmünzen sind ohne Vergütung eines etwaigen Minderwerts lieferbar, wenn sie folgendes Minimalgewicht haben:

Imperials, alte . . . . per 1000 St. kg 6.540.
Imperials, neue (laut Gesetz vom 17. Dez. 1885 à 5 Rbl.

lautend und laut Gesetz vom 14. Nov. 1897 ausgeprägt als Rbl. 7.50 . .	per 1000 St.	kg 6.440.
20 Franken- und Österreich. 8 fl.-Stücke	per 1000 St.	kg 6.440.
Golddollars	per 1000 D.	kg 1.670.
Sovereigns	per 1000 St.	kg 7.960.

Für jedes fehlende Gramm hat der Verkäufer Mk. 2.50 zu vergüten. Von 20 Franken-Stücken sind nur solche belgischer, französischer, italienischer, rumänischer und Schweizer Prägung lieferbar.

Dukaten werden per Stück gehandelt und notiert. Die Notiz unterscheidet Münz- und Randdukaten. Als Münzdukaten sind nur Stücke mit Prägestempel des laufenden Jahres im Vollgewicht von kg 3.490 per 1000 Stück lieferbar. Als Randdukaten sind lieferbar Stücke beliebiger Jahrgänge im Gewicht von mindestens kg 3.485 per 1000 Stück, wobei für jedes am Vollgewicht (kg 3.490) fehlende Gramm der Verkäufer Mk. 2.75 zu vergüten hat. Bei einem geringeren Gewichte als kg 3.485 per 1000 Stück werden Dukaten nach Gewicht mit einem Feingehalt von 985 Tausendsteln gehandelt. Es sind nur Stücke österreichisch-ungarischer Prägung lieferbar.

Die Notiz für Goldmünzen versteht sich nur für Beträge von mindestens:

50 Stück Dukaten,
50 Stück 20 Franken- oder Österr. 8 fl.-Stücke,
50 Stück Imperials,
50 Stück Sovereigns,
100 Dollars American Gold.

H. Einführungsbestimmung.

Die vorstehenden Bedingungen treten am 1. April 1905 in Kraft.

Berlin, im März 1905.

Der Börsenvorstand
Abteilung Fondsbörse.
(gez.) Kaempf.

XI.

Die französische Handelsgesetzgebung in den Jahren 1903 und 1904[1]).

Von

Herrn Landgerichtsrat **Erich Aron** in Straßburg i. E.

Gesetze handelsrechtlichen Inhalts sind in den Jahren 1903 und 1904 nur in geringem Maße in Frankreich erlassen. Hervorzuheben sind folgende:

1. Loi relative à la vente des objets abandonnés chez les ouvriers et industriels du 31 décembre 1903[2]).

Art. 1. Les objets mobiliers confiés à un ouvrier ou à un industriel pour être travaillés, façonnés, réparés ou nettoyés et qui n'auront pas été retirés dans le délai de deux ans pourront être vendus dans les conditions et formes déterminées par les articles suivants.

Art. 2. L'ouvrier ou l'industriel qui voudra user de cette faculté présentera au juge de paix du canton de son domicile une requête qui énoncera les faits et donnera pour chacun des objets la date de réception, la désignation, le prix de façon réclamé, le nom du propriétaire et le lieu où l'objet aura été confié.

L'ordonnance du juge mise au bas de la requête et rendue après que le propriétaire aura été entendu ou appelé, s'il n'est autrement ordonné, fixera le jour, l'heure et le lieu de la vente, commettra l'officier public qui doit y procéder et contiendra, s'il y a lieu, l'évaluation de la créance du requérant.

Lorsque l'ordonnance n'aura pas été rendue en présence du propriétaire, l'officier public commis le préviendra huit jours francs à l'avance, par lettre recommandée, des lieu, jour et heure de la vente, dans le cas où son domicile sera connu.

---

1) Betreffend die früheren Übersichten von 1895 und 1896 vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVII S. 50 ff., von 1896 und 1897 vgl. Bd. XLVIII S. 183 ff., von 1898 vgl. Bd. XLIX S. 556 ff., von 1899 und 1900 vgl. Bd. LII S. 272 ff., von 1901 und 1902 Bd. LIV S. 218 ff. K.

2) Sirey 1904, Lois annotées S. 713.

Art. 3. La vente aura lieu aux enchères publiques, elle sera annoncée huit jours à l'avance par affiches ordinaires apposées dans les lieux indiqués par le juge. La publicité donnée sera constatée par une mention inserée au procès-verbal de vente.

Art. 4. Le propriétaire pourra s'opposer à la vente par exploit signifié à l'ouvrier ou à l'industriel. Cette opposition emportera de plein droit citation à comparaître à la première audience utile du juge de paix qui a autorisé la vente, nonobstant toute indication d'une audience ultérieure. Le juge de paix devra statuer dans le plus bref délai.

Art. 5. Sur le produit de la vente et après le prélevement des frais, l'officier public payera la créance de l'ouvrier ou de l'industriel. Le surplus sera versé au Trésor public sous procès-verbal de dépôt. Il en retirera un récepissé qui lui vaudra décharge. Si le produit de la vente est insuffisant pour couvrir les frais, le surplus sera payé par l'ouvrier ou l'industriel, sauf recours contre le propriétaire.

Art. 6. Les articles 624 et 625 du Code de procédure civile seront applicables aux ventes prévues par la présente loi. Ces ventes seront faites conformément aux lois et règlements qui déterminent les attributions des officiers publics qui en seront chargés.

Art. 7. Tous les actes, spécialement les exploits, ordonnances, jugements et procès-verbaux, faits en exécution de la présente loi seront dispensés du timbre et enregistrés gratis. Pour tenir lieu des droits de timbre et d'enregistrement, il sera perçu sur le procès-verbal de vente, lorsqu'il sera présenté à la formalité, sept pour cent (7 pour 100) du produit de la vente sans addition de décimes.

Das Gesetz betrifft den Verkauf von Gegenständen, welche bei Handwerkern, Gewerbetreibenden, denen sie zur Bearbeitung übergeben sind, zurückgelassen werden.

Das Gesetz verfolgt den gleichen Zweck wie dasjenige vom 31. März 1896 hinsichtlich des Verkaufs von Sachen, welche Reisende bei Gastwirten u. s. w. zurückgelassen haben (vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVII S. 59).

Gegenstände, welche innerhalb der Frist von zwei Jahren von den Eigentümern bei den Arbeitern u. s. w. nicht zurück-

genommen sind, können von den Arbeitern unter gewissen Bedingungen und Formen zur Deckung ihrer Forderung verkauft werden.

Der Art. 2 regelt das Verfahren beim Friedensrichter und Art. 3 die Förmlichkeiten des Verkaufs. Der Eigentümer kann gegen den Verkauf Opposition einlegen. Der öffentliche Beamte, welcher die Versteigerung vorgenommen hat, zahlt aus dem Erlöse nach Deckung der Kosten den Arbeiter für seine Forderung hinsichtlich der Sache aus, der Überschuß wird hinterlegt. Reicht der Erlös zur Deckung der Kosten nicht aus, so muß der Arbeiter u. s. w. den Fehlbetrag zahlen, vorbehaltlich seines Rückgriffes gegen den Eigentümer.

Nach dem Art. 2102 § 3 Code civil hat der Handwerker ein Vorzugsrecht an den Sachen hinsichtlich der auf die Erhaltung derselben verwendeten Kosten. Dieses Vorzugsrecht würde in allen Fällen nicht ausreichen, um den Arbeiter, Gewerbetreibenden für seine Arbeit zu entschädigen, da nicht immer die Erhaltung der Sache in Frage steht; andererseits muß dem Arbeiter die Möglichkeit gegeben werden, durch den Verkauf des Gegenstandes seine Befriedigung herbeizuführen.

Dieses Ziel wird durch das vorliegende Gesetz erreicht, indem das dem Arbeiter u. s. w. zustehende Zurückbehaltungsrecht nach Ablauf von zwei Jahren ein Verkaufsrecht gewährt.

2. Gesetz vom 30. Dezember 1903 [1]) hinsichtlich der Rehabilitation der Gemeinschuldner, welche in Konkurs geraten sind.

Durch das Gesetz soll den Gemeinschuldnern (déclarés en faillite ou en liquidation judiciaire) die Rehabilitation erleichtert und die Strenge der politischen Unfähigkeit gemildert werden. Die Artikel 604—612 des Code de commerce sind daher geändert. Es werden zwei Arten der Rehabilitation unterschieden, das Verfahren vereinfacht und auch gewissen Falliten die Wohltat der Rehabilitation gewährt, die bisher davon ausgeschlossen waren.

Die Artikel 604—612 des Code de commerce sind wie folgt abgeändert:

---

1) Sirey 1904 S. 697 ff.

Art. 604. Est réhabilité de droit le failli qui aura intégralement acquitté les sommes par lui dues en capital, intérêts et frais, sans toutefois que les intérêts puissent être réclamés au delà de cinq ans.

Pour être réhabilité de droit, l'associé d'une maison de commerce tombé en faillite doit justifier qu'il a acquitté dans les mêmes conditions toutes les dettes de la société, lois même qu'un concordat particulier lui aurait été consenti.

En cas de disparition, d'absence ou de refus de recevoir d'un ou de plusieurs créanciers la somme due est déposée à la Caisse des dépôts et consignations et la justification du dépôt vaut quittame.

Art. 605. Peut obtenir sa réhabilitation en cas de probité reconnue:

Après cinq années à partir du jugement de déclaration de la faillite;

Le failli qui, ayant obtenu un concordat, aura, au moment de la demande, intégralement payé les dividendes promis. Cette disposition est applicable à l'associé d'une maison de commerce tombée en faillite, qui a obtenu des créanciers un concordat particulier;

Celui qui justifie de la remise entière de ses dettes par ses créanciers ou de leur consentement unanime ci sa réhabilitation.

Art. 606. Toute demande en réhabilitation sera adressée au procureur de la République de l'arrondissement dans lequel la faillite a été prononcée, avec les quittances et pièces qui la justifient.

Ce magistrat en adressera des expéditions certifiées par lui au président du tribunal de commerce qui a déclaré la faillite et au procureur de la République du domicile du demandeur, en les chargeant de recueillir tous les renseignements qu'ils pourront se procurer sur la vérité des faits exposés.

Art. 607. Copie de la demande restera affichée pendant un délai d'un mois dans la salle d'audience du tribunal. Avis en sera donné par lettre recommandée à chacun des créanciers vérifiés à la faillite ou reconnus par décision judiciaire postérieure, qui

n'auront pas été intégralement payés dans les conditions de l'art. 604.

Art. 608. Tout créancier qui n'aura pas été payé intégralement dans les conditions de l'art. 605 pourra, pendant la durée de l'affaire, former opposition à la réhabilitation, par simple acte au greffe appuyé des pièces justificatives. Le créancier opposant pourra par requête présentée au tribunal et notifiée au débiteur, intervenir dans la procédure de réhabilitation.

In Art. 609 ist vorgeschrieben, daß nach Ablauf der Frist das Ergebnis dem Präsidenten des Handelsgerichts übersandt wird.

Art. 610. Le tribunal appellera, s'il y a lieu, le demandeur, et les opposants et les entendra contradictiorement en chambre du conseil.

Le demandeur pourra se faire assister d'un conseil.

Dans le cas de l'art. 604 il se bornera à constater la sincérité des justifications produites et, si elles sont conformés à la loi, il prononcera la réhabilitation.

Dans celui de l'art. 605 il appréciera les circonstances de la cause.

Le jugement sera rendu en audience publique.

Il pourra être frappé d'appel . . . . .

Art. 611. Si la demande est repetée, elle ne pourra être reproduite qu'après une année d'intervalle.

Si elle est admise le jugement en l'arrêt sera transcrit sur le registre du tribunal de commerce du lieu de la faillite et celui du domicile du demandeur, qui en fera mention en regard de la déclaration de faillite sur le casier judiciaire.

Art. 612. Ne sont point admis à la réhabilitation commerciale: les banqueroutiers frauduleux, les personnes condamnées pour vols, escroqueries on abus de confiance à moins qu'ils n'aient été réhabilités conformément aux articles 619 et suiv. du Code d'instruction criminelle.

Le § 2 de l'art. 634 du Code d'instruction criminelle est abrogé.

Diese Bestimmungen finden auch auf Gewerbetreibende Anwendung, welche eine gerichtliche Liquidation ausgewirkt haben.

3. Durch das Gesetz vom 16. November 1903 ist das Gesetz vom 9. Juli 1902 über Prioritätsaktien modifiziert worden, um verschiedene Zweifel, zu denen das Gesetz vom 9. Juli 1902 Anlaß gegeben hatte, zu beseitigen.

Über das Gesetz ist bereits in dieser Zeitschrift Bd. LV S. 511 berichtet und wird dorthin verwiesen.

---

4. Gesetz, betreffend Stellenvermittelungsbureaus für Angestellte und Arbeiter beiderlei Geschlechts und aller Art, vom 14. März 1904 [1]).

Das Gesetz hat den Zweck, die Gemeindebehörden zu ermächtigen, Stellenvermittelungsbureaus, welche gegen Entgelt Stellen vermitteln, aufzuheben und andererseits unentgeltliche Stellenvermittelungsstellen zu schaffen (Arbeitsnachweisstellen).

Die vorhandenen Bureaus, welche unter den Bedingungen des Dekrets vom 25. März 1832, betreffend Stellenvermittelungsgeschäfte, errichtet sind, sollen fortbestehen bleiben; es können auch neue unter den Bedingungen des genannten Dekrets gegründet werden, allein es hängt von dem Ermessen der Gemeindebehörden ab, ob sie diese Stellenvermittelungsgeschäfte zulassen wollen oder nicht. Sofern sie bestehende Geschäfte aufheben, müssen sie die Inhaber entschädigen, nur diejenigen Geschäfte, welche erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet sind und demnächst aufgehoben werden, erhalten keine Entschädigung.

Gewissen Personen (Gastwirten, Restaurateuren u. s. w.) ist es untersagt, derartige Stellenvermittelungsbureaus mit ihrem sonstigen Geschäftsbetrieb zu verbinden, und es sind Strafen für den Fall der Zuwiderhandlung festgesetzt. Die Kosten der Stellenvermittelung sind nicht mehr von den Angestellten, sondern von dem Arbeitgeber zu tragen.

In Art. 2 ff. sind Bestimmungen für die unentgeltlichen Stellenvermittelungen getroffen.

Die einzelnen Vorschriften lauten:

> Art. 1er. A partir de la promulgation de la présente loi les bureaux de placement payants pourront être supprimés moyennant une juste indemnité.

---

1) Sirey, Recueil général des lois 1904 S. 729.

Tout bureau nouveau, créé en vertu d'une autorisation postérieure à la promulgation de la présente loi, n'aura droit, en cas de suppression, à aucune indemnité.

Le bureau devenu vacant par le décès du titulaire ou pour toute autre cause avant l'arrêté de suppression, pourra être transmis ou cédé.

Art. 2. Les bureaux de placement gratuits créés par les municipalités, par les syndicats professionels ouvriers, patronaux ou mixtes, les bourses du travail, les compagnonnages, les sociétés de secours mutuels et toutes autres associations légalement constituées, ne sont soumis à aucune autorisation.

Art. 3. Les bureaux de placement énumérés à l'article précédent sauf ceux qui sont créés par les municipalités, sont astreints au dépôt d'une déclaration préalable effechiée à la mairie de la commune où ils sont établis. La déclaration devra être renouvelée à tout changement de local du bureau.

Art. 4. Dans chaque commune, un registre constatant les offres et demandes de travail et d'emplois devra être ouvert à la mairie et mis gratuitement à la disposition du public. A ce registre sera joint un répertoire où seront classées les notices individuelles que les demandeurs de travail pourront librement joindre à leur demande. Les communes comptant plus de 10 000 habitants seront tenues à créér un bureau municipal.

Art. 5. Sont exemptées du droit de timbre les affiches, imprimées ou non, concernant exclusivement les offres et demandes de travail et d'emplois et apposées par les bureaux de placement gratuits énumérés dans l'art. 3.

Art. 6. Tout gérant ou employé d'un bureau de placement gratuit qui aura perçu une rétribution quelconque à l'occasion du placement d'un ouvrier ou employé sera puni des peines prévues à l'art. 9 cidessous.

Art. 7. L'autorité municipale surveille les bureaux de placement pour y assurer le maintien de l'ordre, les prescriptions de l'hygiène et la loyauté de la gestion. Elle prend les arrêtes nécessaires à cet effet.



Art. 8. Aucun hôtelier, logeur, restaurateur ou débitant de boissons ne peut joindre à son établissement la tenue d'un bureau de placement.

Art. 9. Tout infraction, soit aux règlements faits en vertu de l'art. 7, soit à l'art. 8 sera punie d'une amende de seize francs (16 fr.) à cent francs (100 fr.) et d'un emprisonnement de six jours à un mois, ou de l'une de ces deux peines seulement. Le maximum des deux peines sera appliqué au délinquant lorsqu'il aura été prononcé contre lui, dans les douze mois précédents, une première condamnation pour infraction aux articles 6 et 8 de la présente loi.

Tout tenancier, gérant, employé d'un bureau clandestin sera puni des peines portées à cet article.

Ces peines sont independantes des restitutions et dommages-intérêts auxquelles pourront donner lieu les faits incriminés.

L'art. 463 du Code pénal, aussi que la loi du 26 mars 1891 sont applicables aux infractions indiquées ci-dessus.

Art. 10. Les pouvoirs ci-dessus, conférés à l'autorité municipale, seront exercés par le préfet de police pour Paris et le ressort de sa préfecture et par le préfet du Rhône pour Lyon et les autres communes dans lesquelles il remplit les fonctions qui lui sont attribuées par la loi du 19 juin 1851.

Art. 11. 1. A partir de la promulgation de la présente loi, un arrêté pris à la suite d'une délibération du conseil municipal pourra, à charge d'une indemnité représentant le prix de vente de l'office, et qui, à defaut d'entente, sera fixée par le conseil de préfecture supportes les autorisations données en vertu du décret du 25 mars 1852.

2. Les indemnités dues aux bureaux de placement payants supprimés dans le délai de cinq années seront fixées d'après l'état de ces bureaux à l'époque de la promulgation de la présente loi.

3. Les bureaux faisant le placement pour une même profession determinée devront être supprimés tous à la fois, par un même arrêté municipal.

4. Les indemnités aux tenanciers des bureaux de placement seront à la charge des communes seules.

5. En cas de décès du titulaire avant l'arrêté de suppression, l'indemnité sera due aux ayants droit et leur sera payée lorsque l'arrêté aura été pris.

A partir de la promulgation de la présente loi les frais de placement touchés dans les bureaux maintenus à titre payant seront entièrement supportés par les employeurs sans qu'aucune rétribution puisse être réçue des employés.

Toute infraction à cette prescription sera punie des peines édictées à l'art. 9 de la présente loi.

Art. 12. Sont et demeurent abrogées toutes les dispositions contraires à la présente loi.

Les bureaux de nourrices ne sont pas visés par la présente loi et restent soumis aux dispositions de la loi du 23 décembre 1874 relative à la protection des enfants du premier âge.

Les agences théâtrales, les agences lyriques et les agences pour cirques et music-halls ne sont pas soumises aux prescription de la présente loi.

Art. 13. La présente loi est applicable à l'Algérie.

5. Durch das Gesetz vom 8. Dezember 1904[1]) sind in Frankreich die Versicherungen auf den Todesfall hinsichtlich der Kinder unter 12 Jahren verboten worden; derartige Versicherungen sind nichtig.

Art. 1. Est considerée comme contraire à l'ordre public toute assurance au décès reposant sur la tête d'enfants de moins de douze ans.

Art. 2. Sont exceptées les contre-assurances contractées en vue d'assurer, en cas de décès, le remboursement des peines versées pour une assurance en cas de vie.

6. Durch das Gesetz vom 23. Dezember 1904[2]) ist bestimmt worden, daß an den gesetzlichen Feiertagen keine Zahlung verlangt und Protest nur an dem diesen Tagen folgenden Werktag erhoben werden könne.

Der Text des Gesetzes lautet:

---

1) Journal officiel 1904 S. 7409.
2) L. c. S. 7637. — Lyon-Caen & Renault, Traité de droit commercial t. IV nr. 280, 347.

Art. 1er. Aucun payement d'aucune sorte sur effet, mandat, chèque, compte courant, dépôt de fonds ou de titres, ou autrement ne peut être exigé ni aucun protêt dressé: les 2 janvier, 15 juillet, 16 août, 2 novembre et 26 décembre, lorsque les jours, tombent un lundi.

Dans ce cas, le protêt des effets impayés le samedi précédent ne pouvant être fait que le mardi suivant, conservera néanmoins toute sa valeur à l'égard du tiré et des tiers, nonobstant toutes dispositions antérieures contraires.

Art. 2. Le présente loi est applicable à l'Algérie et aux colonies.

Die Vorschrift entspricht den in Deutschland geltenden Bestimmungen über Protesterhebung.

Zu erwähnen sind noch:

1. Münzen, Gewicht.

1. Dekret vom 17. Januar 1903 [1]), betreffend Veröffentlichung der Zusatzvereinbarung vom 15. November 1902 zu der Münzkonvention vom 6. November 1885, geschlossen zwischen Frankreich, Griechenland, Italien und Schweiz.
2. Gesetz vom 11. Juli 1903 [2]), betreffend Einheitsgrundsätze für das metrische System infolge der im Jahre 1889 stattgefundenen internationalen Maß- und Gewichtskonferenz. Dementsprechend ist durch das Dekret vom 28. Juli 1903 das Verzeichnis der Maße, welches dem Gesetz vom 4. Juli 1857 beigefügt ist, abgeändert.
3. Dekret vom 10. Dezember 1903 [3]) verbietet die Einführung von Silbermünzen in Frankreich und Algier, welche in dem Ursprungsland keine gesetzliche Währung haben.

2. Zoll und Steuer.

1. Gesetz vom 28. Januar 1903 [4]) über Zuckersteuer. Dazu Dekret vom 26. Juni 1903 [5]).

---

1) Sirey 1904, Lois annotées S. 672.
2) L. c. S. 805.
3) Journal officiel 1903 S. 7962.
4) Sirey 1903 S. 555.
5) L. c. S. 562.

2. Dekret vom 19. August 1903 [1]), betreffend Verwaltungsreglement hinsichtlich der Art. 18—22 des Finanzgesetzes vom 31. März 1903 über die Schnapsbrenner.
3. Dekret vom 21. August 1903, betreffend Verwaltungsreglement zur Ausführung des Art. 17 des Gesetzes vom 28. Januar 1903 hinsichtlich der Zuckerung der Trauben.
4. Dekret vom 16. Juni 1904 ergänzt das Dekret vom 18. September 1880 über Zucker.
5. Gesetz vom 19. April 1904 [2]) modifiziert den § 1 des Art. 5 des Gesetzes vom 11. Januar 1902 des allgemeinen Zolltarifs hinsichtlich der Erzeugnisse aus Französisch-Indien.
6. Dekret vom 1. April 1904 bestimmt die von der Depositenkasse den Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung für das Jahr 1904 zu gewährenden Zinsen.
7. Dekret vom 3. Mai 1904 [3]) schafft ein besonderes Registrierungsbüreau für Akte der commissaires-priseurs (gerichtliche Taxatoren).
8. Gesetz vom 9. Juli 1904 [4]) überträgt den Beamten der indirekten Steuern die Überwachung der Zuckersiedereien.

3. Post- und Telegraphenwesen.

1. Dekret vom 10. Juli 1903 [5]) modifiziert den Text der Art. 14 und 15 des Dekrets vom 7. Mai 1901 über Telephontaxen.
2. Dekret vom 19. September 1903 [6]) betrifft die Aufhebung von 11 Kategorien von Postanweisungen, welche durch das Gesetz vom 29. Juni 1882 geschaffen waren; es wird eine einzige Art von Postanweisung geschaffen.
3. Dekret vom 19. September 1903 [6]) betrifft Postanweisungen von einer bestimmten Summe mit Empfangsscheinen und zurückzahlbar im Falle des Verlustes oder der Zerstörung.

---

1) Sirey 1903 S. 607.
2) Journal officiel 1904 S. 2459.
3) L. c. S. 2802.
4) L. c. S. 4173.
5) Sirey 1903, Lois annotées S. 709.
6) L. c. S. 688.

4. Dekret vom 11. Oktober 1903 [1]) modifiziert den Art. 5 des Dekrets vom 29. Oktober 1889 hinsichtlich der Organisation der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens.
5. Dekret vom 20. November 1903 [2]) genehmigt den Verkehr von Briefen und Paketen mit deklariertem Wert nach den portugiesischen Kolonien.
6. Dekret vom 22. April 1904 [3]) dehnt den Postpaketverkehr mit deklariertem Wert auf Niederländisch-Ostindien aus.
7. Dekret vom 29. Mai 1904 [4]) betrifft die Telegraphenordnung für den inneren Verkehr.
8. Gesetz vom 29. Mai 1904 [5]) billigt die Bestimmungen und Taxen, welche durch die internationale Telegraphenkonferenz zu London vom 11. Juli 1903 festgesetzt sind.
9. Gesetz vom 30. Juni 1904 [6]) billigt die Übereinkunft, betreffend den Verkehr mit Postanweisungen zwischen Frankreich und Rußland.
10. Dekret vom 3. Juli 1904 [7]) dehnt den Postpaketverkehr mit Algier und Tunis aus.
11. Dekret vom 31. Juli 1904 [8]) bestimmt die Frankaturtaxen von Postpaketen nach Argentinien und Uruguay über Italien.
12. Dekret vom 21. November 1904 [9]) bestimmt die Taxen für Briefe nach Panama.
13. Dekret vom 23. November 1904 [10]) genehmigt den Austausch von Geldbriefen mit den englischen Kolonien von Honduras und Barbados.
14. Dekret vom 13. Dezember 1904 [11]) veröffentlicht die Vereinbarung, betreffend Austausch von Postpaketen

1) Journal officiel 1903 S. 6354.
2) L. c. S. 7931.
3) Journal officiel 1904 S. 2470.
4) L. c. S. 2560.
5) L. c. S. 3167.
6) Bulletin des lois 1904 S. 1054.
7) L. c. S. 1086.
8) L. c. S. 1149.
9) Journal officiel 1904 S. 7034.
10) L. c. S. 7034.
11) L. c. S. 7444.

ohne Wertsdeklaration zwischen Frankreich und Honduras, vom 14. September 1903.

15. Dekret vom 15. Dezember 1904 [1]) veröffentlicht die zu Panama am 22. August 1904 hinsichtlich des Austausches von Postpaketen ohne Staatsdeklaration zwischen Frankreich und Panama geschlossene Konvention.

4. Gewerbe, Arbeiterschutz.

1. Gesetz vom 11. Juli 1903 [2]) betrifft die Abänderung des Gesetzes vom 12. Juni 1893 über die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter in Fabrikbetrieben.

Eine neue Anzahl von Fabrikbetrieben werden diesem Gesetz unterstellt und zur Beseitigung von Streitfragen die Betriebe genauer angegeben.

2. Dekret vom 27. November 1903 [3]) betrifft die Abänderung des Verzeichnisses der gesundheitsschädlichen und gefährlichen Fabrikbetriebe u. s. w. Ausgedehnt auf Algier durch Dekret vom 29. März 1904.
3. Gesetz vom 30. März 1904 [4]) genehmigt die zu Bogota am 4. September 1901 zwischen Frankreich und Kolumbia zum Schutz des gewerblichen Eigentums geschlossene Vereinbarung.
4. Gesetz vom 2. Juli 1904 [5]) ändert den § 1 des Art. 16 des Gesetzes vom 1. April 1898 über die gegenseitigen Unterstützungskassen ab (vgl. diese Zeitschrift Bd. XLIX S. 563).
5. Dekret vom 28. Juli 1904 [6]) betrifft das Verwaltungsreglement zur Anwendung der Gesetze vom 12. Juni 1893 und 11. Juli 1903 über die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter hinsichtlich der Schlafstellen des Personals in Gewerbe- und Handelsetablissements. (Vorschriften, wie die Schlafräume beschaffen sein müssen.)

---

1) L. c. S. 7718.
2) Sirey 1904, Lois annotées S. 681.
3) Journal officiel 1904 S. 7358.
4) L. c. S. 2439.
5) L. c. S. 4093.
6) Sirey 1904 S. 832.

6. Dekret vom 4. August 1904 [1]) betrifft die Reorganisation des Conseil supérieur du travail. Vgl. die Dekrete vom 14. März 1903 und 27. Januar 1904.
7. Dekret vom 5. August 1904 [2]) dehnt die Anwendung des Gesetzes vom 29. Dezember 1900 hinsichtlich der Bestimmungen für Arbeit der Frauen auf Algier aus.
8. Dekret vom 23. August 1904 [3]) enthält die Ausführungsbestimmungen zur Einführung des Gesetzes vom 4. Juli 1900 hinsichtlich der gegenseitigen landwirtschaftlichen Versicherungsgesellschaften.
9. Dekret vom 23. November 1904 [4]) ergänzt das Verzeichnis der gewerblichen Betriebe infolge des Gesetzes vom 2. November 1892 über Frauen- und Kinderarbeit.
10. Dekret vom 29. November 1904 [5]) enthält Vorschriften über die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter und Angestellten in Arbeitsräumen u. s. w. (Reinlichkeit, Lüftung der Räume u. s. w.).
11. Dekret vom 24. Dezember 1904 [6]) enthält eine Verordnung über die Beschäftigung von Frauen und Kindern in Butterkellern und Käsereien.

5. Gerichtswesen.

1. Dekret vom 25. Juli 1903 [7]) modifiziert das Dekret vom 13. November 1899 hinsichtlich der Anwendung des Gesetzes über die Geheimhaltung der durch Gerichtsvollzieher zuzustellenden Akten (vgl. diese Zeitschrift Bd. LII S. 277):

L'art. 1 du décret du 13 novembre 1899 est modifié ainsi qu'il suit:

Art. 1. Il est alloué aux huissiers pour la formalité de l'enveloppe prescrit par l'art. 68 du Code de procédure civile, modifié par la loi du

1) Journal officiel 1904 S. 4975.
2) L. c. S. 5277.
3) L. c. S. 5697.
4) L. c. S. 7058.
5) L. c. S. 7086.
6) L. c. S. 7843.
7) Sirey 1903, Lois annotées S. 623.

15 février 1899 dans tous les cas, où cette formalité est requise:

Pour chaque copie remise sans enveloppe 15 centimes, en matière criminelle, correctionelle et de simple police l'allocation est fixée à 5 centimes.

2. Dekret vom 15. August 1903[2]), betreffend die Gebühren, Kosten und Auslagen bei den Gerichten erster Instanz und den Appellgerichten.

Vgl. auch Dekret vom 14. Mai 1904.

1) Sirey 1903 S. 612.

Rechtssprüche.

II.

Entscheidungen des Reichsgerichts, des Kammergerichts Berlin I. Zivil-Senat, des obersten Landesgerichts München und des Preußischen Oberverwaltungsgerichts in Handelssachen.

Zusammengestellt und bearbeitet

von

Herrn Gerichtsassessor L. Keyßner in Berlin.

(Fortsetzung aus Bd. LI S. 217 ff., Bd. LIII S. 174 ff., Bd. LIV S. 260 ff., Bd. LV S. 81 ff. und Bd. LVI S. 210 ff.)

27. Zusätze zur Firma; Nachfolgeverhältnis.

Beschluß des Kammergerichts Berlin I. Ziv.Senat vom 11. April 1904. — Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. XXVIII (N. F. Bd. IX) S. A 39.

*[1]) Der § 18 Abs. 2 HGB. gilt in Bezug auf täuschende Zusätze auch für Handelsgesellschaften.

*Die Firma „C. Z. Söhne" ist als neu gebildete unzulässig.

HGB. §§ 6, 18, 19, 22.

28. Erwerb eines Handelsgeschäfts; Kennzeichnung der Fortführung und Kennzeichnung des Nachfolgeverhältnisses in der Firma [2]).

Beschluß des obersten bayerischen Gerichtshofs I. Ziv.-Senat vom 29. September 1904. — Sammlung von Ent-

1) Die mit einem Stern bezeichneten Fassungen sind aus dem Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts wörtlich übernommen.
2) Vgl. diese Zeitschrift Bd. LVI S. 232.

scheidungen des bayerischen obersten Landesgerichtshofs in Zivilsachen Bd. V S. 455.

Der Erwerber eines Handelsgeschäfts, der nicht zur Fortführung der bisherigen Firma berechtigt ist, darf diese auch nicht in der Weise verwenden, daß er seiner Firma die Firma des erworbenen Geschäfts unter Voranstellung eines Wortes (z. B. früher, vormals) beifügt, wenn auch lediglich, um damit das erworbene Handelsgeschäft zu kennzeichnen.

HGB. § 22.

Kaufmann Joseph H. in M. hatte vom Konkursverwalter das unter der Firma K. & Z. betriebene Holz- und Kohlengeschäft ohne Miterwerb der Firma erworben; er zeigte seiner Kundschaft an, daß er das Geschäft weiter betreibe und zur Kennzeichnung sich der Bezeichnung Joseph H. vormals K. & Z. oder früher K. & Z. bedienen werde.

Es wurde dem H. vom Amtsgericht durch Verfügung vom 21. Juli 1904 aufgegeben, sich der vorerwähnten Zusätze zu enthalten.

Die erhobene Beschwerde wurde vom Landgericht München I und die weitere Beschwerde vom obersten Landesgericht durch Beschluß vom 29. Dezember 1904 zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die von dem Beschwerdeführer gebrauchten Zusätze zu seiner Firma enthalten einen Gebrauch der Firma des früheren Geschäftsinhabers, zu deren Fortführung der Beschwerdeführer nach § 22 HGB. nicht berechtigt ist und auf deren Gebrauch er auch ein Recht nicht in Anspruch nimmt. Die Zusätze bestehen in der Anführung der Firma des früheren Geschäftsinhabers, unter Voranstellung eines Wortes, das sie als Firma des früheren Geschäftsinhabers kennzeichnet, sie sind der Firma des Beschwerdeführers so beigefügt, daß sie sich nicht als außerhalb der Firma stehende Vermerke (vgl. Lehmann-Ring, Handelsgesetzbuch § 22 Anm. 9; Bolze, Praxis Bd. XVI Nr. 116 S. 74) darstellen, sondern mit ihr ein Ganzes bilden, als Bestandteile der Firma erscheinen, und darauf war nach der Feststellung des Beschwerdegerichts auch die Absicht des Beschwerdeführers gerichtet. Eine solche Verbindung der Firma des früheren Geschäftsinhabers mit der eigenen Firma ist nicht bloß eine Bekanntgebung der Fortführung des erworbenen Geschäfts, sondern ein Gebrauch

der Firma des früheren Geschäftsinhabers (Entsch. des Reichsgerichts in Ziv.Sachen Bd. V S. 112, Bd. XIX S. 21). Daß es dabei keinen Unterschied macht, ob der fremden Firma das Wort „vormals" oder „früher" vorangestellt wird, bedarf keiner Erörterung. Der Erwerber eines Geschäfts darf die ihm nicht zustehende Firma des früheren Inhabers auch nicht zu dem Zwecke gebrauchen, dem Publikum in der kürzesten und augenfälligsten Weise bekannt zu geben, daß er der nunmehrige Inhaber des erworbenen Geschäfts ist.

---

29. Löschung der im Handelsregister eingetragenen gewerblichen Unternehmungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines inländischen Kommunalverbandes [1]).

Beschluß des Kammergerichts I. Ziv.Sen. vom 14. November 1904 (I. Y. 1113. 04). — Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit Bd. XXVIII (N. F. Bd. IX) S. A 213.

Die gewerblichen Unternehmungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines inländischen

1) Wenn auch der Ausspruch Goldschmidts (Handbuch des Handelsrechts 2. Aufl. 1874 S. 496): „Der Staat als solcher kann nicht Kaufmann sein", allgemeine Anerkennung gefunden hatte, und der Satz mit seiner Begründung auf Kommunalverbände erstreckt wurde, so erweiterte doch die Beurteilung der betreffenden Rechtsverhältnisse, in denen ein Staat oder Kommunalverband beteiligt war, nach Handelsrecht, im Verkehr und auch in der Anschauung der Registerrichter den Kaufmannsbegriff. (Keyßner, Kommentar zum HGB. 1878 zu Art. 4 Nr. 4, zu Art. 19 Nr. 1; Staub, Kommentar zum HGB. 5. Aufl. zu Art. 4 Anm. 6.) Über die Registerpflichtigkeit der Unternehmungen des Staates u. s. w. hatte weder das alte Handelsgesetzbuch noch die Einführungsgesetze zu demselben Bestimmung getroffen. (Anders die Ausführungsverordnung zum ungarischen Handelsgesetzbuch vom 1. Dezember 1875, wonach die Handelsunternehmungen des Staats zur „Firmaprotokollierung" verpflichtet sind, diese Zeitschrift Bd. XXI S. 421 ff.) Die Beurteilung war weder in Preußen noch in den deutschen Staaten eine gleiche. Zuerst kam für die Preußische Bank die Frage zur gerichtlichen Entscheidung. Das Kammergericht entschied im Urteil vom 20. Dezember 1862 (Hirsemenzels Deutsche Gerichtszeitung 1863 Nr. 10) dahin, daß die Preußische Bank nicht registerpflichtig sei; sie ist niemals in ein Handelsregister eingetragen worden. Dies ist dann im Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 § 66 reichsgesetzlich festgelegt worden. Dem gegenüber steht die „Generaldirektion der Seehandlungssozietät", welche auf gestellten

Kommunalverbandes sind von der Verpflichtung zur Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister durch § 36 des Handelsgesetzbuches befreit.

Eine freie Löschungsbefugnis der vor dem 1. Januar 1900 erfolgten Eintragung ist durch § 36 des Handelsgesetzbuches nicht begründet.

HGB. alter Fassung Art. 19. HGB. §§ 36, 42.

Am. 7. Januar 1875 meldeten Oberbürgermeister und ein Stadtrat zu Brandenburg a. H. namens des Magistrats die von der Stadtgemeinde seit längeren Jahren in kaufmännischer Weise betriebene Gasanstalt mit der Firma „Gasanstalt der Stadt Brandenburg" zur Eintragung in das Firmenregister mit dem Bemerken an, daß der Magistrat die Firma so zeichnen werde, wie die Städteordnung vom 30. Mai 1853 dies vorschreibe. Die Eintragung erfolgte unter der genannten Firmainhaberin „Stadtgemeinde Brandenburg". Am 24. Dezember 1903 wurde die Eintragung gemäß § 37 Allg. Verf. vom 7. November 1899 in das Handelsregister übernommen. Am 11. Mai 1904 stellten Deputierte des Magistrats den Antrag, die „Gasanstalt der Stadt Brandenburg", deren Firma überdies mit der Bestimmung des § 36 Satz 2 HGB. nicht im Einklang stehe, im Hinblick auf § 36 Satz 1 HGB. zu löschen.

Das den Löschungsantrag zurückweisende Amtsgericht Brandenburg nahm an, daß das Bestehenlassen der Eintragung seit 1. Januar 1900 einer gemäß § 36 HGB. beantragten und bewirkten Eintragung gleichkomme.

Antrag am 28. Mai 1862 unter Nr. 2253 in das Firmenregister des Stadtgerichts Berlin eingetragen worden war. Nachdem das Handelsgesetzbuch neuer Fassung in Kraft getreten war, wurde vom Registerrichter in Rücksicht auf § 36 angeregt, ob etwa die Firma zu löschen sei; auf einen demgemäß gestellten Antrag wurde die Firma durch Verfügung vom 3. Mai 1900 im Register gelöscht. Vgl. diese Zeitschrift Bd. LVI S. 157.

Staub, Kommentar zum HGB. 6. und 7. Aufl., sich auf Riesenfeld (Preuß. Verwaltungsbl. 1898 S. 109) stützend, übereinstimmend Lehmann-Ring, Kommentar zum HGB. zu § 36, versagen die Löschung der eingetragenen Unternehmungen auf Grund der neuen Gesetzgebung; dagegen Düringer-Hachenburg, Kommentar Bd. I S. 138. — Ist auf Grund des § 36 HGB. eine Eintragung erfolgt, so kann die Löschung nur nach den allgemeinen Vorschriften, welche für die Löschung kaufmännischer Firmen gelten, erfolgen. HGB. § 3 Schlußsatz.

Das die Beschwerde zurückweisende Landgericht Potsdam führte aus, daß aus § 36 ein Recht der Stadtgemeinde, ihr vor 1. Januar 1900 eingetragenes kaufmännisches Unternehmen wieder löschen zu lassen, nicht zu folgern sei.

Die weitere Beschwerde wurde vom Kammergericht I. Ziv.Sen. durch Beschluß vom 14. November 1904 zurückgewiesen.

Aus den Gründen (nach Deutsche Jur.Ztg. 1905 S. 172, auch veröffentlicht Jahrb. der Entsch. des Kammergerichts Bd. XXVIII S. 213):

Unter der Herrschaft des früheren Handelsgesetzbuchs mußten öffentlich-rechtliche Korporationen, falls sie gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betrieben, sich in das Handelsregister eintragen lassen. Tatsächlich war jedoch die Eintragung nur ausnahmsweise erfolgt, und der Verfasser des Entwurfes des neuen Handelsgesetzbuchs erkennt an, daß für den Eintragungszwang ein Bedürfnis nicht vorliege, weil für die Öffentlichkeit der Rechtsverhältnisse bei staatlichen und kommunalen Unternehmungen schon in anderer Weise hinreichend gesorgt sei. Auf Grund dieser Erwägungen sollte bestimmt werden, daß in Betreff derartiger Unternehmungen „eine Verpflichtung zur Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister nicht bestehe"; dagegen sollte gleichzeitig das Recht der Unternehmer, die Eintragung zu erwirken, gewahrt bleiben. Die Absicht des Verfassers ging also dahin, dem vorhandenen tatsächlichen Zustand eine gesetzliche Unterlage zu geben, und bei der späteren Beratung und Beschlußfassung ist weder an dem Wortlaute des Entwurfes (§ 35) etwas geändert worden, noch irgendwo davon die Rede gewesen, daß die Bestimmung eine andere als die vom Verfasser bezeichnete Bedeutung haben solle. Berücksichtigt man hierzu, daß der Ausdruck: „braucht nicht eingetragen zu werden" mit dem Ausdruck: „braucht nicht eingetragen zu sein" keineswegs gleichbedeutend ist, so läßt sich weder aus der Entstehungsgeschichte des § 36, noch aus dem Wortlaute des § 36 HGB. ein weiter gehender Wille des Gesetzgebers als der, die Anmeldungspflicht jener Korporationen zu beseitigen, entnehmen. Insbesondere kann aus § 36 HGB. allein nicht gefolgert werden, daß der Gesetzgeber zu Gunsten der letzteren etwas dem früheren Registerrecht völlig Fremdes, nämlich die Möglichkeit willkürlicher Löschung einer an sich zulässigen Eintragung, hätte schaffen wollen. Hierzu würde es einer ganz unzweideutigen Bestimmung bedurft haben; denn nach allgemeinen Rechtsgrund-

sätzen dürfen Ausnahmevorschriften, und eine solche stelle § 36 dar, nicht ausdehnend ausgelegt werden. Daß den genannten Korporationen auch hinsichtlich ihrer Rechnungsabschlüsse eine Sonderstellung eingeräumt worden sei (vgl. § 42 HGB.), rechtfertigt eine ausdehnende Auslegung des § 36 jedenfalls nicht. Diese Sonderstellung ist von der Eintragung unabhängig. . . .

Auch aus dem Fehlen einer dem § 3 Abs. 2 Satz 2 a. a. O. entsprechenden Vorschrift für die Fälle des § 36 darf nicht entnommen werden, daß der Gesetzgeber mit der Abschaffung der Anmeldungspflicht zugleich die freie Löschungsbefugnis der öffentlichen Korporationen anerkannt habe. Daß es auch für eine Unterscheidung zwischen den vor und nach dem Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuches erwirkten Eintragungen an der gesetzlichen Handhabe mangelt, ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen von selbst. Dem früheren Handelsrechte war eine Löschung nach Gutdünken des Eingetragenen unbekannt, und das neue Gesetz hat eine solche ebensowenig zugelassen.

---

30. Unzulässigkeit der Eintragung von Handlungsvollmachten in das Handelsregister.

Beschluß des Kammergerichts I. Ziv.Sen. vom 12. Dezember 1904. — Deutsche Juristenzeitung 1905 Nr. 6 S. 347.

Andere Vollmachten als Prokuren sind in das Handelsregister nicht einzutragen.

HGB. alter Fassung Art. 12, 45, 46; HGB. §§ 53, 54.

Daß Handlungsvollmachten zur Eintragung ins Handelsregister nicht geeignet sind, unterliegt keinem Bedenken; Art. 12 des a. HGB. bestimmt: „Bei jedem Handelsgerichte ist ein Handelsregister zu führen, in welches die in diesem Gesetzbuche angeordneten Eintragungen aufzunehmen sind.“ Auf Grund dieser Vorschrift bestand kein Zweifel, daß eine Erweiterung der gesetzlich zugelassenen Eintragungen lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen unzulässig sei. Nun war zwar in Art. 45, 46 die Eintragung der Prokura eingeschoben, eine gleiche Bestimmung bezüglich der Handlungsvollmachten aber nicht getroffen. Das beruhte nicht auf Zufall. In der Nürnberger Kommission wurde angeregt, ob nicht die Ein-

tragung von Vollmachten, welche nicht Prokuren sind, verlangt oder doch freigelassen werden solle. Man war aber der Ansicht, daß zu keinem der beiden ein Bedürfnis bestehe. Es wurde deshalb beschlossen, daß weder eine Verpflichtung zur Eintragung auszusprechen, noch für freiwillige Eintragung Register zu eröffnen seien. An diesem Zustande ist durch das neue Handelsgesetzbuch nichts geändert. Zwar ist Art. 12 fortgelassen, aber nicht, um seinen Inhalt zu beseitigen [1]), sondern als überflüssig, weil das Handelsgesetzbuch an jeder einschlägigen Stelle vorschreibt, daß die Eintragung der betreffenden Tatsache zu erfolgen hat. Ausdrücklich bezüglich der Eintragung der Handlungsvollmacht wird in der Denkschrift bemerkt, daß zur Beibehaltung der Verallgemeinerung der in einzelnen Landesgesetzen enthaltenen Vorschriften [2]) über die Zulässigkeit solcher Eintragungen umsoweniger eine Veranlassung vorliege, als einem Dritten, der von der Zurücknahme einer Handlungsvollmacht keine Kenntnis erhalten habe, die §§ 170—173 B.GB. künftig ausreichenden Schutz gewährten [3]). Also auch bei der Beratung des neuen Handelsgesetzbuchs ist die Eintragung von Vollmachten in das Handelsregister ausdrücklich abgelehnt. Übrigens hat auch das Kammergericht bereits die Eintragung anderer handelsrechtlicher Vollmachten als der Prokura für unzulässig erklärt.

---

1) Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuches S. 24 ff. J. Guttentag 1897.

2) Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch alter Fassung für Hannover § 13, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz § 17, Oldenburg Art. 13, Bremen § 11. Diese landesgesetzlichen Bestimmungen sind mit dem 1. Januar 1900 veraltet.

3) Beschluß vom 22. Dezember 1902, in dieser Zeitschrift Bd. LIV S. 271 ff. Es ist dort angenommen: „Wird die Prokura auf die Befugnis zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ausgedehnt, so ist diese Erweiterung zur Eintragung in das Handelsregister geeignet." Dagegen die Anmerkung daselbst S. 272 ff. — Ist eine Prokura seinerzeit nicht eingetragen worden, so kann bei erfolgter Aufhebung der aus § 15 HGB. sich ergebenden Vorteile die handelsrichterliche Bekanntmachung dadurch erreicht werden, daß die Prokura nachträglich eingetragen und gleichzeitig widerrufen wird mit öffentlicher Bekanntmachung. So z. B. Staub, Kommentar 6. und 7. Aufl. Bd. I S. 98.

---

31. Feststellung des Begriffes Zweigniederlassung; tatsächliche Anforderungen für deren Dasein; Voraussetzungen, unter denen Generalagenturen einer Versicherungsgesellschaft als Zweigniederlassung zur Anmeldung und Eintragung in das Handelsregister angehalten werden können[1]).

Beschluß des Kammergerichts I. Ziv.Senat vom 3. Oktober 1904. — Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zusammengestellt im Reichsjustizamt Bd. V S. 56 ff. — Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. XXVIII S. A 208.

*Die Generalagentur einer Versicherungsgesellschaft, die zur Feststellung von Entschädi-

---

1) Durch Beschluß vom 26. September 1863 hat das Kammergericht dahin entschieden, daß die Subdirektion der Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft in Berlin nicht als eine Zweigniederlassung zu erachten sei und deshalb zur Eintragung in das Handelsregister nicht angehalten werden könne. Berliner Börsen-Zeitung Nr. 454 vom 29. September 1863. Die für das Dasein einer Zweigniederlassung erforderliche Selbständigkeit ist für die Generalagenturen der inländischen Versicherungsgesellschaften, soviel sich übersehen läßt, verneint und von einer Eintragung in das Handelsregister abgesehen worden. Mit Rücksicht auf das preußische Gesetz über die Handelskammern vom 24. Februar 1870/19. August 1897 § 3 (in dieser Zeitschrift Bd. XLVII S. 392) haben die Handelskammern (§ 126 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) die Tatfrage über das Dasein der Zweigniederlassungen überhaupt und namentlich anlangend die Generalagenturen der Versicherungsgesellschaften in Anregung gebracht. Das Kammergericht hat seine Auffassung von 1863 erneut festgestellt.

Zu vergleichen ferner: Entsch. des Kammergerichts I. Ziv.Sen. vom 11. November 1884, 29. Juni 1885 (Jahrb. der Entsch. des Kammergerichts Bd. V S. 22, 23), vom 30. April 1894 (ebendas. Bd. XIV S. 12), vom 18. April 1898 (ebendas. Bd. XVIII S. 17), vom 10. Juni 1901 (ebendas. Bd. XXII S. A 91), vom 11. April 1904 (ebendas. Bd. XXVII S. 211 ff.). Diese Zeitschrift Bd. LIII S. 181, Bd. LVI S. 228 ff.

Für den Geschäftsbetrieb der ausländischen Versicherungsgesellschaften war früher bereits das Dasein von Zweigniederlassungen angenommen worden (Zentralorgan für den deutschen Handelsstand 1863 Nr. 48, 49 S. 215 ff.). Durch das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (in dieser Zeitschrift Bd. LI S. 472 ff., 500) §§ 85—91 sind für die ausländischen Versicherungsunternehmungen, welche im Reich das Versicherungsgeschäft betreiben wollen (Lehmann-Ring, Kommentar zu § 200 HGB.; Staub, Kommentar ebendas. Bd. I S. 600), derartige Anforderungen gestellt, daß bei Erfüllung derselben das Dasein einer registerpflichtigen Zweigniederlassung nicht in Zweifel zu ziehen ist.

Betreffend die Verpflichtung eines Versicherungsagenten zur

gungsansprüchen nicht befugt und mit einem besonderen Gesellschaftsvermögen nicht ausgestattet ist, bildet keine Zweigniederlassung.

HGB. §§ 13, 201.

Das Amtsgericht Hannover hatte auf Antrag der dortigen Handelskammer dem Vorstande der Sch. Feuerversicherungsaktiengesellschaft zu B. aufgegeben, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe die von dem Generalagenten E. in H. betriebene Generalagentur als Zweigniederlassung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Nach stattgehabter Verhandlung wurde der Antrag abgewiesen, weil die für eine Zweigniederlassung erforderliche Selbständigkeit fehle. Mit derselben Begründung wurde die Beschwerde der Handelskammer vom Landgericht abgewiesen.

Die weitere Beschwerde wurde vom Kammergericht I. Ziv.Sen. durch Beschluß vom 3. Oktober 1904 zurückgewiesen mit folgender

Begründung:

Von einer Begriffsbestimmung der Zweigniederlassung hat das Gesetz Abstand genommen. Die Denkschrift zum Entwurfe des neuen HGB. (§ 13, Heymannsche Ausgabe S. 13) erwägt, daß sie sich in befriedigender Weise im Gesetze nicht geben lasse und daß die Rechtsprechung auch ohne eine solche gesetzliche Bestimmung bisher zu angemessenen Ergebnissen gelangt sei. Nach der in dieser Weise gebilligten Rechtsprechung ist eine Zweigniederlassung dann vorhanden, wenn ein Kaufmann außerhalb des Ortes seines Hauptgeschäfts einen auf die Dauer berechneten Mittelpunkt wenigstens für einen bestimmten Kreis seiner geschäftlichen Beziehungen eingerichtet hat. Die Zweigniederlassung muß aber gegenüber dem Hauptgeschäft eine gewisse Selbständigkeit haben. Es müssen von ihr aus selbständig Geschäfte gemacht werden, und zwar nicht bloß nebensächliche, nicht bloße Vorbereitungs-, Vermittelungs- oder Ausführungsgeschäfte oder nach genau gegebenen Anweisungen schematisch zu erledigende, sondern auch für das gewerbliche Unternehmen wesentliche, mit einer gewissen Freiheit der Entschließung für die Leiter der Zweigniederlassung. Diese muß eine äußerlich selbständige Leitung

---

Anmeldung einer Firma ist zu vergleichen Beschluß des Kammergerichts I. Ziv.Sen. vom 18. August 1901 (in dieser Zeitschrift Bd. LIII S. 195).



haben; sie muß ferner mit einem nach innen gesonderten Geschäftsvermögen ausgestattet sein und es muß für sie eine besondere Buchführung bestehen. Sie muß mithin so organisiert sein, daß sie auf Grund ihres Geschäftsbetriebs beim Wegfalle der Hauptniederlassung als eigene Handelsniederlassung fortbestehen könnte. An diesen Erfordernissen ist auch unter der Herrschaft des neuen HGB. festgehalten worden und weiterhin festzuhalten (Entsch. des ROHG. Bd. XIV S. 401, Bd. XVII S. 318 ff., RG. Bd. II S. 387 ff., Bd. L S. 398 ff., Jahrb. für Entsch. des KG. Bd. V S. 22 ff., Bd. XIV S. 12, Bd. XVIII S. 17, Bd. XXII S. A 91, Bd. XXVII S. A 211, RJA. Bd. IV S. 159, Mugdan-Falkmann, ROLG. Bd. II S. 91, 92, 198).

Im vorliegenden Falle kommt zunächst in Frage, ob die in H. befindliche Generalagentur der Sch. Feuerversicherungsgesellschaft eine gewerbliche Einrichtung dieser Gesellschaft oder eine solche des Generalagenten E. bildet, ob also dieser Handlungsagent im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3, 7 und des § 84 HGB. und damit selbständiger Kaufmann ist oder ob er als unselbständiger Angestellter Handlungsgehilfe, Beamter der Gesellschaft deren Geschäft leitet (zu vergleichen Jahrbuch Bd. XIX S. 20 ff., Bd. XXII S. A 76 ff., ROLG. Bd. VI S. 507). Diese Frage ist von den Vorderrichtern im gegenwärtigen Verfahren nicht geprüft worden. Dagegen hat das Registergericht in einem auf die Eintragung des Generalagenten E. in das Handelsregister abzielenden Ordnungsstrafverfahren festgestellt, daß E. nicht selbständiger Gewerbetreibender, sondern unselbständiger Angestellter der Gesellschaft sei. Eine Nachprüfung dieser Entscheidung ist nicht erforderlich; denn, auch wenn sie zutreffend ist, folgt daraus nur, daß die Generalagentur eine gewerbliche Einrichtung, aber nicht, daß sie eine Zweigniederlassung der Versicherungsgesellschaft im Sinne des § 13 HGB. bildet. Etwas anderes kann auch nicht aus den von der Beschwerdeführerin angezogenen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen hergeleitet werden. Das Urteil Bd. IV S. 342 ff. spricht den Rechtsgrundsatz aus, daß, wenn ein Versicherungsagent Beamter der Versicherungsgesellschaft ist, der Ort seines Sitzes Betriebsort der Gesellschaft im Sinne des § 38 Gew.-St.G. vom 24. Juni 1891 sei. Betriebsort in diesem Sinne ist aber nicht gleichbedeutend mit Zweigniederlassung, sondern nach § 2 das. jeder Ort, an dem sich eine Zweigniederlassung, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätte befindet oder in son-

stiger Weise ein stehender Betrieb unterhalten wird (S. 348 a. a. O.). Zweigniederlassung ist hiernach ein engerer Begriff als stehender Betrieb und bloß auf letzteren kam es in jener Entscheidung an (S. 345 a. a. O.). In dem Urteile Bd. VIII S. 438 handelte es sich nur um die Frage, ob der Generalagent einer Versicherungsgesellschaft selbständiger Gewerbetreibender oder Beamter der Gesellschaft sei. In dem im Ministerialblatte der Handels- und Gewerbeverwaltung 1904 S. 241 veröffentlichten Falle stand in Frage, ob die Versicherungsgesellschaft am Sitze ihres als Subdirektor bezeichneten Generalagenten eine Betriebsstätte im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Ges. vom 24. Februar 1870/19. August 1897 über die Handelskammern habe. Da der Begriff Betriebsstätte ebenso wie der erörterte Ausdruck Betriebsort eine weitere Bedeutung hat als das Wort Zweigniederlassung, ist auch diese Entscheidung für den vorliegenden Fall bedeutungslos. Die gewerbliche Anlage ist, wie dargelegt, nur dann eine Zweigniederlassung, wenn sie der Hauptniederlassung gegenüber eine Selbständigkeit besitzt, die sie befähigt, an sich Hauptniederlassung zu sein. Die Beschwerdeführerin ist zwar der Ansicht, daß bei Versicherungsgesellschaften von diesem Erfordernis abzusehen sei, weil solche Gesellschaften ohne Agenturen kaum bestehen, die Generalagenturen daher nicht als rechtlich belanglose Nebenetablissements gelten könnten. Aber gerade wenn die Generalagenturen wesentliche Bestandteile des Organismus der Versicherungsgesellschaften sind, so spricht dies eher gegen als für ihre Eigenschaft als Zweigniederlassungen (Entsch. des ROHG. Bd. XVII S. 319). Auch die Eisenbahnstationen sind notwendige Glieder im Gesamtorganismus der Eisenbahnunternehmungen und doch, wie allgemein anerkannt wird, keine Zweigniederlassungen (RG. Bd. II S. 386 ff., zu vgl. Bd. L S. 399). Ein wesentliches Merkmal für das Vorhandensein einer Zweigniederlassung ist, daß in ihr Geschäfte abgeschlossen werden und zwar nicht nur nebensächliche, den Abschluß oder die Ausführung der wesentlichen Geschäfte unterstützende oder erleichternde, sondern wesentliche, zu dem eigentlichen Geschäftsganzen der Hauptniederlassung gehörende und nicht lediglich nach den von der Hauptniederlassung genau gegebenen Anweisungen oder mit bestimmtem Vertragsinhalte, sondern mit einer gewissen Selbständigkeit der Entschließung. Dieses Kennzeichen fehlt im vorliegenden Falle, soweit es sich um Einbruchdiebdiebstahlsversicherungen handelt. Solche Versicherungen hat

E. nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Vertrage vom 3./5. September 1901 nur zu vermitteln, nicht abzuschließen. Dagegen ist er nach der ihm von der Gesellschaft erteilten Vollmacht vom 10. November 1891 ermächtigt, „Versicherungsverträge gegen Feuers-, Explosions- und Transportgefahr sowie gegen die Gefahr des Zerbrechens von Spiegelscheiben selbständig und mit voller Verbindlichkeit" für die Gesellschaft in dem ihm angewiesenen Bezirk abzuschließen und zu prolongieren, demgemäß Policen, Prolongationsscheine, Nachträge und Prämienquittungen selbst auszufertigen und zu unterzeichnen. Aber einmal handelt es sich beim Abschlusse solcher Verträge um Geschäfte, die nach genauen Anweisungen schematisch zu erledigen sind, da die Versicherungsbedingungen und Prämiensätze vom Vorstande der Gesellschaft für die einzelnen Ortschaften ein für allemal festgesetzt werden, und außerdem kann dieses Moment für die Annahme, daß eine Zweigniederlassung besteht, keinesfalls ausreichen. Von einer Selbständigkeit, durch welche die Generalagentur befähigt wird, an sich Hauptgeschäft zu sein, kann nicht gesprochen werden, wenn der Generalagent nicht auch ermächtigt ist, über die Erfüllung der von ihm abgeschlossenen Versicherungsverträge beim Eintritt eines Schadens selbständig zu beschließen, die vom Versicherten erhobenen Schadensersatzansprüche anzuerkennen, auf Einreden zu verzichten, Vergleiche zu vereinbaren und überhaupt die dem Versicherer obliegenden Leistungen selbständig festzustellen und zu begleichen (zu vgl. Entsch. des ROHG. Bd. XIV S. 402, Ehrenberg, Versicherungsrecht Bd. I § 10 [23] S. 95). Diese Befugnisse folgen nicht ohne weiteres aus der Ermächtigung, für den Versicherer in dessen Namen Versicherungsverträge abzuschließen (zu vgl. Begründung zum § 42 des Entwurfs eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag S. 94); sie müssen dem Agenten besonders beigelegt werden. Dies ist jedoch im vorliegenden Falle nicht geschehen. Nach der Vollmacht vom 10. November 1891 soll E. nur berechtigt sein, „die Interessen der Gesellschaft bei Ermittelung und Regulierung der Brand-, Explosions-, Transport- und Glasschäden unter Vorbehalt (der) schließlichen Genehmigung (der Generaldirektion) wahrzunehmen und zu vertreten". Er ist danach, auch nach außen hin, zur selbständigen Feststellung von Entschädigungsansprüchen nicht befugt, wie er auch bei seiner Vernehmung bekundet hat. Der Generalagentur fehlt es ferner an einem nach innen gesonderten Geschäftsvermögen. E. ist zwar inhalts

der Vollmacht vom 10. November 1891 und des Vertrags vom 3./5. September 1901 zur selbständigen Einziehung der in seinem Bezirk aufkommenden Prämiengelder und Gebühren ermächtigt und er bewirkt, wie er bezeugt hat, die Auszahlung der Entschädigungen. Dabei handelt er jedoch nur als Zahlstelle. Die bei ihm für die Gesellschaft eingehenden Gelder bilden nicht einen vom übrigen Gesellschaftsvermögen abgesonderten Fonds, der zunächst zur Bestreitung der Ausgaben dient und sich im übrigen als Reserve und Gewinn darstellt, sondern der Generalagent E. hat grundsätzlich die Einnahmen, soweit sie nicht alsbald zur Auszahlung gelangen, an die Generaldirektion abzuführen und erhält von dieser die zu den Ausgaben nötigen Gelder, soweit er nicht gerade solche eingezogen hat. Mit der Anlegung, Verwaltung und Bereitstellung der Prämien- und sonstigen Reserven ist, wie seine Aussage ergibt, nicht er, sondern ausschließlich die Generaldirektion befaßt.

Das Kammergericht nimmt deshalb, in Abweichung von älteren Entscheidungen (Jahrbuch Bd. V S. 22 ff.) [1]) und von den in den Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. II S. 288 wiedergegebenen, übrigens den Begriff der Niederlassung im Sinne des § 21 ZPO. neue Fass. betreffenden Gesetzesmaterialien, dagegen in Übereinstimmung mit Brendel (Gruchot Bd. XXXIII S. 229 ff.), Ehrenberg (a. a. O. § 10 zu III S. 94 ff., § 21 zu I E. 2 S. 210), Ludewig (in Buschs Archiv Bd. XLVI S. 15 ff.) und Ring (Aktiengesetz 2. Aufl. Anm. 4 zu Art. 212 S. 286) an, daß die hier in Rede stehende Generalagentur keine Zweigniederlassung im Sinne des § 13 des Handelsgesetzbuchs ist.

---

32. Mitstimmen nicht stimmberechtigter Personen in einer Generalversammlung: Einfluß auf den Beschluß; Frage der Löschung des Beschlusses von Amts wegen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Rostock vom 23. Juni 1904. — Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zusammengestellt im Reichsjustizamt, Bd. IV S. 214. — Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. XXVIII S. A 311.

Die Generalversammlung einer Genossenschaft büßt noch nicht dadurch, daß sie nicht stimm-

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. LVI S. 228 ff.

berechtigte Personen als stimmberechtigt ansehen und an der Beschlußfassung teilnehmen ließ, ihren Charakter als Generalversammlung ein. War die Teilnahme der Unberechtigten für das Ergebnis der Abstimmung belanglos, so kann auf die Teilnahme eine Ungültigkeit des Beschlusses nicht gegründet werden. War die Teilnahme von ausschlaggebender Bedeutung und war der Beschluß in das Register eingetragen, so ist doch eine Löschung von Amts wegen nicht statthaft.

Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889, Fassung vom 10. Mai 1897 §§ 43, 47. Reichsgesetz vom 17. Mai 1898, Fassung vom 20. Mai 1898 §§ 18, 141 ff. HGB. §§ 252, 271.

In der Generalversammlung einer Genossenschaft war der Austritt zweier Mitglieder des Vorstandes und an deren Stelle Neuwahl beschlossen. Die Ergebnisse der Beschlüsse waren in das Genossenschaftsregister eingetragen. Von einem Genossen wurde beim Registerrichter die Löschung von Amts wegen beantragt, weil zwei Nichtgenossen bei der Wahl beteiligt gewesen seien; der Antrag wurde zurückgewiesen; ebenso vom Landgericht.

Der weiteren Beschwerde hat auch das Oberlandesgericht Rostock den Erfolg versagt und in den Gründen ausgeführt:

„Die Ansicht des Beschwerdeführers, die in der Generalversammlung der Genossenschaft über die Wahlen von Vorstandsmitgliedern gefaßten Beschlüsse seien schon um deswillen, weil zwei Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft waren, wie er behauptet hat, entgegen der Vorschrift des § 43 Gen.Ges. in der Fassung vom 20. Mai 1898 an der Beschlußfassung teilgenommen haben, nicht von der Generalversammlung, sondern von anderen Personen gefaßt, sie seien also überhaupt keine Generalversammlungsbeschlüsse, ist fehlsam. Denn die Generalversammlungen der Genossenschaft büßten noch nicht dadurch, daß sie nicht stimmberechtigte Personen als stimmberechtigt ansahen und an der Beschlußfassung teilnehmen ließen, ihren Charakter als Generalversammlung ein, und die von ihnen unter Mitwirkung zweier Nichtmitglieder gefaßten Beschlüsse sind daher als Generalversammlungsbeschlüsse anzusehen, die nur wegen dieser Mitwirkung nicht einmal unter allen Umständen, nämlich dann nicht, ungültig waren, wenn die Teilnahme der Nichtmit-

glieder an der Beschlußfassung für das Ergebnis der Abstimmung belanglos war (zu vgl. Parisius und Crüger, Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 4. Aufl., zu § 43 Anm. 7 S. 327). War die Teilnahme von ausschlaggebender Bedeutung, so mochten die gefaßten Beschlüsse gesetzwidrig zu stande gekommen und ungültig sein, sie waren aber trotzdem tatsächlich von der Generalversammlung gefaßte Beschlüsse, und waren sie in das Register eingetragen, so waren sie eingetragene Generalversammlungsbeschlüsse im Sinne des §147 Abs. 3 Frw.G.G., der stets ungültige Beschlüsse voraussetzt. Die Löschung dieser Beschlüsse von Amts wegen ist aber nicht, wie zutreffend in der Denkschrift zum Entwurfe des Frw.G.G. hervorgehoben ist (zu vgl. Parisius und Crüger a. a. O. zu § 97 S. 468, das Frw.G.G. in der Ausgabe Berlin, Karl Heymanns Verlag, S. 123, 283), schon deshalb zulässig, weil sie unter Verletzung der Vorschriften über die Abstimmung zu stande gekommen sind. Das Beschwerdegericht hat sich daher durch Heranziehung des § 147 Abs. 3 sowie durch Nichtanwendung des § 147 Abs. 1 keiner Gesetzesverletzung schuldig gemacht, und der angefochtene Beschluß läßt auch im übrigen eine Gesetzesverletzung nicht erkennen." —

Anmerkung. § 18 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit kommt nicht in Betracht. Die Löschung eines eingetragenen Generalversammlungsbeschlusses einer Genossenschaft von Amts wegen als nichtig ist durch die Worte umgrenzt: „wenn er durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt und seine Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint."

Das Anfechtungsrecht im Wege der Klage ist durch § 51 des Genossenschaftsgesetzes gesichert. Der Regel nach wird eine spätere ordnungsmäßige Generalversammlung den angefochtenen Beschluß aufheben können. Für die Aktiengesellschaften kommen dieselben Grundsätze zur Anwendung (HGB. § 271. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften Bd. II §§ 211 ff. Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit § 242). — Auch in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist ebenso wie der bessernde spätere Beschluß die Anfechtungsklage zuständig und zwar ohne Zeitbeschränkung (vgl. Staub, Kommentar zum Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, S. 265 ff.).

33. Prüfung der Anträge von Aktionären wegen Ankündigung der Tagesordnung einer Generalversammlung. Zuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern bei der Beschlußfassung über Erhöhung ihrer Zahl.

Beschluß des Kammergerichts I. Ziv. Senat vom 15. Oktober 1904. — Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. XXVIII S. A 216.

*a) Beantragen Aktionäre, sie zur Ankündigung eines Gegenstandes zur Beschlußfassung einer Generalversammlung zu ermächtigen, so hat das Gericht auch über die sachliche Berechtigung des Verlangens unter Würdigung der Verhältnisse zu entscheiden.

*b) Die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft kann alsbald nach Fassung eines Beschlusses über Erhöhung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder und vor dessen Eintragung in das Handelsregister die Zuwahlen in die neuen Stellen vornehmen; die Gewählten dürfen jedoch erst nach der Eintragung des Beschlusses in Tätigkeit treten.

HGB. §§ 254, 277 Abs. 3.

---

34. Verfahren behufs Löschung einer zu Unrecht bewirkten Eintragung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft. Persönliche Anmeldung der Erhöhung durch die Verpflichteten; Heilung von Mängeln.

Beschluß des Kammergerichts Berlin I. Ziv. Senat vom 28. November 1904. — Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. XXVIII S. A 228 ff.

*a) Die Löschung einer zu Unrecht erfolgten Eintragung im Handelsregister kann von Amts wegen oder auf Antrag eines Anderen als des Beteiligten nur nach Maßgabe der §§ 142, 143 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen werden. Wird der Löschungsantrag zurückgewiesen und handelt es sich um die Eintragung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft, so ist jeder Eigentümer alter Aktien beschwerdeberechtigt.

*b) Die Anmeldung einer solchen Erhöhung zum Handelsregister ist von den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats persönlich zu bewirken. Hat sich ein Mitglied durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, so fehlt es an einer wesentlichen Voraussetzung der Eintragung, wofern nicht anderweit festgestellt werden kann, daß den sich aus § 284 Abs. 2 und 3, § 195 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs ergebenden Erfordernissen genügt ist. Nimmt das vertretene Mitglied nachträglich die Anmeldung persönlich vor, so ist der Mangel in zuverlässiger Weise beseitigt.

Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom vom 17. Mai 1899 §§ 142, 143. HGB. § 284.

---

35. Eintragung der Erlöschung der Firma einer Aktiengesellschaft ohne Feststellung des Ablaufes des Sperrjahres.

Beschluß des Kammergerichts I. Ziv.-Senat vom 19. Mai 1904. — Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. XXVIII S. A 51.

*Melden die Liquidatoren einer Aktiengesellschaft das Erlöschen der Firma zur Eintragung in das Handelsregister an, so hat das Registergericht grundsätzlich nicht behufs der Eintragung festzustellen, daß das Sperrjahr des § 301 des Handelsgesetzbuchs verstrichen ist. Wird dem Registergericht aus den Unterlagen der Anmeldung oder sonst der Nichtablauf des Sperrjahrs bekannt, so kann es gleichwohl hieraus Bedenken gegen die Eintragung höchstens unter dem Gesichtspunkt erheben, daß wegen der vorzeitigen Verteilung von Gesellschaftsvermögen unter die Aktionäre Ansprüche der Gesellschaft beständen, vor deren Erledigung die Liquidation nicht als beendigt anzusehen sei.

HGB. §§ 297, 300—302.

Die Generalversammlung der Aktionäre der Aktiengesellschaft W. G. zu N. vom 29. Januar 1895 hatte die demnächst registrierte Auflösung der Aktiengesellschaft und ihren Eintritt in die Liquidation beschlossen. In der General-

versammlung vom 4. Dezember 1903 wurde die Schlußrechnung und der Verteilungsplan des Liquidators vorgelegt und genehmigt, dem Liquidator und dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt, sowie beschlossen, daß der Liquidator die Beendigung der Liquidation und das Erlöschen der Firma zum Handelsregister anmelden solle u. s. w. Der Liquidator stellte den entsprechenden Antrag. Das Registergericht forderte die Einreichung der Belagsblätter über die Aufforderung an die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche, um den Ablauf des im § 301 HGB. bestimmten Sperrjahrs prüfen zu können. Der Liquidator überbrachte drei Nummern des als Gesellschaftsblatt bestimmten Reichsanzeigers vom 16., 18. und 19. Februar 1895, in denen sich folgende „Bekanntmachung" befindet:

„In der heute stattgefundenen Generalversammlung wurde die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, was ich unter Bezugnahme auf den Art. 243 des Handelsgesetzbuchs zur Kenntnis der Gläubiger bringe.

N. am 29. Januar 1905.

W. G. zu N. in Liquidation.
Der Liquidator:
O. K."

Das Amtsgericht lehnte die Eintragung der Liquidationsbeendigung und des Erlöschens der Firma ab, weil die Bekanntmachung keine Aufforderung an die Gläubiger zur Meldung bei der Gesellschaft enthalte, danach das Sperrjahr nicht in Lauf gesetzt worden, und weil der Ablauf des Sperrjahrs eine der Voraussetzungen für die nachgesuchte Eintragung sei. Die Beschwerde der Aktiengesellschaft war erfolglos.

Ihrer weiteren Beschwerde ist stattgegeben.

Aus den Gründen:

Nach Art. 243 des zur Zeit des Eintritts der Gesellschaft in die Liquidation geltenden alten Handelsgesetzbuchs (in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1884) war die Auflösung der Aktiengesellschaft zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter bekannt zu machen und mußten durch diese Bekanntmachung zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden. Die Bestimmung ist im wesentlichen unverändert in den § 297 neuen HGB. übergegangen. In sachlicher Übereinstimmung mit Art. 245 Abs. 1 alten HGB. bestimmt sodann der § 301 Abs. 1 neuen HGB., daß die Verteilung

des Vermögens (der Aktiengesellschaft) nur erfolgen dürfe, wenn seit dem Tage, an dem die im § 297 vorgeschriebene Aufforderung an die Gläubiger zum dritten Male stattgefunden hat, ein Jahr verstrichen ist. Die Festsetzung dieses sogenannten Sperrjahres betrifft, wie der Zusammenhang des Gesetzes ergibt (Art. 245 Abs. 1 und 2 alten, §§ 300, 301 neuen HGB.), lediglich die Verteilung des Vermögens unter die Aktionäre. Für die Befriedigung der Gläubigeransprüche ist dagegen das Sperrjahr recht eigentlich bestimmt. Im § 302 Abs. 1 neuen HGB. ist ferner die dem bisherigen Rechte fremde Vorschrift enthalten, daß, wenn die Liquidation beendigt und die Schlußrechnung gelegt ist, die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschaftsfirma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden haben. Daß diese dem Gebiete der Registerführung angehörige Norm auch Liquidationen trifft, die zwar vor dem Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuches eingeleitet, aber erst nach diesem Inkrafttreten beendigt sind, kann nicht zweifelhaft sein.

Die Vorinstanzen gehen nun davon aus, daß das Registergericht vor der Eintragung des Erlöschens der Firma den Ablauf des Sperrjahrs festzustellen und, wenn der Ablauf nicht dargetan ist, die Eintragung abzulehnen habe. Dieser (auch von Pinner, Aktienrecht, HGB. § 303 Anm. III, Staub, HGB. § 302 Anm. 6 geteilten) Auffassung war nicht zu folgen.

Der § 302 HGB. selbst bestimmt nicht, daß dem Registergerichte bei der Anmeldung des Erlöschens der Firma Nachweisungen zu führen seien. Das Registergericht wird sich in dieser Hinsicht jedenfalls mit dem hier erbrachten Nachweise begnügen müssen, daß die Generalversammlung der Aktionäre als das oberste Gesellschaftsorgan nach Abnahme der Schlußrechnung der Liquidatoren die Beendigung der Liquidation anerkannt hat. Daß durch das Registergericht im übrigen das Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen für die Liquidationsbeendigung nachzuprüfen sei, ist dem Gesetze nicht zu entnehmen. Die Liquidation ist beendigt, sobald das Gesellschaftsvermögen dem Gesetze gemäß vollständig unter die Berechtigten verteilt ist. Es muß also (vgl. §§ 300, 301 HGB.) die Befriedigung der Gläubiger durch Leistung oder ihr gleichgestellte Hinterlegung (§ 378 B.GB.) und die Ausschüttung des Überrestes an die Aktionäre oder etwa sonst Berechtigte erfolgt sein. Die gesetzmäßige Verteilung eines Überrestes unter die Aktionäre setzt wiederum voraus, daß

das Sperrjahr verstrichen ist und daß die Gläubiger befriedigt oder gesichert sind (§§ 300, 301 neuen, vgl. Art. 245 mit Art. 202 alten HGB.). Daß das Registergericht die Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger festzustellen hätte, ist keinenfalls anzunehmen. Die Verpflichtung zu einer solchen Feststellung, die auf eine Nachprüfung der Ordnungsmäßigkeit des Liquidationsverfahrens im Interesse der Gläubiger hinauslaufen würde, hätte im Gesetze klaren Ausdruck finden müssen. Gehört es aber mangels einer entsprechenden Vorschrift des Gesetzes nicht zu den Obliegenheiten des Registergerichts, die als die eine Voraussetzung der Verteilung des Gesellschaftsvermögens unter die Aktionäre aufgestellte Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger nachzuprüfen, so erscheint die Annahme völlig willkürlich, daß das Registergericht berufen sein soll, den als die andere Voraussetzung dieser Verteilung bestimmten Ablauf des Sperrjahres festzustellen. Bringen vielmehr die Liquidatoren durch Anmeldung des Erlöschens der Firma die Beendigung der Liquidation zur Kenntnis des Registergerichts und ergibt überdies das nach § 259 Abs. 5 HGB. einzureichende Protokoll der Schlußgeneralversammlung, daß in ihr nach Abnahme der Schlußrechnung diese Beendigung anerkannt ist, so hat das Registergericht grundsätzlich nicht zu untersuchen, ob das Sperrjahr abgelaufen, die Befriedigung ꝛc. der Gläubiger erfolgt und die Verteilung des Überrestes bewirkt ist. Lehmann-Ring, Handelsgesetzbuch § 302 Nr. 2. (Vgl. Makower, Handelsgesetzbuch § 302 Anm. III b.)

Hierdurch wird allerdings nicht ausgeschlossen, daß das Registergericht die Eintragung des Erlöschens der Firma beanstandet, wenn aus den Unterlagen der Anmeldung oder aus sonstigen Tatsachen die Nichtbeendigung der Liquidation hervorgeht. Ein Bedenken nach dieser Richtung läßt sich unter Umständen auch darauf stützen, daß eine Verteilung des Gesellschaftsvermögens unter die Aktionäre vor Ablauf des Sperrjahrs stattgefunden hat. Denn eine solche ohne Rücksicht auf die Gläubigeransprüche erfolgte Verteilung kann gemäß § 241 Abs. 3 Nr. 5, § 298 Abs. 2, § 249 Abs. 3 neuen (vgl. Art. 226 Abs. 2 Nr. 5, Art. 241 Abs. 3, Art. 244 a Abs. 2 alten) HGB. Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen die Liquidatoren und Aufsichtsratsmitglieder, möglicherweise auch gegen die Empfänger des Vermögens, begründen. Die Geltendmachung dieser Ansprüche würde in den Bereich des Liquidationsverfahrens fallen, das insoweit

nicht als beendigt zu gelten hätte. Der vorliegende Fall bot indes zu einer Beanstandung in dieser Hinsicht nicht den mindesten Anlaß. Die mit dem Generalversammlungsprotokolle vom 4. Dezember 1903 ausgefertigte Schlußrechnung und die früher zu den Akten gelangten Nachweisungen lassen erkennen, daß die Liquidation zu einer Verteilung von Gesellschaftsvermögen unter die Aktionäre nicht geführt hat. Es sind danach mit dem Gesellschaftsvermögen nur die Gläubiger, und auch diese nicht voll, befriedigt. Unter diesen Umständen ist die Ablehnung der Firmenlöschung nicht haltbar. Es lag und liegt auch gegenwärtig kein Grund zu einem Zweifel vor, daß die Liquidation durch vollständige Verwendung des Gesellschaftsvermögens zur tunlichen Befriedigung der Gläubiger beendet ist. Da das Registergericht auch einen neuerlichen Aufruf der Gläubiger nicht erzwingen könnte (vgl. § 319 Abs. 1 HGB.), würde die Versagung der Firmenlöschung nur die sicherlich nicht dem Gesetz entsprechende Folge haben, daß die Gesellschaft trotz tatsächlicher Beendigung ihrer Existenz im Handelsregister verbliebe.

Bemerkt mag übrigens werden, daß, falls die Liquidation noch nicht beendigt wäre, die Löschung der Firma einer Wiederaufnahme des Liquidationsverfahrens nicht entgegenstände (§ 302 Abs. 4 HGB.; vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. XLI S. 93) [1].

Demgemäß bedarf es keiner Erörterung der Frage, ob hier die in dem Reichsanzeiger veröffentlichte Mitteilung an die Gläubiger dem Art. 243 alten (§ 297 neuen) HGB. entsprach oder nicht. Auch wenn diese Frage mit den Vorinstanzen verneint wird, sind begründete Bedenken gegen die Eintragung des Erlöschens der Firma nicht zu erheben. Das Amtsgericht ist danach gehalten, diese Eintragung vorzunehmen und sich wegen der Hinterlegung der Bücher und Schriften der Gesellschaft schlüssig zu machen. Zu diesem Behufe war die Sache an die erste Instanz zurückzuverweisen.

---

1) Lehmann, Aktienrecht Bd. II § 144.

Literatur.

XXII. **Rivista di diritto commerciale, industriale e marittimo,** diretta da **Cesare Vivante**, professore nella R. Università di Roma, e **Angelo Sraffa**, professore nella R. Università di Parma. Casa Editrice Dottor Francesco Vallardi, Milano.

I. Handelsgesellschaftsrecht.
II. Annahme der Faktur.
III. La promessa al pubblico. Auslobung. Einseitige Willenserklärungen.
IV. Inhaberpapiere. Abstrakte Rechtsgeschäfte.
V. Inhaberklauseln in mittelalterlichen Urkunden.
VI. Arbeitsvertrag.
VII. Zwangsvergleich zur Vorbeugung des Konkurses.
VIII. Recht am eigenen Bilde.
IX. Verträge in Seegefahr; Konnossementsklauseln.
X. Auskunfteien.
XI. Konkurrenzklauseln.
XII. Wechselrecht.

Im Jahre 1903 begann eine neue Zeitschrift in Italien mit dem obigen Titel zu erscheinen. Kurz nach ihrem Beginne erfolgte in dieser Zeitschrift Bd. LIV S. 320/321 eine Besprechung, welche nach Lage der Sache nur eine kurze Anzeige sein konnte. Inzwischen sind zwei Jahrgänge vollendet, die einen außerordentlich reichen Stoff bergen.

Was das Programm versprach, ist in vollem Umfange erfüllt worden.

Im ersten Teile der Zeitschrift sind zahlreiche wertvolle Aufsätze veröffentlicht (Dottrina), mancherlei interessante Notizen (Varietà), sowie Rezensionen und Bücheranzeigen enthalten. Auch über die Gesetzgebung finden sich Berichte. Einer besonderen Hervorhebung bedürfen „Gli usi commerciali", Bd. I S. 485, Bd. II S. 164, 310.

Im zweiten Teile bringt die Zeitschrift (mit selbständiger Seitenzählung) die Rechtsprechung (Giurisprudenza), und anhangsweise auch die fremde:

Bd. I S. 81, II S. 84 die englische,
Bd. I S. 182, II S. 169 die deutsche,
Bd. I S. 274 die belgische,
Bd. I S. 536 die österreichische,
Bd. I S. 451 die schweizerische,
Bd. I S. 359, II S. 393 die französische,
Bd. II S. 577 die spanische.

Aus der großen Fülle der Aufsätze und Entscheidungen können hier nur einige näher besprochen werden.

I. Schon die erste Abhandlung (Bd. I S. 1—22) von Vivante über die juristische Persönlichkeit der Handelsgesellschaften bietet großes Interesse[1]). Es wird (S. 3) Gierkes Theorie der realen Gesamtpersönlichkeit der juristischen Person, besser der Gesellschaft (des Vereins), vertreten. Folgt Vivante mit vielen anderen (S. 3 Anm. 2) darin der germanistischen Richtung, so weicht er andererseits von der in Deutschland zur Zeit herrschenden Meinung (vgl. dagegen mit Recht Kohler, Einführung in die Rechtswissenschaft, 2. Aufl. S. 81) ab, wenn er die juristische Persönlichkeit allen Handelsgesellschaften, auch der offenen und Kommanditgesellschaft, zuspricht.

Für Italien liegen die Verhältnisse freilich besonders, da der Codice di commercio Art. 77 Abs. 3 ausdrücklich bestimmt:

> Le società anzidette costituiscono, rispetto ai terzi, enti collettivi distinti dalle persone dei socii.

(Trotzdem finden sich Gegner auch für das italienische Recht. Ihre Einwendungen untersucht Vivante des Näheren.)

Eine solche Bestimmung fehlt im Deutschen Handelsgesetzbuch. Daß aber das Gegenteil etwa ausgesprochen sei, das kann ich auch nicht zugeben. Insbesondere erscheint mir die Behauptung Staubs nicht stichhaltig, wenn er (Kommentar zu § 105 S. 347 Anm. 8) sagt: „Da eine Gesellschaft vorliegen muß, so folgt daraus ohne Weiteres, daß die offene Handelsgesellschaft keine juristische Person ist. Der alte Streit hierüber ist damit begraben." Darin liegt die Behauptung: eine Gesellschaft kann keine juristische Person sein. Dem kann ich nicht zustimmen. Es ist freilich eine althergebrachte Gegenüberstellung: Hier juristische Person, hier Gesellschaft.

Darum ist dies aber noch nicht richtig. Der Gegensatz ist vielmehr: Verein — Gesellschaft. Welcher Art dieser Gegensatz ist, kann hier dahingestellt bleiben. Zu betonen ist also, daß „juristische Per-

1) Vgl. unten S. 615. K.

son" und „Verein" (rechtsfähiger Verein) nicht zu identifizieren sind. Es gibt juristische Personen, die nicht Vereine, — Vereine, die nicht juristische Personen sind. Darum kann auch Lehmann-Ring (Kommentar I S. 217) nicht beigepflichtet werden, wenn sie meinen: Die offene Handelsgesellschaft sei kein Verein mit Rechtsfähigkeit, denn da das B.GB. rechtsfähige Vereine und Gesellschaften scharf trenne, so enthalte der Hinweis auf die bürgerliche Gesellschaft in § 105, II (HGB.) einen logischen Widerspruch, wenn die sonstigen Vorschriften des HGB. zur Annahme der juristischen Persönlichkeit führen müßten.

Für Italien (desgleichen für andere Gebiete des französischen Rechts) finden sich positive Bestimmungen (vgl. die Zitate S. 594, sowie Scherschenjewitsch, Kurss torgowawo prawa, Kasan 1899, S. 220).

In Frankreich (vgl. Thaller, Traité élémentaire du droit commercial, Paris 1900, S. 157; Lyon-Caen et Renault, Manuel de droit commercial. 1904, S. 92) findet sich zwar keine ausdrückliche Gesetzesbestimmung, aber Theorie und Praxis halten daran fest, daß die Handelsgesellschaften juristische Personen sind. Dissentienten finden sich natürlich auch da.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in Rußland, wo auch — trotz mangelnder gesetzlicher Bestimmungen — Theorie und Praxis die juristische Persönlichkeit der Handelsgesellschaften festgestellt haben (Scherschenjewitsch, Kurss torgowawo prawa S. 221; Annenkoff, Sistema russkawo grashdanskawo prawa, 2. Aufl. 1899, Bd. I S. 234).

Das schwedische Gesetz — Lag om handelsbolag och enkla bolag, gifven Stockholms Slott den 28. Juni 1895 (Uppström, Sveriges Rikes Lag 1902 S. 1135 ff.) gibt dem handelsbolag in § 2 die juristische Persönlichkeit im Gegensatz zum enkla bolag (§ 46). (Vgl. Axel Körner, Juridisk rådgifvare och formulärbok, Stockholm 1898, S. 232.)

Auch im älteren schwedischen Recht wurde die juristische Persönlichkeit der Handelsgesellschaft angenommen. (Vgl. Anteckningar efter Professor Dr. Nordlings föreläsningar i Svensk Civilrätt. Allmänna delen. Upsala 1891, S. 59, 62. Dagegen freilich Lärobok i Sveriges Allmänna nu gällande Civil-Rätt af Fredrik Schrevelius. Lund 1872, S. 105 f. Im Gesetz von 1734, „Handelsbalken", fehlte eine Bestimmung.)

So ist das Gebiet der Rechte, welche die juristische Persönlichkeit der Handelsgesellschaften anerkennen, noch weiter, als Vivante S. 5 angibt. Wie weit es sich erstreckt, das hier zu untersuchen, ist nicht die Absicht. Jedenfalls ist das Gebiet groß, ein Punkt, der bei der Betrachtung der deutschen Verhältnisse meines Erachtens nicht ganz bedeutungslos sein dürfte.

In einem weiteren Artikel (S. 90—94) untersucht Vivante die Umwandlung der Handelsgesellschaften aus einer Art in eine andere.

Welche Umwandlungen bedeuten die Auflösung der bestehenden, die Begründung einer neuen Gesellschaft? Die Frage ist von praktischer Wichtigkeit für das Privat- und Fiskalrecht (S. 90). Nach Art. 76 des Cod. comm. sind drei Kategorien zu unterscheiden: 1. die offene Handelsgesellschaft, 2. die Kommandit- und Aktienkommanditgesellschaft, 3. die Aktiengesellschaft. Nach Art. 77 III sind sie im Verhältnis zu Dritten enti collettivi distinti dalle persone dei socii. Daraus ergibt sich nach Vivante die allgemeine Möglichkeit der Umwandlung ohne Änderung der Identität der Persönlichkeit. Die Umwandlung der Aktienkommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft wird besonders betrachtet. — —

Vivante vertritt die in Italien und Frankreich herrschende Ansicht. Neuerdings machen sich nun teilweise recht energische Gegner geltend. Dahin gehört insbesondere Manara. Sein Werk ist zweimal Gegenstand einer Besprechung in der Rivista. (Vgl. auch Vivante S. 11 Anm. 7.) S. 248—253 gibt Navarrini eine Kritik, die im wesentlichen eine Zustimmung zu Manaras Ideen enthält. Sehr ausführlich dagegen bekämpft Bonelli S. 285—328 eben denselben Manara. Kann ich auch nicht in allen Punkten zustimmen, so doch in der Hauptsache. Die Abhandlung — mit der Überschrift: I concetti di comunione e di personalità nella teorica delle società commerciali — gibt eine vorzügliche Darstellung der Ideen Manaras, aber noch viel mehr: eine sehr klare Kritik und eine lichtvolle Entwickelung der eigenen, mich sehr ansprechenden, Konstruktion. Freilich in der Befehdung der gesamten Hand kann ich dem Verfasser nicht beipflichten. Auf alle Fälle aber hat seine Abhandlung — mag man ganz oder teilweise oder gar nicht zustimmen — gegründeten Anspruch auf Beachtung.

Eine Spezialfrage des Handelsgesellschaftsrechts untersucht Vivante in Bd. II S. 265—273. Art. 144 des Cod. di comm. verbietet den Organen der Aktiengesellschaft, eigene Aktien zu erwerben. Welche Bedeutung hat dieses Verbot? Absolute oder relative Nichtigkeit, oder überhaupt nicht Nichtigkeit? Vivante entscheidet sich in Übereinstimmung mit der französischen Jurisprudenz für relative Nichtigkeit. Besser scheint mir die deutsche Regelung (§ 226 HGB.) zu sein.

II. Von allgemeiner Bedeutung ist auch der Aufsatz Straffas über „die Annahme der Faktur und das Schweigen“ S. 27—37. Straffa bekämpft, in Anlehnung an die deutsche Auffassung (S. 33), die herrschende italienische, französische und österreichische (S. 32, vgl. dazu die (österr.) Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895 § 88 II) Doktrin und Praxis, nach welcher der Käufer, der nicht sofort gegen die Faktur opponiert, an dieselbe gebunden sein soll. Vgl. zur Frage auch Reyßner in diesem Bande der Zeitschrift S. 264; Reyßner, Deutsches Handelsblatt 1881 Nr. 16, 17, „Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes zur Einklagung des

Kaufpreises", bes. Anm. 16; **Karl Lehmann** in diesem Bande der Zeitschrift, „Die skandinavischen Entwürfe eines Gesetzes über den Kaufvertrag", S. 6.

III. Einen interessanten Beitrag zu manchen Teilen des Systems enthält der Aufsatz **Bolchinis**: La promessa al pubblico (I, I. S. 38 bis 57). Einseitige und zweiseitige Geschäfte, das „Versprechen als Verpflichtungsgrund" (Siegel, S. 39, 41), die Causa, Schenkung, Automatenrecht werden berührt.

Wie steht es mit dem Versprechen ans Publikum? Eine positive Bestimmung fehlt im italienischen Recht (S. 42). Unter den Juristen herrscht Streit. Es liegen die Verhältnisse also wie bei uns im gemeinen Recht vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. **Windscheid-Kipp** II S. 237 ff.). Und **Bolchini** ruft auch nach dem Gesetzgeber (S. 57). Solange er aber noch nicht gesprochen, muß auf Grund des geltenden Rechts konstruiert werden: **Bolchini** sieht die promessa als eine Offerte (S. 51) an, die einen verschiedenen Inhalt haben kann.

Verspricht jemand 100 dem ersten Verwundeten einer Schlacht, dem Opfer eines Unglücks, dem binnen bestimmter Zeit an bestimmtem Ort zuerst Geborenen (S. 46), so liegt ein reiner Liberalitätsakt, eine Offerte zu einem Schenkungsvertrag vor (vgl. Art. 1051 Codice civile), der formell (Art. 1056 Codice civile) ist und keinen formlosen Vorvertrag verträgt (S. 46 zu Anm. 1).

Anders liegt es, wenn jemand für eine Leistung (S. 48) etwas verspricht. Hier haben wir eine Offerte zu einem gegenseitigen Vertrag.

Die angeblich dritte Kategorie (S. 48) können wir auf sich beruhen lassen — da sie eigentlich nicht existiert.

Bolchini betrachtet hiernach die Auslobung vom Standpunkt der causa aus, nach Art. 1119 ff. des Codice civile mit Recht.

Gemeinrechtlich hat man diese Seite der Sache nicht sonderlich beachtet. Hier war die Hauptfrage: Haben wir es mit einem ein- oder zweiseitigen Geschäft zu tun? Welchen **Inhalt** aber das Geschäft habe, wie es sich in das nach der causa (wohl?) geordnete System einreihe, blieb ziemlich im Dunkel, trotz der Abgrenzungsversuche nach der Seite der Wette hin.

Auslobung ist das öffentliche Versprechen einer Leistung an denjenigen, welcher seinerseits irgendwie tätig werden wird (**Windscheid-Kipp** II § 308); ist die einseitige öffentlich bekannt gemachte Zusage einer Belohnung für eine nützliche Leistung (**Dernburg**, Pandekten II S. 23).

Das Wesentliche ist die Öffentlichkeit (**Dernburg**, Preuß. Privatrecht II S. 26; Allg. LR. I, 11 §§ 988 ff.).

Andeutungen über das Verhältnis zur causa, bezw. zum Motiv

(Karlowa, Rechtsgeschäft S. 274; Erdmann, System des Privatrechts der Ostseeprovinzen Liv-, Esth- und Kurland Bd. IV S. 106 Anm. 5) finden sich; eine Anregung enthält die Anknüpfung an pollicitatio und votum (Pauli Sent. V, 12 § 9, ex nuda pollicitatione nulla actio nascitur. Dig. 50, 12, l. 1 § 1, § 5; — Brinz, Pandekten, 2. Aufl. II S. 141, 142, 556; Karlowa, Rechtsgeschäft S. 274; — Zachariä-Crome II S. 417 Anm. 2).

Positive Bestimmungen fehlen im österreichischen, französischen und schweizerischen Recht.

Die Motive zum Entwurf I des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (II S. 518) meinen, es werde für diese Gebiete „die Anerkennung der rechtsverbindlichen Kraft einer öffentlichen Auslobung durch Theorie und Praxis bezeugt".

Jawohl, das schon! Aber damit ist wirklich nicht viel gesagt. Es fragt sich eben, wie? Insbesondere, ob — wie die Motive selbst sagen — Vertrags- oder Pollizitationstheorie gilt.

Genauer sind die Motive zum russischen Entwurf eines Obligationenrechts (Grashdanskoje Uloshenije. Kniga pjataja, Bd. V S. 313 ff. §§ 1045 ff.). Nach den dort mitgeteilten Quellen gilt Vertragstheorie, die auch durch die Judikatur der Warschauer Palata für das Gebiet des polnischen Rechts anerkannt wird.

Das Recht der russischen Ostseeprovinzen enthält eine positive Regelung der Auslobung. Die Konstruktion allerdings ist bestritten (vgl. Erdmann IV S. 126).

Das russische Reichsrecht entbehrt dagegen wieder jeder Regelung. Man erkannte einfach die Vertragstheorie an, wie in den anderen Rechten (Grashdanskoje Uloshenije kniga pjataja Bd. V S. 314. Pobjedonosszeff, Kurss grashdanskawo prawa Bd. III S. 119, 120).

Der russische Entwurf des Obligationenrechts sieht in den §§ 1045 bis 1048 eine dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechende Regelung vor.

Auf dem Boden der Vertragstheorie steht auch das englische Recht, das wegen des Erfordernisses der consideration ein ganz besonderes Interesse bietet. (Pollock, Principles of contract, 5. Aufl. S. 14 ff.)

Was ergibt sich nun für das positive deutsche Recht?

Nach B.GB. ist die Auslobung verbindlich als einseitiges, öffentlich bekannt gemachtes Versprechen. Sie ist damit verbindlich, wenn auch widerruflich (§ 658). Es handelt sich um eine nicht adreßbedürftige Willenserklärung. Aus ihr in Verbindung mit der belohnten Handlung entsteht die Verbindlichkeit.

Ist damit nicht vielleicht doch die Vertragskonstruktion angenommen?

So meint Jacubetzky (Planck S. 401). Diese Auffassung vertritt

für das Ostseeprovinzialrecht Erdmann IV S. 126. „Bindend wird hier die Auslobung erst dadurch, daß jemand dieselbe tatsächlich akzeptiert, d. h. zur Erstattung der Leistung schreitet, mag er auch erst die allgemeinsten Vorbereitungen hierzu getroffen haben."

Von besonderem Interesse ist die daraus gezogene Konsequenz in Anm. 6: „Die bloß mündliche Annahme der Auslobung würde nach Provinzialrecht den Auslobenden nicht seines Widerrufsrechts berauben. Denn nicht bloß an den Akzeptierenden, sondern an den wirklich Leistenden geht die Offerte." (Vgl. Vangerow, Pandekten III S. 256.)

Wie wäre dies nach B.GB. zu beurteilen?

Man muß meines Erachtens zu demselben Resultat kommen. A. erläßt eine Auslobung: 1000 Mark dem Entdecker des Mörders! B. erklärt in einer Zuschrift an A., er wolle sich alle Mühe geben, den Mörder zu entdecken.

Dies kann nicht als Annahme einer Offerte angesehen werden. A. hat keine Offerte zu einem Vertrag gemacht. B. macht eine Offerte, weiter nichts. An der Natur von A.s Bekanntmachung wird nichts geändert. A. wird nicht durch einen Vertrag gebunden, noch aber auch B.

So also kann die Auslobung nicht Vertragscharakter erhalten. Anders? So wie Jacubetzky und Erdmann wollen?

Ist Vollzug der Handlung Annahme? Nach Bürgerl. Gesetzbuch ist solche Konstruktion überflüssig. Mehr noch: will man nicht zu Fiktionen gelangen, so ist sie unmöglich. Abgesehen von allen sonstigen Punkten — schon der Schluß des § 657 zeigt dies. (Vgl. Vangerow, Pandekten III S. 256.)

Wo die positive Regelung fehlt, liegt die Sache anders. Deutlich tritt dies bei Pollock (S. 20) hervor: Another difficulty is raised by the suggestion that in these cases the first offer or announcement is not a mere proposal, but constitutes at once a kind of floating contract with the unascertained person, if any, who shall fulfil the prescribed condition. A juris vinculum with one end loose is on principle an inadmissible conception.

Der Auslobende verspricht eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges.

In welchem Verhältnis stehen Versprechen und Handlung (Erfolg)?

Der Auslobende will zur Handlung anregen; er will die Handlung hervorrufen. Er will dies nach dem Inhalte seiner Erklärung. Sein innerer Wille ist unerheblich, außer im Falle des § 116, der hier analog anzuwenden ist.

Die Auslobung ist öffentliches Versprechen, nicht an bestimmte Personen gerichtet, demnach nicht ankunftsbedürftig im technischen Sinne, keine Erklärung, die einem Anderen gegenüber abzugeben ist (§ 116). Sie ist Erklärung an alle, an das Publikum, an eine Anzahl unbe-

stimmter Personen. Ist nun diesen Erklärungsadressaten der abweichende wahre Wille erkennbar — warum soll das Prinzip des § 116 nicht Anwendung finden?

Der Auslobende will eine Handlung hervorrufen. Darum setzt er die Belohnung. Er will nicht schlankweg „belohnen", einen Vermögensvorteil zuwenden; er will für eine Handlung belohnen.

Darum „ist das Eintreten eines von einer Tätigkeit unabhängigen Ereignisses nicht Gegenstand einer Auslobung" (Schollmeyer, Recht der einzelnen Schuldverhältnisse, 2. Aufl. S. 116. Vgl. Crome II S. 758, zu 14). Darum wären auch die öffentlichen Versprechungen von Belohnungen, wie Bolchini sie unter der ersten Kategorie anführt (S. 46), keine Auslobungen nach B.GB. Es wären bedingte Schenkungsversprechen, wie auch Bolchini mit Recht entscheidet.

Darum ist auch das Versprechen einer Belohnung für bereits vollzogene Handlungen keine Auslobung. Es läge auch hier ein Schenkungsversprechen vor. Ob ich einer Person dafür, daß sie eine Südpolarexpedition unternommen hat, 1000 zu zahlen verspreche, oder ob ich dies öffentlich allen betreffenden Personen verspreche, macht keinen Unterschied. (Zum Teil anderer Ansicht Dernburg, Bürgerl. Recht II, 2 S. 477; Crome, Bürgerl. Recht II S. 759 Anm. 21.)

Das englische Recht führt zu demselben Resultat. Es handelt sich in solchem Fall um past consideration. Vgl. Pollock S. 169.

Der Auslobende will belohnen für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges. Er will eine Tätigkeit hervorrufen. Daraus ergibt sich die Parallele der Auslobung zum Dienst- und Werkvertrag. (Vgl. Kohler, Archiv für bürgerl. Recht Bd. XXV S. 7; Crome II S. 757.) Wenn die Vertragstheorie als nach B.GB. jedenfalls überflüssig abgelehnt wird, so darf daraus nicht gefolgert werden, daß eine Parallele mit dem Dienst- und Werkvertrag unzulässig wäre.

Der Auslobende ruft ins Publikum (Popularantrag Iherings): er ruft, um zur Handlung zu veranlassen. Ob er im einzelnen Fall veranlaßt hat, das zu untersuchen ist unerheblich, da er verpflichtet wird „auch wenn der Handelnde nicht mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hat". Man verlangt nicht den Nachweis des psychischen Kausalzusammenhangs und läßt andererseits den Nachweis des Nichtzusammenhangs in casu concreto nicht zu.

Das aber kann die obige Parallele nicht stören. Man streiche sie! Dann ist die Handlung des Auslobenden, des einseitigen creator des Verhältnisses, sinnlos, dann ist die ganze Auslobung etwas Unbegreifliches. Für eine Handlung wird Belohnung versprochen. Die Belohnung wird versprochen, um die Handlung hervorzurufen: die Handlung oder den Erfolg. Handlung und Erfolg sind die causa, die Gegenleistung. Daß keine Verpflichtung dazu besteht, daß der Auslobungsgegner

sich nicht zur Auslobungshandlung verpflichtet und nach dem Charakter der Auslobung dazu auch nicht verpflichten kann, macht nichts aus. (Etwas anders, wenn man mit Kohler [S. 10] die Auslobung als „Notkategorie" überhaupt streichen will. Die Modifikation ist aber unerheblich.)

Nach englischem Recht liegt consideration vor, nach unserem Recht ist causa anzunehmen.

Sagt man, die Handlung ist in conditione, nicht in obligatione, so ist dagegen nichts zu sagen. Man kann so das Verhältnis bezeichnen, aber was ist schließlich damit gesagt? Die Verfasser des russischen Entwurfs des Obligationenrechts sind freilich der Ansicht, daß es bedeutungsvoll sei. Darum ist auch im Art. 1045 des Entwurfs (vgl. Motive Bd. V S. 319) nicht gesagt: „für die Vornahme", sondern „im Falle der Vornahme" einer Handlung (vgl. § 657 deutschen B.GB.).

Für eine Handlung oder einen Erfolg wird eine Belohnung versprochen. Dies genügt. Was der Auslobende sonst will, das ist gleichgültig. Es ist gerade so gleichgültig, wie wenn er sich gegen eine Belohnung (Lohn) eine Handlung oder einen Erfolg versprechen läßt. Das Motiv kümmert uns hier so viel und so wenig wie sonst: es mag egoistisch oder altruistisch oder bunt gemischt sein (Motive zum Entwurf I und II S. 519). Das ist durchaus festzuhalten. Darum kann auch bei Auslobung nicht von der Anwendung von Schenkungsregeln die Rede sein. Die Schenkung wird nicht charakterisiert durch das Motiv, sondern durch die Unentgeltlichkeit (§ 516). Wo Unentgeltlichkeit, da Schenkung, trotz tollstem Egoismus, wo Leistung und Gegenleistung, da keine Schenkung, trotz großartigem Altruismus. Freilich anders, wenn man die Motive materialisiert in dem Sinne, daß man Unentgeltlichkeit und Altruismus, Entgeltlichkeit und Egoismus gleichsetzt.

Bei Auslobung steht sich Leistung und Gegenleistung gegenüber. Das schließt Schenkung aus. Sie steht der Schenkung nicht näher als ein Dienst- oder Werkvertrag. (Anderer Ansicht Cosack I S. 550.)

Daneben kann Schenkung möglicherweise vorliegen, wie bei Dienst- und Werkvertrag (Kauf, Tausch u. s. w., negotium cum donatione mixtum): in der Auslobung als solcher aber liegt nie Schenkung, ganz ohne Rücksicht auf das Motiv.

Darum haftet der Auslobende auch nicht als Schenker, wie die Motive (II S. 520), Planck II S. 403, Örtmann II S. 386 und Cosack I S. 550 annehmen für den Fall, daß der Auslober aus altruistischen Motiven gehandelt hat. Vgl. Kohler S. 5.

Darum ist die Forderung aus der Auslobung im Konkurs des Auslobers geltend zu machen. Schollmeyer S. 117.

Bei der Auslobung stehen sich Leistung und Gegenleistung gegenüber. Darum aber sind noch nicht die Regeln von den gegenseitigen Verträgen

anwendbar. Schollmeyer S. 117. Nicht anwendbar ist meines Erachtens insbesondere § 138 II. —

Damit will ich dies Gebiet verlassen: es gilt nicht die Auslobung monographisch zu erschöpfen. Insbesondere müssen die Fragen nach Abgrenzung der Auslobung gegenüber der Wette (Interesse an der Nichtvollbringung der Handlung), sowie auch dem Ausspielvertrag („dem besten Kegler eine fette Gans") dahingestellt bleiben. —

Eine verwandte Materie behandelt derselbe Verfasser (Bolchini) I S. 431—446 in der Abhandlung über die Errichtung der Aktiengesellschaft mittels öffentlicher Zeichnung — verwandt insofern, als er von dem Gesichtspunkt des einseitigen obligatorischen Rechtsgeschäfts ausgeht. Er vertritt Kuntzes Theorie vom Gesamtakt (S. 440).

Stellung ihm gegenüber nimmt Scialoja (Bd. II Teil I S. 386) in seinem Aufsatze über „die einseitige Willenserklärung als Quelle von Schuldverhältnissen" (S. 370—404). Scialoja leugnet allgemein, daß nach italienischem Recht die einseitige Willenserklärung ein Schuldverhältnis begründen könne; selbst nicht bei Wertpapieren (Inhaberpapieren) (S. 401 ff.): Zwischen Geber und erstem Nehmer bestehe normalerweise ein Vertrag (S. 402); gutgläubigen Dritten gegenüber gelte die einseitige Erklärung. Dies sei aber nicht sowohl eine Willenserklärung, als einfach eine Tätigkeit, eine Handlung, die auch ein Geschäftsunfähiger eigentlich müsse vornehmen können — mit der normalen Wirkung.

IV. Näher ist Scialoja der Frage nicht nachgegangen; er behandelt sie nur der Vollständigkeit halber.

Eine eigene Abhandlung hat ihr Vivante gewidmet (II S. 10 bis 22): Natur der durch Ausstellen (Unterzeichnen) eines Wertpapiers übernommenen Obligation. Wie erklärt sich die Verschiedenheit der Lage des Ausstellers gegenüber dem ersten Nehmer im Gegensatz zum Dritterwerber? (S. 11). Eine einheitliche Grundlage der Obligation ist nicht annehmbar. Nimmt man als solche Grundlage den Urvertrag, wie erklärt sich, daß der Aussteller dem Dritterwerber nicht die Einwendungen entgegensetzen kann? Nimmt man als Grundlage den einseitigen Willen des Schuldners (Ausstellers), wie kann er dem ersten Nehmer Einwendungen aus dem Vertrage machen? Die Lösung liegt nach Vivante eben darin, daß dem ersten Nehmer gegenüber nur Vertragsbeziehungen, den späteren gutgläubigen Erwerbern gegenüber die urkundliche Erklärung gilt. Es liegt ein gespaltener Wille vor, und dessen ist sich der Aussteller auch bewußt: will er die zweite Wirkung nicht, so schließt er sie aus durch die negative Order- bezw. die positive Rektaklausel. Dann will er nur die Vertragshaftung („non all' ordine", „senza garanzia", Art. 257, 259 II Cod. di comm.).

Darin liegt viel Wahres: aber allein kann das doch nicht genügen,

meine ich; das Element des guten Glaubens kommt dabei als konstitutives Element zu kurz. Nach Vivante schafft der Wille des Ausstellers das allein: das aber stimmt nicht. Könnte der Aussteller sich auch — z. B. beim Wechsel — dem bösgläubigen Dritten gegenüber skripturmäßig verpflichten? Und wenn diesem, warum denn dann nicht auch dem ersten Nehmer gegenüber?

Und wenn lediglich die einseitige Erklärung konstitutiv wirkt, warum sollen hier nicht die Willensmängel wie sonst allgemein bei Willenserklärungen wirken?

In einer Beziehung scheint mir sogar ein erheblicherer Widerspruch mit der eigenen Theorie Vivantes vorzuliegen, nämlich wenn er annimmt (S. 14), daß die Obligation im Dritten (in jedem?) neu entstehe.

Daß Vivante den guten Glauben nicht übersieht, ist selbstverständlich, aber la buona fede non è che una condizione, cui è subordinato il diritto del possessore, ma non basta a costituirlo, e a giustificarlo.

Also: ohne guten Glauben kein Erwerb des Dritten im gegebenen Fall, aber der gute Glaube allein tut's nicht, sonst, meint Vivante (S. 17), müßte der angebliche Aussteller auch bei gefälschter Unterschrift haften, wenn der Dritte an die Echtheit glaubte.

Der gute Glaube allein tut's freilich nicht, aber die einseitige Erklärung allein — die Inhaberpapiere nach B.GB. lasse ich hierbei dahingestellt — tut's eben auch nicht; sondern beide Elemente müssen zusammenwirken. So kann man nicht nur auf die einseitige Schuldnererklärung das Verhältnis des Dritten bauen. Unter den Parteien — insbesondere dem Aussteller und ersten Nehmer — gilt Vertragsrecht, und zwar kausales Vertragsverhältnis (S. 12); dritte Erwerber aber treten in dies Verhältnis ein — sie erwerben keine formal neue Obligation (man denke an die Verjährung!) — sie erwerben keine Obligation, wenn keine besteht — das ist der Grundsatz, außer wenn sie auf das Bestehen derselben gemäß der vom Aussteller abgegebenen Erklärung vertraut haben. (Vgl. auch § 405 B.GB., wo sukzediert wird in ein scheinbar bestehendes Gläubigerverhältnis.) Da nun der Satz gilt: quisquis praesumitur bonus, so ist die Beweislast klar.

Betrachtet man das Verhältnis so, dann ist die Grundlage der Urvertrag: dann haben wir keinen abstrakten Vertrag und keine abstrakte einseitig verpflichtende Willenserklärung.

Die abstrakte oder auch kausale Willenserklärung (z. B. Wechsel mit und ohne Valutaklausel) verpflichtet nicht; der Aussteller verpflichtet sich nicht abstrakt, er gibt nur vielleicht eine abstrakt lautende, darum aber noch nicht abstrakt wirkende, abstrakt obligierende Willenserklärung ab. Es kann daraus eine abstrakte Obligation

entstehen — wenn der gute Glaube Dritter hinzukommt. Dann ist aber dieser der abstrahierende Faktor! Nicht der Wille des Ausstellers! Daß dieser die Abstrahierungsmöglichkeit verhindern kann (non all' ordine, senza garanzia), spricht nicht dagegen. Er hemmt damit den guten Glauben; er nimmt ihm die Basis. Daraus folgt nicht, daß, wenn er dies nicht tut, er abstrahiert. Auch nicht, wenn er mit vollem Bewußtsein die Basis schafft; damit schafft er noch nicht den guten Glauben.

So kann man wohl mit Vivante den Aussteller spalten — aber nicht dem Willen nach, sondern nur nach der Erklärung — und auch dies nur bedingt, da eben der gute Glaube den Ausschlag gibt. Nicht verstößt seine Theorie von der „duplice direzione data ad un solo atto di volontà" (S. 16) gegen die juristische Logik, wie Gegner behauptet haben. Sehr wohl kann eine und dieselbe Erklärung verschiedene Bedeutung haben für sich allein — Dritten, der Öffentlichkeit gegenüber — und als Bestandteil eines Komplexes von Erklärungen, unter den Parteien selbst, unter den immediate parties, die das englische Recht den mediate parties gegenüberstellt. Das ist möglich und es ist wirklich: das schönste Beispiel ist für uns immer § 405 B.GB. Die Spaltung ist wohl möglich. Gegen Vivante spricht vielmehr, meine ich, daß die an sich mögliche Spaltung nicht ganz dem positiven Rechte entspricht, daß sie die Erscheinungen desselben nicht völlig erklärt.

Vivantes Theorie führt auf ein anderes, weites Gebiet: auf das abstrakte Rechtsgeschäft. Ist nach seiner Auffassung der Wille des Ausstellers das allein — wenn auch nicht ohne guten Glauben — wirkende Element, so haben wir eben das abstrakte Rechtsgeschäft (im Gegensatz zur abstrakten Obligation). So hat auch Segré (S. 16 Anm. 1) dies formuliert — und Vivante zitiert zustimmend: „Invece di fronte ad ogni altro portatore il titulo è sempre e soltanto una causa civilis obligandi, è il fondamento stesso dell' obligatione, costituito appunto da una promessa unilaterale, letterale ed astratta".

Am Schlusse seiner Abhandlung bekämpft Vivante eine eigenartige Theorie, nach der erst der letzte Inhaber als Gläubiger anzusehen sei. Bis dahin beständen keine Gläubigerrechte, nur Erwartungen, reine Möglichkeiten (aspettative, germi, facoltà). Der Vertreter dieser Auffassung, Bonelli, antwortet auf Vivantes ironische Kritik, II S. 185—201. Daß Bonelli mich überzeugt hätte, könnte ich nicht behaupten.

Zu diesem Thema ergreift in sehr klarer und kurzer Darstellung Ferrara (II S. 281—290) das Wort: Sul concetto dei negozi astratti e sul loro giuridico riconoscimento.

Er bekämpft den abstrakten Vertrag für das Gebiet des positiven italienischen Rechts. Il negozio astratto è estraneo al nostro sistema, è una pianta esotica che non è nata e germogliata nel nostro terreno giuridico e non corrisponde alla nostra coscienza, e non è lodevole

il tentativo d'importazione (S. 287). Nur bei Inhaberpapieren (titoli al portatore) könne man von einem abstrakten Geschäft reden.

Nicht jedoch beim Wechsel, wenn ihn auch die italienische Doktrin „mit seltener Harmonie“ als abstraktes Geschäft bezeichne.

Ich stimme dem Verfasser zu; nur in einem Punkte gehe ich über ihn hinaus: auch beim Inhaberpapier wie beim Orderpapier kann keine Rede von einem abstrakten Geschäft sein. In beiden Fällen kann eine abstrakte Obligation entstehen, wenn ein Dritter gutgläubig die Skripturobligation (Obligationsskriptur) erwirbt — aber sie entsteht nicht aus dem angeblich abstrakten Geschäft.

Beim Wechsel steht Ferrara einer in Italien wie in Deutschland herrschenden Theorie gegenüber: bei der generellen Leugnung eines generellen abstrakten Geschäfts verhält es sich umgekehrt. Allerdings: in neuester Zeit finden sich auch in Italien — trotz des positiven Rechts, kann man wohl sagen — Freunde des abstrakten Vertrags (Rechtsgeschäfts). Ferrara bekämpft zwei Gegner: Messina, der in seinem Contributo alla dottrina della confessione, Sassari 1902, sich zu Bährs Schöpfung bekannt hat, und Rocco, der bei der Besprechung eines Urteils des Appellhofes zu Palermo über Wechseleinreden in der Rivista di diritto commerciale, Bd. II Teil II S. 266 ff., ähnlichen Anschauungen Ausdruck gibt.

Rocco führt aus:

Die Wechselobligation steht neben dem materiellrechtlichen Verhältnis (Kauf ꝛc.). Welchen Einfluß übt nun letzteres auf erstere aus? Die Schwierigkeit liegt in dem allgemein anerkannten abstrakten Charakter des Wechselgeschäfts. Dadurch wird die Wechselobligation von der Kausalbeziehung losgelöst, so daß dritte Personen von Mängeln der causa nicht betroffen werden. Andererseits können solche Mängel nicht bedeutungslos sein gegenüber dem ersten Nehmer.

Vivantes Lösung, daß unter den unmittelbaren Parteien kausale, zwischen Wechselschuldner und dritten gutgläubigen Erwerbern abstrakte Obligation — Obligation und Rechtsgeschäft geht hier, wie sonst ja vielfach auch, durcheinander — bestehe, befriedigt praktisch, aber nicht logisch: denn wie kann ein Geschäft zugleich kausal und abstrakt sein?

Roccos Lösung dieser vermeintlichen Schwierigkeit ist: der Wechsel ist immer ein abstraktes Geschäft, sowohl gegenüber dem ersten Nehmer wie gegenüber den dritten Erwerbern. Bei fehlender oder fehlerhafter causa gibt es Remedur durch condictio oder exceptio, auf Grund des — sehr! — allgemeinen Grundsatzes: nessuno può arrichirsi indebitamente a danno altrui. Diesen Grundsatz enthält der Codice civile in einzelnen Bestimmungen (Art. 1145, 1146, 1237); er ist auszudehnen auf die vom Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle, welche die Wissenschaft entdeckt oder — erfindet. Die condictio aber geht nur gegen den

bereicherten, gegen den ersten Nehmer, nicht gegen den, der den Wechsel nicht unmittelbar vom Aussteller erwarb.

Soll das wirklich die Lösung sein?

Wie steht es mit dem bösgläubigen Dritterwerber? Wie steht es mit Willensmängeln, die jede Willenserklärung, auch die abstrakte, nichtig oder anfechtbar machen? Rocco läßt sie wirken zwischen Aussteller und erstem Nehmer. Warum nicht darüber hinaus?

Roccos Ausführungen sind unhaltbar. Das abstrakte — ein- oder zweiseitige? — Geschäft kann das Wechselrecht nicht erklären.

Sagt man, der Wechsel ist abstrakt, so sagt man damit, er sei von der causa abstrahiert; nicht von Willensmängeln oder von Mängeln außerhalb der causa, so z. B. bei Irrtum oder Scherz.

Klar wird das, wenn man das sogenannte abstrakte Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis des deutschen Bürgerl. Gesetzbuchs (§§ 780, 781) mit dem Wechsel vergleicht.

Es ist anfechtbar wegen Irrtums (§ 119) oder nichtig aus § 118. Das hat mit der causa nichts zu tun oder braucht nichts damit zu tun zu haben. Ist es aber nichtig (§ 118, § 142), so ist es nichtig gegenüber dem ersten Gläubiger, wie gegenüber allen Nachfolgern (Zessionaren).

Baut man den Wechsel auf das abstrakte Geschäft, so muß dasselbe gelten. Es gilt aber nicht: der gutgläubige Indossatar erwirbt eine skripturmäßige Obligation.

Ist das abstrakte Geschäft nichtig, so kann eine condictio nicht stattfinden. Was sollte deren Objekt sein? Auch da stimmen Roccos Behauptungen — denen er eine allgemeine Bedeutung unter Berufung auch auf deutsche Literatur beimißt — nicht.

Können ferner dem Anspruche aus dem abstrakten Geschäfte Einreden aus fehlender oder fehlerhafter causa entgegengesetzt werden — wie Rocco das annimmt —, so müssen sie auch den nachfolgenden Gläubigern (Zessionaren) entgegengehalten werden können. Bei dem Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis ist es jedenfalls so (§ 404). Jeder Zessionar erhält die Forderung, so gut oder schlecht sie in der Hand des Zedenten ist.

Ist der Wechsel nun „abstrakt", so muß das hier auch gelten: aus dem angeblich abstrakten Charakter des Wechsels kann nicht folgen, daß er in der Hand des dritten Erwerbers nicht den Einreden ausgesetzt sei, die in der Person des ersten Erwerbers begründet sind. Er ist ja in beiden Händen gleich abstrakt — nach Roccos Ansicht: er ruht immer auf dem abstrakten, dem einen abstrakten Geschäft.

Diese Konsequenz nun stimmt wieder nicht mit dem positiven — italienischen (Art. 324 Cod. comm.) und deutschen (W.O. Art. 82) — Recht, mit wohl keinem Wechselrecht.

In der Hand des gutgläubigen Dritterwerbers ist die Wechsel-

obligation abstrakt oder, sagen wir einmal, sie ist abstrakter als in der Hand des ersten Nehmers, abgesehen vom Rektawechsel.

Ist sie dies — woher stammt dann dieses Plus an Abstraktheit oder diese völlige Abstraktheit? Nach Rocco ist das eine einzige abstrakte Geschäft die Grundlage, das einzige konstituierende Element! Vivante spaltet die Ausstellererklärung. Vivante übersieht nicht den guten Glauben, aber er schätzt ihn nicht hoch genug ein. Rocco verkennt ihn völlig.

Mit der einheitlichen abstrakten Wechselobligation, mit dem einheitlichen abstrakten Wechselgeschäft ist es nichts!

Und nun soll es nach Messina sogar einen allgemeinen abstrakten obligatorischen Vertrag im italienischen Recht der Gegenwart geben!

Dagegen kämpft Ferrara mit vollem Recht.

Angesichts des Art. 1119 des Codice civile ist Messinas Behauptung seltsam. Messina sucht mit einer merkwürdigen Interpretation darum herumzukommen: causa im Art. 1119 bedeute causa formale! — Ora io vorrei sapere come può aversi una causa formale falsa o illecita, ruft Ferrara aus. Mit Recht!

Dem generellen abstrakten Vertrag muß Messina natürlich auch gleich das Gegengift mitgeben, die condictio. Woher aber sie nehmen, da sie im Gesetz nicht anerkannt ist, meint Ferrara. Mit Roccos allgemeinem Grundsatz ist nichts anzufangen.

Messina geht Gedankengänge, welche dem deutschen Juristen nicht unbekannt sind; Ferrara verweist auch auf § 817 B.GB. und auf die römische Rechtsentwickelung. Unbekannt scheint ihm aber zu sein, daß bei uns der lebhafteste Streit gerade um den § 817 im Verhältnis zu § 138 entbrannt ist. Nach dem Wortlaut des § 817 kann freilich ein gegen die guten Sitten verstoßendes (abstraktes) Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis kondiziert werden, aber nach § 138 ist es nichtig. Zusammengereimt kann das nicht werden.

Ferrara läßt eine condictio ob injustam vel turpem causam aber auch nach römischem Recht zu (S. 283 Anm. 1), wenn eine stipulatio contra bonos mores vorliegt. Dies stimmt nicht.

Mit Recht verweist Ferrara noch auf den kausalen Charakter der traditio nach italienischem Recht (S. 286) und auf den Lehrsatz des gutgläubigen Erwerbs vom Nichtberechtigten (S. 290). Es besteht kein abstrakter Vertrag nach positivem italienischem Recht, und es besteht auch keinerlei Bedürfnis nach dieser modernen Erfindung.

Es erfüllte mich mit hoher Freude, zu sehen, wie Ferrara die Tendenzen, diese einzuschmuggeln, energisch und erfolgreich bekämpft hat. Die Romanen können uns Deutsche vielleicht um manches beneiden, um den abstrakten Vertrag sicherlich nicht.

V. S. 373—415 behandelt Brandileone ein sehr interessantes Thema: Le così dette clausole al portatore nei documenti medievali italiani.

Sein Urteil faßt Verfasser S. 415 zusammen: Die Urkunden mit der sogenannten Inhaberklausel waren entweder bestimmt, immer in der Hand derselben physischen oder juristischen Person zu verbleiben, oder sie waren bestimmt, in die Hand der Personen überzugehen, welche die Sache oder das Recht, auf welche jene sich bezogen, erwarben. Im ersten Fall, bei den Urkunden über mundium maritale, manumissio servorum und zum Teil über dispensatores, kann man von Inhaberklauseln nicht sprechen, da das Recht der Inhaber nicht auf der Klausel beruhte, sondern von der Person sich herleitete, in deren Hand die Urkunde zu bleiben bestimmt war. Im zweiten Fall, bei Urkunden über dispensatores, über Sachenrechte und Obligationen, hatte die Klausel die Bedeutung, daß für den ersten Erwerber das Recht der Übertragung nicht nur auf die Erben, sondern auch auf Singularsukzessoren anerkannt wurde. Der Erwerber aber konnte sich nicht auf die Klausel berufen: der Erbe mußte trotz Inhaberklausel seine Eigenschaft als Erbe, jeder Andere die Rechtmäßigkeit seines Erwerbes nachweisen.

Damit setzt sich Brandileone in Gegensatz zu den Forschungsergebnissen Brunners; damit nimmt er den sogenannten Inhaberklauseln den Inhalt. Was sollen sie danach überhaupt bedeuten?

Zugeben kann man wohl von vornherein, daß vielfach die Inhaberklausel seltsam anmutet, daß nicht nur dem Inhalte der Urkunden nach, sondern auch wegen der Zeit ein Verdacht gerechtfertigt ist.

Verfasser geht nicht von den Klauseln selbst aus, sondern von dem verbrieften Rechte. So kommt er zu sechs Gruppen (S. 376):

1. Manumissio von Sklaven.
2. Mundium maritale und Familienrechte.
3. Dispensatores oder Testamentsvollstrecker.
4. Eigentum und dingliche Rechte.
5. Gelddarlehen.
6. Vertragsstrafen.

Auf alle Einzelheiten kann ich hier nicht eingehen. Nur einige Punkte seien hervorgehoben.

S. 380 ff. wird eine Urkunde über mundium mit Inhaberklausel erörtert. Brandileone ist zwar der Ansicht, daß das nicht befremden könne, da das mundium zur einfachen Beistandschaft geworden sei (S. 381); dennoch liege kein Inhaberpapier vor. Die Urkunde sei bestimmt gewesen, in der Hand der Witwe zu verbleiben; bedurfte sie eines Muntwalt, so gab sie die Urkunde dem Manne ihres Vertrauens. Sie wählte sich damit ihren Muntwalt. So wird in einer Urkunde vom Erblasser bestimmt, die Witwe könne tun, „quidquid vellet, cum volun-

tate illius viri, quem ipsa vellet"; in einer anderen Urkunde macht eine Witwe eine Schenkung, „auctoritate Marini mundoaldi mei, a me in hac causa electi" (S. 382). Spricht das gegen die Inhaberklausel? Ich meine, gerade die Inhaberklausel gab der Witwe die Möglichkeit der Wahl. Daß die Urkunde kein Verkehrspapier ist, hat damit nichts zu tun. Wie aber, wenn einer die Urkunde gestohlen hätte? War auch der Dieb, der Finder, in cujus manibus hunc scriptum apparuerit, legitimiert?

Mußte der als Muntwalt Auftretende sich legitimieren? Das ist wohl kaum gefragt worden. Dieb und Finder werden nicht aufgetreten sein. Welches Interesse kann ein Fremder an solcher Urkunde haben? — und wer auftrat, hatte die Urkunde offenbar von der Witwe erhalten. Von einem gutgläubigen Erwerb — etwa gegen Entgelt — von einem Nichtberechtigten kann doch auch nicht die Rede sein. So kam es also im Normalfall — ein anderer kommt urkundlich nicht in Betracht — gar nicht zum Streite über die Natur der Klausel: die Witwe und ihr durch die Urkunde legitimierter Muntwalt waren einig. Da kam die Konstruktion der ganzen Rechtslage nicht über die Schwelle des Rechtsbewußtseins.

Wenn aber Streit entstanden wäre, wie dann? Wie wäre dann zu entscheiden gewesen? Die Frage ist ja ganz leicht und einfach. Wonach soll sie beantwortet werden?

Aus dem, was geschieht, kann ohne weiteres noch nicht geschlossen werden auf das, was geschehen soll: aus dem Tatsächlichen ergibt sich noch nicht die Norm. Es werden eine Reihe von Rechtsgeschäften geschlossen; die Normen der Beurteilung ergeben sich noch nicht aus ihrem Inhalt. Vielfach umfaßt der Wille der Parteien nicht alle Möglichkeiten; vielfach wird selbst der deutlich ausgesprochene Wille vom objektiven Recht nicht anerkannt.

Vielfach kommt dies aber auch nicht zum Bewußtsein: es treten die verschiedenen Möglichkeiten nicht ein, oder die Parteien erfüllen ihre „Verpflichtungen", ohne sich um das „objektive" Recht zu kümmern, ohne den Staat und seine Organe anzurufen. Das ist heute so; das war früher so. Und je mehr wir in der Geschichte zurückgehen, um so größer wird das Gebiet des Rechts—unterbewußtseins, sowohl nach der Seite der tatsächlichen Möglichkeiten als nach der Seite des objektiven Rechts, das ja selbst vielfach im Embryonal- oder Traumzustand sich befindet.

So sind uns viele römische Vereinssatzungen bekannt. Was folgt daraus für das römische staatliche Vereinsrecht? Eigentlich gar nichts. Wohl kann man unterstellen: normal war das und das; und: das Normale wird wohl auch vom Staate anerkannt worden sein. Aber: zwei Unterstellungen! Und so liegt es bei dem rechtsgeschäftlichen Urkundenmaterial überhaupt.

Ist man sich dieser Verhältnisse bewußt — was nicht bei allen und nicht bei jemand immer der Fall ist —, so wird man vorsichtig sein und — nicht zu viel wissen wollen. Ja, fast möchte ich zweifeln, ob es nicht besser wäre, ein bißchen zu reichlich von der ars ignorandi Gebrauch zu machen.

So kann ich Brandileone zwar zustimmen, wenn er die Inhaberklauseln mit mißtrauischen Augen betrachtet — ich habe gerade darum das eine Beispiel herausgegriffen —, aber darin kann ich ihm nicht folgen, wenn er im Resultat schließlich zu einer Negation des ganzen Instituts gelangt.

Bei den Urkunden über andere Rechte steht es ähnlich: nur bei den Urkunden, welche Eigentum an einer beweglichen Sache (an Sklaven, S. 394, vgl. röm. Gewohnheit) verbriefen, stimme ich ihm zu, wenn er eine wirkliche Inhaberklausel gänzlich leugnet.

Mag man sich nun — ganz oder teilweise — zustimmend oder ablehnend verhalten: anzuerkennen ist das Verdienst des Verfassers, in scharfsinniger und gründlicher Weise die angeregte Frage behandelt zu haben.

VI. Eine interessante und wichtige Materie berührt Ascoli mit der kurzen Abhandlung über den kollektiven Arbeitsvertrag (S. 95—107). Verfasser knüpft an ein Urteil der Giuria dei Probiviri di Milano vom 13. November 1902 an. Nach dem Streik von 1901 war zwischen der Mutua fra i proprietari di forni di Milano und der Lega di miglioramenta e mutuo lavoro degli operai ein Vertrag bestimmten Inhalts zu stande gekommen. Ein Bäckermeister, welcher der Mutua nicht angehört hatte, wollte nun den Bestimmungen des obigen Vertrages sich nicht fügen. Er wurde verurteilt: 1. da er zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages stillschweigend ein Mandat erteilt habe; 2. da der öffentliche Friede verlange, daß solche das Gemeinwohl berührende Streikbeilegungen nicht durch den Widerspruch einzelner Dissentienten zerstört würden, welche die Vorteile eines solchen Kampfes in Anspruch nähmen, ohne die Lasten tragen zu wollen.

Ascoli bekämpft dies Urteil aus allgemeinen Gründen und mit Rücksicht auf den Art. 1130 des Cod. civ.: „I contratti non hanno effetto che fra le parti contraenti" (etc.).

Darüber hinaus erörtert Verfasser auch die Frage de lege ferenda, insbesondere mit Rücksicht auf den Entwurf eines Gesetzes über Arbeitsverträge (contratti agrari und contratto di lavoro), welcher der italienischen Deputiertenkammer am 26. November 1902 vorgelegt wurde.

Ascoli bekämpft besonders den Art. 10 dieses Entwurfes, der eine fundamentale Änderung des privatrechtlichen Grundsatzes der Vertragsfreiheit enthalte: „quando a termine della presente legge occorrono

deliberazioni collettive, esse sono obbligatorie, purchè prese a maggioranza assoluta di voti e nei modi e nelle forme che saranno stabilite nel regolamento.“ Im wesentlichen sollen nach der Regierungsvorlage Fabrikordnungen darunter fallen (regolamenti di fabbrica). Zum Vergleiche werden ein Genfer Gesetz von 1900 und ein belgisches Gesetz von 1898 herangezogen.

Zwar finden sich im positiven Recht Verhältnisse, in denen eine Minderheit durch eine Mehrheit gebunden wird (bei Gesellschaft, Gemeinschaft, Konkurs, S. 102), zwar geht die moderne Entwickelung auf größere Ausdehnung (S. 98) — Ascoli will sich zur Anerkennung nur unter Kautelen (S. 107) verstehen, die er allerdings nicht angibt. Er will die Vertragsfreiheit dem Arbeiter erhalten wissen (S. 102). Nimmt man ihm diese, so nimmt man ihm seinen einzigen Reichtum. Ob das eine zutreffende Betrachtungsweise ist? Ascoli erkennt selbst an, daß die moderne Entwickelung in der angegebenen Richtlinie liegt. Und nicht nur in Italien. Für deutsches und fremdes Recht vgl. Kohler, Enzyklopädie I S. 638, 640, 700.

Einen entgegengesetzten Standpunkt nimmt Lessona ein (S. 224 bis 237).

Nach seiner Ansicht kann die Giuria dei Probiviri, da sie nach ius aequum zu entscheiden hat und nicht an den Wortlaut des geschriebenen Rechts gebunden ist, solche Entscheidungen treffen, und ihre Entscheidungen sind inappellabel. Sie muß neues Recht finden, wie die viva vox juris, der römische Prätor (S. 230). Ein weiteres Beispiel bietet die Entwickelung des Handelsrechts; ein drittes die Verwaltungsrechtspflege.

Im letzten Hefte widmet noch Messina dieser Sache eine größere Abhandlung: I concordati di tariffe nell' ordinamento giuridico del lavoro (II S. 448—514).

VII. In einem kleinen Aufsatz (S. 134—139) gibt Bolaffio einen ausgezeichneten Überblick über das italienische Gesetz vom 24. Mai 1903, Sul concordato preventivo e sulla procedura dei piccoli fallimenti. (Vgl. die Übersetzung von L. Reyßner in dieser Zeitschrift Bd. LV S. 225—241 und den ausführlichen Kommentar von Bolaffio, Verona 1903.) Mit diesem Gesetz hat Italien einem lebhaft empfundenen modernen Bedürfnis entsprochen.

Vgl. Kohler, Leitfaden des Konkursrechts, 2. Aufl. S. 54, 163[1]).

Der österreichische Gesetzentwurf ist benannt „Über die Einberufung der Gläubiger“.

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XXX S. 603, Bd. XXXV S. 473, Bd. XXXVIII S. 480, Bd. LIII S. 244 ff. K.

Auch Dänemark steht im Begriffe, ein ähnliches Gesetz sich zu geben. (Vgl. Udkast til Lov om Tvangsakkord udenfor Konkurs med tilhørende Bemærkninger, Kopenhagen 1903.) —

Konkursrechtsfragen werden noch behandelt: II S. 291—305 von Buzzati, Il fallimento alle conferenze dell' Aja; II S. 324 f. Progetti di riforma della legge francese sulla liquidazione giudiziaria. Vgl. noch II S. 539, 543, 545.

VIII. S. 192—201 gibt Ricca-Barberis eine klare Übersicht über das Recht am eigenen Bild (Diritto alla propria figura)[1].

Vgl. desselben Verfassers Abhandlung: Sulla capacità a disporre dell' immagine, II S. 441—451.

IX. S. 343—350 behandelt Sacerdoti die Convenzioni fatte durante il pericolo per l'assistenza ed il salvataggio in materia maritima. Er gibt ein interessantes Bild der verschiedenartigen Regelung der Materie in den verschiedenen Gesetzgebungen der verschiedenen Zeiten und Völker. Bald werden die Vereinbarungen während Seenot für nichtig erklärt, bald für völlig gültig. Die neuere Richtung geht nach einer mittleren Linie: eine allzuhohe Vergütung kann herabgesetzt werden. So § 741 des deutschen Handelsgesetzbuchs von 1897 (vgl. § 343 B.GB.)[2]; so auch der Beschluß des Comité maritime international (Rivista S. 350, S. 146) in Hamburg im Jahre 1902. Dem entspricht auch die englische Praxis und das portugiesische Recht. Das holländische und das italienische Recht bestimmen Nichtigkeit. Codice per la marina mercantile Art. 127: „Nessuna convenzione o promessa di mercede

---

1) Aus der umfangreichen deutschen Literatur seien hervorgehoben: Hugo Keyßner, Das Recht am eigenen Bilde (Berlin 1896), Dr. Kohler, Das Eigenbild im Recht (Berlin 1903), Hans Schweickert, Der Schutz der Photographie und das Recht am eigenen Bilde (Halle a. d. S. 1903), Dr. Georg Cohn, Neue Rechtsgüter. Das Recht am eigenen Namen. Das Recht am eigenen Bilde (Berlin 1902), Dr. Siegfried Rietschel, Das Recht am eigenen Bilde (Tübingen 1903); Gutachten für den XXVI. Deutschen Juristentag von Dr. Keyßner und Professor Dr. Gareis; Gesetzentwürfe für das Deutsche Reich, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, Deutscher Reichsanzeiger 1902 Nr. 169, 1904 Nr. 99, Bemerkungen hierzu von Albert Osterrieth (Berlin 1904).

2) Interessant ist, daß § 741 HGB. bestimmt, der Vertrag könne wegen erheblichen Übermaßes der zugesicherten Vergütung angefochten und Herabsetzung der letzteren auf das den Umständen entsprechende Maß verlangt werden. Was ist das für eine „Anfechtung"? Nach § 142 B.GB.? Dann würde die Vergütung nicht ex contractu — vgl. § 343 B.GB. — gefordert werden. Andererseits liegt keine „Nichtigkeit" nach § 138 II B.GB. vor.

per assistenza al salvataggio ... sarà obbligatoria, se sia stata fatta in pieno mare, o al momento del sinistro." —

Eine seerechtliche Frage behandelt Vidari II S. 515—519 anläßlich eines Urteils der Suprema Corte di Torino: Le clausole d'irresponsabilità in materia marittima.

Nach Art. 491 des Cod. di comm. haftet der Reeder für Handlungen des Kapitäns und der Schiffsbesatzung. Kann diese Haftung wegbedungen werden? Das Gericht meint ja, Vidari hält dagegen die gesetzliche Regelung für zwingend — und zwar wegen des tatsächlichen Monopols der Reeder (Schiffsgesellschaften).

Vidaris Ansicht mag de lege ferenda beifallswürdig sein — de lege lata wird man kaum zustimmen können.

Das ist auch die Ansicht, welche Stockholms Dagblad vom 19. November 1904 in einem Leitartikel „Konossementsklausuler" vertritt, und woselbst auch auf die nordamerikanische Harter Act von 1893 verwiesen wird; ob, nachdem England ein gesetzliches Einschreiten abgelehnt hat, „en nordisk Harter Act" wünschenswert sei, das sei noch zu bezweifeln.

Die Frage war Gegenstand der Beratung auf dem fünften Nordiska sjöfarts möte im Juli 1903 in Kopenhagen, sowie der internationalen Konferenz in Amsterdam 1904 (Rivista II S. 548).

X. Bd. II S. 345—369 erörtert A. di Nola die Verantwortlichkeit der Auskunfteien[1]).

Der entgeltliche Auskunftsvertrag ist Werkvertrag, der unentgeltliche ein Vertrag sui generis (?). Die Auskunftei haftet dem Vertragsgegner nur nach dem Vertrag für kontraktliches Verschulden, nicht deliktisch, wie manche meinen. Die Einschränkungsklauseln können auf zwei Typen gebracht werden: die Klausel „ohne Haftung" (senza responsabilità) und „vertraulich" (confidenziale). Ihre Bedeutung wird S. 358 ff. untersucht. Bemerkenswert ist die Meinung, daß die Haftung für culpa lata nicht wegbedungen werden könne (S. 362, vgl. § 276 B.GB.), noch die Haftung für Verschulden der eigenen Agenten (S. 363, vgl. § 278 B.GB.).

Die Verantwortlichkeit der Auskunftei Dritten gegenüber wird behandelt S. 365 ff.

XI. In Bd. I Fasz. 3, 4 und 5 (auch 1903 als Sonderabdruck erschienen) untersucht Ravà: Le clausole di concorrenza (57 S.).

In der Einleitung gibt er den allgemeinen Gesichtspunkt: Konkurrenzausschließungsverträge. Zu oberst auf der Stufenleiter steht der

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. LIV S. 602, 603. K.

Trust, zu unterst die Konkurrenzklausel, interdiction de s'établir, clausola di concorrenza. Daran schließt sich eine detaillierte Darstellung der Geschichte der Literatur und Gesetzgebung mit besonderer Berücksichtigung des deutschen Rechts.

Den Stoff, der weder der Rechtsphilosophie noch dem positiven Recht (?), sondern der Wissenschaft von der Gesetzgebung angehört, betrachtet der Verfasser, unter reicher Polemik, von drei Gesichtspunkten aus: Sind die Konkurrenzklauseln verträglich mit der individuellen Freiheit, — dienen sie dem Schutz eines legitimen Interesses, — wie verhalten sie sich zur sozialen Gerechtigkeit?

Die ersten beiden Fragen werden bejaht; — bezüglich der letzteren lautet die Antwort, daß die Konkurrenzklauseln sozial gefährlich sind.

Navà verlangt zur Gültigkeit der Klauseln darum eine Gegenleistung des Prinzipals: nämlich Versicherung der Handlungsgehilfen gegen Arbeitslosigkeit. Er verweist auf § 75 D. HGB. und auf die englische consideration.

Die Abhandlung bietet viel Anregung. Verfasser hat insbesondere auch im Einzelnen die deutsche Literatur benutzt. Einen Satz hätte ich ihm dabei gern geschenkt: Togliendo a queste espressioni quel che hanno di tedescamente astruso, e chiamando pane il pane, come usa in Italia ... (S. 31 Sonderabdruck; Rivista I S. 281). Na, na!

XII. Auf eine Fußangel des spanischen Wechselrechts, die Ausländern schon schweren Schaden gebracht hat, macht Professor Lorenzo Benito aus Barcelona (I S. 333) aufmerksam. Art. 446 Cod. di com. verlangt beim Wechsel an eigene Order als wesentliches Erfordernis „retener en si mismo el valor" („Wert in mir selbst". Vgl. Grünhut, Wechselrecht I S. 452).

Montefiori erläßt una protesta contro il protesto (II S. 247 bis 250) wie Stranz in der Festgabe für Dr. Koch (in dieser Zeitschrift Bd. LV S. 544).

Im Vorstehenden sind die Abhandlungen der Zeitschrift berührt, welche ein allgemeineres Interesse beanspruchen oder mir boten.

Daneben finden sich zahlreiche Artikel, welche mehr positives italienisches Recht erörtern; so über Art. 342 Cod. di comm. (Bd. I S. 23); Art. 343 (I S. 87); so zahlreiche Beiträge von Sraffa I S. 58; S. 127; S. 255; S. 416; S. 453; II S. 66; S. 69; S. 155; S. 255; S. 428; — Vivante I S. 167—170; I S. 263 (zum Art. 919 Codice di comm.); II S. 265; — Ziino II S. 147 (zum Art. 919 Codice di comm.); — Navarrini I S. 447; — Bonelli II S. 1; S. 98; — Olivieri II S. 227; — Pugliese II S. 138; S. 414; — Carnelutti II S. 202; — Manara II S. 89; — Scialoja I S. 202.

Den Abhandlungen reihen sich würdig an die im zweiten Teil jedes Bandes mitgeteilten Rechtssprüche mit vielfach recht ausführlichen kritischen Besprechungen; eine vortreffliche Einrichtung!

Fasse ich mein Urteil über die Rivista di diritto commerciale, industriale e marittimo zusammen: die bisher erschienenen zwei stattlichen Bände bieten große Belehrung und reiche Anregung. Auch in Deutschland ist ihr eine weite Verbreitung zu wünschen, im Interesse der deutschen Juristen selbst.

Berlin, Januar 1905.

Privatdozent Dr. Neubecker.

XXIII. Die Dresdner Handelsinnung 1654—1904. Festschrift der Dresdner Kaufmannschaft zum 250-jährigen Jubiläum der Dresdner Handelsinnung, verfaßt von Professor Dr. Paul Rachel, d. Z. Direktor der Öffentl. Handelslehranstalt. 8. (196 S.) Dresden 1904, Verlag der Dresdner Kaufmannschaft.

Vorwiegend auf Grund von Handschriften mehrerer Dresdener Archive wird in dem vorliegenden Werke die Geschichte der Dresdener Handelsinnung von ihrer Errichtung an bis in die neueste Zeit geschildert, ohne daß sich der Verfasser auf diese oder jene Seite der Entwickelung beschränkt. Der Rechtswissenschaft kommen namentlich die Erörterungen über die Verfassung der Innung zu gute. Die Untersuchung ist, soweit man ohne Einsicht der Archivalien urteilen kann, überall sorgsam und eindringend, die Darstellung klar und geschmackvoll.

Behandelt wird ein Zeitraum von 250 Jahren. Der Verfasser gliedert den Stoff in drei Teile: er betrachtet zunächst die Innung im 17., sodann im 18. und endlich im 19. Jahrhundert. Mit Rücksicht auf den verhältnismäßig kleinen Zeitraum könnte man die Frage aufwerfen, ob die systematische Methode nicht der vom Verfasser gewählten historischen vorzuziehen gewesen wäre: so wären die Faktoren, welche die Entwickelung gefördert und gehemmt haben, schärfer hervorgetreten, und wäre manche Wiederholung vermieden worden. Aber auch, wenn man mit der Methode nicht ganz einverstanden ist, wird man gern das Verdienst des Verfassers anerkennen, das er sich durch seine mühsame Arbeit erworben hat.

Erst im Jahre 1654 sind die Dresdener Kaufleute zu einem korporativen Zusammenschlusse gelangt, während es Innungen der Handwerker in Dresden bereits früher gab. Das ist dadurch erklärlich, daß noch zu Beginn der Neuzeit Dresden als Handelsstadt keine Rolle gespielt hat.

Die erste Anregung zur Gründung einer Handelsinnung ist von den Kaufleuten selbst ausgegangen.

Zuerst im Jahre 1625 wandten sich 32 Dresdener Handelsleute an den Stadtrat mit einer Eingabe, in der sie die Notwendigkeit ihres Zusammenschlusses zu einer Innung behaupteten und damit begründeten, daß immer mehr fremde Leute in die Stadt kämen, und durch Winkelkaufen, Vorkaufen und heimliches und öffentliches Hausieren den Einheimischen das Brot vor dem Munde weggenommen würde. Sie stellten zugleich 17 Artikel auf mit den üblichen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Aufnahme, sowie die Pflichten und Rechte der Innungsmitglieder. Der Rat war anfangs nicht geneigt, sich mit der Angelegenheit zu befassen; er zog die Sache einige Jahre hin und antwortete endlich: die Handels- und Kramerleute könnten ja unter sich Artikel abmachen, nur solle er und die gemeine Bürgerschaft nicht daran gebunden sein (S. 10 ff.). Im Jahre 1653 legten die Kaufleute dem Rate revidierte Artikel vor. Diesmal waren ihre Bemühungen von Erfolg gekrönt. Am 1. Februar 1654 erfolgte die Konfirmation der Artikel durch den Kurfürsten, und zwar in den wichtigsten Punkten im Sinne der Antragsteller: damit war die Innung der Kramer und Handelsleute ins Leben getreten (S. 20 ff.). Die 12 Innungsartikel sind in dem vorliegenden Werke (S. 24 ff.) abgedruckt. Aus ihnen möge hervorgehoben werden, daß in die Innung Niemand aufgenommen werden sollte, „er habe denn seines ehrlich- und redlichen Verhaltens, daß er nehmlich allhier oder anderorten zum wenigsten sechs Jahr bey einem Kauf Handelsmann oder Cramer treu und fleißig gedienet, eine glaubwürdige Kundschaft, benebst seines ehrlichen Herkommens einen Geburthsbrief vorzuweisen" und das Bürgerrecht erlangt; daß die Innung in drei Klassen geteilt war („Schneidende, Specerey und Schiffhandlung"); daß aus jeder Klasse drei tüchtige Personen („nicht aber nach dem Alter, sondern vielmehr nach dem Verstande und Vermögen") zu Ältesten gewählt werden sollten, von denen jährlich drei (aus jeder Klasse einer) das Amt verwalten sollten; daß bedürftige Hinterbliebene der Innungsmitglieder mit barem Gelde aus der Innungslade unterstützt werden sollten. Vier Wochen nach der Errichtung der Innung (am 1. März 1654) beschloß diese 12 „Conventional- oder Beiartikel" (S. 33 ff.), von denen beispielsweise einer bestimmt, daß Keiner des Anderen Waren „verachten oder schimpflich estimiren" solle bei Strafe eines Talers, sich also gegen den unlauteren Wettbewerb richtet.

Die Innung fand bald Widersacher: von den außerhalb der Innung stehenden Gewerbetreibenden namentlich die Leinweber; aber auch in den Kreisen der Regierung war man ihr nicht durchweg günstig gesinnt. Indessen wurden der Innung durch den neuen Kurfürsten im Jahre 1674 die Artikel in dem ursprünglichen Wortlaute bestätigt (S. 37 ff.). Auch im 18. Jahrhundert blieben ihr Kämpfe nicht erspart: um alte und neue

Rechte mußte sie kämpfen mit den Vorstadtkramern, heimlich Handel treibenden Hofbeamten, den Italienern (Südfruchthändlern) und den Juden (S. 76 ff.), sowie mit der Accise-Verwaltung (S. 102 ff.) und dem Stadtrate (S. 110 ff.).

Auch über die Weiterentwickelung der inneren Verhältnisse der Innung berichtet der Verfasser eingehend (S. 48 ff.). Als Beispiele mögen erwähnt werden: die Schaffung eines neuen Organs, des Syndikats (S. 48 ff.) und der Beschluß eines Teiles der Innungsgenossen (nämlich der Seiden-, Tuch-, Leinwand- und Galanteriewarenhändler) aus dem Jahre 1728, nicht jährlich, sondern halbjährlich, und zwar Johannis und Weihnachten, über die Waren, „so einer von den anderen à Conto zu entnehmen geliebet", Abrechnung zu halten (S. 51).

Für das 19. Jahrhundert ist besonders charakteristisch, daß die nunmehr im Innern und nach außen gefestigte Innung sich nicht mehr auf die Wahrnehmung eigener Interessen beschränkte, sondern auch eine gemeinnützige Tätigkeit entfaltete: so förderte sie den Elbuferbau (S. 117 ff.) und die Verbesserung der Elbschiffahrt (S. 148 ff.). Auf ihre Veranlassung wurde vom Rate das Institut der vereideten Handelsmäkler geschaffen (S. 139 f.). Sie trat für die Einführung besonderer Handelsgerichte ein (S. 140 ff.) und für die Einführung von Handelskammern (S. 143). Sie bemühte sich um die Verbesserung des Postwesens (S. 143 ff.). Sie gründete eine öffentliche Handelsschule (am 20. Juni 1854), ihre „wichtigste und nachhaltigste Tat im Verlaufe des 19. Jahrhunderts", wie der Verfasser (S. 167) sagt. Im Jahre 1864 wurde die Innung in die „Korporation der Kaufmannschaft" umgewandelt, die zur Zeit noch besteht (S. 185 ff.).

Halle a. d. S. Paul Rehme.

XXIV. Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie. Bericht der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, Jahrgang 1904. Bd. I. 4. (813 S.) Berlin 1905, Verlag von Georg Reimer.

Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin geben ihren Jahresbericht seit dem Jahre 1904 in Buchform heraus. Der vorliegende Jahrgang 1904 geht weit über die Form des Berichts hinaus und enthält vielfach Abhandlungen von selbständiger wissenschaftlicher Bedeutung. In Verbindung mit der Darstellung von Berlins Handel und Industrie wird gleichzeitig ein Überblick über die wirtschaftliche Entwickelung Deutschlands gegeben, da viele Institute, die für ganz Deutschland von Bedeutung sind, in Berlin ihren Sitz haben; darüber hinaus hat sich der Bericht auch auf internationale Arbeitsgebiete erstreckt, soweit der Berliner und der

deutsche Handel daran beteiligt sind. Der erste Teil befaßt sich mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung. Drei Hauptmomente beeinflußten den Charakter des deutschen Wirtschaftsjahres 1904: der russisch-japanische Krieg, die Unsicherheit über die Handelsverträge und die Syndikats- und Fusionsbewegung. Dem Abschnitt über auswärtige Politik folgt die Darstellung der wirtschaftlichen Entwickelung in Berlin; sehr umfangreich sind die Ausführungen über Kartelle und Syndikate, welche ein so weites Gebiet umfassen, daß dadurch eine eingehende Darstellung über den Stand der Syndikatsbewegung in ganz Deutschland gewährt wird. Hieran schließt sich ein Bericht über die Streiks und Aussperrungen, von denen der Berliner Arbeitsmarkt im Jahre 1904 betroffen worden ist. Über die Verhältnisse auf dem Geldmarkt wird berichtet durch Darstellung einer Geschichte der Reichsbank in dem Berichtsjahr, der sich eine Übersicht über Renten- und Dividendenpapiere anschließt. In diesem Abschnitt findet sich eine besondere Besprechung der Konzentrationsbewegung auf dem Gebiete des Bankwesens. Neu hinzugefügt ist der Bericht über die Entwickelung des Getreidehandels. Den Abschluß des ersten Teils bildet die wirtschaftliche Entwickelung im Ausland; hier werden besonders die Verhältnisse Nordamerikas berücksichtigt, die für den deutschen Handel immer bedeutsamer werden.

Der zweite Teil schildert die umfangreiche Wirksamkeit der Ältesten der Kaufmannschaft auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung.

Der dritte Teil enthält wertvolle Beigaben. Da der russisch-japanische Krieg die Schädigungen deutlich hat hervortreten lassen, denen der Handel neutraler Staaten ausgesetzt ist, so ist eine Darlegung des geltenden Seekriegsrechts, soweit es für Handel und Industrie von Bedeutung ist, beigefügt. Ferner ist von weitgehendem Interesse der Bericht über eine volkswirtschaftliche Studienreise durch Nordamerika, den der volkswirtschaftliche Beirat Privatdozent Dr. Jastrow erstattet hat. Besonders hingewiesen sei auf folgende Abschnitte des Berichts: „Kaufmannsbildung und Hochschulbildung in Amerika“; „Der amerikanische Accountant und der deutsche Bücherrevisor“; „Die Literatur zur amerikanischen Rechtspraxis“; „Lagerhäuser und Lagerscheine“. Aus dem Gebiete der Gesetzgebung, auf welchem sich das Kollegium durch Denkschriften und Eingaben betätigt hat, sind hervorzuheben: „Revision des Vereinszollgesetzes“; „Die beiden Börsennovellen“; „Die Warenhaussteuernovelle“; „Die Reform des Wechselprotestes“; „Vorentwurf einer neuen Maß- und Gewichtsordnung.“

Wer sich über die Entwickelung des deutschen Handels im Jahre 1904 unterrichten will, findet in dem Jahrbuch ein umfangreiches und zuverlässiges Material, welches in den einzelnen Zweigen wissenschaftlich und mit großer Sachkunde bearbeitet worden ist.

Berlin. L. Keyßner, Gerichtsassessor.

XXV. **Handelsgebräuche im Großhandel und Schiffahrtsverkehr Magdeburgs nebst Sammlung von Schlußscheinbedingungen, Schiedsgerichtsordnungen, Vorschriften u. s. w. Herausgegeben im Auftrage der Handelskammer zu Magdeburg von Georg Gutsche, Rechtsanwalt, und Dr. M. Behrend, Syndikus der Handelskammer.** 8. (392 S.) Magdeburg 1905, Kommissionsverlag der Heinrichshofenschen Buchhandlung.

Den Gutachten, welche über die im Handelsverkehr gefestigten Geschäftsgebräuche von Kaufmannschaften und Handelskammern erstattet worden sind, deren mannigfachem und schwankendem Wortgebrauch, wobei das Wort „Usance" hervorzuheben ist, welches noch immer nicht aus der Sprache des Kaufmanns verschwunden ist, war in dieser Zeitschrift seit ihrem Bestehen stets besondere Aufmerksamkeit gewidmet, wofür das systematische Generalregister zu Bd. I—XXV von Dr. Gabriel ein Beleg ist. Zu verweisen ist ferner auf die eingehenden Besprechungen von Dr. Fr. Pollitzer in Bd. XLVIII S. 375, Bd. LI S. 256, ferner Bd. LI S. 261, Bd. LIV S. 300, von Dr. Walker in Bd. LIV S. 330.

Wenn der Titel des Buches „Handelsgebräuche" lautet, so sind damit doch nur Geschäftsgebräuche gemeint (S. XXXII); eine sprachliche Abgrenzung, welche viele Mißverständnisse erledigen könnte, will zunächst nicht einmal in der Gerichtssprache gelingen, wie sehr dieselbe auch erwünscht wäre (Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, 2. Aufl., I § 56 S. 350; Zeitschrift Bd. LI S. 259). Gegenüber den früheren Sammlungen der Gutachten = Geschäftsgebräuchen in ihrer Form der Erstattung und Zusammenstellung nach dem Gegenstande haben die Verfasser die Gutachten aus den verschiedenen Geschäftszweigen — im Ganzen XXI, z. B. Handel mit Getreide und Ölsaaten (S. 1), Kohlenhandel (S. 17), Papiergroßhandel (S. 53), Handel mit raffiniertem Zucker (S. 93), Bankgeschäft (S. 107), Schiffahrt (S. 119), nach folgendem System (S. XXIII): 1. Pflichten des Verkäufers, a) Erfüllungsort, b) Beschaffenheit der Waren, c) Menge, d) Zeit der Lieferung, e) Ort der Lieferung, f) Art der Versendung; 2. Pflichten des Käufers, a) Berechnung der Kaufsumme (Einheitspreis), b) Zahlungsziel und Diskont, c) Verpackungsberechnung; 3. Schiedsgerichtsbestimmungen; 4. Verhältnisse der Agenten — zu einem Gesamtinhalte verarbeitet, wie dies in den Berliner Börsenbedingungen von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin vielfach geschehen ist.

Es sei auf die Mitteilungen in dieser Zeitschrift, z. B. Bd. XLII S. 451 ff., Bd. XLVII S. 475 ff., hingewiesen.

Über die Bedeutung der verarbeiteten Zusammenfassung haben die Verfasser in der Einleitung (S. XXII ff.) sich eingehend ausgesprochen; hervorgehoben sei das erfolgreiche Bestreben, „die Ausdrucksweise der Gebräuche der einzelnen Geschäftszweige, soweit sie das Gleiche besagen, miteinander in Einklang zu bringen". Daß Geschäftsgebräuche oder (wenn der Kaufmann diese Bezeichnung nicht klangvoll genug findet und dafür vorzieht:) Handelsgebräuche zum Handelsgewohnheitsrecht emporwachsen können, ist anerkannt, wobei der häufige Wandel (Einleitung S. XXI) störend eingreift (Gruchot, Beiträge Bd. XII S. 582, Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts Bd. I 1. Aufl. S. 235, 2. Aufl. S. 337); ist dies geschehen, dann sind die Handelsgebräuche im Rechtsverhältnis herrschend, unabhängig von der Kenntnis der Parteien. Handelt es sich noch um Geschäftsgebräuche, so kann die Frage, ob die vertragschließenden Parteien dieselben gekannt haben, nicht unerörtert bleiben (Entsch. des RG. Bd. XLIV S. 33). Die Verfasser gehen hierauf in der Einleitung S. XXXI ein unter Bezugnahme auf zwei auszugsweise Entscheidungen des Reichsgerichts vom 18. November 1903 und 6. Oktober 1903 (Einl. S. XXXI ff.). Eine weitere Ansammlung aus der Rechtsprechung wäre sehr erwünscht gewesen. Es sei auf die in Gruchots Beiträgen Bd. XII S. 580 mitgeteilten Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin (1866, 1867) hingewiesen, woselbst zur Vermeidung von Mißverständnissen für Handelsgebrauch Geschäftsgebrauch einzurücken wäre. Zutreffend ist auch die Bemerkung Wächters in der Zeitschrift Bd. II S. 502.

Bezug genommen sei ferner auf die Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. I S. 93, IV S. 376, XII S. 339. Sofern aus den Erklärungen der vertragschließenden Teile oder aus den tatsächlichen Umständen zu entnehmen ist, daß nach den Geschäftsgebräuchen einer bestimmten Börse oder nach den für dieselbe gefaßten Geschäftsbedingungen geschlossen sein solle, so werden die bezüglichen Geschäftsgebräuche bezw. deren Fassung Vertragsinhalt, möchten die einzelnen Bestimmungen auch den Parteien nicht bekannt gewesen sein. In dieser Weise können die Fassungen, wie sie für die Geschäftszweige von den Verfassern gegeben sind, für die bezüglichen Verträge maßgebend werden. — Hiermit sei ein Einblick in den Inhalt des I. Teils des Werkes gegeben.

Der II. Teil enthält eine „Sammlung von Bedingungen, Ordnungen, Vorschriften u. dergl. m., die von Korporationen und freien Vereinen für die im I. Teil behandelten Geschäftszweige aufgestellt worden sind und in den Vertragsabschlüssen berücksichtigt zu werden pflegen" (S. 125—376).

In einem Anhange sind Vorschriften für beeidigte Handelsmakler, Bücherrevisoren, Wäger und Messer, welche örtlich in Anwendung stehen, angefügt.

Dr. Keyßner.

XXVI. Dr. Heinrich Rosin, Geh. Hofrat, ord. Professor für Staatsrecht und deutsches Recht an der Universität Freiburg i. B. Das Recht der Arbeiterversicherung. Für Theorie und Praxis systematisch dargestellt. Zweiter Band: Das Recht der Invaliden- und Altersversicherung. 8. (XIV und 1151 S.) Berlin 1905, J. Guttentag.

Im XLIII. Bande dieser Zeitschrift, S. 448 ff. ist der erste Band des vorliegenden Werkes besprochen, der in zwei Abteilungen 1890 und 1893 erschienen war. Er gab eine Zusammenfassung der allgemeinen Grundlagen und Grundbegriffe der sozialpolitischen Gesetze. Der zweite Band, der uns damals versprochen war, sollte die „Spezialien der einzelnen Versicherungsarten" bringen. Er hat länger auf sich warten lassen als vorauszusehen war, und was er bringt ist immer noch erst ein Drittel des Stoffes: die Fiktion einer Abteilung des zweiten Bandes läßt sich bei einem Umfang von 1151 Seiten natürlich nicht aufrecht erhalten.

Geblieben ist die Hauptsache: „ein zuverlässiges vertrauenswürdiges Buch," sagten wir damals. Diese Eigenschaften erscheinen hier wieder, vielleicht noch fester ausgeprägt. Alle Achtung vor dem juristischen Scharfsinn des Professors, worin er keinem nachsteht. Aber der Haupteindruck ist wieder der einer großen Echtheit und Gediegenheit in seiner ganzen Arbeitsweise. Keine Spur von Brillantfeuerwerk — welch Schauspiel, aber ach ein Schauspiel nur! müssen wir bei anderen so oft seufzen — aber auch nichts von jenem anspruchsvollen Drauflosreden, ohne was zu sagen. Auf diesen 1151 Seiten steht kein überflüssiges Wort.

Die Darstellung ist eine systematische. Diese Eigenart trat in den allgemeinen Lehren des ersten Bandes noch nicht so hervor, wie hier, wo das Werk sich der üblichen Kommentarform gegenüberstellt. Diese wird ja immer einen gewissen Vorzug der Einfachheit bewahren: der Einfachheit für den Verfasser, denn die Legalmethode enthebt mit einem Schlage aller Sorge wegen richtiger Gliederung des Stoffes; aber auch die Einfachheit für viele Leser; der Praktiker wenigstens greift zu weiteren Hilfsmitteln nur, wo der bereits geläufige Gesetzesparagraph ihm die unmittelbare Auskunft versagt, da macht sich der Übergang zum Kommentar ganz bequem. Es scheint mir aber zweifellos, daß die systematische Darstellung weit geeigneter ist, ein gründliches Verständnis des Stoffes zu vermitteln. Vorausgesetzt natürlich, daß das System selbst so sachgemäß aus dem Stoffe entnommen wird, wie Verfasser es sich angelegen sein läßt.

Das Werk ist in sechs Bücher eingeteilt. Die vier ersten verraten die Klarheit des Ganges schon durch ihre Überschriften: Versicherte, Organisation, Beitragswesen, Renten. Das fünfte und sechste Buch handelt anhangsweise von Nebenleistungen und Grenzbeziehungen. Die Abweichung von der Einteilung des Gesetzes ist nur scheinbar gering; in der Zusammenfassung der einzelnen Rechtsinstitute zeigt sich die Selbständigkeit des Systems mit aller Kraft.

Wir werden natürlich hier nicht allzusehr auf Einzelheiten eingehen dürfen. Es steckt ein gar zu großer Reichtum von Interessantem in dem Buch. Nur einige Stücke mögen herausgegriffen werden, solche vor allem, wo eine abweichende Meinung möglich sein dürfte.

Daß der zweite Band jetzt erst erscheint, das hat ihm den ungeheuren Vorteil verschafft, eine Fülle von Material vorzufinden an praktischen Entscheidungen, namentlich das Reichsversicherungsamt hat ja sehr viel geliefert. Der Verfasser nutzt das alles sorgfältig aus, benutzt es, um seine Ansichten zu belegen, scheut aber selbstverständlich auch nicht davor zurück, kritische Bedenken geltend zu machen. Dabei kommt er z. B. S. 556 ff. in eine eigentümliche Lage. Das Reichsversicherungsamt hat die Ansicht aufgestellt, die tatsächlich erfolgte Beitragsleistung sei nicht sowohl die Voraussetzung des Rechts auf Rente, als die Voraussetzung der Zusprechung der Rente, der Bewilligung, so daß also der versäumte Beitrag bis zum endgültigen Ausspruch noch nachgeholt werden könnte. Und dafür hat er sich ausdrücklich auf die Ausführungen des Verfassers im ersten Bande berufen, wonach die Versicherung der Reichsgesetzgebung kein synallagmatisches Verhältnis von Leistung und Gegenleistung bedeutet, wie beim zivilrechtlichen Versicherungsvertrag, sondern beides selbständig seinen Gang geht (S. 557, Note 5). Er ist unseres Erachtens im Recht, wenn er sich hingegen verwahrt als gegen eine Übertreibung und Einseitigkeit. Es sind immerhin doch auch gewisse versicherungsrechtliche Gedanken im Reichsgesetz zur Anwendung gekommen. Aber die Losung der wohlwollenden Handhabung ist ja hier so stark betont, daß Schranken und Bedingungen Mühe haben, sich aufrecht zu erhalten.

Bei einer anderen Gelegenheit glaubt Verfasser wieder das Reichsversicherungsamt in Schutz nehmen zu müssen gegen den Reichskanzler und das Reichsamt des Innern, die es in seinen „sachlichen Entschließungen“ durch Dienstbefehle beeinflussen wollen (S. 272 ff.). Seiner Meinung nach wäre das ausgeschlossen durch § 108 Abs. 2 des Gesetzes, wonach „alle Entscheidungen des Reichsversicherungsamts endgültig sind“. Anlaß zur Streitfrage gibt eine Anweisung an das Reichsversicherungsamt wegen Entschädigung von Dienstreisen durch Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten; das Reichsversicherungsamt soll diese dazu anhalten. Uns scheint es aber doch, als wenn die obersten

Reichsbehörden hier recht hätten. Unter den „Entscheidungen“ des § 108 Abs. 2 sind wohl nur vorhanden: Aussprüche über das was Rechtens ist in Einzelfällen, die von unten an das Reichsversicherungsamt kommen. Die müssen frei sein. Im übrigen bleibt es aber Verwaltungsbehörde und unter der Gewalt des Reichskanzlers.

Eine sehr bedenkliche Sache ist die „Ungültigkeit der Quittungskarte“ wegen versäumten rechtzeitigen Umtausches gemäß § 135 des Gesetzes. Das Reichsversicherungsamt, nach einigem Schwanken, entscheidet sich für eine „bloß formelle Ungültigkeit“, der Verfasser stimmt dem zu (S. 594 ff.). Also die durch die Karte bescheinigten Beiträge gelten, aber die Karte gilt nicht mehr als „ordnungsmäßig“. Das würde gewisse Unbequemlichkeiten bezüglich der Beweislast nach sich ziehen. Aber uns scheint dann in der Tat hier kaum angebracht, wegen so wenig so hochtrabend von Ungültigkeit zu sprechen.

Vor allem erhält die Lehre von der Verwaltungsrechtspflege sehr bedeutsame Beiträge aus dem Recht der Invaliditätsversicherung. Die Ausbildung der Verwaltungsrechtspflege ist ja wesentlich Sache der Landesgesetzgebung gewesen. Hier ist es nun das Reich, das auch einmal sein Wort dazu spricht und in umfassender Weise schöpferisch auftritt. Der Verfasser behandelt den Gegenstand mit einer ersichtlichen Vorliebe, S. 621 ff. und S. 766 ff. Entsprechend den Ordnungen des Reichsgesetzes sind zwei Gruppen zu unterscheiden: das Verfahren zur Erledigung von Streitigkeiten in Bezug auf das Beitragswesen und das Verfahren zur Feststellung des Rentenanspruchs. Im ersteren entscheiden die unteren Verwaltungsbehörden, in zweiter Instanz die ordentlichen höheren Verwaltungsbehörden, ausnahmsweise an deren Stelle das Reichsversicherungsamt. Daß es sich hier um Rechtsstreitigkeiten, Urteile und materielle Rechtskraft handelt, ist außer Zweifel (S. 632), also richtige Verwaltungsrechtspflege! Die doktrinäre Hartnäckigkeit, die solche nur bei besonderen Gerichten anerkennen will, mag sich hier wieder einmal belehren lassen. Über den Rentenanspruch dagegen erkennt in erster Instanz der Vorstand der beteiligten Rentenanstalt, auf Berufung das Schiedsgericht und in Revision das Reichsversicherungsamt. Der Vorstand als Verwaltungsrichter ist hier gewiß wieder die interessanteste Erscheinung: sein Bescheid ist ein „Urteil“ (S. 822), ist „rechtskraftfähig“ (S. 841). Der Verfasser bemerkt hierzu: „Trotz der Eigentümlichkeit, daß sich in diesen Organen richterliche und Parteistellung vereinigt“. Es sei uns aber gestattet, auf diesen Punkt doch mit einigen Worten näher einzugehen. Richter und Parteivertreter zugleich — das scheint mir unmöglich. Wohl aber ist etwas anderes möglich. Der Verfasser scheint es für ein unbedingtes Erfordernis zu halten, daß in der Verwaltungsrechtspflege immer zwei Parteien mit entgegengesetzten Interessen sich gegenüberstehen. Das ist aber keines-

wegs der Fall, so wenig wie in der Strafrechtspflege. Es genügt, daß der Staat der einen Partei gegenübersteht, um ihr durch seine Behörde in Form der Rechtspflege Lasten aufzulegen, Erlaubnisse zu erteilen, Bewilligungen zu machen. Hier würde das an seiner Stelle die Versicherungsanstalt, die juristische Person des öffentlichen Rechts, durch ihre Behörde tun. Diese Auffassung scheint mir doch weitaus vorzuziehen zu sein.

Damit hängt eine andere Frage zusammen. Wie Verfasser S. 845 ff. ausführt, ist anerkannt, daß die Anstalt auf neues Gesuch unter Verzicht auf die Rechtskraft zu Gunsten des Gesuchstellers einen neuen Bescheid erteilen kann. Verzicht auf die Rechtskraft ist eine heikle Sache. Ich bin selbst der Meinung, daß es einen solchen gibt; in welchem Umfang, wie weit er durch absolute Rechtskraft ausgeschlossen ist, darüber kann man streiten. Jedenfalls kann ein Verzicht nur ausgehen von der Partei, zu deren Gunsten der obrigkeitliche Akt gebunden ist. Die Obrigkeit ist aber nicht Partei und hat keine Parteirechte an dem von ihr erlassenen Akte, auf welche sie verzichten könnte. Die Rechtskraft bindet sie an den Akt durch das Recht der Partei aber absolut. Soweit man nur das erstere annimmt, kann sie mit Einwilligung der Partei den Akt ändern oder zurücknehmen, wie das z. B. das Preußische Oberverwaltungsgericht bezüglich rechtskräftig abgewiesener Polizeierlaubnisgesuche anerkannt hat. Nach diesem Schema müßte man also unseren Fall beurteilen, dann handelt es sich nicht um einen Verzicht der Anstalt auf die Rechtskraft, sondern um ein Gebrauchmachen von der gewonnenen Verfügungsfreiheit durch die Anstaltsbehörde. Ich gestehe allerdings, daß es mir zweifelhaft scheint, ob man nicht bei einer solchen Entscheidung absolute Rechtskraft annehmen müßte. Die Lösung würde sich leichter ergeben, wenn man annähme, die Rentenbewilligung sei ein einfacher Verwaltungsakt, der bejahenden Falles wohlerworbene Rechte gewährt und dadurch gebunden wird, verneinenden Falles nichts Bindendes hat, aber die Behörde ihrer Pflicht, Bescheid zu geben, entledigt. So viel ich sehe, würde alles einzelne ganz hübsch dazu stimmen. Berufung gegen einen Verwaltungsakt ist nichts Unerhörtes. Daß das Gesetz von rechtskräftiger Entscheidung spricht, darf gewiß nicht stören. Wo so viele Gelehrte unter Rechtskraft sich nichts Bestimmtes denken, darf es wohl auch der Gesetzgeber tun. —

Ich hätte noch allerlei auf dem Herzen. So scheint mir der Begriff der Partei nicht richtig festgehalten zu sein, wenn als Parteien und parteifähig die „Organe" der Versicherungsanstalt bezeichnet werden (S. 623, 627); Partei kann nur eine Person sein. Aber freilich das Organ, das schillert ja gern nach Person hin! Nicht einverstanden bin ich auch mit der Neigung, Gewohnheitsrecht zuzulassen (S. 69, 98).

Jedoch allzulang bei solchen kleinen Dingen zu verweilen, das könnte den Eindruck der Undankbarkeit hervorrufen. Und darüber ist

mir kein Zweifel, daß wir Juristen allesamt und die Vertreter der Wissenschaft des öffentlichen Rechtes insbesondere allen Anlaß haben, dem Verfasser für dieses neue Werk aufrichtigen Dank zu erstatten.

Leipzig. Otto Mayer.

XXVII. Dr. Max Schwabe. Die Körperschaft mit und ohne Persönlichkeit und ihr Verhältnis zur Gesellschaft[1]. 8. (91 S.) Basel 1904, Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung.

„Die juristische Person führt so wenig eine eigne, sei es auch nur vermögensrechtliche Existenz, als sie ein Gewissen, eine Seele und einen Leib besitzt. Sie existiert überhaupt nicht, weder als Fiktion noch als reale Gesamtperson“ (S. 77). Weder die privatrechtliche Körperschaft, noch der Staat oder irgend ein anderer öffentlichrechtlicher Verband ist eine „Person“ oder gar ein „Rechtssubjekt“. Subjekt ist immer nur ein einzelner Mensch oder eine Summe von einzelnen Menschen.

Gleichwohl gibt es Verbände mit „Persönlichkeit“. Der Ausdruck ist unpassend, mag aber beibehalten werden, wenn er nur richtig verstanden wird. Er bedeutet nichts als ein „Bündel von Eigenschaften“, die eine Vielheit, einheitliche Vertretung im Verkehr, einheitlichen Erwerb, Haftung mit einem Sondervermögen u. s. w. ermöglichen. Solche Eigenschaft der „Persönlichkeit“ besteht nur für die äußeren Verkehrsverhältnisse und ist für das innere Wesen des Verbandes indifferent. Sie ist kein Unterscheidungsmerkmal zwischen Körperschaft und Gesellschaft. Es gibt Körperschaften mit und ohne Persönlichkeit und Gesellschaften mit und ohne Persönlichkeit.

Dagegen sind ihrem inneren Wesen nach Körperschaft und Gesellschaft grundsätzlich ungleichartige Gebilde und verschiedener rechtlicher Ordnung bedürftig. Zwar sind sie beide bloße Rechtsverhältnisse. Aber während die Gesellschaft ein obligationenrechtliches Verhältnis ist, stellt sich die Körperschaft als ein genossenschaftsrechtliches Verhältnis dar. Das Wesen dieses Verhältnisses liegt in einer „Verbindung aller unter allen“, woraus sich Mitgliedschaft, Stimmrecht, Versammlung, Vorstandschaft u. s. w., vor allem aber die bindende Kraft von Mehrheitsbeschlüssen ergibt. Hierin gleichen einander der mächtigste Staat und der kleinste Verein, ohne daß dabei ihre etwaige Persönlichkeit eine Rolle spielt. —

Dies der theoretische Aufbau, den der Verfasser an die Stelle der herrschenden Lehre von Körperschaft und Gesellschaft setzen will.

---

1) Vgl. oben S. 584 ff., diese Zeitschrift Bd. LI S. 609. K.



Die Begründung macht er sich leicht. Rechtsphilosophisch genügt ihm die Behauptung, daß das, was er vorträgt, der natürlichen Betrachtungsweise entspreche, andere Anschauungen „romantisch“ oder „mystisch“ seien. Rechtshistorisch stützt er sich in ziemlich unselbständigen und sehr lückenhaften Ausführungen auf etwas römisches Recht und einzelnen willkürlich aus der neueren Rechtsgeschichte entnommene Bruchstücke; den breitesten Raum nimmt dabei eine an Heuslers Festrede über Basels Eintritt in die Schweizer Eidgenossenschaft anlehnende Darlegung der allmählichen Ausbildung der schweizerischen Bundeseinheit anstatt der ursprünglichen Bündnisverträge ein (S. 39 bis 50). Rechtsdogmatisch greift er aus der gewaltigen Fülle der Erscheinungen das für ihn Brauchbare heraus, ohne abweichende Bildungen zu beachten. Um zu beweisen, daß die Eigenschaft der Persönlichkeit auch Gesellschaften, die keine Körperschaften sind, zukomme, erklärt er einfach die „romanische“ Auffassung der Handelsgesellschaft für maßgebend. Daß es ein germanisches Prinzip der gesamten Hand gibt, das nach deutscher Auffassung die Einheit der nichtkorporativen Handelsgesellschaft zu stande bringt, das aber nach deutschem Recht auch schon der schlichten Gesellschaft eine vermögensrechtliche Einheit ohne Persönlichkeit verschafft, erwähnt er mit keinem Worte. Um die Bindung der Minderheit durch die Mehrheit als Hauptmerkmal des Körperschaftsrechts darzutun, ignoriert er die Geltung des Mehrheitsprinzips in zahlreichen nichtkorporativen Gemeinschaften. Um das Wesen des Staates auf das Vereinsrecht zurückzuführen, behandelt er ohne weiteres die Demokratie als Normalstaat. Um die Unwesentlichkeit der Persönlichkeit für den Staat nachzuweisen, beruft er sich darauf, daß die Schweizer Kantone der völkerrechtlichen Persönlichkeit (übrigens nicht vollständig) entbehren, schweigt aber davon, daß sie eben doch staatsrechtliche Persönlichkeit besitzen. Um die Konstruktion des Bundesstaats als eines Doppelvereins, der sich aus einem mit Mehrheit beschließenden Staatenverein und einem mit Mehrheit beschließenden Verein aller Einzelnen zusammensetze, zu rechtfertigen, führt er die Bundesverfassung der Schweiz vor und zieht dann allerdings auch das Deutsche Reich heran, weiß sich aber bei diesem nur damit zu helfen, daß er in die Doppelkörperschaft den Kaiser als selbständiges drittes Element einfügt. So ruht, wie man sieht, das ganze Gebäude auf sehr wenig tragfähigen Fundamenten. Dies würde noch deutlicher hervortreten, wenn der Verfasser statt eines skizzenhaften Abrisses ein voll ausgezeichnetes Bild entworfen hätte.

Die neue Theorie, die der Verfasser aufstellt, hat eine praktische Spitze. Sie richtet sich gegen die Bestimmungen des Entwurfs eines schweizerischen Zivilgesetzbuches über „die juristischen Personen“. Der Verfasser mißbilligt vor allem, daß der Entwurf derartige Bestimmungen in sein „Personenrecht“ auf-

nimmt und damit neben den „Einzelpersonen" noch andere Personen anerkennt. Ebenso verwirft er alle Einzelsätze, in denen die eigne Rechtssubjektivität der Verbandseinheiten und ihre selbständige Willens- und Handlungsfähigkeit zum Ausdruck gelangt. Sein Wunsch geht dahin, daß getrennt vom Gesellschaftsrecht ein besonderes Körperschaftsrecht aufgestellt und auf beiden Rechtsgebieten nur in je einem Unterabschnitt von den mit Persönlichkeit ausgestatteten Gebilde behandelt werde. Mir würde dies als ein Rückschritt erscheinen. Der Verfasser tadelt überdies, daß der Entwurf die Erlangung der Persönlichkeit seitens privatrechtlicher Vereine nicht ausschließlich an die Eintragung in das (in der Schweiz für alle Vereine bestimmte) Handelsregister knüpft. Hierüber läßt sich streiten. Meinerseits kann ich, da ich stets für das System der Körperschaftsfreiheit eingetreten bin, die Bestimmung, nach der Vereine für ideale Zwecke unmittelbar durch eigne Willensäußerung auf Grund der Annahme gehöriger schriftlicher Vereinsstatuten die Persönlichkeit erlangen sollen, nur billigen. Die Gegengründe des Verfassers, unter denen die in Deutschland obwaltenden politischen Bedenken übrigens fehlen, scheinen mir keine durchschlagende Kraft zu besitzen. Die Erwägung, daß viele kleine Vereine der Fähigkeit, einheitlich im Verkehr aufzutreten, nicht bedürfen, spricht nicht gegen die Anerkennung dieser Fähigkeit, die eben nur insoweit Bedeutung gewinnt, als von ihr Gebrauch gemacht wird. Beachtenswerter sind die Einwendungen, die der Verfasser dagegen erhebt, daß der Entwurf solchen wirtschaftlichen Vereinen, die nicht unter die „bundesrechtlichen Bestimmungen über die Gesellschaften und Genossenschaften" fallen oder zu den dem Kantonalrecht vorbehaltenen „Allmendgenossenschaften und dergleichen" gehören, überhaupt keinen Weg zur Erlangung der Persönlichkeit eröffnet. Besonders nachdrücklich endlich bekämpft der Verfasser die nach deutschem Vorbild im Entwurfe ausgesprochene Gleichstellung der Vereine ohne Persönlichkeit mit einfachen Gesellschaften. In diesem Punkte ist seine Kritik berechtigt. Nur ist zu beachten, daß die Unangemessenheit dieser Regelung für das schweizerische Recht eine erhebliche Bedeutung erst gewinnen würde, wenn das Verlangen des Verfassers nach Einführung des Registerzwanges durchdränge. Die Regelung aber, die der Verfasser vorschlägt, wäre eine wenig glückliche Halbheit. Sie läuft darauf hinaus, daß bei zahlreichen Vereinen für die inneren Verhältnisse Körperschaftsrecht gelten, nach außen aber das Dasein eines Verbandes schlechthin ignoriert werden soll. Hat der Verfasser nicht bemerkt, daß sein System schon einmal gesetzgeberisch verwirklicht worden ist? Es findet sich ja im preußischen Landrecht! Die Erfahrungen aber, die man mit der „erlaubten Privatgesellschaft" des preußischen Rechts gemacht hat, laden kaum zur Nachahmung ein.

Nebenbei erstrebt der Verfasser als praktische Folgerung aus seiner

Theorie die Beseitigung der Besteuerung der juristischen Personen. Er hält diese Besteuerung für einen beklagenswerten Mißgriff, der nur aus der verkehrten Auffassung der juristischen Personen als Rechtssubjekte zu erklären sei. Nun wird man gewiß seine Bedenken gegen die vom schweizerischen Bundesgericht für nicht unzulässig erklärte Heranziehung juristischer Personen zu Kirchensteuern teilen. Allein diese Bedenken stellen sich erst recht ein, wenn man die Persönlichkeit der Verbände ernst nimmt. Der Verfasser kann ferner auf manche Bundesgenossen in seinem Kampfe gegen die Besteuerung der Aktiengesellschaften rechnen. Nach meiner Ansicht ist diese Besteuerung durchaus gerechtfertigt. Was sich aber mit einigem Schein dafür anführen läßt, daß in ihr eine ungerechte Doppelbesteuerung liege, beruht nicht in dem allgemeinen Wesen der Verbandspersönlichkeit, sondern in der besonderen Struktur der Aktiengesellschaftspersönlichkeit, die nur erwirbt, um den Gewinn unter die einzelnen Mitglieder zu verteilen. Die grundsätzliche Verwerfung jeder Besteuerung der juristischen Personen ist ein Ergebnis, das die Theorie, der es verdankt wird, eher ins Unrecht setzt, als bewährt.

Berlin. Otto Gierke.

XXVIII. Dr. Hermann Rehm. Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt nach deutschem und österreichischem Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht. 8. (938 S.) München 1903, J. Schweitzers Verlag (Arthur Sellier). (M. 27.)

Als ich vor einem Menschenalter zuerst im Deutschen Handelsblatt (1872) und dann 1873 in § 12 meines Buchs „Die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien unter dem Reichsgesetz vom 11. Juni 1873“ meine Arbeit über „Bilanz, Erneuerungsfonds, Reservefonds der Aktiengesellschaften, Bauzinsen und Gewinnverteilung“ veröffentlichte, begab ich mich auf ein von der Wissenschaft fast unbeackertes Gebiet. Dies Gebiet ist in der Zwischenzeit zu einer stetig wachsenden Bedeutung gelangt und zu meiner Freude kann ich feststellen, daß die Körner, die

ich damals ausstreute, auf fruchtbaren Boden gefallen sind. Mit Eifer und Erfolg haben Jüngere den Boden weiter gepflegt. Hervorheben darf ich in Anbetracht der allgemeinen Anerkennung das Werk des Justizrats Dr. Hermann Veit Simon, „Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien" [1]), dem sich jetzt „Betrachtungen über Bilanzen und Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften aus Anlaß neuerer Vorgänge" [2]) inhaltsvoll anschließen.

Zu denjenigen, die sich dieser Tätigkeit zugewandt haben, gehört nun auch Rehm. Soweit ich zu übersehen vermag, ist es das erste Mal, daß überhaupt aus den Kreisen der Universität der Versuch gemacht wird, das Gebiet des Bilanzwesens zu betreten; bisher ist dies nur von wissenschaftlich durchgebildeten Rechtspraktikern geschehen. Dies ist erfreulich, weil es zeigt, daß die Wichtigkeit des Rechtsstoffs, der in der handelsrechtlichen Literatur früher vielfach unterschätzt wurde und im Ausland noch jetzt vielfach unterschätzt wird, mehr und mehr erkannt wird.

Gegenüber den in der Tagespresse und bei den politischen Parteien gerade in der jüngsten Zeit vielfach hervorgetretenen Neigungen, das in Deutschland mehr als anderswo reglementierte Bilanzrecht durch weitere gesetzgeberische Maßregeln auszubilden, ist es erfreulich, daß Rehm, der an seine Aufgabe lediglich als Theoretiker heranging, die Schlußrechnung seiner umfangreichen und gewissenhaften Arbeiten dahin zieht: „Mir steht die Erkenntnis von der Überflüssigkeit aller Besserungsvorschläge fest. Der Besserung bedürfen nicht die Gesetze, sondern die Sitten." In diesem Punkte stimme ich dem Verfasser völlig bei.

Nicht dagegen kann ich ihm bezüglich der Methode beistimmen, von welcher seine Arbeit beherrscht wird. Man vermißt völlig die Bezugnahme auf die tatsächliche Übung. Dies ist nicht etwa ein Übersehen seitens des Verfassers, sondern geschah planmäßig. Rehm sagt hierüber in der Vorrede (S. V): „Dargestellt ist grundsätzlich nicht, wie die Bilanz tatsächlich, übungsgemäß (d. h. oft mißbräuchlich) aufgestellt wird, auch nicht, wie das Bilanzrecht zweckmäßigerweise gestaltet würde, sondern dargestellt wird, wie die Bilanz nach geltendem Recht aufgestellt werden muß und aufgestellt werden darf." Gewiß ist in erster Reihe die Frage zu beantworten: was ist geltendes Recht? Aber um diese Frage richtig zu beantworten, muß man in erster Reihe die tatsächliche Übung feststellen. Rehms Buch hat 938 enggedruckte Seiten; die gesetzlichen Bestimmungen sind auf höchstens zwei Seiten abzudrucken. Der übrige Rechtsstoff kann daher nur aus der tatsächlichen Übung herstammen. In Wirklichkeit hat es ein Bilanzrecht gegeben, als noch keine einzige gesetzliche Bestimmung

---

1) Erste Auflage 1886 in dieser Zeitschrift Bd. XXXIII S. 138 ff., zweite Auflage 1897 in dieser Zeitschrift Bd. XLVII S. 515 ff.
2) Vgl. diese Zeitschrift Bd. LV S. 544.

darüber vorhanden war. Dieses Bilanzrecht beruhte auf der Übung redlicher Kaufleute und diese Übung ist noch heute die wesentlichste Erkenntnisquelle für das Bilanzrecht. Simon sagt in dem Vorwort zu seinem Buch über die Bilanzen, erste Auflage, völlig zutreffend: „Die Erfindung ist ausschließlich ein Produkt kaufmännischen Geistes und kaufmännischer Sitte. Das Wenige, was die Gesetzgebung auf diesem Gebiet geleistet hat, ist nur teilweise zum Nutzen der Sache gewesen." Die Mißachtung, die Rehm der tatsächlichen Übung entgegenbringt, ist daher nicht gerechtfertigt. Damit hängt es zusammen, daß Rehm die Bedeutung der bilanztechnischen Fragen für das Bilanzrecht überschätzt. Er sagt hierüber: „Alle Ausführungen gipfeln in der Erkenntnis, daß diejenige Auslegung der Bilanzrechtssätze der Wahrheit am nächsten kommt, welche das Wesen derselben in erster Linie nicht wirtschaftlich oder gar juristisch, sondern buchführungstechnisch zu erklären sucht." Buchführungstechnisch können die schwindelhaftesten Bilanzen tadellos hergestellt werden. So war es vor 1870 gang und gebe, gewisse Ausgaben der ersten Jahre als Aktivum zu buchen, da man annahm, daß die sogenannten Organisationskosten eine nutzbringende Kapitalanlage darstellen. „Buchführungstechnisch" war alles in schönster Ordnung. Aber wirtschaftlich waren solche Buchungen großenteils völlig unzulässig, weil solche Ausgaben eben Ausgaben und keine Aktiva sind, und darum hat das Gesetz vom 11. Juni 1870 vollständig damit aufgeräumt.

Bei dieser Überschätzung der Buchführungstechnik ist es überraschend, daß — worauf schon von anderer Seite hingewiesen ist — der Gang der Darstellung gerade in diesem Punkte ein offenbar unzulässiger ist. Rehm fängt nämlich sein Buch mit den Einteilungen der Bilanzen und Erörterungen der rechtlichen Natur der Jahresbilanz an. Ich muß bezweifeln, daß jemand, der noch nicht tiefer in den Stoff eingedrungen ist, an dieser Stelle diese Darlegungen verstehen kann. Denn ehe man die rechtliche Natur der Bilanz verstehen kann, muß man sie buchtechnisch verstanden haben. Buchtechnisch stellt sie aber den Jahresabschluß ordnungsmäßig geführter Bücher dar. Zuerst muß man wissen, wie solche Bücher geführt werden und wie der Abschluß hergestellt wird. Dann erst kann man die „rechtliche Natur" der Bilanz verstehen.

Das Rehmsche Buch ist überschwänglich gelobt und lebhaft getadelt worden. Die Wahrheit wird auch hier in der Mitte liegen. Das Buch gibt dem Leser eine reiche Fülle von Gedanken, die auch dort anregen, wo sie Widerspruch herausfordern. Es verarbeitet einen überreichen Stoff nach den verschiedensten Richtungen hin: Bilanzhandelsrecht, öffentliches Bilanzrecht, Bilanzsteuerrecht, Bilanzverwaltungsrecht, Bilanzstrafrecht. Es zeugt überall von einer tiefen Durchdringung des Stoffs, die ich um so höher veranschlage, als der Verfasser auf den verschiedensten Gebieten des Rechts schriftstellerisch tätig ist.

Aber ich muß, gerade weil das Buch so viele Vorzüge hat und weil es aus den Kreisen der Universität stammt, auf zwei Mängel aufmerksam machen, die den Wert des Buchs in bedenklicher Weise beeinträchtigen.

Das Buch sieht völlig von einer geschichtlichen Entwickelung und ebenso von jeder Darstellung fremder Rechte (abgesehen vom österreichischen und schweizerischen Rechte) ab [1]). Ein Gegenstand wie der vorliegende kann aber — zumal in einer Monographie dieses Umfangs — ohne Kenntnis der Entwickelung des Rechts und ohne Rechtsvergleichung nicht dargestellt werden. Ich weiß sehr wohl, daß der einflußreiche handelsrechtliche Schriftsteller des letzten Jahrzehnts, Staub, gleichfalls nach diesen beiden Richtungen hin versagte. Seine Tätigkeit war aber im wesentlichen eine kommentierende und er konnte als genialer Praktiker durch eigenartige und vielfach musterhafte Prägung verständiger Gedanken diese Mängel vergessen machen. Aber ich möchte nicht, daß Staub in unserer handelsrechtlichen Literatur dahin Schule macht, daß Rechtsvergleichung und Entwickelungsgeschichte bei der wissenschaftlichen Bearbeitung rechtlicher Sondergebiete vergessen werden.

Auf diese Weise — zumal bei der Zurückweisung der Übung — kommt man naturgemäß leicht zu Buchstabenauslegung. Ein Beispiel für viele. S. 655 lehrt Rehm, daß der Gewinnvortrag tantiemepflichtig sei. Wenn also die Gesellschaft im Jahre 1900 100 000 Mark verdient, aber unverteilt auf neue Rechnung vorgetragen hat, so soll nach Rehm der Vorstand hiervon 1901, 1902, 1903, 1904 — also in jedem Jahre von neuem — 10 Prozent Tantieme erhalten, bis vielleicht der ganze Betrag verbraucht ist. Rehm erklärt selbst, daß eine solche Auslegung der Absicht des Gesetzgebers widersprechen mag; dann muß man aber auch die richtigen Schlußfolgerungen ziehen und eine Buchstabenauslegung, die der Gesetzgeber verständigerweise nicht beabsichtigt haben kann, ablehnen.

Der Umfang des Werkes wird es den Gesellschaften und den in ihnen mit der Bilanzaufstellung befaßten Personen unmöglich machen, von demselben in seiner Gesamtheit Kenntnis zu nehmen; das Inhaltsverzeichnis und das alphabetische Sachregister werden hilfreich sein, diejenigen Stellen zu ermitteln, wo sich Verfasser über die betreffenden Fragen ausgesprochen hat. Wenn im Laufe der Jahre gegen Ansichten angekämpft wird, andere beifällig aufgenommen werden, so wird sich dabei die Bedeutung des Werkes durch seine Einarbeitung in ein Sondergebiet betätigen. Wurden vorstehend Ausstellungen gegen Ansichten und Ausführungen erhoben, wenn weitere Bedenken im Verkehr und in der Literatur zu Tage treten werden, wenn damit eine Prüfung im Einzelnen erfolgen wird, so sei für jetzt und für künftig das Buch allen empfohlen, welche eingehendere Studien über Bilanzrecht machen wollen. Dr. Keyßner.

---

1) Zu S. 185 „Kundschaft" als Bilanzaktivum sei auf die Anmerkung S. 627 dieses Bandes Bezug genommen.

XXIX. Dr. jur. Gustav Schirrmeister. Das bürgerliche Recht Englands. Kommentar auf Grundlage einer Kodifikation von Edward Jenks, W. M. Geldart, R. W. Lee, W. S. Holdsworth, J. C. Miles. Bd. I, Liefg. 1. 8. (208 S.) Berlin 1905, Karl Heymanns Verlag. (M. 5.)

Die Schwierigkeit, welche ein sorgfältiges und eingehendes Studium des englischen Rechts dem ausländischen Juristen darbietet, hat nicht zum wenigsten ihre Ursache in dem eigenartigen Zwiespalt, welcher einerseits zwischen dem written und unwritten law und andererseits zwischen dem common law und der equity im englischen Rechtssysteme herrscht. Während das written law sich aus nicht weniger als zweitausendfünfhundert ganz oder teilweise geltenden Parlamentsgesetzen (Acts of Parliament) zusammensetzt, welche trotz ihrer Zahl nicht ein abgeschlossenes Rechtssystem bilden, sondern lediglich zum Zwecke der Ergänzung und Abänderung des „ungeschriebenen" Rechts Englands dienen, ist das unwritten law, der Grund- und Hauptbestandteil des englischen Rechts, in den Entscheidungssammlungen niedergelegt, welche heutzutage annähernd zehntausend starke Bände umfassen. Auch dieses unwritten law stellt kein einheitliches Ganzes dar, sondern zerfällt in zwei getrennte Systeme, von denen das eine, das sogenannte common law, der Theorie nach auf unvordenklichem, in ganz England geübten Brauche beruht, in Wahrheit aber seine Entstehung vorzugsweise den Entscheidungen der Gerichte verdankt, während der zweite Bestandteil, die equity oder das Billigkeitsrecht, einzig und allein eine Schöpfung des Chancellor und seiner Courts of Equity ist und in keiner Weise einen Anspruch erhebt, als ein Gewohnheitsrecht zu gelten. —

Diese Verhältnisse machen es erklärlich, daß das englische Recht, obwohl es sich infolge seiner weiten örtlichen Geltung zu einem Weltrechte entwickelt hat, nur in einem sehr bescheidenen Maße in Deutschland bekannt ist und verstanden wird. Umsomehr muß es der deutsche Jurist begrüßen, wenn sich ihm Gelegenheit bietet, das zwar fremdartige, aber doch in so vielen Beziehungen schöpferische und bahnbrechende englische Recht kennen zu lernen und daraus Anregung zu einer fruchtbringenden Weiterentwickelung des eigenen Rechts zu gewinnen. Unter der Leitung des berühmten englischen Rechtsgelehrten Edward Jenks, Director of Legal Studies to the Law Society of England, haben es vier namhafte englische Juristen, W. M. Geldart, R. W. Lee, J. C. Miles von der Universität Oxford, W. S. Holdsworth von der Universität London, unternommen, das bürgerliche Recht Englands auf Grund des geltenden case law und des statute law zu kodifizieren.

Erfreulich ist, daß als Vorbild in Gestalt und Anordnung unser deutsches Bürgerliches Gesetzbuch gewählt ist; eine Anerkennung, daß es in jeder Beziehung das beste ist. — Das erste Buch der mühevollen Arbeit, enthaltend den allgemeinen Teil, ist vollendet. Das zweite Buch, das Recht der Schuldverhältnisse, wird noch im Laufe dieses Jahres beendet werden.

Im Interesse des deutschen Juristen und des deutschen Handels hat Dr. Gustav Schirrmeister, der in den Inns of Court zu London ein volles Rechtsstudium durchgemacht hat und auf eine vieljährige praktische und wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiete des englischen wie des deutschen Rechts zurückblickt, sich die Aufgabe gestellt, diese Kodifikation in die deutsche Rechtssprache zu übertragen und gleichzeitig mit einem umfangreichen Kommentar zu versehen. In seinen Erläuterungen, welche eine Darstellung nicht nur des bürgerlichen Rechts, sondern auch des Handelsrechts und des Zivilprozeßrechts enthalten, legt Dr. Schirrmeister den größten Wert darauf, den Leser mit den englischen Entscheidungssammlungen bekannt und vertraut zu machen und nicht nur die für die einzelnen Rechtsregeln grundlegenden richterlichen Urteile zu erwähnen, sondern auch die wichtigsten Sätze aus diesen Entscheidungen wortgetreu anzuführen. Es wird damit ein Werk geschaffen, wie es an Ausführlichkeit selbst in der englischen Rechtsliteratur nicht vorhanden ist. Gleichzeitig werden die ergänzenden enactments des statute oder written law ihrem Wortlaute nach mitgeteilt und eingehend erläutert. Daneben sind die wichtigsten Werke der englischen Rechtsliteratur nicht nur aufgezählt, sondern auch in knapper Form besprochen, und da, wo Meinungsverschiedenheiten bestehen, die einzelnen Ansichten der hervorragendsten Vertreter englischer Rechtswissenschaft mitgeteilt. —

Die bisher veröffentlichte erste Lieferung des Kommentars umfaßt die drei Titel: Natürliche Personen, Juristische Personen und Sachen. Aus dem ersten Titel sei auf die gegebene Begriffsbestimmung für legal capacity, auf die Bedeutung des Ausdruckes „domicil“ und auf die eigenartige Verschollenheitslehre hingewiesen. Bezüglich des zweiten Titels erwähne ich die sorgfältige Abhandlung über die Einteilung der Korporationen und über die nicht rechtsfähigen Vereine mit korporationsähnlichen Elementen. Besonders beachtenswert sind die Bemerkungen S. 59 über den Sinn der Worte „time immemorial“. Wertvolle Beiträge zu der Lehre von der Haftung für fremdes Verschulden enthalten die Erläuterungen zu § 26 unter Ziff. 3 und zu § 28 unter Ziff. 5. Sehr eingehend ist in dem Kommentar zu §§ 33—35 die Auflösung einer Korporation behandelt. Anerkennenswert ist, daß Dr. Schirrmeister einen ganz besonderen Wert auf das Recht der für den Handelsverkehr wichtigsten Korporationen, der incorporated companies, gelegt hat.

Den schwierigsten, aber gleichzeitig für ein richtiges Verständnis des englischen Rechts wichtigsten Titel des Allgemeinen Teils bildet der Ab-

schnitt „Sachen" (things). Es sei hier auf die eigenartige Unterscheidung zwischen things real und things personal, d. h. zwischen lehenrechtlichen und nicht lehenrechtlichen Vermögensgegenständen, aufmerksam gemacht. Eine sehr ausführliche Darstellung hat in den Erläuterungen zu den §§ 39 und 40 die Lehre von den corporeal und incorporeal hereditaments gefunden. Auf 31 Seiten wird hier eine Fülle von rechtlichen Ausführungen gegeben, für welche andere Rechtsschriftsteller den Raum von Bänden verwenden zu müssen glaubten. Allerdings werden nicht unerhebliche Anforderungen an die Aufmerksamkeit und Anspannung des Lesers gestellt, um überall zu folgen und zu verstehen. Sehr geschickt wird das schwierige Rechtsinstitut der uses und trusts erläutert. Gerade die englische Lehre von den Treuhandsverhältnissen (trusts) hatte bisher in der deutschen Rechtsliteratur noch keine sachkundige Erörterung gefunden. Die zu § 41 gegebene Abhandlung über die choses in action enthält lehrreiche Bemerkungen über das Immaterialgüterrecht, über die englischen stock und shares und über Wertpapiere (negotiable instruments). In den Erläuterungen zu § 42 sind die Angaben über das englische Bergrecht und über die rechtliche Behandlung der emblements, d. h. der noch ungetrennten Früchte der jährlichen Aussaat, von besonderem Interesse.

Diese kurzen Andeutungen sollen nur bezwecken, auf die Reichhaltigkeit des in der ersten Lieferung Gebotenen hinzuweisen. Eine genaue Besprechung aller für den kontinentalen Juristen lehrreichen und interessanten Punkte würde einen zu breiten Raum erfordern. Wer sich nur einmal an das Studium des englischen Rechts herangewagt hat, wird ermessen können, welcher Mühe und welchen Fleißes es bedurft hat, um das Material zu einem so eingehenden und ausführlichen Kommentar, wie ihn Dr. Schirrmeister bietet, zusammenzutragen und zu verarbeiten. Wird mit der gleichen Sorgfalt und Gediegenheit das begonnene Werk zu Ende geführt, so ist der Rechtsforschung und dem Rechtsverkehr ein wesentlicher Dienst geleistet und die deutsche Rechtsliteratur um ein Denkmal deutschen Fleißes und deutscher Gründlichkeit bereichert.

Dr. Reyßner.

XXX. Dr. Ernst Jäger, o. ö. Professor der Rechte in Würzburg. **Kommentar zur Konkursordnung und den Einführungsgesetzen.** Mit einem Anhang, enthaltend das Anfechtungsgesetz, Auszüge aus den Kostengesetzen, die Ausführungsgesetze der Einzelstaaten und die Geschäftsordnungen für Preußen und Bayern. 2. neubearbeitete und erweiterte Auf=

lage. 8. (XXII und 1069 S.) Berlin 1904, J. Guttentag Verlagsbuchhandlung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Ein Vergleich mit dem Titel der ersten Auflage (1902), welche in dieser Zeitschrift Bd. LII S. 316 ff. angezeigt ist, ergibt die Erweiterung im Stoff. Das Anfechtungsgesetz ist zunächst nur zum Abdruck gelangt (S. 1001 ff.), im Vorwort (S. IV) ist die Nachfolge eines Kommentars in gesonderter Ausgabe in erfreuliche Aussicht gestellt.

Der Umfang des Werkes ist von 867 auf 1069 Seiten gestiegen. Wenn auch seit dem Erscheinen der ersten Auflage kaum zwei Jahre vergangen sind, so begründet sich bei der erschöpfenden Umschau in Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung in bewährt berichtendem und entwickelndem Inhalt das räumliche Anwachsen.

Zu den Konkursgesetzen des Auslandes mit ausschließlich kaufmännischen Konkursen ist S. XVIII Nr. 8 die Verdeutschung der rumänischen Konk.Ordn. vom 14. März 1902 durch Dr. Schäfer bereits nachgetragen. Die ausländische Gesetzgebung über den Konkursabwendungsvergleich ist zu § 173 Anm. 17 verzeichnet und gegen Aufl. 1 S. 605 das neue italienische Gesetz vom 24. Mai 1903 (in deutscher Übersetzung von L. Reyßner in dieser Zeitschrift Bd. LV S. 225) nachgetragen, sowie über den Zahlungsaufschub der rumänischen Konkursordnung § 834 berichtet (vgl. dazu Bd. LV S. 240 Anm. 17 dieser Zeitschrift). Anlangend den Verkauf des Handelsgeschäfts mit Firmenrecht durch den Konkursverwalter ist mit dem Reichsgericht und einer Reihe von Entscheidungen nachfolgender Gerichte und Schriftsteller dabei verblieben (Aufl. 1 S. 13, Aufl. 2 S. 3), daß die Zustimmung des Gemeinschuldners erforderlich sei, also gegen Kohler und Dernburg. Ich darf auch anführen Reyßner, „Erhaltung der Handelsgesellschaft" S. 11, diese Zeitschrift Bd. L S. 285. Jedenfalls dürfte zu unterscheiden sein, ob die zu verkaufende Firma mit Familiennamen übereinstimmt oder bereits einen überkommenen fremden Namen enthält. Tatsächlich enthält die Firma vielfach einen Vermögensbestandteil, der mannigfachen Vermögensverwendungen entstammt; Fabrikationsgeschäfte können ohne Firmenübertragung entwertet werden; es möge weiter der Zusammenhang mit dem Gesetz betreffend den Schutz der Warenbezeichnung bedacht werden. Das für den Familiennamen empfundene Persönlichkeitsrecht hat für die Verwendung in der Firma seine Empfindlichkeit verloren; der Name ist in das Handelsgeschäft gegeben und ein Bestandteil desselben. Da gleichnamige Familienmitglieder kein Widerspruchsrecht gegen die Verwendung des Namens in der Firma haben, so haben sie auch kein Einspruchsrecht gegen den Verkauf des Handelsgeschäfts mit der Firma, erfolge derselbe durch den Kaufmann selbst oder durch den Konkursverwalter.

Zu § 29 Anm. 56 S. 252, woselbst die Ansicht begründet ist, daß für die zur Fristenwahrung erforderliche Geltendmachung des Anfechtungsrechts im Konkurse und außerhalb nur eine gerichtliche Geltendmachung maßgebend ist (§ 41 K.O., § 12 Anf.Ges.), sei bemerkt, daß Verfasser seine Ansicht gegen Karlbaum-Potsdam (Jurist. Wochenschr. 1905 S. 5) in einer Abhandlung „Die Form der Gläubigeranfechtung", D. Jur.Ztg. 1905 Nr. 3, ausführlich festlegt. Das Reichsgericht VII. Ziv.Sen. hat, ohne gegenüber der Entscheidung des V. Ziv.Sen. vom 22. Okt. 1902 (Entsch. Bd. LII S. 344) eine Plenarentscheidung für erforderlich zu erachten, seine zustimmende Entscheidung vom 29. März 1904, auf welche in späteren Entscheidungen verwiesen ist, in Bd. LVIII S. 44 ff. veröffentlicht. Die vom Verfasser in der angeführten Abhandlung zum Schluß entwickelten Leitsätze dürften nunmehr in der Rechtsprechung Anerkennung finden.

Zu § 196, woselbst in Anm. 3 gegen Kohler, Deutsches Konkursrecht 1. Aufl. S. 569, 2. Aufl. S. 255, zu erkennen gegeben ist, daß dem Vergleichsbürgen ein über den § 196 hinausgehendes Anfechtungsrecht (§ 797 Abs. 4 ZPO.) nicht zusteht, sei das Urteil des I. Ziv.Sen. des Reichsgerichts vom 9. März 1904 (Sächs. Archiv Bd. XIV S. 713 ff.) ergänzend zur weiteren Begründung angeführt.

Als besonders beachtenswert darf ich bezeichnen die Entwickelung des Konkurses in den verschiedenen Gesellschaftsformen, wie namentlich der eingetragenen Genossenschaften (S. 826 ff.). Für die Darstellung des Konkurses eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit war zunächst kein Raum; eine Übersicht gibt Wörner § 34 (vgl. diese Zeitschrift Bd. LV S. 611 ff.). Einblick ist überall gegeben auf das fremdländische Recht. Der Sonderkonkurs über das Reedereivermögen, welchen auch Kohler, Deutsches Konkursrecht 2. Aufl. (vgl. diese Zeitschrift Bd. LV S. 607) jetzt unbedingt verneint (S. 670 Anm. 3, ebenso Zeitschrift Bd. XLIII S. 456) wird für statthaft erklärt, wenn — was bestritten ist — das Reedereivermögen den Schiffsgläubigern vorausgehaftet.

Bei Benutzung des Kommentars sind die vorstehenden Lesefrüchte entstanden. Ich habe mich gefreut des erneuten Verkehrs mit dem Werk; ich darf dasselbe als eine mustergültige Gesetzeserläuterung bezeichnen; selbstverständlich ist die bezügliche Rechtswissenschaft beherrscht, die Rechtsprechung zur Kenntnisnahme von der Handhabung in den Gerichten, wobei Mitteilungen von Richtern und Anwälten erfreuliche Unterstützung boten (S. IV), verwertet; der gesamte Stoff mit einsichtsvoller Beurteilung und Entwickelung der eigenen Ansichten wohlgeordnet und übersichtlich vorgetragen. Damit ist erklärt die allgemeine Anerkennung, wozu die Rechtssprüche beitragen, und Verbreitung namentlich auch im Kreise der Konkursverwalter.

6. Februar 1905. Dr. Keyßner.



XXXI. Dr. K. Bett. **Der Konkurs der Aktiengesellschaften und ihre Erneuerung.** 8. (XIII und 121 S.) Leipzig 1904, A. Deichert (Georg Böhme). (M. 2.60.)

Dem im Titel angegebenen Gegenstande hat der Verfasser in der Reihe „Rostocker rechtswissenschaftlicher Studien, herausgegeben von den Professoren Dr. B. Matthias und Dr. H. Geffcken," Bd. III Heft 2, eine gesonderte Darstellung gewidmet. Begonnen ist mit „Literatur", nachweisend, daß auf das Ausland in Gesetzgebung und einschlägigen Werken erfreuliche Aufmerksamkeit gerichtet ist (S. IX—XIII). Einzufügen wäre Richard Maatz, Die kaufmännische Bilanz und das steuerbare Einkommen, 3. Aufl. 1902; Dr. Knappe, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, 1903; Dr. Franz Klein, Die neuen Entwickelungen in Verfassung und Recht der Aktiengesellschaften, 1904, welche musterhafte, durch neue Lichtpunkte glänzende Schrift dem Verfasser wohl noch nicht vorlag. Die Inhaltsübersicht (S. VII und VIII) gibt den Gang der Darstellung an.

In der Einleitung (S. 1—6) ist berichtet über „Allgemeine Schutzbestimmungen gegen den Verfall der Aktiengesellschaften; für die Rechtsverhältnisse in den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird künftig der Bericht von Huberich über die Aktiengesellschaften von Massachusetts (Zeitschrift Bd. LVI S. 193) Anhalt bieten.

In den §§ 2—8, „Aktiengesellschaft vor dem Konkurse", sind die Verhältnisse bis zur Konkurseröffnung vorgetragen, darunter im § 6 Bilanz und Überschuldungsfrage. Es konnte hier nicht die Bewertungsfrage ausführlich behandelt werden; zutreffend gegenübergestellt sind die §§ 240, 261 HGB.; auf die Mannigfaltigkeit der Bilanzen ist in dieser Zeitschrift Bd. XLVIII S. 512 Anm. 6 hingewiesen. Aus der in den Anmerkungen angezeigten Literatur wird über die im Streit liegenden Ansichten zu befinden sein [1]).

In den §§ 9—17 wird über die Aktiengesellschaften im Konkurs

1) Zu S. 23 „Kundschaft als Aktivbilanzposten" (Simon, Bilanzen 2. Aufl. S. 328, Ring, Aktiengesellsch. 2. Aufl. S. 613, Rehm, Bilanzen S. 185) sei auf good will (in dieser Zeitschrift Bd. L S. 558, in diesem Band S. 207) hingewiesen. Die Bedeutung gibt Schirrmeister, „Englische Aktiennovelle 1900", an. Die Kundschaft dürfte sich in keiner deutschen Bilanz als Aktivposten finden, sie kann beim Verkauf des Handelsgeschäfts mit dem Firmenrecht in der Bewertung hierfür enthalten sein. Der Konkursverwalter wird in der Bilanz (Konk.Ordn. § 124) keinen Ansatz geben, namentlich wenn ihm der Verkauf des Handelsgeschäfts mit „Firmenrecht" (oben S. 625) nicht zustehen soll. Ich kann mich nicht für einen Aktivposten „Kundschaft" entscheiden.

(S. 31—99) gehandelt. Hervorgehoben sei der Fortbestand des Vorstandes, bezw. der Liquidatoren (S. 33, 34), wofür die Notwendigkeit durch Anführung der einzelnen Gesetzesstellen nachgewiesen ist.

Sofern nach dem Gesellschaftsvertrage den Vorstandsmitgliedern Einzelvertretung zusteht, wird für die Fälle im Konkurs hieran nichts geändert; § 232 HGB. erfordert nichts Abweichendes (Jurist. Wochenschrift 1895 S. 454). Welchen Gehaltsanspruch der Vorstand, dessen Fortarbeit, wenn auch in sehr beschränktem Maße, verlangt wird, haben soll, dürfte zu erörtern bleiben; eine Masseforderung steht ihm gewiß nicht zu.

Zu § 13 Nr. 3, Verhältnis der Ersatzansprüche der Gesellschaft zu denen der Gläubiger, sei im Anschluß an § 241 HGB., Entsch. des RG. Bd. XXXIX S. 62 ff., auf die inzwischen erschienene Abhandlung von Wieland in dieser Zeitschrift Bd. LV S. 469 aufmerksam gemacht.

In § 19 ist ein Blick auf die Aktiengesellschaft nach dem Konkurs geworfen. Zu beachten dürfte sein, daß für die Eintragung von Liquidatoren der Eintritt der Aktiengesellschaft in Liquidation und die Eintragung dessen Voraussetzung ist.

Der Schlußabschnitt ist benannt „Die Erneuerung“ und erörtert die Fälle nach vorangegangenem Konkurs und nach vorangegangener Konkursmäßigkeit unter Vermeidung des Konkurses.

Dem § 307 ist besonders eingehende Aufmerksamkeit gewidmet. Des Zwangsvergleiches zur Vorbeugung des Konkurses, den allerdings die reichsdeutsche Gesetzgebung noch nicht kennt, finde ich auch bei der fremdländischen [1]) nicht gedacht.

Nachdem ich die Abhandlung mit besonderer Aufmerksamkeit durchgelesen, spreche ich zunächst mein Befremden aus, daß der Konkurs der Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht anschließend eine gleiche Behandlung erfahren hat.

Ich fasse den Eindruck, den ich gewonnen habe und mein Urteil dahin zusammen: In übersichtlicher, sachlich begründeter Anordnung ist mit wirkungsvollem Fleiß der Stoff zusammengetragen auf der Grundlage des reichsdeutschen Rechts bei erforderlicher Berücksichtigung und förderlicher Vergleichung mit dem fremdländischen Recht. Wenn bei räumlicher

1) Wegen der fremdländischen Gesetzgebung vgl. diese Zeitschrift Bd. XXXV S. 473, Bd. LIII S. 244, Bd. LV S. 225. In Österreich liegt zur Zeit (Februar 1905) ein einschlägiges Gesetz zur Beratung vor. In den beigefügten erläuternden Bemerkungen ist die fremdländische Gesetzgebung aufgeführt. Es ist erfreulich, daß zur Begründung die Ausführungen unseres leider früh verstorbenen verdienstvollen Mitarbeiters Dr. Franz Mittermaier, welche er in dieser Zeitschrift Bd. XXXVIII S. 480 gab, wörtlich übernommen sind.

Beschränkung der weitumfassende Gegenstand nicht von Grund aus untersucht und die mitgeteilten Ansichten nicht überall mit eigenen Gründen widerlegt bezw. bekräftigt werden konnten, so glaube ich doch bezeugen zu dürfen, daß kein irgendwie wichtiger Gesichtspunkt unerwähnt geblieben und die eigene Ansicht klar und bestimmt kundgegeben ist. Verfasser hat eine nutzenbringende Arbeit veröffentlicht.

Dr. Keyßner.

XXXII. Samuel Goldmann, Justizrat, Rechtsanwalt am Landgericht I in Berlin und Notar. Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (mit Ausschluß des Seerechts). 1.—10. Lieferung. 8. (1038 S.) Berlin 1901—1904, Franz Vahlen.

Der erste Band dieses neuen Kommentars zum Handelsgesetzbuch ist im Januar 1901 erschienen. Er umfaßte in vier Lieferungen das erste Buch des Gesetzes und versprach das Erscheinen der Fortsetzungen „in rasch aufeinander folgenden Lieferungen“. Die zuletzt — gegen Ende des Jahres 1904 — erschienene zehnte Lieferung schließt mit der Erläuterung des § 249! Aber dieses langsame Fortschreiten des Werkes wird der Leser zu würdigen wissen. Handelt es sich hier doch um ein durchaus neues, nicht aus einem Kommentar zum früheren Handelsgesetzbuch emporgewachsenes Buch, und übertrifft es doch die sonstigen Erläuterungen des Gesetzes an Umfang ganz erheblich.

Der Kommentar ist als ein Meisterwerk zu bezeichnen. Der Verfasser erläutert die gesetzlichen Bestimmungen in breitester, aber meist nicht überflüssiger Ausführlichkeit, geht überall auf den Zusammenhang mit den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ein, gibt treffende Beispiele, zieht ausgiebig die Vorschriften des früheren Handelsgesetzbuchs, die Materialien, die Literatur und die Rechtsprechung zur Erläuterung heran, verwertet aber das gewonnene Material unter steter Wahrung der Selbständigkeit seiner Ansichten zu einem einheitlichen Ganzen. Ihm ist es gelungen, die Lehren des Gesetzbuchs wissenschaftlich zu durchforschen und in klarer Weise zum Verständnis des Lesers zu bringen.

Der Kommentar ist offenbar nicht nur für Juristen bestimmt, sondern auch für solche Mitglieder des Handelsstandes, die gewillt und befähigt sind, sich selbst mit dem Gesetz in wissenschaftlicher Weise zu befassen, und er wird sicherlich auch von unseren Handelsrichtern und denjenigen Beisitzern der Kaufmannsgerichte gern benutzt werden, die in den Geist des Gesetzes, soweit sie es anzuwenden haben, einzudringen bemüht sind.

Für die Annahme, daß das Werk sich auch an diese Kreise wendet,

spricht u. a. die bisweilen zu eingehende Erörterung von solchen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, die mit den Materien des Handelsgesetzbuchs nur in einem losen Zusammenhange stehen. Hingewiesen sei z. B. auf § 26, dessen Erläuterung der Verfasser zum Anlaß nimmt, um die Lehren des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Verjährung auf mehr als zwölf dieser großen, engbedruckten Seiten aufs Eingehendste darzulegen, so eingehend, daß er zu erwähnen nicht unterläßt, bei den Ansprüchen auf Wandlung sowie auf Schadensersatz wegen eines Hauptmangels beim Viehkauf trete an die Stelle der in der Sondervorschrift des § 210 des B.GB. für die Unterbrechung der Verjährung bestimmten Frist von drei Monaten eine Frist von sechs Wochen!

Mit größerem Recht ist zu § 75 des Gesetzes der Abdruck und die Erläuterung der am 1. Oktober 1900 in Kraft getretenen, auf die Regelung des Geschäftsbetriebs und der Arbeitszeit in offenen Verkaufsstellen bezüglichen Vorschriften der Novelle zur Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 (§§ 139e—139m) erfolgt, wobei nur ein Hinweis auf die Strafvorschriften der §§ 146 ff. der Gewerbeordnung vermißt wird. Auch die zu § 17 des Gesetzes gegebene eingehende Erläuterung des § 15a der Gewerbeordnung über den am Laden anzubringenden Namen der Gewerbetreibenden, verbunden mit einer kurzen Darstellung der Lehren des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Namenrecht, ist hier durchaus am Platze.

Willkommen werden den mit der kaufmännischen Technik weniger vertrauten Juristen die zu § 38 gegebenen Darlegungen über Buchführung sein, insbesondere über den Unterschied zwischen einfacher und doppelter Buchführung, eine Erörterung, die sich in dieser Ausführlichkeit in den anderen Kommentaren nicht findet. Dagegen sieht auch Goldmann von einer Erläuterung des Begriffs „Reichswährung" in § 40 ab, was mancher Leser gerade bei diesem sonst so ausführlichen Kommentar bedauern wird[1]. Auch fällt das Fehlen jeglicher Einleitung zum Kommentar auf; zum mindesten hätte sich doch wohl ein kurzer historischer Überblick empfohlen.

Wenn der Verfasser meint, aus dem Wortlaute des § 11 („die Blätter") ergebe sich, daß die „Bezeichnung" sich auf mindestens zwei Blätter außer dem Reichsanzeiger zu erstrecken habe, da dieser ja schon im § 10 durch das Gesetz als eines derjenigen Blätter, durch welche die Eintragungen bekannt zu machen seien, bezeichnet sei, so ist dies offenbar ein Trugschluß. Sagt doch § 10 ausdrücklich, daß die Eintragung durch mindestens ein anderes Blatt bekannt zu machen sei. Und ist, um zum Ausdruck zu bringen, daß außer dem Reichsanzeiger ein Blatt oder mehrere Blätter vom Gericht bezeichnet werden dürfen, die Wortfassung

1) Art. 1 Abs. 2, Art. 6, 14, 18 des Münzgesetzes vom 9 Juli 1873 dürften überall in Erinnerung sein. K.

des § 11 nicht ausreichend? Sollte es nach dem deutschen Sprachgebrauch wirklich erforderlich sein, jene Alternative ausdrücklich hervorzuheben? Letzteres geschieht übrigens im § 10 der preußischen Allgemeinen Verfügung vom 7. November 1899 über die Führung des Handelsregisters, deren entgegengesetzten Standpunkt der Verfasser wohl hätte erwähnen müssen. Der Verfasser scheint hier doch zu sehr „an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften".

Durch das Streben nach Deutlichkeit sind manche Wiederholungen veranlaßt. So beginnen die Erläuterungen der Paragraphen regelmäßig mit Vorbemerkungen, die im wesentlichen in einer — oft wortgetreuen — Wiederholung des Gesetzestextes bestehen, und es findet sodann meist eine solche Wiederholung nochmals im Eingang der einzelnen Anmerkungen statt.

In anderen Äußerlichkeiten ist mit dem Fortschreiten der Lieferungen eine bemerkenswerte Verbesserung eingetreten. Es wirkte früher z. B. ermüdend, daß die Inhaltsverzeichnisse zu den Erläuterungen der einzelnen Paragraphen regelmäßig eingeleitet wurden mit: „Wir betrachten in Anm. . .", „Wir erörtern in Anm. . .", „Wir behandeln in Anm. . .", „Die nachfolgende Erläuterung (Erörterung) behandelt in Anm. . ." u. s. w. Diese Schwerfälligkeit wird seit der achten Lieferung vermieden. Auch werden vom zweiten Buch ab die Erläuterungen der einzelnen Gesetzesparagraphen von fortlaufenden Ziffern am Rande begleitet, so daß Zitate wie § 48 Anm. 1 A III 3 b $\alpha\alpha$ γ $\beta\beta$ fortab nicht mehr erforderlich sind.

Den weiteren Lieferungen wird man mit Spannung entgegensehen, wenn auch der Abschluß dieses hervorragenden Werkes in den nächsten Jahren kaum zu erwarten sein wird. Die Beachtung, die der Kommentar bisher — auch in den Entscheidungen des Reichsgerichts — gefunden hat, wird mit seinem Fortschreiten umsomehr zunehmen, als der Staubsche Kommentar, der an vielen Stellen als Alleinherrscher verehrt wird, zufolge des allzu frühen Todes seines genialen Verfassers allmählich in den Hintergrund wird treten müssen. Goldmann ist dem Ziele treu geblieben, das er sich nach dem Vorwort gesetzt hat: „Einen auf wissenschaftlicher Grundlage ruhenden, überall aber die Bedürfnisse der Praxis berücksichtigenden Kommentar zum neuen Handelsgesetzbuche auszuarbeiten."

Berlin. Schlesier, Landgerichtsrat.

XXXIII. Dr. Otto Fischer, ord. Professor der Rechte in Breslau. Revision und Revisionssumme in rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichen-

der Darstellung. 8. (32 S.) Berlin 1905, Julius Springer.

Wie die Klage anlangend die Überlastung des Reichsgerichts in Zivilsachen die Frage in den Vordergrund gedrängt hat, wie solche Arbeitslast, mit welcher gleichzeitig eine Verzögerung der Schlußentscheidung verbunden ist, zu mindern sei, wie man ferner zu der bequemen Antwort, möchte dieselbe auch nur auf Zeit zutreffend sein, gelangt ist, für vermögensrechtliche Ansprüche die Zulässigkeit der Revision von 1500 Mark (§ 546, früher § 508) auf 3000 Mark zu erhöhen[1]), ist in dieser Zeitschrift Bd. LV S. 551 bei Besprechung der Schrift des Reichsgerichtsrats Dr. Peters, „Prozeßverschleppung, Prozeßumbildung und die Lehren der Geschichte", dargelegt.

Noch ist die Gesetzgebung nicht zu einer Erledigung gelangt; inzwischen sind aber die Meinungsäußerungen und Kundgebungen bei der Bereitwilligkeit zur Drucklegung zu einer großen Zahl angewachsen. — Hervorgehoben seien die Schriften des Verfassers: „Reform der Rechtsmittel der Revision" (Jherings Jahrbücher Bd. XXXVIII S. 265 ff. 1897), „Die Entlastung des Reichsgerichts und die Verbesserung der Revision in Zivilsachen" (Berlin 1904, W. Möser) und Juristische Wochenschrift 1904 Nr. 39—42.

Gleichmäßig ist Verfasser gegen die Erhöhung der Revisionssumme eingetreten; wenn dies in der vorliegenden Schrift erneut geschieht, so ist damit die Bedeutung derselben nicht erschöpft, sie ergreift den Gegenstand von Grund aus. Das Rechtsmittel der dritten Instanz wird rechtsgeschichtlich und rechtsvergleichend dargelegt mit einer Ansammlung und Verwertung des Stoffes nach Zeit und Verschiedenheit der Gesetzgebungen, wie dies bisher nicht dargeboten war. Hiermit ist für den Zivilprozeß ein Höhepunkt in der Wissenschaft erreicht, der der Schrift ein bleibendes Ansehen sichert.

Besonderer Beachtung sei empfohlen § 5, „Rechtsrevision ohne Revisionssumme", wobei nachdrücklich zu bemerken ist (S. 15), daß es in Frankreich keine Revisionssumme gibt; der Beweis ist damit erbracht, daß die vielverrufene, aber noch nicht durchaus feststehende Überlastung des Reichsgerichts bei anderweiter Regelung des Revisionsverfahrens zweckmäßig zur Erledigung gebracht werden kann, wobei nach heutiger Gesetzgebung auf strenges Festhalten an ZPO. § 549 und das entschlossene Vermeiden jedes Übergriffes in das tatsächliche Gebiet, was in manchen Urteilen des Reichsgerichts vermißt werden dürfte (S. 29, Jurist. Wochenschrift

1) Der bezügliche „Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen der Zivilprozeßordnung" nebst Begründung ist in der Juristischen Wochenschrift XXXIII, Jahrgang 1904, Nr. 39—43 S. 324 ff. abgedruckt.

1904, Nr. 39—43 S. 316, diese Zeitschrift Bd. LV S. 553), hingewiesen sei.

Möchte die Schrift in weitester Verbreitung dahin mitwirken, für das Deutsche Reich den Anlauf zur Erhöhung der Revisionssumme zurückzuweisen.

Das Ergebnis der Rechtsvergleichung gibt Verfasser am Schluß an und sei dasselbe hierher übernommen:

1. Eine dritte Instanz in Zivilsachen erscheint unentbehrlich.
2. Dieselbe kann aber nicht als Oberappellation, sondern nur als Rechtsrevision ausgestaltet werden.
3. Bei der näheren Ordnung des Rechtsrevisionsverfahrens ist auf dessen Zweck und Eigentümlichkeit Rücksicht zu nehmen und eine schablonenhafte doktrinäre Festhaltung der Regeln und Maxime der ersten Instanz, namentlich des Mündlichkeitsprinzips, zu vermeiden, insbesondere obligatorische schriftliche Begründung und richterliche Berichterstattung zu fordern, auch dafür zu sorgen, daß die Praxis die Gesetze zwischen Rechts- und Tatfrage streng einhält. Es kann auch z. B. für kleine Sachen von der Mündlichkeit ganz abgesehen werden.
4. Während bei der Oberappellation zur Vermeidung der Überlastung des höchsten Gerichtshofes die Einschränkung des Rechtsmittels durch Beschwerdesumme und andere mechanische Hilfsmittel geboten erscheint, dann aber im Interesse des gleichen Rechts für alle in den ausgeschlossenen Sachen wenigstens nur beschränktes Rechtsmittel gegeben werden muß, erweist sich eine derartige Maßnahme bei der Rechtsrevision nicht nötig, wenn sie zweckmäßig gestaltet und praktisch gehandhabt wird.

April 1905. Dr. Reyßner.

XXXIV. Kurze Anzeigen eingegangener Werke, auf welche hiermit aufmerksam gemacht wird.

Das Reichsgesetz, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904, nebst zwei Anhängen, erläutert von M. v. Schulz, Magistratsassessor und Vorsitzender des Gewerbegerichts Berlin. 8. (XIII und 385 S.) Jena 1905, Gustav Fischer. (Geh. M. 4., geb. M. 4.50.)

Das Gesetz ist in diesem Bande der Zeitschrift S. 142 ff. abgedruckt und ist daselbst Anm. 1 die Literatur verzeichnet, der jetzt dieser mit besonders ausführlichen Erläuterungen ausgestattete Kommentar hinzutritt.

Im Anhang I sind abgedruckt die preußischen Ausführungsbestimmungen, das Musterstatut vom 20. September 1904 und die Ministerialerlasse zum Gewerbegesetz, soweit sie auf die Kaufmannsgerichte bezüglich sind, ferner die in Betracht kommenden Paragraphen der Zivilprozeßordnung und die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Anhang II bringt die eingreifenden Paragraphen des HGB. Buch I, Auszug aus der Gewerbeordnung (S. 326—347), die §§ 611—630 des B.GB. über den Dienstvertrag und das Reichsgesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes. Die in den Kaufmannsgerichten erforderte Prozeßgesetzgebung ist vollständig und zweckmäßig zusammengestellt. — Ein ausgiebiges Sachregister macht den Abschluß.

Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivil-, Handels- und Prozeßrechts. Unter Mitwirkung von Amtsgerichtsrat Meves in Magdeburg und Amtsrichter Dr. Gutmann in Dresden herausgegeben von Dr. Otto Warneyer, Amtsrichter in Dresden. 3. Jahrgang. 8. (XVI und 600 S.) Leipzig 1905, Roßbergsche Verlagsbuchhandlung Arthur Roßberg. (M. 8.)

Dem Jahrgang I für 1900, 1901, 1902, II für 1903 (vgl. diese Zeitschrift Bd. LIV S. 358, 622) ist Bd. III bereits in den ersten Wochen 1905 gefolgt, umfassend die Literatur und Rechtsprechung des Jahres 1904, zu B.GB., HGB., WO., ZPO., Konk.O., Anf.G., EGB., Zw.VG., GBO. der Jahre 1900—1904 und zu 45 anderen Gesetzen. Die erfreuliche Schleunigkeit mußte unabweislich zur Folge haben, daß über einzelne Entscheidungen aus 1904 erst in dem Jahrgang IV berichtet werden kann. Die bedachten 45 Gesetze und deren Anordnung im Jahrbuch sind aus dem Inhaltsverzeichnis S. V, VI zu entnehmen; hiernach soll bei der Benutzung die Stelle im Jahrbuch ermittelt werden. Für die schnelle Benutzung wird es sich empfehlen, das Verzeichnis in ABC-Folge nach maßgebenden üblichen Kennworten zu ordnen und ein Verzeichnis in Reihenfolge der Gesetzestage beizufügen. In besondere Erwägung sei gegeben, ob nicht auch die Gewerbeordnung aufzunehmen sei, da doch z. B. die Literatur und Entscheidungen zu §§ 26, 135b in das bürgerliche Recht eingreifen. Die wichtige Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. Mai 1904 (jetzt auch in Entsch. des RG. in Z.S. Bd. LVIII S. 130), welche zu § 903 B.GB. angeführt ist, hätte zu § 26 Platz finden und zu Art. 125 des Einf.Ges. zum B.GB. nebst der Mannigfaltigkeit der Landesausführungsgesetze angeführt werden können.

Wenn anderweit auch noch Wünsche gehegt und der Anspruch auf ein Sachregister mit gutgewählten Kennworten erhoben werden möchte, so darf doch nicht unterlassen werden, die sorgsame und mühevolle Arbeit des Herausgebers und seiner Mitarbeiter mit besonderer Anerkennung hervor-

zuheben. Das Verzeichnis von 121 berücksichtigten Zeitschriften und Sammlungen (S. VII—X) weist nach, wie mit Sorgfalt im Reich und im Auslande Umschau gehalten ist, die Literatur ist verzeichnet, die Auszüge mit Quellenangabe sind zuverlässig; da auch auf die Bände I und II Bezug genommen ist, so ist ein guter Zusammenhang mit den früheren Jahrbüchern hergestellt.

Dr. Hans Th. Soergel. Rechtsprechung 1904 zum B.GB., Einf.Ges. zum B.GB., ZPO., Konk.O., GBO., RFreiw.GG. und Zw.V.G. nach der Reihenfolge der Gesetzesparagraphen. 5. Jahrgang. Mit sämtlichen Reichsgerichtsentscheidungen der Jahre 1900—1904 in Kommentarform. Fünfte Auflage. kl. 8. (VIII und 536 S.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt.

Zu den im Titelblatt angegebenen Reichsgesetzen sind aus sämtlichen Sammlungen und Fachzeitschriften (vgl. S. VI—VIII) die Entscheidungen des Reichsgerichts nach den darin entwickelten Rechtssätzen mit Sorgfalt durchforscht, diese sind kurz und sicher gefaßt und bei den betreffenden Gesetzesstellen eingeordnet, überall auf die Entscheidungen, wo dieselben vollständig veröffentlicht sind, zuverlässig verwiesen. Die Zweckmäßigkeit und Sachkunde der Arbeit hat bereits in den früheren vier Jahrgängen volle Anerkennung gefunden, und umfaßt das vorliegende gut ausgestattete Bändchen die Rechtsprechung seit 1900. Den sämtlichen Kommentaren zu den Gesetzen ist eine zeitgemäße Ergänzung gegeben.

Handelsrechtliche Rechtsprechung. Nach dem System der Gesetze bearbeitet und zusammengestellt von Emil Kaufmann, Rechtsanwalt in Magdeburg. Bd. V, enthaltend die Rechtsprechung 1904. 16. (545 S.) Hannover 1905, Helwingsche Verlagsbuchhandlung. (M. 5.)

Die früheren Bände sind angezeigt in dieser Zeitschrift Bd. LI S. 270, LII S. 383, LV S. 384. Der Inhalt ist mit der Titelanzeige nicht erschöpft, denn es wird zu den Gesetzesstellen ein Literaturnachweis gegeben und über den Inhalt berichtet. Handelsrecht ist nicht unter der Begrenzung des Handelsgesetzbuchs zu verstehen, sondern in weitester Umfassung, wie das Inhaltsverzeichnis S. IV ergibt, so daß Wechselordnung, Börsengesetz, unlauterer Wettbewerb, Patentgesetz, Gewerbeordnung u.s.w. inbegriffen sind. Zweckmäßig ist überall auf die früheren Bände verwiesen, ebenso auch im Sachregister. Hervorgehoben sei, daß auch die Entscheidungen, welche zum Kaufvertrag des B.GB. ergangen sind und gleichmäßig das HGB. betreffen, aufgenommen sind. Die Fassungen sind bestimmt und klar, die Angaben der Quellen zuverlässig.

Dienstlaufbahn der preußischen Rechts- und Staatsanwälte. Bearbeitet im Bureau des Justizministeriums. 8. (VIII und 170 S.) Berlin 1905, Karl Heymann.

Außer den im Titelblatt bezeichneten sind aufgenommen die gleichstehenden Beamten bei den Gerichten des Fürstentums Waldeck-Pyrmont, des Landgerichts und Oberlandesgerichts Jena, sowie die höheren Beamten im Justizministerium und die als Gefängnisdirektoren angestellten früheren Gerichtsassessoren, und zwar in alphabetischer Ordnung, bei gleichnamigen nach dem Dienstrange. Die Laufbahn ist von der Ernennung zum Gerichtsassessor beginnend angeführt, abschließend mit der Angabe der in- und fremdländischen Orden.

Rechtsatlas. Zweite vermehrte Auflage der „Anschauungsmittel für den Rechtsunterricht". Unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Friedrichs in Dortmund herausgegeben von Paul Krückmann, o. ö. Professor der Rechte in Münster i. W. 2. vermehrte Auflage. 4. (384 S.) Leipzig 1905, Dietrichsche Verlagsbuchhandlung Theodor Weicher. (Geb. M. 8.)

Der neue Name soll kennzeichnen, daß dem Rechtsatlas für den Rechtsunterricht eine ähnliche Aufgabe zugedacht ist, wie dem anatomischen Atlas für den medizinischen Unterricht. Die in den Gesetzen in ihren Giltigkeitserfordernissen festgestellten Urkunden werden anschaulich vorgeführt und damit das Verständnis gesichert. Dies gilt für den Wechsel, den Scheck, Ladeschein u. s. w. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Grundbuch gewidmet und durch den Inhalt des Atlas dem Rechtslehrer der Vortrag, dem Zuhörer das Verständnis erleichtert, und zwar bei Berücksichtigung der mannigfachen landesgesetzlichen Verschiedenheiten (Sachenrecht S. 27 ff.: Anhalt, Baden, Bayern, Braunschweig, Hamburg, Hessen, Mecklenburg, Oldenburg, Preußen, Sachsen, Württemberg); für das Handelsregister sind die Formulare nach preußischer Einrichtung S. 349 ff. und nach Hamburger S. 360 ff. mitgeteilt. Daß in dem Registerwesen wie in der Grundbucheinrichtung keine Gleichheit im Reich erreicht ist, darf bedauert werden. Mannigfach sind auch erläuternde Anmerkungen beigefügt (z. B. S. 50, 217, 249 ff.), das belehrende Wort wird aber als ein wesentlicher Bestandteil des Atlas zum vollen Verständnis desselben nicht entbehrt werden können. Da bereits von der zweiten Auflage das vierte Tausend fertig gestellt ist, so ergibt sich damit, wie das Buch in Benutzung ist. Es sei den Handelsschulen angelegentlich empfohlen.

Die äußere Ausstattung ist vortrefflich und ist Raum gewährt auf dem haltbaren Papier Bemerkungen beizufügen.

In der Sammlung deutscher Reichsgesetze und preußischer Gesetze, welche von der J. Guttentagschen Verlagsbuchhandlung in Berlin veranstaltet ist, erschien:

Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. Juli 1896. Textausgabe mit Erläuterungen, Einleitung und Sachregister, bearbeitet von F. Lusensky, Geh. Oberregierungsrat, vortragender Rat im Kgl. preuß. Ministerium für Handel und Gewerbe. 2. verbesserte Auflage. (M. 1.)

Die erste Auflage ist Bd. XLVII S. 519 angezeigt.

Die Reichsgesetze, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Verhaftung und Bestrafung.

Dr. Romen, Geh. Kriegsrat und vortragender Rat im Kriegsministerium, hat unter Nr. 73 der bekannten Guttentagschen Sammlung deutscher Reichsgesetze die Reichsgesetze vom 20. Mai 1898 und 14. Juni 1904, nachdem (S. 13, 39) Geschichte und Grundsätze dargelegt, mit eingehenden Erläuterungen versehen. Angeschlossen sind einschlägige Bestimmungen der Strafprozeßordnung und der Militärstrafgerichtsordnung, endlich auch das österreichische Gesetz vom 16. März 1892. Quellen und Literatur sind genau verzeichnet; ein gutes Sachregister macht den Abschluß.

Das Recht der Beschlagnahme von Lohn- und Gehaltsforderungen. Auf Grund der Reichsgesetze vom 21. Juni 1869 und 29. März 1897 und der Zivilprozeßordnung mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister dargestellt von Georg Meyer, Rechtsanwalt beim Kgl. Landgericht I Berlin. 2. vermehrte Auflage. (M. 2.25.)

Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister, bearbeitet von A. Fernow, Geh. Oberfinanzrat. 4. vermehrte und verbesserte Auflage. (M. 2.)

Das gesamte deutsche und preußische Gesetzgebungsmaterial. Begründet von G. A. Grotefend, herausgegeben von Dr. T. Cretschmar, Erster Staatsanwalt. Jahrg. 1904 Düsseldorf, L. Schwann.

Es ist auf die Anzeige des Jahrganges 1903 (in dieser Zeitschrift Bd. LV S. 621) hinzuweisen. Mit Vollständigkeit sind zu Reichsgesetzblatt und Preußischer Gesetzsammlung die Veröffentlichungen aus den Ministerialblättern und sämtliche die Reichs- und preußische Staatsverwaltung betreffende Sammlungen eingefügt. Jeder Jahrgang gibt in aufmerksamster, sicherer Zusammenstellung den mannigfach zerstreuten und sonst nicht leicht findbaren Stoff. Die systematische Übersicht, mit welcher jeder Jahrgang beginnt und ein Sachregister am Schluß sichern das schleunige Auffinden.

Im selben Verlage erschien in vierter Auflage die von dem am 7. November 1903 verstorbenen Geheimen Regierungsrat Gottfried August Grotefend mit anerkanntem Erfolge unternommene

Gesetzsammlung 1806—1904 in systematischer Anordnung und in gegenwärtiger Geltung, neu bearbeitet von Dr. Cretschmar, Geh. Oberregierungsrat Dr. Hoffmann, Wirkl. Geh. Regierungsrat Dr. Mielke, Regierungsrat Petersen, Geh. Oberfinanzrat Dr. Strutz.

Abgeschlossen liegen bereits vor: Bd. I, Verfassungsrecht, Finanzwesen, Kommunalabgaben; Bd. II, Verwaltung; Bd. III, 1. Versicherungswesen, 2. Landwirtschaft. Bd. IV bringt das bürgerliche Recht und das Strafrecht. Jedes Rechts- und Verwaltungsgebiet wird gesondert und vollständig zusammengestellt. Ein mühevolles, auf der Sorgfalt und bewährten Tüchtigkeit der Bearbeiter beruhendes Werk, welches den Inhalt einer bändereichen Bibliothek ersetzen wird.

Bibliographie des bürgerlichen Rechts. Verzeichnis von Einzelschriften und Aufsätzen über das im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich vereinigte Recht, sachlich geordnet von Dr. jur. Georg Maas, Bibliothekar am Reichsmilitärgericht. Jahrgang 1904. 8. (94 S.) Berlin, Karl Heymanns Verlag. (M. 1.50.)

Die Sammlung begann mit dem Jahr 1899 und liegen jetzt sechs Jahrgänge vor (vgl. diese Zeitschrift Bd. XLIX S. 379, Bd. LIII S. 642, Bd. LV S. 622). Die Verfasser kleiner Abhandlungen werden Dr. Maas Dank wissen, daß ihre Entwickelungen zuverlässig in das Inhaltsverzeichnis eingetragen sind und zwar wie es sich nach dem Inhalt gebührt. Durch Vollständigkeit und gute Anordnung, welche an den früheren Jahrgängen gelobt wurden, wird auch 1904 sich den Dank für aufgewendeten Fleiß verdienen.

Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin über Gebräuche im Handelsverkehr. Zweite Folge. Im Auftrage des Ältestenkollegiums herausgegeben von Dr. Max Apt, Syndikus der Korporation der Kaufmannschaft in Berlin. 8. (VII und 195 S.)

Die erste Folge ist in dieser Zeitschrift Bd. LIV S. 600 angezeigt. Der Entwickelung und Bedeutung der Gebräuche im Handelsverkehr ist in dieser Zeitschrift dauernd die größte Aufmerksamkeit gewidmet worden; es darf auf die Zusammenstellung in diesem Band S. 515 Anmerkung hingewiesen werden und auf den Abdruck der mit dem 1. April 1905 in Kraft getretenen Bedingungen für die Berliner Fondsbörse in diesem Bande S. 515 ff. Das Anrufen namentlich der Ältesten der

Kaufmannschaft von Berlin um Meinungsäußerungen dürfte ein allzuhäufiges sein, daher haben auch zahlreiche Auskünfte nur den ablehnenden Inhalt, daß ein Gebrauch nicht bestehe oder habe ermittelt werden können. Für die Anwälte und Gerichte möchten die Sammlungen der Gutachten ausgiebig benutzt werden, wozu die beigefügten Sachregister ein sicheres Hilfsmittel sind; es würden sich manche Fragen erübrigen und nicht die Behauptungen des Daseins von Gebräuchen allzuweit gehen. — Dem vorliegenden Heft ist als Anhang I beigefügt: Geschäftsordnung der ständigen Deputation und des Schiedsgerichts der Berliner Holzhändler und Gebräuche im Holzhandel für den Bezirk der Korporation der Kaufmannschaft in Berlin; als Anhang II: Zusammenstellung der in den Gutachten erläuterten kaufmännischen Redewendungen.

Referat, Votum und Urteil. Eine Anleitung für praktische Juristen im Vorbereitungsdienst von Hermann Daubenspeck, Reichsgerichtsrat a. D. 9., vermehrte und verbesserte Auflage. 8. (316 S.) Berlin 1905, Franz Vahlen. (M. 5.40.)

Die erste Auflage war 1884 erschienen; die dritte Auflage 1888 ist Bd. XXXVI S. 390, die achte Auflage 1902 Bd. LII S. 360 dieser Zeitschrift angezeigt. Die Bedeutung als Lehrbuch und die Anerkennung sind mit dieser Auflage erneut bewiesen.

Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 und Allgemeine Deutsche Wechselordnung nebst Einführungs- und Ergänzungsgesetzen (ohne Seerecht). Erläutert durch Rechtsprechung des Reichsgerichts und des vormaligen Reichsoberhandelsgerichts von Julius Basch, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. 6., verbesserte Auflage. kl. 8. (418 S.) Berlin 1905, H. W. Müller. (Geb. M. 2.)

Die fünfte Auflage ist Bd. LIII S. 297 angezeigt; aufgenommen ist das Gesetz betreffend Kaufmannsgerichte (S. 235); die Erläuterungen sind aus den Entscheidungen bis in die neueste Zeit in kurzer Fassung erweitert; zur notwendigen Ergänzung sind die Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Abdruck gebracht, welche dem Handelsgesetzbuch die sonst entbehrte Vollständigkeit geben.

Preußisches Archiv. Sammlung der Gesetze und der das Rechtswesen betreffenden Verordnungen und Verfügungen Preußens und des Reichs. Verantwortlicher Leiter Justizrat Weißler in Halle a. d. S. Leipzig, C. E. M. Pfeffer.

Die früheren zehn Jahrgänge sind angezeigt in dieser Zeitschrift Bd. LIII S. 641, Bd. LV S. 622. Das Schlußheft des Jahrganges 1904 enthält Zeittafel, Stoffverzeichnis und Wortverzeichnis. Für die Bände I—X ist ein Gesamtregister hergestellt. Ausstattung zuverlässig.

Dr. Fritz Litten, Gerichtsassessor, Privatdozent in Halle a. d. S. Die Ersatzpflicht des Tierhalters im Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Kausalität im Rechtssinne. kl. 8. (140 S.) Berlin 1905, Franz Vahlen. (M. 3.)

Dr. jur. Ernst Hagelberg. Der Begriff des Tierhalters in §§ 833, 834 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Zugleich eine Grundlegung der Lehre von der Tierhaftung. 8. (103 S.) Berlin 1905, Franz Vahlen. (M. 2.60.)

Dr. Otto Kähler, Syndikus des adligen Klosters Itzehoe. Die Entschädigung für Strafe und Untersuchungshaft. 8. (93 S.) Halle a. d. S. 1904, Buchhandlung des Waisenhauses. (M. 1.80)

gibt unter Abdruck der Gesetze eine wohlgeordnete Darstellung derselben, welche zur Kenntnis und Beurteilung empfohlen sei.

Emil Koffka, Justizrat. Kommentar zum Gesetze über die Enteignung vom Grundeigentum vom 11. Juni 1874 nebst den dazu erlassenen Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des Fluchtliniengesetzes. 8. (XI und 272 S.) Berlin 1905, Franz Vahlen. (Geb. M. 7.80.)

Der Text des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung ohne Unterbrechung beginnt; angeschlossen ist der Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen der Organisationsgesetze, durch welche das Gesetz teilweise abgeändert worden ist. Die hiermit gewährte rasche Übersicht des Gesetzes ist dankenswert. In dem Kommentar selbst ist der Gesetzestext in derjenigen geänderten Gestalt wiedergegeben, welche er durch die oben erwähnten Abänderungen erfahren hat, wobei die Abänderungen durch anderen Druck zweckmäßig und zuverlässig (z. B. §§ 5, 20) kenntlich gemacht sind. Der weitere Gesetzesbestand ist im Titel angegeben. Verfasser hat zu den Erläuterungen die Durchforschung der Entstehungsgeschichte für erforderlich erkannt, wobei er ausdrücklich hervorhebt, daß die Verwertung derselben nicht dazu führen dürfe, dasjenige, was sich daraus als Absicht einzelner gesetzgebender Faktoren feststellen lasse, auch ohne weiteres als Absicht des Gesetzes selbst anzusehen. „Es bedurfte vielmehr stets einer eingehenden kritischen Prüfung, ob dasjenige, was einzelne dieser Faktoren beabsichtigt haben, nach dem Wortlaute und Zusammenhange des Gesetzes in diesem auch verwirklicht ist."

Hiermit hat Verfasser allgemein die Grenze der Bedeutung der Gesetzesvorarbeiten gekennzeichnet, die nicht selten in Kommentaren und

Urteilsbegründungen einzuhalten verabsäumt wird. Verfasser hat die Vorarbeiten umsichtig verwertet, wobei es denn erfreulich ist, wenn bei der Auslegung des Gesetzes zu einer Übereinstimmung mit der in den Vorarbeiten zum Ausdruck gebrachten Ansicht gelangt wird (S. 185). Nachdem ich von den Erläuterungen zu dem II. Titel und von der darin enthaltenen Entwickelung eingehend und vorsichtig nachprüfend Kenntnis genommen und eine Mehrzahl der Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen durchgelesen habe, darf ich mein Urteil kurz dahin zusammenfassen: Der Kommentar ist erschöpfend in der Benutzung und Verwertung des in der Rechtsprechung, in den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und in der Literatur umfangreich gebotenen Stoffes; derselbe ist wohlgeordnet zusammengestellt und mit selbständiger Beurteilung erfolgreich verarbeitet; es ist ein mühsames Werk hergestellt, welches rechtssichernd in dem Gesetzesgebiet mit Dankbarkeit für den Verfasser benutzt werden wird.

Max Salinger, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Über die dem Reichstag vorliegende Novelle zur Zivilprozeßordnung. Ein Vortrag gehalten im Berliner Anwaltverein. 8. (29 S.) Berlin 1905, Franz Vahlen.

Anlangend die Frage, ob zur Entlastung der Zivilsenate des Reichsgerichts in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche die Einschränkung der Zulässigkeit der Revision durch Erhöhung des bisherigen Betrages von 1500 Mark des Beschwerdegegenstandes (ZPO. § 546) ein überhaupt zulässiges und brauchbares Mittel sei, ist auf die Besprechungen in Bd. LV S. 551, Bd. LVI S. 632 Bezug zu nehmen. Verfasser gelangt in sachgemäß entwickelnder Ausführung zu dem Ergebnis, „daß die Erhöhung der Revisionssumme eine schwere Schädigung der Rechtspflege enthält und zu verwerfen ist.

Dr. J. Stranz, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Die Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht. Ein Vortrag gehalten im Berliner Anwaltverein. 8. (28 S.) Berlin 1905, Franz Vahlen.

Die Notwendigkeit der Beseitigung des § 99 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 wird begründet und für die Advokatur auch am Reichsgericht, welche Salinger in dem vorangezeigten Vortrag (S. 15) als mit einer zünftigen Organisation behaftet bezeichnet, als freie Advokatur eingetreten.

Dr. Keyßner.

Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahl.)

I. Quellenregister.

A. Römisches Recht.

B. Deutsches Reichsrecht.

C. Deutsches Landesrecht.

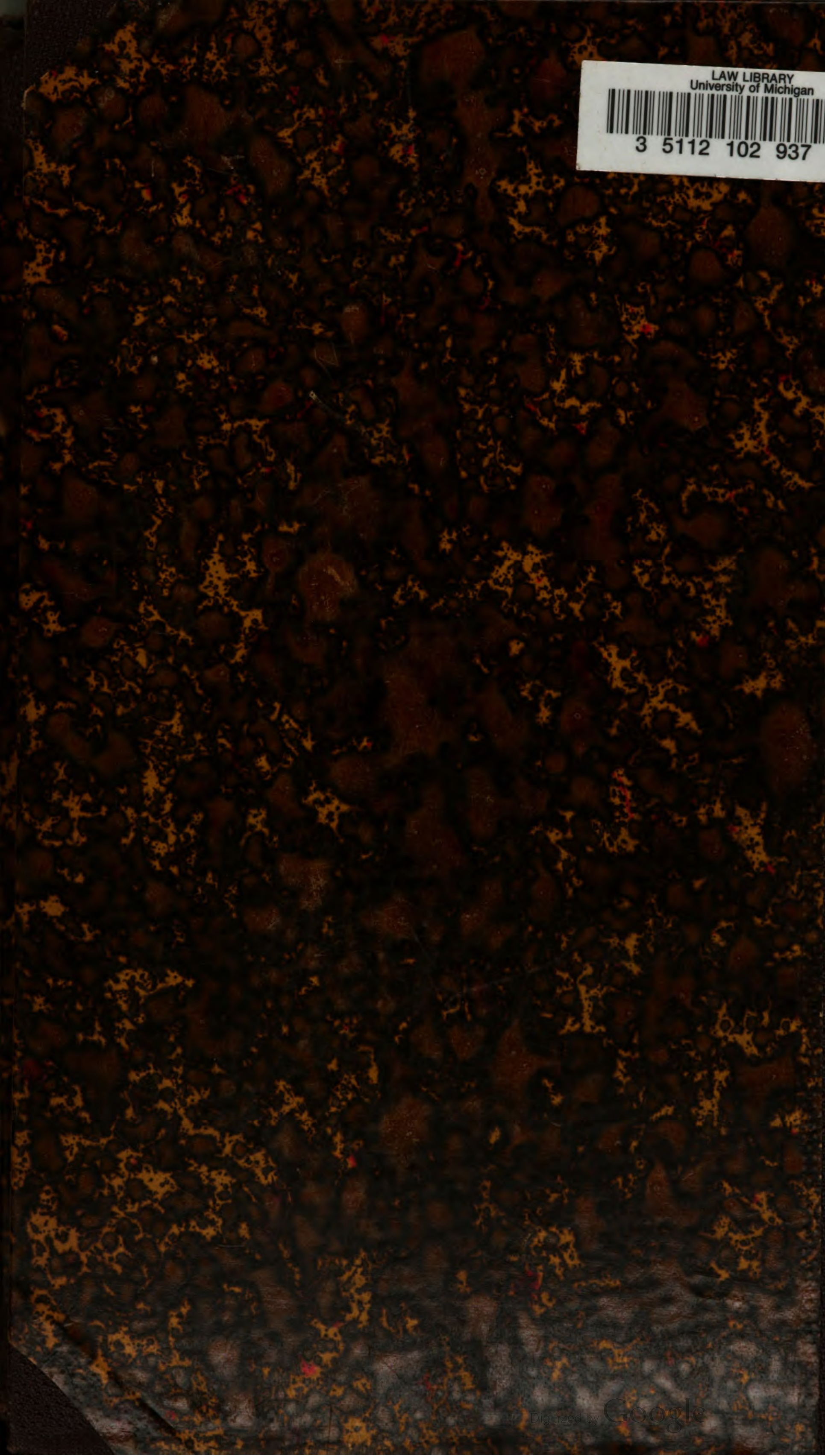
D. Ausländisches Recht.

Siehe ferner Inhaltsübersicht bei Rechtsquellen.

II. Sachregister.






LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 102 937